This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594593 5

Neues Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath und Prof. zu Würzburg.
Christian Gottlieb Konopak,
Consistorialrath und Prof. der Rechte zu Rostock.
und
C. J. A. Mittermaier,
Hofrath und Professor zu Landshut.

Erster Band.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke
1817.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

Neues Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath und Prof. in Würzburg.
Christian Gottlieb Konopak,
Consistorialrath und Prof. der Rechte zu Rostock.
und
C. J. A. Mittermaier,
Hofrath und Professor zu Landshut.

Ersten Bandes erstes Stück.

Halle
bei Hemmerde und Schwetschke.
1816.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
398215
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

Inhalt.

I. Grundzüge der Lehre von Zurechnung der Verbrechen, von Kleinschrod. S. 1

II. Criminalfall einer Testamentsverfälschung, bearbeitet mit besonderer Rücksicht auf Untersuchungsführung von Herrn Dr. Pfister, Stadtdirector in Heidelberg. — 36

III. Ueber Leumundserforschungen und ihren Werth im Criminalprocesse, von Mittermaier — 67

IV. Ueber den criminalistischen Begriff: Dolus indirectus, unter der beschränkten Rücksicht auf Homicidien, von Herrn Dr. J. Fr. Ch. Meister, Criminalrath und Professor in Breslau. — 106

V. Beiträge zur richtigern Bestimmung und naturgemäßern Entwickelung der Theorie über das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung in seinen verschiedenen Arten. Eine Abhandlung von Dr. Carl Klien, vormals in Wittenberg, jetzt ord. Prof. der Rechte zu Leipzig. S. 1

I.

dzüge der Lehre von Zurechnung der Verbrechen.

Von

Kleinſchrod.

---

§. 1.

die neuere Literatur des peinlichen Rechts nur einigermaßen ſtudirt, wird ſich leicht über-, daß die Lehre von der rechtlichen Zurechnung erbrechen noch nicht auf ganz feſte und durch-nde Grundſätze gebracht ſey. Die Urſache der iednen Anſichten mag darin liegen, daß man die moraliſche Zurechnung nicht genug von der chen abſonderte, theils die Grundſätze der mo-en Zurechnung ganz aus dem peinlichen Rechte

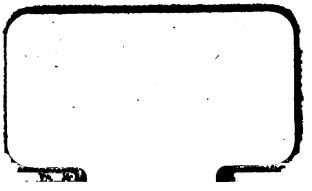

SLA
Neue

tisch anwenden, und sie bei rechtlichen Erkenntnissen zum Grunde legen will.

§. 4.

Daß die Zurechnung sich in die rechtliche und moralische eintheile, jene sich auf das Rechtsgesetz, diese aufs Sittengesetz beziehe, ist schon oft bemerkt worden. Das Wort Moralisch kann eine doppelte Bedeutung haben: man kann es im Gegensatze zum Physischen nehmen, man kann es aber auch bloß auf Jenes einschränken, was zum Sittengesetze gehört und aus demselben fließt. Im ersten Sinne nahmen es die ältern Schriftsteller, welche die Lehre von der Zurechnung bearbeiteten. In dieser Hinsicht ist der Vorwurf ungegründet, daß sie die Regeln des Sittengesetzes auf Verbrechen angewandt hätten. Denn sie leiteten die Grundsätze der moralischen Zurechnung nicht allein aus dem Sittengesetze ab, und brauchten das Wort moralische Zurechnung nicht allein in Beziehung auf dieß Gesetz. Sie stellten vielmehr Grundsätze auf, nach denen willkührliche Handlungen der Menschen überhaupt zu beurtheilen sind. Sie unterschieden bei menschlichen Handlungen jene, die aus bloßer physischer Nothwendigkeit entstehen (physische), von solchen, die mit Willkühr begangen werden, und nannten die letzen moralische, weil sie nicht sowohl aus der physischen als moralischen Ordnung der Dinge entstehen.

In neueen Zeiten hat man angefangen, die moralische Zurechnung auf das Sittengesetz zu beschränken, und jene, welche nach rein rechtlichen Grundsätzen geschieht, die rechtliche zu nennen. Worin sich beide unterscheiden, hat von Almedin-

gen [3]) sehr vollständig und gründlich angegeben. D
Hauptsache wird darin liegen: Wenn man eine Ha
lung rechtlich zurechnet, so geschieht es, um ein Ge
anzuwenden; Verbrechen werden zugerechnet, um
nach dem Gesetze zu strafen. Dazu braucht man nic
herzustellen, als den Umstand: der Urheber hat d
Strafgesetz gekannt, oder er konnte und mußte dess
Kenntniß haben. Weiter braucht der Richter ni
zu forschen; die Triebfedern, welche die Handlu
erzeugten, sind ihm der Regel nach gleichgültig, 1
bald der Dolus oder die Culpa hergestellt sind. A
welchem Motive der Todtschlag oder Diebstahl entst
den seyn mag, er ist immer Verbrechen, sobald
mit Willkühr begangen ward. Aber der Moral
geht bei der Zurechnung weiter, sein Zweck ist, d
ganzen Charakter eines Menschen, seine größere od
geringere Unwürdigkeit zu bestimmen: ihm ist es al
nicht genug, zu wissen, ob eine unmoralische Han
lische Handlung mit dem Bewußtseyn des Sitteng
setzes unternommen ward, oder nicht; sondern
muß alle Triebfedern der Handlung untersuchen, o
sie dem Charakter mehr oder weniger nachtheil
seyen. Denn aus diesen läßt sich ein stärkerer Schl
auf die größere oder geringere Unsittlichkeit oder Ve
worfenheit des ganzen Charakters ableiten, als a
der Handlung allein für sich betrachtet. Der Die
stahl z. B. ist nach dem Rechtsgesetze derselbe, er ma
aus Armuth oder dem Hange zum Wohlleben en
stehen: aber der Moralist entschuldigt den ersten me
als den zweiten, weil die erste Triebfeder ein wen

5) a. a. O. S. 32—34, 174—85; Tittmann Hand
buch des peinlichen Rechts Th. I. S. 219 folg.

ger nachtheiliges Licht auf den ganzen Charakter wirft, als die andere. Deswegen läßt auch der Moraliſt die Reihe nach vollbrachter That als Milderungsgrund zu, welchen der Richter der Regel nach verwirft. Denn jener beweiſet offenbar weniger Verdorbenheit und Verſtocktheit des Charakters, welcher eine unmoraliſche Handlung aufrichtig bereut. Anders verhält es ſich bei dem Richter, welcher ſich bloß mit der Beurtheilung einer einzelnen Handlung beſchäftigt, ohne ſich um den übrigen Charakter des Verbrechers zu bekümmern. Iſt einmal der vorſätzliche Todtſchlag hergeſtellt, ſo wird der Urheber als Todtſchläger geſtraft, ſein moraliſcher Charakter mag außerdem gut oder ſchlecht ſeyn. Deswegen iſt die rechtliche Zurechnung ungleich leichter, als die moraliſche, weil ſich die erſte bloß mit äußern und äußerlich erkennbaren Gegenſtänden abgiebt, die zweite aber Nachforſchungen über die Triebfedern einer Handlung, alſo über ſolche Puncte nöthig macht, welche im Innern liegen und keine äußerlich erkennbare Merkmale haben. Eben dieſer letzte Umſtand beweiſet auch, daß die moraliſche Zurechnung im peinlichen Gerichte nicht anwendbar ſey. Der Zweck des Rechtsgeſetzes geht bloß auf äußerliche Handlungen, um ſie entweder zu verhüten, oder zu bewirken. Das Rechtsgeſetz droht Strafen, bloß um die Menſchen zu bewegen, daß ihre äußerlichen Handlungen mit dem Geſetze übereinſtimmen. Um die innern Geſinnungen der Menſchen kann ſich das Rechtsgeſetz nicht zunächſt bekümmern, weil es bloß mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung ſich beſchäftigt, dieſe aber bloß durch äußerliche Handlungen verletzt wird. Eben

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
398215
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

rücksicht, ob diese Gattung von Verbrechen mehr oder minder nachtheilig für den öffentlichen Rechtszustand, den Hauptzweck des Staats, ist. Zur Anwendung der ordentlichen Strafe setzt er voraus, daß die That mit Willkühr und Kenntniß des Strafgesetzes vollzogen wird. Aber die Modificationen dieser ordentlichen Strafe werden von Gesetzgeber nach solchen Puncten bestimmt, welche auf den öffentlichen Rechtszustand einige Beziehung haben, und verursachen, daß die That, objectiv betrachtet, mehr oder weniger schädlich und gefährlich ist. Der Gesetzgeber nimmt aber dabei nur auf solche Puncte Rücksicht, welche äußerlich erkennbar sind, und entweder das größere oder beschränktere Bewußtseyn des Verbrechers, oder die größere oder geringere äußere Schädlichkeit der That betreffen.

Aber ungleich beschränkter ist die Gewalt des Richters bei der Zurechnung der Verbrechen, um die gesetzliche Strafe anzuwenden. Dabei hat der Richter bloß zu untersuchen, ob jene Willkühr und dasjenige Bewußtseyn vorhanden ist, welches das Gesetz voraussetzt. Darunter versteht man das gewöhnliche Bewußtseyn, welches darin besteht, daß der Urheber wußte, was er that, und daß er Kenntniß des Strafverbots hatte. Existirt dieß Bewußtseyn, so muß der Richter die ordentliche Strafe anwenden. Er kann für sich allein diese Strafe weder vermindern noch erhöhen, wenn der Verbrecher mit mehr oder weniger Bewußtseyn handelte. Denn wenn der Gesetzgeber diese Modificationen des Bewußtseyns nicht mit größerer oder geringerer Strafe belegt, so kann es auch der Richter nicht, dem bloß die Anwen-

dung des Gesetzes obliegt. Der Standpunct des Gesetzgebers bei der Zurechnung ist also ungleich größer ihm sind die verschiednen Grade der Willkühr, des Bewußtseyns, der Ueberlegung und Besonnenheit bedeutend, weil sich daraus auf die größere oder geringere Gefährlichkeit des Verbrechens schließen läßt, worauf sich die Modificationen der ordentlichen Strafe, deren Schärfung oder Milderung, ergeben.

§. 6.

Das Princip der Zurechnung kann doppelt seyn. Es kann auf der objectiven Größe der Rechtsverletzung; es kann aber auch auf den subjectiven mehr oder minder gefährlichen Motiven der That beruhen. Ich glaube, es kommt hier mehr auf das erste, als das zweite an. Der erste Punct macht die Hauptrücksicht aus; der zweite darf zwar nicht übergangen, er muß aber dem ersten untergeordnet werden. Der erste macht eigentlich die Regel, der zweite die Ausnahme. Wenn wir darin einig sind, daß die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes der Hauptzweck der peinlichen Gesetze sey: wenn es richtig ist, daß der peinliche Richter nur nach Jenem urtheilen könne, was äußerlich erkennbar ist; daß das beschränkte menschliche Auge außer Stande sey, nach dem Innern zu forschen: so wird man sich von der Wahrheit der Sätze überzeugen, welche ich eben aufstelle. Wenn der Gesetzgeber die ordentliche Strafe eines Verbrechens bestimmt, so muß er nothwendig auf die objective Größe der Rechtsverletzung sehen. Er muß untersuchen, in welchem Grade diese Missethat den öffentlichen Rechtszustand verletzt, er muß sodann das Verhältniß dieser Classe von Verbrechen gegen an-

dere Classen prüfen, wie viel z. B. der Hochverrath schwerer sey, als der Todtschlag, dieser strafbarer als der Diebstahl u. s. w. Auf die subjectiven Motive der That kann der Gesetzgeber keine Hauptrücksicht nehmen, weil diese theils bloß im Innern liegen und oft nicht äußerlich erkennbar sind, theils weil sie zu ungleich und verschieden sind, also bei jeder einzelnen Missethat eine Menge von Gesetzen nothwendig wäre, wenn man gegen jedes einzelne Motiv eine Strafe bestimmen wollte, theils und besonders weil die subjectiven Motive einer Handlung sehr oft auf den öffentlichen Rechtszustand keinen Bezug haben. Ob der Todtschlag aus Rache oder Eifersucht, der Diebstahl aus Armuth oder Müßiggang begangen wird, ist für den öffentlichen Rechtszustand gleichgültig. Nur dann sind dem Gesetzgeber die Motive der That wichtig, wenn sie die objective Größe der Rechtsverletzung bedeutend modificiren, wenn sie wirklichen Einfluß auf den öffentlichen Rechtszustand haben. Dieß ist der Fall, wenn sich offenbar ergiebt, daß Handlungen aus diesen Motiven dem Rechtszustande mehr oder minder gefährlich sind. Dieß veranlaßt den Gesetzgeber, auf diese Motive eine subprdinirte Rücksicht zu nehmen, und nach ihnen die ordentliche Strafe zu mildern oder zu schärfen. Dieß vorausgesetzt, wird Folgendes richtig seyn: wenn der Gesetzgeber die ordentliche Strafe droht, so setzt er dabei voraus, daß das Verbrechen eine menschliche Handlung, das ist, daß sie mit Willkühr vorgenommen worden ist. Will nun der Richter die Handlung zurechnen, so darf er hierin nicht weiter gehen, als das Gesetz ihm vorgezeichnet hat. Also er hat bloß

zu unterſuchen, ob die Miſſethat mit Willkühr ausgeführt ward. Iſt dieſes, ſo bedarf der peinliche Richter keiner weitern Nachforſchung, er muß geradezu den Urheber der Handlung für ſtrafbar erklären. Ich habe geſagt, daß das Geſetz nichts weiter zur Zurechnung vorausſetzt, als Vollziehung des Verbrechens mit Willkühr. Nimmt man dieß an, ſo muß man auch einräumen, daß die Handlung mit Bewußtſeyn vorfiel. Aber umgekehrt kann man nicht allgemein ſagen, daß eine Handlung mit Bewußtſeyn auch eine willkührliche ſey. Es droht mir Jemand ein großes Uebel, wenn ich dieß oder jenes Verbrechen nicht begehen werde: ich kann der Drohung nicht anders ausweichen, als dadurch, daß ich mich dem Willen des Andern unterwerfe, hier begehe ich die Handlung mit Bewußtſeyn, aber nicht mit Willkühr. Alſo der Richter hat nichts weiter zur Zurechnung nöthig, als die Unterſuchung und Beſtimmung der Frage, ob die Handlung mit Willkühr vorgenommen ward. Es iſt der Regel nach nicht nöthig, daß der Richter auf die ſubjectiven Motive der That Rückſicht nimmt, wenn ihn das Geſetz nicht beſonders dazu verbindet. Manchesmal nämlich modificirt der Geſetzgeber die ordentliche Strafe nach den ſpeciellen Motiven einer Handlung. Dieß geſchieht, wenn, wie oben vorkam, dieſe Motive eine bedeutende Beziehung auf den öffentlichen Rechtszuſtand haben, oder, was daſſelbe iſt, wenn die objective Größe der Rechtsverletzung dadurch erhöht oder vermindert wird. So werden z. B. Handlungen von den Geſetzen gelinder beſtraft, welche aus unverſchuldeter Leidenſchaft, oder Trunkenheit, oder Gewalt entſtehen,

weil die Urheber derselben mit geringerer Willkühr handelten; also für den öffentlichen Rechtszustand minder gefährlich sind. Besondere Grausamkeit bei Ausführung der That erhöht deren Strafbarkeit, weil Jener, der sich dazu hinreißen läßt, für den öffentlichen Rechtszustand gefährlicher ist. Aber auch dann, wenn der Gesetzgeber nach den Motiven der That die Strafe modificirt, geschieht es bloß bei solchen Motiven, welche äußerlich erkennbar sind, wie dieß z. B. bei der Leidenschaft, Trunkenheit, Gewalt u. s. w. der Fall ist. Und dann sind diese Motive nicht die Hauptrücksicht, nach welcher der Gesetzgeber die ordentliche Strafe festsetzt, sondern sie bewirken nur Modificationen der Hauptstrafe, welche immer nach der objectiven Schwere des Verbrechens bestimmt wird. Hat nun das Gesetz auf die subjectiven Motive der Handlung Rücksicht genommen, und danach specielle Strafen festgesetzt, so ist es Pflicht des Richters, als Vollstreckers der Gesetze, zu untersuchen, ob diese Motive in der Art, wie das Gesetz annimmt, im gegebenen Falle da seyen: und dann, wenn dieses ist, muß er ihnen bei der Zurechnung die Wirkung zugestehen, wie es das Gesetz gewollt hat.

§. 7.

Nach dem Geiste einer richtigen Gesetzgebung sind also die Momente, welche der rechtlichen Zurechnung zum Grunde liegen, der Regel nach objectiv, weil der Gesetzgeber sich mit dem Ganzen, mit der Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes, beschäftigen muß, also subjective Rücksichten für ihn nur dann bedeutend sind, wenn sie auf den allgemeinen Rechtszustand sich unmittelbar beziehen. Gleiche Rücksich-

des rechtsmäßigen Handelns zugesichert wird, wenn nicht durch den Charakter der Freiheit der Verbrecher einen Anspruch an die rechtliche Existenz für die Zukunft hätte. Schon diesen Grundsatz kann ich nicht anerkennen, weil nicht jede Rechtsverletzung dem öffentlichen Rechtszustande so gefährlich ist, daß die Entziehung der bürgerlichen Freiheit allezeit müßte erkannt werden. Auch will der Verf. die Zurückgabe der bürgerlichen Freiheit von der Möglichkeit abhängen lassen, ob der Verbrecher in Zukunft einer rechtlichen Existenz wieder fähig werde oder nicht. Wie viel Schwankendes und Unbestimmtes in dieser Möglichkeit liege, wie viele Schwierigkeiten die Ausführung dieser Grundsätze habe, bedarf keines Beweises. Die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Strafgesetzes soll beruhen auf der Beziehung der einzelnen That zum ganzen menschlichen Daseyn in seiner Freiheit und allen Banden, die die einzelne That an die Freiheit des Menschen, diese an die Menschheit, diese an die höhere Nothwendigkeit knüpfen. Aber wie wenig ist der menschliche Gesetzgeber im Stande, ein solches Ideal zu erreichen? wie sehr würde er sich in Puncte verwickeln, welche im Innern des Menschen liegen und dem beschränkten menschlichen Forschungsgeiste entzogen sind? wie sehr würde die so nöthige Einfachheit und Bestimmtheit der Criminalgesetze dabei leiden, wenn diese Grundsätze in Anwendung kämen? Der Gesetzgeber bestraft den Menschen nicht um seines verdorbnen Charakters oder böser Grundsätze willen, sondern bloß, weil er dieß Verbrechen begangen hat. Auch der übrigens beste Mensch muß [illegible]r Strafe unterwerfen, sobald er

ſtets zum Schadenserſatze anzuhalten. Verantwortlich kann man aber nur dann für ſeine Handlung ſeyn, wenn man ſie willkührlich vornahm, wenn man ſie eben ſo gut unterlaſſen als vornehmen konnte. Denn handelt man aus unvermeidlicher Nothwendigkeit, ſo kann man nichts dafür, daß man ſo handeln mußte. Alſo das Object der Zurechnung kann nur eine willkührliche Handlung oder Unterlaſſung ſeyn. Wendet man die Zurechnung auf Verbrechen an, ſo kann ſie aus keiner andern Urſache geſchehen, als um das Strafgeſetz gegen daſſelbe anzuwenden. Die Anwendung des Geſetzes ſetzt voraus, daß Jemand deſſen Verordnung einſah oder einſehen konnte und mußte, daß er ſeine Handlung nach dem Geſetze beurtheilen konnte, und er ſich willkührlich zur geſetzwidrigen Handlung beſtimmte. Die Zurechnung eines Verbrechens enthält alſo das Urtheil, daß Jemand das Strafgeſetz willkührlich übertreten habe, ſey es auf vorſätzliche oder culpoſe Weiſe. Hiemit ſtimmt überein, was von Almedingen [1]) ſagt: Zurechnen ſey erklären, daß Jemand mit Bewußtſeyn und Willkühr Urheber einer Veränderung in der Außenwelt geworden ſey. Nur halte ich den doppelten Ausdruck: Bewußtſeyn und Willkühr, für überflüſſig, da jede Willkühr das Bewußtſeyn in ſich faßt; und zweitens iſt der Ausdruck: Veränderung in der Sinnenwelt, zu eng. Denn auch Unterlaſſungen können zugerechnet werden, und man müßte die obengenannten Worte ſehr allgemein nehmen, wenn man darunter auch Unterlaſſungen begreifen wollte.

1) Darſtellung der rechtlichen Imputation S. 28.

müsse die Strafe nach dem rein objectiven Maaßstab bestimmen, die Vollziehung selbst aber müsse in Hinsicht der Art und Dauer nach der subjectiven Rechtlichkeit des Verbrechers, nach dem Grade seiner widerrechtlichen Neigung und bürgerlichen Besserung geschehen: so kann ich ihm nicht beistimmen. Denn die Erforschung dieser Puncte geht ins Innere des Menschen, seine Maximen und Gesinnungen; denn nur dadurch könnte die subjective Rechtlichkeit, seine widernatürliche Neigung und bürgerliche Besserung mit Gewißheit hergestellt werden. Aber die Prüfung des Innern ist dem menschlichen Wirkungskreise entzogen. Und eben deswegen würde sich eine Menge von Ungewißheiten und Unbestimmtheiten einschleichen, und sehr oft das Ganze in ungeregelte Willkühr ausarten.

Wenn wir alles bisher Vorgetragene zusammennehmen, so ergiebt sich das Resultat: der Richter darf bei der Zurechnung von keinen andern Principien ausgehen, als welche ihm das Gesetz vorzeichnet; wenn der Gesetzgeber ein Verbrechen zurechnet, so thut er dieß in der Regel nach objectiven Rücksichten, oder nach der Größe der Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes, und in jedem einzelnen Fall setzt er voraus, daß die Handlung eine menschliche ist, oder daß sie mit Willkühr vorgenommen ward. Der Richter hat also nichts weiter zu untersuchen, als ob diese Willkühr da sey oder nicht. Manchemal sieht auch der Gesetzgeber auf subjective Momente, er schärft oder mildert nach ihnen die ordentliche Strafe. Dann ist es Pflicht des Richters, auch auf diese subjectiven Puncte Rücksicht zu nehmen, und

das Daseyn derselben herzustellen, um auch hierin dem Gesetze Genüge zu leisten.

§. 9.

Das Object der Zurechnung sind alle unerlaubte Handlungen, welche mit Willkühr sind unternommen worden. Der Urheber muß im Stande gewesen seyn, zwischen der Handlung und Unterlassung zu wählen und sich zur Handlung selbstthätig zu bestimmen. Denn eben diese selbstthätige Bestimmung, welche er hätte unterlassen können, macht ihn strafbar, und ist die Bedingung, ohne welche nicht gestraft werden kann. Handelt Jemand auf diese Art, so gebraucht er seine Vernunft, um zwischen Handeln und Unterlassen zu wählen, um sich zum ersten zu bestimmen. Insofern habe ich an einem andern Orte [7]) den Satz aufgestellt, daß die Handlung mit dem Gebrauche der Vernunft müsse begangen worden seyn, wenn sie vollkommen strafbar seyn soll. Denn ohne diesen Gebrauch der Vernunft ist keine Willkühr denkbar. Dadurch fallen die Einwürfe weg, welche Dreßler [8]) gegen diesen Satz gemacht hat. Ich verstehe unter dem Gebrauche der Vernunft nicht gerade die Energie des Willens und Geistesfreiheit in vollem Sinne, obgleich einiger Grad derselben allerdings zur Willkühr erfodert wird. Ich verstehe darunter eben so wenig Bewußtseyn allein, da es, wie ich oben bereits sagte, Bewußtseyn ohne Willkühr geben kann. Ich fodere auch gerade nicht einen ganz leidenschaftlosen Zustand; nur wenn eine Leidenschaft da ist, darf sie

7) Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für Baiern §. 17.
8) a. a. O. S. 57 folg.

nicht so groß seyn, daß sie das Vermögen zwischen Wählen und Unterlassen, oder die Willkühr, ganz aufhebt. Alles dieß führt uns dahin, daß wir zur Zurechnung und Strafbarkeit nichts weiter als Willkühr erfodern, welche bloß allein gemeinen Menschenverstand voraussetzt. Daraus ergiebt sich, daß Empfindungen, Gefühle, Meinungen und Gedanken von der Zurechnung ausgenommen sind, theils weil sie nicht von unserer Willkühr abhängen, theils weil sie nicht äußerlich erkennbar sind. Maximen, Grundsätze und Handlungen aber liegen in unserer Willkühr, aber nur die letzten, nicht die ersten, sind äußerlich erkennbar, also nur die Handlungen können zugerechnet werden. [9]) Da nun die Verbrechen als menschliche Handlungen zu beurtheilen sind, da der Mensch durch den Eintritt in den Staat seine Natur nicht verändert hat, so kann er nur dann verantwortlich seyn, wenn er etwas eben so gut unterlassen als vornehmen konnte. Deswegen wird Willkühr als die Grundbedingung aller Zurechnung zugelassen, und bei dieser Willkühr wird das Bewußtseyn der Natur und Folgen der Handlung, wie auch das wirkliche oder mögliche Bewußtseyn des Strafverbots vorausgesetzt, das wirkliche bei dem Dolus, das mögliche bei der Culpa. Nur gegen diese Willkühr können die Strafgesetze gerichtet werden, weil sie nur auf Menschen, als solche, das ist auf jene Wesen wirken können, welche das Vermögen haben, sich nach Gesetzen zu bestimmen. Handelt der Mensch ohne alle Willkühr, bloß als sinnliches Wesen, so konnte bei ihm das Strafgesetz nicht

9) Bergk Philosophie des peinlichen Rechts S. 286.

wirksam seyn, so kann er nicht dafür, daß er so gehandelt hat: so muß alsdann die Zurechnung wegfallen. Da lassen sich wohl Züchtigungen, aber keine Strafen gedenken. [10]) Denn es ist bereits schon von Andern bemerkt worden, daß der Zweck der Strafgesetze nicht seyn könne, die Sinnlichkeit und die natürlichen Triebe zu unterdrücken, sondern diesen bloß jene Richtung zu geben, daß die dadurch bewirkten Handlungen gesetzmäßig sind.

§. 10.

Aber wenn die Willkühr die Grundbedingung aller Zurechnungen seyn, wenn diese letzte nur auf äußerlich erkennbare Gegenstände gehen soll, so ist die Frage: kann man die Willkühr äußerlich erkennen? Ich möchte gerade nicht mit Hrn. von Almedingen [11]) behaupten, daß die Willkühr ein physisches Vermögen sey, zwischen einer möglichen Hervorbringung oder Unterlassung einer Handlung zu wählen. Denn eben weil die Wahl durch psychologische Nothwendigkeit, wie er selbst sagt, bestimmt wird, und diese Wahl in der Vernunft vorgeht, so glaube ich nicht, daß sie ein physisches, sondern mehr, daß sie ein psychologisches Vermögen sey. Aber dessen ungeachtet bin ich überzeugt, daß die Willkühr äußerlich erkennbar sey. [12]) Wir haben es hier mit der Beurtheilung einer Handlung zu thun, welche objectiv erkannt werden kann. Ob nun diese ein Product phy-

10) Klein im Archive des Criminalrechts II. B. 4. St. Nr. 4.

11) Darstellung der rechtlichen Imputation S. 71.

12) Daselbst S. 65 folg.

ſiſcher Nothwendigkeit oder der Willkühr ſey, dieß iſt die Frage, welche wir zu entſcheiden haben. Dabei müſſen wir von dem unſtreitigen Grundſatze ausgehen, daß phyſiſche Nothwendigkeit nicht vermuthet wird, ſondern ganz beſondere Umſtände vorausſetzt, welche ſie wirken: dieſe beſtehen nun in Gewaltthätigkeiten eines Dritten, in äußerſter Trunkenheit, Leidenſchaft u. ſ. w. Alle dieſe Umſtände ſind aber äußerlich erkennbar; alſo muß bei Handlungen Willkühr vermuthet werden. Denn von der Handlung eines Menſchen muß man annehmen, daß er ſie als vernünftiges Weſen vornahm, daß iſt, daß er wußte was er that, folglich zwiſchen Thun und Unterlaſſen wählen konnte. Aber auch dieß abgerechnet, läßt ſich die Willkühr äußerlich erkennen. Wenn wir die Handlung eines Menſchen unterſuchen, ſo ſehen wir auf ihre Entſtehung, die Vorbereitung zur Realiſirung derſelben, endlich auf die Ausführung ſelbſt und die damit verbundenen Umſtände. Alles dieß ſind äußerlich erkennbare Sachen. Wenn wir nun dieſe Puncte einzeln und hernach in Verbindung erwägen, ſo entſteht in uns der überzeugende Schluß: die Handlung iſt mit oder ohne Willkühr begangen worden. Wir müſſen alsdann nothwendig Willkühr annehmen, wenn wir entdecken, daß alle obengedachte Umſtände von Bewußtſeyn und Selbſtthätigkeit zeugen, wenn wir keine entgegengeſetzte Puncte entdecken, aus denen phyſiſche Nothwendigkeit entſpringt, und wenn wir die allgemeine Vermuthung für die Willkühr zum Grunde legen. Dagegen werden wir das Daſeyn der Willkühr läugnen, wenn wir auf ſolche Gründe der phyſiſchen Nothwendigkeit ſtoßen, welche dem Menſchen

die Wahl zwischen Handeln und Unterlassen unmöglich machten. Gründe der Art, welche allezeit Ausnahme von der Regel sind, sind aber ebenfalls äußerlich erkennbar.

Was von Handlungen gilt, muß auch von Unterlassungen behauptet werden, insofern diese als Verbrechen zu betrachten sind. Nebst dem, daß man die Unterlassung äußerlich erkennen kann, muß man aus den nämlichen Gründen wie oben vermuthen, daß die Unterlassung aus Willkühr geschah, bis man Gründe hat, zu glauben, daß Jemand aus physischer Nothwendigkeit zur Unterlassung gezwungen ward. Nimmt man an, daß der Regel nach bei menschlichen Handlungen Willkühr vermuthet wird, so muß man das nämliche auch vom Bewußtseyn behaupten. Denn ohne dieses ist keine Willkühr gedenkbar. Insofern kann man auch das Bewußtseyn aus dem nämlichen Gesichtspuncte äußerlich erkennen, wie die Willkühr. Wenn wir die Handlung eines Menschen mit allen ihren Vorbereitungen und Anstalten untersuchen, und alles genau erwägen, so führt uns schon der gemeine Menschenverstand zu dem Resultate, daß Willkühr da sey, was man im gemeinen Leben mit dem Ausdrucke bezeichnet: dieß hat der Mensch mit Fleiß gethan; so wie wir, wenn wir Gründe physischer Nothwendigkeit entdecken, auf den Ausspruch geleitet werden: der Mensch kann nichts dafür, daß er so gehandelt hat; er ist dazu gezwungen worden.

§. 11.

Aus den bisher aufgestellten Grundsätzen ergeben sich leicht die Bedingungen, unter denen eine Zurechnung Statt findet. Mit Recht stellt von Almen

dingen [13]) vier Puncte auf: 1) daß eine Handlung oder Unterlassung existirt, welche 2) von einem Strafgesetze als Verbrechen erklärt ist; 3) daß die Handlung mit Willkühr vorgenommen ward, und 4) das Strafverbot dem Urheber bekannt war, oder wenigstens seyn konnte. Der erste und dritte Punct ergeben sich aus dem, was bisher vorgetragen ward, der zweite Punct versteht sich von selbst, also ist jetzt noch vom vierten die Rede. Soll Jemand als doloser Verbrecher behandelt werden, so muß hergestellt seyn, daß er das Strafverbot kannte; soll eine Strafe der Culpa eintreten, so muß erhellen, daß er das Verbot des Strafgesetzes hätte wissen kennen und sollen. Aber ist diese wirkliche oder mögliche Kenntniß auch äußerlich erkennbar? Ich glaube dieß allerdings. Man muß hiebei von dem Unterschiede ausgehen, ob ein Verbrechen schon nach der Natur der Sache unerlaubt, oder an und für sich gleichgültig, jedoch nach den positiven Gesetzen strafbar ist. Bei den ersten ist es keinem Zweifel unterworfen, daß man die Kenntniß des Strafverbots bei jedem vernünftigen Menschen vermuthen müsse. Auch der Ungebildete, wenn er nur gemeinen Menschenverstand hat, weiß es, daß Morden, Stehlen, Betrügen nicht nur unerlaubt ist, sondern auch von den Gesetzen mit Strafe belegt wird. Sobald also, was man ohnedieß vermuthen muß, hergestellt ist, daß Jemand gemeinen Menschenverstand habe, so muß man auch annehmen, daß er das Strafverbot solcher Handlungen kannte. Ob aber Jemand Verstand habe, kann man aus seinen

13) a. a. O. S. 58.

Handlungen und seiner Lebensweise äußerlich erkennen. Eine Folge davon ist, daß man eben so die Kenntniß des Strafverbots annehmen müsse. Etwas schwerer ist die Herstellung dieser Kenntniß bei solchen Handlungen, welche nicht nach der Natur der Sache, sondern bloß nach positiven Gesetzen strafbar sind. Da ist gemeiner Menschenverstand nicht genug, um dieß Strafverbot zu kennen, sondern es wird Unterricht Bildung oder Erfahrung dazu erfodert. Aber auch hier ist es möglich, diese Kenntniß äußerlich zu erkennen. Ist es hergestellt, was man aus den Handlungen und Erklärungen eines Menschen ableiten kann, daß er eine solche Erziehung oder solchen Unterricht genossen habe, daß er hinlängliche Kenntniß von Strafbarkeit der Verbrechen erlangte, so ist der eben gedachte Punct bewiesen. Eben dieß ist der Fall, wenn von Jemandem gezeigt werden kann, daß er dieser Verbrechen wegen schon einmal zur Strafe gezogen ward, oder die Andern deswegen vollzogene Bestrafung in Erfahrung brachte. Auch die ganz positiven Verbrechen sind meist solche Fälle, deren Strafbarkeit auch dem gemeinen Menschenverstande einleuchtet. Unter diesen Voraussetzungen, wie sie bisher vorgekommen sind, kann man annehmen, daß ein Dolus vermuthet, oder wenigstens äußerlich erkannt werden könne. — Aber wie verhält sichs mit der Culpa? ist auch diese äußerlich erkennbar? Auch dieß glaube ich annehmen zu müssen. Alle Gattungen der Culpa kommen im Allgemeinen darin überein, daß sie eine Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit, des schuldigen Fleißes sind. Eine Unterlassung ist aber nicht anders, als die Abwesenheit

einer Handlung, und eben deswegen äußerlich zu erkennen; wo aber der schuldige Fleiß nicht beobachtet ward, da ist Culpa. Daraus kann nicht nur ermessen werden, ob ein Mensch sich überhaupt culpos zu betragen pflegt, sondern man kann es auch bei einer Handlung bestimmen, ob eine Culpa da sey oder nicht, ohne das Innere ihres Urhebers zu erforschen. Dieß ergiebt sich aus den Umständen der Handlung und der Gemüthslage ihres Urhebers, sofern sich diese äußerlich erkennen läßt. Zudem wird zur Culpa allgemeines Bewußtseyn von Strafbarkeit menschlicher Handlungen erfodert, es treten also hierin dieselben Grundsätze ein, welche oben im Allgemeinen angegeben wurden.

§. 12.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, daß die Willkühr bei menschlichen Handlungen die Grundbedingung aller Zurechnung ausmache. Aber dieser Satz leitet uns auf die sehr bestrittene Frage: ob bei der Zurechnung Freiheit oder Willkühr, oder keines von beiden vorauszusetzen sey. Bekanntlich hat Hr. v. Feuerbach [14]) die letzte Meinung mit einem großen Aufwande von Scharfsinn geltend gemacht. Die von ihm aufgestellten Gründe habe ich aber an einem andern Orte [15]) geprüft, ich habe also nicht nöthig, mich hier weiter darauf einzulassen. Ich habe zwar a. a. O. behauptet, daß zwischen Freiheit und Willkühr kein praktischer Unterschied sey; indessen halte ich es

14) Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts 1. Ausg. Th. I. S. 319—332. Th. II. S. 69—198.

15) Systemat. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts Th. I. §. 44.

jetzt für beſſer nnd der Wiſſenſchaft zuträglicher, dieſen Unterſchied anzunehmen, ob ich gleich noch überzeugt bin, daß er mehr auf Hypotheſen, als auf ſtrengen Beweiſen beruht. Jedoch iſt dieſer Unterſchied zur wiſſenſchaftlichen Behandlung der Zurechnungslehre, zur Würdigung menſchlicher Handlungen, beſonders zur Abſonderung des Criminalrechts von der Moral allerdings ſehr brauchbar. Den Unterſchied zwiſchen Freiheit und Willkühr, hat Hr. v. Almedingen [16]) ſehr gut angegeben; nur möchte ich nicht behaupten, daß auch das unverſtändige Thier Willkühr habe. Denn wäre dieſes, ſo müßte man auch Thiere im eigentlichen Sinne ſtrafen, wenn ſie tödten oder ſonſt Menſchen beſchädigen. Dieß geſchieht aber nicht, und kann aus bekannten Gründen nicht geſchehen. Züchtigungen ſind wohl gegen Thiere anwendbar, aber keine Strafen im eigentlichen Sinne. Daß aber bei der Zurechnung nicht auf Freiheit, ſondern bloß auf Willkühr zu ſehen ſey, ergiebt ſich daraus, weil die Freiheit ganz im Innern des Menſchen liegt, ſich bloß auf das innere Geſetz der Pflicht bezieht, alſo weder äußerlich erkannt, noch auf die äußern Rechtsgeſetze angewandt werden kann. [17]) Nun kann der Staat ſeine Strafgewalt nur in der Sinnenwelt äußern, er kann dieſe Gewalt nur gegen Objecte richten, welche äußerlich erkennbar ſind, und wenn es ihm auch gar nicht gleichgültig iſt, ob der Menſch aus reinem

16) a. a. O. S. 71.

17) Hieher gehört auch jenes, was von Almedingen ſo ſchön über das äußere und innere Rechts- und Pflichtgeſetz ſagt, a. a. O. S. 109 folg.

des rechtsmäßigen Handelns zugesichert wird, wenn nicht durch den Charakter der Freiheit der Verbrecher einen Anspruch an die rechtliche Existenz für die Zukunft hätte. Schon diesen Grundsatz kann ich nicht anerkennen, weil nicht jede Rechtsverletzung dem öffentlichen Rechtszustande so gefährlich ist, daß die Entziehung der bürgerlichen Freiheit allezeit müßte erkannt werden. Auch will der Verf. die Zurückgabe der bürgerlichen Freiheit von der Möglichkeit abhängen lassen, ob der Verbrecher in Zukunft einer rechtlichen Existenz wieder fähig werde oder nicht. Wie viel Schwankendes und Unbestimmtes in dieser Möglichkeit liege, wie viele Schwierigkeiten die Ausführung dieser Grundsätze habe, bedarf keines Beweises. Die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Strafgesetzes soll beruhen auf der Beziehung der einzelnen That zum ganzen menschlichen Daseyn in seiner Freiheit und allen Banden, die die einzelne That an die Freiheit des Menschen, diese an die Menschheit, diese an die höhere Nothwendigkeit knüpfen. Aber wie wenig ist der menschliche Gesetzgeber im Stande, ein solches Ideal zu erreichen? wie sehr würde er sich in Puncte verwickeln, welche im Innern des Menschen liegen und dem beschränkten menschlichen Forschungsgeiste entzogen sind? wie sehr würde die so nöthige Einfachheit und Bestimmtheit der Criminalgesetze dabei leiden, wenn diese Grundsätze in Anwendung kämen? Der Gesetzgeber bestraft den Menschen nicht um seines verdorbnen Charakters oder böser Grundsätze willen, sondern bloß, weil er dieß Verbrechen begangen hat. Auch der übrigens beste Mensch muß sich der Strafe unterwerfen, sobald er

das

Stande zu entscheiden, welche Verbrechen gleich oder ungleich seyen? Wohin würde es führen, wenn man die Größe der Verbrechen nach dem Gesichtspuncte der Moral bestimmen wollte? Da nun Menschen nicht im Stande sind, das Innere des menschlichen Geistes zu erforschen, wie ist es möglich, daß Menschen sich überzeugen können, daß man die Strafe des Gesetzes leiden müsse, man mag im moralischen Sinne mehr oder weniger strafbar seyn. Soviel kann man dem Vf. zugeben, daß der Verbrecher mit freier Willkühr (oder, wie er sagt, mit freiem Willen) politisch schädlicher sey, als jener mit beschränkter. Aber um jenen schwerer strafen zu können, ist es nicht nöthig, daß man auf moralische Würdigung Rücksicht nimmt. Vielmehr ist nach allem, was bisher vorkam, moralische Zurechnung in peinlichen Sachen nicht zulässig.[20]) — — Wenn Bergk[21]) von dem Grundsatze ausgeht, der Mensch sey der Zurechnung fähig, weil er frei ist, so hängt dieß nicht mit seinen weitern Aeußerungen zusammen. Denn er sagt in der Folge bestimmt, auf die Freiheit einer Handlung könne keine Rücksicht genommen werden, weil sie etwas Intelligibles sey, nicht ins Gebiet der Anschauung falle. Das letzte ist allerdings richtig, aber dann muß der erste Satz unrichtig seyn, wenigstens sind hier Freiheit und Willkühr mit einander vermischt.

---

20) Dieß hat sehr gut ausgeführt J. G. Gebhard in der Abh., wie weit die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung oder Anwendung eines Strafgesetzes in Betrachtung kommen darf. Berlin 1804.

21) Philosophie des peinlichen Rechts S. 286 folg.

C. F. Klein hat in verschiedenen Abhandlungen [22]) sehr viel Gutes und Treffendes für diese Lehre geliefert. Er bedient sich zwar öfter des Worts Freiheit, man kann aber durchgängig aus der Ausführung schließen, daß hier damit jenes Seelenvermögen gemeint sey, was man jetzt mit dem Namen Willkühr bezeichnet. Nur kann ich damit nicht übereinstimmen, wenn es II. B. 4. St. S. 10. heißt: das Ansehen der Gesetze könne nicht bestehen, wenn sie allgemein mißbilligt werden, dieß müsse aber geschehen, wenn die rechtliche Würdigung der Handlung der moralischen entgegen ist, soviel möglich müßten also beide vereinigt werden. Abgesehen davon, daß es bei Gesetzen auf Billigung oder Mißbilligung der Unterthanen nicht ankommt, so haben wir nach allem, was bisher gesagt ward, keinen festen Maaßstab zur moralischen Würdigung einer Handlung, weil dazu ein Forschen im Innern des Menschen gehört; wir können also nie mit Gewißheit sagen, ob die rechtliche Würdigung mit der moralischen eintrifft, oder nicht. Eben so glaube ich nicht, was im Archive V. B. 3. St. S. 133. gesagt wird, daß der Richter die Absicht und Maxime der Handlung untersuchen müsse, um zu sehen, ob diese eine wahre Handlung oder nur zufällige Wirkung sey, ob die Handlung aus einer so schlimmen Quelle kam, als die äußern Umstände anzeigen. Ich glaube vielmehr, daß der Richter bloß zu untersuchen habe, ob die Handlung mit Willkühr begangen ward, ob Dolus oder Culpa da sey. Alle diese Puncte kann er aus gegebenen Prämissen theils

22) Archiv des Criminalrechts II. B. St. 4. Nr. 4. IV. B. St. 4. Nr. 2. V. Bd. St. 3. Nr. 8.

vermuthen, theils äußerlich erkennen, wie oben bereits vorkam. Auf keinen Fall bedarf es einer Untersuchung der Absichten und Maximen, theils weil hierauf gar nichts ankommt, aus welcher Maxime die Handlung entstand, theils weil eine solche Untersuchung, welche auf das Innere des menschlichen Geistes gerichtet seyn müßte, dem beschränkten menschlichen Geiste unmöglich ist.

§. 13.

Endlich ist die Frage: Giebt es bei der Zurechnung der Verbrechen Grade der Willkühr, und wie sind sie zu bestimmen? Es muß bei diesen Fragen ein doppelter Unterschied gemacht werden: 1) zwischen den Graden der Zurechnung, und der Willkühr, welche derselben zum Grunde liegt; 2) zwischen der Zurechnung des Gesetzgebers und des Richters. Wenn man unter Zurechnung nichts weiter versteht, als die Erklärung: dieser Mensch hat dieß Verbrechen begangen, so ist freilich kein Grad der Zurechnung denkbar, und insofern hat Hr. v. Almedingen [25]) Recht, wenn er behauptet, daß die rechtliche Zurechnung keine Grade habe, weil der ganze Inhalt des rechtlich imputirenden Urtheils bloß in den Worten: schuldig oder nicht schuldig, bestehe. Aber wenn es auf Bestimmung der Strafe selbst, auf die größere oder geringere Strafbarkeit ankommt, da muß es nothwendig Grade der Zurechnung geben. Erstens sind die Verbrechen selbst in Hinsicht auf Strafbarkeit verschieden, wenn man dieselben objectiv in Beziehung auf die Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes be-

25) a. a. O. S. 177.

trachtet. In dieser Hinsicht rechnet sie der Gesetzgeber mehr oder weniger zur Strafe zu, je nachdem sie objectiv mehr oder weniger schädlich sind. Diese aus dem Gesetz entstehende Zurechnung muß der Richter als Vollstrecker des Gesetzes lediglich befolgen. Aber es ist auch möglich, daß das nämliche Verbrechen in verschiedenen Fällen mehr oder weniger strafbar ist, und zwar in objectiver und subjectiver Hinsicht. Diese Momente können den Gesetzgeber bewegen, das nämliche Verbrechen bald mit mehr, bald mit weniger Strafe zu bedrohen, je nachdem die Fälle verschieden sind. Nur muß hiebei wiederholt werden, was schon einigemal vorkam, daß, wenn der Gesetzgeber die Strafen festsetzt, er sich der Regel nach bloß nach objectiven und nur ausnahmsweise nach subjectiven Rücksichten richtet. Der Gesichtspunct des Gesetzgebers ist auch die Richtschnur des Richters. Der letzte darf also die Strafe nur nach solchen Gründen modificiren, welche ihm das Gesetz angiebt, er darf subjective Rücksichten, welche in einem Falle vorkommen, nur insofern benutzen, als das Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend eine Schärfung oder Milderung der Strafe damit verbunden hat.

Was insbesondere die Willkühr betrifft, so lehrt uns die tägliche Erfahrung, daß es eine beschränkte und unbeschränkte gebe, also sehr leicht Schranken derselben gedenkbar sind, und zwar entweder solche, welche im Innern des Menschen liegen, z. B. Leidenschaft, Trunkenheit, oder andere, welche von Außen entstehen, wohin Gewalt, Verführung u. dgl. gehören. Diese Grade der Willkühr aber sind nicht immer Grade der Zurechnung zur Strafe, sondern

sie

sie sind es nur dann, wenn das Gesetz Rücksicht auf sie genommen, und ihretwegen eine Milderung oder Schärfung der Strafe verordnet hat. Dieß kann aber daß Gesetz nur dann thun, wenn diese Grade der Willkühr irgend eine Beziehung auf den öffentlichen Rechtszustand haben, und verursachen, daß das Verbrechen objectiv betrachtet mehr oder weniger schädlich und gefährlich für den öffentlichen Rechtszustand ist. Wenn z. B. ein Verbrechen mit großer Ueberlegung und Vorbereitung begangen ward, so hat der Urheber desselben eine größere Willkühr, als wenn sein Entschluß geschwinder gefaßt, und schnell, jedoch immer mit Willkühr, ausgeführt ward. Aber diese größere oder geringere Willkühr hat auf den öffentlichen Rechtszustand keine Beziehung. Die That ist in Hinsicht auf diesen in beiden Fällen gleich schädlich und gefährlich. Denken wir uns aber, daß Jemand eine Handlung mit vollkommner Willkühr begeht, der andere die nämliche That im Zustande heftiger unverschuldeter Leidenschaft oder Trunkenheit vollzieht: so ist hier, wenn wir beide Handlungen auf den öffentlichen Rechtszustand beziehen, der Urheber der letzten offenbar weniger gefährlich, und also weniger strafbar. Nur unter diesen Schranken kann dem Richter gestattet werden, auf die Grade der Willkühr Rücksicht zu nehmen, und danach die ordentliche Strafe zu verändern.

Aus diesen Gesichtspuncten läßt sich leicht bestimmen, was von den Meinungen einiger Schriftsteller zu halten sey. Tittmann [24]) hat die Grade

24) Handbuch des gemeinen teutschen peinlichen Rechts, Th. I. §. 99. 100.

II.

Criminalfall einer Testamentsverfälschung

bearbeitet

mit besonderer Rücksicht auf Untersuchungsführung

von

Herrn Dr. Pfister,

Stadtdirector in Heidelberg.

In dem zu dem Oberamte N. gehörigen Dorfe H starb am 28. October 1796 die Ehefrau des dasigen Bürgers und Brauers Michael G., an einer Krankheit von welcher sie sieben Wochen zuvor befallen worden war. Diese Krankheit schien Anfangs unbedeutend, hatte sich aber im Anfange der fünften Woche ihrer Dauer so verschlimmert, daß schon damals das Wiederaufkommen der G'schen Ehefrau bezweifelt wurde; doch erholte sich diese in der Folge wieder ein wenig, bald aber wurde ihr Zustand wieder schlimmer, und endlich erfolgte, wie schon gesagt ihr Tod. Michael G. hatte mit seiner verstorbenen Ehefrau in einer kinderlosen Ehe, funfzehn Jahre lang, einig gelebt. Er galt zwar in H. selbst für einen lustigen Gesellen, und war auch in der Gegend dafür bekannt; da aber das Dorf H. vor allen benachbarten Orten das Eigenthümliche hatte, daß seine männlichen Bewohner alltäglich sich in den

Wirthshäuſern zuſammenfanden, bei dieſen Verſammlungen durch wechſelſeitige Neckereien und Foppereien ſich unterhielten und von Zeit zu Zeit durch luſtige Streiche ergötzten, ſo konnte es Niemand beſonders auffallen, daß Michael G. manchmal einen Eulenſpiegelſtreich machte. Eine ſchlechte Handlung war von ihm nicht bekannt.

Nach dem erfolgten Tode ſeiner Frau benachrichtigte Michael G. die beiden, ſechs Stunden von H. entfernt wohnenden Brüder derſelben hievon, und lud ſie zum Leichenbegängniſſe ein. Sie kamen, und wurden von dem trauernden Wittwer mit Freundſchaft aufgenommen und bewirthet. Zwar machten ſie ihm einige leichte Vorwürfe darüber, daß er ſie nicht früher von der Krankheit ihrer Schweſter unterrichtet, und es ihnen durch dieſe Unterlaſſung unmöglich gemacht habe, jene vor ihrem Tode noch einmal zu ſehen und zu ſprechen; allein ſie beruhigten ſich bald, als er ihnen erzählte, daß die Verſtorbene ſich früher auch ſchon einmal ſehr ſchlimm befunden, nachher aber ſich wieder erholt habe, und daß er darum in dem Wahne geſtanden ſey, ſie werde auch diesmal nicht unterliegen. Michael G. hatte dem Ortsvorſtande, nachdem ſeine Frau geſtorben war, angezeigt, daß er mit derſelben ein wechſelſeitiges Teſtament errichtet habe, und zugleich gebeten zu veranlaſſen, daß, da ſeine Schwäger zur Leiche nach H. kämen, die Verkündung dieſes Teſtaments, wo möglich am Tage nach der Beerdigung, bewirkt werde, um jenen die abermalige Reiſe nach H. zu erſparen. Der Ortsvorſtand that von ſeiner Seite das Geeignete, und wirklich erſchien auch am Tage nach der Beerdigung der

Michael G'schen Ehefrau ein Theilungs-Commissair in H., welcher das von Michael G. vorgelegte wechselseitige Testament verkündete. Den beiden Schwägern des Michael G. mochte es, da sie Beide Kinder hatten, vielleicht empfindlich fallen, daß durch dieses Testament, in welchem die Michael G'schen Eheleute sich wechselseitig zu ihrem Universal-Erben ernannt hatten, ihnen (einige kleine Vermächtnisse ausgenommen) die Hinterlassenschaft ihrer Schwester entging, von welcher, nach den damals bestanden habenden Gesetzen, ihnen die Hälfte der Immobilien sogleich, die andere Hälfte aber nach dem Tode des Michael G. zugefallen seyn würde; doch konnte ihnen, bei der friedlichen Ehe, in welcher Michael G. mit ihrer Schwester gelebt hatte, das Vorhandenseyn des wechselseitigen Testaments weder auffallend, noch weniger aber verdächtig erscheinen. Sie erkannten es ohne weiteres an und schieden in Frieden und Freundschaft von ihrem Schwager Michael G., welcher ihnen die für sie im Testamente bestimmten kleinen Vermächtnisse ausbezahlte, übrigens aber in das volle Eigenthum der eingebrachten Liegenschaften seiner verlebten Ehefrau eingewiesen wurde, deren Werth sich, nach der gerichtlichen Abschätzung, auf 1860 fl. erstreckte.

Michael G. lebte geraume Zeit im Wittwerstande fort; man sah und hörte nicht, daß er irgend eine Absicht zu einer Wiederverehelichung habe. Er besuchte zwar von Zeit zu Zeit, und namentlich an Sonn- und Festtagen, die Wittwe Anna Maria D.; da diese aber eine mehr häßliche als schöne Frau, und überdies schon etwas bei Jahren war, so fielen diese Besuche um so weniger irgend Jemandem

Handlungen und seiner Lebensweise äußerlich erkennen. Eine Folge davon ist, daß man eben so die Kenntniß des Strafverbots annehmen müsse. Etwas schwerer ist die Herstellung dieser Kenntniß bei solchen Handlungen, welche nicht nach der Natur der Sache, sondern bloß nach positiven Gesetzen strafbar sind. Da ist gemeiner Menschenverstand nicht genug, um dieß Strafverbot zu kennen, sondern es wird Unterricht Bildung oder Erfahrung dazu erfodert. Aber auch hier ist es möglich, diese Kenntniß äußerlich zu erkennen. Ist es hergestellt, was man aus den Handlungen und Erklärungen eines Menschen ableiten kann, daß er eine solche Erziehung oder solchen Unterricht genossen habe, daß er hinlängliche Kenntniß von Strafbarkeit der Verbrechen erlangte, so ist der eben gedachte Punct bewiesen. Eben dieß ist der Fall, wenn von Jemandem gezeigt werden kann, daß er dieser Verbrechen wegen schon einmal zur Strafe gezogen ward, oder die Andern deswegen vollzogene Bestrafung in Erfahrung brachte. Auch die ganz positiven Verbrechen sind meist solche Fälle, deren Strafbarkeit auch dem gemeinen Menschenverstande einleuchtet. Unter diesen Voraussetzungen, wie sie bisher vorgekommen sind, kann man annehmen, daß ein Dolus vermuthet, oder wenigstens äußerlich erkannt werden könne. — Aber wie verhält sichs mit der Culpa? ist auch diese äußerlich erkennbar? Auch dieß glaube ich annehmen zu müssen. Alle Gattungen der Culpa kommen im Allgemeinen darin überein, daß sie eine Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit, des schuldigen Fleißes sind. Eine Unterlassung ist aber nicht anders, als die Abwesenheit

habe, wegen jener Drohung zur Rede gestellt; die Wittwe D. sey darüber sehr betroffen gewesen; — habe aber einer umständlichen Erklärung dadurch auszuweichen gesucht, daß sie vorgegeben, man spreche im Zorn manchmal etwas, ohne das es gerade ernstlich gemeint sey; der Michael G. habe ihr wirklich schon zur Zeit, als seine Frau noch gelebt habe, einige Wochen vor dem Tode derselben, auf den Fall, daß dieser erfolge, die Ehe versprochen. Sie würde sich nichts daraus gemacht haben, wenn Michael G. dieses Versprechen auch nicht erfüllt hätte; da aber nun einmal die Sache zum Dorfgespräch geworden sey, und sie von der Elisabeth M. vernommen habe, Michael G. habe, als diese das Gespräch auf seine Heirath mit ihr, der Wittwe D., gebracht, erklärt: sie sey ihm zu alt und zu wüst; — so habe sie demselben Vorwürfe hierüber gemacht.

Der peinliche Richter sah wohl ein, daß er auf ein solches Dorfgeplauder allein eine peinliche Procedur nicht beginnen könne; er sah zugleich voraus, daß, wenn er auch zu einer nähern Vernehmung der Catharina S. und der andern Nachbarinnen, welche die Drohung der Anna Maria D. mit angehört haben sollten, schreite, dieses schwerlich einen andern Erfolg haben werde, als den, daß Michael G. und Anna Maria D. dadurch aufmerksam gemacht und veranlaßt würden, sich über das, was sie vorgeben wollten, zu verabreden; doch aber fühlte er sich verpflichtet, die Anzeige nicht unbeachtet zu lassen. Er wies den Ortsvorstand zu H. an, keine weitere Nachforschungen anzustellen, sich vielmehr, wenn die Sache wieder zur Sprache komme, die Miene zu ge-

den, als verdiene weder das Geklatſch der Nachbarinnen der Wittwe Anna Maria D., noch die boshafte Aeußerung dieſer ſelbſt einige Rückſicht; — jedoch, wann ihm etwas Näheres bekannt werde, dieſes unverweilt anzuzeigen. Zugleich forderte er aber die Theilungsbehörde in N. auf, die über die Verlaſſenſchaft der Michael G'ſchen Ehefrau ſprechenden Acten, und namentlich das dieſen zum Grunde liegende Teſtament, ihm in originali unverweilt zuzuſenden. Der mit dieſem Schreiben nach N. abgeſendete Bote brachte das Begehrte. Das wechſelſeitige Teſtament der Michael G'ſchen Eheleute befand ſich in Urſchrift bei den Inventur-Acten. Es war von dem Notar Y. zu N. und ſieben Zeugen errichtet, und von dieſen ſowohl, als von den teſtirenden Eheleuten unterſchrieben. Es war durchaus nach geſetzlicher Vorſchrift errichtet, und hatte keinen ſichtbaren Mangel; — dahingegen zeigte ſich an der rechten obern Ecke des Stempelbogens, worauf es geſchrieben war, ein großer Dintenfleck, welcher jene Ecke ganz einnahm, und ſich von derſelben ſo weit hinein gegen die Mitte des Papiers erſtreckte, daß er von der erſten Zeile, womit das Teſtament begann:

„Actum N. den 14. October 179..“

die letzte Ziffer ganz bedeckte, und ſich bis an den Rand der folgenden (9) ausdehnte. Merkwürdig war ſchon dieſe Erſcheinung; — noch merkwürdiger aber wurde ſie dadurch, daß ſich, als man den Stempelbogen gegen das Licht hob, die unverkennbare Spur einer Raſur auf der Stelle zeigte, wohin die letzte Ziffer gehörte. Dieſe ſchien durch ſchwärzere

Farbe eine 5 oder 3 darſtellen zu ſollen, der Raſur nach aber eine 6 geweſen zu ſeyn. In dem Protocolle des Theilungs-Commiſſairs war weder des Dintenflecks, noch der Undeutlichkeit der Jahrzahl, wie doch wohl hätte geſchehen ſollen, wenn beides zur Zeit der Publication des Teſtaments ſchon vorhanden geweſen wäre, gedacht, und der peinliche Richter würde darum für wahrſcheinlich gehalten haben, daß der Dintenfleck erſt ſpäter auf das Papier gekommen ſey, wenn die Raſur nicht geweſen wäre. Von dem Theilungs-Commiſſair würde hierüber am leichteſten Auskunft zu erheben geweſen ſeyn; allein der peinliche Richter fand es bedenklich, dieſe jetzt ſchon zu verlangen, weil es, — da es, wie ſchon bemerkt, der Raſur wegen, wahrſcheinlicher ſchien, der Dintenfleck ſey ſchon vor der Teſtaments-Verkündung vorhanden geweſen, — doch immerhin eine große Nachläſſigkeit des Theilungs-Commiſſairs verrieth, daß ſein Protocoll dieſes Flecks und der dadurch veranlaßten Undeutlichkeit der Jahrzahl nicht gedachte; woraus ſogar auf eine Möglichkeit der Mitwirkung jenes Commiſſairs geſchloſſen werden konnte, und weil, wenn dieſes geweſen wäre. Michael S. durch denſelben von dem, was vorbereitet werde, hätte Nachricht erhalten können. Auch von den Schwägern des Michael G. hätte man über das Vorhanden- oder Nichtvorhandengeweſenſeyn jenes Dintenflecks bei der Teſtaments-Verkündigung Aufklärung erheben können; — auch dieſes hätte aber dem Michael G. zu früh bekannt werden können, und überdies war auf die Angaben dieſer Schwäger allein nicht feſt zu bauen, da ſie bei der Sache, ihres eigenen

Intereſſes wegen, befangen waren, und ſich dadurch leicht zu einer falſchen Behauptung hätten verleiten laſſen können.

Der peinliche Richter glaubte darum, daß es räthlicher ſey, einen raſchen Schritt in der Sache zu thun. Er begab ſich am nämlichen Abend noch nach H., wo er, als es bereits Nacht war, ankam; ließ unmittelbar nach ſeiner Ankunft den Michael S. und zugleich auch die Wittwe Anna Maria D., zu Abſchneidung aller Colluſion zwiſchen Beiden, in geſonderten Civil-Arreſt bringen, und begann dann ſeine Unterſuchung mit Vernehmung der erſten Angeberin Catharine S. Dieſe beſtätigte alles das, was ſie vor dem Ortsvorſtande ausgeſagt hatte; etwas Näheres aber konnte ſie nicht angeben. Auch die beiden andern Nachbarinnen der Wittwe Anna Maria D., welche den Wortwechſel derſelben mit Michael S. angehört hatten, wurden vernommen; ſie ſtimmten hinſichtlich der Drohung: anzuzeigen, wie es mit dem Teſtamente gegangen ſey, mit der Catharine S. überein, waren aber ebenfalls außer Stande, etwas Näheres anzuzeigen.

Die Eliſabeth M. wurde gleichfalls vernommen; ſie erzählte, daß ſie eines Tages dem Michael S. auf der Straße begegnet ſey, und ihn mit dem im Dorfe damals laut gewordenen Gerüchte: daß er die Anna Maria D. heirathen werde, aufgezogen, darauf aber von ihm unter lautem Lachen zur Antwort erhalten habe: Die ſoll mich gehen laſſen; — die iſt mir zu alt und zu wüſt. Dieſe Antwort nun (ſo ſagte ſie weiter) hinterbrachte ich der Wittwe D.; denn dieſe hatte mich früher aufgefordert, den Mi-

der Zurechnung sehr gut und systematisch zusammengestellt. Er leitet sie aus drei Hauptquellen ab, nämlich aus dem Bewußtseyn des Rechtsverhältnisses, der Freiheit bei der Bestimmung, und den Motiven der That selbst. Aber mehrere Fälle, die er angiebt, sind theils subjectiv, theils in Hinsicht auf den öffentlichen Rechtszustand zu unwichtig, als daß das Gesetz und folglich der Richter Rücksicht darauf nehmen könnte. Dahin rechne ich z. B. größere oder geringere Kenntniß der Strafbarkeit. Wenn Jemand davon hinlängliche Kenntniß hat, so kommt es wenig darauf an, ob sie größer oder geringer ist. Dahin zähle ich auch größere oder geringere Selbstthätigkeit bei der Ausführung der That, so wie auch den Umstand, ob die Triebfeder zum Verbrechen an sich erlaubt oder unerlaubt war, u. s. w.

Grolmann [25]) leitet die Grade der Zurechnung von der Gefahr ab, welche die rechtswidrige Gesinnung des Verbrechers für die Rechtssicherheit erwarten läßt. Die Grade sollen also von der größern oder geringern Verwilderung des illegal gestimmten Menschen abhängen, die Verwilderung aber selbst aus seinen äußerlichen Handlungen geschlossen werden. Diese Ansicht ist nach meiner Einsicht zu subjectiv, die Schlüsse aus den Handlungen auf die innere Gesinnung und Verwilderung sind zu unzuverlässig und unnöthig. Das letzte, weil wir im peinlichen Rechte uns durchaus nicht um Gesinnungen bekümmern und die Größe der Verbrechen nicht danach, sondern nach

15) Begründung des Strafrechts S. 123 folg.

ihrer objectiven Gefährlichkeit und Schädlichkeit bestimmen. Auch sind solche Schlüsse zu sehr gewagt, indem daraus, das Jemand ein schweres Verbrechen beging, nicht mit Zuverlässigkeit eine größere Verwilderung geschlossen werden kann. Ueberhaupt bezieht Grolmann alles auf die Gefährlichkeit des Verbrechers für die Zukunft, worauf, wie ich glaube, nichts ankommt. Der Verbrecher muß Strafe leiden für jenes, was er gethan hat, nicht für das, was er in Zukunft thun könnte.

II.

Criminalfall einer Testamentsverfälschung,

bearbeitet
mit besonderer Rücksicht auf Untersuchungsführung
von
Herrn Dr. Pfister,
Stadtdirector in Heidelberg.

In dem zu dem Oberamte N. gehörigen Dorfe H. starb am 28. October 1796 die Ehefrau des dasigen Bürgers und Brauers Michael G., an einer Krankheit, von welcher sie sieben Wochen zuvor befallen worden war. Diese Krankheit schien Anfangs unbedeutend, hatte sich aber im Anfange der fünften Woche ihrer Dauer so verschlimmert, daß schon damals das Wiederaufkommen der G'schen Ehefrau bezweifelt wurde; doch erholte sich diese in der Folge wieder ein wenig, bald aber wurde ihr Zustand wieder schlimmer, und endlich erfolgte, wie schon gesagt, ihr Tod. Michael G. hatte mit seiner verstorbenen Ehefrau in einer kinderlosen Ehe, funfzehn Jahre lang, einig gelebt. Er galt zwar in H. selbst für einen lustigen Gesellen, und war auch in der Gegend dafür bekannt; da aber das Dorf H. vor allen benachbarten Orten das Eigenthümliche hatte, daß seine männlichen Bewohner alltäglich sich in den

Wirthshäuſern zuſammenfanden, bei dieſen Verſammlungen durch wechſelſeitige Neckereien und Foppereien ſich unterhielten und von Zeit zu Zeit durch luſtige Streiche ergötzten, ſo konnte es Niemand beſonders auffallen, daß Michael G. manchmal einen Eulenſpiegelſtreich machte. Eine ſchlechte Handlung war von ihm nicht bekannt.

Nach dem erfolgten Tode ſeiner Frau benachrichtigte Michael G. die beiden, ſechs Stunden von H. entfernt wohnenden Brüder derſelben hievon, und lud ſie zum Leichenbegängniſſe ein. Sie kamen, und wurden von dem trauernden Wittwer mit Freundſchaft aufgenommen und bewirthet. Zwar machten ſie ihm einige leichte Vorwürfe darüber, daß er ſie nicht früher von der Krankheit ihrer Schweſter unterrichtet, und es ihnen durch dieſe Unterlaſſung unmöglich gemacht habe, jene vor ihrem Tode noch einmal zu ſehen und zu ſprechen; allein ſie beruhigten ſich bald, als er ihnen erzählte, daß die Verſtorbene ſich früher auch ſchon einmal ſehr ſchlimm befunden, nachher aber ſich wieder erholt habe, und daß er darum in dem Wahne geſtanden ſey, ſie werde auch diesmal nicht unterliegen. Michael G. hatte dem Ortsvorſtande, nachdem ſeine Frau geſtorben war, angezeigt, daß er mit derſelben ein wechſelſeitiges Teſtament errichtet habe, und zugleich gebeten zu veranlaſſen, daß, da ſeine Schwäger zur Leiche nach H. kämen, die Verkündung dieſes Teſtaments, wo möglich am Tage nach der Beerdigung, bewirkt werde, um jenen die abermalige Reiſe nach H. zu erſparen. Der Ortsvorſtand that von ſeiner Seite das Geeignete, und wirklich erſchien auch am Tage nach der Beerdigung des

Michael G'schen Ehefrau ein Theilungs-Commissair in H., welcher das von Michael G. vorgelegte wechselseitige Testament verkündete. Den beiden Schwägern des Michael G. mochte es, da sie Beide Kinder hatten, vielleicht empfindlich fallen, daß durch dieses Testament, in welchem die Michael G'schen Eheleute sich wechselseitig zu ihrem Universal-Erben ernannt hatten, ihnen (einige kleine Vermächtnisse ausgenommen) die Hinterlassenschaft ihrer Schwester entging, von welcher, nach den damals bestandenen habenden Gesetzen, ihnen die Hälfte der Immobilien sogleich, die andere Hälfte aber nach dem Tode des Michael G. zugefallen seyn würde; doch konnte ihnen, bei der friedlichen Ehe, in welcher Michael G. mit ihrer Schwester gelebt hatte, das Vorhandenseyn des wechselseitigen Testaments weder auffallend, noch weniger aber verdächtig erscheinen. Sie erkannten es ohne weiteres an und schieden in Frieden und Freundschaft von ihrem Schwager Michael G., welcher ihnen die für sie im Testamente bestimmten kleinen Vermächtnisse ausbezahlte, übrigens aber in das volle Eigenthum der eingebrachten Liegenschaften seiner verlebten Ehefrau eingewiesen wurde, deren Werth sich, nach der gerichtlichen Abschätzung, auf 1860 fl. erstreckte.

Michael G. lebte geraume Zeit im Wittwerstande fort; man sah und hörte nicht, daß er irgend eine Absicht zu einer Wiederverehelichung habe. Er besuchte zwar von Zeit zu Zeit, und namentlich an Sonn- und Festtagen, die Wittwe Anna Maria D.; da diese aber eine mehr häßliche als schöne Frau, und überdies schon etwas bei Jahren war, so fielen diese Besuche um so weniger irgend Jemandem

Wirthshäuſern zuſammenfanden, bei dieſen Verſammlungen durch wechſelſeitige Neckereien und Foppereien ſich unterhielten und von Zeit zu Zeit durch luſtige Streiche ergötzten, ſo konnte es Niemand beſonders auffallen, daß Michael G. manchmal einen Eulenſpiegelſtreich machte. Eine ſchlechte Handlung war von ihm nicht bekannt.

Nach dem erfolgten Tode ſeiner Frau benachrichtigte Michael G. die beiden, ſechs Stunden von H. entfernt wohnenden Brüder derſelben hievon, und lud ſie zum Leichenbegängniſſe ein. Sie kamen, und wurden von dem trauernden Wittwer mit Freundſchaft aufgenommen und bewirthet. Zwar machten ſie ihm einige leichte Vorwürfe darüber, daß er ſie nicht früher von der Krankheit ihrer Schweſter unterrichtet, und es ihnen durch dieſe Unterlaſſung unmöglich gemacht habe, jene vor ihrem Tode noch einmal zu ſehen und zu ſprechen; allein ſie beruhigten ſich bald, als er ihnen erzählte, daß die Verſtorbene ſich früher auch ſchon einmal ſehr ſchlimm befunden, nachher aber ſich wieder erholt habe, und daß er darum in dem Wahne geſtanden ſey, ſie werde auch diesmal nicht unterliegen. Michael G. hatte dem Ortsvorſtande, nachdem ſeine Frau geſtorben war, angezeigt, daß er mit derſelben ein wechſelſeitiges Teſtament errichtet habe, und zugleich gebeten zu veranlaſſen, daß, da ſeine Schwäger zur Leiche nach H. kämen, die Verkündung dieſes Teſtaments, wo möglich am Tage nach der Beerdigung, bewirkt werde, um jenen die abermalige Reiſe nach H. zu erſparen. Der Ortsvorſtand that von ſeiner Seite das Geeignete, und wirklich erſchien auch am Tage nach der Beerdigung der

habe, wegen jener Drohung zur Rede gestellt; die Wittwe D. sey darüber sehr betroffen gewesen; — habe aber einer umständlichen Erklärung dadurch auszuweichen gesucht, daß sie vorgegeben, man spreche im Zorn manchmal etwas, ohne das es gerade ernstlich gemeint sey; der Michael G. habe ihr wirklich schon zur Zeit, als seine Frau noch gelebt habe, einige Wochen vor dem Tode derselben, auf den Fall, daß dieser erfolge, die Ehe versprochen. Sie würde sich nichts daraus gemacht haben, wenn Michael G. dieses Versprechen auch nicht erfüllt hätte; da aber nun einmal die Sache zum Dorfgespräch geworden sey, und sie von der Elisabeth M. vernommen habe, Michael G. habe, als diese das Gespräch auf seine Heirath mit ihr, der Wittwe D., gebracht, erklärt: sie sey ihm zu alt und zu wüst; — so habe sie demselben Vorwürfe hierüber gemacht.

Der peinliche Richter sah wohl ein, daß er auf ein solches Dorfgeplauder allein eine peinliche Procedur nicht beginnen könne; er sah zugleich voraus, daß, wenn er auch zu einer nähern Vernehmung der Catharina S. und der andern Nachbarinnen, welche die Drohung der Anna Maria D. mit angehört haben sollten, schreite, dieses schwerlich einen andern Erfolg haben werde, als den, daß Michael G. und Anna Maria D. dadurch aufmerksam gemacht und veranlaßt würden, sich über das, was sie vorgeben wollten, zu verabreden; doch aber fühlte er sich verpflichtet, die Anzeige nicht unbeachtet zu lassen. Er wies den Ortsvorstand zu H. an, keine weitere Nachforschungen anzustellen, sich vielmehr, wenn die Sache wieder zur Sprache komme, die Miene zu ge-

ben, als verdiene weder das Geklatſch der Nachbarinnen der Wittwe Anna Maria D., noch die boshafte Aeußerung dieſer ſelbſt einige Rückſicht; — jedoch, wann ihm etwas Näheres bekannt werde, dieſes unverweilt anzuzeigen. Zugleich forderte er aber die Theilungsbehörde in N. auf, die über die Verlaſſenſchaft der Michael G'ſchen Ehefrau ſprechenden Acten, und namentlich das dieſen zum Grunde liegende Teſtament, ihm in originali unverweilt zuzuſenden. Der mit dieſem Schreiben nach N. abgeſendete Bote brachte das Begehrte. Das wechſelſeitige Teſtament der Michael G'ſchen Eheleute befand ſich in Urſchrift bei den Inventur-Acten. Es war von dem Notar Y. zu N. und ſieben Zeugen errichtet, und von dieſen ſowohl, als von den teſtirenden Eheleuten unterſchrieben. Es war durchaus nach geſetzlicher Vorſchrift errichtet, und hatte keinen ſichtbaren Mangel; — dahingegen zeigte ſich an der rechten obern Ecke des Stempelbogens, worauf es geſchrieben war, ein großer Dintenfleck, welcher jene Ecke ganz einnahm, und ſich von derſelben ſo weit hinein gegen die Mitte des Papiers erſtreckte, daß er von der erſten Zeile, womit das Teſtament begann:

„Actum N. den 14. October 179..“

die letzte Ziffer ganz bedeckte, und ſich bis an den Rand der folgenden (9) ausdehnte. Merkwürdig war ſchon dieſe Erſcheinung; — noch merkwürdiger aber wurde ſie dadurch, daß ſich, als man den Stempelbogen gegen das Licht hob, die unverkennbare Spur einer Raſur auf der Stelle zeigte, wohin die letzte Ziffer gehörte. Dieſe ſchien durch ſchwärzere

Farbe eine 5 oder 3 darstellen zu sollen, der Rasur nach aber eine 6 gewesen zu seyn. In dem Protocolle des Theilungs-Commissairs war weder des Dintenflecks, noch der Undeutlichkeit der Jahrzahl, wie doch wohl hätte geschehen sollen, wenn beides zur Zeit der Publication des Testaments schon vorhanden gewesen wäre, gedacht, und der peinliche Richter würde darum für wahrscheinlich gehalten haben, daß der Dintenfleck erst später auf das Papier gekommen sey, wenn die Rasur nicht gewesen wäre. Von dem Theilungs-Commissair würde hierüber am leichtesten Auskunft zu erheben gewesen seyn; allein der peinliche Richter fand es bedenklich, diese jetzt schon zu verlangen, weil es, — da es, wie schon bemerkt, der Rasur wegen, wahrscheinlicher schien, der Dintenfleck sey schon vor der Testaments-Verkündung vorhanden gewesen, — doch immerhin eine große Nachlässigkeit des Theilungs-Commissairs verrieth, daß sein Protocoll dieses Flecks und der dadurch veranlaßten Undeutlichkeit der Jahrzahl nicht gedachte; woraus sogar auf eine Möglichkeit der Mitwirkung jenes Commissairs geschlossen werden konnte, und weil, wenn dieses gewesen wäre. Michael G. durch denselben von dem, was vorbereitet werde, hätte Nachricht erhalten können. Auch von den Schwägern des Michael G. hätte man über das Vorhanden- oder Nichtvorhandengewesenseyn jenes Dintenflecks bei der Testaments-Verkündigung Aufklärung erheben können; — auch dieses hätte aber dem Michael G. zu früh bekannt werden können, und überdies war auf die Angaben dieser Schwäger allein nicht fest zu bauen, da sie bei der Sache, ihres eigenen

Intereſſes wegen, befangen waren, und ſich dadurch leicht zu einer falſchen Behauptung hätten verleiten laſſen können.

Der peinliche Richter glaubte darum, daß es räthlicher ſey, einen raſchen Schritt in der Sache zu thun. Er begab ſich am nämlichen Abend noch nach H., wo er, als es bereits Nacht war, ankam; ließ unmittelbar nach ſeiner Ankunft den Michael S. und zugleich auch die Wittwe Anna Maria D., zu Abſchneidung aller Colluſion zwiſchen Beiden, in geſonderten Civil-Arreſt bringen, und begann dann ſeine Unterſuchung mit Vernehmung der erſten Angeberin Catharine S. Dieſe beſtätigte alles das, was ſie vor dem Ortsvorſtande ausgeſagt hatte; etwas Näheres aber konnte ſie nicht angeben. Auch die beiden andern Nachbarinnen der Wittwe Anna Maria D., welche den Wortwechſel derſelben mit Michael S. angehört hatten, wurden vernommen; ſie ſtimmten hinſichtlich der Drohung: anzuzeigen, wie es mit dem Teſtamente gegangen ſey, mit der Catharine S. überein, waren aber ebenfalls außer Stande, etwas Näheres anzuzeigen.

Die Eliſabeth M. wurde gleichfalls vernommen; ſie erzählte, daß ſie eines Tages dem Michael S. auf der Straße begegnet ſey, und ihn mit dem im Dorfe damals laut gewordenen Gerüchte: daß er die Anna Maria D. heirathen werde, aufgezogen, darauf aber von ihm unter lautem Lachen zur Antwort erhalten habe: Die ſoll mich gehen laſſen; — die iſt mir zu alt und zu wüſt. Dieſe Antwort nun (ſo ſagte ſie weiter) hinterbrachte ich der Wittwe D.; denn dieſe hatte mich früher aufgefordert, den Mi-

chael G. mit ihr aufzuziehen, um zu hören, was er spreche. Sie sagte mir damals, der Michael G. habe ihr früher schon, als seine Frau noch gelebt habe, die Ehe versprochen, und darum habe sie demselben auch bisher gewaschen und geflickt, nun spreche er aber schon lange nichts mehr von der Sache; sie aber möchte doch gern erfahren, woran sie sey, ohne nöthig zu haben, den Michael G. selbst zu fragen. Als ich ihr die schon angegebene Antwort des Michael G. hinterbrachte, gerieth die Wittwe D. in den größten Zorn, in welchem sie ausrief:

„So, du schlechter Kerl! ist das der „Dank? — War ich dir doch vorher gut „genug, wo es gegolten hat, und nun „bin ich dir zu alt und zu wüst; — nun, „wir wollen schon sehen!"

Ich fragte sie, was denn das für ein Umstand gewesen sey, wo es gegolten habe? — darauf antwortete sie mir nach einigem Besinnen: den Umstand meine ich, wo seine Frau krank war, und ich dieser und ihm mit aller Hülfleistung an Handen ging.

Mehr vermochte auch diese nicht anzugeben, und so war dann mit der Vernehmung dieser Weiber zwar die Aechtheit der Anzeige richtig gestellt, aber auch weiter nichts Bedeutendes gewonnen. Der peinliche Richter fühlte dieses selbst, er sah ein, daß er gegen die Wittwe Anna Maria D. durchaus kein anderes Argument habe, als jenes, welches von der ihr entfahrenen Drohung: anzuzeigen, wie es mit dem Testamente zugegangen sey, hergenommen werden konnte; daß es aber der Wittwe D., wenn sie einige Unverschämtheit besitze (was, wenn

ſie Theil an einem Vergehen oder deſſen Verheimlichung haben ſollte, allerdings zu vermuthen war), leicht fallen werde, auch für die Geſchichte, wie es mit dem Teſtamente gegangen ſey, eine mildernde Auslegung eben ſo gut zu finden, wie ſie dieſe bereits für den Umſtand, wo es gegolten habe, gefunden hatte. Er glaubte freilich hoffen zu dürfen, daß es ihm gelingen werde, für die verſuchte Auslegung der Wittwe D. eine Widerlegung zu finden, vielleicht auch durch ein ausholendes umſtändliches Verhör einigen weiteren Verdacht gegen dieſelbe zu erregen; — allein was konnte ihm auch der vermehrte Verdacht frommen, wenn es ihm nicht gelang, ein Geſtändniß von ihr zu erhalten? — Von Michael G., ſo wie ihn der peinliche Richter bereits kannte, war ein freiwilliges Geſtändniß nicht zu erwarten, ſo lange noch nichts weiter gegen ihn vorlag, als die ausgeſtoßene, noch nicht einmal eingeſtandene und überdies noch kein Licht über das eigentliche Factum verbreitende Drohung einer gegen ihn aufgebrachten, zornigen Frau? — Das nächſte Mittel, eine weitere Aufklärung über die Teſtamentserrichtung zu erhalten, war die Vernehmung des Notars und der Zeugen; allein hier trat der bedenkliche Umſtand ein, daß der Notar Y. ein in ſeiner ohnehin nie bedeutend geweſenen Praxis zurückgekommener, verarmter Advocat und überdies nicht zum Beſten berüchtigt war; ſo daß, wenn auch nicht gerade zu erwarten, doch zu befürchten war, er möge, wenn eine Fälſchung vorgegangen ſey, ſelbſt dazu mitgewirkt haben. Die Zeugen waren zwar dem peinlichen Richter nicht perſönlich bekannt, doch ſchienen

ihre Unterschriften und Sigille Leute aus der niederen Volksklasse zu verrathen; — von welchen also entweder gleichmäßige Mitwirkung oder gänzliche Unwissenheit des wahren Verhältnisses zu vermuthen, und darauf auf keinen Fall einige Aufklärung zu erwarten war.

So wie das Testament sich gezeigt hatte, schien es durch Verfälschung der letzten Ziffer in der Jahrzahl um ein Jahr oder um etliche Jahre älter gemacht worden zu seyn. Daraus, daß weder dem Ortsgerichte in H., noch einem der Geschwister, Anverwandten und Nachbarn des Michael G. etwas von dem Vorhandenseyn des gemeinschaftlichen Testaments vor dem Tode der Ehefrau bekannt geworden war, ließ sich, obschon Leute dieses Standes gewöhnlich kein Geheimniß aus solchen Dingen zu machen pflegen, ein stichhaltendes Argument nicht bilden; — dahingegen war so viel richtig, daß die Michael G'sche Ehefrau (angenommen, daß das Testament, wie es der Rasur nach schien, am 14. October 1796 errichtet worden sey) an diesem Tage, wo sie gefährlich krank lag, und ihr nahes Ende schon vorausgesehen wurde, nicht in dem drei Stunden Weges von H. entlegenen N. gewesen seyn und dort das Testament errichtet haben könne. War das Testament wirklich in dem Jahre 1793 oder 1795 errichtet, so ließ sich kein Zweck der Rasur zum Behuf einer Verfälschung denken; war es aber am 14. October 1796 errichtet, so erklärte sich sogar die Nothwendigkeit der Rasur von selbst, indem ohne sie und die nachgefolgte Veränderung der letzten Ziffer der Jahrzahl in eine geringere die Falschheit des an diesem Tage von

der zu H. todkrank liegenden Michael G'schen Ehefrau in dem drei Stunden Weges entlegenen N. errichtet seyn sollenden Testaments Jedem von selbst in die Augen sprang. Noch blieb es zwar möglich, daß der Notar sich in der Jahrzahl verschrieben gehabt, und diesen Schreibfehler durch Rasur und Correctur selbst verbessert habe; — doch war dieses kaum glaublich, einmal, weil bei einem Geschäftsmanne, welcher täglich in seinen Fertigungen das Datum allegirt, ein solcher Verstoß nicht, — oder doch höchstens nur hinsichtlich der Bestimmung des Monatstages, nicht aber hinsichtlich der Jahrzahl, besonders wenn einmal das Jahr schon bis in den zehnten Monat vorgerückt, und dadurch das richtige Schreiben der Jahrzahl der Hand so zu sagen schon zur Gewohnheit geworden ist; — dann aber auch, wenn solch ein Vorstoß in der Jahrzahl dennoch geschieht, er gewöhnlich nur darin besteht, daß das letztverflossene Jahr statt des laufenden bezeichnet wird; nicht aber darin, daß man eines der nachfolgenden Jahre, an welches die einwirkende Erinnerung oder frühere Gewohnheit nicht mahnt, statt des gegenwärtigen setzt. — Die Vernehmung des Notars, die Einsicht seines Notariats-Protocolles konnte und mußte, wenn dieser unbefangen war, hierüber Aufschluß geben; allein man glaubte, wie schon bemerkt, sich noch zur Zeit auf diesen nicht ganz verlassen zu dürfen, besonders da er dadurch, daß er die Jahrzahl bloß mit Ziffern, nicht mit Buchstaben schrieb, dem Michael G., wo nicht absichtlich, doch durch Nachlässigkeit die Möglichkeit der Verfälschung erleichtert hatte.

Nahm man an, daß das Teſtament wirklich am 14. October 1796 errichtet worden ſey; ſo mußte dieſes entweder unter Mitwirkung des Notars geſchehen, oder auch dieſer hintergangen worden ſeyn. Im erſtern Falle ließ es ſich freilich als möglich denken, daß Michael G. allein in N. erſchienen ſey, und ſowohl den Notar als die ſieben Zeugen durch Beſtechung verleitet habe, das Teſtament auch im Namen ſeiner nicht anweſenden Frau zu errichten; allein höchſt unwahrſcheinlich blieb eine ſolche Vorausſetzung immerhin. Einige Schurken laſſen ſich um Geld zwar wohl finden; aber in der Geſchwindigkeit ihrer acht zuſammen zu treiben iſt doch wohl ſo leicht nicht möglich, und wenigſtens ſo lange unglaublich, als ſich ein leichteres Mittel finden läßt. — Ein ſolches leichteres Mittel würde es geweſen ſeyn, wenn nur der Notar allein von dem Betrug unterrichtet geweſen wäre; er konnte gemeinſchaftlich mit Michael G. den Zeugen ein zu dieſem Ende gedungenes Weibsbild als die Michael G'ſche Ehefrau vorſtellen, und von ihr das Teſtament beſtätigen laſſen. In keinem dieſer beiden Fälle läßt ſich aber die Raſur am Teſtamente erklären; vielmehr müßte man gerade annehmen, daß der Notar eine ſolche, den ganzen Betrug verrathen könnende Makel nicht geduldet, und lieber, wenn ein Schreibfehler ſie veranlaßt gehabt hätte, das ganze Teſtament umgeſchrieben haben würde. Die letzte der beiden Suppoſitionen angenommen, ſo fragte es ſich: Woher war die gedungene Betrügerin, welche ſich für die G'ſche Ehefrau ausgegeben hatte. Von Michael G. ſchien es nicht wahrſcheinlich, daß er ſo unklug

klug gewesen sey, eine Person aus H. dazu zu nehmen; dahingegen schien es noch weit unwahrscheinlicher, daß eine Person aus N. dazu verwendet worden sey, weil die sieben Zeugen diese als solche erkannt haben würden. Es konnte freilich auch eine Person aus einem andern Orte, es konnte eine Landstreicherin seyn; — allein einmal war von einer Bekanntschaft des Michael G. außerhalb H. nichts bekannt, und dann fragte sich mit weit größerem Rechte: würde wohl dieser in der Folge so unklug gewesen seyn, seinen so sorgfältig verübten Betrug, ohne alle Noth, der Wittwe Anna Maria D. zu entdecken?

Diese Betrachtungen machten es dem peinlichen Richter, den Fall der wirklich Statt gehabten Verfälschung vorausgesetzt, höchst wahrscheinlich, daß die Wittwe D. selbst zu dem Betruge mitgewirkt habe. Nur wenn man dieses annahm, wurde alles klar. Man hatte dann

a) die Ursache, warum Michael G. noch bei Lebzeiten seiner kranken Frau der Wittwe Anna Maria D., welche ihm doch zum Heirathen zu alt und zu wüst war, die Ehe versprach, und hierin zugleich

b) den Beweggrund für diese, an dem Betruge Theil zu nehmen.

c) Man hatte ferner den Umstand, wo es gegolten hatte, und

d) die Geschichte gefunden, wie es mit dem Testamente zuging.

e) Man konnte sich nun auch erklären, wie das Gerücht von der bevorstehenden Verehelichung des Michael G. mit der Wittwe D. in H. entstan-

den; daß es nämlich von dieser Letzten selbst gestissentlich ausgesprengt worden sey, um dadurch eine Veranlassung zu finden, den gegen sie erkalteten Michael G. wenigstens von Seiten der Ehe zu packen, und wenn es damit noch nicht gehen wollte, ihn durch ihre Drohungen zu ängstigen und so zum gewünschten Ziele zu gelangen.

f) Man bedurfte nunmehr einer Mitwirkung des Notars und der Zeugen nicht; diese waren sämmtlich selbst hintergangen, und endlich

g) war nun auch die Rasur leicht begreiflich. Das Testament war vor Notar und Zeugen, welche den Erschienenen auf ihr Wort glaubten, daß sie die Michael G'schen Eheleute seyen, am 14. October 1796 errichtet; — nachher aber hatte Michael G. selbst, oder irgend Jemand anders, die Jahrzahl 1796 in eine frühere verwandelt, weil ohne diese Verwandlung das Testament nicht bestehen konnte, und der beabsichtigte Betrug verrathen war.

Um, so viel nur immer thunlich war, sich nähere Aufklärung über diesen wahrscheinlichen Verhalt der Sache zu verschaffen, richtete der Inquirent sein Informativ-Verfahren auf folgende weitere Puncte:

1) Er durchsuchte die Papiere des Michael G. genau, um zu versuchen, ob er nicht eine Schrift von der Hand der verlebten Michael G'schen Ehefrau, — oder allenfalls auch eine etwanige Correspondenz des Michael G. mit dem Notar (vorausgesetzt den noch immer möglichen Fall, daß dieser zum Betrug mitgewirkt habe) — finde.

Es fand ſich keine Schrift von der Hand der Michael G'ſchen Ehefrau, dahingegen wirklich ein Brief des Notars an Michael G., worin jener dieſen aufforderte, ihm die rückſtändigen 15 fl. 57 kr. binnen 8 Tagen um ſo gewiſſer zu berichtigen, weil er ſie widrigenfalls einklagen müſſe.

2) Er ſuchte zu erforſchen: Ob nicht Michael G. irgendwo Geld ſchuldig ſey, worüber er mit ſeiner verlebten Frau eine Urkunde ausgeſtellt habe. Es fand ſich, daß er in H. ſelbſt 100 fl. und wieder 80 fl. auf Hypothek ſchuldig war. Die Urkunden wurden eingezogen, und die Unterſchrift der Michael G'ſchen Ehefrau in denſelben mit jener in dem Teſtamente verglichen; wodurch ſich die Falſchheit dieſer letzten augenfällig zu Tage ſtellte.

3) Auch die Papiere der Wittwe Anna Maria D. wurden durchſucht, um irgend etwas von ihrer Hand Geſchriebenes zu finden; es fanden ſich aber bei ihr, außer einigen Kaufbriefen, keine Schriften vor, — auch war nicht bekannt, daß ſie an irgend Jemand eine Schuldurkunde ausgeſtellt habe.

4) Es wurde zu erforſchen geſucht, ob nicht Michael G. und die Wittwe D. am 14. October 1796 von H. abweſend und wo ſie geweſen ſeyen. Da, wie wir wiſſen, die Ehefrau des Michael G. zu jener Zeit hart krank lag, ſo konnte er dieſe, wenn er in N. geweſen war, nicht allein liegen gelaſſen haben; und da, wenn die aufgeſtellte Vermuthung gegründet war, auch die Wittwe D. nicht zu Hauſe geweſen ſeyn und der Kranken gewartet haben konnte, ſo mußte irgend Jemand anders dieſes beſorgt haben.

Durch dieſe Nachforſchung ergab ſich, daß Michael G., ohngefähr zwölf oder vierzehn Tage vor dem Tode ſeiner Frau (genauer konnte der Tag nicht beſtimmt werden — es war aber auch ſchon hiermit genug), ſeine Schwägerin, die Johannes G'ſche Ehefrau, um die Gefälligkeit angeſprochen hatte, am folgenden Tage bei ſeiner Frau zu bleiben; indem er nach N. fahren wolle, theils um mit einem Arzte wegen der Krankheit ſeiner Frau zu ſprechen, theils auch, um einige Naturalien in der Stadt zu verkaufen. Seine Schwägerin ſagte ihm das Verlangte zu. Er war Morgens mit Tages Anbruch von H. allein abgefahren, und war gegen Abend auch wieder allein zurückgekommen. Er hatte bei der Abfahrt einige Säcke voll Kartoffeln mitgenommen; bei ſeiner Zurückkunft hatte ſich ſeine Schwägerin, weil ſie bei den Ihrigen nöthig war, gleich entfernt, und wußte daher nicht, ob er Arznei mitgebracht, oder ſonſt etwas von dem Arzte an ſeine Frau ausgerichtet habe. Die Wittwe Anna Maria D. war während der Abweſenheit des Michael G. nicht nur nicht, wie ſie doch ſonſt that, in deſſen Wohnung zu der Kranken gekommen; ſondern die Schwägerin hatte einige Tage nachher von Jacob H., mit welchem ſie zufällig darüber ſprach, vernommen, daß die Anna Maria D. mit ihrem Schwager Michael G. an demſelben Tage, an welchem dieſer verreiſt war, auf deſſen Karren auf dem Wege von N. her bis nahe an H. gefahren, vor dem Dorfe aber abgeſtiegen ſey.

Der hierüber vernommene Jacob H. beſtätigte dieſe Angabe, und führte dabei an, daß er die beiden Fahrenden gegrüßt habe, von ihnen wieder ge-

grüßt worden ſey, und daß ihm Michael G. auf ſeine Frage: Wart ihr in N? — ein Ja! zurückgerufen habe.

5) Es wurde von dem Ortsvorſtande in H. ein genaues Signalement der verſtorbenen Michael G'ſchen Ehefrau erhoben, und demnächſt auch jenes der Wittwe Anna Maria D. aufgenommen. Durch Vergleichung beider ergab ſich eine auffallende, unverkennbare Verſchiedenheit in Größe, Dicke, Alter und Farbe der Haare; ſo daß von einer demnächſt noch von dem Notar und den Teſtaments-Zeugen zu erhebenden Beſchreibung der Teſtirerin einiger weiterer Ausſchlag gehofft werden konnte.

Nachdem der peinliche Richter ſich auf dieſe Weiſe etwas beſſer gerüſtet hatte, begann er, obſchon es nicht mehr weit von Mitternacht war, das Verhör gegen die Anna Maria D., theils, um ihr auch nicht einen Augenblick länger zum Beſinnen auf Ausflüchte übrig zu laſſen; theils aber auch, um durch die Eile und den Ernſt, womit ſie die Sache behandelt ſehen mußte, und durch das Schauerliche eines nächtlichen Verhörs auf ſie zu wirken. Das Verhör ſelbſt wurde mit der allgemeinen Frage eröffnet: Ob ihr die Veranlaſſung ihrer Arretirung bekannt ſey? — um ihr dadurch eine Gelegenheit, wo nicht zum gleichbaldigen Geſtändniſſe, doch zu einer Erzählung zu geben, an welche man die ferneren Fragen ſchicklich anknüpfen könne. Sie antwortete: Ich bilde mir es wohl ein; es wird wegen des Streites ſeyn, welchen ich vor einigen Tagen mit Michael G. hatte; das iſt aber alles vorüber, wir haben uns bereits wieder ausgeſöhnt.

Frage: Wie könnt Ihr glauben, daß man Euch wegen eines bloßen Wortwechsels, und besonders nachdem ihr Euch, wie Ihr selbst sagt, bereits wieder mit Michael S. ausgesöhnt habt, arretiren und noch um Mitternacht verhören werde?

Antwort: Ich meine auch nicht, daß es wegen jenes Streites selbst geschehen sey, sondern wegen des Testamentes; denn ich habe wohl gehört, daß meine Nachbarsleute, und besonders die Catharine S., im Dorfe ausgesprengt haben, ich hätte dem Michael S. ein falsches Testament machen helfen. Das ist aber nicht wahr.

Frage: Wie konnten denn Eure Nachbarn, und besonders die Catharina S., auf den Einfall kommen, so etwas auszusprengen?

Antwort: Das weiß ich selbst nicht.

Frage: Wie kam denn der Streit, welchen Ihr mit Michael S. hattet, mit dem Testamente in Verbindung?

Antwort: Ich weiß nicht, wie die Leute so gleich Eins aus dem Andern schließen.

Frage: Worüber geriethet Ihr mit Michael S. in Streit?

Antwort: Ueber Kleinigkeiten.

Frage: Bezeichnet diese näher.

Antwort: Ich weiß es selbst nicht mehr recht, ich glaube, es war wegen des Flickens; ich besorge ihm nämlich, seitdem seine Frau todt ist, seine Wäsche.

Frage: Hatte der Streit nicht eine ganz andere Veranlassung?

Antwort: Ich weiß wahrhaftig keine andere.

Frage: Besinnt Euch wohl; hat Euch nicht Jemand etwas von Michael G. hinterbracht?

Antwort: Ich will es nur gerade sagen; — ich schämte mich es anzugeben: es war wegen Heirathsgeschichten.

Frage: Erklärt Euch deutlicher.

Antwort: Die verstorbene Ehefrau des Michael G. und ich waren gute Freundinnen zusammen; ich besuchte sie darum in ihrer Krankheit häufig und sprang ihr bei, so viel ich konnte. Michael sprach, als es mit seiner Frau schlimmer wurde, mit mir öfters davon, daß es für ihn ein harter Fall seyn würde, wenn seine Frau stürbe; daß er nicht wisse, wie er dann seine Haushaltung fortführen sollte u. d. gl. Ich suchte ihn zu trösten, und stellte ihm unter andern vor, daß ich ja auch allein leben müsse; davon nahm er dann eines Tages die Veranlassung, mir zu sagen, er sehe, wie ich alles verstünde und in Ordnung hielte; so eine Frau müsse er, wenn die seinige stürbe, haben; und wenn er und seine Einrichtung mir anständig sey, so könnten wir einander heirathen. Ich sagte ihm damals, daß sich solche Reden nicht schickten, weil seine Frau noch lebe u. s. w. Einige Zeit nachher kam er aber wieder auf das nämliche Gespräch zurück, und da wenig Hoffnung mehr zum Wiederaufkommen seiner Frau vorhanden war, so nahm ich weiter keinen Anstand, ihm, auf den Fall daß er Wittwer werde, die Ehe zuzusagen. Nach dem wirklich erfolgten Tode seiner Frau besuchte mich Michael G. häufig, und ich nahm mich, in der Hoffnung, daß seine früher geäußerte Absicht auf mich aufrichtig sey, seiner Haushaltung an. Im

Anfange und so lange die Trauerzeit währte, sprach Michael G. noch manchmal von unserer Heirath; — nach und nach aber ließ er davon ab, und wenn ich einmal das Gespräch darauf zu bringen suchte, so wußte er mir auszuweichen. Um zu einer bestimmten Antwort zu gelangen, forderte ich die Elisabeth M. auf, den Michael G. auszuforschen; die brachte mir aber zur Antwort, derselbe habe erklärt: ich sey ihm zu alt und zu wüst. Das mußte mich natürlicher Weise um so mehr verdrießen, da ich es nicht an Michael G., sondern vielmehr Er es an mich gebracht hatte. Im Zorn fuhr ich nun heraus und sagte der Elisabeth M.: ich sey doch sonst, wo es gegolten habe (nämlich als seine Frau krank lag und ich ihr beisprang), dem Michael G. gut genug gewesen. Als bald darauf Michael G. zu mir kam, hielt ich ihm das vor, was er der Elisabeth M. gesagt hatte, und darüber geriethen wir dann in Streit miteinander.

Frage: Wie ging es weiter?

Atwort: Ich weiß weiter nichts, als daß wir einander wechselseitig schimpften und einander Vorwürfe machten.

Frage: Worin bestanden diese Vorwürfe?

Antwort: Ach Gott, das weiß ich nicht mehr.

Frage: Habt ihr dem Michael G. bei dieser Gelegenheit nicht wegen des Testamentes etwas gesagt?

Antwort: Ja, ich sagte ihm, ich wollte es anzeigen, wie es mit dem Testamente gegangen sey. Ich weiß aber nichts; — ich bildete mir bloß ein, Michael G. müsse seine Frau überredet haben, ihm ihr Vermögen zu vermachen.

Frage: Was wäre denn deswegen anzuzeigen geweſen?

Antwort: Ach Herr Jeſus! — Nichts. Ich weiß es wohl, es war nur ſo im Zorn, ohne Ueberlegung geſprochen.

Frage: Wann und wie habt ihr Euch mit dem Michael G. wieder ausgeſöhnt?

Antwort: Gleich am Tage nach dem Streit. Er kam zu mir, und entſchuldigte ſich damit, die Leute hätten ihn gegen mich verſtiftet gehabt; zugleich ſprach er dann auch wieder vom Heirathen. Ob es ihm Ernſt war, weiß ich jedoch nicht.

Frage: Wußte ſchon vor dem Tode der G'ſchen Ehefrau Jemand etwas davon, daß Michael G. Euch die Ehe verſprochen habe?

Antwort: Nein.

Frage: Wo ſprach Michael G. mit Euch zuerſt vom Heirathen?

Antwort: In der Küche. In der Stube konnte er nicht davon ſprechen, weil ſeine Frau in dieſer lag.

Frage: Machte er keine Bedingniſſe, unter welchen er Euch heirathen wollte?

Antwort: Ich weiß von keinen Bedingniſſen.

Frage: Wurde damals nicht auch von dem Teſtamente geſprochen?

Antwort: Michael G. ſagte mir bloß, ſeine Frau habe ihm Alles vermacht, und da brächten wir alſo ein Vermögen zuſammen, von welchem wir leben könnten.

Frage: Wann wurde das Teſtament gemacht?

Antwort: Das weiß ich nicht.

Frage: Wurde es vor oder während der Krankheit der Michael G'schen Ehefrau gemacht?

Antwort: Ich weiß es nicht. Ich glaube aber, vorher.

Frage: Warum glaubt Ihr daß?

Antwort: Weil ich nichts davon sah oder hörte, daß während der Krankheit der G'schen Ehefrau ein Testament gemacht wurde. Doch kann es auch während dieser Zeit gemacht worden seyn, ohne daß ich es erfuhr.

Frage: Wißt Ihr nicht vielmehr ganz bestimmt, daß es während dieser Zeit gemacht worden sey?

Antwort: Nein.

Frage: Wart Ihr nicht selbst dabei, als das Testament gemacht wurde?

Antwort: (erschrocken) Ich?

Frage: Ja, Ihr!

Antwort: Ach Gott, nein. Wie sollte ich dazu kommen!

Das Testament, und in diesem die Unterschrift der Testirerin, wurde ihr plötzlich vorgelegt, mit der

Frage: Wer hat dieses geschrieben?

Antwort: (stotternd) Ich — weiß — es — nicht.

Frage: Habt Ihr es nicht selbst geschrieben?

Antwort: (erblassend) Ach du mein frommer Gott! — Wie sollte ich so etwas thun!

Frage: Man warnt Euch auf das Ernstlichste, nicht weiter bei Eurem boshaften Läugnen zu beharren. Wollt Ihr es darauf ankommen lassen, daß man

Euch dem Notar und den sieben Zeugen, vor welchen das Testament gemacht wurde, vorstelle?

Antwort: Ach, um Gottes Willen nicht! Ich will ja gerne alles bekennen.

Frage: Thut dieses.

Antwort: Ich habe das Testament unterschrieben, und war mit in N., als es gemacht wurde. Michael G. gab mich dort für seine Frau aus.

Frage: Erzählt den Vorgang umständlich.

Antwort: Während der Krankheit seiner Ehefrau sprach Michael G., wie ich richtig und wahr angegeben habe, mit mir verschiedentlich von der übeln Lage, in welche er durch den Tod seiner Frau komme; — vom Wiederheirathen und endlich auch davon, daß er mich ehelichen wolle, weil er sehe, daß ich mich in Alles so gut zu schicken wisse. Anfänglich lehnte ich, wie schon gesagt, den Antrag ab; — in der Folge aber gab ich nach. Einige Tage darauf fing Michael G. wieder von der Heirath zu sprechen an, und bemerkte mir dann, daß es nur Schade sey, daß er nicht schon früher mit seiner Frau ein Testament gemacht habe. Diese habe ihm nämlich Alles vermachen wollen; er habe aber damals nicht gedacht, daß es so bald schon so weit kommen werde, und habe darum die Sache verschoben. Nun komme er und ich mit ihm um das schöne Vermögen. Nach einigem Nachdenken fügte er bei: Noch wäre ein Mittel übrig, den Schaden abzuwenden. Ich fragte nach diesem Mittel, und nun machte er mir den Vorschlag, mit ihm nach N. zu gehen zu einem Advocaten, welcher Testamente mache, bei diesem wolle

er mich für seine Frau und ich solle ihn für meinen Mann ausgeben, er wolle dann das Testament schon bestellen, wie es seyn müsse, und dann solle ich es unterschreiben; solle mich aber in Acht nehmen, daß ich nicht Anna Maria D. schreibe, sondern den Namen seiner Frau Maria Eva G. Ich verstand die Sache nicht weiter, und willigte ein. Ohngefähr vierzehn Tage vor dem Tode der G'schen Ehefrau begab ich mich mit Michael G. nach N., dieser hatte seine Schwägerin veranlaßt, an diesem Tage bei seiner Frau zu bleiben. Er fuhr auf seinem Karren allein zum Dorfe hinaus, ich hatte mich schon früher zu Fuß auf den Weg gemacht und harrte seiner am Walde; dort nahm er mich zu sich auf seinen Karren. Zu N. stellte er im Hirsch ein, und ging dann mit mir zu einem Advocaten, den ich nicht kannte und dessen Namen ich nicht weiß. Dem Advocaten (bei welchem Michael G., wie er mir sagte, schon bekannt war) sagte G., daß er und seine Frau (auf mich zeigend) gekommen seyen, um bei ihm ein Testament verfertigen zu lassen, weil wir keine Kinder hätten. Der Advocat belobte diesen Vorsatz; fragte nach unsern Namen, welche er sich demnächst aufschrieb, und auch nach dem, wie wir es gehalten wissen wollten? Michael G. sagte ihm dieses, daß wir nämlich Eines dem Andern Alles vermachen wollten. Der Advocat nahm Alles auf und bestellte uns um 11 Uhr wieder zu sich. Als wir hinkamen, war schon Alles fertig, und die Zeugen, welche der Advocat bestellt hatte, waren auch schon gegenwärtig. Der Advocat las das Testament vor. Der Michael G. erklärte, es sey alles recht und gut gemacht, und unterschrieb das Testament, dann unter-

ſchrieb auch ich es, und nachher auch die Zeugen; — auch mußte Jedes ſein Petſchaft beidrücken. Als das Teſtament fertig war, bezahlte Michael G. den Advocaten, ich weiß nicht mehr mit 4 fl. oder 5 fl. 45 kr., wobei jedoch auch die Gebühr für die Zeugen war, und ging dann mit mir in den Hirſch zurück. Nachdem wir dort zu Mittag gegeſſen hatten, fuhren wir wieder hieher. Das Teſtament habe ich, ſeitdem ich es unterſchrieben habe, nicht wieder geſehen.

Es wurde durch geeignete Fragen verſucht, von der Inquiſitin über das etwanige Mitwiſſen des Advocaten, daß ſie die G'ſche Ehefrau nicht geweſen ſey, und dann auch über den Dintenfleck im Teſtamente und über die Raſur, Aufklärung zu erhalten; ſie beharrte aber dabei, daß der Notar ganz unſchuldig ſey, und daß ſie von dem, was Michael G. mit dem Teſtamente weiter unternommen habe, nichts wiſſe. Als man ihr begreiflich gemacht hatte, daß und warum das vom 14. October 1796 datirte Teſtament zu der Abſicht des Michael G. nicht getaugt habe, erklärte ſie: Ich erinnere mich nun näher, er hat mir im Herausfahren von N. geſagt, es ſey nun Alles richtig, nur müſſe nun noch etwas an der Jahrzahl geändert werden.

Nach Beendigung dieſes Verhörs wurde die Inquiſitin in ihren Arreſt zurück, des folgenden Morgens aber in das Criminal-Gefängniß nach L. und bald nach ihr auch Michael G. dahin gebracht; — der peinliche Richter verfügte ſich eben dahin zurück, um dort die Unterſuchung weiter fortzuſetzen.

Der zuerst vernommene Theilungs-Commissair B. gab, als ihm das Testament in seinen Acten vorgezeigt wurde, an: Er müsse bekennen, daß der große Dintenfleck schon auf dem Testament gewesen sey, als Michael G. ihm dasselbe übergeben habe; er habe diesen noch gefragt, wer das Testament so garstig zugerichtet habe? darauf aber von ihm zur Antwort erhalten, ein östreichischer Unteroffizier, welcher bei ihm im Quartier gelegen, habe, als er, Michael G., gerade etwas in seinen Papieren nachgesucht habe, so heftig an den Tisch gestoßen, daß das Dintenfaß umgefallen sey. Er sey nur froh gewesen, daß die Dinte nicht weiter gekommen sey. Als man den Theilungs-Commissair auf die Rasur und verfälschte Jahrzahl aufmerksam machte, gerieth er in große Verlegenheit, und erklärte: Ich sehe ein und muß gestehen, daß ich mich dadurch, daß ich die Urkunde nicht näher betrachtete, einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe; — übrigens waren aber die bei diesem Testamente interessirten Schwäger des Michael G. zugegen; sie hatten das Testament in Händen, erinnerten Nichts gegen dasselbe, sondern erklärten sich vielmehr mit dem Inhalte desselben zufrieden.

Die beiden Schwäger des Michael G. erkannten diese Angabe für richtig, bestätigten gleichfalls, daß das Testament schon bei der Publication den Dintenfleck gehabt habe, und waren sehr erstaunt darüber, daß sie die Verfälschung der Jahrzahl nicht bemerkt hatten. Sie forderten zwar die Umstoßung des Testaments und die Herausgabe dessen, was ihnen

ohne daſſelbe als Inteſtaterben ihrer Schweſter gebührt hätte; erklärten ſich aber zu einem Vergleiche mit ihrem Schwager darüber bereit.

Der Notar Y. wies durch die von ihm verlangte Vorlegung ſeines Notariats-Protocolles nach, daß das Teſtament der Michael G'ſchen Eheleute ſub dato 14. Oct. 1796 in daſſelbe eingetragen ſey, und durch Vorlegung ſeines Deſerviten-Buchs, daß ihm Michael G. für das Teſtament, einſchließlich der Zeugengebühren, mehr nicht als 4 fl. 45 kr. bezahlt habe, und daß die 15 fl. 57 kr., welche er von Michael G. in dem vorgefundenen Briefe gefordert hatte, von einem vor 1796 für denſelben geführten Proceſſe herrührten. Eben durch dieſen Proceß hatte er den Michael G. kennen gelernt. Deſſen Frau, ſagte er, hatte ich nie geſehen, ich zweifelte aber keinen Augenblick daran, daß die Weibsperſon, welche mit ihm bei mir erſchien, wirklich deſſen Frau ſey; weil Michael G., welchen ich für einen ehrlichen Mann hielt, ſie dafür ausgab. Die Zeugen glaubten meinem Worte, ſo wie ich jenem des Michael G. getraut hatte. Ich ſehe ein, daß ich dadurch, daß ich die Jahrzahl bloß mit Ziffern und nicht mit Buchſtaben ſchrieb, gewiſſer Maaßen gefehlt habe, indem ich dadurch dem Michael G. ſeinen vorgehabten Betrug erleichterte; allein ich glaube nicht, deshalb eine Strafe verdient zu haben, weil die Notariats-Ordnung es nicht vorſchreibt, daß die Jahrzahl mit Buchſtaben geſchrieben werden ſolle.

Die Teſtaments-Zeugen waren ihrer Seits ſehr betroffen über den ihnen eröffneten Stand der Sache,

erklärten übrigens sämmtlich, daß sie weder den Michael G., noch die Weibsperson vorher je gesehen gehabt, sondern sich hierunter lediglich auf den Notar verlassen hätten. Sie sowohl, als der Notar erkannten die ihnen vorgestellte Wittwe Anna Maria D. für diejenige Person, welche mit Michael G. als dessen Ehefrau vor ihnen erschienen sey, als solche das ihr vorgelesene Testament bestätigt und unterschrieben habe. Wogegen diese den Notar und die Zeugen für eben diejenigen erkannte, vor welchen sie sich als die Ehefrau des Michael G. producirt und als solche das falsche Testament errichtet habe.

Gegen Michael G. konnte, da die Sache einmal so weit gediehen war, ohne große Mühe operirt werden. Er gab zwar auf die Nachfrage nach dem Testamente an, er und seine Frau hätten dasselbe ein Jahr vor dem Tode derselben in N. errichten lassen, und berief sich auf die Anerkennung desselben durch seine Schwäger; als ihm aber näher gerückt wurde; als man ihn merken ließ, daß die Anna Maria D. bereits aus der Schule geplaudert habe, und ihn auf die Leichtigkeit, ihn sowohl durch die Testaments-Zeugen, als durch die Vergleichung der Unterschrift seiner angeblichen Ehefrau im Testamente mit jenen seiner verstorbenen Ehefrau in den beiden Obligationen zu überweisen, daß diese bei Errichtung des Testamentes nicht zugegen gewesen sey und es auch nicht unterschrieben habe, aufmerksam machte; — brach er zusammen, und schritt zum Geständnisse, welches mit jenem der Anna Maria D. übereinstimmend ausfiel. Er bekannte, daß er anfänglich wirklich entschlos-

schlossen gewesen sey, diese Wittwe zu heirathen; daß ihn aber in der Folge, als er sie und ihren unverträglichen Charakter näher kennen gelernt, dieser Entschluß gereut habe; — daß er zwar, um sie von der gedrohten Anzeige abzuhalten, ihr neuerdings die Ehe versprochen habe und auch dieses Versprechen erfüllt haben würde, wenn die Untersuchung nicht erfolgt wäre; daß es ihm aber doch nun lieber sey, mit der verdienten Strafe durchzukommen, als sein ganzes Leben lang die alte, böse Hexe auf dem Leibe zu haben. Hinsichtlich der Verfälschung der Jahrzahl versuchte er anfänglich diese einem bei ihm einquartiert gewesenen östreichischen Fourier zuzuschreiben; auf weitere Ermahnung bekannte er aber, daß er selbst dieselbe unternommen habe. Ich suchte, sagte er, den Sechster in der Jahrzahl auszukratzen und statt dessen einen Fünfter zu schreiben; es fiel aber so plump aus, daß ich selbst einsah, man müsse es entdecken; um dieses nun zu erschweren, begoß ich die ganze Ecke des Testaments bis an den Neunter mit Dinte.

Er sah übrigens die Sträflichkeit seines Unternehmens und seine Verbindlichkeit, seine Schwäger schadlos zu stellen, ein. Der Vergleich mit diesen kam zu Stande. Michael G. wurde, nebst dem erstandenen Arreste, zu einer weitern Thurmstrafe von drei Monaten, Anna Maria D. aber zu einer weitern Gefängnißstrafe von sechs Wochen, und Beide in solidum in die aufgelaufenen Untersuchungskosten verurtheilt. Der Theilungs-Commissair und der Notar kamen mit Verweisen davon. Der von dem pein-

lichen Richter gestellte Antrag, den Notarien zu befehlen, in den von ihnen gefertigt werdenden Testamenten die Bezeichnung der Monatstage und Jahrgänge mit Buchstaben zu schreiben, wurde genehmigt; dessen weiterer Antrag aber: zu verordnen, daß kein Notar ferner Testamente oder andere Bekenntnisse von Leuten, welche ihm nicht persönlich ganz genau bekannt seyen, aufnehmen solle, wenn diese sich nicht zuvor über ihre Personen gehörig ausgewiesen hätten, blieb unbeachtet.

III.

Ueber Leumundserforschungen und ihren Werth im Criminalprozesse.

Von

Mittermaier.

§. 1.

Leumundserforschungen.

Schon im gewöhnlichen Leben bestimmen wir unser Urtheil über die Handlung eines gewissen Menschen nach der öffentlichen Meinung, die in Ansehung der moralischen Beschaffenheit dieses Menschen begründet ist; wir bestätigen die nachtheilige Aussage des Erzählers mit dem Beisatze: daß man dies oder jenes wohl diesem Menschen zutrauen könne, während wir in andern Fällen, wenn wir jemanden gegen den Vorwurf einer unedeln Handlung rechtfertigen, unsre Entschuldigung mit der Erklärung unterstützen: daß man eine solche Handlung doch dem Beschuldigten nicht zutrauen könne. Noch mehr legen wir bei dem Urtheile über den Werth und die Beschaffenheit einer gewissen Handlung die bisher von dem Handelnden bekannte Denk- oder Handlungsweise und unsre auf bisherige Handlungen dieses Menschen gestützte Kenntniß zum Grunde.

Auf ähnliche Art wird die Kenntniß der moralischen Eigenthümlichkeit eines Inculpaten im Criminalprozesse bedeutend, wenn es darauf ankommt, über die Schuld oder Unschuld und die Strafbarkeit eines gewissen Verbrechens zu urtheilen. [1]) Schon die peinliche Gerichtsordnung [2]) befiehlt, bei der Beurtheilung von Verdachtsgründen darauf Rücksicht zu nehmen, ob man sich der That zu dem Menschen versehen kann, und fast alle neuere Gesetzgebungen [3]) legen auf den bisherigen Lebenswandel eines Verbrechers Werth und weisen den Richter darauf hin. Die Praxis nennt die zur actenmäßigen Herstellung der moralischen Beschaffenheit des Inculpaten nothwendigen

1) Welchen Werth man auf den Leumut im Mittelalter gelegt habe, beweisen Stellen bei J. Eberhard von dem geschwornen Montag (in Plitts Repertorium) S. 56. 95. — Dreyer Nebenstunden S. 32. und Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte S. 217.

2) C. C. C. art. 25. 26. 28. 31. §. 4.; 32. 35. 57. 41. 42. 43. §. 2. 3.; 143. u. f. w.

3) Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen, 1803. in §. 262. lit. L. §. 263. vorzüglich §. 270. §. 306. und §. 412. Nr. IV. f. darüber auch Jenull das österreich. Criminalrecht nach seinen Gründen dargestellt (Grätz 1815) IV. Bd. S. 155. Allgemeines Criminalrecht für die preuß Staaten, 1806. in §. 108. bei Beurtheilung des Gerüchts; §. 126. bei Hausuchungen; §. 242. bei Steckbriefen; §. 598 Nr. 2. und 4. §. 400. Nr. e. 405. u. 407. bei den Wirkungen der Beweise. Besonders merkwürdig ist §. 279.: „der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muß daher in so weit gehörig erörtert werden." Auch das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern nimmt Rücksicht nach art. 97. Nr. 5. art. 99. 111. 119. Nr. 4.; 251. 269. 515. 515. 325. 461.

Vernehmungen die Leumuths- (Leumunds) erforschungen, welche in einer vollständig und zweckmäßig geführten Criminalunterſuchung nie fehlen dürfen, es mag das Verbrechen vom Inculpaten geläugnet oder von ihm eingeſtanden ſeyn. Im erſten Falle iſt dieſe actenmäßige Erforſchung der moraliſchen Beſchaffenheit des Inculpaten höchſt wichtig, um die Frage beantworten zu können: in wie fern ihm die That zugetraut werden kann; im zweiten Falle macht ſie es möglich, den Grad der Strafbarkeit der Handlung genau beurtheilen zu können, indem ſie die That im Zuſammenhange mit der ganzen Reihe der bisherigen Handlungen betrachten läßt und ſo vor Einſeitigkeit des Urtheils bewahrt, welche entſtehen würde, wenn man die einzelne Aeußerung des Charakters nur als Bruchſtück aus dem Leben des Handelnden herausreißen und würdigen wollte. Dieſe Rückſichten rechtfertigen wohl eine eigene bisher meiſtens vernachläſſigte [1]) wiſſenſchaftliche Behandlung dieſer für den Criminaliſten und Pſychologen merkwürdigen Leumundserforſchungen.

---

1) Einige Diſſertationen: 1) von Sam. Stryk de vita ante acta. Francof. 1675. Stryk beſchäftigt ſich cap. I. mit der Bedeutung von vita, handelt vom langen Leben der Patriarchen, und citirt l. 3. §. 12. l. 5. pr. und §. 6. D. de re militar., nach welchen Geſetzſtellen (verſteht ſich jedoch wohl bei der Beſtrafung von Soldaten) auf vita ante acta geſehen werden ſoll. Nur im cap. IV. iſt über vita ante acta in criminalibus Einiges angegeben. — 2) C. H. Horn de ſemel malo ſemper malo. Viteberg. 1709. Er beſchäftigt ſich weitläufig mit der Frage, ob vom Leumund der Eltern auf den der Kinder geſchloſſen werden könne u. ſ. w.; vom Einfluſſe dieſer Regel auf das Criminalrecht handelt §. 19; — 3) J. G. Krauſe de praeſumtionis ex vita et morib. effectu. Vit. 1728. enthält wenig Bedeutendes. Einzelne Bemer-

§. 2.

Leumund.

Leumuth (Leumund) [5]), ein Wort, das, ohnehin veraltet, auch nicht als ganz richtig die Sache bezeichnendes bei den Erforschungen, von welchen hier die Rede ist, von den Praktikern gebraucht wird, bedeutet, wie Adelung sagt, die allgemeine Meinung von eines Menschen moralischer Beschaffenheit (den Ruf). In diesem Sinne stützt sich der Leumund bloß auf den Glauben, auf eine Meinung, die nun einmal vorhanden ist, und sehr häufig sich keine Gründe angiebt, oder keine angeben kann, oder deren Gründe, wenn man sie näher untersucht, schwankend und bloß von Neigungen oder oberflächlich beurtheilten Thatsachen hergenommen sind. Mit einer solchen allgemeinen Meinung, welche sich nun einmal über jemanden in einem gewissen Kreise geltend

merkungen bei den Criminalrechtslehrern s. in Kreß comm. succ. in C. C. C. pag. 84. Böhmer Med. ad C. C. C. p. 127. Nanft über den Beweis S. 177. Bauers Grundsl. des Criminalproz. S. 248. 257 ꝛc. Tittmanns Handbuch IV. Bd. S. 655. Mein Handbuch des peinl. Prozesses (Heidelberg 1810. I. Th. S. 735. vorz. S. 754—8. Stübels Criminalverfahren IV. Bd. S. 127.

5) Es ist, wenn man ältere Urkunden, in welchen die Ausdrücke: Leumat, Leymiat, Lömet, Lummit, Leumont, Lumot, Liummut, Leymot, am häufigsten Leumuth vorkommen, kaum zu bezweifeln, daß am richtigsten (eben so wie Armuth, Anmuth) Leumuth geschrieben würde (abgeleitet aus Leumde, Leumen, Leymb). Am unrichtigsten und der Etymologie gerade entgegen ist es, wenn man Leutemund schreibt. Der Verfasser hat aus dem Grunde, wie die meisten neuern Sprachforscher Leumund annehmen, auch diese Schreibweise beibehalten.

gemacht hat, mag man wohl im gewöhnlichen Leben [6]) zufrieden seyn; sie kann aber als bloße Meinung in keiner Rücksicht dem Richter genügen; sein Urtheil, welches nach einem solchen Leumund jemanden eines Verbrechens beschuldigen oder andre Schlüsse daraus ableiten würde, könnte sehr häufig ungerecht seyn, da im Criminalprozesse nicht Meinungen, sondern nur Thatsachen, und auch da nur vollkommen bewiesene, das Urtheil bestimmen dürfen. Nothwendig bezieht sich daher die zur umfassenden Kenntniß eines Menschen erfoderliche Untersuchung vor allem auf die Grundlage der über diesen Menschen verbreiteten öffentlichen Meinung, also auf Thatsachen, welche ein juristisches Urtheil über den Werth und den Charakter [7]) eines Menschen begründen dürfen. Diese richterliche Leumundserforschung wird hier von der psychologischen Bemerkung geleitet werden, daß jeder Mensch eine gewisse moralische Eigenthümlichkeit, einen Grundzug der Seele bewahre, welche, wenn man sie einmal kennt, gleichsam den Schlüssel zur Erklärung seiner Handlungen giebt, und zeigt, wieviel man ihm zutrauen kann.

---

6) Man vergesse nicht, daß der Grund des Rufes, in welchem ein Mensch steht, sehr häufig in den Ausstreuungen der Feinde oder Freunde dieses Menschen, oder, wenn es gut geht, in irgend einer auffallenden Thatsache liegt, deren genauere Beschaffenheit die Menge selten kennt, und welche sie doch zur Grundlage ihrer Schlüsse macht.

7) Merkw. psycholog. Bemerkungen hierüber s. in Hübner über Ehre, Ehrlosigkeit u. s. w. S. 28. 31. — Globig Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit I. Th. S. 47. III. Th. S. 70—75. 81. — Maaß Versuch über die Leidenschaften I. Th. S. 217. 316.

Eine Kenntniß dieser moralischen Eigenthümlichkeit kann nur erlangt werden

I. durch die Erforschung der Grundneigungen eines gewissen Menschen, der Hauptrichtungen und der ganzen Beschaffenheit, welche die verschiedenen Seelenkräfte desselben angenommen haben. Sobald wir einmal wissen, in wie fern ein Mensch Stärke des Charakters und Beharrlichkeit besitzt, oder moralisch schwach, schnell verführbar, ein leicht zu bewegendes Werkzeug in den Händen Anderer, ohne einige Energie ist, ob er ruhig und von kalter Gemüthsart, oder leicht aufbrausend und zum Zorne geneigt, ob er tückisch oder offen und gerade handelt, — gewinnt unser Urtheil schon einen Anhaltspunkt, von welchem aus wir wohl wagen dürfen, die Beschaffenheit einer Handlung, welche diesem Menschen zugetraut wird, zu beurtheilen.

II. Die Kenntniß solcher Grundneigungen aber selbst bekommen wir am besten durch die Kenntniß der bisher von diesem Menschen verübten Handlungen, seiner geäußerten Gesinnungen und Ansichten, und seines ganzen in verschiedenen Verhältnissen des Lebens dargelegten Benehmens. Alle diese Aeußerungen sind die Folgen und Wirkungen der in dem Menschen ausgebildeten Neigungen; auf ihr Daseyn und ihre Beschaffenheit darf dann von den Thatsachen als von den Wirkungen auf die Ursachen zurückgeschlossen werden.

Eine solche begründete Kenntniß von der moralischen Eigenthümlichkeit eines Inculpaten ist nun kein bloßes Glauben mehr, es ist eine auf Thatsachen gestützte Meinung, und eben daher ist sie auch sicher und genügend im Criminalprozesse.

§. 3.

Ausdehnung dieser Leumundserforschung.

Eine solche Kenntniß von dem Leumund kann aber, wie man bald einsehen kann, nicht durch ein paar Nachrichten vom vergangenen Lebenswandel, durch einige oberflächliche Urtheile, oder halberwiesene zweideutige Handlungen erworben werden; man kann darum auch mit den gewöhnlichen Leumundserforschungen, wie sie in den Criminalacten vorkommen, nicht leicht zufrieden seyn. Leider betrachten viele Inquirenten diese ganze Erforschung nur als eine Formalität, der man dadurch Genüge thut, wenn man zwei sogenannte Leumundszeugen verhört, an sie die Frage stellt, was ihnen von dem Inculpaten bekannt sey, und dann die meistens allgemeinen oder ausweichenden Antworten zu Protocoll nimmt. Die Resultate solcher Leumundserforschungen sind daher auch gewöhnlich ohne Einfluß, da hingegen zweckmäßig dazu veranstaltete Vernehmungen gleich bedeutend für den untersuchenden und beurtheilenden Richter seyn würden. Zu dem genauer ins Auge gefaßten Zwecke dieser Erforschungen kann es nicht bloß genügen, wenn nur ein paar Zeugen ihr häufig bloß subjectives Urtheil über den Inculpaten angeben, oder wenn man bloß erfährt, wie sich der Angeschuldigte in einem gewissen Kreise, z. B. nur an seinem letzten Aufenthaltsorte, betragen habe. [8])

8) Wenn z. B. ein Inculpat, der in Böhmen gebohren ist, mehrere Jahre in Wien, in Linz, München ꝛc. lebte,

Eine Kenntniß dieser moralischen Eigenthümlichkeit kann nur erlangt werden

I. durch die Erforschung der Grundneigungen eines gewissen Menschen, der Hauptrichtungen und der ganzen Beschaffenheit, welche die verschiedenen Seelenkräfte desselben angenommen haben. Sobald wir einmal wissen, in wie fern ein Mensch Stärke des Charakters und Beharrlichkeit besitzt, oder moralisch schwach, schnell verführbar, ein leicht zu bewegendes Werkzeug in den Händen Anderer, ohne einige Energie ist, ob er ruhig und von kalter Gemüthsart, oder leicht aufbrausend und zum Zorne geneigt, ob er tückisch oder offen und gerade handelt, — gewinnt unser Urtheil schon einen Anhaltspunkt, von welchem aus wir wohl wagen dürfen, die Beschaffenheit einer Handlung, welche diesem Menschen zugetraut wird, zu beurtheilen.

II. Die Kenntniß solcher Grundneigungen aber selbst bekommen wir am besten durch die Kenntniß der bisher von diesem Menschen verübten Handlungen, seiner geäußerten Gesinnungen und Ansichten, und seines ganzen in verschiedenen Verhältnissen des Lebens dargelegten Benehmens. Alle diese Aeußerungen sind die Folgen und Wirkungen der in dem Menschen ausgebildeten Neigungen; auf ihr Daseyn und ihre Beschaffenheit darf dann von den Thatsachen als von den Wirkungen auf die Ursachen zurückgeschlossen werden.

Eine solche begründete Kenntniß von der moralischen Eigenthümlichkeit eines Inculpaten ist nun kein bloßes Glauben mehr, es ist eine auf Thatsachen gestützte Meinung, und eben daher ist sie auch sicher und genügend im Criminalprozesse.

die genaueste Beschaffenheit derselben, der Gründe, die sie erzeugten, der Umgebungen und aller einwirkenden Rücksichten herstellen. Er wird 6) endlich da, wo Zeugen aussagen, die moralische und rechtliche Glaubwürdigkeit dieser Zeugen prüfen, damit man die Glaubwürdigkeit der Anschuldigung selbst näher würdigen könne.

Freilich wird eine solche nach diesen Rücksichten geleitete Untersuchung oft lange dauern, kostspielig und mühevoll seyn und daher von manchem Criminalisten kaum gebilligt werden; allein die Sicherheit, welche dadurch der Untersuchungsrichter erhält, die Gewißheit und Festigkeit des Anhaltspunkts wird solche Einwendungen leicht niederschlagen. [9])

§. 4.

Ueber die Wahl der Leumundszeugen.

Vergleicht man nach den eben genannten Rücksichten die gewöhnlichen Criminalunterſuchungen, so kann man schon in Ansehung der Personen, welche als Leumundszeugen gewählt werden, nicht zufrieden seyn. Es ist eine an vielen Orten gewöhnliche Sitte, daß der Inquirent, wenn er zur Leumundserforschung kommt, bloß den Auftrag

9) Ohnehin wird der gegen diese Ansichten zu erhebende Vorwurf der Ausdehnung verschwinden, wenn man die unter §. 6. bemerkten Rücksichten, welche eine zweckmäßige Beschränkung geben, vergleicht; wenn man erwägt, daß bei der Anschuldigung eines leichten Vergehens diese Leumundserforschung ohnehin beschränkt wird, und vorzüglich in Criminalprozessen wegen schwerer Verbrechen ausgedehnt ist, bei solchen aber die Ausdehnung, weil sie oft allein das sichere Mittel ist, ein gerechtes Urtheil herbeizuführen, keine Vorwürfe verdient.

Eine juristisch befriedigende Kenntniß von der moralischen Eigenthümlichkeit des Inculpaten, wenn sie Werth haben soll im Criminalprozesse, verlangt eine viel größere Ausdehnung.

1) Der gewandte Inquirent muß, wenn er den Inculpaten ganz kennen lernen will, seine Untersuchung auf das Betragen und die Handlungsweise desselben richten, wie er sie an den verschiedenen Orten bewährte, an welchen er lebte (s. Not. 8.). Nicht zufrieden mit dem Betragen der letzten Lebensjahre wird er 2) selbst hinaufsteigen müssen zu dem Betragen des Inculpaten in den frühern Jugendjahren. 3) Er wird bei seiner Untersuchung nicht mit dem bloßen Urtheile der Zeugen sich begnügen dürfen, er wird Thatsachen verlangen, welche entweder besondre Neigungen des Verbrechers beweisen, oder sonst auf den Charakter mit Zuverlässigkeit schließen lassen. 4) Er wird da, wo eine solche Thatsache angeführt wird, welche wichtig werden kann, sie in der Vollständigkeit zu erweisen suchen, die die Grundsätze über den Beweis im Criminalprozesse verlangen. 5) Er wird selbst in solchen Fällen bei wichtigen Thatsachen verweilen, nicht bloß ihr oberflächliches Daseyn erforschen, sondern

---

und erst in seinem 30sten Jahre nach Regensburg kommt und dort ein Verbrechen begeht, so kann man doch unmöglich mit der Aussage von zwei Zeugen zufrieden seyn, welche den Inculpaten erst in Regensburg kennen gelernt haben; diese Regensburger Zeugen können vielleicht nur Gleichgültiges aussagen, während die übrigen Menschen, die den Inquisiten in Wien, München ꝛc. beobachten konnten, andre wichtige Aufschlüsse über seinen Lebenswandel geben würden.

mäßig trägt man in einigen Gegenden Deutschlands den Dorfsvorstehern, Schulzen u. s. w., welche alle persönliche Verhältnisse der Gemeindeglieder doch am besten kennen, den ersten Vorschlag auf, oder verhört sie selbst zuerst über den Leumund des Angeschuldigten, mit dem Auftrage, noch andre Personen anzugeben, die etwa mehr aussagen könnten. 3) In vielen Fällen führt auch die Vernehmung der ersten Leumundszeugen schon zur Wahl der fernerhin abzuhörenden Personen, wenn an diese ersten die Frage gestellt wird: mit welchen Personen der Inculpat am meisten umgehe, wer seine eigentlichen Bekannten seyen? 4) Zuweilen führt das mit einem Zeugen abgehaltene Verhör auch dann leicht auf andre Zeugen, wenn der Zeuge einen auffallenden Charakterzug des Inculpaten erzählt und nun aufgefodert wird, die Personen zu benennen, welche noch mehr über diesen Vorfall u. s. w. angeben könnten. 5) Selbst die Vernehmung des Inculpaten, wenn der Richter bei den persönlichen Fragen auf genaue Antworten dringt, sich umständlich angeben läßt, wo der Inculpat von der ersten Jugend an bis zur Zeit der letzten Untersuchung sich überall aufgehalten, wo er überall gedient habe u. s. w. führt den Inquirenten auf taugliche Leumundszeugen; als solche erscheinen dann 6) alle Personen, welche in irgend einem nähern Verhältnisse einmal mit dem Angeschuldigten gelebt haben; dahin gehören a) alle Dienstherren und Dienstfrauen des in-

zu kennen Gelegenheit haben, sehr gut aufgefodert werden können, Personen als Leumundszeugen vorzuschlagen; nur die unmittelbare Wahl in allen Fällen darf ihnen nicht überlassen werden.

giebt: Fiat Verschaffung von zwei Leumundszeugen! Die Auswahl der Zeugen bleibt dann meistens dem Gerichtsdiener überlassen. Ist dieser sorgfältig, so wählt er doch noch zwei Personen, die als Nachbarn oder Hausgenossen des Inculpaten ihn kennen; in den meisten Fällen aber wählen die Gerichtsdiener bloß die abzuhörenden Personen aus einem gewissen Bezirke der Reihe nach, damit es die nämlichen nicht zu oft treffe. Die so zufällig gewählten Zeugen werden dann vernommen, und, wenn sie auch gar nichts Genügendes aussagen können, so ist der Inquirent doch schon zufrieden, weil er, indem zwei Leumundszeugen in den Acten vorkommen, der Form Genüge geleistet zu haben glaubt. Eine solche Inquisitionsart kann unmöglich wichtige Resultate geben. — So wie überhaupt im Criminalprozesse beim Zeugenbeweise gerade die tauglichsten Zeugen, jene, welche wirklich etwas Relevantes nach den von ihnen bekannten Verhältnissen aussagen können, gewählt werden müssen, so muß dies auch bei den Leumundszeugen geschehen. Als solche Zeugen 1) können daher nur diejenigen vernommen werden, welche mit dem Angeschuldigten in Verhältnissen gewesen sind oder noch sind, nach denen sie ihnen genauer kennen lernen und Aufschlüsse über seinen Lebenswandel geben konnten. 2) Es kann daher die Wahl der Zeugen nie dem Ungefähr oder dem Gerichtsdiener überlassen werden; der Richter selbst muß die Personen bezeichnen. [10]) Sehr zweck-

10) Dabei läßt sich nicht läugnen, daß Gerichtsdiener, welche die Localität und die Menschen in ihrem Bezirke am besten

nachlässigte Rücksichten vor. Nicht selten bemerkt man bei dem Durchlesen der Criminalacten, daß die Richter häufig nur ein paar allgemeine Fragen an die Zeugen zu stellen sich begnügen.

Die Frage: was wißt ihr von dem N. (Inculpaten) anzugeben? hat häufig die Antwort zur Folge: ich weiß nichts besonderes Gutes noch Böses, — oder — nun, er ist ein ganz ordentlicher Mann. Mit der weitern Frage: wißt Ihr sonst nichts mehr anzugeben? ist dann häufig das Verhör geschlossen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß solche allgemeine oberflächliche Verhöre zu gar nichts führen, besonders wenn man damit eine Erfahrung verbindet, die man leicht in Bezug auf Zeugenverhöre machen kann.

Die oft geäußerte Bemerkung, daß wahrer Patriotismus und Interesse für den Staat immer seltner werden, bestätigt sich auch beim Criminalprozesse. Aengstlich ziehen die Bürger überall vom gerichtlichen Zeugnisse sich zurück; begierig suchen sie jede Gelegenheit auf, entweder ganz davon loszukommen, oder damit bald fertig zu werden. Die Folge davon ist, daß sehr häufig der als Zeuge Verhörte mit der allgemeinsten Antwort sich begnügt, und gern die Fragen so beantwortet, wie er hoffen kann, am besten dadurch vom Zeugnisse befreit zu werden; allgemeine Fragen liefern daher nur allgemeine

---

men, nicht Männer als Zeugen vernehmen, welche nicht Gelegenheit und Neigung haben, in solchen Dingen richtig zu beobachten.

Antworten. Die Wahrheit dieser Bemerkung zeigt sich besonders auch bei den Leumundszeugen. Sollen also die Leumundsvernehmungen einen Werth haben, so müssen, 1) sobald die ersten allgemeinen Fragen nichts nützen, die Fragen specieller werden; sie dürfen und müssen die verschiedenen möglichen Lebensverhältnisse des Inculpaten betreffen, von welchen der Zeuge etwas wissen kann, und müssen, wenn der Zeuge ausweicht, mit dringenden Ermahnungen, Wahrheit zu sagen, mit Erinnerungen an den abgelegten Eid u. s. w. verbunden werden. 2) An jeden Zeugen müssen daher auch specielle Fragen nach den Verhältnissen, in welchen er sich mit dem Inculpaten befunden hat, zweckmäßig eingerichtet, gestellt werden. 3) Nicht die bloße Antwort des Zeugen: daß man dieß oder jenes im Publicum glaube, genügt; der Zeuge muß aufgefodert werden, die Gründe, aus welchen man dies glaubt, sichere Thatsachen, zu erzählen. 4) Der Zeuge muß die Thatsache, welche er anführt, mit allen Nebenumständen angeben, welche man kennen muß, um die Einseitigkeit des Urtheils über die Thatsache zu verhüten. 5) Er muß die Beweise anführen, die man hat, wenigstens die übrigen Personen benennen, welche noch nähere Aufklärung geben könnten. 6) Ueberhaupt fodert die Vollständigkeit eine solche Ausdehnung der Untersuchung, die es allein möglich macht, eine wahrhaft umfassende Uebersicht über den ganzen bisherigen Lebenswandel des Inculpaten zu erhalten. Der kluge Inquirent wird daher wohl nicht mit zwei Zeugen sich begnügen, sondern die Vernehmung so vieler Zeugen veranstalten, als ihm nach den verschiedenen

Auf-

Aufenthaltsorten des Inculpaten, nach dessen besondern Lebensverhältnissen, die eigene Abschnitte in seinem Leben bilden, nothwendig scheint.

§. 6.

Ueber die besondere Einrichtung dieser Verhöre.

Die größte Vollständigkeit und Ausdehnung der Untersuchung würde jedoch oft nichts nützen, wenn nicht vom Inquirenten diesen Leumundserfahrungen eine gewisse zweckmäßige Richtung gegeben würde.

Da es unmittelbar nicht darauf ankommt, zu wissen: ob überhaupt Verbrechen dem Inculpaten zugetraut werden können, sondern darauf: ob dem eines gewissen Verbrechens Beschuldigten dieses Verbrechen zuzutrauen, und wie dasselbe nach der ganzen bisherigen Handlungsweise desselben beurtheilt werden muß; so kann die Leumundserforschung nicht in allen Fällen gleichförmig dieselbe bleiben, sondern sie muß immer nur mit Rücksicht und Beziehung auf das einzelne Verbrechen vorgenommen und daher nach dem Zwecke eingerichtet werden, um über das dem Inculpaten angeschuldigte Verbrechen am besten urtheilen zu können. [12]) Auf diese Art hat die Leu-

12) Wenn Jemand eines Hochverraths beschuldigt wird, so nützt es dem Richter wenig, wenn die Biographie des Inculpaten die Gewißheit giebt, daß derselbe im Punkte der Liebe sehr ausschweifend gelebt hat; wenn die Beschuldigung auf einen Raufhandel und Körperverletzung sich bezieht, so hat es keinen Einfluß, wenn man erfährt, daß der Inculpat leicht zu Betrügereien geneigt ist.

mundserforschung in jedem Criminalprozesse auch ihre besondere Richtung, und die oben bezeichnete Ausdehnung erhält damit zugleich ihre zweckmäßige Beschränkung.

Bei der zur Kenntniß der moralischen Eigenthümlichkeit anzustellenden Untersuchung geht der Richter von dem angeschuldigten Verbrechen aus, und sucht nun den Inculpaten von der Seite kennen zu lernen, von welcher er ihn kennen muß, um über das vorliegende Verbrechen richtig urtheilen zu können.

I. So muß daher die Leumundserforschung selbst eine verschiedene Hauptrichtung erhalten, je nachdem das die Untersuchung begründende Verbrechen verschieden ist; sie hat alsdann eine andre Richtung, wenn über das Verbrechen der Tödtung [13]), über eine gewisse Art derselben [14]), über die Beschaffenheit, ob Mord oder Todtschlag anzunehmen sey [15]), über Kindermord [16]) geurtheilt werden soll, als wenn

13) Hier liefert z. B. die erwiesene Heftigkeit des Charakters, die Zanksucht, das schnelle Ausbrechen in Gewaltthätigkeiten wichtige Züge, welche das Urtheil leiten.

14) So werden z. B. Heimtücke, verbunden mit Feigheit und Schwäche, Züge seyn, die den Giftmörder charakterisiren.

15) Wenn z. B. der Richter erfährt, daß A, der Jemanden tödtete, sonst friedfertig ist, aber nur schnell aufwallt, sogleich dann wieder selbst die Hand zur Versöhnung bietet, und alles bereut; daß B, der auch einen Menschen tödtete, sehr unversöhnlich ist, lange nach Beleidigungen sich rächt, selten aber im Augenblicke sich reizen läßt, so wird der Richter gewiß, wenn A sich auf den Affect beruft, ihm leichter trauen, als dem B, dessen bezeichneter Charakten eher Mord annehmen läßt.

16) Wichtig z. B. wird es da zu erfahren, daß die Inculpatin sonst Liebe zu den Kindern hat, oder zartes Schamgefühl besitzt, während von einer andern die Zeugen Be-

eine Nothzucht, Entführung ꝛc. [17]) Gegenstand des Prozesses ist. Auf andre Züge nimmt der Richter bei dem wegen eines Diebstahls [18]), einer Beschädigung, eines Betrugs [19]), eines Meineids [20]), einer Verläumdung in Untersuchung begriffenen Inculpaten Rücksicht, und auf ganz andere Punkte sieht er dagegen bei dem eines Staatsverbrechens beschuldigten. [21])

II. Aber selbst bei dem nämlichen Verbrechen wird die Leumundserforschung nicht selten eine verschiedene Richtung bekommen müssen, je nachdem der

---

weise der Schamlosigkeit, eines großen Leichtsinns, unschonender Behandlung der Kinder ꝛc. angeben.

17) Hier wird die Leumundserforschung auf den frühen Umgang des Inculpaten mit Weibern, auf sein sonstiges Benehmen gegen sie, auf seine Sinnlichkeit und den Grad moralischer Verdorbenheit in diesem Punkte gerichtet seyn.

18) Hier werden Züge, welche das Daseyn des Eigennutzes und Geizes beweisen, wichtig werden, so wie die Aussagen der Zeugen, daß der Inculpat früh schon keinen Sinn für fremdes Eigenthum gezeigt, schon im elterlichen Hause oder in der Schule kleine Veruntreuungen sich erlaubt habe.

19) So wird der Richter die Neigung zu diesem Verbrechen, welche im geringen Wahrheitsgefühle sich zeigt, zu erforschen suchen; es wird ihm wichtig werden, wenn er hört, daß der Inculpat früh Neigung zur Lüge, die Sitte allerlei vorzuspiegeln, um zum Zwecke zu kommen, eine besondere Verstellungskunst ꝛc. bewiesen habe; oder wenn er Züge erfährt, welche die feinere Welt oft nur als Züge der Schlauheit bewundert, die aber dem Psychologen die Neigung zum Betruge zeigen.

20) Mangel wahrer Religiosität, Hang zur Lüge, Spott über Religion, Gleichgültigkeit gegen den Schwur, Mangel der Achtung vor Gericht werden das Urtheil über den Meineid leiten.

21) Dem gewandten Richter werden die Aussagen der Zeugen, daß der Inculpat früh Unzufriedenheit mit Regierungshandlungen, Tadel der Gesetze, die Sucht eine politische Rolle zu spielen, oder Mangel an Patriotismus, oder

Criminalprozeß eine eigene Wendung nimmt, und die darin auszumittelnde Frage verschieden ist. Ganz anders erforscht der Inquirent, wenn der Inculpat läugnet, als wenn er eingestanden hat; anders im letzten Falle, besonders wenn der Inquisit dem Geständnisse eine Beschränkung hinzufügend sich entschuldigt, z. B. auf Nothwehr, auf Hitze des Zorns, oder z. B. bei einer Unterschlagung auf seine Absicht, die Sache zurückzugeben, sich beruft. In allen diesen Fällen kann die Frage: läßt sich diese entschuldigende Wendung erweisen? am besten erledigt werden durch die genügende Antwort auf die Frage: kann dem Inculpaten nach seiner ganzen moralischen Eigenthümlichkeit sein angebliches Benehmen zugetraut und seiner Entschuldigung geglaubt werden.

Bei einer solchen Untersuchung stellt der Inquirent als gewandter Psychologe an sich selbst die Fragen: 1) Finden sich Neigungen beim Verbrecher, als deren Folgen die vorgeworfenen Verbrechen sich zutrauen lassen? 2) Liefert der bisherige Lebenswandel den Beweis solcher Charakterzüge und Handlungen ꝛc., aus welchen eine gewisse (jetzt in Frage stehende) Handlungsweise sich erklären läßt? Dieß giebt in jedem Criminalprozesse der Leumundserforschung die eigenthümliche Hauptrichtung, welche den Inhalt der zu stellenden

übertriebene politische Schwärmerei, eine Neigung in geheime Verbindungen zu treten, eine Anmaßung alles zu reformiren und zu regieren, an den Tag gelegt habe, die beste Grundlage für sein Urtheil über den Staatsverbrecher geben.

Fragen bezeichnet, und, indem sie zu Beschränkung der Leumundserforschungen führt, den gegen die Ausdehnung vorzubringenden Vorwurf niederschlägt.

§. 7.

Werth der Leumundserforschungen.

Werden diese Erforschungen nach den angegebenen Rücksichten zweckmäßig geleitet, so sind sie eben so bedeutend I. für den untersuchenden, wie II. für den beurtheilenden Richter, und zwar für den ersten, in so fern A) sie seine Handlungsweise bei Verhaftungen, B) bei der Eröffnung der Specialuntersuchung leitet, C) eine Quelle von Indicien und D) mancher dadurch erst zu entdeckenden Verbrechen geben, und E) seinem Benehmen in den Verhören Regeln vorzeichnen. Für den beurtheilenden Richter sind sie wichtig A) bei der Ergänzung des Verdachts, B) bei der Bemessung des Grades der Glaubwürdigkeit der Beweismittel, und C) bei der Strafausmessung selbst.

§. 8.

Werth, I. für den Untersuchungsrichter, und zwar

A) bei Verhaftungen.

Es ist bekanntlich höchst schwierig für den Inquirenten, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem er das mit vielen Nachtheilen für den Beschuldigten verbundene, für die Untersuchung selbst aber so nothwendige, Mittel der Verhaftung anwenden darf.

Da hiebei besonders die Fluchtverdächtigkeit des Inculpaten entscheidet, so kommt sehr viel auf

die richtige Beurtheilung des Charakters des Inquisiten an. Neuere Gesetzgebungen [22]) lassen ausdrücklich dann die provisorische Verhaftung eintreten, wenn der Inculpat eine Person ist, zu welcher man sich der in Untersuchung begriffenen That leicht versehen kann. — In den meisten Fällen wird die Möglichkeit, dies zu beurtheilen, von dem abhängen, was die Leumundserforschungen ergeben; der gute Ruf, in welchem der Inculpat steht; die Erklärung der Leumundszeugen, daß er immer nur als ehrlicher Mann sich betragen, durch Geschäft und Vermögen an seinen Aufenthaltsort gefesselt ist ꝛc., wird den Verdacht der Flucht zerstören, während bei einem andern Inculpaten die Zeugenaussage, daß er immer sich herumtreibe, gewöhnlich auf längere Zeit vom Hause sich entferne, in verdächtigen Verbindungen mit fremden Menschen stehe ꝛc., diesen Inculpaten der Flucht verdächtig machen und die Anwendung härterer Maßregeln rechtfertigen wird.

§. 9.

B) Bei Eröffnung der Specialuntersuchung.

Nicht weniger schwierig ist die richtige Bestimmung der Gränze, wo die Specialuntersuchung beginnt. Auch hier findet der Inquirent in dem Resultate, welches ihm die Leumundserforschungen geben, manche Aufschlüsse, welche ihm diese Gränzbestimmung erleichtern, da bei der Erkennung der Specialuntersuchung

22) s. besonders art. 119. Nr. 4. des Bairischen Strafgesetzbuchs.

alles auf die Stärke der Verdachtsgründe, die gegen den Inculpaten zeugen, ankommt. Einen trefflichen Maßstab zur Beurtheilung dieses Gewichts des Verdachts findet der Inquirent im Charakter und in dem bisherigen Lebenswandel des Angeschuldigten, und zwar in zweifacher Rücksicht: 1) alle Verdachtsgründe stützen sich auf Thatsachen, welche den Inculpaten in einen gewissen Zusammenhang mit der angeschuldigten That setzen; da nun dieser Zusammenhang auf gedoppelte Weise zu erklären ist [23]) und für den Richter erst ein wahrer Verdachtsgrund beim Mangel der genügenden Rechtfertigung des Inculpaten über den Zusammenhang gebildet wird, so giebt vorzüglich bei der Wahl zweier möglichen Erklärungsarten die Vermuthung, welche aus dem Lebenswandel hervorgeht, den Ausschlag, sie zeigt, in wie fern dem Verdächtigen die That zugetraut, oder nach der C. C. C. in wie fern man sich der That zu ihm versehen kann. 2) Noch kommen Fälle vor, wo an und für sich nur schwache Indicien da sind, wo z. B. bei Vagabunden und Gaunern nur die ungenügende Rechtfertigung über Aufenthalt, Erwerb gewisser Kleidungsstücke, oder falsche Namensangaben u. dgl. den Richter aufmerksam machen.

Solche Indicien sind zwar noch nicht stark genug, die Specialuntersuchung zu begründen, und doch kann der Inquirent nicht früher hoffen, genügende Aufschlüsse zu erhalten, als bis er einmal nach erkannter Specialuntersuchung auch ernstlichere

23) Mein Handbuch des peinl. Prozesses, I. Th. 2 Abth. S. 506. II. Th. S. 460.

Mittel anwenden darf. In solchen Fällen erhält oft der Inquirent nur durch die Leumundserforschungen einen Grund, der ihn berechtigt, gegen den ohnehin übel berüchtigten Inculpaten strenger zu verfahren, als es sich sonst nach der Lage der Verdachtsgründe rechtfertigen ließe. Die aus übelm Lebenswandel hervorgehende Vermuthung ersetzt hier die Stelle vieler andern Indicien, gestattet die schnellere Erkennung der Specialuntersuchung, und sichert so dem Inquirenten eine zweckmäßige Untersuchung. [24])

§. 10.

C) Leumundserfahrung als Quelle von Indicien.

Sobald viele Personen, welche den Inculpaten in verschiedenen Verhältnissen des Lebens genauer zu beobachten Gelegenheit hatten, vernommen und zweckmäßige Fragen gestellt werden, kann es nicht fehlen, daß der Inquirent auch viele Züge aus dem Leben des Angeschuldigten erfährt, aus welchen sich bedeutende Indicien und Vermuthungen ergeben. Dies ist der Fall: 1) in so fern der Richter von begangenen Handlungen des Inculpaten etwas erfährt, welche das Daseyn verbrecherischer Neigungen beurkunden. a) So ergiebt sich die Neigung zu Verbrechen überhaupt, wenn z. B. Müßiggang, hohe Trägheit, schlechte Gesellschaft, freches Anerbieten zu allen schlechten Streichen als Züge des Angeschuldigten angegeben werden; b) in andern Fällen wird das Da-

24) s. hier art. 97. Nr. 5. des Bair. Strafgesetzbuchs.

seyn der Neigung zu gewissen Verbrechen beurkundet, wenn z. B. Eigennutz, oder Hang zur Lüge, oder Zank- und Rachsucht, oder hohe Sinnlichkeit auf Diebstahl, Betrug, gewaltthätige Handlungen, oder Nothzucht ꝛc. schließen lassen. 2) So wird in andern Fällen das Interesse des Inculpaten an Verübung gewisser Verbrechen (wichtig als Indicium) erwiesen, wenn z. B. die Leumundszeugen das Daseyn der Feindschaft gegen den Ermordeten, hohe Noth, bedeutende Schulden, und solche Verhältnisse erzählen, welche gerade zu einer gewissen Zeit (wo das Verbrechen verübt wurde) dem Inculpaten es höchst nothwendig machten, Geld zu erhalten. 3) Bei andern Inculpaten wird durch Leumundszeugen das Daseyn von solchen Charakterzügen erwiesen, welche als Vorbereitungen und Vorläufer gewisser Verbrechen zu betrachten sind, z. B. kleine Entwendungen und Züge der Untreue wichtig beim Diebstahl, Lüge und Züge der Unredlichkeit bei dem Betrug, Theilnahme an allen Raufhändeln wichtig bei einer Tödtung oder Körperverletzung ꝛc. 4) Besonders liefern zweckmäßig befragte Leumundszeugen unmittelbare Indicien, die auf den Zusammenhang des Inculpaten mit dem Verbrechen schließen lassen, z. B. wenn die Zeugen angeben, daß der Beschuldigte oft lange vom Hause entfernt ist, ohne daß man die Ursache erfahren kann; daß zur Nachtszeit oft verschiedene Menschen ihn besuchen; daß er oft plötzlich viel Geld nach Hause bringt, ungewöhnlichen Aufwand macht ꝛc. — Gewiß sind vollständig und gut befragte Leumundszeugen trefflich zur Sammlung von Verdachtsgründen zu benutzen.

§. 11.

D) Als Quelle der Entdeckung von andern Verbrechen.

Der Mangel der Kenntniß des Staats von den früher begangenen Verbrechen eines Menschen liegt offenbar nur in der mangelhaften Kenntniß des bisherigen Lebenswandels desselben. Sobald durch die Leumundserforschungen gleichsam der Vorhang vom vergangenen Leben des Inculpaten weggezogen wird, entsteht die natürliche Folge, daß bei Entdeckung mancher Züge auch Thatsachen zur Sprache gebracht werden, in welchen früher verübte, bisher verborgene Verbrechen liegen. Wirklich zeigt auch die Erfahrung, daß oft der Richter, wenn er über den bloß wegen eines einfachen Diebstahls dem Prozesse unterworfenen Inculpaten Leumundszeugen, z. B. frühere Dienstherren, Bekannte ꝛc. vernimmt, plötzlich eine ganze Kette von Verbrechen erfährt, von welchen er bisher noch nichts wußte. [23])

§. 12.

E) Werth bei den Verhören.

Die Resultate der Leumundserforschungen erleichtern endlich das Inquiriren sehr, und zwar auf

23) Man kann leicht die Bemerkung machen, daß Dienstherrschaften, wenn sie auch Kenntniß von verbrecherischen Handlungen ihrer Untergebenen haben, doch nichts anzeigen, um (wie man häufig sagt) die Personen nicht unglücklich zu machen; werden sie aber einmal, wenn der Untergebene wegen irgend einer Handlung prozessirt ist, als Leumundszeugen beeidigt, und z. B. befragt: ob die Person in ihrem Dienste sich immer treu und ehrlich betragen habe, so müssen sie wohl das, was sie wissen, angeben, und sie thun es dann auch lieber, weil sie glauben, daß jetzt ihre Aussage allein doch nicht mehr so viel schaden könne.

dreifache Weise: 1) sie liefern überhaupt Indicien und daher Stoff zum Inquiriren (s. §. 10.); 2) es ist unmöglich gut zu inquiriren, wenn der Inquirent nicht den Charakter des Inculpaten genau kennt; nur diese Kenntniß zeigt dem Richter die Seite, auf welcher der Verhörte der Ueberredung zugänglich ist, sie lehrt, wie die Ermahnungen eingerichtet werden müssen, damit sie auf den Verbrecher wirken. Eine gute Leumundserforschung verschafft dem Inquirenten diese Kenntniß, sie zeigt ihm, in wie fern der Inquisit schüchtern, ehrgeizig, religiös sey ꝛc., oder überhaupt, welche besonders zu benutzende Seite des Charakters an ihm sich finde. 3) Da noch die Leichtigkeit des Inquirirens von dem Vorrathe der Materialien abhängt, welche der Inquirent hat, um bei jeder ausbeugenden Antwort des Inculpaten sogleich das Ungegründete derselben ihm vorzuhalten, und durch schnelles Zerstören ungegründeter Rechtfertigungen ihn zu ermüden und ihm zu zeigen, daß seine Versuche, die Wahrheit zu verbergen, fruchtlos seyen; so wird auch in dieser Rücksicht die Leumundserfahrung wichtig. Sie verschafft dem Inquirenten Züge aus dem frühern Lebenswandel, nähere Umstände über gewisse Vorfälle, Aufschlüsse über die gewohnte Art des Betragens des Inculpaten, und macht so ein planmäßiges Inquiriren möglich.

§. 13.

II. Werth für den beurtheilenden Richter.

A) Ueberhaupt.

Alle Gesetzgebungen gebieten bei der Beurtheilung eines Verbrechens auf den bisherigen Lebens-

wandel Rücksicht zu nehmen; leider sind aber die Criminalisten zu weit gegangen und haben oft einen zu großen Werth auf diese Leumundsaussagen gelegt, welchen sie nicht verdienen. 1) So ist es etwas Gewöhnliches, daß man den übeln Lebenswandel als eignes beweisendes Indicium[26]) betrachtet, und bei Verdächtigen eben so in Anschlag bringt, als z. B. das Indicium der gefundnen gestohlnen Sache ꝛc. Diese Ansicht ist unrichtig; der üble Lebenswandel für sich begründet nur einen ganz allgemeinen Schluß der Möglichkeit, welcher nie ein Indicium in dem Sinne zu nennen ist, als z. B. das vom Thäter am Orte der That zurückgelassene Werkzeug; denn a) beim Schlusse vom übeln Lebenswandel ist schon die Grundlage des Schlusses trüglich; b) es fehlt hier an einer erwiesenen Verbindung der Grundlage des Indiciums mit dem angeschuldigten Verbrechen[27]); und c) die Möglichkeit, die sich annehmen ließe, ist eine höchst entfernte, durch eine ganze Kette von oft willkürlichen Voraussetzungen mühsam gebildete. 2) Eben so unrichtig ist es, wenn die Richter bei der praesumtio ex mala fama so wenig auf den genügenden Beweis sehen. Finden sie zwei Zeugen, die etwas Uebles aussagen, so nehmen sie

26) s. besonders Globig Theorie der Wahrscheinlichkeit, II. Th. S. 70. 81. Mein Handbuch des peinl. Proz. I. Th. S. 754.

27) Jemand kann sehr ausschweifend leben, ganz übeln Ruf haben, daraus folgt aber doch nicht, daß dieser Mensch Mörder oder Dieb sein müsse. Es ist eine ganze Kette von willkürlichen Voraussetzungen nothwendig, um vom übeln Ruf des A zum Schlusse, daß A dies oder jenes Verbrechen verübt habe, zu kommen.

sogleich den Beweis der mala fama an, und schließen weiter, ohne zu untersuchen, ob diese Zeugen auch vollkommen glaubwürdige seyen; sie vergessen, daß keine Thatsache Grundlage eines Indiciums werden kann, wenn sie nicht vollkommen erwiesen ist. 3) Noch mehr ist es zu tadeln, wenn die Richter bloß aus allgemeinen Erklärungen der Zeugen eine nachtheilige praesumtio famae ableiten. Man kann nicht genug davor warnen, daß man ja nicht mit bloßen Räsonnements der Zeugen zufrieden sey. Wie oft wird nicht Jemand, dessen Charakter überhaupt verschlossen ist, der sehr ernst, nicht geschmeidig sich benimmt, verhaßt gemacht; die befragten Zeugen sagen kurz aus: daß man ihm nicht viel Gutes zutraue; und doch ist alles nur Schein. Nur Thatsachen, erwiesene Züge des Charakters können die praes. des übeln Lebenswandels begründen. [28]) 4) Sehr tadelnswerth ist endlich der Fehler jener Richter, welche nicht Rücksicht auf den besondern Zusammenhang zwischen dem bisherigen Betragen und der Beschaffenheit des in Frage stehenden Verbrechens nehmen, und überhaupt den schlechten Leumund als Vermuthungsgrund bei allen Verbrechen gleichförmig gelten lassen. [29]) Ein solches Urtheil des Richters ist ungerecht; es

28) Wie oft nennen die Menschen besonders einen Geistlichen einen Heuchler, weil die Zeugen selbst keinen Begriff von wahrer Frömmigkeit haben; wie oft heißt Jemand ein Schwärmer, weil kalte, seelenlose Menschen keine Vorstellung von einer innern Lebendigkeit des Gemüthes haben, das gewohnt ist, das Leben höher zu betrachten.

29) s. meine Anleitung zur Vertheidigungskunst im Criminalprozesse. (Landshut 1814.) S. 90. Not. B.

muß vielmehr genau a) die Beschaffenheit der Thatsachen, wegen welcher Jemand berüchtigt ist, und b) die Beschaffenheit der Verbrechen, worüber entschieden werden muß, berücksichtigt werden. Nur dann, wenn zwischen beiden ein Zusammenhang da ist, wenn die Thatsachen, welche den Leumund begründen, von der Art sind, daß man nach diesen dem Inculpaten auch gerade dies angeschuldigte Verbrechen zutrauen kann (s. §. 6.); nur dann ist von einer praesumt. malae famae, auf die etwas gebaut werden kann, zu sprechen.

§. 14.

B) Werth bei Ergänzung des Verdachts.

Werden nun die im §. 13. gerügten Fehler vermieden, dann sind die Aussagen über Leumund höchst einflußreich bei Bildung des künstlichen Beweises. 1) Schon da, wo aus der Thatsache, welche eine Person mit einem Verbrechen in Zusammenhang setzt, ein Indicium zu bilden ist, entscheidet der Leumund; da nämlich die Verbindung zwischen Thatsache und dem Inculpaten nie unumstößlich ist, da meistens eine zweifache Erklärungsart möglich ist und wahrer Verdachtsgrund nur dann entsteht, wenn die verbrecherische Verbindung die wahrscheinlichere ist, so kommt es besonders darauf an: ob dem Inculpaten die That zugetraut werden kann [30]); die Möglichkeit des Zutrauens hängt von dem ab, was sich aus der Leumundserforschung ergiebt; hier gesellt der Leu-

30) s. mein Handbuch des peinl. Prozesses, II. Th. S. 451.

mund die Vermuthung, welche er liefert, dem bekannten Indicium zu, und bildet erst einen wahren Verdachtsgrund. 2) Eben so bedeutend wird der Leumund beim Daseyn mehrerer Indicien; hier verbindet er die einzelnen Vermuthungen, und lehrt, wie die vorausgehenden mit den begleitenden und nachfolgenden im Zusammenhange stehen. 3) Besonders interessant wird der Leumund bei Abwägung der Stärke der Indicien. Nothwendig wächst die Stärke derselben, je mehr die That dem Inculpaten zugetraut werden kann, je begründeter die Möglichkeit wird. Der Schluß von dieser Möglichkeit auf wirkliche Verübung der That hängt davon ab; a) je mehr das Daseyn einer zu Verbrechen überhaupt geneigten Seelenstimmung des Inculpaten sich nachweisen läßt; b) je mehr gerade eine gewisse Neigung zu dieser besondern Art von Verbrechen sich zeigt; c) je mehr Züge im bisherigen Lebenswandel des Inculpaten sich auffinden lassen, welche Ausflüsse eines Gemüthes sind, das allmählig zu Verbrechen kommt, in welchem die böse Neigung sich befestigt, Züge, welche als Vorläufer von gewissen Verbrechen betrachtet werden können (s. oben §. 6.). Je stärker und sichrer die Grundlage des Schlusses ist, nach welchem man Jemanden die That zutrauen kann, desto stärker und beweisender wird der Schluß seyn. Bei der Beurtheilung dieser Stärke, die freilich in mannigfaltigen Abstufungen verschieden ist, muß man besonders wieder Rücksicht nehmen: α) auf die Stärke der Neigung, die sich beim Verbrechen zeigt; β) auf die Beschaffenheit der Thatsachen, und γ) selbst auf das Einwirken anderer Um-

stände, welche den Zusammenhang unterbrechen; vorzüglich ist in der letzten Rücksicht nicht der Zeitraum zu übersehen, welcher zwischen der bewiesenen Neigung und dem vorgeworfenen Verbrechen verflossen ist. Mit Unrecht würde man bei Jemandem, der z. B. als Knabe Züge des Eigennutzes an den Tag legte, dies als Vermuthung gelten lassen, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, ob er einen Betrug begangen habe, dessen er in seinem vierzigsten Lebensjahre beschuldigt wird. Man muß ja nicht vergessen, daß sich Jemand auch bessern kann. [31]) 4) Endlich sind Leumundserfahrungen noch wichtig, um gewisse unbestimmte Vermuthungsgründe richtig beurtheilen zu können, was z. B. bei der Beurtheilung gemachter Drohungen [32]) oder des Betragens bei Gericht [33]) allein oft richtige Aufschlüsse giebt.

§. 15.

---

51) Nicht immer sind die Züge, welche Jemand in den ersten Jugendjahren an den Tag legte, sichere Beweise, daß die Neigung, welche damals im Knaben aufkeimte, beim Manne sich befestigt habe. Die Erfahrung, daß häufig Jemand da erst, wo er selbstständig im Leben auftreten muß, von frühern Angewöhnungen sich reinigt, und seinen Charakter begründet, fodert den Richter zum vorsichtigen Gebrauche der Aussagen auf, welche die frühere Jugend des Inculpaten betr ffen.

52) Bei der Beurtheilung einer vom Inculpaten ausgestoßenen Drohung kommt sovieles auf den ganzen Charakter an. Wenn z. B. die Zeugen über A aussagen, daß er, wenn er droht, Wort halte, daß er fest und beharrlich rachsüchtig sey: so ist eine Drohung dieses A gewiß stärkere Vermuthung als bei B, von welchem vielleicht nur ausgesagt wird, daß er überhaupt ein Prahler sey, und allerlei daher schwatze, ohne etwas auszuführen.

33) Wenn z. B. in den Geberdenprotocollen steht, daß Inculpat oft erröthet, bei jeder Vorhaltung gezittert habe, und wenn nun Zeugen aussagen, daß der Inculpat sehr

§. 15.

C) Werth bei Bemessung des Grades der Glaubwürdigkeit der Beweismittel.

Noch werden Resultate der Leumundserfahrungen bedeutend, wenn es darauf ankommt, die Rechtfertigung, die der Inculpat übernommen hat, gehörig zu prüfen. In so fern ist 1) der gute Lebenswandel eine Gegenanzeige. [34]) Auch hier nehmen die Richter zu allgemein ohne gehörige Unterscheidung der Verhältnisse eine Gegenanzeige leicht dann an, wenn nur überhaupt der Inculpat sich gut aufgeführt hat, wenn nichts Nachtheiliges vorgekommen ist. — Mag man immerhin in diesem Falle von einer Gegenanzeige oder Gegenvermuthung im weitern Sinne sprechen; eine positive Gegenanzeige, welche selbst im Stande ist, den Grad der Glaubwürdigkeit der übrigen Beweismittel zu schwächen, und in so fern bei Berechnung der Wahrscheinlichkeit für den Inculpaten in positiven Anschlag kommt, ist der gute Lebenswandel nur alsdann, wenn a) Thatsachen erwiesen sind, welche geradezu

---

furchtsam sey, auch dann, wenn er ganz unschuldig ist, beim geringsten raschen Anreden eines Andern schon zittert und erröthet, so liegt gewiß in dieser Zeugenaussage ein interessanter Moment zur richtigen Beurtheilung des Geberdenprotocolls.

34) Ausdrücklich sagt art. 525. des Bair. Strafgesetzbuchs: „Die gute Aufführung, der bekannte Charakter, oder die Lebensart eines Menschen, vermöge welcher sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, giebt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfodert werden, als wo jene Voraussetzungen mangeln, oder die entgegengesetzten vorhanden sind."

das Gegentheil von der Vermuthung des Verbrechens erweisen, welche zeigen, daß der Inculpat gar nicht die Neigung zu dieser Art von Verbrechen hat, daß ihm also die That nicht zugetraut werden kann [35]); b) auch muß wohl bei jeder einzelnen Art von Verbrechen auf die besondre Art des Lebenswandels, in so fern er mit dieser Art von Verbrechen im Zusammenhange ist, gesehen werden [36]); c) zugleich verdient die Verschiedenheit der Stärke des Schlusses besondre Rücksicht, und so ist der gute Lebenswandel in dem Grade eine positiv stärkere Gegenanzeige, je weniger nach bekannten Thatsachen dies Verbrechen sich dem Inculpaten zutrauen läßt, je stärker die Beweise seiner bisherigen Rechtlichkeit sind. [37])

2) Vorzüglich entscheidend wird der Lebenswandel bei dem sogenannten qualificirten Geständnisse, wenn der Inculpat seinem Bekenntnisse Beschränkungen hinzufügt, auf Nothwehr, auf Zufall ꝛc. sich beruft. Hier kommt es wieder auf die Frage an: ob dieses

---

55) So ist es keine positive Gegenanzeige, wenn die Leumundszeugen nur aussagen, daß sie nichts Böses zu sagen wüßten. Wenn dagegen ein Dienstherr von einem eines Diebstahls beschuldigten Inculpaten versichert, daß er seit zehn Jahren, als er bei ihm im Dienste gewesen, sich sehr treu und uneigennützig betragen habe, so mag dies wohl eine positive Gegenanzeige geben.

56) Auf diese Art ist es Gegenanzeige bei dem eines Todtschlags beschuldigten Inculpaten, wenn die Zeugen über ihn aussagen, daß er höchst friedfertig, durchaus nicht rachsüchtig, sondern sehr versöhnlich, und schüchtern sey.

57) So ist z. B. die Gegenvermuthung bei A gewiß stärker, wenn seine Dienstherren aussagen, daß sie selbst öfter ihn auf die Probe gestellt hätten, um seine Ehrlichkeit und Treue zu prüfen, und daß er immer sehr treu sich bezeigt habe, als wenn bei B die Dienstherren nur aussagen, daß sie nie eine Untreue bemerkt hätten.

angebliche, Benehmen, z. B. die gerühmte Friedfertigkeit, sich nach dem ganzen bisherigen Lebenswandel dem Angeschuldigten zutrauen läßt; die Aussage der Leumundszeugen liefert da entweder Gründe für die Wahrheit der Erklärung des Inculpaten, oder Gründe, welche deren Glaubwürdigkeit zerstören.[38])

§. 16.

D) Werth bei der Strafausmessung.

Da bei der Ausmessung der Strafe alle Gründe in Anschlag zu bringen sind, welche den Grad der Gesetzwidrigkeit des Willens zeigen, so ist gewiß auch der bisherige Lebenswandel, der Charakter des Angeschuldigten dabei einflußreich, in so fern er am besten die That als die Folge einer lange eingewurzelten bösen Neigung oder als rasche Aufwallung eines sonst gutartigen Gemüthes beweist. Man hat dabei die Frage aufgeworfen: in wie fern der gute Lebenswandel Milderungsgrund sey? — Am besten führt zur Beantwortung die in neuern Gesetzbüchern gemachte Unterscheidung der absolut bestimmten und relativ unbestimmten Strafgesetze.

1) Bei absolut bestimmten kann der gute Lebenswandel gar nicht Milderungsgrund seyn; die positipen Gesetze, welche jede richterliche Willkür auszuschließen wünschten, haben bei gewissen Arten von Verbrechen vorausgesetzt, daß diese Verbrechen nur Ausflüsse eines ganz verdorbenen Gemüthes seyn kön-

38) Mit Recht befiehlt auch das Bair. Strafgesetzbuch art. 269. Nr. 2. bei der Frage: ob der Thatbestand durch das Geständniß bewiesen werden kann? auf den Charakter des Angeschuldigten zu sehen.

398215

nen; hier ist die Verübung des Verbrechens der sicherste Beweis, daß der bisherige angeblich gute Lebenswandel doch nicht fest im Charakter des Inculpaten gegründet war. [39])

2) Bei relativ unbestimmten Strafgesetzen gestatten die Gesetze bei der Ausmessung auf alle jene Gründe, welche das Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit, die Gefährlichkeit der Triebfeder beweisen ꝛc., Rücksicht zu nehmen; hier ist auch nach dem Ausspruche neuer Gesetzbücher [40]) das bisherige Betragen wichtiger Grund, der die Strafe dem Maximum oder dem Minimum näher bringt; nur ist bei der Berücksichtigung des Leumunds davor zu warnen: a) daß man nicht bei einem bloß gleichgültigen Lebenswandel, wenn die Zeugen nichts Unrechtes auszusagen wissen, schon einen Milderungsgrund annimmt; wahre Herabsetzung der Strafe unter das Medium tritt nur da ein, wenn der bisherige Lebenswandel positiv gut gewesen und einen geringen Grad der Verdorbenheit beweist, wo das Verbrechen noch nicht zur Angewöhnung geworden ist. b) Eben so aber muß sich der Richter auch hüten die Strafe zu erhöhen, bloß weil die Leumundszeugen nichts positiv Gutes aussagen; in diesem Falle tritt immer nur das Medium der Strafe ein. c) Noch gehört zur sorgfältigen Strafausmessung, daß selbst die besondere Beschaffenheit des Lebenswandels, wie er im Zusammenhange steht mit der besondern Art des begangenen Verbrechens, berücksichtigt werde (§. 6.).

---

39) s. hierüber vorzüglich Tittmanns Handbuch. I. Th. S. 352.

40) Bair. Strafgesetzbuch art. 92.

§. 17.

Ueber Nothwendigkeit der Leumundserforschungen.

Freilich kann man bei allem diesem wohl noch die Frage aufwerfen: ob diese Leumundserhebung in jedem Criminalprozesse nothwendig vorhanden seyn muß? Sie muß entschieden bejaht werden, so bald man im Criminalprozesse jedes Mittel als nothwendig erklärt, welches beiträgt, den Zweck des Criminalprozesses zu erreichen. Nun kommt zwar 1) eine nicht unbedeutende Rücksicht vor. Jede Leumundserforschung ist von der Art, daß sie ohne ein Aufstöbern aller Lebensverhältnisse, aller Geheimnisse eines Menschen gar nicht möglich ist. Dabei kann es nicht fehlen, daß selbst Geheimnisse ganzer Familien und dritter unbetheiligter Personen, z. B. der Verwandten des Angeschuldigten, öffentlich gemacht werden; auch geht eine solche Untersuchung selten ohne Kränkung der Ehre und Erweckung einer ungünstigen Meinung beim Publicum ab.

Daraus ergiebt sich wohl, daß diese Leumundserfahrungen nur mit Vorsicht und nicht willkürlich vorgenommen werden dürfen, daß sie bloß dann gestattet werden können, wenn schon irgend ein Verdacht gegen eine bestimmte Person vorhanden ist. Es läßt sich daher die Sitte vieler Inquirenten nicht billigen, welche mit diesen Leumundserhebungen den Prozeß beginnen, und sie gleichsam als Lückenbüßer betrachten; die da, wo der Richter gerade nichts Anderes zu thun weiß, die Untersuchung weiter fortschieben und die Acten anfül-

nen; hier ist die Verübung des Verbrechens der sicherste Beweis, daß der bisherige angeblich gute Lebenswandel doch nicht fest im Charakter des Inculpaten gegründet war. [39])

2) Bei relativ unbestimmten Strafgesetzen gestatten die Gesetze bei der Ausmessung auf alle jene Gründe, welche das Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit, die Gefährlichkeit der Triebfeder beweisen ꝛc., Rücksicht zu nehmen; hier ist auch nach dem Ausspruche neuer Gesetzbücher [40]) das bisherige Betragen wichtiger Grund, der die Strafe dem Maximum oder dem Minimum näher bringt; nur ist bei der Berücksichtigung des Leumunds davor zu warnen: a) daß man nicht bei einem bloß gleichgültigen Lebenswandel, wenn die Zeugen nichts Unrechtes auszusagen wissen, schon einen Milderungsgrund annimmt; wahre Herabsetzung der Strafe unter das Medium tritt nur da ein, wenn der bisherige Lebenswandel positiv gut gewesen und einen geringen Grad der Verdorbenheit beweist, wo das Verbrechen noch nicht zur Angewöhnung geworden ist. b) Eben so aber muß sich der Richter auch hüten die Strafe zu erhöhen, bloß weil die Leumundszeugen nichts positiv Gutes aussagen; in diesem Falle tritt immer nur das Medium der Strafe ein. c) Noch gehört zur sorgfältigen Strafausmessung, daß selbst die besondere Beschaffenheit des Lebenswandels, wie er im Zusammenhange steht mit der besondern Art des begangenen Verbrechens, berücksichtigt werde (§. 6.).

---

39) s. hierüber vorzüglich Tittmanns Handbuch. I. Th. S. 552.

40) Bair. Strafgesetzbuch art. 92.

§. 18.

Zeit der Vornahme im Prozesse.

Gerade Ein gewisser Zeitpunkt im Prozesse läßt sich unmöglich allgemein bezeichnen, in welchem diese Leumundserforschungen vorgenommen werden sollen; offenbar richtet sich dies nach den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles. 1) Am zweckmäßigsten und häufigsten wird die Vornahme schon in der Generaluntersuchung geschehen, um hier sogleich die Kenntniß des Angeschuldigten zu erhalten, um den Grad der Glaubwürdigkeit des ersten vorhandenen Verdachts bestimmen, und über Zulässigkeit der Verhaftung, Specialinquisition ꝛc. entscheiden zu können. Dagegen 2) darf in andern Fällen der Leumund zweckmäßig erst in der Specialuntersuchung erhoben werden, besonders dann, wenn der am Anfange vorhandene Verdacht so stark ist, daß er hinreicht, die Specialinquisition zu begründen, wo also keine Zeit verloren werden darf, was dann doch geschehen würde, wenn man die oft lange dauernde Leumundsuntersuchung erst vornehmen und erst abwarten wollte, was sich daraus ergeben wird. 3) Zuweilen muß eine solche Leumundszeugen-Vernehmung auch öfter als einmal im Prozesse geschehen; wenn der Richter entweder eine Nachricht von neuen Zeugen erhält, die wichtige Aufklärung geben können, oder wenn der Prozeß eine gewisse Wendung bekommt, nach welcher es nothwendig wird, den Angeschuldigten von einer Seite kennen zu lernen, von welcher er früher nicht beobachtet wurde. 4) Auch wird nicht selten erst im Vertheidigungsverfahren nach den An-

trägen des Defensors [42]) eine neue Leumundsuntersuchung vorzunehmen seyn. [43])

§. 19.

Untersuchungen des Leumunds der Zeugen.

Gewöhnlich wird zwar nur der Leumund des Angeschuldigten erhoben, allein gewiß mit Unrecht; diese Leumundserforschung könnte noch einen viel größern Werth erhalten, wenn man sie auch auf Hauptzeugen, auf deren Aussagen in einem Prozesse viel ankommt, anwenden wollte. Es scheint noch ein Fehler zu seyn, daß man in unserm Criminalprozesse alle Zeugen in drei Classen theilt, gewisse Gründe der Untüchtigkeit oder des Verdachts aufzählt, und jeden als classischen Zeugen betrachtet, gegen welchen kein solcher im Gesetze genannter Grund der Untüchtigkeit oder des Verdachts spricht, ohne daß man weiter den Zeugen nach seiner moralischen Beschaffenheit kennt.

---

42) s. meine Anleitung zur Vertheidigungskunst, Abth. IV.

43) Nicht genug kann man es den Defensoren empfehlen, auf den actenmäßigen Leumund Rücksicht zu nehmen, und dafür zu sorgen: 1) daß der Mangel der Leumundserforschungen in den Acten nachgetragen, oder 2) Personen, von welchen der Defensor weiß, daß sie über den Lebenswandel des Inculpaten günstige Aufschlüsse geben können, nachträglich verhört, oder 3) daß über manche Thatsachen, die in den Acten vorkommen, und welche nachtheilig gegen den Inculpaten zu zeugen scheinen, umständlichere Untersuchung angestellt werde, um die wahre (günstige) Beschaffenheit dieser Thatsachen ins Licht zu setzen; 4) besonders wird der Defensor oft die Resultate der Leumundserforschungen gut anwenden können, wenn er bei qualificirten Geständnissen den Entschuldigungsbeweis führen und z. B. das Daseyn der Nothwehr ꝛc. beweisen will.

§. 18.

Zeit der Vornahme im Prozesse.

Gerade Ein gewisser Zeitpunkt im Prozesse läßt sich unmöglich allgemein bezeichnen, in welchem diese Leumundserforschungen vorgenommen werden sollen; offenbar richtet sich dies nach den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles. 1) Am zweckmäßigsten und häufigsten wird die Vornahme schon in der Generaluntersuchung geschehen, um hier sogleich die Kenntniß des Angeschuldigten zu erhalten, um den Grad der Glaubwürdigkeit des ersten vorhandenen Verdachts bestimmen, und über Zulässigkeit der Verhaftung, Specialinquisition ꝛc. entscheiden zu können. Dagegen 2) darf in andern Fällen der Leumund zweckmäßig erst in der Specialuntersuchung erhoben werden, besonders dann, wenn der am Anfange vorhandene Verdacht so stark ist, daß er hinreicht, die Specialinquisition zu begründen, wo also keine Zeit verloren werden darf, was dann doch geschehen würde, wenn man die oft lange dauernde Leumundsuntersuchung erst vornehmen und erst abwarten wollte, was sich daraus ergeben wird. 3) Zuweilen muß eine solche Leumundszeugen-Vernehmung auch öfter als einmal im Prozesse geschehen; wenn der Richter entweder eine Nachricht von neuen Zeugen erhält, die wichtige Aufklärung geben können, oder wenn der Prozeß eine gewisse Wendung bekommt, nach welcher es nothwendig wird, den Angeschuldigten von einer Seite kennen zu lernen, von welcher er früher nicht beobachtet wurde. 4) Auch wird nicht selten erst im Vertheidigungsverfahren nach den An-

IV.

Ueber den criminalistischen Begriff: Dolus indirectus, unter der beschränktern Rücksicht auf Homicidien.

Von

Herrn Dr. J. Fr. Ch. Meister,

Criminalrath und Professor in Breslau.

§. 1.

Verbrechen ist jede äußere Thathandlung, welche ein für Menschen- und für Staatenwohl so nachtheiliges und so bedenkliches Produkt giebt, daß es die regierende Macht des Staates für nothwendig erachtet, zu seiner Verhinderung die Verknüpfung eines physischen Uebels mit der Existenz der Thathandlung aufzubieten.

§. 2.

Eben jenes Produkt ist entweder von dem Urheber zum Voraus erkannt, und irgend einer Art bezweckt, dolloses Verbrechen; oder die Thathandlung ist nur geschehen vermöge der schwankenden Ansicht des möglichen Erfolges und der daraus entstandenen Unbesonnenheit im Wirken und Handeln. Ich würde daher immer noch die beiden alten Grundbegriffe beibehalten: *Dolus* und *Culpa*. Soll aber der

erstere Grundbegriff: *Dolus*, der einzige für Verbrechen werden; so müßte man alles, was ehemals *Culpa* hieß, unter die Idee einer geflissentlichen Nichtachtung derjenigen Gesetze bringen, welche den Menschen und Staatsbürgern gewisse bestimmte Aufmerksamkeiten auf ihre Handlungsweisen vorschreiben, um Schaden und Uebel zu verhüten. Ich halte dies für erzwungen, und unbequem.

§. 3.

Dolus, böser Vorsatz, als Gegensatz des Begriffes: *Culpa*, ist dasjenige Verhältniß des Handelnden, vermöge dessen er die Erfolge der Handlungen zum Voraus erkennt, und mittelst derselben die Strafwürdigkeit der Handlung, sie aber unter diesem bestimmten Bewußtseyn dessen ungeachtet verwirklicht.

§. 4.

Der Rechtsphilosophie bleibt es unmöglich, diesen Begriff als einen ganz einfachen zu behandeln. Sie steht unter der Nothwendigkeit, zwei Hauptarten des bösen Vorsatzes zu unterscheiden; und besonders würde die Lehre von Homicidien ohne jene Unterscheidung unter wesentlicher Unvollkommenheit stehen. Man würde entweder in die übermäßige Strenge ausarten, sehr viele Homicidien, welche es nicht verdienen, gleichartig mit den strafwürdigen des ersten Ranges zu behandeln; oder in die überschlaffe Gelindigkeit, solche Fälle in die Classe der bloß culposen zu bringen. Und, wie man auch an jener Abtheilung meistere, immer wird Gesetzgebung und philosophische Theorie, unter irgend einer Gestaltung und zu welcher Kunst-

Sprache sie sich auch bekenne, — in welche sie sich einkleide! — auf den innern Sinn jener Abtheilung zurückkommen, und zurückgehen müssen. — Viel Gutes läßt sich hierüber noch sagen!

§. 5.

Der böse Vorsatz ist theils: nächste, eigentliche, einzige oder vorherrschende Bezweckung eben des schlimmen Erfolges, welcher das Verbrechen zu dem gegebner Art stempelt, z. B. des Todes eines Menschen; theils: bloße Ergebung auch in jenen schlimmsten Erfolg. Die erstere Art des bösen Vorsatzes heiße; *Dolus directus* (gerader, böser Vorsatz); die zweite: *Dolus indirectus*, oder böser Vorsatz mit Eventual-Ergebung auch in den schlimmsten Erfolg.

§. 6.

Dolus directus existirt: 1) wenn der Handelnde nur einen einzig möglichen, und diesen als den nothwendigen Erfolg seiner Handlung vorausgesehen hat, und sie dennoch verwirklicht; 2) wenn er zwar mehrere mögliche Erfolge seiner Handlung vor sich sieht, aber sein Wille dahin gerichtet ist, daß unter ihnen der schlimmste — oder derjenige, welcher vermöge des Ausganges in der Wirklichkeit dargestellt ist! — zur Existenz komme. Also, mit eben dahin strebenden Bestimmungen der äußern Handlungsweise.

§. 7.

Dolus indirectus steht mir daher unter folgenden Kriterien: 1) Die Handlung muß von der Art seyn, daß sie mehrere voraussehbare Erfolge haben kann. 2) Unter allen möglichen Erfolgen muß sie Verbrechen bleiben. Erscheint sie unter gewissen

möglichen Erfolgen keinesweges als Verbrechen, so ist sie immer nur culposes Verbrechen. Z. B. ein erlaubter Schuß auf der Jagd kann auch Homicidium werden. Allein in jedem andern Fall ist er gar nicht Verbrechen, sondern bloß in dem gegebnen; also nur culposes. 3) Unter den möglichen mehrern und voraussehbaren Erfolgen kann die Handlung, je nachdem der eine und der schlimmste eintrifft, das höchste Verbrechen werden, in der gegebnen Art, z. B. Homicidium; unter den andern ein geringeres, z. B. bloße Vulneratio. 4) Die als möglich voraussehbaren Erfolge können sämmtlich — der schlimmste sowohl, als der gelindere — mit gleicher Leichtigkeit eintreffen; oder der schlimmste Erfolg ist sogar wahrscheinlicher, als irgend einer der möglichen gelindern; z. B. Homicidium gleich möglich, oder gar noch wahrscheinlicher, als bloße Verwundung.

§. 8.

Alles dies vorausgesetzt, ist Eventual-Ergebung in den schlimmsten Erfolg sonnenklar. Das heißt, diejenige Gemüthsstimmung, unter welcher man die sträfliche Handlung verwirklicht, auch auf denjenigen Fall, wo der schlimmste Erfolg sich ereignen möchte, bloß um seiner leidenschaftlichen Absicht zu genügen. Hier ergiebt sich immer nur *Dolus malus*, und nicht bloße *Culpa*; aber weil man den schlimmsten Erfolg doch nicht an sich gewollt hatte, nicht Dolus *directus*, sondern bloß *indirectus*. Man wollte die leidenschaftliche Absicht geltend machen, wenn auch auf Kosten des schlimmsten Erfolges. Daher mein Begriff einer Eventual-Ergebung in denselben! —

§. 9.

Daniel Rettelbladt, de homidio ex intentione indirecta commisso, Hal. 1756. und in seinen Exerc. Acad. no. XIX. gab zuerst eine rechtsphilosophische Ausführung (secundum sanae rationis principia — secundum *Jus Naturae*) und verbindet damit den Versuch, die Spuren dieses Begriffes zuerst im Römischen Recht aufzusuchen, §. XXXV — XXXIX. Alsdann, in der Peinl. Ger. Ordn. K. Carls des V. und des Reiches §. XL. bis zum Ende der Abhandlung. Doch würde ich die Stelle: C. C. C. art. CXXXVII. mehr für die Unterabtheilung des geraden bösen Vorsatzes in den kaltblütig voraus gefaßten und in den dolum *subitaneum* nehmen, als für eine Anspielung auf jene noch höhere rechtsphilosophische Ansicht.

Mit freundlicher Aufnahme haben die berühmtesten Criminalisten: von Böhmer, Meister, Koch, Quistorp, Klein und Kleinschrod, jene Theorie sich angeeignet. Vergeblich schrieb Püttmann dagegen de distinctione inter animum occidendi directum et indirectum e jurisprudentia criminali prorsus eliminanda. Lipsi. 1789.

Prof. Christiani schrieb zunächst in Beziehung auf einen wichtigen Defensionalfall gegen die bisherigen Theorieen vom Todtschlag aus indirecter Absicht.

Kielsches Magazin, Band. I. Stück 3. Band II. Stück 3.

Ich selbst hätte gewünscht, daß der edle Vertheidiger den Gesichtspunkt bloß dahin gefaßt hätte, daß die Tödtung eines Menschen von

solcher Art, daß sie in der Regel als Tödtung aus indirecter Absicht mit dem Schwerdt bestraft werden muß, doch von Individual-Eigenheiten des concreten Falles so viel Milderndes annehmen mag, daß die Tödtung nicht mehr unter den Begriff der indirecten Absicht gezogen werden darf; daß vielmehr das Gegentheil der Absichtlichkeit mit entschiedener Gewißheit eintritt, u. s. w.

Unterdeß hat Christiani einen scharfsinnigen Widerleger gefunden an dem Prof. Eschenbach, in dem Progr. de dolo indirecto delinquentium. Rostock 1787.; auch in den Niedersächsischen Nachrichten für die Jurisprudenz, Th. I. Abschn. II. S. 65. Nur kann ich es nicht billigen, wenn dieser große Criminalist das Bewußtseyn des Verbrechers:

„aus seiner Handlung könne der Tod des Andern „eben so leicht erfolgen, als der von ihm begehrte Zweck"

übergangen hat, und dieses Kriterium für kein wesentliches erachtet.

Der erklärteste und feurigste Gegner der Theorie des indirecten bösen Vorsatzes ist wohl einer der trefflichsten neuern Rechtsphilosophen, Prof. Christ. Dan. Erhard. Denn er nennt sie z. B. „barbarische Mißgeburt der scholastischen Criminalisten!"

Pastorets Betrachtungen über die Strafges. Aus dem Franz. von Erhard. Band II. Leipzig 1796. S. 158. Not. * * *.

Unter den neuesten ist entschiedener Mißbilliger:

Carl Aug. Tittmann, im Handb. der Strafrechtswiss. §. 101. und §. 192.

Dagegen stimmen die meisten Criminalisten mit Recht für jene Theorie; und wir haben immer noch treffliche Begründungen für sie erhalten:

1) Kleins Annalen, Theil XII. S. 175 — 185.
2) August von Hoff über Verbrechen aus indirecter Absicht. Berlin 1791.
3) Feuerbach Betrachtungen über dolus und culpa, in der Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft, Band II. Stück 1. S. 234. u. f.
4) Revision des Begriffs, und der Eintheilungen des Dolus, von Gönner. Landshut 1810.

Auch ist von den Neuesten über die Materie nachzulesen:

1) J. L. ab. Eckard de dolo indirecto. Jenae 1794.
2) v. Almendingen Bibl. der peinl. Rechtswiss. Bd. II. Nr. 5.
3) Grossens Magazin des Criminalrechts. Marburg 1804. Abh. 1. und 3.

§. 10.

Die letztere Schrift S. 32. u. f. zergliedert mit aller Feinheit des Scharfsinnes den *Dolus* in vier Hauptarten. Doch kann ich nach meiner Ueberzeugung nur die vorbeschriebenen zwei Hauptarten anerkennen; und rechne den so benannten *Dolus alternative determinatus* (verwunden oder tödten gewollt und getödtet haben) nicht zum geraden, sondern erkenne ihn für die boshafteste und strafwürdigste Schattirung des indirecten Vorsatzes; so wie den Gönnerschen *Dolus indeterminatus* für die leichteste und am mindesten strafwürdige eben desselben. Denn auch in jenem Fall war Tod eines Menschen nicht der einzige, nicht der nächste, nicht der allsei-

seitig bestimmte Strebepunkt; sondern mit dem gelindern Alternativ noch gepaart. Immer also nur Eventual-Ergebung in den tödtlichen Ausgang. Auch diese im zweiten Fall; dadurch gemildert, daß mehrere von dem schlimmsten Erfolg noch entfernte Schlußpunkte dem Gemüth des Handelnden vorgeschwebt haben. In so fern aber Tod eines Menschen eben so leicht, oder noch leichter, als die gelindern Erfolge, möglich war; immer noch indirecter Vorsatz.

§. 11.

Nach diesen allemeinen Bemerkungen kann das Neue sich vorzüglich bewähren, in der Beleuchtung einiger der wichtigsten neuesten Gesetzgebungen.

I. Ueber die Allgemein-Theorie des indirecten Vorsatzes hat keine Gesetzgebung sich besser ausgesprochen, als das herrliche Strafgesetzbuch Kaisers Franz I. für den Oesterreichschen Kaiserstaat vom Jahr 1803. §. 1. Denn hier wird außer dem geradezu bedachten und beschlossenen Uebel, als Produkt der verbrecherischen Handlung, der böse Vorsatz auch alsdann anerkannt:

„wenn aus einer bösen Absicht etwas unternommen „oder unterlassen worden, woraus das Uebel, wel„ches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, „oder doch leicht erfolgen kann."

Eben diese gesetzliche Bestimmung ist ganz im Geist meiner philosophischen Theorie gebildet. 1) Denn erfolgt das im Ausgang enthaltene Uebel, z. B. der Tod des Verletzten, aus dem, was unternommen oder unterlassen ist, nur gemeiniglich; oder auch dies nicht, jedoch leicht: so waren hier auch mehrere

gelindere Ausgänge, oder wenigstens Ein gelinderer Ausgang möglich, worunter die Thathandlung nicht ein so schweres Verbrechen, als z. B. Homicidium ist, gebildet haben würde. 2) Da aber der schlimmere Ausgang entweder als gemeiniglich, oder wenigstens als leicht erfolgend, vorausgesetzt und bestimmt wird: so liegt es in der Natur der Sache, daß der schlimmste Erfolg mit den möglichen gelindern nicht nur als gleich möglich, sondern auch als der wahrscheinliche gedacht werden muß. 3) Da endlich das Unternehmen selbst von der Gesetzstelle schlechthin aus böser Absicht abgeleitet wird: so würde es auch bei dem gelindesten Ausgang immer noch Verbrechen gewesen und geblieben seyn; und zwar nicht bloß culposes.

Man vergleiche diese Zergliederung der Gesetzesstelle mit der vorangeschickten philosophischen Theorie; und man wird authentisch erkennen, daß dieses weise Strafgesetzbuch den Begriff: *Dolus indirectus*, ohne Aussprechung des Kunstnamens und mit andern Worten, aber im Wesentlichen eben so aufgenommen und dargestellt hat, wie die philosophischen Criminalisten von Nettelbladt an bis auf meine Wenigkeit.

Seb. Jenull das österr. Crim. Recht. Grätz 1808. S. 125. bes. Not. a.

II. Zwar nicht im Allgemeinen, aber in Einzel-Verbrechen hat das Allgemeine Landrecht der preußischen Staaten den Begriff: *Dolus indirectus*, gleich bestimmt als lehrreich, und mit reiner Sach- und Zweck-Gemäßheit, aufgefaßt. Ich

beleuchte in dieser Hinsicht zwei der gehaltvollsten Special-Materien:

§. 13.

1. Homicidien im Zweikampf.

Th. II. Tit. XX. §. 671.

„Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein „Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueber„lebende, nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, „mit der Todesstrafe der Mörder oder der Todtschläger belegt werden.

A) Das Landrecht gehet aus, von der wörtlichen Unterscheidung einer Doppelart des Vorsatzes, wovon die eine zum Mörder eignet, die andere zum Todtschläger. Und welche andre Abtheilung könnte das seyn, als jene: *Dolus directus* et *indirectus*?

B) Nach dem §. 826. ist die Charakteristik des Mordes eben jener vorher überlegte Vorsatz, zu tödten, durch welchen eigentlich die Unmittelbarkeit, die Geradheit oder Directheit des bösen Vorsatzes in Tödtungen bestimmt ist. Hier ist die Todesstrafe: Rad von oben.

C) Nach dem §. 806. begeht derjenige einen Todtschlag, welcher in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, nach welchen der Tod des Verletzten gewöhnlich erfolgt und erfolgen muß, auch denselben wirklich dadurch tödtet. Hier Strafe des Schwertes!

Da die Absicht, zu beschädigen, in dieser Art der Verbrechen immer zum Grunde liegt: so ist das

Verbrechen immer ein gefliſſentliches; nie ein bloßes Verſehen.

Da aus der Handlung der Tod eines Menſchen zwar gewöhnlich, aber doch nicht immer, doch nicht als einzig möglicher Erfolg, doch nicht mit unbedingter Nothwendigkeit ſich ergiebt: ſo iſt nicht jene gerade Beabſichtigung des Todes eines Menſchen vorhanden, welche keine andre zuläßt.

Da aber endlich bei der gegebnen Handlung dennoch der Tod eines Menſchen als der gewöhnliche, folglich aus der in der Mehrzahl eintretende Erfolg gedacht werden muß: ſo iſt dieſer noch wahrſcheinlicher, als die nebenbei möglichen gelindern Erfolge. Und ſomit hat ſich das Gemüth des Handelnden augenſcheinlich in den ſchlimmſten Erfolg zum Voraus ergeben, um nur der im Hintergrund ſtehenden leidenſchaftlichen Abſicht zu genügen.

D) Es giebt Zweikämpfe, wo die wüthigſte Rachſucht mit keinem andern Ausgang ſich völlig begnügt, als mit dem Tode des Gegners; und in welchen daher alles angewendet wird, den Tod des Gegners zu bewirken. Wird in dieſer Art der Tod des Gegners bewirkt: ſo iſt gerade Gefliſſentlichkeit der Tödtung vorhanden, und alſo das Verbrechen des Mordes.

E) Allein die wenigſten Zweikämpfe ſind von dieſer Bösartigkeit. a) Gewöhnlich wird der Duellant nur von dem Vorurtheil geleitet, daß ſeine Ehre verletzt ſey; und daß dieſe allein durch den Zweikampf wiederhergeſtellt werden könne. Und nur dieſer Leidenſchaftlichkeit — und keiner andern — will er durch den Zweikampf genügen. b) Jeder Duellant

sieht mehrern möglichen Ausgängen des Zweikampfes entgegen: a) Ein Zweikampf kann durch Entwaffnung sich endigen, ohne daß einer der beiden Theile verletzt würde. b) Er kann sich endigen mit leichterer oder schwererer Verwundung des einen oder des andern Theiles, ohne Tödtung. c) Er kann sich aber auch endigen mit meinem Tode, oder mit dem meines Gegners. c) Da ich nun im Zweikampf tödtlicher, das heißt, zum Tödten geeigneter und bestimmter Waffen, in eben der Art wie sie zu tödten vermögen, mich bediene: so muß ich den Fall eben des tödtlichen Erfolges nicht nur für gleich möglich mit jedem gelindern Ausgang, sondern auch sogar noch wahrscheinlicher finden, als einen der letztern. Ich fechte mit dem Degen; die meisten Stiche werden auf Stellen treffen, wo die zu Lebensverrichtungen erfoderlichen Theile verletzt werden. Ich muß daher allemal von dem Gefecht mit dem Degen immer eher den Tod, als bloß nicht tödtliche Verwundung meines Gegners erwarten. d) Habe ich eben so leicht, und noch wahrscheinlicher, die Tödtung meines Gegners zu fürchten, als bloße Verwundung; so liegt doch im Duell die Eventual-Ergebung in das Tödten, das heißt, der mit bestimmtem Bewußtseyn gefaßte Entschluß: daß Vorurtheil meiner Ehrenrettung im Zweikampf, als das Leidenschaftliche in mir, auf alle Fälle durchzusetzen, wenn es auch auf Kosten eines Menschenlebens geschehen sollte. e) Dies ist und bleibt der rechtsphilosophische Begriff einer Tödtung von Absichtlichkeit; obwohl von nicht gerader. Und etwas Andres kann das Allg. Preuß. Landrecht kaum verstehen, wenn es diesen Fall unter dem Na-

men: Todtschlag dem Mord entgegenstellt, diesen mit dem Rade, jenem mit dem Schwert bestraft.

F) Das Landrecht erwähnt gar keines dritten Falles; das heißt, keines tödtlichen Ausganges des Zweikampfes, welcher etwa nicht mit Todesstrafe zu belegen wäre. Ich halte denselben jedoch für möglich. Wenn der Duellant durch die geflissentliche Art des Fechtens bewährt hat, daß er jede gefährliche Verwundung seines Gegners vermeiden und abbeugen wollte; wenn alsdann ein, für jenen nicht voraussehbarer Zufall, z. B. die Hitze des selbst in den Degen rennenden Gegners, einzig den Tod desselben herbeiführt: so würde es doch hier die Rechtsphilosophie mißbilligen, irgend eine Art der Geflissentlichkeit des Tödtens anzunehmen, und auf Lebensstrafe zu erkennen. Vielmehr möchte es uns nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts immer noch erlaubt seyn, einen solchen seltnen Fall als den höchsten Grad culposer Homicidien zu behandeln. Oder nicht? —

§. 14.

2. Tödtlicher Ausgang einer Kindesaussetzung

A) Hier nimmt das A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 971. allerdings auch bloß verschuldete Homicidien an:

„wenn die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet; das Kind aber demohngeachtet umkommt."

Hier das Maximum der Strafe nur drei Jahre Zuchthaus!

B) Dagegen verordnet das Landrecht eben daſ. §. 969. die dem Todtſchlag (jedoch nicht dem Mord), angemeſſene Strafe des Schwertes:

„wenn die Mutter ein lebendiges Kind an einem „Orte ausſetzt, wo daſſelbe nicht leicht gefunden „werden kann; und eben hiedurch der wirkliche „Tod des ausgeſetzten Kindes verurſacht worden."

C) Auch hier alle Grundzüge des indirecten Vorſatzes der Tödtung. a) Die Handlung bleibt auf alle Fälle — auch im gelindeſten Ausgang — immer noch Verbrechen; ſelbſt wenn das Leben des Kindes gerettet würde! b) Sie kann mehrere Erfolge haben. Möglich iſt immer noch die Rettung des Kindes. c) Aber gleich möglich, nnd viel wahrſcheinlicher, der Tod des Kindes. d) Alſo eben hierinnen jene charakteriſtiſche Eventual-Ergebung auch in den ſchlimmſten Ausgang — auch in den Tod des Kindes, um nur des Kindes auf eine möglichſt unbemerkte Weiſe ſich abzuthun, und dieſer widerſetzlichen Leidenſchaftlichkeit auf alle Fälle zu genügen.

§. 15.

Noch verdient die Beſtimmung des neuen baieriſchen Strafgeſetzbuchs von 1813. angeführt zu werden. Kein Geſetzbuch hat in ſolcher Allgemeinheit, und mit ſolcher philoſophiſchen Tiefe, die Grundidee eines nicht geraden böſen Vorſatzes ausgeſprochen, als der Artikel 41. S. 17.:

„Wer mit dem Vorſatz, ein Verbrechen zu bewir„ken, eine Handlung unternommen hat, woraus

„eben so leicht ein größeres als ein geringeres Ver„brechen entstehen kann, ist in Ansehung des „daraus entstandenen Verbrechens als vorsätzlicher „Uebelthäter zu bestrafen; und soll mit dem Vor„wande, daß seine Absicht nur auf das geringere „Verbrechen gerichtet gewesen sey, nicht gehört „werden."

Wollte man freilich das Wort: Verbrechen, in dem uneigentlichen Sinn auffassen, wo es jedes Vergehen, selbst jedes Polizei-Vergehen, unter sich begreift: so würde man die reine Unterscheidungslinie zwischen dem nicht geraden Vorsatz und der bloßen Verschuldung auf immer verwischt haben. Allein das Gesetz hat sich bereits im zweiten Artikel S. 1. mit Weisheit ausgesprochen, über den Unterschied der Verbrechen, der Vergehen, der bloßen Polizei-Uebertretungen. Und hiedurch ist der strengsten philosophischen Ansicht der Wesenheit des bösen ungeraden Vorsatzes in dem 41sten Artikel vollkommen genügt.

Auch darin denke ich mit dem erhabenen Gesetzgeber gleichförmig, daß die Sphäre des ungeraden bösen Vorsatzes jede Sphäre der bloßen Verschuldung um Vieles übersteigt; daß, wer desselben schuldig befunden wird, auch in Bezug auf das höhere Verbrechen, welches zum wirklichen Erfolg gekommen ist, als vorsätzlicher Verbrecher behandelt werden muß, und mit dem Vorwand, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sey, nicht gehört werden dürfe.

Dieser Allgemein-Grundsatz führt allerdings auf eine Gleichförmigkeit der Gattung der

Strafe für ein und daſſelbe Verbrechen aus böſem Vorſatze, ſey es gerader oder nicht-gerader geweſen.

Aber einerſeits beſteht es mit dieſem Allgemeinſatz, daß der letztere — daß der nicht-gerade Vorſatz — dennoch mit einer mildernden Modalität beglückt werde, z. B. Strafe des Beiles, ſtatt des Rades; und andrerſeits, daß nach der Anlage der einzelnen Arten der Verbrechen der Geſetzgeber bald der Gleichförmigkeit des Gattungsbegriffes der Strafe überall getreu bleibe; bald in andern für den ungeraden Vorſatz auch wohl einer mildern Straf-Gattung ſich bediene.

Und dieſen Plan hat das Straf-Geſetzbuch für das Königreich Baiern in der Special-Theorie mit hoher Zweckmäßigkeit verfolgt.

I. Auf rein philoſophiſchen Grundſätzen beruhet die Strenge des Art. 149. in der Beurtheilung der Abſicht bei dem Giftmorde. S. 63.:

„Wer in rechtswidriger Abſicht einem Andern „Gift beigebracht hat, woran dieſer geſtorben „iſt, wird mit der Entſchuldigung nicht gehört, „daß ſeine Abſicht nicht auf Tödtung, ſondern „nur auf Hervorbringung einer Beſchädigung „gerichtet geweſen ſey.“

Dieſe ſtrenge Anſicht geziemt ſich. Denn die Reichung des Giftes kann ſchlechthin ſo nicht abgemeſſen werden, daß mit einiger Wahrſcheinlichkeit zwar Beſchädigung, jedoch nur Beſchädigung, erfolge. Der Giftmiſcher, welcher auch nur beſchädigen wollte, muß ſich doch immer als Giftmörder zum Voraus gedenken.

Einzig die mildernde Ansicht des Preuß. Allg. L. R. für narkotische Liebestränke hätte ausdrücklich aufgestellt zu werden verdient. Doch scheint sie mir dem baierschen Gesetzbuch wesentlich nicht fremd zu seyn, wenn ich die Artik. 190. 191. „Von unerzwungener, unfreiwilliger Unzucht" S. 76. 77. hiemit in Verbindung bringe.

II. Gelindere Grundsätze sind bereits in Bezug auf den Kindermord angenommen: Art. 160 — 165. S. 66 — 69.

III. Am deutlichsten aber hat sich das Gesetzbuch für das Königreich Baiern ausgesprochen im Verbrechen des Weglegens und Aussetzens hülfloser Personen. Art. 174 — 177. S. 71. 72.

1) Todesstrafe, wenn der Tod des Ausgesetzten erfolgt, und seine Rettung nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

2) War die letztere mit Wahrscheiniichkeit zu hoffen, uud der Tod erfolgt dennoch in der Wirklichkeit: Vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe.

IV. Dagegen Todesstrafe, wenn die genothzüchtigte Person an Mißhandlung verstorben ist. Art. 189. S. 76.

V. Mißbrauch des Züchtigunsrechts. Art. 204. 205. S. 81. 82.

VI. Brandstiftungen. Art. 248 — 255. S. 97 — 100.

VII. Staatsverbrechen. Artikel 299 — 308. S. 116 — 121.

§. 16.

Die neuern Gesetzgebungen bedienen sich daher nie und nirgends der Kunstsprache: Tödtung aus

directem, aus indirectem Vorsatz. Aber wahrlich! in ihren innern Geist kann man besser nicht eindringen, als wenn die Rechtsphilosophie von eben diesen Begriffen ausgeht, und dieselben immer feiner und schärfer ausbildet.

Deshalb habe ich mich nicht entschließen können, damit glänzen zu wollen, daß ich sie aufgebe, oder wegwerfend über sie urtheile, um etwas Neues zu sagen, jedoch ohne etwas Besseres geben zu können. Diese Sitte bleibt mir ewig fremd. Ich behalte mit Dankbarkeit bei, was unsre Vorfahen als gediegene Wahrheit auf uns vererbt haben. Und eben deshalb rechnete ich es mir zum Verdienst an, so wenig glänzend dasselbe wäre,

könnte dieser Versuch etwas beitragen, zur Rettung der Vielen als veraltet erscheinenden Idee des indirecten Vorsatzes, besonders in Homicidien, und etwa auch zur weitern Aufklärung derselben.

V.

Beiträge

zur richtigen Bestimmung und naturgemäßern Entwickelung der Theorie

über das

Verbrechen des Betrugs und der Fälschung

in seinen verschiedenen Arten.

Eine Abhandlung

von

Dr. Carl Klien,

vormals in Wittenberg, jetzt ord. Prof. der Rechte zu Leipzig.

Erster Abschnitt.

Allgemeine aus der Natur und dem Wesen der Sache und der Sprache geschöpfte Begriffe über Lüge, Trug, Betrug und Fälschung.

Seit Leyſers [1]) Zeiten, deſſen gelehrte und ſcharfſinnige Abhandlungen über Lüge, Betrug und Fälſchung wiederholt geleſen zu haben, niemanden gereuen wird, haben unſere vorzüglichſten Criminaliſten fortdauernd ſich bemüht, die hierbei in Frage

1) *Leyſeri* meditat. ad ff. ſpec. 614—618. in Verbindung mit ſpec. 557. und 59. Er ſtellt an die Spitze ſeiner Betrachtungen den Spruch: doctrina de falſis in jure Juſtinianeo confuſiſſima eſt; und ſucht vor allen Dingen die Gründe dieſer Verwirrung hiſtoriſch zu entwickeln.

kommenden Begriffe bestimmter aufzufassen und die fast unübersehbare Menge der, namentlich durch das römische Recht, hierher gezogenen einzelnen Fälle unter gewisse allgemeine Ansichten und Regeln zu bringen. Insonderheit ist dieser Zweck durch eine dem erwähnten Gegenstande eigends gewidmete, früherhin in diesem Archive abgedruckte Abhandlung des meines Lobes nicht bedürfenden hochverdienten Kleinschrod [2]) befördert worden. Aber noch immer scheinen mehrere Punkte einer weitern Beleuchtung zu bedürfen; theils um den Richter über den Umfang des Gebiets aufzuklären, welchen das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung nach den jetzt gültigen Criminalgesetzen einnimmt; theils um bei Entwerfung neuer Gesetze über diesen Gegenstand einen festern Grund und Boden zu gewinnen, als es bisher gab. Wie viel verwickelter und schwieriger als bei andern Verbrechen sogar dieses Letztere sey, wird sich bald im Verfolg dieser Abhandlung zeigen. Was Wunder also, daß bei den wirklichen oder scheinbaren Widersprüchen, welche die römische Casuistik bei der Verarbeitung ihrer zahlreichen Fälle zu allge-

2) 2ter Band 1stes Stück S. 135—155. — Nächstdem ist diese Lehre von Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft 3ter Th. §. 511 bis 526. S. 384—440. mit vorzüglicher Umsicht und vielem Fleiße dargestellt worden. — Die Schrift von Friedrich Ludw. Aug. Hahn: de judicio falsi ejusque in vindicatione limitibus (Praes. *Francke*) Viteb. 1799. verdient, als jugendliche Probeschrift, die den Fleiß und die Belesenheit ihres Verfassers bezeuget, alle Achtung. Neue Ansichten, oder auch nur eine kräftige lichtvolle Bearbeitung der vorhandenen Materialien, sucht man vergebens. Fast alles ist mit unfruchtbarer Kürze skelettartig an einander gereiht, ohne wahren Gewinn für die Wissenschaft.

gemeinen Grundlinien darbietet; so wie bei der höchsten Dürftigkeit der übrigen deutschen criminalrechtlichen Quellen, noch immer selbst unter den neuesten Schriftstellern ungewiß und streitig blieb: sowohl, was dem Begriffe nach als Betrug und Fälschung anzusehen; als auch, was als wirkliches Verbrechen dieser Gattung zu bestrafen sey? [5])

Um die eben angedeuteten Schwierigkeiten näher zu entwickeln und möglichst zu beseitigen, ist es nöthig: sich zuvörderst über einige allgemeine Grundsätze zu verständigen, unter deren Schutze die hier darzustellende Lehre sich unbezweifelt gebildet hat.

Lüge (Lug) und Trug in der weitesten Bedeutung des Worts, oder im objectiven Sinne, ist der Gegensatz von Wahrheit, also eben soviel als Unwahrheit. Lügen (trügen) heißt: Unwahrheit vorbringen, Wahrheit unterdrücken, vorenthalten. Das Wetterglas lügt oder trügt, sagen wir, wenn, ungeachtet selbiges gutes Wetter anzeigt, es nichts destoweniger gewaltig regnet oder stürmt. Eben so: der Schein trügt. Wer eine unwahre Thatsache erzählt, von dem sagt man ohne weiteres: er lüge; ob ihm wohl die Absicht zu lügen nicht beiwohnte, sondern er nur das ihm hin-

5) Beispielsweise vergleiche man: Quistorps Grundf. des deutsch. peinl. Rechts, 5te Ausgabe 1ster Th. §. 405 fgg. Kleins Grundf. des gem. deutsch. peinl. Rechts, 2te Ausg. §. 468 fgg. Grolmanns Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 2te Ausg. §. 288 fgg. Feuerbachs Lehrbuch des gemein. in Deutschl. gültigen peinl. R. §. 410 fgg. Tittmann a. a. O.

terbrachte Unwahre im guten Glauben nacherzählte. Zum eigentlichsten Wesen der Lüge und des Trugs wird nicht erfodert: daß die Lüge schon an Mann gebracht; weniger noch, daß ein Dritter dadurch getäuscht worden sey. Wer in einem Aufsatze Unwahrheiten niederschreibt, lügt schon, indem er schreibt. Durch die Vernichtung der Schrift, ohne sie zu dem anfangs beabsichtigen Gebrauch zu verwenden, wird die Urkunde vernichtet, welche die Lüge enthielt. Die That selbst kann dadurch nicht ungeschehen gemacht werden. Auch der Großsprecher lügt, ob ihm schon niemand glaubt. Aber, wenn wir einen Schritt weiter gehen und nunmehr davon sprechen, daß jemand be-log-en und be-trog-en, daß ein Be-trug vollbracht worden sey; da verstehen wir darunter: daß Lüge und Trug eine Wirkung hervorgebracht habe; daß jemand getäuscht worden sey. So lange noch in keinem Augenblicke die Täuschung wirklich eingetreten war, kann zwar davon die Rede seyn, daß der Andere mich habe belügen oder betrügen wollen (versuchter, begonnener Betrug); aber daß er mich belogen oder betrogen habe, kann nicht behauptet werden. Ich lasse mich nicht belügen oder betrügen, antworten wir dem, der uns durch Trug und Lüge zu täuschen sucht. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß beide hier nebeneinander gestellte Worte eine gleiche Tendenz haben. Doch bedient man sich des Worts Lüge vorzüglich nur dann, wenn die Unwahrheit durch das Medium der Sprache (mündlich oder schriftlich) hervorgebracht worden ist. Trug wird durch täuschende Handlungen und Machinationen vollendet.

Schon aus diesen ersten Begriffen werden so manche Erscheinungen im Rechtsgebiete klar und deutlich, die, beachtet man jene nicht, etwas Anstößiges behalten. Des innern Zusammenhangs und der bessern Uebersicht wegen mache ich gleich hier auf einiges aufmerksam. Der Reatus eines falschen Zeugnisses (abgesehen vom Eide) besteht in einer Lüge. Sobald also im Staate der Richter selbiger Glauben beilegt, so ist das Verbrechen vollbracht. Das thut der Richter aber schon dann, wenn er die Aussage, als eine ächte, an und zu den Acten nimmt. Sehr oft wird durch die falsche Zeugenaussage nicht der mindeste Nachtheil für die Parthei, wider welche sie abgelegt wird, hervorgebracht; weil sie der Richter, bei Abfassung des Erkenntnisses selbst, sey es nun der Form oder des Inhalts wegen, als irrelevant betrachtet. Sie hat also eigentlich keine Wirkung gehabt; und das Recht dessen, wider welchen sie gerichtet war, ist niemals gekränkt worden. Aber dadurch wird die schon angedeutete frühere Täuschung, bestehend in der Hervorbringung eines falschen Beweismittels, nicht wieder aufgehoben; und eben so wenig die dem Staate und dem von ihm eingesetzten Richter zugefügte Rechtsverletzung, als welcher Letztere, Namens des Staats, das Recht hat, Wahrheit zu verlangen. Denkt man sich den Fall, daß der Richter, nachdem er den Zeugen angehört hat, das Lügenhafte der Aussage erkennt und durch sofortige Vorstellungen es dahin bringt, daß der Zeuge seine vorige Aussage zurücknimmt; so ist dann das Verbrechen noch nicht vollbracht. Die Lüge war zwar da, aber das vollendete Belügen fehlt.

Auch

Auch der lügt, welcher mich ins Angesicht wider die Wahrheit einen Dieb oder Betrüger schimpft. Aber dennoch gehört dieses Verbrechen nicht in die Classe der Betrügereien. Diese Lüge kränkt mich an meiner Ehre; aber von einer Täuschung, die durch einen solchen Vorwurf bewirkt würde, kann nicht die Rede seyn. Wenn dagegen jemand den andern vor dem Richter eines Verbrechens anklagt, und bei der Anklage (gleichviel, ob aus Vorsatz, oder von der Leidenschaft des Hasses verblendet) falsche Thatsachen vorbringt, um seine Anzeige zu begründen; dann geht das Verbrechen (Calumnie) in Betrug über. Die falsche Anzeige ist hier eben so wie ein falsches Zeugniß in eigener Sache abgelegt zu betrachten.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Verleumdung und übeln Nachrede. Erlaubt sich jemand selbige, um den Verleumdeten an seiner Ehre anzutasten; nicht aber, um eine Täuschung und mittelst dieser eine Rechtsverletzung zu verhängen: so rechnet man sie zu den Injurien. Ist die Verleumdung das Mittel, noch andere Rechte, als die Ehre des Verleumdeten, mittelst der Täuschung zu beeinträchtigen; so entsteht zugleich Betrug. Titius z. B. ist entschlossen, eine Summe Geldes in die sehr solide und einträgliche Handlung des Cajus zu geben, wofür ihm wieder, als Theilnehmer der Handlung, ein verhältnißmäßiger Antheil des höchst wahrscheinlich bedeutenden Gewinns zufließen soll. — Sempronius weiß das, und will, entweder aus bloßem Neid, oder auch aus Habsucht, die Ausführung jenes Entschlusses des Titius verhindern, um dann

das Capital selbst als Darlehn zu erhalten. Zu dem Ende schildert er wider die Wahrheit den Cajus als einen boshaften, liederlichen Mann, und bewirkt dadurch, daß Titius das Geld ihm, dem Verleumder, überläßt. Späterhin wird die Kabale entdeckt. Hier ist Sempronius des Betrugs und der Injurie zugleich schuldig. So dürfte der von Kleinschrod [4]) aufgeworfene Zweifel zu lösen seyn.

Eine eigene Art der Lüge, oder vielmehr des Trugs, ist die Fälschung oder Verfälschung. Hierzu erfodern wir jedesmal einen Gegenstand, welcher nicht be-, sondern ge- oder ver-fälscht wird. Genau genommen sind auch die beiden letzten Worte verschieden zu gebrauchen und bezeichnen die beiden Hauptgattungen der Fälschung. Entweder nämlich wird selbige auf die Weise vollbracht, daß an schon vorhandenes Object; z. B. eine Münze, Urkunde, eine namhafte Sorte des Weins oder Gewürzes, ein edles Metall u. s. w. durch Beschneiden, Rasur, Einschaltungen, oder Beimischung einer andern Masse von geringerm Werthe in dem bisherigen wahren Gehalte oder Inhalte verändert wird, ungeachtet jener Gegenstand den vorigen Namen (z. B. reiner Zimmt, 48er Rüdesheimer) noch ferner behält und vermittelst desselben das vormalige ächte Object fortdauernd repräsentirt. Dann ist die That eine wahre Verfälschung; die Waare eine verfälschte. Oder es ist die Handlung ein Fälschung und das hervorgebrachte Produkt ein ge-

4) In der angeführt. Abhandl. §. 1. am Ende.

fälſchtes: wenn jemand, entweder ohne alles Recht irgend ein gewiſſes Produkt, z. B. die Münze, zu fabriciren, daſſelbe dennoch verfertigte; oder aber, bei der ihm an ſich geſtatteten Fabrication deſſelben, fremde Zeichen, Stempel, Namen, Aufſchriften u. ſ. w. nachahmte, wodurch ſein Erzeugniß das Anſehen eines andern erhält und nicht als bloße Nachahmung erſcheint. Wem fallen hierbei nicht die fälſchlich nachgeahmten Caſſenbillets, Treſorſcheine, Banknoten, und wie dieſe untröſtlichen Erſcheinungen der neueſten Zeiten ſonſt Namen haben mögen (ihr Name iſt Legion), ein? In concreto ſind ſie nicht ver-fälſchte, aber wohl falſche oder gefälſchte Produkte. Hier hatte der Verfertiger überhaupt nicht das Recht, ein ſolches Produkt hervorzubringen. Kann ihm dieſes nicht abgeſprochen werden, ſo begreift die Nachahmung allein keinesweges eine Fälſchung in ſich. Der Dresdner Künſtler, welcher ganz nach der Form und der Structur der Wiener Inſtrumente ſeine Pianofortes baut, fälſcht auf keine Weiſe, ſo lange er zu keinem der eben gedachten Mittel ſeine Zuflucht nimmt, wodurch das Dresdner Inſtrument als ein Wiener in die Welt tritt. Aber ich mache hierbei noch auf andre Fälle aufmerkſam. Wer metallene Löffel, ganz in der Form wie ſilberne, verfertigt, unternimmt ebenfalls keine Fälſchung. Denn es giebt nicht einmal im Staate ein Polizei-Geſetz (wenigſtens iſt mir keins dergleichen in Deutſchland bekannt), welches etwa für ſilbernes Geſchirr eine beſondere Form privilegirte, die in unedeln Metallen nicht nachgeahmt werden dürfte. Es enthält alſo jene

Handlung allein und an und für sich betrachtet keinen Trug. Selbst dann, wenn der Verfertiger schon bei der Fabrication die Absicht hätte, wo möglich, die Löffel als silberne zu verkaufen, oder sie wirklich unter diesem Namen verhandelt worden sind, ist keine Fälschung geschehen. Wohl aber ist, nicht vermöge der Handlung der Fabrication, sondern vermöge des gefaßten Beschlusses, beabsichtigter oder vollendeter Betrug eingetreten. Ist dagegen auf die unächten Löffel der polizeilich eingeführte Silberstempel gebracht, dann trägt die unächte Waare das Zeichen der ächten an sich; sie ist die factisch producirte Lüge, und die Fälschung ist vollbracht. Leicht wird man das Gesagte auf Handlungen ähnlicher Art anwenden, z. B. auf Tabake, die von einem Dritten in Papieren, mit einer fremden Firma bedruckt, verkauft werden; auf Waaren mit englischen Zeichen und Stempeln versehn, die jedoch ächt deutsch sind u. s. w. 5) Am schwierigsten wird in einzelnen Fällen bei Weinen und ähnlichen Gegenständen die Entscheidung der Frage über die Existenz oder Nicht-

5) Ich kann versichern: daß diese und beinahe alle übrige in dieser Abhandlung angeführten Beispiele keinesweges künstlich ersonnene, sondern solche Fälle sind, die mir in den Acten zur Entscheidung vorlagen. Wer da weiß, daß ich in einem Zeitraume von 15 Jahren, neben meinem öffentlichen Lehramte in Wittenberg, als Mitglied zweier mit Acten überhäuften Dicasterien, der Juristenfacultät und des Schöppenstuhls, und eines Justizcollegiums des Hofgerichts daselbst, an der Entscheidung von 50 bis 40,000 Sachen pflichtmäßigen Antheil zu nehmen und den 6ten bis 7ten Theil davon selbst zu bearbeiten hatte; der wird sich überzeugen, daß die Praxis der Theorie die bisweilen nur zu volle Hand reichte.

existenz des Thatbestandes einer Fälschung seyn. Denn die Mischung eines ächten Burgunder mit einem ähnlichen leichten Weine giebt allein noch keine Fälschung ab, sobald kein polizeiwidriges Produkt entsteht; aber sie wird schon ihrem Thatbestande nach, und ohne Rücksicht auf Dolus und Culpa, wahre Fälschung: wenn der gemischte Wein ausdrücklich oder stillschweigend eine falsche Firma an sich trägt. Das letztere geschieht aber dadurch, wenn z. B. das gemischte Produkt in dem Verkaufsgewölbe eines Weinhändlers liegt, der nach seiner Preiscurrante nur mit reinen Burgunder-Weinen Handel treibt.

Selbst wenn wir das Wort fälschen metaphorisch gebrauchen, müssen wir ein Object haben, welches verfälscht wird. Der Zeuge oder der Angeschuldigte lügt; er belügt den Richter. Niemand sagt: er fälsche oder verfälsche; wohl aber in Verbindung mit dem Worte Wahrheit: er verfälscht die Wahrheit. Doch ist auch dieses nur sehr uneigentlich gesprochen; denn die Wahrheit bleibt stets, was sie war. Sie ist einer Veränderung oder Verfälschung niemals, sondern nur einer Unterdrückung oder Vorenthaltung unterworfen.

Es folgt aus dem bisher Gesagten, daß Fälschung und Verfälschung im eigentlichen Sinne von Betrug verschieden sind und zum Begriffe derselben nicht gehört, daß ein Dritter durch das falsche Produkt wirklich schon belogen oder getäuscht worden sey. Auch darauf kommt nichts an: ob die Fälschung mehr oder weniger künstlich, und also für den

Kenner im höhern oder niedern Grade täuschend; ob das verfälschte Object mein oder fremdes Eigenthum war. Nun hört, wie aus den gegebenen Beispielen einleuchten wird, der Begriff einer Fälschung dann ganz auf, wenn auf eine nicht an sich unrechtliche oder polizeiwidrige Weise mehrere Gegenstände mit einander vermischt werden, die nun in dieser Vermischung als ein neues Erzeugniß hervortreten.

Zugleich wird aus dieser Darstellung erkennbar, daß die Grenzverrückung zu den Fälschungen gehört. Denn es wird durch jene That allerdings etwas Falsches erzeugt; da der bisher durch Grenzzeichen eingeschlossene Raum von einer bestimmten Größe eine Aenderung erleidet, ungeachtet das Grundstück, nach dem äußern Schein, noch immer den vorigen Umfang einnimmt.

Auf die Absicht des Urhebers der That kommt bei der Fälschung an sich betrachtet eben so wenig etwas an, als bei dem Betruge. Das Goldstück, das Pfundgewicht ist falsch oder gefälscht, sobald ihm die Güte oder Schwere fehlt, welche, nach freilich nur im Staate willkürlich festgesetzten, jedoch positiv geltenden Grundsätzen, bei einem Gegenstande dieser Art nothwendig und schlechterdings vorausgesetzt wird. Das nämliche gilt von der Urkunde, wenn etwas in selbige eingeschalten, oder sonst irgend eine Veränderung mit ihr vorgenommen worden ist, die deren ursprünglichen Inhalt entstellt. Etwas Verfälschtes setzt eine Verfälschung, und diese (die Wirkung) eine Ursache, oder einen Verfälscher,

als nothwendig voraus. Der gewöhnliche Beweggungsgrund zu solchen Handlungen ist freilich die böse Absicht, Andern zu schaden. Es giebt Fälle, wo die That und der Vorsatz beinahe eins sind. Darum wird meistens nur auf diese Absicht Rücksicht genommen, und sie irrigerweise dem Begriffe der Handlung selbst beigemischt. Aber der Wahrheit nach ist sie zu dem eigentlichen Wesen der Handlung nicht erfoderlich, sondern stets von ihr verschieden. Wer auch nur zum Scherz der Verschreibung seines ihm befreundeten Schuldners eine Null beifügte, zum Zeitvertreib die Münze nachahmte oder das Gewicht abschliff, aus Prahlsucht die bloß zum eigenen Gebrauch bestimmten Löffel mit dem Silberzeichen versah; ohne die Absicht, Andere damit zu betrügen — eine Fälschung nahm er allerdings vor. Selten freilich werden solche Fälschungen der Gegenstand einer Untersuchung werden; aber etwas so sehr Ungewöhnliches ist es nicht. Der späterhin, aus bloßem Irrthum des Urhebers oder eines Dritten, von dem falschen Produkte gemachte Gebrauch und der dadurch wirklich veranlaßte Betrug kann die Untersuchung herbeiführen. Ja selbst ohne einen solchen spätern Gebrauch des gefälschten Gegenstandes kann es geschehen, wenn derselbe bei einer, andrer Zwecke wegen, angestellten Haussuchung aufgefunden wird. Wer möchte läugnen, daß der Thatbestand im erstern Falle der Fälschung und des Betrugs, im letztern Falle der der Fälschung in Gewißheit gesetzt sey; aus welcher nun weiter auf einen wenigstens beabsichtigten Betrug geschlossen wird, weil dergleichen falsche Dinge fast immer hierzu gebraucht werden? Ist

überhaupt nicht zu bezweifeln, daß die erkannte Fälschung und der Betrug einem Menschen als Urheber zur Last fällt (imputatio facti), und wird dadurch die Handlung ins Rechtsgebiet gezogen; so bleibt nur noch die Frage übrig: Welches Individuum hat die That vollbracht? und die Untersuchung beginnt gegen den Urheber, wie bei jedem andern Verbrechen. Jetzt kommt es freilich noch auf die rechtliche Zurechnung (imputatio juris) an. Lehnt der Urheber während der Untersuchung ab, daß er aus böslichem Vorsatz fälschte, oder die Täuschung veranlaßte; zeigt sich, daß er sich nur der Fahrläßigkeit schuldig machte; so wird allerdings das Urtheil dahin lauten: daß wider N. N. wegen des zur Untersuchung gezogenen (vorsätzlichen) Betrugs etwas weiter zwar nicht vorzunehmen, derselbe jedoch wegen des verhangenen ungebührlichen Beginnens (verschuldeten Betrugs), wodurch A in einen Schaden von 30 Thalern gesetzt (um 30 Thaler betrogen) worden, willkürlich um 10 Thaler zu bestrafen sey. Ist die Fahrläßigkeit geringer, so wird der Angeschuldigte mit einem Verweiß und der Kostenerstattung durchkommen. Aber selbst, wenn er von aller Fahrläßigkeit freizusprechen, mithin unbedingt zu absolviren wäre; so geschähe das bloß darum, weil in Ermangelung der beiden rechtlichen Zurechnungsgründe, des Vorsatzes und der Schuld, keine rechtliche Zurechnung, mithin keine Strafe, Statt finden könne. Die That an sich betrachtet würde hierdurch eben so wenig einer Veränderung unterworfen, als dieses z. B. bei der Tödtung der Fall ist, wenn sich während der Untersuchung ergiebt, daß sie zufällig oder in der Nothwehr ge-

schah. *) Daß man bei der Darstellung dieses Verbrechens anders, als bei andern, ausholen zu müssen glaubt; und wähnt, man müsse die Gesinnung, oder die böse vorsätzliche Absicht, mit zum Thatbestande ziehen, das hat, dünkt mich, in die Theorie dieser Vergehungen manche Verwirrung und Schwierigkeit gebracht.

Uebrigens mag auch hier das in verbis simus faciles gelten! Will jemand das, was er anfangs selbst Fälschung oder Betrug nach Lage der Sache nennen mußte, so lange er glaubte, es sey dabei aus bösem Vorsatz gehandelt worden, späterhin und im Urtheil anders, also nicht verschuldeten Betrug, sondern Ungebührniß nennen (das ist ja die culpose Handlung in jedem Falle, also auch hier); so mag das wohl geschehen. Es kann sogar in so fern Beifall verdienen, in wie fern im subjectiven engern Sinne des Worts, wo es auf das handelnde Subject bezogen wird, nur der ein Lügner oder Betrüger genannt zu werden pflegt, der die Handlung selbst wollte, das heißt, der mit bösem Vorsatz handelte. Aber auch das ist nichts diesem Verbrechen Eigenthümliches, und darf auf die Entwicklung der Theorie desselben im Allgemeinen keinen Einfluß gewinnen. In diesem engern Sinne nennt man auch den nicht Mörder, Brandstifter, Hochverräther,

6) Der sachkundige Leser wird den hier vorgetragenen Fall von dem kurz vorher erwähnten, wo es sogar am Thatbestande einer Fälschung gebrach, leicht unterscheiden und mich keines Widerspruchs beschuldigen.

welcher die hervorgebrachte That nicht gewollt, sondern bloß verschuldet hatte. Die Ursache davon ist offenbar darin zu suchen, daß dem Urtheile, durch welches jemandem die von ihm wirklich beabsichtigte That zugerechnet wird, eine ganz andere Grundlage und Reduction unterliegt, als dem Urtheile, wo jemandem die wider seine Absicht hervorgebrachte That dennoch imputirt wird.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze des Naturrechts und der Ethik über Lüge und Betrug.

Ich komme nun zu einer zweiten, für die Entwickelung der Theorie unsers Verbrechens ebenfalls unentbehrlichen Untersuchung.

Daß der Mensch ein Recht auf seine Persönlichkeit, mithin auf Leben, Gesundheit und Freiheit, und also auch auf seine Handlungen habe; eben deshalb aber auch ferner auf sein Eigenthum, welches er durch letztere erwirbt; — darüber ist man, bei allem Dissensus im Naturrechte, doch so ziemlich einverstanden. [7]) Aber ein Recht auf Wahrhaftig-

7) Den Streit: ob nach naturrechtlichen Principien das Eigenthum auch nach verlornem Besitz noch fortdaure; oder das Vindicationsrecht ein positives Institut sey? (vergl. z. B. Hugos Lehrbuch des Naturrechts §. 117 fgg. und 125. ingleichen Joh. Christ. Fried. Meisters Lehrb. des Naturrechts §. 252 fg.) lasse ich hier, als nicht zur Sache gehörig, unerörtert.

keit, das heißt, ein Recht, von dem Andern zu verlangen, daß er im Reden und Handeln Wahrheit verkünde und Täuschung vermeide, giebt es nicht! Dieser Satz kann auf eine doppelte Weise aufgelöst werden.

1) nämlich: Durch Lüge und Trug, also auch durch die Wirkung derselben, den Betrug, kann eine Rechtsverletzung nicht geschehen; oder

2) so: Lüge und Trug überhaupt sind zwar nur durch das Sittengesetz verboten; sobald sie aber die Formen werden, unter welchen Angriffe auf die Rechte Anderer geschehen, sind sie, gleich jedem Angriffe, widerrechtlich.

Die Folgen beider Sätze weichen wesentlich von einander ab. Wäre der unter Nr. 1. wahr, so würde keine Rechtsverletzung verhangen werden, wenn ich dem Fragenden: ob er die Straße ohne Bedeckung sicher reisen könne? dieses vorspiegelte, ungeachtet mir wohl bewußt ist, daß daselbst Räuber auf den Reisenden lauern; oder wenn ich demselben lügenhaft versichere: er könne ohne Gefahr durchs Wasser fahren; ob ich wohl dessen gefährliche Tiefe kenne und voraussehe, daß der Getäusche unfehlbar zu Schaden kommen muß. Denn wenn der Fragende kein Recht auf Wahrhaftigkeit hat, so kann er auch über ihm zugefügtes Unrecht sich nicht beklagen, wenn er von mir belogen und betrogen wird. Niemand nöthigt ihn, die Reden Anderer zum Bestimmungsgrund für seine Handlungen zu machen. Thut er es dennoch, so wird er nur das Opfer der Immoralität und seiner eigenen Leichtgläubigkeit, oder seines

Vertrauens auf Menschenwerth, aber nicht einer Rechtsverletzung. Die Consequenz dieser Theorie führt sehr weit. Nach selbiger schiene selbst der, welcher mit trügerischer Freundschaft dem Andern den Giftbecher reicht, unter der Versicherung: derselbe sey mit reinem Wein gefüllt, kein Mörder nach dem Naturrechte zu seyn. Denn dieses nähme *dann allein Gewalt*, das heißt hier, wirklich physischen Eingriff in die Rechte Anderer, als das Mittel an, wodurch Rechte verletzt würden; nicht aber Täuschung, weil letztere das Selbsthandeln nicht ausschließt.

Anders gestalten sich die Verhältnisse durch Anwendung des bei Nr. 2. gegebenen Satzes. Durch ihn werden die Grenzen des Naturrechts mit den der Ethik noch keineswegs verwirrt. Auch ihm folgend bleiben wir dem Grundsatze getreu, daß das Naturgesetz bloß *verbiete*, Rechte Anderer nicht zu *stören*; nicht aber *gebiete*, positive Leistungen zum Besten Anderer zu *übernehmen*, oder in Ausübung seiner wohlerworbenen Rechte aus Liebespflicht zu *unterlassen*. Die Formel des verbietenden Gesetzes bleibt immer die: Greife nicht ein in die Rechte Anderer und zwar auf keinerlei Weise! Wer aber des Mittels der Sprache sich bedient, oder sonst Handlungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, unternimmt; wodurch bei einem mit Rechten begabten Wesen falsche Vorstellungen erweckt und nun, vermittelst dieser nicht natürlichen, sondern künstlich hervorgebrachten Täuschung dessen Rechte beeinträchtigt werden, der handelt eben sowohl rechtswidrig, als derjenige, welcher Gewalt ausübt. Letztere ist

physische, Trug psychologische Beeinträchtigung der Freiheit des Nebenmenschen. Durch beide wird er als Mittel behandelt.

Wäre die erstere Theorie die wahre, dann würde die Lehre vom Betruge und den meisten Arten der Fälschung als ein rein positives Institut hervortreten, durch welches im Staate unvollkommene Pflichten zu vollkommenen erhoben worden wären. Es gehörten dann Verbrechen dieser Art eben sowohl nur unter die Polizeivergehungen, wie die fleischlichen, Wucher, verbotene Spiele u. a. m. Das hat jedoch, so viel mir bekannt ist, noch niemand behauptet. Nach der zweiten Theorie hingegen ist jede durch menschliche Worte oder Thaten herbeigeführte Verletzung, auch wenn sie bloß als Folge einer durch selbige veranlaßten Täuschung eintrat, ein unerlaubter Angriff. Wer mittelst desselben mein Leben, meine Freiheit und Gesundheit antastet, wider den kann ich das natürliche Strafrecht zur Anwendung bringen, man begründe dasselbe auf diese oder jene Weise. Also auch wider den, welcher auf demselben Wege meine Eigenthumsrechte stört. Das Mehr oder Weniger ändert im Wesentlichen nichts ab. Im Allgemeinen ist das kleinste Recht eben so unverletzlich, als das wichtigste; beide stehen unter dem Schutze des natürlichen Strafrechts. Jene kleinen täglichen Betrügereien, wo man, statt der ausgebotenen bessern Sorte Wein, schlechtern; statt englischer, einheimische wohlfeilere Produkte liefert, gehören eben sowohl hierher, als die, wo man, statt Gold, Tombak aufschwatzt. In allen diesen Fällen

werde ich durch Lüge und Trug des Andern bewogen, mein Geld an ihn zu zahlen; mein Eigenthum wider Willen zu übertragen. [8])

Was direct zu thun verboten ist, darf ich mir indirect ebenfalls nicht erlauben. Wenn ich also schon den mir einleuchtenden Irrthum des Andern, wodurch er veranlaßt wird, mit mir in ein besonderes Rechtsverhältniß, z. B. durch Kauf oder Miethe, zu treten, durch keine eigends hierzu hervorgesuchten positiven oder negativen Mittel nähre und unterhalte, aber doch denselben für meine Zwecke benutze, was von meiner Seite ein Unterhalten des Irrthums in einem gewissen Grade nothwendig in sich schließt; so betrüge ich ebenfalls. Ist mir der Irrthum des Mitcontrahenten nicht erkennbar; so fällt der Begriff einer meiner Seits hervorgebrachten Täuschung von selbst weg. Dasselbe gilt, wenn ich die von mir auf keinerlei Art veranlaßte, sondern zufällig oder durch einen Dritten erregte Täuschung überhaupt nicht zu meinen Zwecken benutze; sondern dazu bloß schweige. Dieses Schweigen, welches man vielleicht nicht unpassend mit dem Namen des einfachen, (simplex), im Gegensatze vom qualificirten belegen könnte, liegt außer dem Gebiete des Naturrechts, das schon erwähntermaßen zum Helfen und Warnen nicht verpflichtet. Wenn ich also bloß wahrnehme, daß mein Nebenmensch in der Unwissenheit durch die lebensgefährliche Wassertiefe fahren will; daß er von einem Dritten betrogen

8) Man vergl. insonderheit Meister a. a. O. §. 206 fg. und die dabei angeführte reichhaltige Literatur.

wird; so fodert mich die sittliche Pflicht auf, dieses zu verhindern, nicht die Rechtspflicht. Hier war in der That bloße Unterlassung vorhanden, ohne irgend eine Theilnahme.

Die positiven Gesetze im Staate beobachten freilich die systematischen, oft sehr feinen und daher kaum erkennbaren, meistens sogar bestrittenen Unterscheidungs-Linien zwischen Moral und Recht keineswegs. Sie halten sich mehr an die Philosophie des gemeinen Menschenverstandes, die aus der sittlichen Natur des Menschen, als Menschen überhaupt gedacht, hervorgeht, wo Moral und Recht nothwendig eins ist. Die Folgen hiervon sind für die Darstellung und Entwickelung des positiven Rechtssystems nicht unwichtig, meistens störend. Soviel ist gewiß, daß es im Staate eines nochmals wiederholten Verbots dessen, was schon das natürliche Rechtsgesetz (wie viel mehr nicht die Moral) untersagt, keineswegs bedarf. Wer also behaupten wollte, daß die unter den vorher entwickelten Begriff gebrachten widerrechtlichen Handlungen im Staate zum Theil straflos wären, der müsse eben sowohl den klaren Beweis führen, daß die positiven Gesetze selbige für straflos erklärt hätten; als derjenige, welcher an sich erlaubte Handlungen im Staate bestraft wissen will, zuvörderst das Strafgesetz nachweisen muß, durch welches jene bedroht werden. In beiden Fällen aber bedarf es da, wo die Worte nicht klar und ausdrücklich sprechen (was wir nur zu oft finden), einer sorgsamen Beachtung des Geistes der Gesetze, oder der Analogie.

est de dolo actio, hoc in criminibus stellionatus persecutio. Ubicunque igitur *titulus criminis deficit*, illic *stellionatus* objiciemus. Nun kommen mehrere Beispiele, worauf Ulpian fortfährt: et ut generaliter dixerim, deficiente titulo criminis hoc crimen locum habet: nec est opus species enumerare.

Schon diese Stellen verkündigen die Philosophie des römischen Rechts über diesen Gegenstand mit großer Bestimmtheit. Jede List, Lüge und Verstellung, welche zum Nachtheil des Andern gereicht, ist Rechtsverletzung. All solches täuschendes Beginnen, das unter den mannichfaltigsten Gestalten und Formen hervortritt, welche einzeln aufzuzählen ganz unmöglich fällt, begreift es unter dem Namen dolus malus. Der Getäuschte hat auf jeden Fall, wenn ihm keine andere Action zusteht, actionem doli, um vollen Schadenersatz wegen des gekränkten Rechts zu verlangen. Außer dieser kann noch die actio stellionatus Statt finden, wenn der Fall nicht unter dem Cornelischen Gesetz begriffen, also ohnehin schon ein *crimen ordinarium* vorhanden ist. Diese actio stellionatus ist eine wahre accusatio, und zieht dasselbe Factum, welches durch die actio doli civilrechtlich behandelt wird, in das Gebiet des Criminalrechts, wo dann eine den Umständen angemessene willkührliche Strafe verhangen werden kann. [11])

---

11) Dieses bekräftigen noch besonders L. 1. 2. ingleichen pr. et §. 2. L. 3. D. stellionat.; ferner L. 3. D. de extraordinar. criminib. (XLVII. 11.) und L. 3. C. de crim. stellionat. (IX. 34.). — Eine weitere Erörterung des Unterschieds zwischen falsum und stellionatus nach römischen

wort wegläßt. Die Hauptſtelle, welche die Theorie dieſer Lehre vortrágt, rücke ich den Leſern zur ſofortigen Ueberſicht vor Augen: Dolum malum, ſagt Ulpian[9], *Servius* quidem ita definit, machinationem quandam alterius decipiendi cauſa, cum aliud ſimulatur et aliud agitur. *Labeo* autem, poſſe et *ſine ſimulatione* id agi ut quis circumveniatur; poſſe et *ſine dolo malo* aliud agi, aliud ſimulari; ſicut faciunt, qui per ejusmodi diſſimulationem *deſerviant et tuentur vel ſua vel aliena.* Itaque ipſe ſic definiit: dolum malum eſſe omnem calliditatem, fallaciam, machinationem *ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum* adhibitam. *Labeonis* definitio *vera* eſt. Non fuit autem contentus Praetor *dolum* dicere, ſed adjecit *malum:* quoniam *veteres* dolum etiam *bonum* dicebant et pro ſolertia hoc nomen accipiebant, *maxime*, ſi adverſus hoſtem latronemve quis machinetur. Mit dieſer für das Civilrecht aufgeſtellten Regel iſt eine andere dem Criminalrechte angehörige zu verbinden, wo derſelbe Ulpian[10] ſich ſo vernehmen läßt: Stellionatum autem poſſe objici his, qui dolo quid fecerunt, ſciendum eſt; ſcilicet ſi aliud crimen non ſit, quod objiciatur; *quod enim in privatis judiciis*

9) L. 1. §. 2. und 3. D. de dolo malo (IV. 3.).

10) L. 3. §. 1. D. ſtellionat. (XLVII. 20.). Mit den hier und in der vorigen Note angeführten Geſetzſtellen verbinde man unter vielen andern vorzüglich: L. 1. §. 1. und L. 2. D. ſi menſor falſum modum dixerit (XI. 6.); ins gleichen die meiſten Fragmente tit. D. de action. emt. et vendit. (XIX. 1.) und tit. C. de reſcind. vendit. (IV. 44.).

de Merkmale, daß der Andere durch seine von dem Andern ihm wohlbewahrte Unwissenheit wirklich zum Geschäft bestimmt worden sey. Auf die innern Bewegungsgründe aber (propolita in mente retenta) darf sich der äußere Gerichtshof nicht einlassen, sonst würde am Ende alles wanken, weil es nur rebus sic stantibus festgesetzt worden wäre.

Da hier schon gezeigtermaßen Civil- und Criminalrecht gleichen Schritt gehen; so kann ich der überdies zur Unbestimmtheit führenden Meinung Kleinschrods [30]) um so weniger beitreten, welcher Verfälschung und Betrug nur dann als Verbrechen betrachtet wissen will, wenn sie mit der Gefahr verbunden

---

30) in der angef. Abh. §. 5. Gewissermaßen weichen dessel-ben Vfs. Ansichten: in dem Entwurfe eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierschen Staaten, München 1802. §. 1155 fg. davon ab. Denn wenn nach diesen Vorschriften die Betrügereien, welche „in Verträgen, Spielen, oder in andern gemeinen Geschäften des Lebens, oder im Handel und Wandel vorkommen, als eigentliche Verbrechen angesehen werden sollen, sobald der Schade funfzig Gulden ausmacht; hingegen bei einer geringern Summe nach bürgerlichen oder Polizeigesetzen beurtheilt werden sollen;" so findet man leicht, daß diese willkührliche Bestimmung nicht aus der Natur und dem Wesen der Sache geflossen ist. Denn nach diesen kann eine und dieselbe Handlung, bloß wegen der Verschiedenheit der Quantität, nicht bald eigentliches Verbrechen, bald Polizeivergehen (Vollbringung einer an sich erlaubten, jedoch im Staate verbotenen Handlung), bald keins von beiden seyn. Damit will ich noch nicht tadeln, wenn man kleinere Vergehungen und Verbrechen aller Art in processualischer Rücksicht vor andern Behörden als den eigentlich peinlichen verhandeln läßt, und bei solchen Polizei- und Zucht-Gerichten etwas leichtere Formen einführt, als bei den übrigen mit härtern Strafen bedrohten Verbrechen und Uebertretungen.

mit jeder Anzeige verbundene Mühe und Abhaltung scheut, oft nicht zur Kenntniß des Richters gelangen und um deshalb straflos bleiben. Allein ihrem Wesen nach ist sie es niemals.

Selbst das Lügen, unter der Gestalt des bloßen Abläugnens wohlbekannter Thatsachen, ist rechtswidrig und verpönt, sobald es die Kränkung der früher erworbenen Rechte Anderer beabsichtigt. Dieser Fall tritt im Staate bei der Prozeßverhandlung ein. Wer hier ihm wohlbekannte Thatsachen, aus welchen Rechte des Andern folgen, böslicherweise abläugnet, bezweckt Betrug. Die römischen Gesetze suchen demselben zunächst durch die Strafe des Doppelten, den Verlust des Besitzes und andre Maßregeln zu begegnen.[17]) Aber daraus folgt so wenig, als bei Diebstahl und Raub, die ebenfalls mit der poena dupli oder quadrupli verfolgt werden konnten, daß dergleichen betrügerische Handlungen außer dem Gebiete des Criminalrechts lägen, zumal da nach der heutigen Praxis jene Privatstrafen meistens außer Gebrauch gekommen sind. Sollte denn der Schuldner, der in betrüglicher Absicht seine Handschrift abläugnete, um dadurch den Gläubiger um seine Foderung zu bringen, von einer öffentlichen Strafe frei seyn, wenn er, im criminalrechtlichen

17) §. 1. J. de poena temere litigantium (IV. 16.). §. 26. J. de action. (IV. 6.). L. 2. §. 1. et L. 25. §. 10. D. ad leg. Aquil. (IX. 2.). L. 1. §. 1. et 4. D. depositi (XVI. 3.) L. 11. §. 5. D. de interrogat. (XI 1.) und vorzüglich auch Nov. 18. cap. 8. sqq., die zum Zweck hat: indecentes et turpes abnegationes poenae subjicere; weil: *timore poenae citius dicant, quod confiteri competit.*

Wege zur Unterſuchung gezogen, ſeiner Uebelthat geſtändig und überführt wird? Oder ſoll der peinliche Richter eine ſolche Anklage als für ihn nicht gehörig von ſich weiſen? Und wenn der ſeine Handſchrift freventlich Abläugnende mit Strafe zu belegen iſt, warum ſollte der frei davon ſeyn, der ſein mündlich gegebenes Wort nach derſelben Maxime verläugnete? Auch außer dem Staate würde wider einen ſolchen Frevler, der durch wahrheitswidriges Läugnen des Andern Recht zu unterdrücken ſuchte, Privatgewalt und Ahndung Statt finden. Für den Criminalprozeß erinnere ich nur daran, daß ſchon gegen den, welcher wahrſcheinlicherweiſe wider die Wahrheit läugnete, martervoller Zwang zum Geſtändniſſe, mittelſt der Tortur in wichtigen Fällen Statt fand. [18]) Bei dieſem Mittel konnte man der Strafen gegen das freventliche Lügen der Verbrecher überhoben ſeyn. Dem Begriffe nach gehört es gewiß zur Claſſe der durch Lüge verhangenen beſondern Rechtsverletzungen, da im Staate das Recht des Richters, Wahrheit zu verlangen, als poſitiv gegründet angenommen werden muß, und er nicht auf dem Richterſtuhl ſitzt, um ſich vorlügen zu laſſen. Daß man mit Rückſicht auf das Sprüchelchen: reorum eſt fugere, auch wohl: poena major abſorbet minorem, ſolches mitunterlaufende Beginnen in der Praxis nachzuſehen und nicht mit beſonderer Strafe zu belegen pflegt, iſt mehr zufällig, als im Weſen der Sache gegründet. [19])

18) Man vergl. inſonderheit L. 1. §. 1. und L. 18. §. 1. de quaeſtionib. (XLVIII. 18.). P. H. G. O. Art. 20.

19) An die Stelle der Strafe treten jedoch körperliche Züchtigungen, welche in mehrern Staaten die Richter zu ver-

Schließlich stellt das römische Recht den Grundsatz ausdrücklich auf, daß dem, der bloß seines Rechts sich bediene, kein Dolus zur Last gelegt werden könne. Für solche Fälle gestattet es die Lügen als Rechts-, Erhaltungs- und Vertheidigungs-Mittel, und zählt sie zum dolus bonus. [20])

Ich hoffe den Leser überzeugt zu haben, daß das römische Recht den oben vorgetragenen naturrechtlichen Grundsätzen, wie solche nach dem S. 139. unter Nr. 2. aufgestellten Satze sich gestalten, allenthalben sich anschließt. Ich glaube dabei nicht in den Fehler verfallen zu seyn, gegen welchen neuerlich ein sehr achtungswerther Schriftsteller [21]) nachdrücklich warnt, aus einer oder der andern einzelnen Stelle

---

hängen befugt sind, wenn die peinlich Angeklagten geflissentlich gelogen haben und nun dessen überführt werden. Sind nur die nöthigen Vorkehrungen gegen den hierbei leicht sich einschleichenden Mißbrauch getroffen, so ist diese Maßregel nicht zu mißbilligen. Denn welcher große Schade wird durch solches Beginnen über diejenigen verhangen, welche die Kosten der Untersuchungen, bei dem meistens eintretenden Unvermögen der Inculpaten, mittelbar (durch die Staatscassen) oder unmittelbar tragen müssen. Das Kurfürstlich Sächsische Generale vom 30sten April 1783 §. 4. erwähnt, bei der vorgeschriebenen Ammonition an die Verbrecher, ausdrücklich einer härtern Strafe, welche der wider die Wahrheit Läugnende sich durch dieses Läugnen zuziehen werde, obwohl auch in der Sächsischen Praxis diese Stelle außer Acht gelassen zu werden pflegt. Bei dem Diebstahl hingegen ist nach §. 5. des eben angezogenen Gesetzes der Ersatz nur Milderungsgrund, wenn das Geständniß vor der Actenversendung erfolgte. Das bloße Läugnen wird also hier durch den Wegfall jener sehr bedeutenden Milderung, das heißt, oft mit mehrjähriger Zuchthausarbeit, bestraft.

20) L. 55. 63. und 129. D. de reg. jur. (L. 17.).

21) L. von Weyhe wissenschaftliche Bearbeitung des allgem. deutschen Privatrechts. S. 159. 164. und 211 fgg.

des römischen Rechts eine Theorie mir erschaffen zu haben, die in dessen ganzen Zusammenhange und Geiste nicht zu finden wäre. Bleiben nichtsdestoweniger für einzelne Fälle Zweifel übrig, so vergesse man nicht, theils: daß die in den letzten Jahrzehenden unsrer Zeit entwickelten Systeme des Naturrechts und die dabei meistens vorgenommene scharfe Scheidung desselben von der Ethik dem römischen Rechte fremd sind [22]); theils, daß dasselbe, wie wir es in den Justinianeischen Gesetzbüchern besitzen, in einer Compilation besteht, eiligst zusammengetragen aus einer bunten Reihe von Schriften und von kaiserlichen Verordnungen und Rescripten, die sich oft nur auf einzelne, der Thatsache nach uns nicht hinreichend bekannte, dem Kaiser zur Entscheidung vorgetragene Fälle beziehen. Wo also nicht einmal von positiven Bestimmungen, sondern von allgemeinen philosophischen und doctrinellen Sätzen die Rede ist, aus welchen das Positive sich entwickelte und ausbildete, da kann Einheit des Systems bis auf die feinsten Schattirungen unmöglich erfunden werden. Darum wird auch die Bestimmung der äußersten und feinsten Grenzen in Beziehung auf die Fragen: wo überhaupt durch das Belügen wirklich eine Rechtspflicht übertreten und also eine wahre Rechtsverletzung hervorgebracht werde, die als ein Angriff schon unter dem natürlichen Strafrecht steht; oder

22) Ob diese Trennung beider Wissenschaften zu rechtfertigen sey? ist nur neuerlich wieder mit Scharfsinn erörtert worden von D. Eduard Henke: über das Wesen der Rechtswissenschaft und das Studium derselben in Deutschland. Abhandl. 2.

wo die Lüge nur als eine unsittliche Handlung sich ankündige und also ohne das Hinzudenken der Staats- und Polizeigewalt nicht eigentlich rechtsverletzend und strafbar sey; ingleichen insonderheit auf die Frage: wo das Zurückhalten der Wahrheit rechtlich gestattet und wo es widerrechtlich sey? niemals so genau erfolgen können, daß nicht die Entscheidung hierüber in einzelnen Fällen Zweifeln unterliegen sollte. Das hat schon Cicero [23]) erkannt, und noch heute ist keine Uebereinstimmung vorhanden, weder im Gebiete der Moral, noch in dem des Rechts. [24]) Ich für meine Person bin allerdings des Glaubens, daß wenigstens die christliche Moral nicht nur jene Unwahrheit ohne Unterschied mißbillige [25]); sondern daß auch nach selbiger jeder Gewinn zu verschmähen sey, den der Andere mir nicht zufließen lassen würde, wenn er das vorwaltende Sachverhältniß eben so gut wie ich kennte. Darum darf, sobald ich dahin strebe, daß ein Anderer einen Theil seiner Rechte auf mich übertrage, diesem von den mir bewußten Verhältnissen nichts unbekannt bleiben, welche auf den Abschluß des Ge-

23) de officiis lib. 3. cap. 12 sqq.

24) Man vergl. Meister an dem Note 8. angef. Orte.

25) Denn der Mensch soll als sittliches Wesen nachstreben der Heiligkeit und Wahrhaftigkeit Gottes, dessen Ebenbild er ist. Wer Nothlügen oder sogenannte unschädliche Lügen im geselligen und häuslichen Leben vertheidigt, der predigt, wie er sich auch wende und drehe, den Satz: daß der Zweck die Mittel heilige. Dadurch bestreite ich nicht das äußere Befugniß, zur Erhaltung und Vertheidigung seiner Rechte zu lügen. Denn es bleibt immer wahr, daß mein Nebenmensch, der jetzt im Angriffe gegen mich begriffen ist, kein Recht auf Wahrheit hat.

neeell davon ſpricht, daß die Preiſe ſich wieder heben würden; daß er für das gethane Gebot die Waare nicht verkaufen könne; oder der Käufer, um den Preis herabzudrücken, ſich anſtellt, als ob er der ihm vorgezeigten Waare nicht bedürfe, ſie von einem andern Orte her wohlfeiler beziehen könne: ſo werden dieſe und dergleichen Aeußerungen, ob ſie auch ſchon in Verſtellung und Lüge ausarten, im äußern Forum nicht für Betrug angeſehn werden. Der Grund hiervon liegt eigentlich darin, daß ſolche Aeußerungen, eben ihrer Allgemeinheit wegen, ſo relativ und unbeſtimmt ſind, daß dadurch niemand betrogen werden kann. Daß der Verkäufer ſeine Waare lobe, iſt zum Sprichwort geworden. Jeder kennt den Unwerth ſolcher Anpreiſungen und läßt dadurch ſich nicht beſtimmen.[27]) Sobald aber gehörig beſtimmte Zuſicherungen und Behauptungen geſchehen und durch dieſe der Andere zum Abſchluß eines für ihn nachtheiligen Geſchäfts verleitet wird, ſo kann es als ein betrügeriſches angefochten werden. Und zwar nicht bloß dann, wenn die Zuſicherungen den Gegenſtand unmittelbar betreffen, über welchen contrahirt wird, wovon oben S. 141. Beiſpiele vorkommen; ſondern auch, wenn ſie von andrer Art ſind. Wer z. B. durch Verſicherungen: daß er von dem völligen Ruin der Zuckerplantagen, vor der Einſtellung der Zinſenzahlung von gewiſſen

27) Darum tritt der Grundſatz L. 145. D. de reg. jur. ein: Nemo videtur fraudare eos, qui ſciunt et conſentiunt. Dieſelbe Anſicht ſtellen auf L. 1. §. 1. in fin. D. de act. emt. vend. (XIX. 1.) und L. 26. D. de rei vindic. (VI. 1.).

Staatspapieren, Nachricht habe, Andere täuscht, um wohlfeiler zu kaufen oder theurer zu verkaufen; der wird auch im Staate als Betrüger angesehn. Hingegen sind

2) dem Betruge engere Grenzen gesetzt, wenn die Handlungsweise bloß negativ ist; das heißt: wenn ich meiner Seits keine Handlung unternehme, wodurch der Andere getäuscht wird; sondern bloß schweige und mein Uebergewicht an Kenntnissen in so fern benutze, daß ich selbige dem Andern nicht mittheile, der mit mir in Rechtsverhältnisse treten will; weil er sonst auf die von mir beabsichtigte Weise das Geschäft abzuschließen unterlassen würde. Hier wird das einfache Schweigen bloß dann als rechtsstörend angesehn, wenn es das Object selbst betrifft, über welches der Vertrag abgeschlossen wird. Darum müssen die vitia latentia angezeigt werden. Was aber jedem in die Augen fällt, das braucht nicht noch besonders mit Worten verkündigt zu werden; wiederum nicht, weil nun das Betrügen für erlaubt zu achten wäre, sondern weil das Gesetz einen Betrug nicht denkbar findet. Die in der Note angeführte Hauptstelle, auf welche ich mich der Kürze wegen beschränken muß, bestätigt diese Grundsätze, ohne daß es einer weitern Zergliederung derselben bedarf.[28]) Das

28) L. 43. D. de contrah. emt. (XVIII. 1.) Ea quae *commendandi causa* in venditionibus dicuntur, si *palam* appareant, venditorem non obligant; veluti si dicat: servum speciosum, domum bene aedificatum, At si dixerit, hominem literatum vel artificem, *praestare debet*, nam *hoc ipso pluris vendit*. Quaedam etiam pollicitationes venditorem non obligant, si ita in promptu res sit, ut eam emptor non ignora-

Das bloße Wiſſen ſolcher Umſtände, die nicht auf die fehlerhafte Beſchaffenheit des Contract-Gegenſtandes Bezug nehmen, und das Schweigen über ſelbige, gehört im Staate, eben ſo wie jene obengedachte allgemeine Empfohlungs-Politik, zur erlaubten kaufmänniſchen Speculation; damit dieſer ein gehöriger Spielraum bleibe, Handel und Gewerbe ſich regen und — Steuern und Gaben entrichtet werden können. Wer alſo aufmerkſamere Correſpondenten hat und von dieſen die neueſten Nachrichten mitgetheilt erhält, welche auf Steigen und Fallen der Waare Einfluß haben; wer dieſe Nachrichten ſeines Gewinns halber im Buſen verſchließt [29]) und durch bloß glatte, nicht betrügeriſche Worte einladet, mit ihm Geſchäfte zu machen; den beehrt das poſitive Recht mit dem Namen eines boni oder prudentis patrisfamilias.

Die geſetzgebende Klugheit ſcheint noch aus einem andern Grunde dieſe Anſichten feſt halten zu müſſen. Wo keine poſitive Vorſpiegelungen und Ueberliſtungen vorkommen, da giebt es faſt immer keine gehörig beſtimmte und erweislich zu machen-

verit: veluti ſi quis hominem luminibus effoſſis emat et de ſanitate ſtipuletur. *Nam* de caetera parte corporis *potius* ſtipulatus videtur, quam de eo, *in quo ſe ipſe decipiebat.* Dolum malum a ſe abeſſe praeſtare venditor debet: qui non tantum in eo eſt, qui fallendi cauſa *obſcure loquitur*, ſed etiam, qui *inſidioſe*, *obſcure diſſimulat.* Hiermit verbinde man die ähnlichen Stellen L. 1. §. 1. L. 4. pr. et L. 13. pr. §. 1—7. D. de action. emt. et vend. (XIX. 1.).

29) Beiſpiele dieſer Art führen an *Cicero* l. c. cap. 12. und *Leyſer* ſpec. 59. med. 2.

de Merkmale, daß der Andere durch seine von dem Andern ihm wohlbewahrte Unwissenheit wirklich zum Geschäft bestimmt worden sey. Auf die innern Bewegungsgründe aber (proposita in mente retenta) darf sich der äußere Gerichtshof nicht einlassen, sonst würde am Ende alles wanken, weil es nur rebus sic stantibus festgesetzt worden wäre.

Da hier schon gezeigtermaßen Civil- und Criminalrecht gleichen Schritt gehen; so kann ich der überdies zur Unbestimmtheit führenden Meinung Kleinschrods [30]) um so weniger beitreten, welcher Verfälschung und Betrug nur dann als Verbrechen betrachtet wissen will, wenn sie mit der Gefahr verbunden

30) in der angef. Abh. §. 5. Gewissermaßen weichen dessel-ben Vfs. Ansichten: in dem Entwurfe eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierschen Staaten, München 1802. §. 1155 fg. davon ab. Denn wenn nach diesen Vorschriften die Betrügereien, welche „in Verträgen, Spielen, oder in andern gemeinen Geschäften des Lebens, oder im Handel und Wandel vorkommen, als eigentliche Verbrechen angesehen werden sollen, sobald der Schade funfzig Gulden ausmacht; hingegen bei einer geringern Summe nach bürgerlichen oder Polizeigesetzen beurtheilt werden sollen;" so findet man leicht, daß diese willkührliche Bestimmung nicht aus der Natur und dem Wesen der Sache geflossen ist. Denn nach diesen kann eine und dieselbe Handlung, bloß wegen der Verschiedenheit der Quantität, nicht bald eigentliches Verbrechen, bald Polizeivergehen (Vollbringung einer an sich erlaubten, jedoch im Staate verbotenen Handlung), bald keins von beiden seyn. Damit will ich noch nicht tadeln, wenn man kleinere Vergehungen und Verbrechen aller Art in processualischer Rücksicht vor andern Behörden als den eigentlich peinlichen verhandeln läßt, und bei solchen Polizei- und Zucht-Gerichten etwas leichtere Formen einführt, als bei den übrigen mit härtern Strafen bedrohten Verbrechen und Uebertretungen.

§. 2.

Merkmale des Verſuchs überhaupt.

Derjenige, von welchem wir ſagen, das er etwas verſucht habe, muß I. irgend einen Zweck gehabt, irgend etwas beabſichtigt haben, worauf ſeine Unternehmung ſich bezog; ſo hat z. B. der, welcher chemiſche Verſuche anſtellt, den wiſſenſchaftlichen Zweck, zu erfahren, ob auf dem Wege dieſer Verſuche ein gewiſſes günſtiges Reſultat ſich ergäbe; dagegen ſprechen wir nie von einem Verſuche, wenn jemand eine Handlung vornahm, welche zwar mit einem gewiſſen Erfolge durch Zufall im Zuſammenhange ſtand, die aber der Handelnde vornahm, ohne an den Erfolg zu denken. II. Es muß bereits eine zur Erreichung des Zweckes beſtimmte Handlung wirklich vorgenommen worden ſeyn, und wir ſagen daher von demjenigen, welcher nur entſchloſſen iſt, aber noch keine Handlungen vorgenommen hat, bloß, daß er Verſuche machen wolle, aber noch nicht, daß er einen Verſuch gemacht habe. III. Der beabſichtigte Zweck muß noch nicht erreicht ſeyn; denn iſt dies der Fall, ſo ſprechen wir nicht mehr vom Verſuche, ſondern halten uns nur an den gelungenen Erfolg.

Dieſe beim Verſuche überhaupt vorkommenden Merkmale wenden wir auch dann an, wenn wir vom Verſuche eines Verbrechers ſprechen. I. Der Handelnde muß eine verbrecheriſche Abſicht gehabt, die Ausführung eines Verbrechens ſich vorgenommen haben. II. Er muß bereits äußerlich den feſten Entſchluß, das Verbrechen zu verüben, durch wirkliche Hand-

rathen, die Prozeßordnung klinge, wie sie wolle. Der Weber, Müller und Schneider werden bestraft, wenn sie auch nur das Mindeste von dem ihnen zur Verarbeitung überlassenen Gute erweislich veruntrauen. Das lehrt die tägliche Praxis. Nach denselben Grundsätzen müssen auch Tischler, Maurer, Schuhmacher und andere der Strafe unterworfen werden, wenn sie betrügerischer Weise, statt des bedungenen guten Materiales und der contractmäßig zu liefernden tüchtigen Arbeit, schlechte und liederliche Produkte liefeen. Freilich wird bei allen den Geschäften, wo, wie z. B. bei Bäckern und Fleischern, keine polizeiliche Taxe Statt findet und oft füglich nicht Statt finden kann, der verhangene Betrug schwerer erkennbar seyn, weil die Begriffe von gut und schlecht, Werth und Unwerth relativ sind. Es wird also das Ermessen des Richters bei Beurtheilung der Frage: ob eine betrügliche Tendenz, oder nur erlaubter Gewinn vorhanden sey? mehr Spielraum haben. Aber wo jene, wie sehr oft, klar hervorleuchtet, da müssen auch dergleichen Contractverletzungen als betrügliche Handlungen bestraft werden.

Hiernach bedarf ferner der Satz Grolmanns [51]: „daß dolose Nichterfüllung der Verbindlichkeit ohne Täuschung kein Verbrechen sey;" einer Berichtigung. Grolmann selbst sagt dabei: „es sey einerlei, ob die Täuschung erst ein Handeln des Andern erzeugen solle; oder ob, wie bei der

51) in den Grundsätzen der C. A. W. §. 289.

§. 3.

Grund der Strafbarkeit des Verſuchs.

Stellt man die Frage auf: unter welchen Bedingungen der Verſuch eines Verbrechens beſtraft werden kann, ſo wird die Beantwortung derſelben wohl verſchieden ausfallen müſſen, je nachdem man von den Grundſätzen eines Syſtems, entweder der relativen oder abſoluten Strafgerechtigkeit ausgeht.

Nach den erſten wird man den Verſuch dann ſchon beſtrafen laſſen, ſobald der Verſuchende nur bewieſen hat, daß er ein Unrecht habe verüben wollen; die Beſſerungstheorie [5]) findet ſich in dieſem Falle ſchon zur Strafanwendung berechtigt, weil es ihr darum zu thun iſt, daß der Verbrecher ſeine unrechtliche Geſinnung ändere; nach der Präventionstheorie liegt der Grund der Strafe des Verſuchs in der Furcht vor den künftigen Uebeln, in dem Wunſche, der künftig dem Rechtszuſtande drohenden Gefahr vorzubeugen; auf ähnliche Weiſe deducirt nach ihrem Zwecke die Abſchreckungstheorie ihr Recht, Strafe beim Verſuche anzuwenden.

Alle dieſe Theorieen der relativen Strafgerechtigkeit, nach welchen die Strafe immer einen äußern Zweck erreichen ſoll, und daher mit Rückſicht auf die

5) Es iſt hier nicht von jener Theorie die Rede, welche wohl von der Idee der Gerechtigkeit ausgeht, die Strafe als wahre Vergeltung betrachtet, und nur in ſo fern Beſſerung in das Strafrecht hereinzieht, als die Strafe ein Heilmittel der innern Zerrüttung iſt. Eine ſolche Theorie iſt keine relative, ſondern abſolute; ihr kann auch der Vorwurf, daß ſie alles auf Furcht und auf die Zukunft berechne, nicht gemacht werden.

Zukunft angewendet wird, ſtimmen daher in Bezug auf Strafe des Verſuchs darin zuſammen, daß 1) bei ihnen die Strafe ſchon durch das Daſeyn der böſen, dem Rechtszuſtande gefährlichen Geſinnung gerechtfertigt iſt, welche der Handelnde auf ſeine Unternehmung ausgeſprochen hat; daß 2) daher vorzüglich auf die böſe Abſicht geſehen wird, und daß ſie 3) die Strafe dazu anwenden, um dem künftigen Ausbruche verbrecheriſcher Neigungen entgegen zu wirken. — Dagegen bezieht die Theorie der abſoluten Strafgerechtigkeit die Strafe, welche eine wahre Vergeltung einer verübten Uebelthat iſt, nicht auf die Zukunft, und auf die Gefährlichkeit; ſie ſieht bei der Anwendung der Strafen nur auf die Vergangenheit, und beſtraft nur, wenn ein Unrecht wirklich verübt iſt, nur deswegen, weil es verübt iſt; ſie giebt zugleich den Richtern einen Maaßſtab zur Beurtheilung des Unrechts, welcher ſicher und äußerlich erkennbar, nicht von der bloßen Abſicht abhängig gemacht iſt, ſondern in der Handlung des Uebelthäters ſelbſt liegt. Es kann daher nur dann Strafe eintreten, wenn in der verübten Handlung die Merkmale einer Geſetzesübertretung liegen, wenn die Handlung ſo äußerlich erkennbar und unzweideutig als verbrecheriſch erſcheint, daß ſich der Handelnde, welcher gleichſam eine praeſumtio doli ex re gegen ſich hat, vom Verbrechen gar nicht wegläugnen kann.

Dieſen Grundſätzen bleibt eine richtige Theorie auch bei der Beſtrafung des Verſuchs der Verbrechen treu, und beſtraft da nicht wegen der bloßen böſen Abſicht, und wegen der Gefährlichkeit, ſondern nur, wenn im Verſuche eine wahre Geſetzesübertretung

liegt, und bloß weil dieſe da iſt. Bei der Beurtheilung dieſer Uebertretung entſcheidet nur der äußerlich erkennbare Maaßſtab, die Beſchaffenheit der Handlung. Da immer nur ein beſtimmtes Verbrechen verſucht oder unternommen wird, ſo muß die vom Verſuchenden verübte Handlung gerade ſo beſchaffen ſeyn, wie die Geſetze, welche dies beſtimmte Verbrechen mit Strafe belegen, die Handlung als ſtrafwürdig ſich vorſtellen, und ſie darnach bezeichnen, damit auf ſie als auf eine geſetzwidrige die Strafe dieſes Verbrechens folgen kann. Es müſſen daher in der Handlung des Verſuchenden alle jene Merkmale liegen, welche nach dem geſetzlichen Ausſpruche zum Thatbeſtande des Verbrechens gehören, welches beabſichtigt worden iſt. Es läßt ſich auch leicht nachweiſen, daß jedes Geſetz, welches gewiſſe Verbrechen verpönt, eben ſowohl auf Vollendung, als auf den Verſuch dieſes Verbrechens ſich bezieht, indem in dem geſetzlichen Ausſpruche, gewiſſe geſetzwidrige Handlungen nicht zu verüben, ein zweifaches Gebot liegt, und zwar 1) das Gebot, die geſetzwidrige Handlung z. B. des Mordens, Stehlens, Brennens ꝛc. nicht anzufangen, 2) ſie nicht zu vollenden. Jeder, welcher eine ſolche verbotene Handlung (1) beginnt, jeder (2), der ſie endigt, hat das Strafgeſetz übertreten, und iſt darum ſtrafbar 4).

4) Wenn der entſchloſſene Mörder in jenem Augenblicke, in welchem er den Dolch in des Feindes Bruſt bohren will, erwiſcht wird; wenn der Brandſtifter ſchon die brennbaren Materialien unter das Strohdach ſteckt; wenn der Nothzüchtiger das Mädchen bereits mit Gewalt zu Boden wirft, und entblößt: ſo ſind in allen dieſen Fällen Thatſachen vorhanden, welche an ſich unzweideutig rechtswi-

Verbrechen zum ſtrafwürdigen machen, auch die Strafbarkeit der Verſuchshandlungen bedingen.

I. Zu jedem Verbrechen gehört ein beſtimmter Gegenſtand, gegen deſſen Rechte die verbrecheriſche Handlung gerichtet iſt; dieſer Gegenſtand muß noch 2) eine eigene Beſchaffenheit haben, damit der verbrecheriſche Angriff darauf auch möglich iſt; ohne einen ſolchen Gegenſtand überhaupt, ohne gerade dieſe Beſchaffenheit iſt das Verbrechen gar nicht denkbar; ſo z. B. gehört zum Kindermorde als Gegenſtand ein Kind, und zwar ein lebendiges Kind; ſo gehört zum Abortus als Gegenſtand ein Embryo, alſo das Daſeyn der Schwangerſchaft der Perſon, welche das Abortivmittel anwendet; zur Blutſchande gehört eine verwandte Perſon, und zum Ehebruche eine fremde Perſon, mit welcher der Unzucht Treibende nicht verheurathet iſt. So wie nun das Verbrechen, als vollendetes gedacht, das Daſeyn des beſtimmten Gegenſtandes zum Begriffe verlangt, weil ohne denſelben dies Verbrechen nicht mehr vorhanden iſt, ſo muß auch der ſtrafbare Verſuch dieſes Verbrechens auf die nämliche Weiſe durch das Daſeyn dieſes Gegenſtandes bedingt ſeyn.

II. Zu jedem Verbrechen gehören noch gewiſſe Mittel, welche die verbrecheriſche Handlung ausmachen, die genau diejenige Beſchaffenheit haben, welche die Geſetze zum Thatbeſtande des beſtimmten Verbrechens, von deſſen Daſeyn die Rede iſt, fodern. So gehört zum Morde ein tödtliches, gerade ſo beſchaffenes Mittel, daß es den Tod hervorbringen kann; zum Giftmorde gehört Gift, zum Abortus ein Abortivmittel ꝛc. In allen dieſen Fällen iſt über-

X. Ueber die Wirkung des beschränkten Geständnisses im peinlichen Prozesse, von Herrn Dr. Borst, Stadtgerichtsassessor zu Bamberg. S. 279

XI. Beytrag zur Geschichte der ehemahligen Hexenprocesse, von Konopak. — 304

Neues

Beide Behauptungen können nicht gerechtfertigt werden; die erſte verträgt ſich 1) ſchon nicht mit dem Grunde der Strafbarkeit des Verſuchs, in welchem eine Geſetzesübertretung liegen ſoll; eine ſolche aber liegt nicht allein in der Abſicht des Handelnden, ſondern in der Beſchaffenheit ſeiner Handlung. 2) Wäre dieſe Anſicht, welche nur auf Abſicht ſieht, wahr, ſo müßte der bloße Entſchluß auch ſchon beſtraft werden können, wenigſtens müßte jede, auch die entfernteſte Handlung, jede Aeußerung des böſen Willens ſchon der Strafe unterliegen. 3) Auch würde man, wenn man conſequent ſein wollte, den Unterſchied des Verſuchs und des vollendeten Verbrechens in Bezug auf Strafe gar nicht finden, ſondern bei beiden eine gleiche Strafe anwenden müſſen. Man würde 4) dann keinen ſichern Maaßſtab für die Strafanwendung finden; man könnte bloß im Falle eines Geſtändniſſes mit Recht eine Strafe anwenden, da außer dieſem Falle die Bedingung nicht zu erweiſen wäre. Man würde 5) zu einer Reihe von lächerlichen Behauptungen aus Conſequenz kommen müſſen, welche vorzüglich da ſich ergäben, wenn der Unternehmende auf eine ganz zweckloſe alberne Weiſe ſein Verbrechen begehen wollte (§. 9 u. 10.). 6) Auch überzeugt man ſich leicht, daß dieſer ganzen Anſicht eine Verwechslung zum Grunde liegt, man hat nämlich offenbar die Abſicht als Medium, welches die Zurechnung der Handlung zum Willen des Handelnden begründet, mit der Abſicht verwechſelt, welche für ſich allein eine Handlung zur verbrecheriſchen machen ſoll. Damit von Strafe die Rede ſein kann, muß die objectiv geſetzwidrige Handlung zwar mit böſer Abſicht begangen ſeyn,

ſuchtes. — Es ſoll hier keine umfaſſende Bearbeitung der Lehre vom Verſuche geliefert werden, da ohnehin von den Criminaliſten für die Ausbildung dieſer Lehre ſoviel Treffliches geleiſtet iſt [1]), und von neuern Geſetzgebungen viele frühere Streitigkeiten abgeſchnitten, und die Hauptpunkte genauer beſtimmt worden ſind [2]). Nur Beiträge wünſcht der Verfaſſer zu liefern und ſie zur öffentlichen Prüfung vorzulegen.

---

1) ſ. über die ältern Schriften, von Ruiz de Moros an bis Heidemann, in C. Brunner Handbuch der Literatur der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 40. S. 202 — 4. und dann die Commentarien von Kreſs, Böhmer ad. C. C. C ad art. 178.; in den Hand- und Lehrbüchern ſ. G. A. Kleinſchrod ſyſt. Entw. der Grundbegr. I. S. 73. Feuerbachs Reviſion der Grundſätze u. Grundb. II. Th. S. 266. Feuerbachs Lehrb. §. 42. Grolmann Grundſ. §. 31. Stübels Syſtem des allg. peinl. R. §. 325. Tittmanns Handbuch der Strafrechtswiſſenſch. I. Th. S. 266. — Eine ausführliche Literatur u. merkw. Ausführung in J. Ch. Meiſters Urtheilen u. Gutachten Nr. XXV. vorz. S. 409 — 449. K. Witzel kurze Erörterung des Unterſchieds zwiſchen unterſtandenen, angefangenen und vollendeten Verbrechen. Jena 1808. Trefflich, vorzüglich in Bezug auf römiſches Recht, iſt Fr. Cropp Comm. de praeceptis juris romani circa puniendum conatum delinquendi. (praemio ornata). Heidelberg. 1815.

2) Preußiſches Landrecht, II. Th. Tit. XX. §. 39 — 44. vergl. damit §. 837 — 38. §. 863 — 65. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen (Wien 1803) I. Hauptſt. §. 7. 8. vergl. damit §. 40. a. und Jenull das öſterreich. Criminalrecht nach ſeinen Gründen u. Geiſt dargeſtellt, I. Th. S. 155 und 262. Code penal art. 2. und dazu Th. Hartlebens Napoleons peinl. Strafgeſetzbuch S. 2. in not., und Rebmann über den Begriff der tentative nach franzöſ. Geſetzen im Magazin für deutſche gerichtliche u. Polizeibeamte. Mainz 1812. 1. Bd. 1 Stück S. 152. Strafgeſetzbuch für das Königr. Baiern (1813.) art. 37 — 38. art. 57 — 64. u. dazu die Anmerkungen.

ſey., Im Falle des Verſuches aber würde man um dieſe Merkmale gar nicht fragen, ohne Rückſicht auf ſie alſo ſtrafen; und ſo käme man nicht ſelten beim verſuchten Verbrechen zu einer ſtrengern Strafe, als beim vollendeten. 3) Die ganze Unterſuchung des Thatbeſtandes, z. B. die ſorgfältige Erforſchung beim Kindermorde, ob das Kind gelebt habe; beim Giftmorde, ob wirklich wahres Gift gegeben worden, iſt dann völlig überflüſſig, ſobald man nur einmal weiß, daß der Verbrecher eine böſe Abſicht gehabt hat. 4) Selbſt der Ausſpruch der Geſetze, welche bei jedem Verbrechen gewiſſe Merkmale angeben, die den Thatbeſtand dieſes Verbrechens ausmachen, enthält dann, wenn man nur auf Abſicht ſieht, ein vergebliches Bemühen; denn wenn die Geſetze zum Kindermorde ein lebendiges Kind, zum Giftmorde Gift fodern, ſo wird dieſe Beſtimmung ſogleich durch den Ausſpruch aufgehoben, daß auch an einem nicht lebendigen Kinde der ſtrafbare Verſuch eines Kindermordes, auch mit Zucker, der Verſuch eines Giftmordes begangen werden kann, wenn nur die böſe Abſicht beim Verbrecher da iſt. 5) Es zeigt ſich dann auch, daß man die Verbrechen nach ihrem Thatbeſtande objectiv gar nicht mehr unterſcheiden könne, und daß bloß die Abſicht allein den Ausſchlag gebe. 6) Es exiſtirt dann auch gar kein Verſuch eines einzelnen Verbrechens mehr, ſondern überhaupt ein ſtrafbarer verbrecheriſcher Verſuch; denn indem man auf kein Merkmal Rückſicht nehmen will, welches ein gewiſſes Verbrechen begründet, ſo wird jede, auch die gleichgültigſte Handlung ſtrafbar ſeyn, wenn nur die Beſchaffenheit der Abſicht hergeſtellt iſt; und die nämliche Handlung kann 20 verſchiedene Ver-

lungen an den Tag gelegt haben; so sprechen wir vom Versuche eines Diebstahls, wenn der zum Stehlen Entschlossene bereits auf der Leiter steht, um einzusteigen, oder die Hand ausstreckt, um die Sache zu ergreifen; so lange dagegen Jemand nur entschlossen war, ein Verbrechen zu begehen, und nicht zu handeln angefangen hat, sprechen wir nicht vom Versuche. III. Dem Versuche steht die Vollendung des Verbrechens gegenüber. Sobald alle Merkmale, welche das Gesetz zum Thatbestande eines gewissens Verbrechens fodert, vollständig existiren, so ist das Verbrechen vollendet; sobald dagegen die verbrecherische Handlung in Fällen, wenn das Gesetz nur diese zum Verbrechen fodert, z. B. beim Diebstahle, nicht völlig geendigt ist, oder in Fällen, wenn das Gesetz zum Thatbestande eines Verbrechens eine gewisse Wirkung fodert, diese Wirkung nicht vorhanden ist, z. B. bei der Tödtung, so nennen wir das Verbrechen nur versucht. IV. Dabei ist der Begriff des Versuchs oder der Vollendung unabhängig von der möglichen Anwendung der ordentlichen Strafe; a) eine objectiv verbrecherische Handlung kann zuweilen gar nicht bestroft werden, und die Handlung ist doch vollendet; b) daher darf auch beim bloßen Mangel am Thatbestande nicht vom Versuche gesprochen werden; das Verbrechen kann völlig vollendet erscheinen, aber die Unmöglichkeit der Section, z. B beim Kindermorde, begründet mangelnden Thatbestand.

Die Beurtheilung, ob Versuch oder Vollendung da sey, hängt bloß von der Beschaffenheit der Handlung und dem Erfolge, aber nicht von der Gesetzwidrigkeit ab.

unternommene Handlung, bei welcher jedoch das Verbrechen nach ſeinem geſetzlichen Begriffe nicht vollſtändig geendigt worden, genannt werden können. Bei dieſem Begriffe denken wir zwar immer nur an den phyſiſchen Urheber eines Verbrechens; da jedoch nicht bloß durch phyſiſche That, welche allein ohne fremde Mitwirkung da ſteht, ein Verbrechen begangen wird, da vielmehr Jemand auf verſchiedene Weiſe, ohne daß er die Hauptthat allein vollbringt, zu einem phyſiſchen Thäter hinzukommen und ſelbſt dadurch ein Verbrechen begehen kann, ſo muß auch der Begriff des Verſuchs auf alle Arten dieſer Theilnahme ausgedehnt werden.

Bei allen verbrecheriſchen Theilnehmern, die nicht phyſiſche Urheber ſind, kommt nun vorzüglich in Betrachtung, daß ſie nur als zu einem phyſiſchen Urheber, welcher den Mittelpunkt für die Beurtheilung bildet, hinzukommend erſcheinen. Nun kann 1) bei der Beurtheilung des Unrechts eines ſolchen Theilnehmers entweder bloß Rückſicht genommen werden auf die Beſchaffenheit der einzelnen Handlung, durch welche der Theilnehmer zu dem vom phyſiſchen Urheber ausgeführten Verbrechen hinzugekommen iſt, z. B. auf die Beſchaffenheit der bewirkten Gelegenheit zum Verbrechen, auf das Herleihen des Dolchs ꝛc.; oder 2) man kann auf die Art Rückſicht nehmen, wie das Verbrechen, zu welchem der Theilnehmer hinzugekommen iſt, vom phyſiſchen Urheber ausgeführt wurde.

Nach dieſer gedoppelten Rückſicht kommt auch der Begriff des Verſuchs auf eine zweifache Art zur Anwendung:

Zukunft angewendet wird, stimmen daher in Bezug auf Strafe des Versuchs darin zusammen, daß 1) bei ihnen die Strafe schon durch das Daseyn der bösen, dem Rechtszustande gefährlichen Gesinnung gerechtfertigt ist, welche der Handelnde auf seine Unternehmung ausgesprochen hat; daß 2) daher vorzüglich auf die böse Absicht gesehen wird, und daß sie 3) die Strafe dazu anwenden, um dem künftigen Ausbruche verbrecherischer Neigungen entgegen zu wirken. — Dagegen bezieht die Theorie der absoluten Strafgerechtigkeit die Strafe, welche eine wahre Vergeltung einer verübten Uebelthat ist, nicht auf die Zukunft, und auf die Gefährlichkeit; sie sieht bei der Anwendung der Strafen nur auf die Vergangenheit, und bestraft nur, wenn ein Unrecht wirklich verübt ist, nur deswegen, weil es verübt ist; sie giebt zugleich den Richtern einen Maaßstab zur Beurtheilung des Unrechts, welcher sicher und äußerlich erkennbar, nicht von der bloßen Absicht abhängig gemacht ist, sondern in der Handlung des Uebelthäters selbst liegt. Es kann daher nur dann Strafe eintreten, wenn in der verübten Handlung die Merkmale einer Gesetzesübertretung liegen, wenn die Handlung so äußerlich erkennbar und unzweideutig als verbrecherisch erscheint, daß sich der Handelnde, welcher gleichsam eine praesumtio doli ex re gegen sich hat, vom Verbrechen gar nicht wegläugnen kann.

Diesen Grundsätzen bleibt eine richtige Theorie auch bei der Bestrafung des Versuchs der Verbrechen treu, und bestraft da nicht wegen der bloßen bösen Absicht, und wegen der Gefährlichkeit, sondern nur, wenn im Versuche eine wahre Gesetzesübertretung

verſuchten Mordes, weil noch kein andres ſtrafwürdiges Unrecht da iſt.

B) Auch beim Miturheber (coauctor) kann 1) nur Verſuch ſeiner eignen verbrecheriſchen Thätigkeit, deren Wichtigkeit ihn dem phyſiſchen Urheber gleich ſtellte, vorhanden ſeyn, z. B. wenn er dem entſchloſſenen Mörder die Thür zu öffnen verſprochen hat, ſchon am beſtimmten Abende wartet, wenn er aber früher, als der Mörder hereinkommt, entdeckt und ergriffen wird [6]). 2) Es kann aber auch von Seiten des Miturhebers, der ſeine verſprochene Theilnahme ganz vollendet hat, doch nur Verſuch ſeyn, wenn der phyſiſche Urheber, dem er Beiſtand leiſtete, ſein Verbrechen nicht vollführen konnte, z. B. gerade da, wo er den Gegner ermorden will, ergriffen wird. Auch in dieſem Falle, weil ſich alles um die Strafe des Haupturhebers, als um den Mittelpunkt, hier dreht, würde der Coauctor nur mit der Strafe des Verſuchs belegt werden können.

C) Auf ähnliche Art iſt es beim Gehülfen; auch dieſer kann 1) entweder die Beihülfe, welche er verſprochen hat, nicht geleiſtet, oder die ſchon angefangene Beihülfe, ehe ſie dem Urheber von Nutzen war, wieder abgebrochen haben, hier iſt dann verſuchte Beihülfe vorhanden [7]); oder 2) er kann

6) Es könnte der Fall hier doppelt vorkommen: 1) wenn der phyſiſche Urheber gar nichts thut, z. B. aus Reue die Ausführung der That ganz unterläßt; 2) wo der phyſiſche Urheber zur nämlichen Zeit auf andre Art das Verbrechen ausführt, z. B. eine noch ſchicklichere Gelegenheit zufällig findet.

7) z. B. jemand hätte als Gehülfe des erſten Grades zu einem Morde Beiſtand verſprochen. Hier müßte zuerſt die or-

Es ergiebt sich daraus, daß 1) der Grund der Bestrafung des Versuchs nur im Daseyn des wirklich verübten Unrechts, in der vorhandenen Gesetzesübertretung liege; 2) daß nur deßwegen der Versuch gestraft werden könne, weil das Verbot des Gesetzes, gewisse verbrecherische Handlungen nicht zu begehen, auch das bloße Unternehmen dieser Handlungen umfaßt; 3) daß aber eine Bestrafung nur soweit eintreten könne, als die Handlung so beschaffen ist, wie sie es seyn muß, damit sie im Sinne des ein gewisses Verbrechen verbietenden Gesetzes gesetzwidrig genannt werden kann.

§. 4.

Objective Bedingungen der Strafbarkeit des Versuchs.

Wenn die zuvor aufgestellten Grundsätze strenge durchgeführt werden sollen, so ist wohl vorzüglich auf die Handlung zu sehen; es werden sich daher in Bezug auf dieselbe (objective Bedingungen) gewisse Merkmale ergeben *), welche eben so, wie sie das vollendete

drig so beschaffen sind, daß der Handelnde schon in der verpönten Handlung des Mordens, Brandstiftens, Nothzüchtigens begriffen erscheint, und vom Unrechte sich nicht wegläugnen kann. Es ist in diesen Fällen nicht mehr die gefährliche Absicht, welche hervortritt, sondern das in an sich gesetzwidrigen Handlungen schon ausgesprochene Unrecht. Niemand kann hier zweifeln, daß die Strafgesetze wider Mord, Brandstiftung ꝛc. auch schon die oben bezeichneten Handlungen umfassen; die Strafe der Versuchshandlungen ist gerechtfertigt, denn das Unrecht und die Gesetzesübertretung liegen objectiv erkennbar vor.

*) s. meine Anleitung zur Vertheidigungskunst. S. 52. §. 26.

ſchloſſenen unternommen worden iſt; bloße Wünſche, ſelbſt Drohungen, vorläufige Reden, z. B. um einen andern zu verführen, ſelbſt das eingeſtandene Daſeyn der gefährlichen Leidenſchaft, z. B. des Haſſes, werden daher nie Gegenſtände einer Criminalſtrafe ſeyn. 2) Straflos wird jener Verſuch ſeyn, bei welchem der Handelnde, auch wenn er die That völlig vollendet hätte, doch nicht hätte beſtraft werden können, weil a) entweder kein Geſetz in dem Lande, in welchem gehandelt wurde, die Handlung, welche ſonſt in andern Ländern wohl Verbrechen ſeyn mag, als ſtrafwürdig erklärt; b) weil das vorhandene Strafgeſetz nicht angewendet werden kann[9]); c) weil ſolche Gründe vorhanden ſind, welche die Zurechnung zur Strafe aufheben. In allen dieſen Fällen iſt die Strafloſigkeit unbeſtritten; es kommen aber noch andere vor, bei welchen ſie nicht ſo unbedingt zugegeben iſt, und wo daher eine nähere Betrachtung nicht überflüſſig iſt.

§. 8.

2) Wenn die böſe Abſicht fehlt.

Es ſcheint keines Beweiſes zu bedürfen, daß in dem Falle, wenn Handlungen verübt werden, welche ihrer Beſchaffenheit nach leicht ſchädliche Wirkungen haben können, welche aber dieſe Wirkungen noch nicht wirklich hatten, bei deren Vornahme aber ſogenannte Culpa obwaltet, keine Strafe eintreten, daß es alſo

9) z. B. weil die Handlung im Auslande verübt wurde, oder weil Verjährung da iſt.

all ein Mittel vorhanden, welches mit dem vom Verbrecher beabsichtigten Erfolge im innern Zusammenhange steht, ohne dessen Daseyn auch das Verbrechen nicht mehr existirt. Da nun beim versuchten Verbrechen dem Wesen nach die verbrecherische Handlung die nämliche sein muß, wie beim vollendeten, so gehört zum Versuche, wenn er strafbar seyn soll, auch das im Causalzusammenhange stehende verbrecherische Mittel.

§. 5.

Thatbestand des Versuchs der Verbrechen.

Abweichend von dem bisher Gesagten, haben neuere Schriftsteller zur Begründung der Strafbarkeit des Versuchs die Behauptung aufgestellt: daß der Begriff des Versuchs nur ein relativer Begriff sey, weil er immer von der individuellen Absicht des Handelnden abhänge.

Man folgerte weiter, daß es zur Strafbarkeit des Versuchs überhaupt schon genüge, wenn Jemand nur mit böser Absicht ein Verbrechen verüben wollte, und dazu bereits eine äußere Handlung, welche er für zweckmäßig hielt, auf was immer für eine Art an irgend einem Gegenstande beging.

Diese Ansicht vom Versuche enthält eine zweifache Behauptung, die A) daß bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Handlung bloß allein die Absicht entscheide; B) daß der Versuch eines Verbrechens einen ganz andern Thatbestand habe, als das vollendete Verbrechen, welches hätte verübt werden sollen.

Beide Behauptungen können nicht gerechtfertigt werden; die erſte verträgt ſich 1) ſchon nicht mit dem Grunde der Strafbarkeit des Verſuchs, in welchem eine Geſetzesübertretung liegen ſoll; eine ſolche aber liegt nicht allein in der Abſicht des Handelnden, ſondern in der Beſchaffenheit ſeiner Handlung. 2) Wäre dieſe Anſicht, welche nur auf Abſicht ſieht, wahr, ſo müßte der bloße Entſchluß auch ſchon beſtraft werden können, wenigſtens müßte jede, auch die entfernteſte Handlung, jede Aeußerung des böſen Willens ſchon der Strafe unterliegen. 3) Auch würde man, wenn man conſequent ſein wollte, den Unterſchied des Verſuchs und des vollendeten Verbrechens in Bezug auf Strafe gar nicht finden, ſondern bei beiden eine gleiche Strafe anwenden müſſen. Man würde 4) dann keinen ſichern Maaßſtab für die Strafanwendung finden; man könnte bloß im Falle eines Geſtändniſſes mit Recht eine Strafe anwenden, da außer dieſem Falle die Bedingung nicht zu erweiſen wäre. Man würde 5) zu einer Reihe von lächerlichen Behauptungen aus Conſequenz kommen müſſen, welche vorzüglich da ſich ergäben, wenn der Unternehmende auf eine ganz zweckloſe alberne Weiſe ſein Verbrechen begehen wollte (§. 9 u. 10.). 6) Auch überzeugt man ſich leicht, daß dieſer ganzen Anſicht eine Verwechslung zum Grunde liegt, man hat nämlich offenbar die Abſicht als Medium, welches die Zurechnung der Handlung zum Willen des Handelnden begründet, mit der Abſicht verwechſelt, welche für ſich allein eine Handlung zur verbrecheriſchen machen ſoll. Damit von Strafe die Rede ſein kann, muß die objectiv geſetzwidrige Handlung zwar mit böſer Abſicht begangen ſeyn,

aber deswegen kann die Absicht noch nicht eine Handlung, welche rechtlich ganz gleichgültig oder selbst gesetzmäßig ist, zur verbrecherischen und strafwürdigen machen. Die Hauptsache muß beim Verbrechen immer die Handlung bleiben; entfernt man sich von diesem Gesichtspunkte, so verliert man bald jedes sichere Erkennungsmerkmal, die Strafe wird von einer Bedingung, die innerlich ist, und mit der Moral allein zusammenhängt, abhängig gemacht, die Willkür kommt ins Strafrecht herein, die Grenzlinien zwischen innerm und äußerm Forum verschwinden, und mit vielen andern auffallenden Behauptungen kommt man dann auch zu der: daß der Versuch eines Verbrechens einen andern Thatbestand habe, als das vollendete Verbrechen, welches hätte verübt werden sollen. Diese Behauptung aber widerstreitet schon 1) der Natur der Strafgesetze, welche immer nur gewisse Handlungen verpönen; (du sollst nicht morden, nicht stehlen, nicht Gift geben;) inconsequent ist es da, wenn man beim Versuche, der nur graduell von der Vollendung verschieden ist, auf diese verpönten Handlungen nicht mehr Rücksicht nimmt. 2) Diese Behauptung führt zu der Inconsequenz, daß nur im Falle der Vollendung des Verbrechens der Richter sich um das Daseyn aller Merkmale, die das Gesetz als zum Thatbestande dieses Verbrechens gehörig vorschreibt, erkundigen müßte, z. B. um Daseyn des Gifts, der tödtlichen Wunde ꝛc.; fehlt dann ein Merkmal, oder läßt es sich nicht genügend erweisen, so erlauben die Gesetze eine weit gelindere Strafe anzuwenden, oder sie befehlen, daß der Richter nach Umständen erkenne: daß nichts Criminelles vorhanden

ſey. Im Falle des Verſuches aber würde man um dieſe Merkmale gar nicht fragen, ohne Rückſicht auf ſie alſo ſtrafen; und ſo käme man nicht ſelten beim verſuchten Verbrechen zu einer ſtrengern Strafe, als beim vollendeten. 3) Die ganze Unterſuchung des Thatbeſtandes, z. B. die ſorgfältige Erforſchung beim Kindermorde, ob das Kind gelebt habe; beim Giftmorde, ob wirklich wahres Gift gegeben worden, iſt dann völlig überflüſſig, ſobald man nur einmal weiß, daß der Verbrecher eine böſe Abſicht gehabt hat. 4) Selbſt der Ausſpruch der Geſetze, welche bei jedem Verbrechen gewiſſe Merkmale angeben, die den Thatbeſtand dieſes Verbrechens ausmachen, enthält dann, wenn man nur auf Abſicht ſieht, ein vergebliches Bemühen; denn wenn die Geſetze zum Kindermorde ein lebendiges Kind, zum Giftmorde Gift fodern, ſo wird dieſe Beſtimmung ſogleich durch den Ausſpruch aufgehoben, daß auch an einem nicht lebendigen Kinde der ſtrafbare Verſuch eines Kindermordes, auch mit Zucker, der Verſuch eines Giftmordes begangen werden kann, wenn nur die böſe Abſicht beim Verbrecher da iſt. 5) Es zeigt ſich dann auch, daß man die Verbrechen nach ihrem Thatbeſtande objectiv gar nicht mehr unterſcheiden könne, und daß bloß die Abſicht allein den Ausſchlag gebe. 6) Es exiſtirt dann auch gar kein Verſuch eines einzelnen Verbrechens mehr, ſondern überhaupt ein ſtrafbarer verbrecheriſcher Verſuch; denn indem man auf kein Merkmal Rückſicht nehmen will, welches ein gewiſſes Verbrechen begründet, ſo wird jede, auch die gleichgültigſte Handlung ſtrafbar ſeyn, wenn nur die Beſchaffenheit der Abſicht hergeſtellt iſt; und die nämliche Handlung kann 20 verſchiedene Ver-

brechen begründen, je nachdem die Absicht auf eines oder das andere Verbrechen gerichtet war. 7) Endlich ist es bekannt, daß fast alle Gesetzbücher die Strafe des Versuchs nach der Hauptstrafe des vollendeten Verbrechens auszurechnen gebieten; kein Gesetzbuch giebt einen besondern Thatbestand des Versuchs an, sondern bezieht den Versuch auf die Vollendung, und verweist, indem es z. B. vom Versuche eines Kindermordes spricht, auf den Thatbestand des Kindermordes überhaupt.

Hält man sich an eine streng objective Unterscheidung der Verbrechen, erwägt man, daß der Versuch nur graduell von der Vollendung sich unterscheidet, so kann man nicht anstehen, die Behauptung als wahr anzuerkennen: daß bei dem strafbaren Versuche eines gewissen Verbrechens alle jene Merkmale vollkommen so vorhanden sein müssen, welche das Gesetz zum Thatbestande des beabsichtigten Verbrechens überhaupt verlangt, und daß der Unterschied nur darin liege, ob der Verbrecher mit seiner verbrecherischen Handlung so weit gekommen ist, als die Gesetze es verlangen, damit das Verbrechen als ein vollendetes angenommen werden darf.

§. 6.

Begriff des strafbaren Versuchs und Ausdehnung.

Nach den bisher angegebenen Merkmalen möchte der strafbare Versuch eines Verbrechens eine äussere gesetzwidrige als Mittel zur Ausführung eines Verbrechens mit Vorsatz

unternommene Handlung, bei welcher jedoch das Verbrechen nach ſeinem geſetzlichen Begriffe nicht vollſtändig geendigt worden, genannt werden können. Bei dieſem Begriffe denken wir zwar immer nur an den phyſiſchen Urheber eines Verbrechens; da jedoch nicht bloß durch phyſiſche That, welche allein ohne fremde Mitwirkung da ſteht, ein Verbrechen begangen wird, da vielmehr Jemand auf verſchiedene Weiſe, ohne daß er die Hauptthat allein vollbringt, zu einem phyſiſchen Thäter hinzukommen und ſelbſt dadurch ein Verbrechen begehen kann, ſo muß auch der Begriff des Verſuchs auf alle Arten dieſer Theilnahme ausgedehnt werden.

Bei allen verbrecheriſchen Theilnehmern, die nicht phyſiſche Urheber ſind, kommt nun vorzüglich in Betrachtung, daß ſie nur als zu einem phyſiſchen Urheber, welcher den Mittelpunkt für die Beurtheilung bildet, hinzukommend erſcheinen. Nun kann 1) bei der Beurtheilung des Unrechts eines ſolchen Theilnehmers entweder bloß Rückſicht genommen werden auf die Beſchaffenheit der einzelnen Handlung, durch welche der Theilnehmer zu dem vom phyſiſchen Urheber ausgeführten Verbrechen hinzugekommen iſt, z. B. auf die Beſchaffenheit der bewirkten Gelegenheit zum Verbrechen, auf das Herleihen des Dolchs ꝛc.; oder 2) man kann auf die Art Rückſicht nehmen, wie das Verbrechen, zu welchem der Theilnehmer hinzugekommen iſt, vom phyſiſchen Urheber ausgeführt wurde.

Nach dieſer gedoppelten Rückſicht kommt auch der Begriff des Verſuchs auf eine zweifache Art zur Anwendung:

1) es kann entweder der Theilnehmer seine eigene unrechtliche Thätigkeit noch nicht geendigt, oder er kann damit nicht völlig zum Ziele gekommen seyn;

2) oder das Verbrechen, an welchem er Theil nahm, ist vom physischen Urheber selbst nicht vollendet worden.

Nach diesen Rücksichten müssen die einzelnen Arten von Theilnehmern betrachtet werden.

A) Was den intellectuellen Urheber betrifft, so ist 1) Versuch der eignen verbrecherischen Thätigkeit so lange vorhanden, als er nicht im Stande war, denjenigen, welcher die That physisch ausführen sollte, zum Entschlusse und zur That wirklich schon zu bestimmen, z. B. wenn er seinen Rath, seinen Auftrag bereits ertheilt hat, wenn aber der Andere noch nicht völlig einwilligte; dagegen 2) wird er wegen Versuches nicht bestraft werden können, wenn er bloß den Wunsch hat, den Andern zu bestimmen, Gelegenheit aufsucht, ihn zu gewinnen, vorläufig im Allgemeinen dem Andern nur schmeichelt, selbst Geschenke macht, ohne daß er noch ausdrücklich den Auftrag selbst gegeben hat. 3) Hat aber der Anstifter den physischen Thäter wirklich schon bestimmt, und hat dieser das Verbrechen nur versucht und nicht vollenden können, so wird die Strafe des Versuchs des physischen Thäters auch auf die Strafbarkeit des intellectuellen wirken; obwohl zwar sein eigenes Unrecht, z. B. Rath- oder Auftrag-Geben vollendet ist, so existirt doch der Begriff des Verbrechens noch nicht; der intellectuelle Urheber wird in Bezug auf Strafe völlig gleich mit dem physischen behandelt, und leidet z. B. nur Strafe des ver-

verſuchten Mordes, weil noch kein andres ſtrafwürdiges Unrecht da iſt.

B) Auch beim Miturheber (coauctor) kann 1) nur Verſuch ſeiner eignen verbrecheriſchen Thätigkeit, deren Wichtigkeit ihn dem phyſiſchen Urheber gleich ſtellte, vorhanden ſeyn, z. B. wenn er dem entſchloſſenen Mörder die Thür zu öffnen verſprochen hat, ſchon am beſtimmten Abende wartet, wenn er aber früher, als der Mörder hereinkommt, entdeckt und ergriffen wird [6]). 2) Es kann aber auch von Seiten des Miturhebers, der ſeine verſprochene Theilnahme ganz vollendet hat, doch nur Verſuch ſeyn, wenn der phyſiſche Urheber, dem er Beiſtand leiſtete, ſein Verbrechen nicht vollführen konnte, z. B. gerade da, wo er den Gegner ermorden will, ergriffen wird. Auch in dieſem Falle, weil ſich alles um die Strafe des Haupturhebers, als um den Mittelpunkt, hier dreht, würde der Coauctor nur mit der Strafe des Verſuchs belegt werden können.

C) Auf ähnliche Art iſt es beim Gehülfen; auch dieſer kann 1) entweder die Beihülfe, welche er verſprochen hat, nicht geleiſtet, oder die ſchon angefangene Beihülfe, ehe ſie dem Urheber von Nutzen war, wieder abgebrochen haben, hier iſt dann verſuchte Beihülfe vorhanden [7]); oder 2) er kann

6) Es könnte der Fall hier doppelt vorkommen: 1) wenn der phyſiſche Urheber gar nichts thut, z. B. aus Reue die Ausführung der That ganz unterläßt; 2) wo der phyſiſche Urheber zur nämlichen Zeit auf andre Art das Verbrechen ausführt, z. B. eine noch ſchicklichere Gelegenheit zufällig findet.

7) z. B. jemand hätte als Gehülfe des erſten Grades zu einem Morde Beiſtand verſprochen. Hier müßte zuerſt die or-

seine versprochene Beihülfe vollkommen schon geleistet haben, aber das von ihm und dem physischen Urheber unternommene Verbrechen ist nicht vollendet worden [2]).

D) Endlich kommt diese zweifache Art des Versuchs auch beim Begünstiger zur Anwendung: 1) er kann in dem Anfange der Begünstigung begriffen seyn, z. B. die gestohlenen Sachen eben aufgenommen haben, ohne sie noch verkauft zu haben; oder 2) er kann jemanden begünstigen, der bloß ein Verbrechen versucht hat.

Die Bestrafung würde sich hier wohl nach der Bestrafung des Gehülfen (Not. 7.) richten.

§. 7.

Fälle des strafbaren Versuchs.

1) Ueberhaupt.

Die Strafloſigkeit von scheinbaren Versuchshandlungen ergiebt sich dann, sobald diejenigen Merkmale, welche 1) zum Versuche überhaupt gehören (§. 2.), 2) welche den strafbaren Versuch begründen, nicht vorhanden sind (§. 4.).

Straflos wird daher der Versuch seyn, so lange 1) noch nicht eine äußere Handlung vom Ent-

---

deutliche Strafe des Mordes herabgestuft werden bis zur Strafe eines Gehülfen des ersten Grades, und erst nach dieser berechneten Strafe des Gehülfen müßte die Strafe des Versuchs berechnet werden, s. Art. 82. des Bair. Strafgesetzb.

2) Das Bair. Strafgesetzb. Art. 81. spricht hier die Bestimmung aus, daß in diesem Falle die Strafe des Gehülfen, jedoch im Verhältnisse zur Strafe des Versuchs, welche der Hauptverbrecher verschuldet, auszumessen sey.

ſchloſſenen unternommen worden iſt; bloße Wünſche, ſelbſt Drohungen, vorläufige Reden, z. B. um einen andern zu verführen, ſelbſt das eingeſtandene Daſeyn der gefährlichen Leidenſchaft, z. B. des Haſſes, werden daher nie Gegenſtände einer Criminalſtrafe ſeyn. 2) Straflos wird jener Verſuch ſeyn, bei welchem der Handelnde, auch wenn er die That völlig vollendet hätte, doch nicht hätte beſtraft werden können, weil a) entweder kein Geſetz in dem Lande, in welchem gehandelt wurde, die Handlung, welche ſonſt in andern Ländern wohl Verbrechen ſeyn mag, als ſtrafwürdig erklärt; b) weil das vorhandene Strafgeſetz nicht angewendet werden kann[9]); c) weil ſolche Gründe vorhanden ſind, welche die Zurechnung zur Strafe aufheben. In allen dieſen Fällen iſt die Strafloſigkeit unbeſtritten; es kommen aber noch andere vor, bei welchen ſie nicht ſo unbedingt zugegeben iſt, und wo daher eine nähere Betrachtung nicht überflüſſig iſt.

§. 8.

2) Wenn die böſe Abſicht fehlt.

Es ſcheint keines Beweiſes zu bedürfen, daß in dem Falle, wenn Handlungen verübt werden, welche ihrer Beſchaffenheit nach leicht ſchädliche Wirkungen haben können, welche aber dieſe Wirkungen noch nicht wirklich hatten, bei deren Vornahme aber ſogenannte Culpa obwaltet, keine Strafe eintreten, daß es alſo

9) z. B. weil die Handlung im Auslande verübt wurde, oder weil Verjährung da iſt.

keinen culposen Versuch geben könne [10]). Da man aber doch hierüber gestritten und selbst einen solchen Versuch hat behaupten wollen, so darf hier der Fall nicht übergangen werden.

Daß es nun keinen solchen Versuch gebe [11]), beweist die Erwägung: 1) daß schon nach den allgemeinen Merkmalen des Versuchs (§. 2.) derselbe ohne Absicht, ohne den Zweck, eine gewisse Handlung vorzunehmen, um damit zu einem bestimmten Resultate zu kommen, nicht denkbar sey; 2) daß im Falle, wenn culposer Versuch gestraft werden sollte, gerade die gleichgültigsten Handlungen bestraft werden müßten; 3) daß eine solche Bestrafung selbst dem Wesen der Culpa widerspreche, indem die Gesetze bei allen culposen Vergehen immer das Daseyn eines gewissen gesetzwidrigen Erfolges, eines wirklich gestifteten Schadens fodern; daß 4) selbst ohne diesen Erfolg gar nicht bestimmt werden könnte, welches Strafgesetz übertreten sey, indem erst die Verschiedenheit des eingetretenen Erfolges entscheidet, zu welcher Gattung der Verbrechen das culpose Factum gehört, z. B. ein

10) z. B. jemand brennt ein Feuerwerk nahe an Strohhütten ab, oder ein andrer schießt in der Nähe eines Menschengedränges; es hätte Schaden entstehen können, aber es ist noch keiner entstanden; ist hier culpos versuchte Brandstiftung oder Mord vorhanden?

11) Wenn zwar hier behauptet wird, daß es keinen strafbaren culposen Versuch gebe, so muß dazu noch bemerkt werden, daß die Handlung, welche diesen angeblichen Versuch begründet, sehr wohl als eine polizeiwidrige bestraft werden kann, z. B. wenn jemand in einem Menschengedränge schießt, oder mit brennender Pfeife, die nicht mit einem Deckel versehen ist, in ein Scheune geht.

Schuß kann tödten, körperlich nur jemanden verletzen, oder ein Haus in Brand ſtecken [12]).

Noch iſt hier von jenen Fällen zu ſprechen, in welchen jemand handelt, wo die Abſicht bei der Handlung zwar eine unerlaubte und unmoraliſche, aber keine verbrecheriſche iſt, z. B. wenn jemand ſeinem Weibe, welche ihm an Kräften überlegen iſt, und den Mann mißhandelt, Queckſilber giebt, weil ein Freund ihm ſagte, daß dadurch jemandem die Stärke genommen werden könnte; oder wenn eine Magd, welche in den Dienſtherrn verliebt war, dem Manne und ſeiner Frau gewiſſe (an ſich unſchädliche) Stoffe unter die Speiſen miſcht, um Zwietracht zwiſchen den Eheleuten hervorzubringen, und den Mann dann leichter in ſich verliebt zu machen. In beiden Fällen iſt von einem ſtrafbaren Verſuche nicht die Rede, denn es iſt hier keine verbrecheriſche Abſicht da geweſen.

§. 9.

3) Wenn der Verſuchende ein ganz unzweckmäßiges Mittel gewählt hat.

Sehr oft wählen die zur Verübung gewiſſer Verbrechen Entſchloſſenen auf die albernſte Weiſe Mittel, die entweder an ſich unſinnig nie dazu taugen können, ein Verbrechen zu bewirken, z. B. Gebete oder ſympathetiſche Mittel um einen andern zu tödten, oder der Zufall ſpielt ihnen gegen ihren Willen Mittel in die

12) ſ. über culpoſen Verſuch: Kleinſchrod ſyſtem. Entw. I. Th. S. 80. Konopak im Archive des Crim. Rechts IV. Bd. 3. St. S. 40. Henke Lehrb. der Strafrechtsw. S. 43. Not. 1.

Hand, die unter keiner Bedingung in die Klasse der vom Gesetze als verbrecherische bezeichneten Mittel gezählt werden können, z. B. jemand bekommt Zucker statt Gift.

In solchen Fällen ist zwar nach der Absicht des Handelnden auch ein Versuch vorhanden, aber es fehlt die Bedingung der Strafbarkeit (§. 4.), und mit Recht nennt man einen solchen Versuch einen strafl o s e n, was noch mehr sich zeigen möchte, wenn man erwägt: 1) daß der Staat den Versuch nicht bestraft, weil der Handelnde gezeigt hat, daß ein Verbrechen hätte begangen werden sollen, sondern nur straft, weil ein Unrecht wirklich schon verübt ist; daß der Staat nur gewisse verbrecherische Handlungen bestraft, gegen welche das Strafgesetz gerichtet war, daß aber der Charakter des Verbrechens in der Beschaffenheit der Handlung selbst liegen muß. 2) Jedes Gesetzbuch nimmt auch bei jedem einzelnen Verbrechen einen besondern Thatbestand dieses Verbrechens an, und fodert z. B. zum Giftmorde Gift [13]), zum Abortus ein Abortivmittel. Dieser besondere Thatbestand und das Daseyn desselben ist Bedingung der Strafanwendung. Auch der Versuch eines gewissen Verbrechens muß diesen besondern Thatbestand haben, wenn gestraft werden soll (§. 5.). Wenn nun jemand seinen Gegner durch Gift morden will und ihm nur Zucker gegeben hat, so fehlt es am Thatbestande des Verbrechens des Giftmordes, weil

13) Selbst dem Sprachgebrauche und dem gesunden Menschenverstande zuwider läuft es, wenn man z. B. bei demjenigen, der Queckſilber oder Zucker in böser Absicht gab, vom Verbrechen der Giftmischung spricht.

zu dieſem wahres Gift und kein Zucker gehört; es iſt zwar nach der Meinung des Handelnden ein Verſuch da, aber der Staat kann nicht ſtrafen, weil er keinen Thatbeſtand, welchen er als Bedingung der Strafanwendung im Geſetzbuche aufgeſtellt hat, vorhanden ſieht. 3) Wenn man zugiebt, daß die bloße Abſicht nicht beſtraft werden könne, und dann die Handlung desjenigen, der Zucker nur gab, zergliedert, und findet, daß im Zucker-Geben kein Unrecht liegt, ſondern nur im Gift-Geben-Wollen ein Unrecht vermuthet werden kann, ſo muß man auch, treu dem Satze, daß die Abſicht allein nicht ſtrafbar ſey, keine Strafe anwenden, oder wenn man ſtrafen will, einen Hauptſatz des Criminalrechts umſtoßen. 4) Noch mehr zeigt ſich die Strafloſigkeit des Verſuchs im Falle der Anwendung völlig gleichgültiger Mittel, wenn man erwägt, daß alle Geſetzgebungen die verſchiedenen Verbrechen gerade durch die Mittel, deren man ſich bedient, oder durch die verſchiedene Beſchaffenheit der Handlungen unterſcheiden, z. B. Nothzucht und unfreiwillige Unzucht, wenn das Geſetz zur erſtern Gewalt und zur zweiten bloßes Benutzen des Zuſtandes, in welchem das Mädchen ſich nicht wehren kann, fordert, ſo muß man ſich doch wohl an dieſe Merkmale halten, und darnach auch den Verſuch ſolcher Verbrechen beſtimmen. 5) Daß es auf die gewiſſe Beſchaffenheit der gebrauchten Mittel ankommt, beweiſt auch die Unterſcheidung der einzelnen Arten der Verbrechen; wenn z. B. zum gefährlichen Diebſtahl Einſteigen, wenn zum bewaffneten Gebrauch von Waffen gehört, ſo gehörten wohl zum Verſuche des gefährlichen oder bewaffneten Diebſtahls die näm-

lichen Merkmale. Ist dies wahr, und fodert das Gesetz gewisse Mittel, so kann sich doch der Richter nicht mit andern, nicht so beschaffenen, wie das Gesetz sie ausspricht, auch begnügen, und doch Strafe anwenden [14]).

Vorzüglich scheint die Behauptung der Strafloſigkeit der bezeichneten Art des Versuchs bestätigt zu werden, wenn man die Folgerungen aus der entgegengesetzten Meinung neuerer Criminalisten berücksichtigt, nach welchen auch dann, wenn jemand ein ganz zweckloses Mittel wählt, strafbarer Versuch vorhanden seyn soll. 1) Sobald ein Gesetz auch denjenigen, welcher nur Zucker gab, oder den Gegner durch sympathetische Mittel tödten wollte, bestraft, muß es zugleich erklären, daß es gar keinen besondern Thatbestand der Verbrechen mehr gebe. Wenn z. B. A das Haus seines Nachbarn abbrennen will, und dazu Gebete anstellt, oder Zaubermittel anwendet; wenn B seine schöne Nachbarinn fleischlich mißbrauchen will, und dazu sympathetischer Mittel sich bedient; wenn C seinen Gegner todt beten will: so sind drei Verbrechen da, von welchen jeder das Mittel der

14) Dies wird vorzüglich bei einigen Verbrechen sehr bedeutend, z. B. beim Hochverrathe. Wenn hier die Gesetzgebung nicht scharf bestimmte Handlungen bezeichnet, welche den Hochverrath begründen, so findet in der Unbestimmtheit die Bosheit und die Tyrannei gefährliche Mittel zu schaden. Wenn die Gesetzgebung dies einsieht, und bestimmt erklärt, welche Handlungen hochverrätherische seyen, so muß sie dabei auch stehen bleiben, und nicht sich selbst ungetreu, bei andern von ihr nicht genannten Handlungen Hochverrath annehmen, weil die Absicht da ist. Verfährt sie so, so zeigt sie, daß ihre erste scharfe Bestimmung überflüssig war.

Sympathie nach ſeiner Meinung als taugliches zu ſeinem beabſichtigten Verbrechen gewählt hat. Soll nun die Meinung derjenigen, welche hier ſtrafbaren Verſuch annehmen, wahr ſeyn, ſo müßte A wegen nächſten Verſuchs der Brandſtiftung, B wegen Verſuchs der Nothzucht, C wegen verſuchter Tödtung beſtraft werden; jeder erlitte dann eine beſondre Strafe, ohne daß bei einem der Thatbeſtand des Verbrechens, für welches er Strafe litte, vorhanden wäre. Entweder muß man dann A, B und C mit gleicher Strafe belegen; thut man dies, ſo kümmert man ſich um keinen Thätbeſtand mehr; oder man muß jeden verſchieden nach ſeinem beabſichtigten Verbrechen beſtrafen; in dieſem Falle erklärt man dann geradezu, daß man auf einen objectiven Unterſchied der Verbrechen nicht ſehe, man hebt den beſondern Thatbeſtand der Verbrechen auf, und muß conſequent am Anfange des Geſetzbuchs erklären: Jeder, welcher ein Verbrechen begehen will, und dazu irgend ein Mittel wählt, iſt Verbrecher [15]). 2) Will man die Meinung von der Strafbarkeit geltend machen, ſo muß man dem Richter doch ein Criterion anweiſen, nach welchem er verſchiedne Strafen anwenden muß; A hat brandſtiften, B nothzüchtigen, C tödten wollen; alle

15) Wenn das Geſetz zum Abortus Abortivmittel zur Entführung ein Wegführen wider Willen, zum Hochverrathe gewiſſe ganz ausdrücklich aufgeführte Handlungen fodert, und wenn dann der Juriſt doch einen ſtrafbaren Verſuch annehmen will, wenn dieſe (als weſentliche Merkmale) aufgeſtellten Mittel und Handlungen gar nicht da ſind, ſo treibt man mit der Geſetzgebung nur Spiel, und ſagt z. B.: zum Abortus gehört ein Abortivmittel, aber es wird jemand auch dann beſtraft, wenn er kein Abortivmittel anwendet.

drei wollen ihren Zweck durch Gebete erreichen. Da nun keine objective Unterscheidung da ist, so muß das Gesetzbuch dann erklären: daß die Beschaffenheit der Absicht den Ausschlag gebe; durch welchen Satz das Criminalrecht nothwendig jede feste Grundlage verliert. 3) Sobald man nicht mehr auf die Zweckmäßigkeit und Beschaffenheit der Mittel sieht, stößt man auf die größten Schwierigkeiten beim Beweise der Verbrechen. Sieht man bei der Bestrafung auf Beschaffenheit der Handlung, so erhält der Richter die Erleichterung, daß er von der objectiv erkennbaren unrechtlichen Handlung doch auf die böse Absicht schließen und so den dolum ex re präsumiren darf, z. B. wenn man den A eben antrifft, wenn er die brennbaren Materialien unter das Strohdach des Nachbars steckt, oder das Arsenikgift in das dem Gegner bestimmte Trinkglas schüttet. Hier bedürfen wir gar keines Bekenntnisses der Absicht. Eine solche praesumtio doli ex re ist durchaus da unanwendbar, wenn jemand ein ganz gleichgültiges Mittel wählte, z. B. todt beten wollte, oder Zucker gab. Will man auch diesen strafen, so muß man entweder die gewöhnliche, auf sichere Grundlage gebaute Beweistheorie, welche nie bloß vom Bekenntnisse Strafe abhängig macht, zerstören, oder zugeben, daß man doch zur Strafloſigkeit solcher angeblichen Verbrecher kommen wird, weil jeder, welcher todt beten wollte, oder Zucker gab ꝛc., bloß die Absicht läugnen darf, und dann nie überwiesen werden kann. 4) Auch scheint die Meinung, daß es auf die Beschaffenheit der Mittel nicht ankomme, nothwendig ad absurda zu führen. Man muß dann z. B. consequent behaup-

ten, daß jenes ſchwangere Mädchen mit der Strafe des Abortus zu belegen ſey, welches nach dem Rathe des Arztes, der ſie vom Verbrechen abhalten wollte, täglich zwei Löffel voll Pulver (welches bloß Zucker enthielt, nahm, im Vertrauen, daß ſie dadurch ihr Kind abtreiben könne, aber mit einem geſunden Knaben entbunden wurde; man muß den wegen bewaffneten Diebſtahls beſtrafen, der auch mit leerer Scheide ins Haus ging; oder den wegen beleidigter Amtsehre, der aus Verachtung den Hut vor dem Beamten nicht abzog; denjenigen wegen Beſtechung, der einem Richter eine mit Sand angefüllte Rolle ſtatt Geldes gab; denjenigen, der wegen Fälſchung gerade das falſche Teſtament unterdrückte, und unwiſſend das ächte producirte, oder ſtatt des falſchen Gewichts gerade das ächte braucht; denjenigen wegen Bigamie, der bloß von einem verkleideten Bedienten, ohne daß er es wußte, getraut wurde [16]). 5) Es fehlt dann an der Möglichkeit, nur entfernten und nächſten Verſuch von einander zu unterſcheiden [17]); auch kommt man 6) in

16) Es iſt eine nicht ſeltene Erſcheinung, daß Eltern aus der ärmern Volksklaſſe, im Falle, wenn die Anzahl ihrer Kinder ihr Einkommen und die Möglichkeit ſie zu ernähren überſteigt, wünſchen, daß Gott ihre Kinder zu ſich nehmen möge, alſo ſterben laſſe; welche ſelbſt Gebete anſtellen, Meſſen leſen laſſen. Dieſe haben animum occidendi, wer möchte ſie als Kindermörder prozeſſiren? und doch muß man es, wenn man auf kein Mittel Rückſicht nimmt.

17) Man fodert zum nächſten Verſuche, daß der Handelnde ſchon in jener Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen ſogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden konnte, und zum entfernten Verſuche fodert man Vorbereitungen zu dem Verbrechen. Kann man nun bei demjenigen, welcher Zucker ſtatt Gift gab, nächſten, oder entfernten Verſuch annehmen? Keiner von beiden Begriffen paßt.

einen auffallenden Widerspruch mit dem in mehreren Gesetzbüchern angenommenen und von Juristen als hauptsächlichen Milderungsgrunde des Mangels am Thatbestande. Wenn man darnach in dem Falle, wenn ein Verbrechen rechtlich erwiesen ist, oder wenn ein oder das andre Merkmal des Thatbestandes fehlt, die ordentliche Strafe nicht anwendet, und dann doch die Strafe des nächsten Versuchs, z. B. des Giftmordes da annimmt, wenn jemand nur Zucker gab, wo also gar kein Gift da war, so leuchtet ohne weitern Beweis der Widerspruch der Ansichten leicht ein.

Ueberhaupt kann man nicht verkennen, daß diese Meinung, welche auf die Zweckmäßigkeit der Mittel nicht Rücksicht nimmt, aus einer Verwechslung des polizeilichen und criminellen Gesichtspunktes entstanden ist. Wenn man auch denjenigen, welcher z. B. Zucker in der Absicht Gift zu geben, gab, strafen wollte, so berücksichtigt man dabei die Gefahr für die Zukunft, man befürchtet, daß der Handelnde, wenn er seinen Irrthum erkennt, zu zweckmäßigern sichern Mitteln greifen und den Entschluß doch vollführen werde. Allein die Gefahr für die Zukunft ist kein Grund der Bestrafung, sie fodert nur die Polizeigewalt zur Thätigkeit auf [18]), die Gerechtigkeit aber erlaubt nicht zu strafen, wenn noch kein Unrecht wirklich verübt ist, weil sie den Schluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit für ungenügend hält; und dann consequent erst bestraft, wenn derjenige, der das erste

18) Entwurf eines Strafgesetzbuchs für d. Königreich Baiern, Art. 60 u. 61.

Mal unzweckmäßige Mittel wählte, das zweite Mal die zweckmäßigen verbrecheriſchen anwendet.

Nach gemeinem Rechte möchte auch die oben behauptete Strafloſigkeit des Verſuchs nicht zu bezweifeln ſeyn [19]).

Einer der geiſtreichſten Criminaliſten [20]) rechtfertigt die Beſtrafung im Falle unzweckmäßiger Mittel, indem er ſagt: es ſey inconſequent, wenn man den Zufall auf einer Seite, der eine Verletzung wirkte, nicht in Anſchlag bringen, auf der andern Seite aber den Zufall, der die Verletzung verhinderte, zu Gute ſchreiben will; auch meint er, man habe dies ſchon durch Geſetze anerkannt, denn man beſtrafe den Hochverräther auch, wenn er keine Umwälzung des Staates bewirkte.

Allein wenn man ſich hier auf den Zufall beruft, ſo muß man gerade behaupten, daß der Zufall auf die Beſtrafung immer Einfluß habe; der Zufall iſt es, der bei entſchiedenem Willen Böſes zu thun, ſo oft den Böſewicht von der Strafe rettet, wenn z. B. der Entſchloſſene den Feind, den er tödten will, nicht findet; wenn der entſchloſſene Dieb kein Geld findet; wenn ein heftiger Regen die Ausführung des entſchloſſenen Brandſtifters verhindert; der Zufall iſt es, welcher die

19) ſ. art. 178. Die Worte: ſo ſich jemand einer Miſſethat mit ehrlichen (etlichen) ſchändlichen Werken, die zur Vollbringung derſelben Miſſethat dienſtlich ſein mögen, unterſteht, ſind deutlich. Tittmann im Handbuche I. Bd. S. 267. behauptet zwar, daß dieſe Worte nichts beweiſen, da die C. C. C. bloß den gewöhnlichen Fall des Verſuchs angiebt, und dadurch der Fall, wo unzulängliche Mittel gewählt worden ſind, von dem Begriffe des Verſuches nicht ausgeſchloſſen wird.

20) Tittmann Entwurf zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Sachſen, in den Motiven hiezu S. 27.

Verletzung bewirkend in Anschlag kommt; wieviel hängt von dem Arzte ab, den der Beschädigte bekommt; wieviel von der Summe, die der Dieb gerade antrifft; wieviel von den heftigen Worten, womit jemand zum Zorne gereizt wird, so daß er mehr thut, als er wollte. Man bekenne nur, daß der Zufall im Criminalrechte begünstigend und erschwerend eine große Rolle spielt. — Wenn ein andrer geachteter Criminalist erinnert, daß man bei der Meinung, nach welcher man auf die Zweckmäßigkeit der Mittel sehe, vergesse [21]), daß es bei Beurtheilung eines concreten Falles nicht auf eine abstracte Strafbarkeit, sondern auf die Strafbarkeit eines bestimmten Subjectes ankomme, so scheint dagegen wohl behauptet werden zu müssen, daß der Fall oder die Handlung, welche strafbar seyn soll, es seyn müsse an sich, ohne Rücksicht darauf, wer die Handlung begangen hat, sobald die Zurechnungsfähigkeit hergestellt ist. Uebrigens hat doch Henke sich selbst für die Strafloſigkeit des Versuchs bei unzweckmäßigen Mitteln erklärt [22]), während der neueste Schriftsteller in seiner trefflichen Schrift über den Versuch [23]) die Strafloſigkeit nur mit Unterschieden gelten läßt.

---

21) Henke Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 49.

22) Henke Beiträge zur Criminalgesetzgebung (Regensburg 1813) S. 180., wo er sagt, daß, wenn kein Causalzusammenhang zwischen einer Handlung und einem bestimmten Verbrechen existirt, durchaus nichts vorhanden ist, was zur Annahme einer widerrechtlichen Absicht berechtigen könnte. S. auch Henke im Lehrbuch §. 49. Not. 5.

23) Cropp in Comm. de praec. circa conatum p. 43. unterscheidet, ob z. B. jemand, den andern nur todt betten wollte, oder ob jemand der seinen Feind durch Gift aus dem Wege räumen wollte, Zucker gab, welchen er

Gegen die behauptete Strafloſigkeit ſchiene zwar noch ein Einwurf gemacht werden zu können, wenn man das Verbrechen der Fälſchung betrachtet. Soll derjenige, welcher z. B. auf die ungeſchickteſte Art in der Urkunde ſo ausradirt, oder den Namen nachahmt, daß man beim erſten Anblicke die Fälſchung entdecken kann, ſtraflos ſeyn, da ſein gewähltes Mittel auch ein zweckloſes ſcheint? Die bejahende Antwort würde alle dumme Verbrecher ſtraflos nennen, und nur zur Strafe der Geſcheiden führen; allein der Grund, warum beim Falſum derjenige, welcher ſchlecht radirt hat, doch ſtrafbar iſt, liegt darin, weil die Handlung beim Falſum in jeder die Wahrheit entſtellenden Thatſache beſteht; wer ſchlecht radirt, hat eben ſo gut ein Falſum begangen, als der Dieb, welcher auf ſo ungeſchickte Weiſe ſtahl, daß er ſchnell ertappt wurde, doch Dieb iſt. Auch iſt die Handlung desjenigen, welcher einmal radirt, oder Unterſchrift nachahmt, ſchon an ſich eine unzweideutige, von welcher der Verbrecher ſeinen Dolus nicht wegläugnen kann; ſie erſcheint ſelbſt an ſich als ein zweckmäßiges Mittel, da ſie doch den weniger

---

für Gift hielt. Im erſten Falle nimmt er Strafloſigkeit an, und zwar quum re quidem nullum damnum datum nec intellectuale appareat, und quare index, qui huic rei auctoritatem ſuam accommodare vellet, non iam id ageret, ut legum ſanctitatem, reverentiamque ſalvas faceret, ſed ut ipſum, cuius gravitatem, ſeveritatemque ſuſpicere et revereri deberent, levem et ineptum quum ad ludicra et futilia deſcenderit, haberent. — Im zweiten Falle läßt er keine Strafloſigkeit zu, quum ſane *timendum ſit*, ne errore cognito *denuo* facinus, quod ſpectabat, aggrediatur. Es iſt alſo doch nur Furcht vor der Zukunft, welche die Strafe rechtfertigen müßte.

Sorgfältigen oder weniger Geübten täuschen könnte. Nur jene Handlung ist straflos, aus welcher gar nie, unter keinen Umständen das beabsichtigte Verbrechen entstehen kann, und man muß daher wohl von unzweckmäßigen straflosen Handlungen die bloß unzulänglichen, welche an sich zweckmäßig sind, aber in concreto den Erfolg nicht hervorbrachten, trennen. Diese letztern Handlungen sind immer strafbar, weil bei ihnen die vom Gesetze als unrechtlich erklärte Handlung da war, aber Umstände sich hinzugesellten, welche die Vollendung des Verbrechens hinderten [24]).

§. 10.

4) Wenn der bestimmte Gegenstand der Verletzung nicht existirt.

Auf ähnliche Weise, wie in dem in §. 9. genannten Falle, entsteht ein strafloser Versuch, wenn der Gegenstand, an welchem das Verbrechen seinem gesetz-

24) Wenn also z. B. jemand Gift geben will, auch wirkliches eigentliches Gift nimmt, aber diesem noch eine Materie beimischt, die, ohne daß der Verbrecher es weiß, dem Gifte alle Kraft benimmt; wenn ein anderer die zündenden Stoffe (unbewußt) an einem Orte des Gebäudes einwirft, wo sie in ein Gefäß voll Wasser fallen (Tittmanns Entwurf §. 292. in Not.): so sind diese beiden mit dem, der Zucker statt Gift giebt, oder todt beten will, nicht in eine Klasse zu werfen; beide sollen, der eine als Giftmörder, der andre als Brandstifter mit der Versuchsstrafe belegt werden, denn bei beiden war der gesetzliche Begriff und das unrechtliche Merkmal schon vorhanden; um aber die Wirkungen hervorzubringen, fehlte noch etwas, der Zufall, welcher sich nach schon wirklich äußerlich bewiesenem Unrecht erst hinzugesellte, hinderte die Vollendung; in der Beschaffenheit der ersten Handlung selbst aber lag es nicht, daß das Verbrechen nicht eintrat.

gesetzlichen Begriffe nach verübt werden soll, mit der zum Thatbestande des beabsichtigten Verbrechens nothwendigen Beschaffenheit nicht existirt; wenn also z. B. jemand seinen Gegner morden will, und dieser schon früher, ohne daß der Mörder es wußte, todt war; wenn jemand stehlen will, und durch Zufall seine eigene Sache nimmt; wenn ein Ehemann, der mit einer fremden Frau den Beischlaf zu verüben glaubte, zu seiner eigenen kam. In diesen drei Fällen ist kein strafbarer Versuch des Mordes, des Diebstahls, des Ehebruchs vorhanden. Die Wahrheit der Behauptung ergiebt sich, wenn man erwägt: 1) daß nach allen Systemen des Criminalrechs alle Verbrechen nach den Rechten, welche sie bedrohen und verletzen, unterschieden und abgestuft werden, so erscheint das Verbrechen des Mordes als Verletzung des Rechtes auf das Leben, der Diebstahl als Verletzung fremder Eigenthumsrechte ꝛc. Wer daher des Verbrechens der Tödtung schuldig seyn soll, muß einen Gegenstand haben, gegen welchen sein Verbrechen gerichtet ist; dieser Gegenstand muß das Recht, welches durch das Verbrechen verletzt werden soll, auch noch haben, da man nur das verletzen kann, was noch als Gegenstand der Verletzung existirt, und also verletzt werden kann. Wer nun auf einen Leichnam lossticht, hat bei seiner Handlung keinen Gegenstand mehr, er bedroht nicht einmal ein fremdes Recht auf Leben, weil der Leichnam keines mehr hat, und man kann so nie sagen: er hat zu tödten versucht, und ist dem Rechte des A auf Leben gefährlich gewesen, denn A war ja schon todt [25]).

25) Jenull österr. Criminalrecht. II. Th. S. 207.

So wenig man an einem Ehrlosen eine Ehrenverletzung begehen kann, so wenig begeht der, welcher seine eigne Frau beschlief, einen Versuch des Ehebruchs. Man muß daher entweder auf die Verletzung der Rechte bei Abstufung der Verbrechen gar keine Rücksicht nehmen, oder man muß Strafloſigkeit des Versuchs anerkennen, welcher gegen ein nicht existirendes Recht gerichtet ist. 2) Auch hier gilt der Satz, daß der Staat nur ein wirklich verübtes äußerlich erkennbares Unrecht bestraft, dessen Daseyn doch wohl bei der Handlung eines Menschen, der auf einen Leichnam losſticht, nicht behauptet werden kann, besonders 3) wenn man nicht vergißt, daß die Absicht allein nicht bestraft werden kann; die Handlung selbst beim Losstechen auf den Leichnam, beim Stehlen der eignen Sache ist eine rechtlich ganz gleichgültige. Straft man nun hier wegen des Versuchs des Mordes, so muß man so argumentiren: A hat auf den todten B losgestochen, dadurch hat er zwar kein Verbrechen verübt, aber er hat den B, welchen er für noch lebendig hielt, tödten wollen, also wird er bestraft. Schließt man so, so kommt man zur Bestrafung der bloßen Absicht, und vergißt 4) daß man dann die ganze Lehre vom Thatbestande umstoße. Zum Thatbestande eines jeden Verbrechens fodern die Gesetze eigene Merkmale und gewisse Gegenstände, z. B. zum Diebstahl eine fremde Sache, zum Morde eine lebendige Person; wenn man aber auch denjenigen, welcher den schon Todten tödten will oder die eigne Sache stiehlt, wegen nächsten Versuchs bestraft, so spricht man dadurch einen zweifachen Thatbestand aus, und muß sagen: zum Thatbestande des Mordes gehört ein lebendiger

Menſch, zum Thatbeſtande des Verſuchs der Tödtung gehört auch eine lebloſe Figur, und ſo muß man zum Thatbeſtande des Ehebruchs auch die eigene Frau rechnen. 5) Auch würde man, wenn man die Strafloſigkeit läugnen wollte, aus Conſequenz zu höchſt lächerlichen Behauptungen kommen müſſen; man würde dann denjenigen, der einem Mädchen, das er für ſchwanger hielt, welches es aber nicht war, ein Abortivmittel gab, des Verſuchs des Abortus beſchuldigen; man müßte denjenigen, der einen Andern in den Arm ſticht, welcher aber nur ein künſtlicher hölzerner iſt, wegen Körperverletzung; denjenigen, welcher einen, der ſchon Matroſe iſt, ohne daß der Handelnde es weiß, als Matroſen verkaufen will, wegen Menſchenraubs; denjenigen, welcher mit ſeiner Verwandte Beiſchlaf üben will, aber in der Dunkelheit zur Stallmagd kommt, wegen verſuchter Blutſchande beſtrafen. Man müßte von verſuchter Verläumdung ſprechen, wenn A den B einen Dieb ſchilt, und ſich dann findet, daß B wirklich Dieb war; man müßte den C einen Falſarius nennen, welcher ſich für einen Verwandten ausgab, wenn ſich in der Folge entdeckt, daß er wirklich Verwandter ſey; man müßte einen Verſuch der Bigamie bei A annehmen, welcher eine Frau heurathet, und glaubt, daß ſeine eigene noch lebe, während ſich in der Folge beweiſt, daß die erſte Frau ſchon lange todt war, als A die zweite heurathete; man müßte den B wegen Widerſetzung gegen die Obrigkeit auch dann beſtrafen, wenn er ſich gegen eine Perſon zur Wehre ſetzt, welche ſich nur für die Obrigkeit ausgegeben hat. 6) Man kommt bei dieſer Meinung, wenn man ſtrafbaren Verſuch annimmt, gerade ſo wie oben §. 9.

Nr. 6. in Widerspruch in Bezug auf den Milderungsgrund des mangelnden Thatbestandes; 7) man vernichtet dadurch die Grundsätze vom Beweise. Vergebens versuchte es hier der Richter, von einem objectiv erkennbaren Unrecht zurück zu schließen auf die Absicht, da die in solchen Fällen vorgenommene Handlung rechtlich gleichgültig ist; wer, zwar mit der Absicht Ehebruch zu verüben, bei der eignen Frau erwischt wird, hat doch wohl nicht die praesumtio doli gegen sich; wer die eigene Sache nimmt, hat die Vermuthung für sich, wenn er sagt: ich darf doch wohl meine eigene Sache nehmen; will ein solcher Verbrecher nicht gestehen, so fällt jede Möglichkeit der Ueberweisung weg, will man aber auf Geständniß allein bauen, so zeigt sich 8) noch ein Widerspruch mit den Grundsätzen vom Beweise des Thatbestandes durch Geständniß. Während nach den meisten Gesetzgebungen behauptet werden muß, daß durch das bloße Bekenntniß der Thatbestand nicht bewiesen werden könne, muß man im Falle, wenn z. B. jemand einen schon Todten tödten will ꝛc., doch nur das Geständniß als Beweismittel anerkennen, da hier das Unrecht bloß in der Absicht liegt, und diese, wenn der Verbrecher nicht gestehen will, nicht zu erweisen ist. Die von den Schriftstellern behauptete Strafbarkeit des bezeichneten Versuchs entsteht auch hier nur aus einer Verwechslung des polizeilichen Gesichtspunkts mit dem criminellen, man erkennt die Gefährlichkeit des Verbrechers und straft aus Furcht.

Es scheinen endlich auch gewisse Distinctionen [26]), welche man bei diesen Fällen gemacht hat,

26) Cropp in Comm. de praecept. circa conatum p. 37. unterscheidet z. B. bei Ehebruch, welchen jemand beab-

nicht gerechtfertigt werden zu können, und nur die Behauptung unbedingter Strafloſigkeit, neben welcher die polizeiliche Thätigkeit ſehr wohl beſtehen kann, entſpricht der Natur der Strafgerechtigkeit.

§. 11.

Im Falle der freiwilligen Unterlaſſung.

Noch kommen Fälle vor, in welchen der entſchloſſene Verbrecher bereits äußere Handlungen zur Verübung ſeines Verbrechens vorgenommen hat, aber im letzten Augenblicke noch zur rechten Zeit, ehe die Handlung und ſo das Verbrechen ihr Ende erreichte, ganz freiwillig, ohne von äußern Hinderniſſen bewogen zu werden, vom Unternehmen abſteht. Man hat über die Strafloſigkeit dieſer Art des Verſuchs viel geſtritten, und ſie behauptet, indem man römiſche Geſetze [27]), eine Stelle der peinl. G. O. [28]) anführte, und ſie aus Rechtsgründen zu erweiſen ſuchte. Allein es iſt ſchon hinreichend bewieſen worden, daß die römiſchen Geſetze nicht zu dieſem Beweiſe angeführt werden können [29]); auch iſt es von den Criminaliſten noch

---

ſichtigt, wenn er aber aus Irrthum zu ſeiner eigenen Frau kommt, ob jene Sempronia, mit welcher A den Ehebruch treiben wollte, in rerum natura gar nicht exiſtirte, oder ob eine ſolche Sempronia alii nupta et honeſta wirklich lebte. Im erſten Falle nimmt er keinen ſtrafbaren Ehebruch an, im zweiten läßt er Strafe zu. Der Verf meint, daß dieſe Unterſcheidung wohl entbehrt werden könne.

27) L. 1. §. 2 D. quod quisque juris. L. 11. D. de in jus vocand. L 5. D. de his qui notantur.

28) art. 178. C. C. C.

29) ſ. Kleinſchrod ſyſt. Entw. I. Th. S. 94. Tittmann Handb. der Strafrechtsw. I. Th. S. 271. ſ. noch Cropp Comm. de praec. circa conat. pag. 75.

nicht anerkannt, daß die peinl. G. O. zum Beweiſe voller Strafloſigkeit diene [30]). Betrachtet man aber den Fall nach Rechtsgründen und nach den Merkmalen des Verſuchs und den rechtlichen Bedingungen der Strafbarkeit, ſo kann man die Strafloſigkeit als rechtlich vorhanden nicht deduciren. Derjenige, welcher mit böſer Abſicht die zweckmäßigen Handlungen vorgenommen, z. B. ſchon den Giftbecher gegeben, ſchon den Dolch gezückt, die brennbaren Materialien ſchon hingelegt, aber noch zur rechten Zeit den Giftbecher vom Munde des Feindes wegreißt, den Dolch wegwirft, die zündenden Stoffe ſelbſt auslöſcht, hat bereits ſolche Handlungen verübt, in welchen das Unrecht unzweideutig liegt; alle Merkmale des ſtrafbaren Verſuches ſind bei ihm da, und fodern die Strafe der bereits vorgenommenen Handlungen, welche den Charakter des Unrechts an ſich tragen. Gründe der Criminalpolitik dagegen können eine Geſetzgebung [31]) wohl bewegen, hier beim Verſuche, der aus Reue des Handelnden nicht zur

30) Man hält ſich an die Worte des art. 178.: an Vollbringung derſelben Miſſethat durch andere Mittel wider ſeinen Willen verhindert würde; und zeigt dann, daß der Fall, wenn mit Willen der Verbrecher die Unternehmung aufgiebt, unter keinem Strafgeſetze ſtehe.

31) Das preuß. Allg. Landrecht II. Th. Tit. XX. §. 43. ſpricht in dieſem Falle nur aus, daß der Thäter auf Begnadigung Anſpruch machen könne. Daß das öſterr. Geſetzbuch Strafloſigkeit anerkenne, zeigt Jenull öſterr. Crim. R. I. Th. S. 167. not. Am beſtimmteſten erklärt ſich das bair. Strafgeſetzbuch art. 58.; darnach iſt der Verſuch im Falle freiwilliger Unterlaſſung von aller Strafe frei; nur ſollen nach art. 59. ſolche ſtrafloſe Verſuche die Anordnung beſonderer perſönlicher Polizeiaufſicht zur Folge haben.

Vollendung kam, Strafloſigkeit auszuſprechen, weil dieſe ein ſtarker Antrieb für den Handelnden iſt, noch zur rechten Zeit den Regungen des Gewiſſens zu folgen. Um dieſen Vortheil zu erhalten, daß zuweilen Uebelthäter noch auf dem Wege des Verbrechens umkehren, daß alſo Verbrechen unverübt bleiben, daher kann aus rein politiſchen Gründen die Strafgeſetzgebung Strafloſigkeit für ſolche Fälle verſprechen [32]).

Die Gründe, aus welchen jemand von ſeinem Unternehmen abſteht, können verſchiedene ſeyn, wenn die Unterlaſſung nur eine freiwillige iſt [33]), wenn daher eine ſchnelle Regung des Gewiſſens, oder Mitleid mit dem Gegenſtande des Verbrechens, oder auch Furcht vor Strafe den Handelnden abhielt, ſo iſt er ſtraflos; bei dem letzten Grunde hat man zwar dies bezweifelt, allein die richtige Bemerkung Feuerbachs [34]), daß es ein Widerſpruch der ſtrafenden Gewalt mit ſich ſelbſt wäre, wenn ſie denjenigen ſtrafen wollte, der durch ſie abgeſchreckt, die That unterlaſſen hat, ſchlägt die Einwendungen nieder. So-

32) Sehr ſchön ſagt von Feuerbach in der Kritik des Kleinſchrodiſchen Entwurfes, II. Th. S. 102.: Läßt der Staat den Menſchen nicht ungeſtraft die ſchon unternommene That bereuen, ſo nöthigt er gewiſſermaßen, das Verbrechen zu vollenden; denn der Unglückliche, der ſich zu einem Verſuche fortreißen ließ, weiß ja ſonſt, daß er nichts Großes mehr durch Reue zu gewinnen, und durch die Vollendung der That nichts Bedeutendes mehr zu verlieren hat.

33) Mit Recht bemerkt Jenull im öſterreich. Crim. R. I. Th. S. 157. not. c., es käme bei der Unterſuchung von freiwillig nicht darauf an, ob dieſe Unterlaſſung ein Reſultat der moraliſchen Freiheit ſey; freiwillig heißt jede Unterlaſſung, bei welcher ſich keine vom handelnden Subjecte unabhängige Nöthigung nachweiſen läßt.

34) In der Kritik des Kleinſchr. Entw. II. S. 103. ff.

bald dagegen der Verbrecher durch solche von seinem Willen unabhängige äußere Ereignisse, durch Hindernisse von der Vollendung abgehalten worden ist, ist keine Strafloſigkeit anzunehmen, auch tritt diese dann nicht ein, wenn der Verbrecher die Handlung nur für dieses Mal nicht vollendet, und den Vorsatz hat, sie unter günstigern Umständen zu wiederholen [35]); sobald aber die letzte endigende Handlung nicht vollkommen vollendet und nur noch ein Schritt dazu denkbar ist, so ist es gleichgültig, ob der Handelnde im entfernten oder nächsten Versuche begriffen war, denn eine hier zu machende Distinction läßt sich nach dem Grunde der Strafloſigkeit nicht rechtfertigen; nur ergiebt sich die Nothwendigkeit, die verschiedenen Arten von Verbrechen wohl zu trennen; bei denjenigen, welche bloß durch eine Handlung geendigt werden, und zu ihrem Begriffe nach dem Gesetze keine Wirkung und Folge fodern, kann die Reue, wenn die Handlung einmal geendigt ist, keine Strafloſigkeit bewirken [36]), obgleich sie in andrer Rücksicht als Milderungsgrund erscheint [37]).

35) Der Beweis dieses letzten Punktes wird zwar schwierig seyn, und so mag er wohl seltener zur Anwendung kommen.

36) Der Dieb giebt die gestöhlene Sache wieder zurück, oder der Entführer bringt das entführte Mädchen unversehrt freiwillig zurück.

37) Z. B. bei Brandstiftung nach art. 253. des Bair. Strafgesetzb.

VII.

Unterschiede des gemeinen deutschen und königl. Baierischen Criminalrechts in der Lehre von Verjährung der Verbrechen.

Von

Kleinschrod.

§. 1.

Die Verjährung in peinlichen Sachen ward bekanntlich durch das römische Recht in Deutschland eingeführt, und hierin befolgten die deutschen Gerichte die römischen Gesetze, weil man hierüber keine einheimischen Vorschriften hatte. Gleichwohl sind die römischen Grundsätze von der Verjährung den deutschen Einrichtungen der Criminaljustiz keineswegs angemessen. In Rom kannte man bloß den Anklageprozeß, da standen die Parteien einander gegenüber, wie im bürgerlichen Prozesse, nur mit dem Unterschiede, daß der Ankläger nicht sowohl sein eignes als das Interesse des Staats verfolgte. Der Anklageprozeß hatte in seinen Verhandlungen vieles mit dem bürgerlichen

Prozeſſe gemein, auch die Rechtskraft der Urtheile ward in jenem, wie in dieſem Prozeſſe, nach gleichen Grundſätzen beurtheilt. Da war es alſo leichter möglich, die Grundſätze der bürgerlichen Verjährung auch auf Strafſachen zu übertragen. Dazu kam noch ein anderer Umſtand. Es war leicht möglich, daß der Ankläger aus Chikane ſeine Anklage ſo lange verſchob, bis der Angeklagte durch das Abſterben der Zeugen oder andere Umſtände die Beweiſe ſeiner Unſchuld verloren hatte. Um dieſer Chikane zu begegnen, war die Verjährung für manche Fälle ein dienliches Mittel [1]). Aber auf unſern Unterſuchungsprozeß ſind dieſe Grundſätze weniger anwendbar. Hier giebt es keine Verhandlungen der Privatperſonen gegen einander, ſondern hier unterſucht eigentlich der Staat durch ſeine Richter. Dem Staate kann man keine Zeit vorſchreiben, wie lange er das Recht haben ſoll, gegen Verbrechen zu unterſuchen, hierin können ihm keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden. Denn ſonſt iſt er außer Stande, den Schutz zu gewähren, den er ſeinen Unterthanen verſprochen hat. Zu dieſem Zwecke muß der Staat, und in ſeinem Namen das Gericht, das unbedingte Recht haben, gegen Verbrechen zu unterſuchen, ſie mögen begangen ſeyn, wann ſie wollen. Wollte man hier eine Verjährung zulaſſen, ſo würde ſie nebſt andern Nachtheilen, welche ſie ſchon an ſich ſtiftet, auch ein Reiz für nachläſſige Richter ſeyn, Unterſuchungen ſo lange zu verſchieben, bis die Verjährung eingetreten iſt, um ſich von den Beſchwerden peinlicher Prozeſſe zu befreien.

1) Payſen über die Verjährung in peinlichen Sachen. Altona 1811. §. 25.

§. 2.

Nebst dem aber, daß die Verjährung mit unsern Einrichtungen der Criminaljustiz und dem dabei hergebrachten Verfahren nicht übereinstimmt, ist sie vielmehr offenbar schädlich, weil sie der Gewißheit der Strafen schadet, folglich die Hoffnung der Ungestraftheit nährt. Auch läßt sie sich durch keinen einzigen haltbaren Grund vertheidigen. Sagt man, Verbrechen, welche vor langer Zeit begangen wurden, seyen der Regel nach nicht zu beweisen, also ihre Untersuchung eine vergebliche Mühe: so ist dieß nicht allgemein richtig, und ferner kann diese Unmöglichkeit oder Beschwerde des Beweises auch bei solchen Handlungen eintreten, welche erst vor einigen Tagen vorfielen. Stützt man sich auf den Punkt, daß man von jenem, dessen Verbrechen vor längerer Zeit begangen ward, vermuthen müsse, er habe sich gebessert, so steht dieser Behauptung die gemeine Lehre entgegen, nach welcher eine Missethat verjährt seyn kann, obgleich deren Urheber mehrere derselben oder verschiedener Gattung vollzogen hat. Die übrigen noch weniger bedeutenden Rechtfertigungsgründe der Verjährung sind bereits von Andern, z. B. Gründler [2]), hinlänglich geprüft und widerlegt worden.

§. 2.

Mit allem Rechte verordnet also der Art. 139. des kön. Baierischen Strafgesetzbuchs: Der Ablauf ei-

2) Systemat. Entwicklung der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafe. Halle 1796. §. 8—15. Daß die Verjährung zu keiner der bisher aufgestellten Theorieen des Criminalrechts passe, zeigt sehr ausführlich Paysen §. 12. folg.

ner bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen. Durch eine solche Verordnung wird gewiß das Ansehen und die Wirkung der Strafgesetze befestigt, und die durch sie zu erwartende Abschreckung vermehrt, wenn der Verbrecher zu jeder Zeit besorgen muß, daß ihn der Richter seiner That wegen zur Untersuchung und Strafe ziehen werde, ohne daß der Lauf der Zeit ihn dagegen zu schützen im Stande ist. Obgleich aber alles dieses, als Regel betrachtet, auf den richtigsten Gründen beruht, so kann es doch Gründe geben, weswegen die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens unterbleiben muß, weil eine geraume Zeit verflossen ist. Denken wir uns, es wird ein Verbrechen untersucht, welches vor längerer Zeit begangen ward. Bei einem solchen giebt es der Regel nach keine Spuren mehr, welche durch Augenschein hergestellt werden könnten; meistens wird man also in solchen Fällen den Beweis bloß durch Zeugen herstellen müssen, da überhaupt der Beweis durch Urkunden in peinlichen Sachen seltner ist. Werden aber Zeugen über eine schon länger verübte Missethat vernommen, so entsteht der gegründete Zweifel, ob die Zeugen ein so gutes Gedächtniß haben, daß sie alles richtig darstellen, oder ob sie, was nicht unwahrscheinlich ist, manches bereits vergessen haben, und die Sache so erzählen, wie eine irregeleitete Phantasie sie ihnen vorstellt. Sollte auch in solchen Fällen der Beschuldigte die That gestehen, so kommt oft der Richter in die Verlegenheit, auf welche Art er untersuchen soll, ob dies Geständniß wahr sey, denn auch dazu wird es ihm oft an Beweismitteln fehlen. Dazu kommt, daß der Beschul-

digte durch den Lauf der Zeit oft seine Vertheidigungsmittel verliert, sey es, daß er die dazu dienlichen Einreden vergißt, oder daß die Zeugen, durch welche er beweisen könnte, gestorben oder abwesend sind. Wenigstens, wenn es auch nicht bewiesen ist, daß der Beschuldigte seine Vertheidigungsmittel verloren habe, wird der Richter immer ungewiß seyn, ob nicht der Beschuldigte Vertheidigungsgründe würde beigebracht haben, oder würde haben beibringen können, wenn er bald nach begangener That wäre vernommen worden. Also, nicht allein die Beschwerde des Beweises älterer Verbrechen, sondern besonders die Zweifel gegen die hierüber vorhandnen Beweise sind es, welche solchen Untersuchungen entgegenstehen. Dazu kommt noch eine andere Rücksicht. Hat jemand vor längerer Zeit eine Missethat verübt, und nachher sich immer gut betragen, so kann man daraus die Vermuthung ableiten, daß er durch ganz besondere Umstände und Verhältnisse zum Verbrechen verleitet ward, welche wenigstens zum Theil außer seiner Schuld lagen, daß also seine Strafbarkeit in einem mildern Lichte erscheint. Auch beweiset seine lang fortgesetzte gute Aufführung, daß er der öffentlichen Ordnung minder gefährlich sey. Schon die ältern Schriftsteller hatten eine Ansicht dieser Art, nur drückten sie sich unrichtig aus, wenn sie sagten, von einem solchen Menschen müsse man annehmen, er habe das Strafgesetz nicht sowohl dolos als culpos überschritten[3]). Endlich tritt noch der Umstand ein, daß es in vielen Fällen aller Humanität widerstrebt, ei-

3) *Tiraquell* de poenis temperandis Caus. 24.

nen Menschen eines ältern Verbrechens wegen zur Untersuchung zu ziehen, welcher eine lange Zeit hindurch eine untadelhafte Aufführung fortgesetzt, und dadurch seine Achtung gegen die Gesetze an den Tag gelegt hat[4]). Wollte man auf dies untadelhafte Betragen gar keine Rücksicht nehmen, so würde dies für einen Menschen, der die Gesetze einmal übertrat, ein Reiz zu neuen Verbrechen seyn, wenn er zu erwarten hätte, daß er auch durch die längste und beste Aufführung sich aus den Händen der Criminaljustiz nicht befreien könne[5]).

§. 4.

Aus diesen Gründen ist es der gesetzgebenden Klugheit angemessen, unter gewissen Bedingungen Verbrechen, welche vor längerer Zeit begangen wurden, von der Untersuchung und Strafe zu befreien. Sehr zweckmäßig verordnet also der Art. 139. des kön. Baierischen Strafgesetzbuchs: der Verbrecher soll von der Strafe losgesprochen werden, wenn er dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die erfoderliche Untersuchung oder Entscheidung durch die Schuld des Richters unterlassen ward, und vom Augenblicke der begangnen Uebertretung an die im Art. 140. bestimmten Zeitpunkte verflossen sind, auch der Verbrecher während dieses Zeitraums eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat. Die Strafloſigkeit älterer Verbrechen ist also an zwei Bedingungen geknüpft, welche alle zusammen eintreten müssen: I. Es

4) Einige sehr auffallende, das bisher Gesagte bestärkende Fälle erzählt Payſen S. 47. 48. 125. 126.
5) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Th. I. S. 326. 27.

muß die gesetzlich bestimmte Zeit ganz verflossen seyn, ohne daß über dies Verbrechen eine Untersuchung angestellt, oder eine Entscheidung erlassen ward. Von dieser Bedingung giebt das Gesetz drei Fälle an, welche es durch das Wörtchen oder absondert: a) der Thäter ist dem Gerichte unbekannt geblieben. Das Gesetz sagt: der Thäter, nicht die That. Daraus ergiebt sich, daß die Verjährung dadurch weder unterbrochen, noch aufgehoben werden kann, wenn das Gericht die That erfahren, und darüber eine Generalunterſuchung angestellt, aber keine Indicien gegen irgend jemand als Thäter erhalten hat. Denn auch in diesem Falle ist der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben. b) Das Gericht hat zwar den Thäter erfahren, aber durch seine Schuld die gesetzliche Zeit hindurch gegen ihn keine Untersuchung angestellt. Diese Unterlassung der Untersuchung ist zwar in Hinsicht des Richters strafbar, und kann nach Art. 455. mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden, aber für den Beschuldigten hat sie die vortheilhafte Wirkung, daß er dadurch Befreiung von der Strafe erhält. Dazu ist es also nöthig, daß der Richter Kenntniß vom Thäter erlangte, und durch seine eigne Schuld die Untersuchung gegen diesen unterließ. Der Umstand, daß der Thäter die Spuren des Verbrechens vertilgte, daß er durch die Flucht sich der Untersuchung entzog, kann den Richter nicht entschuldigen. Denn sobald dieser hinlängliche Kenntniß der That und ihres Urhebers erlangt hat, so ist er die Untersuchung anzustellen schuldig, wenn auch die Spuren des Verbrechens vertilgt sind. Denn es giebt auch andere Beweisesmittel, die That herzustel-

len, und wenn auch der Thäter entwiſcht iſt, ſo kann der peinliche Prozeß gegen ihn in ſeiner Abweſenheit geführt werden. Aber ein anderes iſt es, wenn der Verbrecher durch eigne unerlaubte Handlungen Urſache iſt, daß die Unterſuchung gegen ihn unterblieb. Dann kann er auf keine Weiſe auf Strafloſigkeit Anſpruch machen [6]). Setzen wir, der Verbrecher beſticht die Zeugen, durch welche er überwieſen werden konnte, daß ſie nicht ihn, ſondern einen Dritten als Urheber angeben: der wahre Thäter bleibt alſo verborgen, die geſetzliche Verjährungszeit iſt verfloſſen. Nun entdeckt ſich der Meineid der Zeugen, die Wahrheit und der wahre Thäter wird durch unverwerfliche Zeugen hergeſtellt: dann kann dieſer auf Verjährung keinen Anſpruch machen, und zwar aus einem doppelten Grunde: einmal, weil die Unterſuchung gegen ihn nicht durch die Schuld des Richters, ſondern durch ſeine eignen ſtrafbaren Handlungen unterblieben iſt; zweitens, weil er eben deswegen keine untadelhafte Aufführung nach begangner That gezeigt, ſondern neue unerlaubte Handlungen begangen hat.

c) Der Richter hat zwar gegen den Thäter eine Unterſuchung angeſtellt, aber die Entſcheidung der Sache iſt während der geſetzlichen Verjährungszeit durch die Schuld des Richters nicht erfolgt. Es kann alſo dem Verbrecher nichts helfen, wenn er durch Chikanen oder ungegründetes Läugnen die Unterſuchung ſo in die Länge zieht, daß mittlerweile die Verjährung abläuft. Dann iſt die Entſcheidung nicht durch des Richters Schuld unterblieben. Aber zur Aufhebung der

6) Anmerkungen a. a. O.

der Verjährung ists genug, daß das Criminalgericht erster Instanz ein Urtheil erlassen hat; es ist nicht nöthig, daß dies Urtheil gerade rechtskräftig ward, ehe die gesetzliche Verjährungszeit verflossen ist. Setze man, es ist in erster Instanz gesprochen, es ist dagegen ein Rechtsmittel eingelegt, aber die Entscheidung der höhern Instanz verzögert sich, und mittlerweile läuft die Verjährungszeit ab: hier kann keine Verjährung angenommen werden, denn es ist vor dem Ablaufe der gesetzlichen Zeit eine Entscheidung erfolgt. Das Gesetz aber erfodert nicht, daß diese gerade rechtskräftig seyn müsse, um die Verjährung zu verhindern.

§. 5.

II. Die zweite Bedingung der Verjährung ist eine ununterbrochen gute Aufführung die ganze gesetzliche Zeit hindurch. Diese besteht ganz natürlich darin, daß der Verbrecher sich in dieser Zeit aller Verbrechen und Vergehen enthält, und sich vollkommen gesetzmäßig beträgt. Sobald er also in diesem Zeitraume ein Strafgesetz übertritt, er mag nun das nämliche Verbrechen wiederholen, oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen begehen, so fällt diese Bedingung weg, so kann er auf keine Verjährung Anspruch machen. Aber die bloße Uebertretung eines Polizeigesetzes ist an sich der Regel nach nicht bedeutend. Ich glaube also nicht, daß diese den Lauf der Verjährung hemmen könne. Das Strafgesetzbuch fodert eine gute Aufführung, also muß man darunter eine Unterlassung solcher Handlungen verstehen, welche in diesem nämlichen Gesetzbuche unter Strafe verboten sind. Aber eine gute Aufführung ist nur so

lange nöthig, bis die gesetzliche Verjährungszeit verflossen ist. Wird nachher von der nämlichen Person ein weiteres Verbrechen begangen, so ist deswegen die erste Missethat doch verjährt. Denn deren Verjährung war vor der Begehung der neuen Uebelthat vollendet, und diese letzte kann nicht zurückwirken. Diese ununterbrochen gute Aufführung ist der Hauptgrund, warum das Gesetz Strafloſigkeit ertheilt, da man dadurch dem Verbrecher die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung erleichtern will [7]).

Um aber Verjährung annehmen zu können, ist es nöthig, daß die beiden Bedingungen zusammen eintreten. Denn das Gesetz hat sie copulativ aufgestellt. Wenn also der Richter in der gesetzlichen Zeit diese Sache untersucht und entschieden hat, gleichviel ob der Beschuldigte gegenwärtig oder abwesend ist, ob er im gewöhnlichen Wege oder in contumaciam verurtheilt ward, so ist die Verjährung für immer unterbrochen, und kann nie wieder angefangen werden. Eben so ist es, wenn der Verbrecher, während des Laufes der Verjährungszeit sich einer neuen Uebertretung des Strafgesetzes schuldig macht.

§. 6.

Wenn wir diese Bestimmungen des kön. Bair. Strafgesetzbuchs mit dem gemeinen peinlichen Rechte vergleichen, so ergeben sich bedeutende Unterschiede zwischen beiden:

---

7) Anmerkungen a. a. O.

I. Der Grund der Verjährung des gemeinen Rechts ist der bloße Ablauf der gesetzlichen Zeit. Ist diese verflossen, so ist das Verbrechen verjährt, und hat keine weitere rechtliche Folge. Aber nach dem kön. Bair. Strafrechte liegt der Hauptgrund der Strafloſigkeit in der ununterbrochen guten Aufführung des Verbrechers die gesetzliche Zeit hindurch. Auf diese nimmt das gemeine Recht keine Rücksicht. Wenn also jemand eine Missethat vor zwanzig und eine andere vor zehn Jahren verübt hat, so ist die erste verjährt, wenn auch die zweite untersucht und bestraft werden kann.

II. Nach dem gemeinen Rechte ists zur Verjährung genug, wenn die gesetzliche Zeit über die That nicht speciell gegen den Urheber untersucht ward; es ist gleichgültig, ob die Untersuchung durch die Schuld des Richters oder durch einen Zufall, oder durch strafbare Handlungen unterblieb. Aber nach dem Baierischen Strafrechte muß die Untersuchung durch die Schuld des Richters oder wegen zufälliger Umstände unterblieben seyn. Waren unerlaubte Handlungen des Verbrechers Ursache, daß die Untersuchung nicht angestellt ward, so ist keine Verjährung denkbar.

III. Nach dem gemeinen Rechte ist die Verjährung unterbrochen, wenn der gehörige Richter specielle Untersuchungshandlungen, z. B. eine Vorladung, ein Verhör, gegen den Beschuldigten vorgenommen hat; es ist zur Aufhebung der Verjährung nicht nöthig, daß während des Laufes der Verjährungszeit eine Entscheidung erfolgt ist. Aber nach dem Baierischen Strafrechte ist es möglich, daß eine bereits

untersuchte That verjährt wird, wenn während der gesetzlichen Verjährungszeit durch die Schuld des Richters keine Entscheidung erfolgt ist.

IV. Wenn nach angestellter Untersuchung der Beschuldigte entwischt, so kann nach gemeinem Rechte die Verjährung, welche unterbrochen war, wieder von neuem anfangen, und vollendet werden, wenn seit der Entweichung die gesetzliche Verjährung abgelaufen ist, ohne daß eine specielle Gerichtshandlung gegen den Beschuldigten vorgenommen ward [8]). Aber nach dem Baierischen Strafrechte kann ein solcher Flüchtling die Wohlthat der Verjährung nicht ansprechen. Denn ist einmal die Untersuchung angestellt, so ist es Ungehorsam gegen das Gericht, wenn der Beschuldigte durch die Flucht sich der angefangnen Untersuchung entzieht, also sie ist eine unerlaubte Handlung, welche oft und meistens die wirksame Fortsetzung der Untersuchung unmöglich macht: also die Voraussetzungen treten nicht ein, unter welchen der Art. 139. die Verjährung zuläßt. Wenn freilich in dieser Lage der Richter die Untersuchung gegen den Flüchtigen nicht fortsetzt, ob er sie gleich hätte fortsetzen können, wenn er gegen den Flüchtigen kein Contumacialurtheil erläßt: dann kann allerdings Verjährung angenommen werden. Denn alsdann tritt die gesetzliche Voraussetzung ein, daß die Entscheidung durch die Schuld des Richters nicht erfolgte. Eben so ist eine Verjährung denkbar, wenn der Verbrecher vor angestelltem Prozesse entflohen, und dem Gerichte unbekannt geblieben ist.

8) Dies ist jedoch nach dem gemeinen Rechte streitig. Gründler §. 35.

§. 7.

V. Nach dem gemeinen Rechte besteht, wenige Ausnahmen abgerechnet [9]), der gesetzliche Verjährungstermin in 20 Jahren. Das kön. Baierische Strafgesetzbuch macht aber Art. 140. eine sehr zweckmäßige Gradation nach der größern und geringern Schädlichkeit der Verbrechen, und nimmt den Maaßstab nach der Strafe, welche ihnen gedroht ist, wenn man daraus jene Schädlichkeit am besten ermessen kann. Es wird bei Uebertretungen, welche das Gefängniß oder eine geringere Strafe wirken, eine Verjährungszeit von 2 Jahren; bei jenen, welche das Arbeitshaus nach sich ziehen, von 5 Jahren; bei solchen, die dem Zuchthause bis auf 12 Jahre unterworfen sind, von 10 Jahren, und bei allen schwerern von 20 Jahren bestimmt. Es ist unverkennbar, daß Jener dem Staate weniger gefährlich ist, welcher nur ein Vergehen oder kleineres Verbrechen beging: seine Handlung kann also früher von aller Strafe entbunden werden, als der Urheber einer schweren Missethat, an deren Bestrafung dem Staate ungleich mehr gelegen ist. Offenbar ist also diese Gradation ungleich zweckmäßiger, als die zu allgemeine Bestimmung des gemeinen Rechts, nach welcher der kleine Diebstahl zur Verjährung die nämliche Zeit erfodert, als der schwerste Mord. Beide Rechte, das gemeine und Baierische, kommen aber darin überein, von welchem Zeitpunkte an die Verjährungszeit zu rechnen sey. Sie bestimmen nämlich als Anfang den Zeitpunkt, wo die

9) Man sehe hierüber Gründler §. 20. Payfen §. 31 folg.

Missethat vollzogen worden ist. Hierüber ist kein Anstand, wenn während der Verjährungszeit die That nicht untersucht ward. Da muß die Verjährung vom Momente der Vollendung an gerechnet werden. Aber kann man die nämliche Berechnung annehmen, wenn die Verjährung dadurch begründet wird, daß während der gesetzlichen Zeit die Entscheidung der Sache durch die Schuld des Richters nicht erfolgte? Ich glaube nicht. Hier müssen wir voraussetzen, daß während des Laufes der Verjährungszeit die That untersucht ward: durch diese Untersuchung ist die Verjährung unterbrochen, und kann, so lange diese dauert, nicht laufen. Also müßte eigentlich im gegebnen Falle die Verjährung erst von der Zeit an gerechnet werden, wo die Untersuchung geschlossen worden ist. Denn dann erst kann man es dem Richter zur Schuld anrechnen, daß er die Sache nicht durch Entscheidung geendigt hat. Wollte man im gegebnen Falle die Verjährungszeit vom Momente der begangnen That an rechnen, so würde daraus eine große Inconvenienz entstehen. Setzen wir, es ist die Rede von einem Verbrechen, welches in 10 Jahren verjährt wird: der Richter erlangt davon im zehnten Jahre Kenntniß, er fängt an, zu untersuchen, und schließt die Untersuchung im letzten Monate des zehnten Jahres: nun läßt der Entscheidungsrichter die Entscheidung durch seine Schuld einige Wochen liegen, mittlerweile läuft das zehnte Jahr ab. Hier kann man nach dem Geiste des Gesetzes gewiß nicht sagen, daß die Verjährung vollendet sey. Denn der Geist des Gesetzes geht gewiß dahin, daß die ganze Verjährungszeit hindurch gar keine specielle Prozeßhandlung gegen den Beschuldigten vor-

genommen ward. Hier müßte man also den Anfang der Verjährung in den Zeitpunkt setzen, wo die Untersuchung geschlossen ist, also die Pflicht des Entscheidungsrichters, ein Urtheil zu sprechen, eintritt. Denn bis zu diesem Zeitpunkte war die Verjährung durch die Untersuchung unterbrochen, sie kann also nur von der Zeit an gerechnet werden, wo der Verzug (die mora) des Entscheidungsrichters eintritt.

VI. Nach dem gemeinen Rechte, wenigstens nach der Meinung verschiedner Rechtslehrer, sind einige Verbrechen von aller Verjährung ausgenommen [10]). Diese Ausnahmen fallen nach dem Baierischen Strafrechte weg; da hier kein Verbrechen ausgenommen ist, so können alle Verbrechen verjährt werden, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen.

10) Gründler §. 51 folg.

VIII.

Beiträge

zur richtigern Bestimmung und naturgemäßern Entwickelung der Theorie über das

Verbrechen des Betrugs und der Fälschung

in seinen verschiedenen Arten.

Von

Herrn Dr. Klien,

ordentl. Professor der Rechte zu Leipzig.

(Beschluß des Aufsatzes Nr. V. im ersten Hefte.)

Vierter Abschnitt.

Welche Verbrechen, mit einem eigenthümlichen Namen versehen, gehören in die Classe der durch Betrug und Fälschung vollbrachten; und welche zieht man mit Unrecht dahin?

Wer dem Verfasser dieses Aufsatzes mit voller Aufmerksamkeit gefolgt ist, in der Entwicklung der von ihm in den frühern Abschnitten dargestellten Lehre; der wird zwar allerdings im Stande seyn, die im Allgemeinen vorgetragenen Grundsätze auf die so mannichfaltigen einzelnen Fälle weiter anzuwenden. Einige Winke und Fingerzeige über die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage dürften jedoch nicht unwillkom-

men seyn. Denn alle Regeln gewinnen erst durch ihre Anwendung auf einzelne Fälle recht eigentliches Leben. Diese Anwendung wird oft der Schlüssel sowohl als die Probe zu dem aufgestellten Lehrsatze, wodurch man dessen Bündigkeit und Wahrheit, oder auch — den bloß trüglichen Schein desselben näher kennen lernt. Meistens hat man in der hier fraglichen Beziehung die Grenzen von Betrug und Fälschung zu weit erstreckt. Es gehören also nicht zu dieser Classe:

1) der Funddiebstahl (furtum invehtionis); auch nicht
2) die Unterschlagung; welche beide unter Mehrern Tittmann [33]) hierher gezogen hat.

Der Reatus des Betrugs und der Fälschung besteht in einer durch Lüge oder Täuschung bewirkten Rechtsverletzung. Weder Funddiebstahl noch Unterschlagung wird auf diese Weise vollendet; am allerwenigsten jener. Das Ergreifen der fremden von mir gefundenen, oder mir vorher zur Aufbewahrung anvertrauten Sache in diebischer Absicht ist der Act, der diese Verbrechen hervorbringt. Sie gehören mithin in ihrem Urprincip zur Classe des Diebstahls oder der Entwendung, wohin sie auch von Vielen gerechnet werden. Nur nicht zum eigentlichen Diebstahle im engern Sinne, weil ihnen gewisse hierzu erforderliche Nebenbegriffe ermangeln [34]). Freilich kann geschehen, daß der Finder die fremde Sache für die seinige ausgiebt; ihre bisherige Gestalt verändert, um

33) in dem Handbuche des gem. deutsch. peinl. Rechts. Th. 3. §. 525.

34) Man vergl. meine Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, 1ste Abtheil. 2ter Abschn. 1ste, 2te und 3te Abhandl. S. 256 fgg.

sie unkenntlich zu machen, und dergl. mehr. Diese Handlungen sind jedoch dem Wesen der genannten verbrecherischen That völlig fremd und bloß zufällig. Auch der eigentliche Dieb unternimmt oft ähnliche Handlungen nach vollendetem Diebstahl, um die That zu verbergen, ohne daß es jemandem einfiele, hierin allein einen besondern Betrug zu suchen. Dasselbe gilt von der Unterschlagung und Veruntrauung anvertrauter Gelder, sobald man die That an und für sich betrachtet. Der Depositar oder Cassenbeamte, welcher aus der ihm anvertrauten Casse eine Summe Geldes wegnimmt, und damit die Flucht ergreift, bestahl seine Casse und ist dem Diebe gleich. Keine Simulation, keine Täuschung ist nöthig, um das Verbrechen zu vollbringen. Es bedarf keiner falschen Rechnungen und Belege. Treten sie hinzu, um das Verbrechen zu verbergen, so concurriren dann freilich Betrug und Fälschung nebenher mit der Unterschlagung. Aber es wird dieses Zusammentreffen wenigstens in der Regel nur als eine ideelle Concurrenz angesehen werden können; und das Hauptaugenmerk auf die Veruntrauung selbst gerichtet bleiben. Endlich rücken allmählig die Grenzlinien immer näher an einander. Der Cassenbeamte, welcher die von ihm in seiner öffentlichen Eigenschaft erhobene Geldsumme gar nicht zur Casse bringt, sondern sie sofort in seinen Beutel steckt, ähnelt dem Betrüger schon mehr, als der Erstere. Aber dennoch bleibt auch hier das Nehmen oder Ergreifen der wahre Thatbestand des Verbrechens.

Und doch gebraucht man im gemeinen Leben, ja auch wohl in der juristischen Sprache häufig den Aus-

druck: A hat den Fiscus oder die Sportelcasse um 1000 Thaler betrogen? Das läßt sich leicht erklären! Durch das übernommene Depositum, durch die übertragene Amtsverwaltung und die dabei sogar eidlich geschehene Verpflichtung, war allerdings ein besonderes Contracts- oder Amtsverhältniß zwischen dem Beschädigten und dem Verbrecher herbeigeführt worden, welches ein Vertrauen von Seiten des Uebertragenden, ein Versprechen von Seiten des Uebernehmenden ausdrückt. Dieses Verhältniß ist durch die Unterschlagung zugleich mit verletzt; durch Wort- und Eides-Bruch ist das Vertrauen getäuscht worden. Allein es bleibt das immer nur ein untergeordnetes Nebenverhältniß, welches der Classification des Verbrechens der Unterschlagung überhaupt nicht entscheiden, dieses nicht in einen Betrug umwandeln, oder bewirken kann, daß ein anderes seiner innern Natur nach bestimmtes und besonders benanntes Verbrechen hierher gezogen werde. Man würde sonst mit gleichem Rechte jede Art von Uebertretung eines Beamten zu dem Betruge zählen müssen, da er bei jeder das in ihn gesetzte Vertrauen des Staats täuscht. Der Eidesbruch an sich betrachtet ist eben derselbe: es veruntraue jemand einen Groschen oder tausend Thaler. Er ist eben sowohl auch dann vorhanden, wenn der Beamte wider seine eidlich bestärkte Instruction eine Nacht ohne Anmeldung vom Hause abwesend war. Aber wie sehr verschieden ist die rechtliche Beurtheilung und Bestrafung dieser Handlungen nach dem allgemeinen und positiven Maßstabe! Und warum das? Weil das Ergreifen bei der Veruntrauung den Ausschlag giebt, und hierbei die Summe allerdings in Frage kommt.

Nach denselben Grundsätzen sind die Fälle zu entscheiden, wo der Empfänger contractsmäßig nicht das ihm eingehändigte Materiale selbst, sondern dasselbe, durch Specification in einen andern Gegenstand verwandelt, abzuliefern hat; wie z. B. der Müller und Weber. So wenig als diese Eigenthümer des ihnen zugebrachten Getreides oder Garnes sind, eben so wenig werden sie Eigenthümer des daraus bereiteten Mehls oder Leinwand. Sie mögen sich also an jenem oder an diesem vergreifen; so verüben sie Unterschlagung, nicht Betrug. Gleichergestalt die in der Scheune angestellten Dreſcher und andere Personen dieser Art. Nur concurrirt abermals dabei die Contracts-Verletzung und das mittelst selbiger getäuschte Vertrauen. Aber eine bloße Contracts-Verletzung wird ja, nach der fast überall verfochtenen Meinung, nicht einmal für eine zur Strafe geeignete That angesehen! Den äußersten Grenzpunkt in einem Beispiele ausgedrückt, gewährt der Schneider oder ein ähnlicher Handwerker, welchem zugleich von seinen Kunden überlassen worden ist, das benöthigte Materiale einzukaufen. Dieser *betrügt* im wahren Sinne des Worts, wenn er auf die Rechnung *mehr* Ellen Tuch bringt, als er einkaufte; einen *höhern* Preis dafür ansetzte, als er bezahlte. Er *veruntrauet*, wenn er von dem zur Verarbeitung für den Besteller wirklich Eingekauften etwas wegnimmt, und an sich behält. Der Schuldner endlich, welcher die ihm geliehene Summe Geld oder Getreide aus Unvermögen nicht zurückzahlen kann, der hat sich keiner Veruntrauung schuldig gemacht. Er konnte und durfte die von ihm in Empfang genommene Species an- und er-

greifen, um sie in seinen Nutzen zu verwenden. Bei ihm ist kein anderer Reatus vorhanden, als seine Wortbrüchigkeit, daß er dem Gläubiger zur bestimmten Zeit nicht Zahlung leistet. Er also hat diesen hierdurch um seine Foderung wirklich **betrogen**; unbedingt und ohne Ausnahme, wenn man das Wort in seinem allgemeinsten Sinne gebraucht; rechtlich genommen wenigstens dann der Schuldner, wenn er an seinem Unvermögen auf irgend eine Weise Schuld ist. Und das wird immer oder doch sonst immer der Fall seyn.

3) **Concussion und Erpressung** [35].

Zwang, wenn auch nur psychologischer, von der einen und **Furcht** von der andern Seite sind hier die

35) Anderer Meinung ist **Tittmann** Th. 3. §. 515. in Verbindung mit Th. 2. §. 306. Not. 2. und §. 231 fgg. Viele fruchtbare Ideen sind hier vorgetragen; aber noch scheint es mir dabei an einer ganz klaren Uebersicht und Grenzbestimmung zu fehlen. Freilich ist diese wegen der vielfachen Concurrenz und Collision der bei einer und derselben That zum Grunde liegenden Maximen ungemein schwierig; besonders in einem das ganze Strafrecht umfassenden Lehr- oder Handbuche, wo wieder eine zu große Zersplitterung der einzelnen Verbrechen an mehrern Orten die Uebersicht, zumal für den bloßen Praktiker, erschwert. Nur Annäherung zum Ziele, nicht Erreichung desselben kann hier der Sachverständige billigerweise erwarten! Auch **Grolmann** §. 300. und **Feuerbach** §. 403. und Note a. ziehen den Fall hierher, wo durch **bloßen Mißbrauch** eines Rechts von dem Andern etwas erpreßt wird. — Das, wie jeder Unbefangene anerkennen muß, an trefflichen Ideen so reichhaltige Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (welches mit den Anmerkungen dazu nach den Protocollen des Königl. geh. Raths, München 1813 und 1814, durch den Druck bekannt gemacht worden, und dem 1814 im Druck erschienenen Strafgesetzbuche für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande, jedoch unter einigen Modificationen, z. B. daß der 206. Artikel in jenem, welcher die

eigentlichen Hebel. Wenn der Beamte den bei ihm bürgerlich oder peinlich Verklagten zu verurtheilen droht, wenn derselbe ihm nicht 190 Louisd'or zahle, und ihm das Befugniß, das Urtheil zu fällen, wirklich zukommt; so ist fürwahr keine Täuschung dessen erfolgt, wider welchen das Verbrechen verübt wird;

---

außerordentlichen Strafen nachläßt, in diesem weggeblieben ist) hat wegen des so eben angedeuteten Zusammenflusses der bei Bestrafung des Betrugs und der Fälschung in Frage kommenden Momente sich ebenfalls veranlaßt gefunden, dieses Verbrechen in den verschiedenen Büchern an verschiedenen Orten einzuschalten. So handelt das letzte Capitel im 1sten Titel des II. Buchs unter den übrigen Privatverbrechen: von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug: A) im Allgemeinen; B) Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums, 1) einfacher, 2) ausgezeichneter des 1sten und 2ten Grades, Urkundenfälschung, Meineid in Civilsachen, sträflicher Banquerut. C) Betrug an der Person, 1) rücksichtlich der Ehe, 2) an den Familienrechten, 3) an dem guten Namen (Verleumdung): a) außergerichtlich; b) gerichtlich durch falsche Denunciation; c) durch falsches Zeugniß in Strafsachen; d) durch Urkundenverfälschung. Dann wieder das 5te Capitel des 2ten Titels unter den Staatsverbrechen: von den Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben. A) Fälschung öffentlicher Urkunden; B) Betrug rücksichtlich der Staatssiegel; C) Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes; D) Verletzung öffentlicher Treu und Glauben durch Staatsdiener; E) Münzfälschung; F) Fälschung der Staatspapiere. Und dann folgt die im 1sten Titel vorher abgehandelte Lehre von Verbrechen wider das (relpective Privat- oder Staats-) Eigenthum; wobei unter andern auch die Unterschlagung, Bestechung, Erpressung und Bedrückung ihren Platz gefunden haben. Auf ähnliche Weise kommt diese Classe der strafbaren Handlungen im III. Buche wieder vor, welches von den Vergehungen (worunter das Gesetzbuch im Gegensatz von Verbrechen Handlungen von niederer Strafbarkeit insonderheit culpose versteht) handelt; und zwar wieder im 1sten Titel Cap. 3. fg. unter den Privat-, und im 2ten Tit. Cap. 4. unter den Staats-Vergehungen. Ein weiteres Eingehen auf die hierbei vorgetragenen Ideen verbietet mir der Raum dieser Blätter.

keine Simulation eines Rechts ist eingetreten; nur untergeordnet kommt auch hier wieder ein Bruch der Amtspflicht hinzu. Es gehört also das Verbrechen zu den durch zugefügte Gewalt verübten. Bei Erpressungen anderer Art kommt selbst jener Bruch der Pflicht, nicht einmal eine Contractsverletzung nothwendig vor. Wer jemanden bei der Verübung eines Ehebruchs oder eines andern Verbrechens ertappt, hat ein Recht zur Anzeige. Wenn er nun das dadurch erlangte Uebergewicht benutzt, um eine Summe Geldes zu erpressen; so ist das allerdings eine strafbare Handlung, die jedoch mit dem Betruge nichts gemein hat. Wahr aber ist es, daß diese Art des Verbrechens häufig mit dem Betruge gepaart erscheint. Das kommt in allen den Fällen vor, wo der Erpresser gar nicht die Gewalt hat, durch deren Vorspiegelung er erpreßt; sondern selbst diese entweder ganz erdichtet, oder doch übertreibt.

4) Die Streitfrage: Ob der Nachdruck, auch von positiven Gesetzen abgesehen, eine Rechtsverletzung in sich begreife,

will ich hier nicht erneuern[36]). Zu dem Betruge gehört er eigentlich nur dann, wenn die nachgedruckte Auflage unter dem Schein der ächten verkauft wird. Kündigt der Nachdrucker mit dreuster Stirne seinen Nachdruck als solchen öffentlich an; so ist er, vorausgesetzt, daß ein natürliches oder doch positiv begründetes Recht verletzt wurde, nach den be-

36) Vergleiche Meister a. a. O. §. 166. fgg. und die dort mühsam nachgewiesene Literatur über diesen vielfach beleuchteten Gegenstand.

reits im ersten Abschnitte S. 130. fgg. vorgetragenen Grundsätzen allerdings ein Falsarius. Denn er bringt eine Sache hervor, zu deren Production er überhaupt kein Recht hatte. Aber ein wahrer Betrug ist nicht vorhanden [37]), weil weder der Käufer des offenkundigen Nachdrucks, noch selbst der Verfasser oder Verleger des Werks durch eine Vorspiegelung getäuscht und überlistet werden. Höchstens wieder eine Wortbrüchigkeit, wenn man das Widerrechtliche im Nachdrucke auf einen übertretenen stillschweigenden Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer gründen wollte; nach welchem zwar das einzelne Exemplar beliebig zu gebrauchen überlassen, dessen Vervielfältigung aber untersagt worden wäre. Allein diese Idee eines stillschweigenden Vertrags dürfte überhaupt wenig Empfehlung verdienen. Es gehört also der Nachdruck, wie er in der Regel vorkommt, mehr zu den Eingriffen in fremdes Eigenthum ohne Betrug. Etwa wie der Wilddieb, wenn er schon nur herrenlose Sachen sich zueignet, dennoch die im Staate zum Eigenthume gehörigen Rechte verletzt, selbst wenn er den in seinem eigenen Garten lauschenden Hasen schießt und verzehrt, weil er hierzu kein Recht hat; so handelt auch der Nachdrucker, welcher sein wohlerworbenes Exemplar widerrechtlich zur Hervorbringung einer falschen Ausgabe gebraucht.

5) Diejenigen, welche bloß die Schwäche anderer benutzen, um daraus Vortheile für sich zu ziehen, ohne ihrer Seits zur Lüge und Täuschung ihre Zuflucht zu nehmen, verkennen zwar ihren hohen

37) Anderer Meinung ist Tittmann Th. 3. §. 523.

hohen Menschenwerth und handeln unsittlich, wohl auch oft polizeiwidrig; aber zum Betruge darf man ihr Beginnen nicht zählen[38]).

Ich erinnere hier an das Spielen mit Minderjährigen, Verschwendern, Betrunkenen und mit Menschen von blödem Verstande, die jedoch soviel Fassungskraft haben, daß sie die Regeln des Spiels anzuwenden vermögen. In so fern nicht falsch gespielt wird, sondern nur Jugend, Rausch, Leichtsinn und Schwäche die Veranlassung geben, daß der darin Befangene mehr wagt und weniger aufmerksam auf sein Spiel ist, tritt kein Betrug seines Gegners ein. Aber die Polizeigesetze im Staate verbieten, unter Androhung von Strafen, fast überall jeden Verkehr, welcher die Leidenschaften unnatürlich aufreizt; insonderheit auch mit solchen Personen, welche durch die ihnen gesetzte Vormundschaft unter dem besondern Schutze des Staats stehen; um sie auf diese Weise vor den, wenn auch überhaupt betrachtet nur zufälligen[39]),

38) Auch hierauf erstreckt Tittmann §. 511. und Note u die Grenzen des Betrugs.

39) Zufällig nenne ich die Folgen, weil auch der unmündige oder trunkene Spieler gar wohl gewinnen kann und nicht selten gewinnt, wenn er Glück hat; worauf es bei den meisten Spielen hauptsächlich ankommt. Uebrigens beruht das Wesen des Spielens auf der Einwilligung der Spielenden unter sich. Aber Bevormundete und diejenigen, welche ihnen gleich geachtet werden, haben nicht das Recht, in andere als rein lucrative Verträge ohne Vormund einzuwilligen. Vor Spielen mit wirklich Verrückten oder im äußersten Grade Trunkenen kann nicht die Rede seyn. Wer unter dem Schein eines Spiels (und mehr als Schein kann hier niemals vorhanden seyn) dem andern sein Geld abnimmt, der stiehlt es ihm im eigentlichen Sinne des Worts.

aber doch meistens eintretenden Folgen ihrer unüberlegten Handlungen zu schützen. So erhebt auch hier, wie fast überall, das im Staate geltende positive Recht das Sittengesetz zum Rechtsgesetz. Nunmehr ähneln allerdings dergleichen Uebertretungen dem Betruge am meisten, ohne es jedoch wirklich zu seyn. Jenen gesetzlichen Schutz über Bevormundete erstreckt man analogisch auch auf solche, die wenigstens für den Augenblick den Unmündigen und Schwachköpfigen gleich zu achten sind, und eben deshalb, so lange dieser Zustand dauert, ohne einen besondern Vormund zu haben, gleichsam unter der Vormundschaft der Staatsgewalt unmittelbar stehen. Dahin gehören hauptsächlich die Betrunkenen. Freilich wird auch hier auf gewissen Punkten und Spitzen die Grenzscheide schwer erkennbar seyn. Ein durch die, wegen des bereits erlittenen Verlusts, gesteigerte Leidenschaft der Spielsucht oder Spielwuth Berauschter zeigt ebenfalls eine schwache Seite; oft noch im höhern Grade als ein Minderjähriger oder Trunkener von übrigens ernstem Temperament. Und doch wird jener wider den Gewinner nicht einmal eine Civilklage anstellen, geschweige denselben eines Vergehens beschuldigen können; wenn das getriebene Spiel nicht überhaupt ein polizeilich verbotenes war, oder die Summe des Verlustes die polizeilich etwa festgesetzten Grenzen überschritt.

6) Ueber die Calumnie und Verleumdung; so wie

7) über die Prävarication und andere Arten der Verletzungen des Vertrauens

beziehe ich mich auf dasjenige, was hierüber zur nähern Entwicklung der aufgestellten Sätze oben S. 129 fg. und S. 161 fg. vorgekommen ist. Das bereits Gesagte wird, glaube ich, hinreichen, meine Ansichten auch durch Anwendung und Beispiel anschaulicher gemacht und den Leser auf den Standpunkt gestellt zu haben, von welchem aus er selbst mit Sicherheit beurtheilen könne: in welchen Fällen die bei Nr. 6. und 7. genannten Verbrechen; ingleichen

8) der Bankerott und

9) die von unsern Vorfahren uralter Zeit her uns gebliebene Zauberei

zur Classe des Betrugs und der Fälschung gehören; und in welchen Fällen sie nach einem andern Grundprincip beurtheilt werden müssen.

Es ist auch keinem erheblichen Zweifel unterworfen, daß

10) falsches Zeugniß zusammt dem Meineide [40]), ferner

11) Grenzverrückung [41]), und schlüßlich

12) Verfertigung und Verbreitung falscher Münzen

ganz eigentlich hierher gehören. Das letztere Verbrechen selbst dann, wenn die Münze ihrem innern Gehalte nach nicht schlechter wäre, als die nachgeahmte. Denn ein solcher Ausmünzer hat überhaupt kein Recht zu münzen. Er bringt mithin nicht nur etwas Falsches hervor, sondern er täuscht zugleich bei dem Aus-

40) M. vergl. oben S. 128.

41) Vergl. oben S. 134.

geben der Münze den Empfänger durch das nachgeahmte Gepräge, nach welchem dieser das Geldstück für wahre Staatsmünze halten muß. Und dieses in unmittelbarer Wechselwirkung unter einander stehende trügliche Verfertigen und Ausgeben verletzt zugleich das im Staate bestehende landesherrliche Münzrecht. Ueberdies ist selbst in dem Falle der gleichguten Münze Gewinnsucht nichts destoweniger die Triebfeder. Denn der Falschmünzer trachtet wenigstens darnach, den durch den sogenannten Prägeschatz erwachsenden Vortheil sich zuzueignen.

Der Fall, daß ein Unterthan unter seinem eigenen Namen und Gepräge Münzen schlüge und dadurch seines Oberherrn Münzrecht verletzte, ist zumal heut zu Tage kaum noch denkbar. Geschähe es, so wäre eine Fälschung allerdings vorhanden. Denn Geldmünze (von dieser aber und nicht von den Schaumünzen ist hier allein die Rede) kann nur der produciren, welchem das Münzrecht zusteht. Das Fabricat eines jeden andern ist ein unächtes. Allein Betrug würde eine solche That keinesweges seyn, sobald nichts Täuschendes geschehen, wodurch der Empfänger verleitet worden wäre, die Münze ihrer äußern Form, Bezeichnung und Stempelung nach für etwas anderes zu halten, als sie wirklich ist. Nur in wie fern hier, eben so wie bei der Nr. 4. mit erwähnten Gattung des Nachdrucks, dennoch viele zu dem Irrthum werden verleitet werden, das nach den äußern Zeichen als unächt sich ankündigende Produkt nichts destoweniger für ächt zu halten, weil sie bei dieser dem Privatgewerbe überhaupt entzogenen, oder nur gewissen berechtigten Personen ausschließend über-

lassenen Fabrication, den unerlaubten Eingriff in fremde Rechte nicht ahnen; nur in so fern, sage ich, wird hier zugleich abermals ein verschuldeter Betrug in Frage kommen können. Dieses letztere insonderheit noch, wenn z. B. vormals ein kleiner deutscher Reichsunmittelbarer in der Meinung, daß ihm das Münzrecht zustehe, Münzen unter seinem Gepräge hätte ausgehen lassen, ungeachtet ihm dieses Recht versagt gewesen wäre [42]).

Fünfter Abschnitt.

Wenn ist das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung vollbracht?

Betrug überhaupt ist vollendet, sobald ein Betrogener vorhanden ist, welcher durch die Lüge oder den Trug getäuscht worden war. Das folgt unmittelbar aus den Erörterungen des ersten Abschnitts S. 127 fgg. Betrachtet man nun den Betrug nur dann als strafbares Verbrechen, wenn die Täuschung einen Angriff auf das vollkommene Recht des andern enthält; nimmt man, wie gewöhnlich geschieht, kein unbedingtes Recht auf Wahrhaftigkeit an [43]); so kann das Verbrechen des vollendeten Betrugs nicht früher, aber auch nicht später sein Daseyn erlangen,

42) Insonderheit verweise ich hier noch auf Kleinschrod in der angef. Abhandl. §. 4. und 6.; ingleichen in Beziehung auf das Münzverbrechen insonderheit auf eine Abhandlung Ebendesselben in diesem Archive 4. Band. 2. St. Nr. V. S. 141 fgg. und Tittmann a. a. O. Th. 2. §. 346 fgg.

43) Vergl. oben den 2ten Abschn. dies. Abhandlung.

als in dem Augenblicke, wo die Rechtsverletzung mittelst der Täuschung in die Reihe der vorhandenen Dinge eingetreten war. Kaüm wird das jemand in dieser Allgemeinheit bezweifeln. Will man das so ausdrücken: es müsse durch den Betrug ein Schaden angerichtet worden seyn; so ist das, den Betrug in der hier ausgedrückten Beschränkung gedacht, nicht geradehin tadelnswerth[44]). Derjenige, dessen Recht verletzt wurde, ist jedesmal ein Beschädigter im weitern Sinne des Worts, mithin muß er auch einen Schaden erlitten haben. Niemand vermag sich auf ein Gesetz, nicht einmal auf eines dergleichen aus dem Römischen Rechte zu berufen (das doch sonst in jeder Noth so leicht zu Hülfe kommt, wenn man nicht den Geist des Ganzen, sondern einzelne Worte und Fragmente liebt), welches etwas jenem Satze Widersprechendes verfügte. Wirklich würde auch ein solches Gesetz dem Geiste, in welchem das Römische Recht gezeigtermaßen die ganze Lehre darstellt, offenbar zuwider seyn[45]).

Nichts destoweniger hat die Idee, daß mit dem Betruge sowohl als mit der Fälschung ein gestifteter Schaden verbunden seyn müsse, Verwirrung in die Theorie und Praxis gebracht. Man verwechselte nämlich das Wort Schaden in der vorher bemerkten Bedeutung mit einem andern Begriffe dieses Wortes, nach welchem nur dann ein Schaden, ein wirklicher Schaden, eingetreten ist, wenn, wie bei dem Diebstahle und

44) Man vergl. Kleinschrod in der angef. Abh. §. 9. in Verbindung mit Feuerbach §. 412. und Not. a. ferner §. 414. Grolmann §. 290.

45) Man sehe oben den 3ten Abschn.

deſſen verſchiedenen Arten vorkommt, dem andern eine körperliche Sache wirklich entzogen worden und ſelbige dem Verbrecher als Gewinn in die Hände gefallen war. Die hierauf hinauslaufende letztere Meinung iſt ſchon um deshalb unhaltbar, weil ſie auf viele Handlungen, welchen unſtreitig Betrug zum Grunde liegt, nicht paßt; nämlich auf alle die nicht, welche den Zweck, eines ſolchen Gegenſtandes ſich zu bemächtigen, gar nicht haben, ſondern einen andern, z. B. den, das Leben, die Geſundheit, die Ehre des andern zu beeinträchtigen. Sie wird weder durch die Berufung auf die oben S. 145 fg. wörtlich angeführten Stellen des Römiſchen Rechts, noch durch die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung gerechtfertigt.

Jene Römiſchen Geſetze erwähnen der actio doli offenbar in einem ſolchen Zuſammenhange, daß nicht bloß die eigentliche actio, ſondern überhaupt das ex dolo abzuleitende Rechtsmittel darunter verſtanden werden kann, und, wegen der übrigen Darſtellung der Lehre, nothwendig verſtanden werden muß. Ulpian ſagt mit andern Worten: Was dolus im Civilrechte iſt, das iſt ſtellionatus im Criminalrechte. Eine andere den Worten „*actio* doli" anklebende Auslegung würde zu einer doch wohl kaum im Ernſte zu verfolgenden Behauptung führen. Es würde nämlich dann zwar ein Stellionat in allen den Fällen vorhanden ſeyn, wo die aus dem prätoriſchen Rechte hervorgegangene ſubſidiariſche Klage (actio doli) nach dem Römiſchen Actionsſyſteme begründet wäre; nicht aber in den übrigen bekannten Fällen, wo das Geſchäft ſchon vor Einführung der prätoriſchen Edicte (ipſo jure) null war, und es alſo des prätoriſchen

Rechtsmittels nicht bedurfte; namentlich also nicht in allen negotiis bonae fidei ob dolum contractui causam dantem [46]). Das Actionssystem des Römischen Rechts hält hier, wie noch bei mehrern Gelegenheiten, mit dem Begriffe und Wesen der Sache nicht gleichen Schritt; weil jenem, durch prozessualische oder andere Nebenrücksichten geleitet, eine von diesem verschiedene und aus den ältern Zeiten des Römischen Rechts sich erhaltene Tendenz zum Grunde liegt.

Die Halsgerichtsordnung spricht zwar davon, daß, bei Bestimmung der von ihr dem richterlichen Ermessen anheimgestellten Strafe, neben der Bosheit, auch auf den Nachtheil gesehen werden soll, der durch das Verbrechen herbeigeführt worden ist. Daraus folgt aber nicht das Mindeste für die Feststellung unsrer Frage. Im Gegentheil sind auch in der Carolina, eben so wie bei den im Römischen Rechte vorgetragenen Fällen, die Worte, welche den Thatbestand selbst ausdrücken, ganz allgemein und ohne Hinweisung auf einen solchen Schaden gefaßt. Es heißt z. B. Art. 111.: die Münze wird gefälscht, wenn einer betrüglicherweise eines andern Zeichen darauf schlägt; wenn einer unrecht Metall dazu setzt; oder Art. 112.: Welche falsch Siegel, Brief ꝛc. — machen, die sollen an Leib und Leben gestraft

46) Man vergl. vorzüglich die schon angeführten Titel D. de dolo malo und de act. emt. vend. und erinnere sich an die Worte des prätorischen Edicts, durch welches dieses Rechtsmittel begründet wurde: quae dolo malo *facta esse* dicentur, si de his rebus *alia actio non erit* et justa causa esse videbitur, judicium dabo.

werden. Diese Ausdrücke bestätigen vielmehr die von mir vertheidigte Meinung [47]).

Freilich hat die Anwendung einer ganz allgemeinen Regel auf die so vielartigen Erscheinungen, welche nach selbiger beurtheilt werden müssen, ihre erheblichen Schwierigkeiten. Man wird sich leicht eine Anzahl Fälle als Exempel zur Uebung bilden können, oder sie in seinem praktischen Wirkungskreise in der Erfahrung wahrnehmen; wo es, selbst bei schärferer Prüfung, mehr oder weniger zweifelhaft bleibt, ob der Punkt der Consummation schon erreicht worden sey, oder nicht? Aber ein strenges Festhalten an die Frage: Ist bereits das nächste Object der That, die Rechtsverletzung, in die Reihe der Dinge eingetreten? Ist das bei den hierzu überhaupt geeigneten Fällen wenigstens in so weit geschehen, daß dem Betrüger ein Klagerecht zur Seite steht, sobald man nur auf das Factische des Geschäfts an sich sieht und von dem dabei verhangenen Betruge abstrahirt, als welcher erst durch den Beweis der besonders vorzuschützenden exceptio doli dem Bestehen des angeknüpften Rechtsverhältnisses Eintrag thut; — ein sol-

47) Das allg. Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1389. geht von derselben Ansicht aus und verordnet: daß das Verbrechen für vollzogen zu achten, sobald die betrügerische Handlung selbst vollendet worden, wenn auch der beabsichtigte Vortheil noch nicht erreicht sey. Diesem folgt Tittmann in dem auf allerhöchsten Befehl gefertigten Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen, 1. Th. 10tes Cap. §. 1111. Daß „ein wirklicher Schaden erfolgt" seyn müsse, wird erfodert in dem angegebenen Kleinschrodischen Entwurf zum Bairischen Gesetzbuche §. 1153. und „Zufügung eines rechtswidrigen Schadens" in H. E. v. G. System einer vollständigen Criminal-, Polizei- und Civilgesetzgebung. S. 99. Nr. 3.

ches consequentes Festhalten wird in jedem Falle die zuverlässigste Entscheidung gewähren. Nur Einiges noch beispielsweise zur Erläuterung der aufgestellten Regel.

Zuvörderst mache ich hier darauf aufmerksam, daß mehrere Handlungen, welche, nach den Grundsätzen der allgemeinen Rechtslehre gedacht, außer dem Staate bloße Lügen sind; mithin, von einer Verletzung der Pflicht der Wahrhaftigkeit abgesehen, besondere Rechtsverletzungen gegen Einzelne nicht in sich fassen, gleichwohl im Staate ihre Natur verändern. Hier wandelt sich also oft das Belügen in Betrügen um. Es geschieht dieses in allen den Fällen, wo, entweder zur Ausübung der dem Staate, als moralischer Person, zustehenden Befugnisse, oder auch zur sicherern Erreichung andrer von ihm verfolgten Zwecke, vermöge der Regierungs- und Polizei-Gewalt, positive Einrichtungen bestehen, welche Wahrheit in der Angabe im Staate wenigstens zur vollkommenen Pflicht machen. Wer nun die Personen belügt, welche von der höchsten Gewalt zur Nachfrage bestellt sind, oder auch nur durch Täuschung des Publicums die von der Staatsgewalt beabsichtigten Zwecke zur Beförderung des gemeinen Besten stört; der verletzt seine staatsbürgerlichen Pflichten und zugleich die Rechte der Staatsgewalt selbst. Demnach wird es betrüglicher Handlung gleich geachtet, wenn jemand fälschlich Namen, Würden, oder Ordensauszeichnungen sich beilegt, wenn er falsche Pässe führt, oder durch falsche Angaben Geleits-, Zoll-, Accise-Defraudationen unternimmt. Eben deshalb reicht hier zur Vollendung des Betrugs hin, daß der Beamte, welcher nach der

Wahrheit zu fragen ein Recht hatte, durch die falsche Angabe getäuscht wurde. Es gehört hieher der schon im ersten Abschnitte S. 128 fg. näher entwickelte Fall in Beziehung auf Ablegung eines falschen Zeugnisses. Aber auch noch andere gemeinschädliche Lügen (und das sind freilich nach meiner Ueberzeugung alle) bestraft man. Dann ist das Vergehen ebenfalls vollbracht, sobald durch die Lüge Täuschung bewirkt worden war. Daß dadurch ein Schaden gestiftet oder von Seiten des Lügners schon etwas wirklich erlangt worden sey, ist nicht unumgänglich nöthig. Hierher gehören die Fälle, wo jemand lügenhafte Brand- und Bettelbriefe schreibt, oder sich, um Almosen zu erlangen, körperliche Gebrechen andichtet; oder wo jemand lügenhafte Gerüchte, aus Bosheit oder Leichtsinn, ausstreut, wodurch das Publicum beunruhigt wird. Ja, weil bei solchen nicht auf Täuschung Einzelner, sondern des Publicums berechneten Handlungen die Frage: welche Individuen wirklich getäuscht worden waren und welche nicht? der Natur der Sache nach ohne nähere Bestimmung bleiben muß; so wird hier das betrügliche Vergehen als vollbracht angesehen werden müssen, sobald die Lüge öffentlich ausgestreut worden war. Der Abenteurer, welcher sich mit Orden schmückte; das geschwächte Mädchen, welches nichts destoweniger den Jungfrauen-Kranz trug, mögen als belegende Beispiele hierzu dienen. Das Lügenhafte und Fälschliche ist es, was hier, weil es den Zwecken des Staats Eintrag thut, bestraft wird; denn die Rechte Einzelner bleiben unangetastet.

Nach fernerer Anwendung dieser Grundsätze ist in allen den Fällen, wo mittelst Betrugs ein Geschäft

abgeschlossen werden soll, das Verbrechen schon nach perficirtem Geschäfte vollbracht. Der Kaufmann hat dem Käufer eine tombackne Uhr statt einer goldenen verhandelt. Der Kauf ist völlig zu Stande gekommen. Aber der Käufer hatte seinen Geldbeutel zu Hause liegen lassen und geht, ihn zu holen. Unterweges begegnet er einem sachverständigen Freunde, nimmt diesen mit in das Gewölbe zurück, und dieser entdeckt jetzt den Betrug. Das hier dem Thatbestande nach vollendete Geschäft hatte bereits ein Rechtsverhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer hervorgebracht. Es muß, zuvörderst gerichtlich oder außergerichtlich, für ungültig erklärt und in seinen Folgen wieder aufgehoben werden. Darum glaube ich, es war hier das Verbrechen eben sowohl vollbracht, als da, wo jemand um eine Summe Geldes betrogen werden sollte; diese jedoch noch nicht baar bezahlt, wohl aber darüber eine Handschrift, Anweisung oder einen Wechsel ausgestellt hat. Was in dem einen Falle das Papier bewirkt, das muß im andern das mündlich gegebene Wort hervorbringen.

Viele werden hier und bei tausend den gegebenen Beispielen ähnlich hervortretenden Erscheinungen anderer Meinung seyn [48]). Sie werden sich vorzüglich darauf berufen, daß der Kauf, als Consensualgeschäft, eben wegen des dabei verhangenen Betrugs, seinem innern Wesen nach gleich vom Anfange ungültig bleibe; im Besitzstande aber wegen der noch feh-

48) Hierher gehören Tittmann im Handbuche der Strafrechtsw. Th. 3 §. 512 und mehrere von den dort Not. c. angezogenen Schriftstellern.

lenden Consummation keine Veränderung Statt gefunden habe, also auch nur eine begonnene, keineswegs eine vollendete Rechtsverletzung eingetreten sey. Ich selbst fühle das Gewicht dieser Gründe, und habe lange gezweifelt und geprüft, wo die Wahrheit liege. Doch schienen mir endlich die Einwendungen der Gegner nicht überwiegend. Wenn der unredliche Besitzer eines Nachlasses den wahren Erben durch Betrug dahin bringt, daß dieser auf sein Erbrecht Verzicht leistet; so kann und wird kaum jemand zweifeln, daß der Betrug vollbracht ist, sobald die Verzicht geleistet war. Und doch blieb körperlich alles im vorigen Stande. Das in der Note angeführte Gesetz spricht nicht weniger für die von mir angenommene Theorie [49]).

Die Praxis wird freilich selbige nicht leicht befolgen. Ihre Tendenz geht aus bekannten Gründen fast überall dahin, das kalt und abstract ausgesprochene Wort des Gesetzes im individuellen Falle soviel als möglich zu mildern. Darum wird der, welcher die Theorie vom wirklich gestifteten Schaden in Schutz nimmt, sich nicht ohne Grund darauf berufen kön-

49) L. 6. pr. D. de lege Cornelia de falsis. Si quis legatum sibi adscripserit, tenetur poena legis Corneliae, *quamvis inutile legatum sit.* Nam et eum teneri constat, qui eo testamento, quod postea ruptum, vel etiam quod initio non jure fieret, legatum sibi adscripserit. *Hoc tamen tunc verum est, cum perfectum testamentum erit;* caeterum si non signatum fuerit, magis est ut SC. non locus sit. — prius enim oportet *esse aliquod testamentum* vel non jure factum, ut SC. locus sit. Nam et falsum testamentum *id demum* recte dicitur, *quod si adulterinum non esset, veruntamen* testamentum recte dicetur.

nen, daß seine Meinung durch den Gerichtsbrauch bestätigt werde. Wäre nur dieser sogenannte Gerichtsbrauch, zumal der gemeinrechtliche, nicht so ganz ein Rohr, das der Wind hin und her wehet! Wer durch Uebung der Praxis reich an eigenen Erfahrungen ist, der wird fast immer, zur Widerlegung der ihm von dem Gegner aufgestellten Fälle, andere nachzuweisen vermögen, wo die liebe Praxis, von einem andern Theoretiker geübt, sich auch anders vernehmen ließ. Ich schweige von den doch wahrlich nicht seltenen, fast möchte man sagen, gewöhnlichen Fällen, wo die Praktiker überhaupt nicht Theoretiker sind, noch dieses auch nur seyn mögen. Ihnen ist es ein Leichtes, den Unterschied zwischen vollbrachter That und größerer oder geringerer Strafbarkeit derselben, diese nach dem Gesichtspunkte des durch das Verbrechen angerichteten bleibenden Schadens abgemessen, mit einander zu verwechseln. Auf solchem Wege wurde so manches in die Theorie eingeschwärzt.

Soviel ist gewiß, daß die Gesetzgebungen, selbst die weiter vorgeschrittenen, hier noch ein ziemlich weites Feld zur umsichtigen Bebauung offen finden. Aber darneben muß auch die Wissenschaft eifrig gehegt und gepflegt werden, damit sie unermüdet vorarbeite, prüfe und sichte. Sonst sinkt, aller Anstrengungen der Gesetzgebungen ungeachtet, doch alles zum traurigen Schlendrian herab.

Wo in Fällen dieser Art noch keine Rechtsverletzung eingetreten, oder, wo im Gefolge des Betrugs noch kein Geschäft (das Wort im weitesten Sinne genommen) zu Stande gekommen war, da fehlt dem Betruge auch noch die Vollendung. Der

betrügerische Schatzgräber hat den einfältigen Bauer überredet, 100 Thaler an einen gewissen Ort zu legen, weil sie der Geist haben wolle, um den von ihm bewachten Schatz herauszugeben. So lange das Geld noch an dem jenem Bauer bestimmten, ihm selbst zugänglichen Orte liegt, wird der Betrug noch nicht vollbracht seyn. Es steht dem Eigenthümer nicht nur die physische Einwirkung auf das Geld vor wie nach offen, und es ist ihm mithin der Besitz noch keineswegs entzogen; sondern es ist auch eben so wenig irgend ein neues Rechtsverhältniß zwischen dem Betrüger und Betrogenen begründet.

Endlich wird in der Praxis die Ungewißheit und das Schwanken insonderheit noch dadurch vermehrt, daß häufig in einer einzigen Untersuchung wider denselben Verbrecher theils wirklich vollendete, theils begonnene Betrügereien mit einander gepaart erscheinen. Der Inculpat war, unter dem angenommenen Namen eines Grafen von X, mit falschen Päßen und selbst verfertigten Empfehlungsbriefen allgemeinen Inhalts versehen, nach Frankfurt gereiset, um dort mehrere falsche Wechsel unterzubringen. Der eine derselben ist ihm bereits ausgezahlt worden. Der andere ist von dem Betrogenen, nach einer auf den Wechsel gebrachten Bemerkung, zwar auch acceptirt, aber noch nicht bezahlt. Der dritte liegt noch im Comtoir des Trassaten, der sich bis morgen Bedenkzeit ausgebeten hat.

Hier ist der Betrug durch Annehmung eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Passes vollbracht, sobald jener irgend einer Behörde, die das Recht hatte, darnach zu fragen, genannt; oder dieser

ihr vorgezeigt worden ist, so daß dadurch eine Täuschung erfolgte [50]). Unbezweifelt vollendet ist ferner der Betrug mit dem erst erwähnten Wechsel; nach meiner Meinung auch der wegen des zweiten acceptirten Wechsels. Der wegen des dritten noch keineswegs. Der Betrug mit den Empfehlungsbriefen war vollbracht, sobald sie nach der Adresse übergeben und, als ächt, von den Empfängern waren angenommen worden [51]).

Die Vollbringung der Fälschungen wird in den positiven Gesetzen ganz nach den Regeln bestimmt, die von mir schon im ersten Abschnitte S. 130 fgg. aus der Natur der Sache entwickelt worden sind. So wie das Falsche erzeugt war, ist auch die Fälschung vollendet; mithin in dem zuletzt erwähnten Beispiele, sobald die Pässe, Briefe und Wechsel niedergeschrieben worden waren. Aber freilich gesche-

50) Einer Behörde, „die im Staate zur Frage autorisirt war," sage ich nur, um dem Begriffe einer mit dem Betruge verbundenen Rechtsverletzung zu entsprechen. Nach allgemeinen Grundsätzen von lügen und trügen, belügen und betrügen, würde es jenes beschränkenden Zusatzes nicht bedürfen.

51) Ich lasse hier dahingestellt seyn, ob man bei solchen Empfehlungsbriefen; imgleichen bei den Lügen, welche Bettler entweder mündlich oder schriftlich von erlittenem Unglücke vorbringen, oder durch körperliche Verstellung, z. B. ein hölzernes Bein, affectirte Blindheit u. s. w. zu Tage fördern, eine Rechtsverletzung aus allgemeinen Principien ableiten will; oder ob hier die bloße Lüge ohne Rechtsverletzung nur aus polizeilicher Rücksicht im Staate bestraft wird. Eine wahre Rechtsverletzung des Betrogenen scheint um deshalb zu fehlen, weil er immer noch, wenn er dem Bettler giebt, wenn er den Empfohlenen zu Tische bittet und sonst Artigkeiten erzeugt, nur einer unvollkommenen Pflicht Genüge leistet. Das positive Recht zählt dergleichen Lügen zu den strafwürdigen Betrügereien.

schehen fast alle Fälschungen um des Betrugs willen. So lange also dieser noch nicht vollbracht wurde, ist zwar der Thatbestand einer Fälschung, aber bloß begonnener oder beabsichtigter Betrug vorhanden. Der Gebrauch des Falschen zu einer durch Täuschung vollführten Rechtsverletzung beendigt den Betrug. Die Anwendung dieser Regel auf falsches Maaß und Gewicht, gefertigte falsche Brand- und Bettelbriefe, auf Staatspapiere Münzen u. s. w. hat weniger Schwierigkeiten, weshalb ich hier der weitern Entwickelung Schranken setze.

Die schon angeführten Gesetzstellen enthalten zugleich mit den Beweis für diesen über die Vollbringung der Fälschungen aufgestellten Grundsatz. Aus dem Römischen Rechte gehört noch vorzüglich L. 23. D. de lege Cornel. de falsis hierher [52]). Noch deutlicher spricht in diesem Sinne die P. H. G. O. im 111ten bis 113ten Artikel, wenn man sie mit Aufmerksamkeit liest. Sie erwähnt allerdings bei der Strafe des Verbrechens auch des Ausgebens der Münzen, des Gebrauchs des falschen Gewichts und des Verkaufs der verfälschten Waaren, als eines beschwerenden Umstandes. Aber sie sondert dieses Ausgeben von der That der Fälschung

52) Quid sit falsum quaeritur? sagt Paulus. Et videtur id esse, si quis alienum chirographum *imetetur* aut libellum vel rationes *intercidat* vel *discribat: non qui alias in computatione vel in ratione mentiuntur.* Also zum Falsum ist eine Handlung nöthig, wodurch etwas Falsches erzeugt, hervorgebracht wird. Andere Arten der Unterdrückung und Entstellung der Wahrheit gehören nicht hierher. Aber wo denn hin? Wie aus andern Stellen erhellet, zum Stellionat oder Betrug.

an sich betrachtet ganz ab, und rechnet selbiges keinesweges zum Wesen der Fälschung selbst.

Sechster Abschnitt.

Giebt es verschuldeten Betrug und verschuldete Fälschung auch nach positivem Rechte, und sind es sträfliche Vergehungen?

Daß, nach der Natur und dem Wesen der Sache, Betrug und Fälschung, so wenig als andere Verbrechen, den böſen Vorſatz, eine Rechtsverletzung wider den andern zu verhängen, zu ihrem Thatbestande erfodern, habe ich im ersten Abschnitte dieser Abhandlung darzuthun gesucht. Ist mir der Beweis gelungen, so folgt von selbst, daß hier, wie anderswo, bei der rechtlichen Zurechnung dolus und culpa in Frage kommen können und müssen. Es ist gegenwärtig nicht der Ort, eine Revision der Grundsätze über diese im Civil- und Criminalrechte höchst verwickelte Lehre auch nur anzudeuten. Das erfodert bei der Reichhaltigkeit des Gegenstandes und der Menge der Schriften und Monographieen, in welchen für beide ebengenannte Haupttheile der Rechtswissenschaft die Sache vielseitig erörtert worden ist, ein eigenes Werk [53]). Ich bleibe also bei der schon sonst eröffne-

53) Ich gedenke nur des neuesten für die Lehre von der Culpa überhaupt sehr wichtigen Werks von J. C. Haſſe: die Culpa des Römischen Rechts, Kiel 1815., und verweise, was das Criminalrecht besonders betrifft, auf Strübels System des allgem. peinl. Rechts 2ter Band §. 261—301. und auf Grolmann a. a. O. §. 39 fgg. und die §. 47. Note a. angef. Schriften.

ten Ansicht stehen: das ein culposes Verbrechen dann vorhanden ist, wenn die hervorgetretene That, welche das Verbrechen ausmacht, zwar nicht gewollt wurde; jedoch mehr oder weniger wahrscheinlich (daher die Grade der Schuld) aus der unternommenen Handlung hervorzugehen pflegt; also ein Causalverhältniß zwischen beiden Handlungen, der der Schuld und der verschuldeten, begründet ist. Nebenbei erinnere ich noch, daß nach dieser Deduction die Handlung der Schuld schon an sich als eine gefährliche, welche die Sicherheit der Rechte anderer durch Thaten bedroht, sich ankündigt, mithin, selbst von allem Erfolg abgesehen, zu den strafwürdigen gehört. Sind nun das Leben und andere Rechte schon durch das natürliche Strafrecht auch gegen culpose Verletzungen geschützt, so sind es consequenter Weise auch die Eigenthumsrechte; und zwar müssen sie gegen alle Angriffe geschützt seyn, von welcher Art diese vorkommen mögen, also auch gegen hervorgebrachte Täuschungen. Wenn dennoch fast alle Schriftsteller, und unter ihnen selbst die vortrefflichsten[54]), entweder schon nach der Natur

54) Quistorp a. a. O. §. 405 fg. *Püttmanni* elem. jur. crimin. §. 524. Beide sprechen jedoch von quasi fallis aus Unvorsichtigkeit. Klein §. 468. Feuerbach §. 410 und 413, welcher culpose Fälschung oder culposen Betrug für denkbar, jedoch für den positiven Gesetzen widersprechend hält. Eben so Kleinschrod §. 7. der angef. Abh. Tittmann §. 512. erklärt ihn sogar ausdrücklich für undenkbar. Der Kleinschrodsche Entwurf eines peinl. Gesetzb. §. 1148. sagt ausdrücklich: daß dieses Verbrechen nur dann eine Strafe nach sich ziehe, wenn es mit böslichem Vorsatz begangen ward. Dieselben Ansichten sind festgehalten sowohl in dem System einer vollständigen Crim. Poliz. und Civilgesetzgebung von H. L. v. G. am a. O. als im angef. Tittmannschen Entwurfe zu einem

der Sache, oder doch nach den positiven Gesetzen behaupten zu müssen glauben: daß es einen culposen Betrug nicht gebe, und selbiger eine straflose Handlung sey; auch jene ihre Ansichten sogar festhalten, wenn von einer neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand die Rede ist; so habe ich in Beziehung auf die erstere Behauptung bereits im ersten Abschnitte alles aufgestellt, was jene Meinung zu widerlegen vermag. Ich habe es also hier bloß noch mit dem positiven Rechte zu thun. Aus demselben ist unstreitig der hier fragliche Irrthum in die Darstellungen aus der Natur der Sache allererst übergegangen, und hier unter andern durch die im ersten Abschnitte S. 137 fg. angedeutete engere Bedeutung des Wortes Lügner und Betrüger genährt worden. Man konnte sich, scheint es, nicht einen dolus ohne dolus denken. Das vermag freilich auch ich nicht, wenn dieses Wort nur eine einzige Bedeutung hätte. Weil aber selbiges bald Betrug (Verletzung durch Täuschung), bald böslichen Vorsatz bezeichnet; so entsteht keinesweges ein Widerspruch.

Zum Beweise der Behauptung, daß das positive Recht keinen verschuldeten Betrug kenne, vielmehr dieser Begriff in Widerspruch mit selbigem stehe; vermag man keinesweges ein besonderes hinreichend bestimmtes Gesetz anzuführen, welches dieser Satz in

---

Strafgesetzbuche §. 1105 fgg. Am meisten stimmt Grolmann mit mir überein §. 291. in Verbindung mit §. 149. Nur daß ich mich, wenn man insonderheit den Gegenstand wissenschaftlich betrachtet, damit nicht vereinigen kann, daß culpose Eigenthumsbeeinträchtigungen nur ausnahmsweise bestraft würden.

dem eben angegebenen Umfange als Lehrſatz aufſtellte [55]). Man beruft ſich aber darauf, daß

a) im Römiſchen Rechte, überall, wo des Verbrechens gedacht wird, die Worte *dolo malo* ſtehen; und ſogar einzelne Geſetze vorkommen, wo eine Freiſprechung von dieſem Verbrechen ausdrücklich um deshalb erfolgt, weil bei der That kein dolus vorgewaltet habe. Auch gebrauche

b) die P. H. G. O. die Worte: „welcher böslicher und betrüglicher Weiſe" — dieſe oder jene Fälſchung unternehme; der ſolle u. ſ. w. Allein es haben

ad a. 1) die Juſtinianeiſchen Compilationen dieſes Verbrechen, ſo wenig als andere, in den dafür beſonders beſtimmten Titeln ſyſtematiſch und im ganzen Umfange bearbeitet. Der Titel der Pandecten de lege Cornelia de falſis zählt vielmehr bloß die Fälle auf, welche das Corneliſche Geſetz und die ſpätern Zugaben beſtraften. Wenn man erwägt, daß erſt die Nothwendigkeit überall die Geſetze ſchuf, ſo wird man

55) Man führt den Streit bei dem Diebſtahle ganz auf ähnliche Weiſe, wie hier. Nur würde der §. 7. J. de obligat. quae ex del. (IV. 1.) unumwunden aufgeſtellte Satz: *furtum* ſine *affectu furandi* non committitur, ein Hinderniß mehr in den Weg legen, wenn man eine dergleichen culpoſe Handlung mit dem Namen Diebſtahl belegen wollte. Sonſt aber muß bei Entwicklung der Theorie des Diebſtahls im ganzen Umfange der hier von mir eingeſchlagene Weg ebenfalls betreten werden. Auch folgt weder aus dem angeführten, noch aus den übrigen Geſetzen, daß jene culpoſe Handlung, welche nach allgemeinen Grundſätzen den Diebſtahl factiſch begründet, überhaupt ſtraflos ſey. Man vergl. meine Reviſion a. a. O. 10te und 11te Abh. S. 289 fgg. und die daſelbſt S. 330. Not. a. einzeln gedachten Geſetze.

[illegible], daß das Geſetz zunächſt auf die [illegible] ſein Augenmerk richtete. Sie [illegible] gefährlichern, ſondern auch die ge[illegible], theils überhaupt, theils und inſonder[illegible], als die culpoſen ſeltner zur Kenntniß [illegible] kommen. Die den boshaften Uebertre[illegible] der Geſetze angedrohten harten Strafen konnten [illegible] vernünftigerweiſe nicht über alle und jede culpoſe Ver[illegible]brecher verhangen werden. Es machte alſo die Lehre von verſchuldeten Verbrechen, nicht wegen eines jeden einzelnen in Frage kommenden verſchiedenen Thatbeſtandes, ſondern wegen der über alle Verbrechen zugleich ſich erſtreckenden Verſchiedenheit des Zurechnungsgrundes, eine beſondere Bearbeitung und Strafandrohung erfoderlich. Darum ſchlage man nur die dem angezogenen Titel de falſis unmittelbar vorſtehenden Pandectentitel ad legem Corneliam de ſicariis et veneficiis und de lege Pompeja de parricidiis auf, um ſich zu überzeugen, daß dieſe beiden Geſetze ebenfalls nur den böſen Vorſatz beſtrafen, mithin, wo von ihrer Anwendung die Rede iſt, überall nur des doli mali Erwähnung geſchieht [56]).

Erheblicher iſt zwar die Berufung auf die oben S. 145. vollſtändiger angeführte Stelle des Titels ſtellionatus, wo es heißt: objici poſſe his, qui *dolo* quid fecerunt. Denn hier liegt allerdings nicht bloß ein ſpecieller Fall zum Grunde, ſondern ein

56) Inſonderheit L. 1. ſowohl dieſes als jenes Titels; wo eben ſo ausdrücklich und wiederholt, wie bei der lege Cornelia de falſis, des *doli mali* erwähnt wird.

Lehrsatz, welcher die allgemeine Theorie des Verbrechens feststellt. Ich erwiedere jedoch darauf ferner:

2) daß bekanntlich das Römische Recht die culpa lata unter dem dolus mit begreift. Es versteht sich eben deshalb schon von selbst, daß Handlungen, welche, wenn sie dolo unternommen worden sind, einer Strafe unterliegen, auch dann nicht straflos bleiben können, wenn sie culpa lata hervorgiengen [57]). Hieraus folgt

3) daß es einer besondern Verordnung, solche Handlungen zu bestrafen, für die Römischen Gerichte nicht bedurfte; mithin

4) das Nichterwähnen verschuldeter Betrügereien für die Strafloſigkeit derselben nichts beweiset; dasselbe aber sich übrigens recht wohl erklären läßt, ohne daß man zu dieser Strafloſigkeit seine Zuflucht nehmen müßte. — Wo Leben und Gesundheit in Gefahr waren, wo also die Strafgesetze auch in Bezie-

57) L. 226. D. de V. S. (L. 16.). Magna negligentia culpa; magna culpa dolus est. L. 32. D. depos. (XVI. 3.) wer culpam latam verhänge „fraude non carere" L. I. §. 1 D. si mensor falsum mod. dix. „lata culpa plane dolo comparabitur" u. a. m. Daß das sich nicht bloß auf das Civilrecht beziehe, sondern auch auf das Criminalrecht, beweist unwidersprechlich L. 7. D. ad leg. Cornel. de sicar. (XLVIII. 8.) wo es heißt; In lege Cornelia dolus pro facto accipitur, nec *in hac lege* culpa lata pro dolo accipitur. Hier wird mit klaren Worten eine Ausnahme von der Regel gemacht; diese selbst also dadurch bestätigt. — Die Entscheidung über die besonders in ältern Zeiten ebenfalls bestrittene Frage: ob gerade dieselbe Strafe wie bei dem Dolus Statt finde und gemeint sey? gehört nicht unmittelbar hierher; noch weniger die: ob die Philosophie des Römischen Rechts die richtige sey? Man vergl. Tittmann a. a. O. 1ster Th. §. 105. und die Not. y. angef. Schrift.

hung auf culpose Handlungen strenger verfahren mußten, und eben deshalb nicht alles der Willkür der Richter überlassen konnten; da bedurfte es noch besonderer Bestimmungen über verschuldete Verbrechen. Darum spricht der Titel der Pandecten ad legem Aquiliam bei seinen Erörterungen über das damnum injuria datum deutlich nur von culposen Handlungen dieser Art [58]). Hingegen werden culpose Betrügereien, welche bloß das Eigenthum verletzen, zumal wenn nicht einmal der höchste Grad der Culpa vorwaltet, immer nur mit einer geringfügigen Strafe zu belegen seyn. Und diese durch das Gesetz im voraus zu bestimmen, ist bei den hundertfältigen Modificationen, welche hierbei in Frage kommen, nicht einmal thunlich; sondern es muß hier ein Ausspruch nach richterlichem Ermessen Statt finden.

Dieselben Ansichten scheinen

5) mehrere einzelne Gesetze deutlich genug festzuhalten; ob sie wohl von den Gegnern für ihre Meinung angeführt zu werden pflegen. In L. 31. D. ad leg. Cornel. de falsis spricht Callistratus von Rescripten der Kaiser, nach welchen denen verziehen (ignoscatur) werden soll, die „per errorem" sich auf unrichtige Urkunden bezogen haben. Die L. 20.

58) Doch vergl. man L. 40. 41. und 42. tit. alleg. (IX. 2.) wo von einem chirographo, testamento, und instrumento *injuria* deleto, ut legi non possit, die Rede ist; und verbinde damit L. 2. D. de leg. Cornel. de falsi. qui testamentum *deleverit dolo malo*, legis Corneliae poena damnatur. Es ergiebt sich daraus soviel, daß allerdings die Fälle, welche das Cornelische Gesetz mit Rücksicht auf dolum umfaßte, noch überdies unter einem andern Gesichtspunkte gedacht wurden.

C. ad leg. Cornel. de falsis [59]) ist ein Specialrescript, das abermals nur von einem vorgekommenen Irrthum spricht. Error aber und culpa, zumal culpa lata, sind ja nicht gleichbedeutende Ausdrücke! Ueberdies erinnere ich an die hier besonders eingreifende, oben S. 152. vorgetragene Bemerkung über die Art und Weise, wie das Römisch-Justinianeische Recht entstand. Die von den Gegnern endlich noch gebrauchte L. 38. §. 6. de poenis [60]) ist so ganz ohne nähere Bestimmung darüber: auf welche Weise und von wem die Unterdrückung des ungültigen Testaments geschehen sey, daß sie überhaupt nichts und am wenigsten für die hier unterliegende Frage beweisen kann. Hingegen soll

6) nach L. 15. pr. D. de lege Cornel. das Cornelische Gesetz zur Anwendung kommen, wenn auch der Angeklagte sich darauf berufen sollte, daß ihm das Gesetz unbekannt geblieben sey (et ne vel iis venia detur, qui se ignorasse edicti severitatem praetendant). Erklärt man diese Worte so, daß man selbige auf eine Unwissenheit des Handelnden bezieht,

59) (IX. 23.) Nec exemplum, heißt das ganze Gesetz, editionis precum *aliter per errorem scriptum* (cum non nisi dolo malo falsum committentes crimini subjugentur) cognitionem dati judicis moratur. Die dem Rufinus rescribirenden Kaiser Diocletian und Maximian erwähnen hier bloß des doli mali im Gegensatze des in dem ihnen zur Entscheidung vorgelegten Falle vorgekommenen Irrthums. Wer dürfte aus jedem ganz beiläufig gesagten Worte allgemeine Folgerungen ziehen!

60) (XLVIII. 19.) Testamentum quod nullo jure valet, impune supprimitur. Nihil est enim, quod ex eo aut petatur, aut consistere possit. Es scheint eine gleiche Tendenz mit dem in der 49sten Note wörtlich angeführten Gesetze zu haben.

daß seine Handlung ein Verbrechen sey (ignorantia legis); so wurde hier durch das Gesetz allerdings ein Fall ausdrücklich mit Strafe bedroht, wo dem Verbrecher ein dolus im wahren Sinne des Worts nicht beigemessen werden kann. Wer das Gesetz nicht kennt, kann dasselbe vorsätzlich nicht übertreten. Indessen kann man die angezogene Stelle auch so auslegen, daß die bloße Unwissenheit der Größe der Strafe (ignorantiae poenae) keinen Entschuldigungsgrund abgeben solle, wenn der Verbrecher die Widerrechtlichkeit der That eingesehen habe. Bei Anwendung dieser zweiten Auslegung bleibt die zuletzt erwähnte Stelle indifferent. Aber

7) unbezweifelter noch spricht L. 27. D. tit. alleg. von einem Falle, wo jemand eines hierher gehörigen Verbrechens *impudentia* sich schuldig gemacht hat und nichts desto weniger deshalb bestraft werden soll[61]). Unter impudentia kann aber nicht dolus, sondern es muß culpa verstanden werden, worauf überdies der gebrauchte Ausdruck: „quasi falsum" und die ganze Haltung der Stelle hinweisen. Hiermit sind die 5 letztern Rescripte tit. C. de his qui sibi adscrib. (IX. 13.) zu verbinden. Die in allen vorkommenden Ausdrücke: poena falsi tibi *principali beneficio* remittitur; — veniam deprecantibus *ob ignorantiam* amplissimus ordo et

61) Eos, qui diversa inter se testimonia praebuerunt, *quasi falsum* fecerint et praescriptio legis teneri pronunciat. Et eum, qui contra signum suum falsum praebuit testimonium, poena falsi teneri pronuntiatum est. De *impudentia* ejus, qui diversa duobus testimonia praebuit, cujus ita anceps fides vacillat, quod crimine falsi teneatur, nec dubitandum est.

divi principes *raro dederunt*; — *venia* impetrata est; — poena *remittitur* in quam credo te *magis errore* quam *malitia* incidisse, müssen dem Unbefangenen, dünkt mich, überzeugen, daß zwar eine unvorsätzliche Uebertretung des Corneliſchen Geſetzes in einzelnen Fällen ſtraflos blieb, aber immer mehr aus vorwaltender Milde und bewandten Umſtänden nach, als nach der eigentlichen Theorie. Und eben daraus folgt, daß die Idee einer allgemeinen und regulären Strafloſigkeit für die zu dieſer Claſſe gehörigen culpoſen Verbrechen dem Römiſchen Rechte keinesweges angehört. Endlich erkennt

8) das Canoniſche Recht den Unterſchied zwiſchen vorſätzlichem und verſchuldetem Betrug mit unzweideutigen Worten an, und zwar nicht, indem es philoſophirt und ſeine Philoſophie durch die Schriften des heiligen Auguſtinus und andrer Kirchenväter bewährt; ſondern während es über die Strafbarkeit jener Handlungen Verfügungen trifft [62]). Soviel mir bekannt iſt, hat man dieſe Stelle bei der Bearbeitung dieſer Lehre bisher überſehen.

Wer nunmehr noch

ad b. behaupten möchte, es ſey dieſes durch die ſchon erwähnten zwei Worte der Carolina: „böslicher und betrüglicher Weiſe" abgeändert und umgeſtoßen, den würden meine Gründe von der einmal ergriffenen

62) C. 7. X. de crim. falſi. (V. 20.) Nachdem hier Innocentius 3. von der Beſtrafung derer geſprochen hat, die falſche päpſtliche Briefe verfertigen, oder ſich deren bedienen; ſchließt er ſo: *ita tamen ut malitia gravius quam negligentia puniatur.*

Meinung doch nicht abbringen. Ich begnüge mich also, an die große Unvollständigkeit und rhapsodische Form dieses Gesetzbuchs zu erinnern, welches überall durch das Römische Recht und die Analogie ergänzt werden muß. Ueberdies schließen selbst dem Wortverstande nach die Ausdrücke: „gefährlich, boshaftiglich, böslich, schädlich" die grobe Fahrlässigkeit nicht aus, vielmehr wird auch sie „nach Gestalt der Sachen" bestraft werden können. In einer ununterbrochenen Stufenfolge, wo Glied an Glied sich reiht, schreitet die That fort von der zufälligen zu der weniger oder mehr verschuldeten; von der Schuld zum unbestimmten oder eventuellen, und zuletzt von diesem zum bestimmten vollendeten Dolus. Es kommen namentlich bei dem Verbrechen des Betrugs Fälle vor, wo wirklich eine Art von Mittelzustand zwischen Dolus und Culpa Statt findet. Der Kaufmann weiß gerade nicht mit Zuverlässigkeit, daß sein Gewicht, sein Goldstück oder sein Staatspapier falsch sey. Aber er ahnet es in seiner Brust mehr oder minder deutlich, und sucht sich nur immer wieder im guten Glauben zu befestigen und alle Zweifel zu bekämpfen, um mit unverletztem Gewissen (vel quasi — möchte man hinzusetzen) das zweifelhafte Goldstück oder Papier seiner Seits erst wieder los zu werden; hingegen die so brauchbare Waage nebst Gewicht noch länger beibehalten zu können. — Auch sonst schon habe ich im Fortschreiten der ganzen Abhandlung überall die Gelegenheit ergriffen, durch in die Augen springende Beispiele darzuthun, daß selbst die Praxis die Meinung: als ob verschuldete Vergehen dieser Art überhaupt straflos wären, nicht festhalten

könne[63]). Aber man verwechsle nicht mit verschuldetem Betrug und culposer Fälschung die Fälle, wo weder von einer beabsichtigten, noch überhaupt von einer eingetretenen Täuschung die Rede ist; sondern nur im Allgemeinen davon: daß jedem, um die Bedingung eines letzten Willens zu erfüllen, oder sonst aus rechtmäßiger Ursache; wie sich also von selbst versteht, öffentlich und feierlich; einen andern Namen anzunehmen unverwehrt sey[64]). Das kann man nicht, wie Grolmann thut[65]), unter den Begriff Täuschung bringen; so wenig als dem eine Täuschung zur Last fällt, welcher dem andern ein Mährchen als solches erzählt.

Ich darf nicht hoffen, daß man meinen Ansichten überall beitreten und sich durchgehends mit ihnen befreunden werde. Ich darf aber hoffen, daß sachkundige Männer mein ernstes Streben, der Wissenschaft nützlich zu werden, freundlich anerkennen und dieses erste Erzeugniß meiner Muße, die mir endlich, nach einem Jahre lang im höchsten Drange mannichfaltiger Geschäfte vollbrachten Leben, durch das Unglück meines Vaterlandes und den Fall der Universität Wittenberg zu Theil ward, nicht ungünstig aufnehmen werden.

---

63) Man vergl. insonderheit oben im ersten Abschnitte S. 135 fg. Jedem Kenner der Criminalpraxis in einem größern Umfange sind gewiß schon im Wesentlichen solche Rechtssprüche vorgekommen, wie der S. 136. ertheilte ist; ferner im 4ten Abschn. S 222 und 230.

64) Hierhin gehören die Stellen L. 63. §. 10. ad SC. Trebellian. (XXXVI. 1.) und L. unic. C. de mutat. nomin. (IX. 25.)

65) a. a. O. §. 290.

IX.

Betrachtungen über den Entwickelungsgang des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft.

Von

Herrn Dr. H. W. E. Henke,

Professor der Rechte an der Akademie zu Bern.

I.

Im Augenblick der Wiedererweckung einer der Strafrechtswissenschaft ausschließlich gewidmeten Zeitschrift scheint es nicht unverdienstlich zu seyn, den prüfenden Blick auf den Gang ihrer Entwickelung zu richten. Denn es ist in einem solchen Zeitpunkt unstreitig von besonderer Wichtigkeit, die Rechnung mit der Vergangenheit abzuschließen, und was uns von der Zukunft zu fodern und zu wünschen übrig gelassen worden, klar und bestimmt auszusprechen.

In dem engen Gebiete des Strafrechts hat sich der Kreislauf der Bildung binnen wenigen Jahrzehnden vollendet. Den vielfachen nach den verschiedensten Richtungen von einander abweichenden Bearbeitungen ist — zum sicheren Zeichen der Erschlaffung

der früher so regen wissenschaftlichen Thätigkeit — nun auch der Synkretismus gefolgt; und selbst außer der Sphäre der Wissenschaft beginnt der Strom des Lebens sich an jenen zahlreichen Gesetzbüchern zu brechen, an deren Hervorbringung eine wissenschaftliche Armuth und Einseitigkeit und das Streben des Despotismus, mit der Herrschaft des Buchstabens selbst eine Knechtschaft der Geister einzuleiten, einen gleich großen Antheil haben. Doch den allgewaltigen zu dämmen, ist menschliche Kraft zu ohnmächtig; ganze Massen von Satzungen, worin der klügelnde Verstand vergeblich den überschwenglichen Reichthum der wandelbaren und stets neu und neu sich gestaltenden Einzelheiten zu umfassen strebte, sahen wir ihn bereits mit fortreißen; in den Richtern erwachte das Gefühl der Schaam über die unwürdigen Fesseln, die man ihnen angelegt hatte; und so wird mit jedem Tage sich mehr und mehr die Ueberzeugung aufdringen, wie so durchaus bestandlos und ohne innere Haltung, wie völlig ungenügend den Ansprüchen dieser Zeit gerade diejenigen Werke seyen, die man mit nicht geringem Selbstgefühl als das Vollendetste der errungenen Bildung hingestellt hat.

II.

Unstreitig müssen in der Art dieser Bildung selbst die Gründe der Unzulänglichkeit der gesetzgeberischen Werke unserer Tage gesucht werden. In dem eifrigen Bemühen, dem Strafrecht eine feste Grundlage zu ertheilen, hat man die verschiedensten Räume und Zeiten durchwandert, und sorgsam nach den mannichfaltigen Beziehungen zu der bürgerlichen Gesellschaft

geforscht, worin die Strafe nach der Verschiedenheit der äußeren Umgebungen jemals hervorgetreten ist. Was der mühsame Sammlerfleiß von dieser Wanderung heimgebracht, hat man leider nicht gesichtet und geordnet; die verschiedenen Richtungen verschiedener Zeitalter verwirrend, hat man die heilsamen Zwecke, die bisher nur vereinzelt in der Strafe verfolgt und oft nur theilweise erreicht wurden, zu vereinigen gesucht. Der trüben Mischung ist ein Element aus dieser Zeit hinzugefügt, doch nur ein unheilvolles, das nur dem Verderben dieser Zeit angehört; ein alles freie Ermessen in enge Fesseln einschnürender Argwohn gegen die richterliche Gewalt, die einzige Behörde, der ein gewisser Grad der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit übrig gelassen werden mußte, und von welcher man deshalb öftere Störungen des sichern und leicht von oben herab zu leitenden Ganges der Staatsmaschine befürchtete. — Aus derselben Quelle muß auch das Streben abgeleitet werden, die freie lebendige Sitte durch den starren unbeweglichen Buchstaben der Satzung zu ertödten. Ausschließung richterlicher Willkür durch höchste Bestimmtheit gesetzlicher Vorschriften ist nur ein täuschendes Blendwerk, wodurch man die fürchterlichste aller Sklavereien, die bezweckte Knechtschaft der Geister, zu verhüllen sucht.

III.

Verträgt sich aber Solches mit dem Geiste einer lebens- und thatkräftigen Zeit, wie diejenige, in welcher wir mit unseren Wünschen und Hoffnungen und allen unseren Strebungen uns bewegen? Haben wir darum die vom Ausland angelegten Fesseln, die so

schwer

ſchwer auf uns laſteten, weil ſie jede ſelbſtſtändige Bewegung und die freie Entwickelung der Volkseigenthümlichkeit einengten, haben wir ſie etwa darum zerbrochen, um im Innern uns von den Banden eines geiſtig tödtenden und jede Entfaltung der Eigenthümlichkeit nicht minder einſchnürenden Mechanismus umſtricken zu laſſen? Dieſes Recht, das ſie in ſtarren Typen auf ehernen Geſetztafeln uns darbieten, iſt es ein volksmäßiges Recht, das wir uns ſelber gewieſen haben, das wir ſelber uns weiſen würden, wenn man uns zu Rathe zöge? — Iſt es nicht vielmehr ein Herrſchafts-, ein Hofrecht, zur Zügelung von Knechten beſtimmt, gewieſen nur von Eigenmacht und Willkür, wenn es hoch kommt, von ſteifem theoretiſchen Pedantismus im Dienſte der Herrſchaft? — Sage niemand, daß Inhalt und Faſſung der Strafgeſetze uns gleichgültiger ſeyn dürfe, als die der bürgerlichen, weil jene ja nur zu denen reden, welche mit verbrecheriſchen Entwürfen umgehen, nicht aber zu ſolchen, für welche der ſtrenge Ernſt des Geſetzes nur der Ausdruck der eignen Geſinnung iſt. Denn abgeſehen davon, daß wir manche von denjenigen Handlungen oder Unterlaſſungen, welche die Herrſchaftswuth zu Staatsverbrechen geſtempelt hat, wohl ſelber zu begehen nicht erröthen dürften, iſt doch das wenigſtens zu erwägen, daß in unſeren Tagen es nicht der Bürger iſt, den man in dem Verbrecher ſtraft, ſondern der Menſch, und daß nichts Menſchliches uns fremd ſeyn dürfe.

IV.

Fragt man nun aber, mit welchen Waffen wir in dem Unterjochungskriege, den man gegen uns führt,

uns ſollen zur Wehre ſetzen, ſo antworten wir: mit den friedlichen der Wiſſenſchaft. Wohl haben unſere Feinde es erkannt, daß dieſe, wenn auch die friedlichſten, gleichwohl die ſicherſt wirkenden ſind; denn ſie haben die geſchriebenen Satzungen, durch die ſie den richterlichen Ausſpruch unwandelbar zu beſtimmen meinen, der Wiſſenſchaft gänzlich zu entziehen verſucht, indem ſie dem Gelehrten nicht minder als dem Richter jeden Verſuch einer wiſſenſchaftlichen Beſeelung unterſagten.

Möchte nur das, was man in unſeren Tagen als Wiſſenſchaft uns darbietet, mehr geeignet ſeyn, uns in dem Kampfe, den wir zu beſtehen haben, die nöthige Hülfe zu leiſten! Jener Synkretismus, der das verſchiedenartigſte, den verſchiedenſten Zeiten und Räumen Angehörige zuſammenzuknüpfen verſucht, iſt nur ein weſenloſes flatterhaftes Geſpenſt, das haltungslos zwiſchen Himmel und Erde ſchwebt. Selber todt und nur Leben heuchelnd, vermag er auch nicht Leben zu wecken und zu dem Grade zu kräftigen, daß es alle Bande, die man ihm anzulegen trachtet, mühelos und lediglich durch die ihm inwohnende Schnellkraft zerſprengt.

Nur die wahre, die echte Wiſſenſchaft vermag uns den erſehnten Beiſtand zu gewähren, jene, welche die ewige Idee in ihrer zeitlichen Entwickelung verfolgt, und jedes Mal, nur dem Bedürfniß einer beſtimmten Zeit und eines beſchränkten Raumes zu antworten verſuchend, aus dieſem Boden auch ſelber neue Lebenskraft ſaugt.

V.

Wir wollen es verſuchen, das Bild der Wiſſenſchaft, wie es vor unſerer Seele ſchwebt, auch dem geiſtigen Auge der Leſer in einigen ſprechenden Zügen näher zu rücken. — Das Kennzeichen ihrer höheren Abkunft iſt, daß ſie den Widerſpruch ſtreitender Anſichten, die, ſich wechſelsweis zu bekämpfen und zu vernichten ſtrebend, in ihrer beſchränkten Sphäre gleichwohl denſelben Anſpruch auf Gültigkeit haben, friedlich ſchlichtet und löſet, indem ſie die vereinzelten Strahlen der Wahrheit in einen gemeinſamen Brennpunkt ſammelt. Hat auf dem Gebiete des Strafrechts lange Zeit verwirrender Zwiſt obgewaltet, ſo war es nur darum, weil man das Bleibende und Unwandelbare von dem Vergänglichen und der Veränderung Unterworfenen nicht hinlänglich ſonderte, und indem man die Natur dieſes letzteren verkannte, den Fluß von Geſtalten zu hemmen verſuchte, unter denen es in endloſem Wechſel hervortritt. Bleibendes iſt in der Strafe nichts, als die Bedeutung, die ſie für den Verbrecher ſelbſt hat; in allen Jahrhunderten, in allen Ländern der Erde, auf jeglicher Stufe der Bildung empfindet er ſie als ein durch Schuld verdientes Leiden, als ein Verhängniß der vergeltenden Gerechtigkeit, mag ſie ihm nun die Güter entziehen, welche Bequemlichkeit und äußere Anmuth des Lebens bedingen, oder ihm das Gefühl körperlichen Schmerzes erregen, oder ihn ausſchließen von dem Umgange mit Menſchen, und von Allem, was dem menſchlichen Daſeyn Werth und Reiz verleiht, oder endlich ihn austilgen aus der Reihe der Lebendigen. So tief iſt das Gefühl der Schuld gegründet, ſo unerſtickbar die

Stimme des richtenden Gewiſſens, daß aller ſcheinbare Trotz, mit welchem er der Strafe als einem bloßen Gewaltſtreiche eines Ueberlegenen entgegengeht, nur eine Larve iſt, womit er, wenn nicht ſich ſelbſt, doch Anderen das ſchuldvolle Bewußtſeyn zu verbergen ſucht.

Wie wandelbar dagegen ſind jene, nicht in dem innerſten Weſen der Strafe, ſondern in den wechſelnden Verhältniſſen der bürgerlichen Geſellſchaft begründeten Zwecke, welche die Inhaber der Strafgewalt in der Ausübung derſelben verfolgen! Faßt man nur dieſe Beziehung der Strafe zur geſammten Geſellſchaft ins Auge, ſo geſchieht nur zu leicht, daß man befangen in den Anſichten ſeiner Zeit, die eine gleichförmige Bildung über einen ganzen Erdtheil verbreitet hat, und in dem menſchlicher Eitelkeit ſo natürlichen Wahne eines bisher nie unterbrochenen Fortſchreitens zu immer höherer Vollendung nur die in dieſer Zeit verfolgten Zwecke als die allein zuläſſigen und in dem Weſen der Sache ſelbſt begründeten darſtellt. Und in der That auch mag es nicht getadelt werden, wenn im Gegenſatz gegen jenen loſen, nirgends mit geſchichtlicher Wurzel haftenden Synkretismus eine gediegenere Wiſſenſchaft den Forderungen einer beſtimmten Zeit und eines beſtimmten Raumes ihr Recht angedeihen läßt. Nur erkenne ſie es, daß in allen äußeren Beziehungen der Strafe durchaus nichts Bleibendes und Unveränderliches iſt; nur ſuche ſie nicht, das, was einer beſchränkten Periode und einem engen Raume angehört, als ein Allgemeingültiges und von zeitlichen und räumlichen Bedingungen Unabhängiges erſcheinen zu laſſen, damit uns nicht da, wo wir das

wechselvolle Spiel des Lebens suchen, die starre Einförmigkeit des Todes begegne.

Geistvolle Rechtsgelehrte haben in unseren Tagen der erstorbenen Wissenschaft den lebendigen Odem ihres Geistes einzuhauchen versucht. Daß das Recht nicht etwas durch und nach Willkür Gemachtes sey, daß es, aus dem Inneren der Völker sich herausbildend, in lebendiger Eigenthümlichkeit nur da erscheine, wo es ein treuer Abdruck ihres Geistes, ihrer Weltanschauung, und ihrer durch die äußeren Einwirkungen der Natur bestimmten geselligen Verhältnisse ist, daß es darum nicht lebe in dem ewig todten Buchstaben der geschriebenen Satzung, sondern nur in dem lebendigen Bewußtseyn des Volkes; das ist die Summe ihrer Lehre. Und wenn diese, selbst in ihrer Beschränkung auf das so manchen Zufälligkeiten und äußeren Bedingungen, so in der Entstehung als in der Art der Entwickelung, unterworfene Privatrecht, die stillwirkende Kraft der Ueberzeugung übt, wie auch Partei- und Schulengeist oder gutmüthige Schwärmerei für Einförmigkeit und Einheit des Rechts sie zu schwächen versuchen mag; mit welcher unwiderstehlichen Gewalt muß sie dann nicht auf uns wirken, wenn nicht von etwas nur zufällig Entstandenem und seiner Natur nach Vergänglichem, sondern von einer der menschlichen Vernunft eingeborenen unzerstörbaren Idee, wie die, welche dem Strafrecht zum Grunde liegt, und von der zeitlichen Entwickelung derselben die Rede ist!

Möge daher die angeblich philosophische, seit den zwei letzten Decennien herrschend gewordene, Behandlungsweise der Strafrechtswissenschaft, welche,

obgleich nur die äußere Bedeutung der Strafe und ihre Beziehung zur bürgerlichen Gesellschaft hervorhebend, dennoch in dieser Aeußerlichkeit etwas Festes und Unveränderliches ergriffen zu haben wähnt, bald der ernsten geschichtlichen und darum echtphilosophischen weichen, die in sicherer Erkenntniß der äußeren Bedingungen, welche die Bedeutung der Strafe für alle Mitglieder der Gesellschaft bestimmen, die Regeln vorzeichnet, die einen gegebenen Staat in einer bestimmten Periode seines Daseyns in der Ausübung der Strafgewalt leiten müssen.

VI.

Deutschland allein kann in den engen Grenzen dieses Aufsatzes der Gegenstand unserer Betrachtungen seyn. Indem wir die wechselnden Gestalten verfolgen, unter welchen die Strafe bei deutschen Völkerschaften bisher erschienen ist, werden wir zugleich in den Stand gesetzt werden, einen vorschauenden Blick auf die Zukunft zu richten, welche diese Zeit, die so vieles, was der immer fortgährende innere Bildungsprozeß erzeugte, gereift hat, auch auf diesem Gebiete vorbereitet zu haben scheint.

Gehen wir zurück in die ältesten Zeiten Deutschlands, und zu den damals bestehenden geselligen Verhältnissen, wie Tacitus und nach ihm niemand meisterhafter als unser unsterblicher Möser in ihren Grundrissen sie gezeichnet hat, so finden wir, vorzüglich im Norden Deutschlands, noch nicht jene künstlich verschlungene, die widerstrebendsten Stoffe zu einem Ganzen innig verknüpfende Verbindung, die wir ausschließlich Staat zu nennen gewohnt sind, sondern

nur einen Haufen einzelner zerstreuter Wohner, die, wie groß unter ihnen, bei gleicher Abstammung, die Aehnlichkeit auch seyn mag in Sprache, Sitten und Gewohnheiten, dennoch es sorgfältig meiden, in einen engeren Verband zusammenzurücken, weil dieser nicht ohne mannichfaltige Beschränkungen der Einzelnen gedenkbar ist. Jeder lebt abgesondert auf seinem Hofe, in dem Bezirke seiner Hofmark zugleich Priester und König, und Richter über das Leben seiner Familie und seiner Knechte. Was als Vereinigung unter den zerstreuten Hausvätern erscheint, bezieht sich nur auf die gemeinschaftliche Nutzung von Gegenständen, die ihrer Natur nach nicht können abgetheilt und theilweise in ausschließlichen Besitz genommen werden, und auf den Frieden, der eines jeden Leib und Eigenthume von allen Mitgliedern der Markgenossenschaft verbürgt wird. Der Verletzer desselben muß seines eignen Vortheils wegen sich einer Strafe unterwerfen, aber diese Strafe kann nicht im Widerspruch seyn mit dem allgemeinen Frieden, der durch sie befestigt werden soll. Sie kann nicht an Leib und Leben gehen, denn größeren Verlust, als dadurch gewirkt wird, kann man selbst im Unfrieden und durch Feindes Hand nicht erleiden; sondern als eine verglichene und im Voraus bestimmte, nur das Vermögen treffen. Daher mag der Verbrecher selbst den schwersten Friedensbruch, einen Mord, durch einen Theil seines Vermögens büßen, und auf solche Weise die Fortdauer des gemeinen Friedens sich erkaufen; nur die Nationalversammlung kann ihn davon ausschließen, wenn sie es für nöthig erachtet, ihn als ihren Feind zu behandeln.

So sind demnach in dieser Periode die Strafen, wie die Vereinigung selbst, wodurch sie herbeigeführt sind, lediglich auf Rettung und Erhaltung gerichtet. Sie sind Compositionen. Daß sie diesen Zweck vollständig erfüllen möchten, daß sie nicht die Quelle des Unfriedens würden, der durch sie vermieden werden sollte, dazu erachteten unsere Vorfahren für nothwendig, eines Jeglichen Werth und Wehrung nach der Verschiedenheit seines Verhältnisses in der Genossenschaft im Voraus fest und unabänderlich zu bestimmen, und durch gesammte Hand zu verbürgen. Daher jene so oft als ein Denkmal der Rohheit und Barbarei betrachteten Taxen, die mit einer in die geringfügigsten Einzelheiten eingehenden Genauigkeit nach Rang, Alter und Geschlecht des Erschlagnen oder Verletzten und nach der Verschiedenheit des angegriffenen Gutes im Voraus festgesetzt wurden. Eben daher auch die Verbindlichkeit jedes Mitgliedes der Vereinigung, für seine Kinder, sein Gesinde, und jeden, den er auf seinen Grund und Boden aufnahm, bis auf dessen Wehrung zu haften, wogegen ihm das Wehrgeld zufiel, das für die Tödtung oder Verletzung eines seiner Angehörigen erlegt werden mußte.

Betrachten wir dieses Strafsystem (wie man es betrachten muß, um es genügend zu würdigen) im Zusammenhange mit den zeitlichen und räumlichen Verhältnissen, unter denen es sich ausgebildet hat; so ist es unmöglich, ihm neben dem Preise der höchsten Uebereinstimmung aller seiner Theile und der vollendetsten Abrundung und Geschlossenheit auch den der größten Ungemessenheit zu versagen. In einer Verbindung, die nur unter Rechtsgenossen besteht, und

die lediglich auf Gewährung des Leibes und Eigenthumes gerichtet ist, kann auch die auf Verletzung des Vertrages zu setzende Strafe nur eine solche seyn, die jeder nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in ihrem bestimmten Grade nach im Voraus bewilligt hat. Richterliches Ermessen, das nur zu oft in Willkür ausartet, darf keinen Einfluß auf die Bestimmung des Strafmaaßes haben, und so entsteht das Streben, die Allheit möglicher Fälle im Voraus durch das Gesetz zu erschöpfen. Begünstigt wird dieses Streben durch die Ausschließung aller Rücksicht auf die inneren Triebfedern zur That, die dem Richter, wegen der unendlichen Abstufungen von Schuld, die sie erzeugen, einen zu weiten Spielraum lassen, und doch aus eben diesem Grunde nicht Gegenstand eines erschöpfenden Gesetzes seyn können. Die Glieder des Körpers mag man vollständig aufzählen, und jedes zu einem bestimmten Anschlage bringen; die Wunden mag man messen nach Länge und Breite; nicht so dasjenige, was sich dem äußeren Blicke entzieht, und seiner Natur nach ein Unmeßbares ist. — Nur das äußerlich Erkennbare wird gebüßt nach einer von allen Mitgliedern der Vereinigung unwandelbar bestimmten Norm. Diese Norm ist indeß nicht eine geschriebene; denn freiheitsliebende Völker meiden eine solche, weil sie die lebendige Fortbildung des Rechts hemmt, und den Richter vom Volke unabhängig macht, der nun nicht mehr dieses, sondern die geschriebene Satzung und die geschriebenen Auslegungen zu Rathe zieht. Wo geschriebene Gesetze eingeführt wurden, geschah es von Obrigkeiten, welche die gesetzgebende Macht der Gemeinen untergraben wollten.

Mit dem Wechsel der Zeiten und der Umstände mußte dieses den gegebenen Verhältnissen so genau sich anschmiegende System dahinsinken. Seine strenge Consequenz machte jetzt das Unanpassende desselben nur noch fühlbarer. Man sah sich genöthigt, es zu verlassen, aber bis auf diesen Tag ist man unvermögend gewesen, ein gleich folgerechtes an seine Stelle zu setzen.

Die Schuld davon trägt zum Theil die Beschaffenheit der Verhältnisse, welche dem so eben geschilderten ursprünglichen Zustand der Gesellschaft folgten. Unter Häuptern, die aus Schwachheit mächtige Häuptlinge nicht zügelten oder sich von eigner Herrschsucht hinreißen ließen, wurden die Freien, die eigentlichen Mitglieder der bürgerlichen Vereinigung, den Bedienten des Herrschers, den Vögten, oder den Geistlichen geopfert. Das gemeine Gut, sonst nur mit echten Eigenthümern besetzt, ward nun Dienstleuten untergeben, die wiederum den ihnen verliehenen Boden als Pacht-, Zins- und Bauerngut mit Leuten und Knechten besetzten. So ward das gemeine Eigenthum Lehngut, die gemeine Ehre Dienstehre. Immer weiter griff dieses System um sich, denn oft gebot die Noth der Umstände, selbst einen als fehlerhaft erkannten Plan zu verfolgen. Die Zahl der Dienstmannen wurde durch unbelehnte, unbegüterte, umherschweifende Leute vermehrt, und an die Stelle des ursprünglichen nur aus freien Grundeigenthümern gebildeten Vereines trat jetzt ein Aggregat von Herren und Knechten.

Auch das allmählige Aufblühen der Städte wirkte mächtig auf die Umwandlung der ersten gesel-

ligen Verbindungen, indem es die ursprünglichen Begriffe von Eigenthum und Ehre völlig trübte und verdunkelte. In ihnen bildete sich durch Handel und Gewerbe der unsichtbare bewegliche Reichthum des Geldes, der, sobald er dem Landeigenthum das Gleichgewicht hielt, oder es vollends überwog, den bisher angenommenen äußerlichen Werth der Ehre unanwendbar machte, und die Rangverhältnisse unter den Mitgliedern der Gemeinheit, wie eine frühere Zeit sie geordnet hatte, völlig verrückte.

Doch einen noch tiefer greifenden Einfluß übten im Laufe von Jahrhunderten Religion und Wissenschaft. Eine Religion der Liebe, eine Weltreligion, wie die durch Jesus offenbarte, ist unverträglich mit dem System von Ehre und Freiheit, das der frühesten geselligen Verbindung zum Grunde lag. Sie lehrte das Menschenthum als das Ursprüngliche, das Bürgerthum aber nur als eine vorübergehende Form der Entwickelung betrachten. — Eine Rechtsphilosophie, die von dem dürren und todten Begriff der Gleichheit ausgeht, setzte ein unsichtbares überirdisches Reich, in welchem alle Menschen gleich sind, an die Stelle des irdischen, dessen Bewohner durch die Natur selbst durch so manche Ungleichheiten von einander getrennt und gesondert werden. Und so mußten für die meisten der ursprünglichen rechtlichen Verhältnisse sogar die anpassenden Bezeichnungen in der Sprache gänzlich verschwinden.

Unter dieser Umwandlung aller geselligen Einrichtungen konnte auch das Strafsystem nicht dasselbe bleiben. Die Mitglieder der Vereinigung waren nicht

mehr, wie einst, sämmtlich Ebenbürtige und Rechtsgenossen, und Eigenthümer von Grund und Boden, sondern bald dem größeren Theile nach Lehn- und Dienstmannen und Hörige. Für jene war die Ausschließung aus der bürgerlichen Vereinigung und der damit verknüpfte Verlust des Grundeigenthums die empfindlichste, auch den verderbtesten Willen zügelnde Strafe gewesen. Auf diese war sie unanwendbar, weil sie kein Eigenthum und oft auch keine Heimath zu verlieren hatten. Wo jene mit dem Vermögen gebüßt hatten, mußten diese mit ihrem Körper, mit ihrem Leben bezahlen. War jenen das Recht, so wie sie oder ihre Vorfahren es verabredet und verglichen hatten, von ihren Genossen gewiesen worden, so mußten diese von ihrem Lehn- oder Leibherrn und dessen Ministerialen über sich Recht sprechen lassen. — Herrschsucht setzte die noch übrig gebliebenen Freien immer mehr diesen Letzteren gleich; die der Freiheit so gefährliche Begierde, allgemeine Gesetze und Normen aufzustellen, und Alle nach einerlei Maaßstabe zu messen, griff immer weiter um sich, zumal in einer Zeit, wo der Adel und die Ehre, die der Geldreichthum gewährte, mehr und mehr zu gleichem Range mit der Ehre des alten Wehren sich emporschwangen.

Seit jener Zeit herrschte auf dem Gebiete des Strafrechts nur Verwirrung. An die Stelle der ursprünglich verglichenen Vermögensstrafen traten nun immer mehr Leib- und Lebensstrafen, Strafen, die nicht von Ebenbürtigen an Ebenbürtigen, sondern nur, kraft göttlichen Herrscherrechtes, vom Herrscher an Unterthanen vollstreckt werden können, wie denn

auch das Alterthum, auch hierin mit ſicher ahndendem Gefühl das Rechte treffend, die Uebelthäter, die vernichtet werden ſollten, den Göttern opferte. Es war nun nicht mehr der Bürger, den man mit einer von ihm ausdrücklich bewilligten Buße belegte; ſondern der Menſch ſollte von jetzt an einer Strafe unterworfen werden, die ihre ganze Bedeutſamkeit und Wirkungskraft von einer überſinnlichen Ordnung der Dinge entlehnt, worin nach dem ewigen und unwandelbaren Geſetz der Gerechtigkeit jegliche Uebelthat vergolten wird. Der Maaßſtab der Strafe konnte nicht mehr der durch das Verbrechen geſtiftete Schade ſeyn; nicht Stand, Rang, oder Alter und Geſchlecht des Verletzten durfte länger auf die Größe derſelben Einfluß haben; denn ſie ſelber ſollte nun etwas Höheres als bloßer Schadenserſatz ſeyn.

Am beſtimmteſten und reinſten offenbart ſich dieſe veränderte Anſicht in den kirchlichen Strafnormen des Mittelalters, die in dieſer Beziehung auch jetzt noch als ein unerreichtes Muſter da ſtehen. Auf dem Gebiete der bürgerlichen Strafgerechtigkeit blieb es der Zukunft vorbehalten, in klärer Beſtimmtheit hervortreten zu laſſen, was bisher nur in wunderlich verzogenen und verworrenen Nebelgeſtalten erſchien. Indem man hier der Strafe allerlei irdiſche Zwecke unterlegte, verzerrte man nach der Verſchiedenheit derſelben ihr reines Bild nach wandelbarer Laune. Unter allen dieſen Zwecken wurde keiner anhaltender und hartnäckiger, nicht bloß in Zeiten einer wilden Anarchie und eines allgemeinem Fauſtrechts, ſondern ſelbſt unter der Herrſchaft des Geſetzes, ver-

folgt, als der der Abschreckung; keiner aber auch führte mehr Mißbräuche und eine so gänzliche Umkehrung der ursprünglichen und natürlichen Verhältnisse herbei, wie eben dieser, obgleich man es noch nie über sich selbst erhalten konnte, mit strenger Consequenz ihn und nur ihn ins Auge zu fassen. Andere rechtlich mögliche Zwecke der Strafe hatten sich weit weniger einer besonderen Berücksichtigung zu erfreuen.

Der vorzüglichste Schritt zur Verwirklichung eines vollkommneren Strafsystems war die Einführung der früher unbekannten Freiheitsstrafen. Die mannichfaltigsten Verschiedenheiten sowohl der Art als der Dauer nach, und selbst Verbindungen mit anderen Strafmitteln zulassend, sind sie am meisten geeignet, sich den höchst verschiedenartigen Abstufungen der Schuld anzupassen. Doch hat man bei weitem nicht allen Vortheil aus ihnen gezogen, den man daraus hätte ziehen können. Auch die Strafanstalten mußten den verderblichen Einfluß eines einseitig aufgefaßten Strafzweckes, vorzüglich aber des Systemes der Abschreckung erfahren.

Die Schule theilte alle Irrthümer und Verwirrungen des Lebens, anstatt das Dunkel derselben durch den wohlthätigen Strahl einer reinen und geläuterten Wissenschaft zu erhellen. Sie versäumte es lange gänzlich, die innere vernunftgemäße und unwandelbare Bedeutung, welche die Strafe für den Verbrecher selbst hat, als die höchste maaßgebende Norm hervorzuheben, womit die äußeren Zwecke, welche der Staat in der Ausübung der Strafgewalt verfolgt, nicht in Widerspruch seyn dürfen. Von diesen letz-

teren nahm auch sie Form und Gestalt an, und erfuhr so dieselben Mißbildungen und Verzerrungen, welche die Criminaljustiz selbst verunstalteten.

VII.

Das Bild der so eben geschilderten Vergangenheit begegnet uns, auch in der Gegenwart noch, in hervorspringenden Zügen. In trüber Mischung vereint erblicken wir die Einrichtungen und Ansichten der ältesten und einer späteren Zeit, und vergebens sehnen wir uns nach einem klaren und bestimmten Bilde, nach einer consequenten Durchführung und Verwirklichung der Idee, wie sie uns aus einer früheren Periode der Geschichte entgegentritt.

Wir erkennen es gegenwärtig an, daß Strafe etwas Anderes sey, als Schadensersatz; wir läugnen es nicht, daß sie den Charakter der Vergeltung trage, denn wir verhängen sie nur dann, wenn eine That unter Voraussetzungen begangen worden ist, welche es möglich machen, sie dem Urheber zur Schuld zuzurechnen. Das, wodurch die That zur Handlung wird, ist mithin dasjenige, was uns als das Strafwürdige erscheint, nicht aber die schädlichen und verderblichen Wirkungen, die sie in der Außenwelt hervorbrachte. Darum strafen wir den bloßen Versuch zur Hervorbringung eines Verbrechens, der objectiv betrachtet nicht als Rechtsverletzung erscheint, sondern nur durch die rechtswidrige Stimmung des Willens strafbar wird, die er beurkundet. Eben daher auch nehmen wir eine Verschiedenheit der Strafwürdigkeit der dolosen und der culposen Rechtsverletzung an, obgleich

ihre äußerlich erkennbaren Wirkungen dieſelben ſind. — Wie aber kommt es, daß wir ſo beſtimmt anerkannten Grundſätzen in anderen Beziehungen geradezu entgegenhandeln; daß wir, einen ſelbſtſtändigen objectiven Maaßſtab der Strafbarkeit aufſtellend, die Größe der Strafe in jedem einzelnen Fall nach der Größe und der Ausdehnung des geſtifteten Schadens beſtimmen, die doch nach jenen Grundſätzen einzig und allein von der Stärke und dem Umfang der widerrechtlichen Geſinnung, nicht aber von dem Eintreten eines nicht beabſichtigten oder vorausgeſehenen, oder von dem Nichteintreten eines beabſichtigten oder vorausgeſehenen Erfolges abhangen darf?

Wir erkennen es an, daß die Strafe, als Vergeltung einer Schuld, nicht in der Geſtalt eines bloßen Zwanges erſcheine, daß ſie als etwas wahrhaft Sittliches nur durch Freiheit wirken könne. — Und dennoch ſpricht unſer Verfahren gegen Verbrecher dieſem Grundſatze nur zu oft Hohn. Die Strafe der Größe der Verſchuldung möglichſt anzupaſſen, erklären wir für Gewiſſensrichterei, und halten es für verdienſtlich, durch das Ungefähr, durch den todten Buchſtaben der abſtracten Satzung, das Maaß derſelben beſtimmen zu laſſen. — Wir rühmen uns, daß die von uns vervielfältigten Freiheitsſtrafen für die mannichfaltigen Abſtufungen der Schuld eine eben ſo reiche Mannichfaltigkeit von Abſtufungen der Strafe darbieten. Aber wir verſäumen es, unter dieſen verſchiedenen Freiheitsſtrafen mehr als eine bloß äußere Verſchiedenheit der Benennung zu begründen; ja wir halten es für überflüſſig, oder wohl gar für unver-

ein-

einbar mit dem sogenannten objectiven Recht, das, dem Bette des Prokrustes vergleichbar, auf Individualitäten keine Rücksicht nimmt, die Verbrecher, die mit Freiheitsstrafen belegt werden, nach der Verschiedenheit der Triebfedern zur That, nach Classen zu sondern, sie in verschiedene Anstalten zu vertheilen, auf verschiedene Weise zu behandeln, und so das Heilmittel der Krankheit anzupassen. Auch hier erscheinen und handeln wir mehr als Muhameds Jünger, denn als Christen. Wir lassen den Zufall, das Factum walten, wo die vorausschauende Vernunft unsere Leiterin und Führerin seyn sollte!

Wir erkennen es an, daß Strafe Vergeltung sey; daß ein Verhältniß, ein Gleichmaaß seyn müsse zwischen Verbrechen und Strafe; und doch machen wir es beinah unmöglich, daß ein solches Verhältniß jemals beobachtet werde. Wir streben, möglichst vollständige Gesetzbücher hervorzubringen, welche für alle möglicher Weise vorkommende Abstufungen aller und jeder Verbrechen absolut bestimmte Strafen im Voraus anordnen. Wir glauben dann nur Gerechtigkeit zu befördern und richterliche Willkür auszuschließen, wenn wir den Urtheilssprecher an den Buchstaben des Gesetzes binden, und ihm weiter nichts übrig lassen, als den concreten Fall unter das Gesetz zu subsumiren. — Aber der concrete Fall ist nicht der vom Gesetzgeber vorausgesehene, und nur Zufall ists, wenn die für diesen angeordnete Strafe auch auf jenen anwendbar ist. Warum doch entbehren wir noch immer des Institutes der Geschworenen, Geschworener nach dem Muster und Vorbild der Schöp-

pen des alten Deutschlands, die nicht etwa bloß, ob eine Anklage Statt finde oder nicht, nicht nur das Schuldig oder Nichtschuldig, sondern vornehmlich die Art und Größe der Strafe selbst für jeden einzelnen Fall bestimmen müßten. Wunderbar! wir schaudern davor zurück, daß ein Mensch Blutrichter über den andern sey, und wir sind es zufrieden, daß das Gesetz tödte, das doch auch nur das Werk von Menschenhand ist!

So bewähren wir denn auch hier, daß es kein Wesen gebe, so reich an Widersprüchen, wie der Mensch!

VIII.

Doch die Zukunft wird diese Widersprüche allmählig, langsam aber desto sicherer, in Harmonie auflösen. Die künftige tadelfreiere Schöpfung aber wird erleichtert und vorbereitet durch die sichere Erkenntniß der Mangelhaftigkeit des bisherigen Zustandes. Als ein bedeutender Fortschritt zum Besseren muß es daher betrachtet werden, daß die Theorie von den mancherlei Verirrungen, denen sie seit ein Paar Decennien sich überließ, endlich zurückzukehren anfängt zu dem sicherleitenden Grundsatz, daß, wie keine Strafe gedenkbar ist ohne Verbrecher, also auch bei der Zufügung derselben nur die Bedeutung, die sie für diesen hat, dürfe in Frage kommen, und daß dieser Rücksicht alle Zwecke müssen untergeordnet werden, die man in Beziehung auf die gesammte bürgerliche Gesellschaft durch die Zufügung von Strafe zu erreichen sucht.

Wie aber könnte selbst auf sie wohl heilsamer gewirkt werden, als indem sie genöthigt wird, in der Zufügung der Strafe und in der Bestimmung des Maaßes derselben nicht das Walten des Zufalles, sondern der sorgsam wägenden Gerechtigkeit wahrzunehmen? Und wie heilsamer zugleich auf den Verbrecher, als dadurch, daß man ihn auf solche Weise als Selbstzweck ehrt, und der Strafe einzig und allein den Zweck der Besserung unterlegt, den einzigen, der durch das innere Wesen der Strafe selbst verbürgt wird!

Möge man nicht länger sich Täuschungen und Irrthümern überlassen, nicht länger vermischen, was wesentlich verschiedenen Zuständen angehört. Nur Gleichheit des Namens ist zwischen dem Uebel, das von den Mitgliedern einer ebenbürtigen Gesellschaft für den Fall der Verletzung des unter ihnen geschlossenen Sicherheitsvertrages verabredet wird, und der Strafe, die in einem aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzten geordneten Staate, der die Idee der Gerechtigkeit auf Erden schon zu verwirklichen berufen ist, nach dem Gebot der Vernunft vom Regenten verhängt wird. — Möge man auch nicht länger hinweisen auf die Staaten des Alterthums, wo die Strafe einen rein bürgerlichen Charakter trug. Denn anderes ziemt sich für diejenigen, denen die Götter ihres Vaterlandes der Gegenstand der höchsten Verehrung sind, anderes für uns, die wir den Heiland der Welt anbeten. Unter der Herrschaft des Christenthums müssen die Bande der Nationalität sanft und allmählig gelöst werden;

Mißhandlungen, die ein Volk von dem andren erduldet, vermögen nur für eine kurze Spanne von Zeit sie wieder straffer zu ziehen!

Im Norden von America erblickten wir die erste kosmopolitische Verbindung; der Norden von America zeigte uns auch zuerst die Strafanstalten, die dem werdenden Zustand der Dinge angemessen sind. Diese und die strafrechtlichen Normen des canonischen Rechts müssen fortan uns Vorbild und Muster seyn!

auch das Alterthum, auch hierin mit ſicher ahndendem Gefühl das Rechte treffend, die Uebelthäter, die vernichtet werden ſollten, den Göttern opferte. Es war nun nicht mehr der Bürger, den man mit einer von ihm ausdrücklich bewilligten Buße belegte; ſondern der Menſch ſollte von jetzt an einer Strafe unterworfen werden, die ihre ganze Bedeutſamkeit und Wirkungskraft von einer überſinnlichen Ordnung der Dinge entlehnt, worin nach dem ewigen und unwandelbaren Geſetz der Gerechtigkeit jegliche Uebelthat vergolten wird. Der Maaßſtab der Strafe konnte nicht mehr der durch das Verbrechen geſtiftete Schade ſeyn; nicht Stand, Rang, oder Alter und Geſchlecht des Verletzten durfte länger auf die Größe derſelben Einfluß haben; denn ſie ſelber ſollte nun etwas Höheres als bloßer Schadenserſatz ſeyn.

Am beſtimmteſten und reinſten offenbart ſich dieſe veränderte Anſicht in den kirchlichen Strafnormen des Mittelalters, die in dieſer Beziehung auch jetzt noch als ein unerreichtes Muſter da ſtehen. Auf dem Gebiete der bürgerlichen Strafgerechtigkeit blieb es der Zukunft vorbehalten, in klärer Beſtimmtheit hervortreten zu laſſen, was bisher nur in wunderlich verzogenen und verworrenen Nebelgeſtalten erſchien. Indem man hier der Strafe allerlei irdiſche Zwecke unterlegte, verzerrte man nach der Verſchiedenheit derſelben ihr reines Bild nach wandelbarer Laune. Unter allen dieſen Zwecken wurde keiner anhaltender und hartnäckiger, nicht bloß in Zeiten einer wilden Anarchie und eines allgemeinem Fauſtrechts, ſondern ſelbſt unter der Herrſchaft des Geſetzes, ver-

folgt, als der der Abschreckung; keiner aber auch führte mehr Mißbräuche und eine so gänzliche Umkehrung der ursprünglichen und natürlichen Verhältnisse herbei, wie eben dieser, obgleich man es noch nie über sich selbst erhalten konnte, mit strenger Consequenz ihn und nur ihn ins Auge zu fassen. Andere rechtlich mögliche Zwecke der Strafe hatten sich weit weniger einer besonderen Berücksichtigung zu erfreuen.

Der vorzüglichste Schritt zur Verwirklichung eines vollkommneren Strafsystems war die Einführung der früher unbekannten Freiheitsstrafen. Die mannichfaltigsten Verschiedenheiten sowohl der Art als der Dauer nach, und selbst Verbindungen mit anderen Strafmitteln zulassend, sind sie am meisten geeignet, sich den höchst verschiedenartigen Abstufungen der Schuld anzupassen. Doch hat man bei weitem nicht allen Vortheil aus ihnen gezogen, den man daraus hätte ziehen können. Auch die Strafanstalten mußten den verderblichen Einfluß eines einseitig aufgefaßten Strafzweckes, vorzüglich aber des Systemes der Abschreckung erfahren.

Die Schule theilte alle Irrthümer und Verwirrungen des Lebens, anstatt das Dunkel derselben durch den wohlthätigen Strahl einer reinen und geläuterten Wissenschaft zu erhellen. Sie versäumte es lange gänzlich, die innere vernunftgemäße und unwandelbare Bedeutung, welche die Strafe für den Verbrecher selbst hat, als die höchste maaßgebende Norm hervorzuheben, womit die äußeren Zwecke, welche der Staat in der Ausübung der Strafgewalt verfolgt, nicht in Widerspruch seyn dürfen. Von diesen letz-

teren nahm auch sie Form und Gestalt an, und erfuhr so dieselben Mißbildungen und Verzerrungen, welche die Criminaljustiz selbst verunstalteten.

VII.

Das Bild der so eben geschilderten Vergangenheit begegnet uns, auch in der Gegenwart noch, in hervorspringenden Zügen. In trüber Mischung vereint erblicken wir die Einrichtungen und Ansichten der ältesten und einer späteren Zeit, und vergebens sehnen wir uns nach einem klaren und bestimmten Bilde, nach einer consequenten Durchführung und Verwirklichung der Idee, wie sie uns aus einer früheren Periode der Geschichte entgegentritt.

Wir erkennen es gegenwärtig an, daß Strafe etwas Anderes sey, als Schadensersatz; wir läugnen es nicht, daß sie den Charakter der Vergeltung trage, denn wir verhängen sie nur dann, wenn eine That unter Voraussetzungen begangen worden ist, welche es möglich machen, sie dem Urheber zur Schuld zuzurechnen. Das, wodurch die That zur Handlung wird, ist mithin dasjenige, was uns als das Strafwürdige erscheint, nicht aber die schädlichen und verderblichen Wirkungen, die sie in der Außenwelt hervorbrachte. Darum strafen wir den bloßen Versuch zur Hervorbringung eines Verbrechens, der objectiv betrachtet nicht als Rechtsverletzung erscheint, sondern nur durch die rechtswidrige Stimmung des Willens strafbar wird, die er beurkundet. Eben daher auch nehmen wir eine Verschiedenheit der Strafwürdigkeit der dolosen und der culposen Rechtsverletzung an, obgleich

ihre äußerlich erkennbaren Wirkungen dieſelben ſind. — Wie aber kommt es, daß wir ſo beſtimmt anerkannten Grundſätzen in anderen Beziehungen geradezu entgegenhandeln; daß wir, einen ſelbſtſtändigen objectiven Maaßſtab der Strafbarkeit aufſtellend, die Größe der Strafe in jedem einzelnen Fall nach der Größe und der Ausdehnung des geſtifteten Schadens beſtimmen, die doch nach jenen Grundſätzen einzig und allein von der Stärke und dem Umfang der widerrechtlichen Geſinnung, nicht aber von dem Eintreten eines nicht beabſichtigten oder vorausgeſehenen, oder von dem Nichteintreten eines beabſichtigten oder vorausgeſehenen Erfolges abhangen darf?

Wir erkennen es an, daß die Strafe, als Vergeltung einer Schuld, nicht in der Geſtalt eines bloßen Zwanges erſcheine, daß ſie als etwas wahrhaft Sittliches nur durch Freiheit wirken könne. — Und dennoch ſpricht unſer Verfahren gegen Verbrecher dieſem Grundſatze nur zu oft Hohn. Die Strafe der Größe der Verſchuldung möglichſt anzupaſſen, erklären wir für Gewiſſensrichterei, und halten es für verdienſtlich, durch das Ungefähr, durch den todten Buchſtaben der abſtracten Satzung, das Maaß derſelben beſtimmen zu laſſen. — Wir rühmen uns, daß die von uns vervielfältigten Freiheitsſtrafen für die mannichfaltigen Abſtufungen der Schuld eine eben ſo reiche Mannichfaltigkeit von Abſtufungen der Strafe darbieten. Aber wir verſäumen es, unter dieſen verſchiedenen Freiheitsſtrafen mehr als eine bloß äußere Verſchiedenheit der Benennung zu begründen; ja wir halten es für überflüſſig, oder wohl gar für unver-

ein-

einbar mit dem sogenannten objectiven Recht, das, dem Bette des Prokrustes vergleichbar, auf Individualitäten keine Rücksicht nimmt, die Verbrecher, die mit Freiheitsstrafen belegt werden, nach der Verschiedenheit der Triebfedern zur That, nach Classen zu sondern, sie in verschiedene Anstalten zu vertheilen, auf verschiedene Weise zu behandeln, und so das Heilmittel der Krankheit anzupassen. Auch hier erscheinen und handeln wir mehr als Muhameds Jünger, denn als Christen. Wir lassen den Zufall, das Factum walten, wo die vorausschauende Vernunft unsere Leiterin und Führerin seyn sollte!

Wir erkennen es an, daß Strafe Vergeltung sey; daß ein Verhältniß, ein Gleichmaaß seyn müsse zwischen Verbrechen und Strafe; und doch machen wir es beinah unmöglich, daß ein solches Verhältniß jemals beobachtet werde. Wir streben, möglichst vollständige Gesetzbücher hervorzubringen, welche für alle möglicher Weise vorkommende Abstufungen aller und jeder Verbrechen absolut bestimmte Strafen im Voraus anordnen. Wir glauben dann nur Gerechtigkeit zu befördern und richterliche Willkür auszuschließen, wenn wir den Urtheilssprecher an den Buchstaben des Gesetzes binden, und ihm weiter nichts übrig lassen, als den concreten Fall unter das Gesetz zu subsumiren. — Aber der concrete Fall ist nicht der vom Gesetzgeber vorausgesehene, und nur Zufall ists, wenn die für diesen angeordnete Strafe auch auf jenen anwendbar ist. Warum doch entbehren wir noch immer des Institutes der Geschworenen, Geschworener nach dem Muster und Vorbild der Schöp-

pen des alten Deutschlands, die nicht etwa bloß, ob eine Anklage Statt finde oder nicht, nicht nur das Schuldig oder Nichtschuldig, sondern vornehmlich die Art und Größe der Strafe selbst für jeden einzelnen Fall bestimmen müßten. Wunderbar! wir schaudern davor zurück, daß ein Mensch Blutrichter über den andern sey, und wir sind es zufrieden, daß das Gesetz tödte, das doch auch nur das Werk von Menschenhand ist!

So bewähren wir denn auch hier, daß es kein Wesen gebe, so reich an Widersprüchen, wie der Mensch!

VIII.

Doch die Zukunft wird diese Widersprüche allmählig, langsam aber desto sicherer, in Harmonie auflösen. Die künftige tadelfreiere Schöpfung aber wird erleichtert und vorbereitet durch die sichere Erkenntniß der Mangelhaftigkeit des bisherigen Zustandes. Als ein bedeutender Fortschritt zum Besseren muß es daher betrachtet werden, daß die Theorie von den mancherlei Verirrungen, denen sie seit ein Paar Decennien sich überließ, endlich zurückzukehren anfängt zu dem sicherleitenden Grundsatz, daß, wie keine Strafe gedenkbar ist ohne Verbrecher, also auch bei der Zufügung derselben nur die Bedeutung, die sie für diesen hat, dürfe in Frage kommen, und daß dieser Rücksicht alle Zwecke müssen untergeordnet werden, die man in Beziehung auf die gesammte bürgerliche Gesellschaft durch die Zufügung von Strafe zu erreichen sucht.

Wie aber könnte ſelbſt auf ſie wohl heilſamer gewirkt werden, als indem ſie genöthigt wird, in der Zufügung der Strafe und in der Beſtimmung des Maaßes derſelben nicht das Walten des Zufalles, ſondern der ſorgſam wägenden Gerechtigkeit wahrzunehmen? Und wie heilſamer zugleich auf den Verbrecher, als dadurch, daß man ihn auf ſolche Weiſe als Selbſtzweck ehrt, und der Strafe einzig und allein den Zweck der Beſſerung unterlegt, den einzigen, der durch das innere Weſen der Strafe ſelbſt verbürgt wird!

Möge man nicht länger ſich Täuſchungen und Irrthümern überlaſſen, nicht länger vermiſchen, was weſentlich verſchiedenen Zuſtänden angehört. Nur Gleichheit des Namens iſt zwiſchen dem Uebel, das von den Mitgliedern einer ebenbürtigen Geſellſchaft für den Fall der Verletzung des unter ihnen geſchloſſenen Sicherheitsvertrages verabredet wird, und der Strafe, die in einem aus den verſchiedenartigſten Beſtandtheilen zuſammengeſetzten geordneten Staate, der die Idee der Gerechtigkeit auf Erden ſchon zu verwirklichen berufen iſt, nach dem Gebot der Vernunft vom Regenten verhängt wird. — Möge man auch nicht länger hinweiſen auf die Staaten des Alterthums, wo die Strafe einen rein bürgerlichen Charakter trug. Denn anderes ziemt ſich für diejenigen, denen die Götter ihres Vaterlandes der Gegenſtand der höchſten Verehrung ſind, anderes für uns, die wir den Heiland der Welt anbeten. Unter der Herrſchaft des Chriſtenthums müſſen die Bande der Nationalität ſanft und allmählig gelöſt werden;

Mißhandlungen, die ein Volk von dem andern erduldet, vermögen nur für eine kurze Spanne von Zeit sie wieder straffer zu ziehen!

Im Norden von America erblickten wir die erste kosmopolitische Verbindung; der Norden von America zeigte uns auch zuerst die Strafanstalten, die dem werdenden Zustand der Dinge angemessen sind. Diese und die strafrechtlichen Normen des canonischen Rechts müssen fortan uns Vorbild und Muster seyn!

X.

Ueber die Wirkung des beschränkten Geständnisses im peinlichen Prozesse.

Von

Herrn D. Borst,

Stadtgerichtsassessor zu Bamberg.

§. 1.

Das Geständniß eines Angeschuldeten ist offenbar der wichtigste und überzeugendste Beweis, daß derselbe das Verbrechen, welches er eingesteht, auch wirklich begangen habe. Denn es gehört ein gewisser Grad von Verrücktheit, oder ein Zustand von Verzweifelung dazu, daß ein Unschuldiger freiwillig (denn von einem erpreßten Geständniß ist hier keine Rede) sich selbst schuldig gebe. Keine vernünftige Ursache, und kein sinnlicher Trieb kann einen solchen Schritt veranlassen. Wer sich selbst zu einem Verbrechen bekennt, woran er unschuldig ist, giebt die höchsten irdischen Güter, Ehre, guten Namen, und vielleicht Freiheit oder Leben ohne allen Grund preis, und diese Güter sind ihm von dem Schöpfer als wesentliche Mittel zur Erreichung seiner irdischen Bestimmung anvertraut. Sie sind zugleich die Grundbedingungen seiner irdischen

Wohlfahrt. Sinnlichkeit und Vernunft verleiten ihm gleich stark, dieselbe ohne dringende Nothwendigkeit, und ohne sie verwirkt zu haben, freiwillig aufzugeben. Leicht kann der Sklav des Eigennutzes und der Leidenschaft Ehre und Gewissen opfern, um seine Sinnlichkeit zu befriedigen. Leicht kann daher ein Zeuge des eigenen Vortheils wegen, oder zur Befriedigung einer andern Leidenschaft, gegen einen Unschuldigen falsch zeugen. Leicht kann sich auch ein Zeuge irren. Aber daß ein Unschuldiger gegen sich selbst falsch zeuge, daß er sich selbst verdamme, seine Ehre und sein Gewissen verletze, — das läßt sich weder aus Eigennutz oder einer andern Leidenschaft, noch auch aus einem Irrthume, sondern nur aus einer Verrücktheit oder einem Zustande der Verzweifelung erklären.

Das letzte ist freilich möglich, wiewohl äußerst selten. Man pflegt daher auch dem Geständnisse, besonders wenn wichtige Strafen darauf gegründet werden sollen, keinen unbedingten Glauben beizumessen, sondern fodert zur Prüfung seiner Glaubwürdigkeit noch besondere Gründe. Allein wenn diese vorhanden sind, und sich nirgends ein Verdacht gegen die Wahrheit des Geständnisses herauswirft, dann nimmt man keinen Anstand, den Angeschuldeten mit derjenigen Strafe zu belegen, welche er nach seinem eigenen Geständniß, sey es auch die Todesstrafe, verdient hat.

Je wichtiger hiernach das Geständniß und dessen Folge ist, desto wichtiger ist es auch, daß man den Umfang eines jeden Geständnisses genau prüfe, und nicht mehr für eingestanden annehme, als der Verbrecher wirklich eingestanden hat, und eingestehen wollte. Bei einem unbeschränkten Geständniß kann

Thäter schon bewiesen ist, wenn es ausgemittelt wurde, daß zur Zeit, wo ein Mensch erschossen wurde, niemand anders, als der Thäter in einer dem Getödteten gefährlichen Nähe einen Schuß gethan habe.

Dieses alles bedarf keiner weitern Ausführung.

§. 9.

Schwieriger ist die noch übrige Frage: welche Wirkung dem beschränkten Geständniß alsdann zukomme, wenn mittelst der Beschränkung den in der Anschuldigung enthaltenen äußerlichen Merkmalen ein neues äußerliches Merkmal, wodurch die Sache sich verändert, beigefügt wird.

Diese Frage ist die wichtigste in der Lehre von dem beschränkten Geständniß. Von ihr kann Leben oder Tod des Angeschuldeten abhängen. Er hat z. B. einen Menschen getödtet, behauptet aber es aus Nothwehr gethan zu haben. Er fügt in dieser Beschränkung der Anschuldigung ein neues äußerliches Merkmal hinzu, denn die Nothwehr ist ohne einen Angriff von Seite des Getödteten, worin eben das neue äußerliche Merkmal besteht, nicht denkbar. Keine Zeugen waren bei der That gegenwärtig. Das mittelst der Beschränkung beigefügte neue Merkmal kann nicht ausgemittelt werden. Ihr müßt also den Angeschuldeten als Todtschläger strafen, wenn er beweispflichtig ist; ihr müßt ihn für unschuldig erklären, oder wenigstens wegen mangelnden Beweises lossprechen, wenn ihr die Beweislast auf euch habt.

Wichtiger kann also im ganzen Criminalrecht keine Frage gedacht werden, und doch ist sie meines Wissens noch nie gehörig erörtert und beantwortet,

Deutschland üblich ist, nicht zur Sprache kommen kann, weil der Richter alle Beweismittel eigenbeweglich erforschen und aufnehmen muß: so muß dieselbe doch nothwendig bei der Entscheidung zum Vorschein kommen, sobald eine Thatsache, welche auf die Verdammung oder Lossprechung irgend einen Einfluß hat, nicht ausgemittelt werden konnte. Denn nun fragt es sich, ob der Mangel am Beweise einer Thatsache dem Angeschuldeten zum Vortheil oder Nachtheil gereiche, und dieses hängt davon ab, ob er ursprünglich beweispflichtig sey, oder nicht, ob er folglich den mangelnden Beweis zu fodern berechtigt, oder zu liefern schuldig gewesen wäre, wenn nicht ohnehin der Richter den Anschuldigungs- und Vertheidigungsbeweis zu gleicher Zeit aufzunehmen gehabt hätte.

Es kommt also auch bei der Beschränkung eines Geständnisses, wenn deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht ausgemittelt werden konnte, zunächst nicht auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, sondern darauf an, ob der Angeschuldete dieselbe ursprünglich und nach der Natur der Sache zu beweisen habe, oder nicht. Im ersten Fall mag man sich mit der Wahrscheinlichkeit seiner Behauptung begnügen. Denn es ist billig und menschlich, daß man den Angeschuldeten, wenn er seine Unschuld auch nur wahrscheinlich machen kann, lieber lossspreche, als verdamme. Allein wenn der Angeschuldete die seinem Geständniß beigefügte Beschränkung nicht zu beweisen schuldig, sondern vielmehr den Beweis des Gegentheils zu fodern berechtigt ist, dann ist es unbillig, unmenschlich und ungerecht, seine unwahrscheinliche Behauptung, wovon ihm das Gegentheil bewiesen

werden sollte, aber nicht bewiesen werden kann, zu verwerfen, und ihn zu verdammen, bloß weil er wahrscheinlich schuldig ist.

In moralischer Beziehung bleibt freilich auch der überwiesene Verbrecher ein bloß wahrscheinlicher, weil in dieser Beziehung auch der Beweis nur Wahrscheinlichkeit giebt. Allein es ist hier von der Wahrscheinlichkeit im Gegensatze des Beweises, folglich von einer geringern Wahrscheinlichkeit, als welche durch den Beweis begründet wird, die Rede, und auf den Grund einer solchen geringern Wahrscheinlichkeit jemanden verdammen, ist unbillig, unmenschlich, ungerecht.

Um eine solche Ungerechtigkeit zu vermeiden, muß man also, wie gesagt, bei dem beschränkten Geständniß zunächst nicht nach der Wahrscheinlichkeit der Beschränkung, sondern nach der Beweislast fragen, und hiebei kommt es allerdings, wie Herr Kleinschrod richtig bemerkt hat [a]), darauf an, ob der Angeschuldete alle Erfoderniße einer an sich verbrecherischen That einbekannt, und eine Einrede, welche in diesem Fall die Eigenschaft der Missethat aufhebt, beigefügt, oder ob er eine solche Einrede beigebracht habe, welche die Art des Verbrechens ändert. Allein diese Regel bedarf einer näheren Entwickelung, Bestimmung und Ausführung, welche hier versucht werden sollen.

§. 3.

Die einem Geständniß beigefügten Beschränkungen, oder Schutzbehauptungen, wie man sie auch

a) Im vierten Band, vierten Heft S. 105. dieser Zeitschrift.

nennen kann, zerfallen zunächst in die eigentlichen wahren Einreden, und in die eigentlichen wahren Einschränkungen.

Jene, vorzüglich im Civilprozeß bekannt, gründen sich auf nachfolgende Handlungen oder Thatsachen, wodurch ein durch frühere Handlungen oder Thatsachen entstandenes Rechtsverhältniß ganz oder zum Theil wieder aufgehoben worden seyn soll. Hieher gehören in peinlichen Sachen die Reue, Vergütung des Schadens, Versöhnung des Beleidigten, u. d. gl., in sofern das Gesetz die Milderung oder Erlassung der Strafe hievon abhängig macht, — dann die schon geschehene Abbüßung, Begnadigung, oder Verjährung.

Die eigentlichen Beschränkungen des Geständnisses dagegen gründen sich auf solche Umstände oder Thatsachen, welche schon vor dem Verbrechen, oder gleichzeitig mit demselben vorhanden waren, und bewirkten, daß das Verbrechen und die dadurch begründete Strafbarkeit schon ursprünglich entweder gar nicht, oder wenigstens im vollen Umfang entstehen konnten. Der Angeschuldete behauptet hier, schon von Anfang an nicht strafbar, wenigstens nicht im vollen Umfange strafbar, geworden zu seyn, wogegen er bei der eigentlichen Einrede seine anfängliche Strafbarkeit zugiebt, und nur deren Wiederaufhebung behauptet.

§. 4.

Hinsichtlich der wahren Einreden ist es keinem Zweifel unterworfen, daß deren Beweis dem Angeschuldeten eben so, wie im Civilprozeß dem Beklagten,

nisses beifügt. Denn in diesem Falle wird behauptet, daß diejenige unzertrennte äußerliche Erscheinung, worin das angeschuldete Verbrechen besteht, anders beschaffen sey, als sie nach der Anschuldigung seyn soll. Die angeschuldete That wird geläugnet, und eine andere erlaubte, oder minder strafbare eingestanden. Und die Verschiedenheit beider beruht nicht bloß im Innern, zu dessen Erklärung noch eine besondere Erscheinung nöthig wäre, sondern sie beruht in der That selbst, so wie sie eine unzertrennte äußerliche Erscheinung bildet. Diese ungetrennte äußerliche Erscheinung muß dem Angeschuldeten, so wie sie angeschuldet ist, bewiesen werden, wenn sie nicht, so wie er sie eingesteht, angenommen werden soll. Der Angeschuldete hat hier keinen besondern Beweis nöthig, um seine dem Geständniß beigefügte Beschränkung darzuthun, sondern er beruft sich auf den Anschuldigungsbeweis, welcher nicht ihm, sondern dem Richter obliegt, und er kann sich auf keinen andern Beweis berufen, weil hier Anschuldigungs- und Vertheidigungsbeweis unzertrennlich in Eins verschmolzen sind, indem z. B. derselbe Zeuge, welcher bekundet, was der Angeschuldete gethan habe, nothwendig und von selbst auch bekundet, was derselbe zu gleicher Zeit und am nämlichen Orte nicht gethan habe.

Wenn demnach, um auf die angeführten Beispiele zurückzugehen, der des Todtschlags Beschuldigte behauptet, daß er statt eines Menschen ein Wild zu erschießen geglaubt habe, indem derselbe im Gebüsche versteckt, von ihm beim Schusse nicht habe unterschieden werden können; wenn er behauptet, daß ihn ein

Unmöglichkeit dieses Beweises darf dem Angeschuldeten nicht zum Nachtheil gereichen; man würde sonst ohne Beweis verdammen. Hiernach scheint es, daß ein eigentlich beschränktes Geständniß durchaus nie anders, als mit der beigefügten Beschränkung angenommen, und gegen den Angeschuldeten benutzt werden dürfe, wenn nicht das Gegentheil der Beschränkung, oder deren Unwahrheit ausgemittelt ist.

Allein wenn man die Natur und Beschaffenheit der möglichen Beschränkungen eines Geständnisses näher untersucht, so findet man einen wesentlichen Unterschied unter denselben, und dieser Unterschied muß nothwendig eine verschiedene Entscheidung der aufgestellten Frage begründen.

§. 6.

Jedes angeschuldete Verbrechen ist ein individuelles, durchaus bestimmtes. Es enthält mehrere, theils äußerliche, theils innerliche Merkmale, wovon diese sich auf den Verstand und Willen des Verbrechers beziehen, jene aber die äußerliche Erscheinung des Verbrechens bilden. Alle aber müssen ungetrennt beisammen seyn, wenn das bestimmte angeschuldete Verbrechen vorhanden, und aus ihm die bestimmte Strafbarkeit hervorgegangen seyn soll. Wer demnach ein beschränktes Geständniß ablegt, der läugnet entweder ein Merkmal des ihm angeschuldeten Verbrechens geradezu ab, ohne ein anderes an dessen Stelle zu setzen; oder er behauptet, daß noch andere Merkmale in der That, deren er als eines Verbrechens beschuldigt ist, begriffen seyen, mögen nun diese Merkmale sich mit den übrigen vertragen, oder sie zum Theil ausschließen. Die einge-

dürfen, worüber ein vollständiger Anschuldigungsbeweis nicht von selbst die nöthige Aufklärung gegeben haben würde, wenn er hätte geliefert werden können.

Beim Mangel des Anschuldigungsbeweises ist es vergeblich, den Thäter strafbarer finden zu wollen, als er selbst zugiebt. Man rechnet die Ausflucht der Nothwehr, und andere ähnliche, gewöhnlich unter diejenigen, welche als unwahrscheinlich ohne Beweis nicht geglaubt werden könnten. Allein eine solche Ausflucht ist im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände eines Verbrechens, eben so wenig unwahrscheinlich, als wahrscheinlich. Die Tödtung aus Nothwehr ist so wohl möglich, als der Mord. Aber ohne Beweis kann niemand verurtheilt werden: Hierauf — nicht aber auf die Wahrscheinlichkeit, welche im einzelnen Falle erst entstehen, und nach Umständen sich da- oder dorthin neigen kann — kommt es zunächst an, wie schon erwiesen wurde. Hat also der Richter Zeugen, oder sonstige Beweismittel über die That, und geht es hieraus hervor, daß keine solche Umstände vorhanden waren, welche eine Nothwehr begründeten, dann mag er die Ausflucht des Thäters verwerfen, denn er kann ihn überweisen, daß seine Handlung nicht, wie der Thäter vorgiebt, eine Selbstvertheidigung, oder Tödtung aus Nothwehr, sondern etwas ganz anderes — ein Verbrechen gewesen sey. Allein wenn der Richter diesen Beweis nicht liefern kann, was berechtigt ihn, denjenigen als Todtschläger oder Mörder zu behandeln, welcher sich nur selbst vertheidigt zu haben behauptet? Was berechtigt ihn, dessen Geständniß zu erweitern, und dem Ange-

male müssen, so weit sie zum Verbrechen erfodert werden, in der Anschuldigung begriffen, und durch die hierin enthaltenen äußerlichen belegt seyn, denn sonst würde es an der Anschuldigung fehlen. Aber wenn die äußerlichen Merkmale der Anschuldigung von selbst für die innerlichen zeugen, so muß die Beschränkung des Geständnisses, wenn sie nicht unbeachtet und unwirksam bleiben soll, sich auf äußerliche Merkmale beziehen, und hier kommt es allererst darauf an, ob die Beschränkung eine bloße Abläugnung eines der in der Anschuldigung begriffenen äußerlichen Merkmale enthalte, oder ob mittelst derselben den äußerlichen Merkmalen der Anschuldigung ein neues äußerliches Merkmal hinzugefügt werde.

§. 8.

Im ersten Falle ist es klar, daß dem Angeschuldeten keine Beweislast obliege, daß ihm folglich die Beschränkung, als bloße Abläugnung eines äußerlichen Merkmals der Anschuldigung, zum Vortheil gereichen müsse, wenn das abgeläugnete Merkmal nicht auf eine andere Art ausgemittelt und erwiesen werden kann. Wer nach dem obigen Beispiele ein Schießgewehr auf den Getödteten nur angelegt, nicht aber auch losgeschossen zu haben behauptet, oder wer nach einem andern Gegenstand geschossen, keineswegs aber einen Menschen getroffen zu haben vorgiebt, der gesteht noch nicht die ihm angeschuldete Tödtung. Sie muß ihm bewiesen werden. Wobei es sich aber von selbst versteht, daß nicht nur im Falle der ersten Beschränkung der Beweis des wirklichen Schusses genüge, sondern daß auch bei der zweiten Beschränkung das Zielen auf einen Menschen und das Treffen desselben dem

Thäter schon bewiesen ist, wenn es ausgemittelt wurde, daß zur Zeit, wo ein Mensch erschossen wurde, niemand anders, als der Thäter in einer dem Getödteten gefährlichen Nähe einen Schuß gethan habe.

Dieses alles bedarf keiner weitern Ausführung.

§. 9.

Schwieriger ist die noch übrige Frage: welche Wirkung dem beschränkten Geständniß alsdann zukomme, wenn mittelst der Beschränkung den in der Anschuldigung enthaltenen äußerlichen Merkmalen ein neues äußerliches Merkmal, wodurch die Sache sich verändert, beigefügt wird.

Diese Frage ist die wichtigste in der Lehre von dem beschränkten Geständniß. Von ihr kann Leben oder Tod des Angeschuldeten abhängen. Er hat z. B. einen Menschen getödtet, behauptet aber es aus Nothwehr gethan zu haben. Er fügt in dieser Beschränkung der Anschuldigung ein neues äußerliches Merkmal hinzu, denn die Nothwehr ist ohne einen Angriff von Seite des Getödteten, worin eben das neue äußerliche Merkmal besteht, nicht denkbar. Keine Zeugen waren bei der That gegenwärtig. Das mittelst der Beschränkung beigefügte neue Merkmal kann nicht ausgemittelt werden. Ihr müßt also den Angeschuldeten als Todtschläger strafen, wenn er beweispflichtig ist; ihr müßt ihn für unschuldig erklären, oder wenigstens wegen mangelnden Beweises lossprechen, wenn ihr die Beweislast auf euch habt.

Wichtiger kann also im ganzen Criminalrecht keine Frage gedacht werden, und doch ist sie meines Wissens noch nie gehörig erörtert und beantwortet,

habt, kann man dem Richter nicht laut genug zurufen. Den Gesetzgeber aber muß man dringend bitten, eine fehlerhafte Bestimmung, welche aus einer nicht genug entwickelten und eben darum fehlerhaften Theorie hervorging, ja recht bald zu verbessern.

§. 15.

Ich könnte hier diesen Aufsatz schließen. Allein man wird mir noch ein Paar Bemerkungen über die nähere Anwendung des aufgestellten Grundsatzes erlauben.

1) Der Anschuldigungsbeweis, dessen Umfang diejenigen Gränzen bezeichnet, innerhalb deren der Angeschuldete keines Beweises weder überhaupt, noch in Bezug auf die Beschränkungen seines Geständnisses bedarf, hat es mit dem Willen des Verbrechers eben sowohl, als mit dessen That zu thun, weil jener eben sowohl als die letzte ein wesentlicher Bestandtheil des Verbrechens ist, das Verbrechen aber dem Angeschuldeten bewiesen werden muß.

Nun kann zwar der Wille, wie schon bemerkt wurde, nur aus der äußerlichen Handlung erkannt werden, weswegen die Anschuldigung dem Angeschuldeten nie den verbrecherschen Willen unmittelbar, sondern nur eine Handlung, wodurch er sich ausspricht, nachzuweisen hat. Ist demnach die angeschuldete That an sich schon, wie sie äußerlich erscheint, unerlaubt, so ist es hinreichend, wenn dem Angeschuldeten bewiesen wird, daß er dieselbe ohne einen äußerlich sichtbaren Irrthum oder Zwang, oder ohne einen sonstigen Willensmangel, welcher sich durch die Handlung selbst angekündigt hätte, begangen habe;

nur innerlich zusammenhängende Thatsache bildete?

Ein dem Bekenntniß beigefügtes Merkmal der ersten Art muß mit dem Bekenntniß so lange für wahr gelten, als nicht ein vollständiger Anschuldigungsbeweis das Gegentheil bekundet. Ein Merkmal der zweiten Art aber ist vom Bekenntnisse zu trennen, und so lange für unwahr zu halten, als es nicht besonders bewiesen, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht ist.

§. 11.

Das letzte wird man leicht zugeben. Denn es handelt sich hier von einem Merkmale, welches äußerlich von der verbrecherischen That getrennt, eine eigene Erscheinung bildet, und an der verbrecherischen That selbst nicht wahrgenommen werden kann, sondern bloß innerlich, und unsichtbar mit ihr zusammenhängt. Wenn z. B. der Verbrecher im Rausche, oder aus Auftrag eines Vorgesetzten gehandelt zu haben vorgiebt, so muß die Berauschung oder der Auftrag besonders bewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Rausch sich nicht bei der That selbst durch äußerliche Merkmale zu erkennen gab, oder der Auftrag gleichzeitig an Ort und Stelle mit der That geschah, in welchem Falle Rausch und Auftrag gleichzeitige äußerliche Merkmale seyn würden. Ein Zeuge, welcher die That bekundet, kann und muß das Seyn oder Nichtseyn des gleichzeitigen äußerlichen Merkmals mit bekunden, nicht aber das ungleichzeitige, welches in der äußerlichen Erscheinung davon gemacht ist. Der Beweis, welchen der Richter dem Angeschuldigten zu liefern hat, kann daher auch von einem solchen un-

gleichzeitigen äußerlichen Merkmale nichts enthalten. Hierüber wird ein eigener, besonderer Beweis erfodert, und diesen zu liefern, und dadurch die erwiesene oder geständige Erscheinung, welche an sich das Verbrechen vollständig enthält, zu entkräften, ist Sache des Angeschuldeten. Denn er erscheint so lange als schuldig, bis seine aus dem Anschuldigungsbeweis nicht ersichtliche Behauptung durch einen besondern Beweis dargethan wird. Es verhält sich hiermit gerade, wie mit dem Beweis der wahren Einrede. Wie dort die Wiederaufhebung des Verbrechens durch eine nachfolgende Thatsache ohne Beweis, oder wenigstens ohne Wahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden kann, eben so kann hier die ursprüngliche Hemmung des Verbrechens durch eine vorgängige, mit der Erscheinung des Verbrechens nur unsichtbar zusammenhängende Thatsache ohne Beweis oder Wahrscheinlichkeit nicht auf des Richters Waage gelegt werden. Im Grunde ist das mittelst einer solchen Beschränkung behauptete Merkmal nur als ein innerliches anzusehen, weil es bei dem Verbrechen selbst, und im Zeitpunkt seiner Ausführung nur innerlich vorhanden, und mit ihm verbunden, äußerlich aber davon getrennt ist. Es ist also auch in dieser Beziehung einleuchtend, daß ein solches ungleichzeitiges Merkmal, wenn es nicht ausgemittelt werden kann, vergeblich von dem Angeschuldeten behauptet werde.

§. 12.

Ganz anders verhält es sich mit den gleichzeitigen äußerlichen Merkmalen, welche der Angeschuldete der Anschuldigung mittelst eines beschränkten Geständ-

nisses beifügt. Denn in diesem Falle wird behauptet, daß diejenige unzertrennte äußerliche Erscheinung, worin das angeschuldete Verbrechen besteht, anders beschaffen sey, als sie nach der Anschuldigung seyn soll. Die angeschuldete That wird geläugnet, und eine andere erlaubte, oder minder strafbare eingestanden. Und die Verschiedenheit beider beruht nicht bloß im Innern, zu dessen Erklärung noch eine besondere Erscheinung nöthig wäre, sondern sie beruht in der That selbst, so wie sie eine unzertrennte äußerliche Erscheinung bildet. Diese ungetrennte äußerliche Erscheinung muß dem Angeschuldeten, so wie sie angeschuldet ist, bewiesen werden, wenn sie nicht, so wie er sie eingesteht, angenommen werden soll. Der Angeschuldete hat hier keinen besondern Beweis nöthig, um seine dem Geständniß beigefügte Beschränkung darzuthun, sondern er beruft sich auf den Anschuldigungsbeweis, welcher nicht ihm, sondern dem Richter obliegt, und er kann sich auf keinen andern Beweis berufen, weil hier Anschuldigungs- und Vertheidigungsbeweis unzertrennlich in Eins verschmolzen sind, indem z. B. derselbe Zeuge, welcher bekundet, was der Angeschuldete gethan habe, nothwendig und von selbst auch bekundet, was derselbe zu gleicher Zeit und am nämlichen Orte nicht gethan habe.

Wenn demnach, um auf die angeführten Beispiele zurückzugehen, der des Todtschlags Beschuldigte behauptet, daß er statt eines Menschen ein Wild zu erschießen geglaubt habe, indem derselbe im Gebüsche versteckt, von ihm beim Schusse nicht habe unterschieden werden können; wenn er behauptet, daß ihn ein

Dritter mit dem Degen in der Faust zum Schießen gezwungen, oder daß ihn der Getödtete selbst mörderisch angefallen, und zur Selbstvertheidigung genöthigt habe: so bedarf er zur Bewahrheitung dieser Behauptungen keines besondern Beweises, so lange nicht der Anschuldigungsbeweis, welcher, wenn er anders vollständig ist, hierüber nothwendig Auskunft geben muß, das Gegentheil gezeigt hat.

Dieses geschieht freilich durch den Anschuldigungsbeweis von selbst, sobald er von der angeblichen Beschränkung nichts meldet. Wenn in dem angeführten Falle Zeugen vorhanden sind, welche die ganze That mit angesehen haben, und von den angeblichen Beschränkungen, nämlich von dem Gebüsche, hinter welchem der Getödtete versteckt gewesen seyn soll, oder von dem Dritten mit dem Degen in der Faust, oder von dem mörderischen Anfall des Getödteten auf den Thäter nichts wahrgenommen zu haben behaupten: so erscheint die Beschränkung von selbst als erdichtet, und nun befindet sich der Angeschuldete freilich in der Nothwendigkeit, seine Beschränkungen mit einem besondern Beweise zu erhärten, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Aber dieser Beweis, dessen Last nun auf ihm liegt, ist ein wahrer Gegenbeweis, von welchem erst dann die Rede seyn kann, wenn der Vorbeweis hergestellt ist.

§. 13.

Nach der bisherigen Ausführung läßt sich nun die allgemeine Regel aufstellen,

daß wegen mangelnden Beweises nur solche Beschränkungen des Geständnisses verworfen werden

dürfen, worüber ein vollständiger Anschuldigungsbeweis nicht von selbst die nöthige Aufklärung gegeben haben würde, wenn er hätte geliefert werden können.

Beim Mangel des Anschuldigungsbeweises ist es vergeblich, den Thäter strafbarer finden zu wollen, als er selbst zugiebt. Man rechnet die Ausflucht der Nothwehr, und andere ähnliche, gewöhnlich unter diejenigen, welche als unwahrscheinlich ohne Beweis nicht geglaubt werden könnten. Allein eine solche Ausflucht ist im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände eines Verbrechens, eben so wenig unwahrscheinlich, als wahrscheinlich. Die Tödtung aus Nothwehr ist so wohl möglich, als der Mord. Aber ohne Beweis kann niemand verurtheilt werden: Hierauf — nicht aber auf die Wahrscheinlichkeit, welche im einzelnen Falle erst entstehen, und nach Umständen sich da- oder dorthin neigen kann — kommt es zunächst an, wie schon erwiesen wurde. Hat also der Richter Zeugen, oder sonstige Beweismittel über die That, und geht es hieraus hervor, daß keine solche Umstände vorhanden waren, welche eine Nothwehr begründeten, dann mag er die Ausflucht des Thäters verwerfen, denn er kann ihn überweisen, daß seine Handlung nicht, wie der Thäter vorgiebt, eine Selbstvertheidigung, oder Tödtung aus Nothwehr, sondern etwas ganz anderes — ein Verbrechen gewesen sey. Allein wenn der Richter diesen Beweis nicht liefern kann, was berechtigt ihn, denjenigen als Todtschläger oder Mörder zu behandeln, welcher sich nur selbst vertheidigt zu haben behauptet? Was berechtigt ihn, dessen Geständniß zu erweitern, und dem Ange-

schuldeten mehr aufzubürden, als derselbe einräumt? Habt ihr Zeugen, wird der Angeschuldete mit Recht sagen, welche die That begehen sahen: so berufe ich mich selbst auf sie. Sie werden meine Behauptung bestätigen. Habt ihr aber keine Zeugen gegen mich, wie könnt ihr fodern, daß ich dergleichen aufbringe? An euch ist die Reihe des Beweises zuerst. Könnt ihr eueren Anschuldigungsbeweis nicht führen, so bedarf ich keines Vertheidigungsbeweises. Könnt ihr ihn aber führen, so wird meine Vertheidigung von selbst daraus hervorgehen, weil sie mit der Anschuldigung in einer unzertrennlichen äußerlichen Erscheinung zusammenfällt, und ihr keine andere That, als welche hierin enthalten ist, und von mir behauptet wird, beweisen könnt.

§. 14.

Wenn man diese Ansicht, wie ich nicht zweifele, richtig findet: so wird man gewiß wünschen müssen, daß die Gesetze die mittelst beschränkter Geständnisse behaupteten gleichzeitigen äußerlichen Merkmale nicht wegen bloßer Unwahrscheinlichkeit, sondern nur das verwerfen möchten, wenn der Anschuldigungsbeweis das Gegentheil dargethan hat. Man wird sich versucht fühlen, die im Eingang angeführten Stellen des preußischen Criminalrechts und des baierischen Strafgesetzbuchs dahin auszulegen, als ob sie nur von wahren Einreden und solchen Beschränkungen zu verstehen seyen, worüber nach der bisherigen Darstellung der Anschuldigungsbeweis keine Aufklärung geben kann, folglich ein eigener besonderer Beweis erfodert wird. Allein aus beiden Gesetzstellen leuchtet sichtbar derselbe Mangel hervor, womit bisher die

Theorie behaftet war. Sie unterscheiden nicht zwischen Beschränkungen, welche der Angeschuldete zu beweisen hat, und zwischen jenen, wovon ihm das Gegentheil bewiesen werden muß [3]). Wo der Gesetzgeber nicht unterscheidet, darf auch der Richter nicht unterscheiden. Es bleibt daher dem letzten nichts übrig, als bei den Beschränkungen der ersten Art die höchste Unwahrscheinlichkeit, d. h. eine nahe an Beweis gränzende Wahrscheinlichkeit des Gegentheils, welches der Anschuldigungsbeweis darzuthun hätte, zu fodern, da dem Richter wenigstens der Grad der erfoderlichen Wahrscheinlichkeit zu bestimmen überlassen ist. Verdammt nicht leicht, wen ihr nicht überwiesen

3) Die Stelle im preuß. Criminalrechte, Th. I. §. 373. lautet:

„Wenn Jemand seinem Geständnisse eine Bestimmung hinzufügt, welche die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt, oder mildert: so hängt die Kraft des Geständnisses von der Wahrheit, oder Wahrscheinlichkeit der beigefügten Bestimmung ab."

Vielleicht läßt sich diese Stelle so auslegen, daß bei einer unwahrscheinlichen Beschränkung die Kraft des Geständnisses hinwegfällt, folglich dieses ohne die Beschränkung nicht angenommen werden darf; welche Auslegung aber bei solchen Beschränkungen, welche der Angeschuldete beweisen muß, zu weit führt. Ich will hierüber nicht entscheiden.

Die Stelle des baierischen Strafgesetzbuchs aber läßt offenbar nur die gewöhnliche Auslegung zu. Es heißt dort Th. II. Art. 272.:

„Das Geständniß der That wird durch die beigefügte Einrede der mangelnden Zurechnung, des rechtswidrigen Vorsatzes, vorhandener Nothwehr (?) oder eines andern die Strafbarkeit aufhebenden, oder mindernden Umstandes, in Ansehung welches Inquisit die Vermuthung wider sich hat, weder in seiner Wirkung geschwächt, noch aufgehoben, außer soferne die Wahrheit solcher Einrede durch Beweis oder bestimmte Gründe der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstützt wird."

habt, kann man dem Richter nicht laut genug zurufen. Den Gesetzgeber aber muß man dringend bitten, eine fehlerhafte Bestimmung, welche aus einer nicht genug entwickelten und eben darum fehlerhaften Theorie hervorging, ja recht bald zu verbessern.

§. 15.

Ich könnte hier diesen Aufsatz schließen. Allein man wird mir noch ein Paar Bemerkungen über die nähere Anwendung des aufgestellten Grundsatzes erlauben.

1) Der Anschuldigungsbeweis, dessen Umfang diejenigen Gränzen bezeichnet, innerhalb deren der Angeschuldete keines Beweises weder überhaupt, noch in Bezug auf die Beschränkungen seines Geständnisses bedarf, hat es mit dem Willen des Verbrechers eben sowohl, als mit dessen That zu thun, weil jener eben sowohl als die letzte ein wesentlicher Bestandtheil des Verbrechens ist, das Verbrechen aber dem Angeschuldeten bewiesen werden muß.

Nun kann zwar der Wille, wie schon bemerkt wurde, nur aus der äußerlichen Handlung erkannt werden, weswegen die Anschuldigung dem Angeschuldeten nie den verbrecherschen Willen unmittelbar, sondern nur eine Handlung, wodurch er sich ausspricht, nachzuweisen hat. Ist demnach die angeschuldete That an sich schon, wie sie äußerlich erscheint, unerlaubt, so ist es hinreichend, wenn dem Angeschuldeten bewiesen wird, daß er dieselbe ohne einen äußerlich sichtbaren Irrthum oder Zwang, oder ohne einen sonstigen Willensmangel, welcher sich durch die Handlung selbst angekündigt hätte, begangen habe;

denn der verbrecherische Wille beweiset sich dadurch von selbst.

Allein es giebt Verbrechen, welche den verbrecherischen Willen nicht an und für sich durch die That aussprechen, weil das Verbrecherische der Handlung nicht in der Handlung selbst, wie sie äußerlich erscheint, sondern in einer innerlichen Beschaffenheit derselben zu suchen ist. Dieses ist immer der Fall, wenn die Handlung bloß wegen einer innerlichen unsichtbaren Eigenschaft ihres Gegenstandes strafbar ist. So ist z. B. die Hinwegnahme einer Sache von einem Ort nur dann ein Diebstahl, wenn die Sache fremdes Eigenthum ist, und der Hinwegnehmende sie sich zueignen will, was man der Sache, oder Handlung, äußerlich nicht ansieht. Eben so enthält der Beischlaf mit einer Weibsperson nur dann einen Ehebruch, wenn dieselbe mit einem Andern verehlicht ist, was ebenfalls äußerlich nicht erkannt werden kann. Wer einer solchen Handlung geständig oder überwiesen ist, kann noch immer den verbrecherischen Willen läugnen, denn die Handlung beweiset nicht, daß er die zum Verbrechen gehörige innere Eigenschaft kannte, folglich das Verbrechen mit Wissen und Willen begieng. Hier muß sich also der Anschuldigungsbeweis neben der That noch auf andere Umstände erstrecken, welche die Wissenschaft des Thäters von der innern Eigenschaft bekunden.

Man glaube nicht, daß hier dem läugnenden Verbrecher zuviel Recht eingeräumt, und der Anschuldigungsbeweis zu sehr erschwert werde. Die Ueberweisung in Bezug auf die Wissenschaft des Thäters von einer solchen innern Eigenschaft ist leichter, als

jede andere, und ſelten wird hier der Thäter ohne Grund läugnen, da es immer Zeugen geben wird, welche ihn überführen können. So werden in den angenommenen Beiſpielen diejenigen Perſonen, welche ihn und die Ehebrecherin kennen, wohl wiſſen, ob der erſte die letzte als die Ehefrau eines andern kannte, und das geſtohlene Eigenthum beweiſet der Beſtohlene nach den gewöhnlichen Geſetzen durch ſeinen Eid, weil dieſem hinſichtlich des erlittenen Schadens voller Glaube beigemeſſen wird.

Aber auch abgeſehen von der Möglichkeit und Leichtigkeit dieſes Anſchuldigungsbeweiſes, würde es immer die höchſte Ungerechtigkeit ſeyn, den Angeſchuldeten als Verbrecher zu beſtrafen, wenn man ihn des verbrecheriſchen Willens nicht überführen könnte, und dieſes Willens wird er in den Fällen, in welchen die That an und für ſich, wie ſie äußerlich erſcheint, noch kein Verbrechen iſt, keineswegs überführt, wenn nur die That ſelbſt dargethan wird. Ganz anders verhält es ſich bei Verbrechen, welche ohne deſſen Kenntniß nicht begangen werden können. Wer z. B. einen Menſchen beſchädigt, oder tödtet, während er denſelben vor ſich ſieht, der kann nicht ſagen, daß er eine erlaubte Handlung zu begehen glaubte, denn das Unerlaubte liegt in der Handlung ſelbſt, wie ſie äußerlich erſcheint. Hier, aber auch nur hier, bedarf der verbrecheriſche Wille keines beſondern Beweiſes.

§. 16.

2) Es giebt Verbrechen, welche ganz oder zum Theil in einer Unterlaſſung beſtehen. Hier könnte man leicht glauben, daß dem Verbrecher die Unter-

Rede seyn wird, kommt einer vor, der ein Mädchen von acht bis neun Jahren betrifft. Der Vater dieses Kindes war als Zauberer verbrannt worden. In der Untersuchung hatte er auch gestanden, dieß Kind in der Zauberey unterrichtet, und es zum Abfall von Gott und zum Bunde mit dem Teufel vermocht zu haben. Das befragte Kind bestätigte nachher diese Angaben. Zweyen Predigern wurde darauf die Sorge für das Seelenheil desselben aufgetragen, die dann späterhin berichteten, es sey nun so weit im Christenthum unterrichtet, und bezeuge so viel Reue über seine schwere Sünde, daß es jetzt seelig sterben könne, und zwar sey der Inquisitinn Seeligkeit

„jetzo mehr zu hoffen, als da sie länger begehen „bliebe; denn zu besorgen, der Satan sie hernach „wieder gar auf seine Seite bringen möchte."

Ins zwölfte Jahr seines Alters getreten, wurde das Kind hingerichtet. Dieß geschah im Jahr 1674. Zwar findet sich das Erkenntniß bey den erwähnten Acten nicht, wohl aber eine Registratur über die wiederholten Bekenntnisse des Kindes vor gehegtem peinlichem Halsgerichte.

In demjenigen, was bisher angedeutet worden, ist uns die Täuschung noch erklärbar; aber wie kommen von den Inquisiten Angaben von Thatsachen in die Acten, von welchen auf der einen Seite es ganz unmöglich scheint, daß sie sich darüber haben täuschen können, und welche Thatsachen selbst auf der andern Seite den Stempel der Unwahrheit unverkennbar an sich tragen? Woher z. B. die Angaben von den Erscheinungen des Satans in dieser oder jener bestimmten Gestalt, von den mit ihm getriebenen Buhl-

Beamte, welcher die angebliche Anzeige läugnet, iſt kein gültiger Zeuge, weil die Schuld, das Verbrechen zugelaſſen zu haben, auf ihn fallen würde, wenn er die Behauptung des Angeſchuldeten zugäbe, weil er folglich bei ſeinem Zeugniſſe unmittelbar betheiligt iſt. Soll man nun die Angeſchuldeten wegen der Unterlaſſung beſtrafen, wenn ſie nicht auf eine andere Weiſe auszumitteln iſt? Gewiß nicht! Die Unmöglichkeit des Anſchuldigungsbeweiſes, wenn er auch ein Verneinungsbeweis iſt, kann ihnen nicht ſchaden.

§. 17.

3) Es giebt Fälle, in welchen die Geſetze ein Verbrechen, oder einen Theil der dazu gehörigen Merkmale vermuthen; z. B. die Lebendigkeit eines heimlich gebornen unehelichen Kindes [4]). Hier iſt freilich der Anſchuldigungsbeweis erleichtert. Aber nicht weil ihm an und für ſich die Bewahrheitung des angeſchuldeten Verbrechens in ſeinem vollen Umfange nicht urſprünglich obläge, ſondern weil das Geſetz eine Ausnahme von der Regel macht, und einen wahrſcheinlichen Umſtand im einzelnen Falle ohne einen weitern Beweis für wahr annimmt. Geſetzliche Vermuthungen ſind als Ausnahme von der Regel ſtrenge auszulegen, und dürfen nicht auf Fälle bezogen werden, für welche ſie vom Geſetze nicht ausdrücklich feſtgeſetzt ſind.

Weiter auf die Beweistheorie einzugehen [5]), und insbeſondere den aufgeſtellten Grundſatz auf jedes ein-

4) Art. 131. der peinlichen Halsgerichtsordnung. Art. 160 u. folg. des baieriſchen Strafgeſetzbuchs, wo mehrere Unterſcheidungen vorkommen.

5) Wer etwa mehr von mir hierüber zu leſen wünſcht, den verweiſe ich auf meine Schrift: über die Beweislaſt

zelne Verbrechen anzuwenden, würde hier zu weit führen. Auch ist es wenigstens zu meinem Zwecke nicht nöthig. Derselbe bestand bloß darin, zu zeigen, in wieweit die Beschränkungen des Geständnisses, deren Unwahrheit nicht ausgemittelt werden kann, mit dem Geständnisse als wahr angenommen werden müssen, und diesen Zweck hoffe ich vollständiger und genauer, als es bisher geschah, erreicht zu haben.

---

im Civilprozeß, mit einer Vorrede von Anselm Ritter v. Feuerbach; Bamberg, bei Kunz 1816. Was ich dort auszuführen suchte, paßt größtentheils auch auf peinliche Sachen, in sofern nämlich hier die Frage von der Beweislast am Ende, wenn etwas nicht ausgemittelt werden kann, ebenfalls zur Sprache kommt. Dieser Aufsatz ist deswegen im Grunde auch nichts weiter, als ein besonders bearbeiteter Auszug aus der genannten Schrift.

XI.

Beytrag zur Geschichte der ehemahligen Hexenprocesse.

Von

Konopak.

Wenn irgend etwas als sprechendes Denkmal der Verirrungen des menschlichen Geistes und der finstern Verblendung, mit welcher Menschen gehandelt haben, aufgestellt werden kann, so sind es die ehemahligen Hexenprocesse; und wenn irgend in peinlichen Processen die traurige Erscheinung, daß der untersuchende Richter die angeschuldigte That als eine ausgemachte, gar nicht noch zu bezweifelnde gleich anfänglich voraus setzte, Statt gehabt, und die verderblichsten, jedes menschliche nicht durch eine gleiche Verblendung des Verstandes zurück gedrängte Gefühl empörender Folgen für den bedauernswürdigen Inquisiten nach sich gezogen hat, so ist das eben in jenen Hexenprocessen der Fall gewesen.

Höchst merkwürdig ist es bey der gerügten Verblendung, daß man nicht zur Wahrnehmung eines, wie es scheint, auffallenden, und gleich dem ersten, flüchtigen Nachdenken sich darbietenden Widerspruchs

gelangte, oder, wurde man ſeiner, wie ja kaum fehlen konnte, auch gewahr, doch dadurch nicht der Verblendung entrückt wurde. Wie? dieſer Menſch, den ich in Verbindung mit einem böſen und mächtigen Geiſte glaube, den ich eben durch dieſe Verbindung zur Hervorbringung übernatürlicher Wirkungen für fähig halte, ihn unterwerfe ich als Richter meiner Gewalt? Ihn laſſe ich auf die Folter bringen und peinigen? Ihn auf den Scheiterhaufen führen und verbrennen? Er darf ja nur ſeinem mächtigen Genoſſen rufen, und alle Unternehmungen gegen ihn ſind fruchtlos. Was will der ſchwache Richter, ſchwach auch mit aller Beyhülfe, die ihm zu Gebote ſteht, gegen den gewaltigen Geiſt ausrichten? Aber der Unglückliche bannt dieſen nicht herbey, kann es nicht. Er läßt ſich gefangen nehmen, läßt ſich foltern, läßt ſich dem ſchmählichen Tode des Verbrennens hingeben, hülflos, wie jeder andre Verbrecher, den man in keiner ſolchen Verbindung wähnt. Welchen ſtärkern Beweis ſeines Irrwahns konnte man verlangen! Man beharrte gleichwohl in der Verblendung.

Doch nein! ſo arg war dieſe ja wohl nicht, ſo ohne fortdauernd ſich offenbarende Gründe der auf die ſündliche Verbindung gerichtete Verdacht nicht. Auch während der Unterſuchung erhielt man die klarſten Beweiſe von dem Daſeyn dieſer Verbindung, erhielt ſie gerade in den Spuren der Hülfe, welche ſein verbündeter Teufel dem Inquiſiten hatte angedeihen laſſen. Man tröpfelte dieſem letztern brennenden Schwefel auf den Leib, und fand deſſen Haut, oder glaubte, ſie unverletzt zu finden. Der Inquiſit war geſtern gefoltert worden, und hatte nicht geſtanden; man führte ihn

heute zu einer abermahligen, schärfern Folter, und siehe da! keine Spur von der gestrigen sichtbar an den Gliedmaßen des Gequälten! War es nicht natürlich, wenn man hierin eine Bestätigung seines Verdachts fand? Nur als eine desto größere, dünkt mich; that eben hierdurch sich die Verblendung kund. Ich will nicht reden davon, daß, wie nicht selten der befangene Mensch sieht, was nicht da ist, er so auch nicht zu sehen glauben kann, was wirklich da ist, wenn dieses Daseyn seinem befangenen Gemüthszustande nicht entsprechend ist. Aber wie kam es doch, daß man eben durch diese vermeintlichen oder irrig gedeuteten Entdeckungen nicht stutzig gemacht wurde, daß man sich nicht fragte: Wird nicht der Inquisit, der so viel vermag, von seiner Gewalt Gebrauch machen, sich der richterlichen Gewalt zu entziehen? Wer durch das Bündniß mit dem Teufel alle Wirkungen der Folter vernichten kann, wird der nicht auch seine Fesseln zerbrechen, die Thüren seines Kerkers aufsprengen, und sich in Sicherheit vor jeder neuen Marter, vor der drohenden Strafe setzen? Und wie kam es, daß, wenn nun dieses alles nicht geschah, man dennoch den Zweifel nicht in sich aufsteigen ließ, daß es mit jenem Bündnisse denn doch seine Richtigkeit wohl nicht haben möge? Woraus anders können wir es uns erklären, als eben aus einem so hohen Grade von Verblendung, daß man keinen Anstand nahm, einander gegenseitig vernichtende Dinge als neben einander bestehend sich zu denken?

Daß aber Angeschuldigte selbst des Glaubens waren — durch mehrere Processe wird uns dieses beurkundet — in jener Gemeinschaft mit dem Teufel zu stehen,

A. Da hätte er zwey Geister, da sollte er gut Glück mit haben.

Er sollte bekennen, was er sonst mehr gesaget.

A. Ah latet doch nu gahn! Ah latet doch nu gahn!

Das war unaufhörlich seine Antwort; sonst wollte er nichts sagen. Hier mußte der Frohn ihm das Hemde herunter ziehen, mit der Ruthe unterschiedliche Streiche geben; da kam auf seinen Rücken nicht eine einzige Strieme, sondern es war, wie wenn man auf einen Klotz hiebe. Der Frohn mußte besser streichen; da rief er:

ah nu genug?

Er sollte bekennen, mit was Worten und auf was Art es ihn sein Lehrmeister gelehret? Er blieb dabey, er hätte gesagt, er sollte guten Dege und gut Glück haben, da sollte er reich mit werden. Wie das Ruthenstreichen nicht wollte helfen, mußte ihn der Frohn wieder anziehen, und mit der Winde auf und nieder ziehen; er wollte doch nicht anders bekennen, daß wir erfahren möchten, daß er Gott verleugnet hätte. Wir ließen die Beinschraube auch wieder anziehen; da sagte er:

nun will ichs sagen.

Nun so sollte ers sagen.

A. Ick sollte Dege und Glück mit den beiden Geistern haben.

Der Frohn mußte die Beinschraube anfassen und regen; da sagte er:

Ja nun will ick et seggen.

Fr. Was er ihm denn vorgesaget, und was er ihm nachsagen müssen?

nothwendig an etwas Böses gedacht. Aber nachtheilige, verderbliche Wirkungen war man geneigt als vom Teufel herrührend, wenigstens durch dessen Mitwirkung hervorgebracht anzusehen. Hatte daher Jemand, dem, wie er meinte, jene Kraft war mitgetheilt worden, einem Andern etwas Böses gewünscht, hatte er wohl gar, damit dieser Wunsch in Erfüllung gehen möchte, von den abergläubischen Mitteln, die man ihn gelehrt hatte, Gebrauch gemacht, und erlitt nun zufällig dieser Andre wirklich einen Schaden, brannte ihm sein Haus ab, fiel ihm eine Kuh, ein Pferd, starb ihm ein Kind, und dergleichen, so stieg in Jenem leicht der Gedanke auf, es sey dieß Wirkung der von ihm angewendeten Zauberkraft, und da diese Wirkung eine böse, er selbst denn aber doch sich bewußt war, in eigner Person kein Feuer angelegt, kein Vieh, keinen Menschen getödtet zu haben, so dachte er dann leicht weiter, er stehe mit dem Teufel im Bunde, und in Folge seines Wunsches, genöthigt durch jene Zaubermittel, habe dieser den Schaden angerichtet.

Hatte solch ein Thun und Treiben der Finsterniß erst Wurzel in der Vorstellung des Volks gefaßt, so war davon, was böse gesinnte Menschen, oder auch wohl unverständige Kinder betrifft, der Schritt dahin sehr leicht gethan, daß man bey dem erwähnten Unterricht ausdrücklich dem höchsten Wesen entsagte und sich dem Teufel zu eigen ergab. Ich sage, auch Kinder, und könnte darüber mehrere von den richterlichen Behörden nur zu ernst behandelte Beyspiele anführen. In den Rechtsfällen — es hieße passender: Unrechtsfällen — von welchen nachher die

Rede seyn wird, kommt einer vor, der ein Mädchen von acht bis neun Jahren betrifft. Der Vater dieses Kindes war als Zauberer verbrannt worden. In der Untersuchung hatte er auch gestanden, dieß Kind in der Zauberey unterrichtet, und es zum Abfall von Gott und zum Bunde mit dem Teufel vermocht zu haben. Das befragte Kind bestätigte nachher diese Angaben. Zweyen Predigern wurde darauf die Sorge für das Seelenheil desselben aufgetragen, die dann späterhin berichteten, es sey nun so weit im Christenthum unterrichtet, und bezeuge so viel Reue über seine schwere Sünde, daß es jetzt seelig sterben könne, und zwar sey der Inquisitinn Seeligkeit

„jetzo mehr zu hoffen, als da sie länger begehen „bliebe; denn zu besorgen, der Satan sie hernach „wieder gar auf seine Seite bringen möchte."

Ins zwölfte Jahr seines Alters getreten, wurde das Kind hingerichtet. Dieß geschah im Jahr 1674. Zwar findet sich das Erkenntniß bey den erwähnten Acten nicht, wohl aber eine Registratur über die wiederholten Bekenntnisse des Kindes vor gehegtem peinlichem Halsgerichte.

In demjenigen, was bisher angedeutet worden, ist uns die Täuschung noch erklärbar; aber wie kommen von den Inquisiten Angaben von Thatsachen in die Acten, von welchen auf der einen Seite es ganz unmöglich scheint, daß sie sich darüber haben täuschen können, und welche Thatsachen selbst auf der andern Seite den Stempel der Unwahrheit unverkennbar an sich tragen? Woher z. B. die Angaben von den Erscheinungen des Satans in dieser oder jener bestimmten Gestalt, von den mit ihm getriebenen Buhl-

schaften, von den Tänzen auf dem Blocksberge, und dergleichen mehr? Zum Theil vielleicht läßt sich dieß daher erklären, daß Vorstellungen dieser Art in Hinsicht auf die Zauberey gäng und gäbe waren, daß aber deshalb die Richter auf solche Dinge, selbst ohne irgend durch Anzeigen dazu veranlaßt zu seyn, und einzig bestimmt durch dasjenige, was hierin nach der herrschenden Volksvorstellung das Gewöhnliche war, und dessen Daseyn aus diesem Grunde auch stets voraus gesetzt wurde, in den Untersuchungen ihre Fragen richteten, — denn Suggestionen der ärgsten Art trug man, trotz der Caroline, kein Bedenken, sich zu erlauben — und daß die Inquisiten, aus Furcht gemartert, oder einer neuen Marter unterworfen zu werden, alles einräumten, wornach die Richter fragten, d. h. was sie eingeräumt haben wollten. Selbst gaben wohl Inquisiten, unterrichtet von dem Hergange in frühern Processen dieser Art, und in der Voraussetzung, auch an sie werde man Fragen nach solchen Umständen richten, diese letztern, ohne erst die Fragen abzuwarten, sofort auf eignen Antrieb an. In einzelnen Fälle mochte selbst auch hier eine wirkliche Täuschung zum Grunde liegen. Der Inquisit hatte z. B. Sodomie mit einer Stute verübt; viehische Brunst hatte ihn dazu angetrieben, und, seiner Vorstellung nach, hatte der Teufel selbst sein Spiel dabey getrieben. Dieser war in Gestalt einer Stute ihm in den Weg getreten und hatte ihn zur unnatürlichen Unzucht zu reitzen gewußt. So mag, die Buhlschaft mit dem Teufel betreffend, mehr als Eine Aussage der Angeschuldigten, welche wir in den Acten finden, zu den subjectiv wahrhaften gehören. Ja

warum sollten nicht auch Leute, deren höhere Seelenkräfte wenig in Thätigkeit, und in deren Phantasie Bilder solcher Art rege und lebendig waren, was diese ihnen etwa im Traume, im Uebergange vom Wachen zum Schlafe vorgaukelte, nicht für Wirklichkeit haben halten können? So konnten sie denn in der That des Glaubens seyn, nächtliche Besuche vom Teufel erhalten, mit ihm gebuhlt, eine Wanderung nach dem Blocksberge gemacht zu haben, und was dergleichen Dinge mehr sind, und wenn eine solche Verblendung uns unglaublich dünkt, so rührt das nur daher, weil wir aus unserm Licht uns nur schwer in jene dicke Finsterniß zu versetzen im Stande sind.

Ich komme auf meine obige Aeußerung zurück: die Hexenprocesse werden als Beyträge zur Geschichte der Menschheit immer eine hohe Merkwürdigkeit behalten, und ich glaube daher auf den Beyfall der Leser rechnen zu dürfen, wenn ich einen Proceß dieser Art hier im Auszuge mittheile. Möge das Publikum in dieser Mittheilung zugleich die Erfüllung eines Versprechens finden, das unser gemeinschaftlicher Freund vor sechszehn Jahren leistete*) und an dessen Erfüllung der zu früh Entschlafene, wie es scheint, verhindert worden ist. Daß Fälle ähnlicher Art durch den Druck bereits hier und da bekannt gemacht worden sind, kann den Herausgebern des Archivs wohl so wenig ein Grund seyn, diesem dem Criminalrecht ausschließlich gewidmeten Institute nicht auch dergleichen Fälle einzuverleiben, daß sie vielmehr, wenn sie

*) Archiv des Criminalrechts ꝛc. Bd. 2. St. 3. N. XI. S. 143.

es nicht thäten, sich einer Unterlassungssünde gegen das Publikum schuldig zu machen glauben würden.

Es ist mir ein starker Band von Acten über Hexenprocesse mitgetheilt worden, welche in einem ehemahligen deutschen Reichslande sämmtlich in den Jahren 1669 bis 1680 geführt worden sind. Aus ihnen erwähle ich zur öffentlichen Mittheilung hier folgenden.

Vier Inquisiten, Hans Büll, Stiene (Christine) Rieckhof, Luet (vielleicht Ludwig) Horn und Marie Horn, sämmtlich im Jahr 1669 als Zauberer verbrannt, hatten in der Untersuchung gegen einen Hans Langhoff ausgesagt, daß auch er Zauberey treibe, und seit einer Reihe von Jahren mit ihnen auf dem Blocksberge als ihr Trompeter gewesen sey, und daselbst ihnen auf einer gläsernen Trompete geblasen habe. Gleichergestalt hatten mehrere als Zeugen abgehörte Personen nicht allein ausgesagt, Langhoff sey seit langer Zeit der Hexerey verdächtig, sondern auch allerley Schäden namhaft gemacht, die derselbe durch seine Zauberey angerichtet haben sollte. In den ersten Verhören leugnete Langhoff alles ab und betheuerte seine Unschuld.

Auf erstatteten Bericht an ein Landesgericht wurde nun von diesem ein Informatorium erlassen,

„daß der Inquisit abermahls gerichtlich vorzustel„len, der unverholnen Bekanntnuß gütlich zu er„mahnen, auf vergeblichen Fall aber durch den „Frohn mit Vorzeigung der Instrumente zu schre„cken, und wann auch solches nicht verfangen „wollte, mit Anlegung der Daum- und Bein-

„schrauben, vorbehältlich andrer scharfer Mittel, „zur Wahrheit zu compelliren und anzutreiben."

Das nächste Protokoll lautet nun folgendergestalt:

Erstlich ward Inquisitus besten Vermögens vermahnet, daß er nächsten wäre verwarnet worden, falls er nicht gütlich seine Bosheit würde bekennen, daß ein peinliches Verhör würde gar gewiß erfolgen. Also wären wir nun abermahl wieder hergesandt, hätten den Frohnen mitgebracht, und so er sich jetzo nicht würde anschicken, vor der Obrigkeit demüthigen und seine Missethat bekennen, müßten wir ergehen lassen, was unser Befehl und wegen der peinlichen Verhör die Verordnung im Munde führte. Derowegen wollten wir ihn bey der Gnade Gottes und um seiner Seelen Bestes vermahnen, daß er nur sollte bekennen, und wie er zu der Hexerey gekommen, anzeigen. Darauf sagte er, er wäre ein Gotteskind. Ob ihn zwar Bull hätte bekannt, könne er sich nicht bedenken, daß er was gelernet hätte; er könne nicht hexen. Wir wiesen ihm die inftrumenta vor, explicirten ihm, wie ein jedes applicirt würde, und was solches für große Pein brächte; solche könnte mit keines Menschen Zunge ausgesprochen werden. Er erschreckte dafür nicht einmahl, sondern sagte, man möchte ihn von Leden zu Leden zerziehen und alle Tage ein Lidt (Glied) abnehmen, so könnte er nicht tövern (zaubern) und wäre auch keine Hexe. Angeredet: nun so wollten wir ihn ernstlich nur ein Weniges lassen der Pein empfinden, daß er sollte schmecken, was Pein wäre. Ließen ihm die Daumschraube aufsetzen. Da war ganz keine Empfindlichkeit an ihm in seinen Geberden

zu ſehen, und er blieb in ſeinen Reden nach wie vor, zuckte nicht einmahl. Wir ließen die Daumſchraube äußerſt zuſammen ſchrauben; er achtete ſolche eben wenig, daß es zu verwundern war, rief nicht, klagte auch nicht, wie die andern Hexen thun; ſondern war, wie ein Stück Holz, oder Menſch, dem nichts geſchah. Wie wir ſolche Unempfindlichkeit ſahen, mußte der Frohn ihm die eine Beinſchraube anſetzen; er kehrte ſich erſtlich nicht groß daran; endlich ſagte er: Gott erbarme dich meiner! Ich wollte gern bekennen, wenn ich ein Wörtchen wüßte; ich kann nicht bekennen. Warum daß er nicht bekennen könnte? Er hätte nichts gelernt, er wäre ein Gotteskind, und das wollte er bleiben, ſo lange er lebte. Damit wir nun ferner wegen der Unempfindlichkeit möchten vergewiſſert werden, ließen wir brennenden Schwefel ihm auf den Rücken werfen; er zuckte nicht einmahl, wie wenn ihm nichts geſchah. Als der brennende Schwefel ſehr gebrannt und aus war, mußte der Frohn es abwiſchen, da war es eben, als wenn er auf einen Stein war geworfen, und die Haut glatt. Wir ließen die andre Beinſchraube auch anlegen, und dieſelbe etwas dichte zuſammen ſchrauben; bey dem Kerl war aber wenig Empfindlichkeit. Wir ließen ihn ſo ein wenig ſitzen und redeten ihm zu. Da ſagte er: O leve Gott, ick kann nicht hexen. O wie gern wollte ich es ſagen, wenn ick wat wüßte! Wir ließen die eine Beinſchraube feſter zuſammen ſchrauben; er fragte wenig darnach. Wir redeten ihm zu, er ſollte doch ſeinem Leibe keine Marter anlegen; er ſagte, er könnte nicht bekennen, er hätte nichts gelernt. Wie er nun eine Weile geſeſſen, und keine Vermahnung

wollte achten, ſagte er endlich: O jy fürſtliche Räthe, erbarmt ju! Wir ließen die Beinſchrauben ganz löſen; indem rief er ein wenig, und zuckte auch etwas. Wir ließen die Beine ein wenig kalt werden; da winſelte er immer: ach ick bin de Minſch nicht, ick bin de Minſch nicht! Wir fingen aber eins an, und ließen eine Beinſchraube anſetzen, da rief er, daß man merkte, daß die Marter er etwas empfinde. So mußte er ein wenig alſo ſitzen, da ſchrie er: Ach meine fürſtliche Räthe erbarmt euch, und ſolches continuirte er unaufhörlich. Er ward inzwiſchen beſten Vermögens vermahnt; allein er ſagte, er könnte nicht tövern, kein Menſch hätte ihn tövern gelehrt. Wir ließen die andre Beinſchraube auch anſetzen, da rief er wieder: ick kann nicht tövern! thomartelt (zermartert) my doch ſo nicht, miene fürſtliche Räthe! Und wie ferner er zugeredet ward, er ſollte bekennen, ſagte er doch, er könnte nicht tövern; wie gern wollte ers ſagen, wenn er ein Töverer wäre. Die eine Schraube ward ein wenig feſter zuſammen gezogen; angeredet, er ſollte bekennen, ſagte er doch: ick kann nicht tövern, erbarmt ju miener! Wir ließen ihn ein wenig da ſitzen, da lag er und winſelte, er könnte nicht tövern. Wir ließen die andre Beinſchraube ein wenig regen. So oft dieſelbe gereget ward, ſchrie er, als wenn er empfindlich wurde. Wir prüften derowegen wieder es mit dem brennenden Schwefel auf der Schulter. Der brannte lichterlohe, er zuckte aber nicht und es brannte auch nicht ein, allein daß nur ein weiß Mal war zu finden. Darauf ließen wir beide Beinſchrauben ganz los machen. Er ſchrie, aber wollte dennoch nicht bekennen. Alſo bedrohten wir ihn mit ſchär-

ferer Tortur, da antwortete er, wir möchten machen, was wir wollten, er könnte nicht tövern, kein Mensch hätte ihn was gelehrt, und alles Vermahnen, Bedrohen, Verwarnen war vergeblich. Wie wir also sahen, daß wir nichts für dießmahl könnten herausbringen, mußten wir dieß peinliche Verhör beschließen.

Folgenden Tags — heißt es weiter im Protokoll — ist Hans Langhoff abermahls gerichtlich vorgestellt, und gütlich verhört, wobey er anfangs vermahnet wurde, daß er itzo Gott sollte die Ehre geben und seine Sünde bekennen. Da sagte er, er könnte nicht tövern. Gefragt: ob er noch hartnäckig seyn wollte? Er hätte ja gestern erfahren, welchergestalt mit ihm verfahren worden, und wo er noch nicht wollte bekennen, sollte er sich nur gewißlich versichern, daß eine schärfere Martet würde erfolgen. Er blieb dabey, er könnte nicht tövern, wir möchten uns doch seiner erbarmen, und gedenken, daß ein Gott im Himmel wäre. Das sollte er gedenken; denn Gott ihn nicht ungestraft würde lassen, weil er von selbigem wäre abgefallen, und dessen Feind geworden. Antwortet, er könnte nicht tövern; wenn doch nur ein Mensch wäre, der ihm vorsagte, was er sollte sagen. Gesaget, daß man nicht fragte, ob er zaubern könnte, denn das wüßte man wohl; sondern er sollte nur sagen, wer es ihn gelehret? Antwortet, er könnte nicht tövern. Darauf ward er mit schärferer Tortur bedrohet, da antwortete er; wir möchten doch gedenken, daß ein Gott im Himmel wäre. Hier ließen wir die Male an den Beinen, allwo die Schraube gesessen, besehen, da war nicht sonderlich zu sehen, daß die Beinschraube an den Beinen war zusammen ge-

Neues Archiv
des
Criminalrechts.

Ersten Bandes drittes Heft.

XII.

Bemerkungen über Geberdenprotocolle im Criminalprozesse.

Von
Mittermaier.

§. 1.

Geberdenprotocolle.

Neuere Schriftsteller, vorzüglich diejenigen, welche die Geschwornengerichte vertheidigen, bemerken als eine große Unvollkommenheit unsres gemeinen deutschen Strafprozesses, daß darnach der urtheilende Richter immer nur an ein Gerichtsprotocoll, in welchem die Aussagen der Inculpaten und der Zeugen aufgezeichnet wären, sich halten müsse, daß dabei eine lebendige Beweisführung gänzlich fehle. — Es läßt sich nicht läugnen, daß bei öffentlichen Verhandlungen, an welchen die Richter Theil nehmen, diese

Fr. Wobey und mit was Worten ers ihn gelehrt?

A. Er hätte gesaget, er sollte guten Dege (gut Gedeihen) haben.

Fr. Was er ihm vor einen Geist zugebracht?

A. Er hätte ihm keinen zugebracht. — Er ward mit der Tortur bedroht, daß der Frohn sollte höher anziehen; auch mußte der Frohn die Beinschraube aufsetzen; da sagte er: er heißt Claus.

Fr. Wenn derselbe wäre zu ihm gekommen?

A. Er wäre nicht zu ihm gekommen.

Fr. Wie sein Geist hieße?

A. Chim (Jochim).

Fr. Ob er Chim hieße?

A. Ja Chim und Claus.

Fr. Ob er zwey Geister hätte gehabt?

A. Nein.

Fr. Wie lange Jahre es wäre, daß es ihn der Luet Horn gelehrt?

A. Drey Jahre; darnach vier Jahre; endlich fünf Jahre wärens wohl.

Wie er also unbeständig war, ward er noch einen Stock höher angezogen. Da rief er, gefraget, wie bald Chim zu ihm wäre gekommen,

es wäre wohl ein Jahr gewesen.

Das wäre nicht wahr!

A. Ja es wäre wohl ein halbes Jahr gewesen.

Nein das wäre nicht wahr! Wie bald er wäre zu ihm gekommen?

A. Er wisse nicht; es möchte wohl ein halbes Jahr seyn.

Der

Der Frohn mußte ihm die Arme springen lassen; da rief er, gefragt, wie bald sie wären zu ihm gekommen,

in vier Wochen.

Angemahnt, er sollte die Wahrheit sagen, wie bald sie wären zu ihm gekommen?

A. In vier Wochen.

Nein das wäre nicht wahr! Der Frohn mußte die Arme wieder anziehen, da sagete er,

ja es wären vier Wochen; er müßte ja sagen, als ers wüßte.

Fr. Welcher am ersten wäre zu ihm gekommen?

A. Chim.

Fr. Wie er hätte ausgesehen?

A. Als eine Kreye. (Krähe.)

Fr. Was er gesagt, als er wäre zu ihm gekommen?

A. Das wüßte er nicht.

Bedrohet, der Frohn sollte ihn besser anziehen, und der Frohn mußte ihm inzwischen die Beinschraube rücken, da sagete er, er hätte gesagt: Glück zu Bauer!

Fr. Was Inquisitus dann geantwortet?

A. Großen Dank!

Fr. Was der Geist dann weiter geantwortet?

A. Er wollte eins wieder zu ihm kommen.

Das wäre nicht wahr! Was der Geist gesaget?

A. Wo er hin wollte?

Fr. Was Inquisitus dann geantwortet?

A. Nach W. Damit wäre er ins Holz gebrüßet. (gebrauset.)

Fr. Wenn ehe denn Claus wäre zu ihm gekommen?

Vortheile erhalten, welche andere Richter, an welche die bereits instruirten Acten nur eingesendet werden, ganz entbehren. Nicht das, was man sagt, ist es, was entscheidet, sondern die Art, wie es gesagt ist, wird oft noch bedeutender. Auch die treueste Wiedererzählung des Gesagten ersetzt den Vortheil nicht, welchen man hat, wenn man selbst hört; die Miene des Beschuldigten, sein Ton, seine ganze Haltung, die Thränen, welche seine Reue zeigen, die Begeisterung, mit welcher er spricht, sie alle gehen für den Richter, welcher den Beschuldigten gar nicht sieht, und welchem nur Gerichtsprotocolle vorgelegt werden, verloren.

Wenn zwar die Kenntniß dieser Geberden, das besondere Studium des Betragens, im deutschen Criminalprozesse, in welchem nach einer strengen Beweistheorie gesprochen wird, nicht soviel entscheiden, als da, wo eine Jury urtheilt [1]), wo mehr vom Gefühle und von jener intime conviction der Geschwornen abhängt: so kann doch auch bei uns die Kenntniß des ganzen Benehmens des Angeschuldigten nicht völlig entbehrt werden; es muß dafür gesorgt seyn, daß die Richter auf eine andere Weise das erhalten, was sie durch ihre Abwesenheit bei den Verhören entbehren. Dazu sollen die schon in der peinlichen Gerichtsordnung [2]) angedeuteten, durch den Gerichtsgebrauch im gemeinen Criminalprozesse mehr ausgebildeten, den

1) S. meine Anleitung zur Vertheidigungskunst (Landshut 1814.) §. 3. 4.

2) C. C. C. Art. 71. wo zwar nur von der Beobachtung der Zeugen die Rede ist.

A. Da hätte er zwey Geiſter, da ſollte er gut Glück mit haben.

Er ſollte bekennen, was er ſonſt mehr geſaget.

A. Ah latet doch nu gahn! Ah latet doch nu gahn!

Das war unaufhörlich ſeine Antwort; ſonſt wollte er nichts ſagen. Hier mußte der Frohn ihm das Hemde herunter ziehen, mit der Ruthe unterſchiedliche Streiche geben; da kam auf ſeinen Rücken nicht eine einzige Strieme, ſondern es war, wie wenn man auf einen Klotz hiebe. Der Frohn mußte beſſer ſtreichen; da rief er:

ah nu genug?

Er ſollte bekennen, mit was Worten und auf was Art es ihn ſein Lehrmeiſter gelehret? Er blieb dabey, er hätte geſagt, er ſollte guten Dege und gut Glück haben, da ſollte er reich mit werden. Wie das Ruthenſtreichen nicht wollte helfen, mußte ihn der Frohn wieder anziehen, und mit der Winde auf und nieder ziehen; er wollte doch nicht anders bekennen, daß wir erfahren möchten, daß er Gott verleugnet hätte. Wir ließen die Beinſchraube auch wieder anziehen; da ſagte er:

nun will ichs ſagen.

Nun ſo ſollte ers ſagen.

A. Ick ſollte Dege und Glück mit den beiden Geiſtern haben.

Der Frohn mußte die Beinſchraube anfaſſen und regen; da ſagte er:

Ja nun will ick et ſeggen.

Fr. Was er ihm denn vorgeſaget, und was er ihm nachſagen müſſen?

§. 2.

Aufgabe des Richters bei Abfassung dieser Protocolle.

Sollen diese Protocolle auch wirklich einen Werth haben, so müssen sie 1) die treuen und richtigen Aufzeichnungen der Beobachtungen des Richters seyn; sie müssen 2) als die Produkte einer genauen Menschenkenntniß sich ankündigen, müssen 3) nicht blos auf ein paar Erscheinungen sich beziehen, sondern vollständig und umfassend seyn. In Bezug auf diese Vollständigkeit werden die Geberdenprotocolle, ihrem zuvor bemerkten Zwecke gemäß, so eingerichtet seyn müssen, daß sie jedem Richter, welcher den verhörten Angeschuldigten oder Zeugen gar nicht gehört und gesehen hat, eine eben so genügende Kenntniß von ihm verschaffen können, als wenn der Richter selbst bei der Vernehmung gegenwärtig gewesen wäre.

Bloße Vernehmungsprotocolle, in welchen nur die Antworten aufgezeichnet sind, reichen dazu nicht hin, der todte Buchstabe ist noch immer nicht das lebendige Wort selbst, und das Wort bekommt erst eine gewisse Bedeutung, je nachdem es auf eine gewisse Art gesagt wird; wenn der verhörte Angeschuldigte

---

nehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeußerungen, welche das Bewußtseyn der Schuld oder Unschuld andeuten, genau beobachten, und das Nöthige darüber in einer besonders aufzunehmenden Registratur aufnehmen. Aehnliche Bestimmungen enthält das baierische Strafgesetzbuch II. Theil art. 196. über die Verhöre mit dem Beschuldigten, art. 216. über Zeugenvernehmungen, und art. 231. über Konfrontationen.

auf alle ihm gemachten Vorhaltungen antwortet: ich weiß nichts, und kann nichts sagen, so kann Einer diese Worte mit Ungestüm, Rohheit und Unwillen sagen, während ein Andrer zögernd und mit gepreßtem Gemüthe sie äußert, und ein Dritter mit Anstand und Seelenruhe sich dabei benimmt. In jedem dieser Fälle bekommt diese nämliche Aeußerung einen ganz verschiedenen Werth.

Sollen Geberdenprotocolle umfassend seyn, so müssen sie daher 1) den ganzen Ton des Betragens des Verhörten überhaupt schildern, ob er z. B. mit Trotz, Ungestüm oder Ruhe, oder mit sichtbarer Angst deponirt habe [5]). 2) Besonders müßten sie alle verschiedene Gefühle, welche der Verhörte bei einzelnen Fragen und Antworten durch seine Geberden an den Tag gelegt hat, bezeichnen, z. B. Scham, Reue ꝛc. 3) Noch wäre Werth zu legen auf jene Harmonie des Ausdrucks in den Geberden mit den Worten und den Aeußerungen des Vernommenen; wie oft heuchelt der Inquisit Reue, während alles an seinem ganzen Wesen den Widerspruch des Wortes mit der innern Gemüthsstimmung zeigt! 4) Selbst die Art des Ausdrucks der Worte entscheidet, welche zwar nicht in den Geberden liegt, sondern vorzüglich im Tone, mit welchem die Worte gesagt werden, und in dem Umstande, ob der Verhörte langsam, ruhig, studirt, oder

5) Es giebt, wie Engel richtig in seiner trefflichen Mimik I. Bd. S. 113. bemerkt, gewisse physiologische Geberden, gewisse Zeichen, welche die Natur durch geheimnißvolle Bande mit den Leidenschaften verknüpft hat, damit im gemeinen Leben ein Mensch den andern nicht betrügen kann.

ſchnell und aufbrauſend deponirt, zu finden iſt. 5) Endlich darf im Protocolle die körperliche Haltung des Vernommenen, mit dem ganzen Spiele der Bewegungen der Theile nicht verſchwiegen werden; es giebt intereſſante Reſultate, wenn der Vernommene nicht ruhig auf dem Stuhle ſitzen kann, ängſtlich herumrückt, ſeine Hände in beſtändiger Bewegung hat, und ſo ſchon der Körper den Widerſtreit und den Kampf, welcher im Innern vorgeht, bezeichnet [6]).

Je umfaſſender nach dieſen Rückſichten Geberdenprotocolle aufgenommen ſeyn werden, deſto größeren Nutzen werden ſie gewähren, und ihren Zweck erreichen [7]).

---

6) Hieher gehört auch, was der treffliche Menſchenkenner Engel in ſeiner Mimik II. Bd. S. 364. bemerkt: „Bei dem kalten Vorſatze, der noch übrig bleibt, wird der Ausdruck (von dem, welcher ſich verſtellen will) faſt einzig in diejenigen Glieder, in diejenigen Theile des Geſichts gelegt, von denen man aus Erfahrung weiß, daß eine ſolche und ſolche Modification derſelben einen Affect ganz vorzüglich ausdrückt; die übrigen Glieder und Theile bleiben zurück. Der Falſchfreundliche z. B. hat die Bemerkung gemacht, daß Freundlichkeit und Güte ſich ganz beſonders im Munde und in den umliegenden Theilen zeigen; in dieſer Gegend drückt er alles das Liebreiche, vielleicht ſogar mit Carricatur aus, das er mit Stirne und Augen und ſeinem übrigen Weſen verläugnet.“

7) Die Geberdenbemerkungen im erſten Verhöre werden zuweilen ſehr einfach ſeyn, während ſie in den nachfolgenden Verhören ſchon wichtiger werden, und zwar deswegen, weil der Richter erſt im Verfolge der Unterſuchung zum gehörigen Studium des Inculpaten kommt, und allmählig erſt gewiſſe Eigenthümlichkeiten, die jedermann hat, bemerken kann; z. B. es giebt Menſchen, die, wenn ſie in Verlegenheit ſind, und wenn das Bewußtſeyn ſie foltert, immer lachen. Hat der Inquirent ſolche Bemerkungen gemacht, ſo muß es ihm unverwehrt ſeyn, dieſe am Schluſſe des Protocolls aufzeichnen zu laſſen.

§. 3.

Fehler bei der Aufnahme dieser Protocolle.

Die Vergleichung eines großen Theils von Criminalacten mit dem Zwecke dieser Protocolle zeigt, daß dieser Zweck selten erreicht wird. So ist es 1) leicht zu bemerken, daß viele Inquirenten gar keinen Werth auf die Geberdenbemerkungen legen, die Vorschrift als eine Formalität betrachten, und mechanisch, um Genüge zu leisten, am Schlusse des Vernehmungsprotocolls die geläufige Formel: unbedenklich, oder war nichts auffallendes zu bemerken, hinsetzen. Auch ist es sehr zu tadeln, 2) daß viele Richter diese Bemerkungen blos ihren Actuaren überlassen, welche theils gar nicht die zur Beobachtung nothwendigen Vorkenntnisse besitzen, theils da sie mit Schreiben beschäftigt sind, nicht einmal Gelegenheit zu beobachten haben[8]). 3) Eben so zu rügen ist hier die Sitte mancher Inquirenten, welche, ehe sie die Frage an den Inculpaten stellen, dieselbe zuerst dem Actuar in die Feder dictiren. Der ohnehin auf jede Wendung der Untersuchung lauernde Inquisit erfährt bei dieser Sitte schon während des Dictirens die Frage, hat nun Zeit genug, sich auf die Antwort vorzubereiten, und die Aeußerungen des Gemüthes in den Geberden zu beherrschen, so daß, wenn die Frage dann förmlich an ihn gestellt wird, keine auffallende Gemüthsbewegung wahrzunehmen ist. 4) Unzweckmäßig ist es wohl auch, wenn die Richter ihre Geberdenbemerkungen selbst in Gegen-

8) s. Mein Handbuch des peinlichen Prozesses 1 Th. S. 712.

Inhalt.

XII. Bemerkungen über Geberdenprotocolle im Criminalprozesse, von Mittermaier. S. 327

XIII. Daß sich die Urtheilssprecher in der Nothwendigkeit befinden können, eine gesetzwidrige Strafe zu bestimmen, um ein gerechtes Urtheil zu sprechen; durch einen vorgekommenen Fall erläutert von Herrn Hof- und Justiz-Rath und geheimen Referendar Ritter Carl August Tittmann in Dresden. — 352

XIV. Andeutungen über Wesen und Reform der Criminalrechtspflege und Gesetzgebung, von Herrn H. B. Weber, k. W. Criminaltribunalrathe zu Eßlingen. — 363

XV. Ueber den Krieg und seine Beziehungen auf das Criminalrecht, von Herrn Dr. von der Becke zu München, mit Bemerkungen von Mittermaier. — 399

XVI. Neueste k. Würtembergische Verordnung über das Verfahren bei Vollziehung von Todesstrafen, vom 1sten May 1816, mit Anmerkungen. — 433

XVII. Merkwürdiges Gutachten der Medicinalministerialdeputation zu Berlin über zwei auf Kindermord sich beziehende Fragen. — 442

XVIII. Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, von Herrn Dr. A. Henke, Hofrath und Professor der Medicin zu Erlangen. S. 445

XIX. Ein paar Worte zur Vertheidigung meines Lehrsatzes: daß das röm. Recht auf Attentate der Homicidien und Parricidien keine Todesstrafe verordne, von Herrn Criminalrath und Professor Meister in Breslau. — 466

XX. Uebersicht der Literatur des peinlichen Rechts, von den Jahren 1804 bis 1813, von Kleinschrod. — 471

Neues Archiv
des
Criminalrechts.

Ersten Bandes drittes Heft.

XII.

Bemerkungen über Geberdenprotocolle im Criminalprozesse.

Von
Mittermaier.

§. 1.

Geberdenprotocolle.

Neuere Schriftsteller, vorzüglich diejenigen, welche die Geschwornengerichte vertheidigen, bemerken als eine große Unvollkommenheit unsres gemeinen deutschen Strafprozesses, daß darnach der urtheilende Richter immer nur an ein Gerichtsprotocoll, in welchem die Aussagen der Inculpaten und der Zeugen aufgezeichnet wären, sich halten müsse, daß dabei eine lebendige Beweisführung gänzlich fehle. — Es läßt sich nicht läugnen, daß bei öffentlichen Verhandlungen, an welchen die Richter Theil nehmen, diese

Vortheile erhalten, welche andere Richter, an welche die bereits instruirten Acten nur eingesendet werden, ganz entbehren. Nicht das, was man sagt, ist es, was entscheidet, sondern die Art, wie es gesagt ist, wird oft noch bedeutender. Auch die treueste Wiedererzählung des Gesagten ersetzt den Vortheil nicht, welchen man hat, wenn man selbst hört; die Miene des Beschuldigten, sein Ton, seine ganze Haltung, die Thränen, welche seine Reue zeigen, die Begeisterung, mit welcher er spricht, sie alle gehen für den Richter, welcher den Beschuldigten gar nicht sieht, und welchem nur Gerichtsprotocolle vorgelegt werden, verloren.

Wenn zwar die Kenntniß dieser Geberden, das besondere Studium des Betragens, im deutschen Criminalprozesse, in welchem nach einer strengen Beweistheorie gesprochen wird, nicht soviel entscheiden, als da, wo eine Jury urtheilt [1]), wo mehr vom Gefühle und von jener intime conviction der Geschwornen abhängt: so kann doch auch bei uns die Kenntniß des ganzen Benehmens des Angeschuldigten nicht völlig entbehrt werden; es muß dafür gesorgt seyn, daß die Richter auf eine andere Weise das erhalten, was sie durch ihre Abwesenheit bei den Verhören entbehren. Dazu sollen die schon in der peinlichen Gerichtsordnung [2]) angedeuteten, durch den Gerichtsgebrauch im gemeinen Criminalprozesse mehr ausgebildeten, den

1) S. meine Anleitung zur Vertheidigungskunst (Landshut 1814.) §. 3. 4.

2) C. C. C. Art. 71. wo zwar nur von der Beobachtung der Zeugen die Rede ist.

Criminalisten [3]) bekannten Geberdenprotocolle dienen. Sie sind die unter gerichtlichem Ansehen erfolgenden Aufzeichnungen des ganzen Benehmens einer bei Gerichte vernommenen Person, sie kommen daher eben so gut bei dem Angeschuldigten, als bei den Zeugen vor, und werden entweder abgesondert von dem Vernehmungsprotocolle aufgenommen, oder es werden die vom Inquirenten gemachten Bemerkungen sogleich dem Hauptverhörsprotocolle, entweder bei den einzelnen Antworten, oder am Schlusse des Verhörs hinzugefügt.

Der Zweck dieser Geberdenbemerkungen ist vorzüglich, ein treues und vollständiges Bild von dem nicht in den Worten liegenden Benehmen, dem Ausdrucke, der ganzen Haltung einer bei Gericht vernommenen Person zu gewähren, so daß jeder, welcher diese Person gar nicht gesehen hat, doch dieselbe genau kennen lerne, und ihre Aussagen würdigen könne.

Auch alle neuere Gesetzgebungen gebieten ausdrücklich die Aufnahme solcher Geberdenprotocolle [4]).

---

3) Einiges hieher Gehörige in S. Stryk de physiognomia, in Dissert. Vol. V. nr. 15. Kleinschrod im Archive des Criminalr. I. Bd. 2 St. S. 107. Danz summar. Proz. §. 204. Grolman Grundsl. §. 474. Tittmann Handb. d. Strafrw. IV. Bd. S. 463. Martin Lehrb. des Criminalproz. S. 101. Stübels Criminalverfahren. IV. Bd. S. 250. Mein Handbuch des peinl. Proz. Heidelb. 1810. I. Bd. 2te Abth. S. 718.

4) So befiehlt das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen §. 362. überhaupt, wann an den Befragten, bei einer Frage oder Antwort, eine besondre Gemüthserschütterung oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protocoll einzurücken. So bestimmt §. 281. im Allgem. Criminalr. für die Preuß. Staaten: „Auch muß der Richter das Be-

§. 2.

Aufgabe des Richters bei Abfassung dieser Protocolle.

Sollen diese Protocolle auch wirklich einen Werth haben, so müssen sie 1) die treuen und richtigen Aufzeichnungen der Beobachtungen des Richters seyn; sie müssen 2) als die Produkte einer genauen Menschenkenntniß sich ankündigen, müssen 3) nicht blos auf ein paar Erscheinungen sich beziehen, sondern vollständig und umfassend seyn. In Bezug auf diese Vollständigkeit werden die Geberdenprotocolle, ihrem zuvor bemerkten Zwecke gemäß, so eingerichtet seyn müssen, daß sie jedem Richter, welcher den verhörten Angeschuldigten oder Zeugen gar nicht gehört und gesehen hat, eine eben so genügende Kenntniß von ihm verschaffen können, als wenn der Richter selbst bei der Vernehmung gegenwärtig gewesen wäre.

Bloße Vernehmungsprotocolle, in welchen nur die Antworten aufgezeichnet sind, reichen dazu nicht hin, der todte Buchstabe ist noch immer nicht das lebendige Wort selbst, und das Wort bekommt erst eine gewisse Bedeutung, je nachdem es auf eine gewisse Art gesagt wird; wenn der verhörte Angeschuldigte

---

nehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeußerungen, welche das Bewußtseyn der Schuld oder Unschuld andeuten, genau beobachten, und das Nöthige darüber in einer besonders aufzunehmenden Registratur aufnehmen. Aehnliche Bestimmungen enthält das baierische Strafgesetzbuch II. Theil art. 196. über die Verhöre mit dem Beschuldigten, art. 216. über Zeugenvernehmungen, und art. 251. über Konfrontationen.

auf alle ihm gemachten Vorhaltungen antwortet: ich weiß nichts, und kann nichts sagen, so kann Einer diese Worte mit Ungestüm, Rohheit und Unwillen sagen, während ein Andrer zögernd und mit gepreßtem Gemüthe sie äußert, und ein Dritter mit Anstand und Seelenruhe sich dabei benimmt. In jedem dieser Fälle bekommt diese nämliche Aeußerung einen ganz verschiedenen Werth.

Sollen Geberdenprotocolle umfassend seyn, so müssen sie daher 1) den ganzen Ton des Betragens des Verhörten überhaupt schildern, ob er z. B. mit Trotz, Ungestüm oder Ruhe, oder mit sichtbarer Angst deponirt habe [5]). 2) Besonders müßten sie alle verschiedene Gefühle, welche der Verhörte bei einzelnen Fragen und Antworten durch seine Geberden an den Tag gelegt hat, bezeichnen, z. B. Scham, Reue ꝛc. 3) Noch wäre Werth zu legen auf jene Harmonie des Ausdrucks in den Geberden mit den Worten und den Aeußerungen des Vernommenen; wie oft heuchelt der Inquisit Reue, während alles an seinem ganzen Wesen den Widerspruch des Wortes mit der innern Gemüthsstimmung zeigt! 4) Selbst die Art des Ausdrucks der Worte entscheidet, welche zwar nicht in den Geberden liegt, sondern vorzüglich im Tone, mit welchem die Worte gesagt werden, und in dem Umstande, ob der Verhörte langsam, ruhig, studirt, oder

5) Es giebt, wie Engel richtig in seiner trefflichen Mimik I. Bd. S. 113. bemerkt, gewisse physiologische Geberden, gewisse Zeichen, welche die Natur durch geheimnißvolle Bande mit den Leidenschaften verknüpft hat, damit im gemeinen Leben ein Mensch den andern nicht betrügen kann.

rechts und linkerseits deponirt, zu finden ist. 5) Endlich darf in das Protocolle die körperliche Haltung des Vernommenen, mit dem ganzen Spiele der Bewegungen der Theile nicht verschwiegen werden; es giebt interessante Resultate, wenn der Vernommene nicht ruhig auf dem Stuhle sitzen kann, ängstlich herumrückt, seine Hände in beständiger Bewegung hat, und so schon der Körper den Widerstreit und den Kampf, welcher im Innern vorgeht, bezeichnet [6]).

Je umfassender nach diesen Rücksichten Geberdenprotocolle aufgenommen seyn werden, desto größeren Nutzen werden sie gewähren, und ihren Zweck erreichen [7]).

---

6) Hieher gehört auch, was der treffliche Menschenkenner Engel in seiner Mimik II. Bd. S. 364. bemerkt: „Bei dem kalten Vorsatze, der noch übrig bleibt, wird der Ausdruck (von dem, welcher sich verstellen will) fast einzig in diejenigen Glieder, in diejenigen Theile des Gesichts gelegt, von denen man aus Erfahrung weiß, daß eine solche und solche Modification derselben einen Affect ganz vorzüglich ausdrückt; die übrigen Glieder und Theile bleiben zurück. Der Falschfreundliche z. B. hat die Bemerkung gemacht, daß Freundlichkeit und Güte sich ganz besonders im Munde und in den umliegenden Theilen zeigen; in dieser Gegend drückt er alles das Liebreiche, vielleicht sogar mit Carricatur aus, das er mit Stirne und Augen und seinem übrigen Wesen verläugnet."

7) Die Geberdenbemerkungen im ersten Verhöre werden zuweilen sehr einfach seyn, während sie in den nachfolgenden Verhören schon wichtiger werden, und zwar deswegen, weil der Richter erst im Verfolge der Untersuchung zum gehörigen Studium des Inculpaten kommt, und allmählig erst gewisse Eigenthümlichkeiten, die jedermann hat, bemerken kann; z. B. es giebt Menschen, die, wenn sie in Verlegenheit sind, und wenn das Bewußtseyn sie foltert, immer lachen. Hat der Inquirent solche Bemerkungen gemacht, so muß es ihm unverwehrt seyn, diese am Schlusse des Protocolls aufzeichnen zu lassen.

§. 3.

Fehler bei der Aufnahme dieser Protocolle.

Die Vergleichung eines großen Theils von Criminalacten mit dem Zwecke dieser Protocolle zeigt, daß dieser Zweck selten erreicht wird. So ist es 1) leicht zu bemerken, daß viele Inquirenten gar keinen Werth auf die Geberdenbemerkungen legen, die Vorschrift als eine Formalität betrachten, und mechanisch, um Genüge zu leisten, am Schlusse des Vernehmungsprotocolls die geläufige Formel: unbedenklich, oder war nichts auffallendes zu bemerken, hinsetzen. Auch ist es sehr zu tadeln, 2) daß viele Richter diese Bemerkungen blos ihren Actuaren überlassen, welche theils gar nicht die zur Beobachtung nothwendigen Vorkenntnisse besitzen, theils da sie mit Schreiben beschäftigt sind, nicht einmal Gelegenheit zu beobachten haben[8]). 3) Eben so zu rügen ist hier die Sitte mancher Inquirenten, welche, ehe sie die Frage an den Inculpaten stellen, dieselbe zuerst dem Actuar in die Feder dictiren. Der ohnehin auf jede Wendung der Untersuchung lauernde Inquisit erfährt bei dieser Sitte schon während des Dictirens die Frage, hat nun Zeit genug, sich auf die Antwort vorzubereiten, und die Aeußerungen des Gemüthes in den Geberden zu beherrschen, so daß, wenn die Frage dann förmlich an ihn gestellt wird, keine auffallende Gemüthsbewegung wahrzunehmen ist. 4) Unzweckmäßig ist es wohl auch, wenn die Richter ihre Geberdenbemerkungen selbst in Gegen-

8) s. Mein Handbuch des peinlichen Prozesses 1 Th. S. 718.

wart des Angeschuldigten bei einzelnen Fragen dictiren, so daß der Inquisit erfährt, daß man gewisse Aeußerungen an ihm verdächtig finde und dadurch aufgefordert wird, sie in Zukunft zu vermeiden. 5) Ungern vermißt man bei den Vernehmungen der Zeugen diese Geberdenbemerkungen, gerade hier würden richtige Beobachtungen merkwürdige Beiträge dem Richter liefern, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu prüfen; die am Schlusse gewöhnlich hinzugefügte Bemerkung: hat unbedenklich deponirt, ist sehr unbedeutend. 6) Dagegen findet man bei Vergleichung von Criminalacten, daß andre Inquirenten auf das andre Extrem gerathen; sie wollen sich da als gewandte Psychologen bewähren, sehen dabei auf gewisse Erscheinungen, die, wie auf dem Wege einer Tradition, von den Criminalisten nun einmal als Zeichen der Schuld beobachtet werden; sie übersehen, während sie an solche Nebendinge sich halten, gerade die Hauptsache [9]). Die ganze Psychologie eines Crimininalrichters reducirt sich gewöhnlich auf das Erblassen, Erröthen, Augenniederschlagen und Zittern. Vorzüglich 7) verdient es eine Rüge, wenn die Untersuchungsrichter nur ihre Räsonnements angeben, statt die Thatsachen zu bezeichnen, auf welche sie ihre Menschen-

9) Es ist eine gegründete Bemerkung, daß die Gemüthsbewegungen vorzüglich in den Muskeln in der Gegend des Mundes sich ausdrücken, und daß von denjenigen, welche über sich wachen, und vor andern ihre Affecten verbergen wollen, am wenigsten da eine Verstellung geübt wird, theils weil sie glauben, daß man vorzüglich ihre Augen beobachten, auf das Erröthen ꝛc. sehen würde, so das sie sich dann Gewalt bei diesen Erscheinungen anthun, theils weil die Verstellung gerade in dieser Muskelbewegung so schwierig ist.

Kenntnisse stützen [10]). Gewiß können Geberdenbemerkungen ähnlicher Art, wie man sie häufig in Acten antrifft, wenn es heißt: der Inquisit schien es sich zum Systeme gemacht haben, zu lügen, oder man sah deutlich, daß der Inculpat Lüge, oder Inculpat schien keine Reue zu fühlen [11]), für den beurtheilenden Richter wenig Werth haben.

Sollen Geberdenprotocolle etwas taugen, so müssen sie die verschiedenen Erscheinungen, welche bei der vernommenen Person sich zeigten, also Thatsachen [12]), angeben, damit die urtheilenden Richter von diesen Thatsachen selbst schließen können. Nicht selten scheint einem Menschen etwas Zeichen der Lüge zu seyn, was der geübtere Psycholog auf ganz andere Weise auslegt. Giebt der Inquirent hier seine Schlüsse statt der beobachteten Thatsachen, so kommt der beurtheilende Richter in Gefahr, getäuscht zu werden.

---

10) S. Klein im Archive des Criminalrechts, VIIter Band, Stück III. S. 353.

11) In die Klasse solcher unbedeutenden Bemerkungen gehört auch die oft vorkommende: der Inquisit frappirte bei dieser Frage. Der Inquirent thut sich häufig zu viel Ehre selbst an, wenn er sich einbildet, daß seine klug ausgesonnene Frage nur im Stande war, den Inquisiten zu erschüttern; in jedem Falle aber muß man fragen: worin denn das Frappiren bestand? Aus welchen Zeichen der Richter darauf geschlossen habe?

12) Oft liegt nur in einem hinzugefügten Beiworte ein gefährliches Räsonnement des Inquirenten; es heißt oft: „man bemerkte hier wieder das heuchlerische Lächeln des Inquisiten". In diesem Zusatze liegt schon das Urtheil des Inquirenten über den ganzen Charakter des Inculpaten.

§. 4.

Schwierigkeiten bei der Aufnahme.

Wenn man gerecht seyn will, so muß man freilich auch gestehen, daß der Grund des Daseyns der gerügten Fehler in den Schwierigkeiten der Menschenbeobachtung überhaupt liegt, zu welcher eine Kunst gehört, die nicht auf Regeln gebracht ist, und nie darauf gebracht werden kann. Dazu gesellt sich noch eine zweite Schwierigkeit, welche durch die Klugheit und die Verstellungskunst der Menschen erzeugt wird. Nur zu oft bemerken wir, wie schwierig es sey, Wahrheit von der Verstellung zu unterscheiden, und da, wo z. B. die von der Erfahrung als Zeichen der Reue angegebnen Erscheinungen sich zeigen, wirklich auf das Daseyn der Reue zu schließen. Die Schwierigkeiten vermehren sich, wenn wir die Möglichkeit erwägen, die nämlichen Erscheinungen aus verschiedenen Gründen zu erklären. Noch immer fehlt es an einer untrüglichen Semiotik der Leidenschaften und Affecten, selbst bei den gewöhnlichsten Erscheinungen, z. B. bei dem Erröthen, ist es unmöglich, eine einzige Entstehungsursache anzugeben, wir sind genöthigt, dies Erröthen, in einem Falle als Zeichen des bösen mahnenden Bewußtseyns, in einem zweiten Falle als Aeußerung des Unwillens über eine ungerechte Beschuldigung, im dritten als Folge der Angewöhnung, und in einem vierten als das Produkt angebohrner Schüchternheit zu betrachten.

Auch ist hier die psychologische Bemerkung nicht zu übersehen, daß die Gemüthsbewegungen in ihrem Einflusse auf den Körper, oft auf Theile des Körpers

wirken, welche der äußern Beobachtung, besonders des Inquirenten, der den ganzen Körper des gewöhnlich sitzenden Inquisiten nicht übersehen kann, nicht vorliegen; so bleibt häufig das Gesicht ganz unbewegt, und nur in den Händen und in einer krampfhaften Zuckung der Finger drückt sich eine gewisse Bewegung aus; zuweilen wirken die innern Stimmungen so sehr wieder auf den ganzen Körper und auf alle Theile, so daß an einem einzelnen Theile die Bewegung, eben weil sie vertheilt ist, nicht so wirksam wird. Vor allem macht die Individualität [13]) der Menschen, welche wir beobachten wollen, Schwierigkeiten; der Einfluß der Leidenschaften und Affecten hängt hier nicht blos vom Temperamente, sondern meistens noch von gewissen Angewöhnungen ab, so daß häufig gewisse Erscheinungen, welche man sonst als Zeichen gewisser Gemüthsbewegungen betrachtet, bei einzelnen Menschen gerade die Zeichen der entgegengesetzten Seelenzustände sind.

Alle diese Schwierigkeiten sind jedoch nicht im Stande, diese Geberdenbeobachtung als entbehrlich darzustellen, sie fodern vielmehr nur zur Vorsicht auf, und machen es nothwendig, daß der Inquirent mit Unparteilichkeit und mit geprüfter Menschenkenntniß seine Beobachtungen anstelle, die gesetzliche Vorschrift nicht als bloße überflüssige Formalität betrachte, daß

13) Engel in seiner Mimik I. Bd. S. 203. macht hier die geistreiche Bemerkung: „wenn man kräftigen wahren Ausdruck will, so muß man nicht auf die vornehmen Stände sehen; die Erziehung macht den Menschen zu einem zweifachen Lügner; sie lehrt ihn Empfindungen nach der wahren Stärke verbergen, und andere in falscher Stärke erheucheln.“

er nicht Räsonnements und willkürliche Meinungen ſtatt beobachteter Thatſachen liefere [14]).

§. 5.

Ueber die Beobachtung des Angeſchuldigten während der Vernehmung.

Unbezweifelt eröffnen die Verhöre in Criminalſachen ein intereſſantes Feld für die Beobachtung der Seelenzuſtände.

Jeder befragte Inculpat befindet ſich in einer zwangvollen Lage, in einer Stimmung, in welcher gewaltſam mehrere Leidenſchaften und Affecten aufgeregt ſind. Iſt der Inculpat unſchuldig, ſo iſt es das ſchmerzliche Gefühl, auf ungerechte Weiſe beſchuldigt zu werden, gekränkte Ehre, Unwille über die Zumuthung, über die boshaften Menſchen, welche ihn in das Verderben zu ſtürzen ſuchen, und Furcht, den Anklagen doch zuletzt unterliegen zu müſſen. Iſt er ſchuldig, ſo iſt es der Kampf des Bewußtſeyns mit dem Verſtande, die Furcht verrathen zu werden, Freude über eine gelungene liſtige Antwort, innere Unruhe und Spannung, welche, wenn er geſteht, allmählig nachläßt, und der Reue, und der Einſicht in das Unrecht, oder dem kalten Stolze, oder der Gleichgültigkeit, die jetzt doch alles als verloren anſieht, Platz macht. In jedem Falle ſind wichtige Affecten und Leidenſchaften im Verhörten thätig, ſie eröffnen,

14) Macht es ſich der Inquirent ſtrenge zur Pflicht, nur Thatſachen ohne weitere Schlüſſe anzugeben, und giebt er (weil er vielleicht nicht gewandt genug iſt, auf feinere Züge Rückſicht zu nehmen) auch nur wenige an, ſo iſt es doch immer beſſer, als wenn er den beurtheilenden Richter durch falſche Schlüſſe täuſcht.

da jedes Gefühl auch mehr oder weniger sich äußert, ein weites Feld für die Beobachtung. Diese wird wichtig 1) schon bei der bloßen Befragung des Inculpaten, weil die Frage die Seelenstimmung gleichsam anregt und reizt, so daß hier die Beobachtung die richtigste und wahrste seyn kann, weil das Gefühl noch überrascht ist, und die Verstellung noch nicht Zeit gefunden hat. Das Gefühl, in welches der Befragte versetzt wird, ist entweder das der Bestürzung, weil die Frage dem Vernommenen zeigt, wie viel man schon von ihm weiß, oder Unwille über die Anschuldigung, oder innere Seelenruhe [15]). Der erste Eindruck, welchen die Frage hervorbringt, ist der Hauptgegenstand der Beobachtung. II) Wichtig wird diese auch dann, wenn schnell Verdachtsgründe vorgehalten werden, wo der Verstand nicht rasch genug rathen kann, wie das durch die Vorhaltung empörte Gefühl sich verstellen soll. Hier drücken die Mienen des Unschuldigen Ruhe oder Unwillen über die Beschuldigung, die des Schuldigen dagegen den innern Kampf des Bewußtseyns aus. III) Besonders liefert bei den Rechtfertigungsantworten des Befragten die Beobachtung des Betragens merkwürdige Beiträge, um die Wahrheit von der Verstellung trennen zu können; hier ist a) die Art der Vorbringung der Antwort, ob langsam, zögernd oder ruhig und ernst geantwortet werde, wichtig für den Beobachter, eben so wie b) der Ton

15) Daraus geht es wohl hervor, daß es unzweckmäßig ist, wenn, wie so viele Inquirenten es thun, die Beobachtung erst während der Antwort gemacht wird. Die Wirkung des ersten Eindrucks der Frage ist offenbar für die Beobachtung die bedeutendste.

der Stimme; gepreßt, gleichsam mit zusammengeschnürter Brust antwortet der Schuldige; c) die Miene des Antwortenden verräth entweder die innere Schalkheit, verbirgt mit Mühe die Freude über den Sieg, den der Beschuldigte davon getragen zu haben glaubt, oder beobachtet selbst lauernd die Geberden des Inquirenten; d) die ganze Haltung des Körpers ist von Bedeutung, und das krampfhafte Spiel der Hände, das ängstliche Herumrücken auf dem Stuhle sind für den gewandten Inquirenten wichtige Zeichen; — seine Beobachtung geht e) darauf, ob jenes Gefühl, das der Befragte erheucheln will, auch zu dem Ausdrucke passe, der in seiner Miene sich ausspricht. IV) Endlich liefert bei der Ablegung des Geständnisses die Beobachtung des Betragens des Gestehenden merkwürdige Aufschlüsse, indem dasselbe lehrt, in wie fern das Bekenntniß die Folge wahrer Reue und des mahnenden Bewußtseyns sey, oder, in wie fern es vollkommen wahr und ohne Rückhalt abgelegt ist. Hier drücken die Geberden des Gestehenden a) entweder wahre Reue aus, oder suchen, um Zwecke dadurch zu erreichen, dieselbe nur zu erheucheln; hier beweist die Beobachtung des Betragens häufig b) am sichersten, auf welchem Grade der Verdorbenheit der Verbrecher steht, wenn z. B. im Momente des Geständnisses noch Freude am Bösen, die Lust am Geschehenen, oder Stolz, der selbst mit dem Unrechte und der kühnen Ausführung prahlt, oder Ueberdruß und Gleichgültigkeit als Motiv der Ablegung des Bekenntnisses sich in den Mienen aussprechen; vorzüglich wird hier die Erfahrung wichtig, daß in dem Moment des Geständnisses gewöhnlich die

Seelenstimmung sich vergegenwärtigt, in welcher der Verbrecher handelte [16]), und daher, indem sie sich in allen Mienen äußert, einen Blick in die Seele des Verbrechers dem Inquirenten thun läßt. c) Häufig zeigen sich in diesen Augenblicken auch die wahren Motive, aus welchen der Verbrecher handelte, und die Geberdenbetrachtung giebt oft hier die sichersten Aufschlüsse über das Walten der Leidenschaft oder des Affects [17]); d) sie lehrt endlich den Inquirenten beurtheilen, in wie fern der Gestehende völlig der mahnenden Stimme des Bewußtseyns Gehör gegeben, und vollständig eingestanden, oder, was die Zeichen der Beklemmung verrathen, mit Rückhalt ausgesagt habe. V. Vor allem aber wird die Geberdenbeobachtung interessant bei den Confrontationsacten, indem hier eine so wichtige wahrhaft angreifende Vorhaltung dem Verbrecher gemacht wird, die überraschend ihn in einen empörten Seelenzustand versetzt, der häufig um so unverstellter in den Mienen sich ausspricht, als der Verstand noch nicht seine Rechte ausgeübt hat; die Beobachtung wird zugleich schwieriger, da hier der Richter auf zwei Personen, auf den Confrontanten und Confrontaten, zugleich sehen soll.

---

16) Man bemerkt leicht, daß z. B. der Mörder aus Rache, wenn er zum Geständnisse kommt, noch mit innerer Lust und im Genusse der gesättigten Rache schwelgend, erzählt, Freude darüber äußert, oder wieder in Wuth geräth, wenn er die Beleidigungen des Feindes nacherzählt. So wird der der Nothzucht beschuldigte Inculpat in allen Zügen die Wollust und die wilde Gier, wenn er seine That erzählt blicken lassen ꝛc.

17) Maaß Versuch über die Leidenschaften I. Th. S. 232. 40. ꝛc.

Man bemerkt bei Vergleichung von Criminalacten, daß gerade bei dieſen Acten am meiſten von den Inquirenten Fehler gemacht werden; a) die Richter ſind häufig geneigt, den Inquiſiten einmal als den Schuldigen zu betrachten, und die Ausſage des Zeugen als unbedingte Wahrheit anzunehmen; die Folge davon iſt, daß ſie alles, was der Inquiſit thut, als Zeichen der Schuld auslegen, und entweder den Zeugen gar nicht beobachten, oder alles günſtig für ihn und als Zeichen der Wahrheit annehmen; dazu geſellt ſich der Fehler, b) daß ſolche Inquirenten meiſtens die Zeichen verſchiedener Seelenzuſtände verwechſeln, und ſo häufig bei dem Zeugen etwas als Ausdruck der Wahrheitsliebe, der Standhaftigkeit und Ueberzeugung in ihren Geberdenprotocollen aufſtellen, was genauer geprüft nur der Ausdruck der Unverſchämtheit und eines an die Lüge gewöhnten Gemüthes iſt; c) viele Unterſuchungsrichter werden ganz ungerecht, ſie abſtrahiren ſich ein Bild, wie die Unſchuld ſich betragen müſſe, wenn man ihr ungegründete Vorhaltungen macht, und wählen ſich darnach einen Maaßſtab, nach welchem ſie alle Inquiſiten beurtheilen; jeder nun, der ſich nicht gerade ſo beträgt, wie dieſe generaliſirenden Pſychologen es ſich einbilden, heißt ihnen ſchuldig, und jede Miene, die er macht, wird Geberde der Schuld. Dieſe Fehler, weil ſie zu falſchen Beobachtungen führen, wirken nachtheilig, indem ſie dem Referenten, der den Inculpaten nicht ſelbſt kennt, ein ungetreues Bild geben. Will der Inquirent treu und wahr hier handeln, ſo darf er ſich nur an Thatſachen halten, ohne willkürliche Räſonnements aufzuſtellen, er muß ſich hüten

zu

zu glauben, daß alle Menschen bei bestimmten Vorfällen sich auf gleiche Weise betragen, er darf nicht vergessen, daß der individuelle Charakter eines Jeden in solchen Augenblicken sich ausspricht, daß der an sich Jähzornige leidenschaftlich aufbraust, während der sonst Ruhige mit Gelassenheit die Vorwürfe anhört; es ist nicht zu übersehen, daß selbst der Grad der Geistesbildung mitwirkt, daß daher der Rohe mit Ungestüm da sich benimmt, wo der Gebildete mit Anstand sich beträgt [18]). Vermeidet der Richter aber diese Fehler, so wird die Geberdenbeobachtung ihm gerade da interessante Aufschlüsse geben können, und zwar a) schon da, wo der Inquisit den ihm gegenüber zu stellenden Zeugen das Erstemal erblickt, wo dieser Anblick auf den Schuldigen überraschend und mahnend wirkt, und ihn zur Verstellung zwingt, deren Zeichen um so sichtbarer werden, als dem Verbrecher keine Zeit zur Besinnung gelassen wird; b) merkwürdig werden die Aeußerungen bei jedem einzelnen Vorhalten, und c) vorzüglich wenn der Richter dem Confrontaten erlaubt, sich mit dem Andern näher zu besprechen, je mehr hier der Inquisit in Hitze geräth, desto sicherer und unverstellter tritt das Gefühl hervor, und

18) Bei diesen Confrontationsbeobachtungen wird man vorzüglich oft ungerecht. Manche Inquirenten werfen so gern alle Inculpaten in eine Klasse, und verlangen, daß der Inculpat, wenn er wahrhaft unschuldig ist, heftige Aeußerungen des gekränkten Gefühls, z. B. durch Thränen, Ausrufungen ꝛc. von sich gebe, während andere Inquirenten bei den Inculpaten jedes Zeichen der Erschütterung und jeden heftigen Ausbruch als Zeichen der Schuld annehmen. Dies ganze Generalisiren ist verderblich, und bewirkt, daß der sorgfältige Richter auf diese Beobachtungen bei der Beurtheilung nicht viel Werth legen kann.

äußert sich in allen Geberden; d) dabei muß jedoch auch der Zeuge Gegenstand einer getreuen Beobachtung werden, bei welcher alle vorgefaßte Meinung vermieden wird [19]).

§. 6.

Geberdenprotocolle bei Zeugenverhören.

So wie die Geberdenbeobachtung des verhörten Inquisiten wichtig wird, so ist sie es auch bei der Vernehmung der Zeugen [20]), und zeigt nicht selten, welcher Werth auf die Zeugenaussage gelegt werden dürfe; so wird a) aus einer gewissen Hast, mit der der Zeuge erzählt, aus dem Umstande, wenn er, ehe noch die Frage zu Ende ist, schon schnell seine Antwort aufdringt, auf den vorausgegangenen Unterricht, nach welchem die Aussage als eingelernt erscheint, geschlossen werden können; so b) spricht sich in den Mie-

19) Es wäre zu wünschen, daß die Beobachtung des ganzen Benehmens eines Inculpaten nicht blos während der Verhöre angestellt würde, sondern wo möglich unausgesetzt Statt hätte, und zwar a) vorzüglich sogleich nach den Verhören; hier lassen sich oft interessante Beobachtungen anstellen; der Inculpat, der während des langen Verhörs mit Mühe sich verstellt hat, überläßt sich hier, wo er sich unbeobachtet glaubt, unverstellt der wahren Seelenstimmung; die Spannung, welche plötzlich nachläßt, erzeugt Schwäche und Verwirrung; b) auch im Gefängnisse soll der Inculpat immer, z. B. von den Gefangenwärtern, beobachtet werden; in diesen einsamen Stunden zeigt sich der wahre Charakter häufig auf die unverstellteste Weise.

20) Hier befiehlt ja der art. 71. C. C. C. dem Richter mit Fleiß aufzumerken, ob der Zeug in seiner Sag würde wankelmüthig und unbeständig erfunden, und solche Umstände und wie er den Zeugen in äußerlichen Geberden vermerkt, zu dem Handel aufzuschreiben.

nen des Zeugen die Leidenschaft aus, die ihn bewegt, und selbst bei der Aussage ihm die Ruhe raubt, welche die unparteiische Aussage bezeichnet. c) Auf gleiche Art lehrt die Beobachtung des ganzen Betragens, in wie fern der Zeuge übertreibt, in der Hitze es mit den Worten nicht so genau nimmt, und ein gewisses excentrisches Wesen verräth; eben so wird d) in manchen Fällen das lange Besinnen des Zeugen, das Stottern, das oftmalige Zurücknehmen des Gesagten in der Mitte der Rede die Unsicherheit und den Mangel fester Ueberzeugung darthun, während e) selbst aus dem Benehmen, z. B. aus dem ängstlichen Betragen, Erschrecken bei gewissen Fragen, aus dem Vermeiden sich bei einigen Punkten aufzuhalten, auf den eignen bösen Antheil des Zeugen geschlossen werden darf.

§. 7.

Wirkung der Geberdenbeobachtung.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß die Richter aus den Resultaten der Geberdenbeobachtung eigentliche Verdachtsgründe ableiten, und aus gewissen Zeichen auf das Daseyn der Schuld, gleichsam als auf ein stillschweigendes Geständniß, schließen. Bei einer strengern Prüfung überzeugt man sich, 1) daß daraus nie ein wahrer Verdachtsgrund abzuleiten ist, indem ein solcher immer einen innern, nicht auf andre Art zu erklärenden Zusammenhang zwischen gewissen Nebenumständen und der Thatsache, auf die man schließen will, fodert, dieser Zusammenhang hier aber fehlt. Schon die Grundlage des Schlusses ist a) unsicher und beruht häufig auf untreuer Beobachtung,

im besten Falle auf keinem so untrüglichen Beweise, als z. B. die durch zwei Zeugen erwiesene Drohung; b) diese Erscheinung, welche Grundlage seyn soll, steht nicht in einem sichern Zusammenhange mit der That, sie kann ohne alle Rücksicht auf die Beschuldigung, z. B. durch körperliche Einwirkungen, erfolgt seyn; c) sie läßt sich auf verschiedene und nicht blos auf verbrecherische Weise erklären, und d) beweist in keinem Falle einen Zusammenhang gerade mit dem bestimmten angeschuldigten Verbrechen[21]). 2) Noch mißtrauischer muß man werden, wenn man annimmt, daß die Verschiedenheit und Individualität der Menschen zu groß ist, als daß bei allen gewisse Zeichen, als der untrügliche Ausdruck bestimmter Leidenschaften und Affecten betrachtet werden können; diese äußern Zeichen hängen bekanntlich so viel von Angewöhnung, von dem Grade der Bildung, selbst vom Geschlechte ab, und werden sehr häufig blos durch körperliche, vom Willen des Inculpaten unabhängige Einflüsse bewirkt. 3) Auch die Erfahrung paßt so ganz hieher, daß die Menschen so gern das, was sie sehen wollen, wirklich sehen, und ihre Vorurtheile in ihre Beobachtungen hineintragen; dies Hängen an einer vorgefaßten Meinung ist auch wohl

21) Unsre Richter sollten nicht übersehen, daß ein Inculpat, bei welchem auffallende Geberdenerscheinungen sich zeigen, ein Verbrechen begangen haben kann, ohne daß er deswegen gerade dasjenige verübt haben muß, welches ihm vorgeworfen wird; z. B. jemand wird wegen Tödtung inquirirt, während des Verhörs zeigen seine Geberden Aengstlichkeit und böses Gewissen; allein dieser Inculpat ist unschuldig in Bezug auf Tödtung, er hat aber mehrere Diebstähle verübt, und daran mahnt ihn das Bewußtseyn und bringt die Zeichen der Schuld hervor.

nicht selten bei dem Richter vorhanden, und es wird hier um so gefährlicher, als seine Stimmung so leicht eine leidenschaftliche wird. Denke man sich nur in die Lage des Inquirenten, der Stunden lang dem Inculpaten gegenübersitzt, so manche Bequemlichkeit darüber entbehren muß, und doch keine Antwort bekommt, wie er sie wünscht; hier geräth der Richter wohl leicht in Zorn, und in solcher Stimmung sieht und hört man nur gar zu viel. 4) Prüft man aber jene Erscheinungen, welche als Zeichen des Bewußtseyns der Schuld von den Richtern häufig angenommen werden, so zeigt sich, daß jede solche auch eine andre völlig rechtliche Erklärungsart zulasse. Wenn man das Erröthen als ein solches Zeichen anführt, so besteht das Ganze hier in einem stärkern Andrange des Blutes gegen den Kopf, und hat seinen Entstehungsgrund in allen stärkern Gemüthsbewegungen, wodurch das Blut gegen den Kopf getrieben wird. In manchen Fällen ist diese Gemüthsbewegung freilich Verwirrung, die aus dem Bewußtseyn der Schuld herkommt, aber es giebt noch so viele andre Affecten, z. B. Zorn und Unwillen über die falsche Anklage, Beschämung, Verwirrung, die aus der Furcht, daß man den falschen Anklagen doch zuletzt unterliegen müsse, herkommt. Bei manchen Menschen erfolgt das Erröthen blos mechanisch, als Folge der Angewöhnung: gerade die Unschuldigsten erröthen oft, wenn irgend eine Vorhaltung ihnen gemacht wird; in vielen Fällen erklärt es sich als Folge des körperlichen Uebelbefindens, das durch langwieriges Gefängniß, durch lange dauernden Verhör ꝛc. so leicht hervorgebracht werden kann. — Eben so trüglich ist das umgekehrte Zeichen, das Er-

blassen, daſſelbe erfolgt gleichfalls nicht ſelten mechaniſch, wird oft durch Kränklichkeit bewirkt, und beweiſt höchſtens das Daſeyn einer Verwirrung und der Furcht bei der vernommenen Perſon, ohne daß deswegen der wahre Grund dieſer Furcht, der nicht nothwendig Bewußtſeyn der Schuld iſt, hergeſtellt iſt. Eben ſo wenig iſt das Zittern als untrügliches Zeichen der Schuld zu betrachten, es deutet nur überhaupt auf innere Erſchütterung, die verſchiedene Entſtehungsgründe haben kann; ſelbſt das Augenniederſchlagen, das ängſtliche Bemühen des Inculpaten, den Blicken des Inquirenten zu entgehen, iſt ein täuſchendes Zeichen, und iſt häufig nur Folge der Angewöhnung und einer gewiſſen Schüchternheit, oder wird durch das rauhe heftige Betragen des Inquirenten ſelbſt hervorgebracht [22]). — So heißt es auch häufig in den Geberdenbemerkungen: der Inculpat war zuerſt ganz froh, dann durch die Frage (z. B. 70) augenfällig verſtimmt; allein, was ſoll, frägt man billig, aus dieſer Bemerkung gefolgert werden? Man begreift leicht, wie ein Inculpat in heiterer Stimmung, in welche die Hoffnung der baldigen Freiheit und das Gefühl der Unſchuld ihn verſetzten, zum Verhöre kommt, wie dieſe

22) Ueberhaupt werden die Geberdenprotocolle gewöhnlich untreu ſeyn, ſie geben wohl die Erſcheinungen an, welche ſich am Inculpaten gezeigt haben, und ſtellen ſie als Folgen der geſtellten Fragen auf, während bei einer genauern Prüfung ſich ergeben würde, daß entweder die Zwiſchengeſpräche des Inquirenten, oder ſeine ganze Behandlung, oder äußere Umſtände dieſe Erſcheinungen hervorgebracht haben. Es hängt hier alles oft an ſo feinen Fäden, daß man nicht genug vorſchnelle Schlüſſe vermeiden kann.

Stimmung bei gleichgültigen Fragen fortdauert, dann allmählig sich in Ernst und Trübsinn verwandelt, wenn harte Vorhaltungen und Beschuldigungen gemacht werden, und dem Inculpaten die Gefahr zeigen, in welcher er schwebt, ihm beweisen, daß man ihm nicht, und den trüglichen Verdachtsgründen zu viel traue.

§. 8.

Wahrer Werth der Geberdenbeobachtung.

Wenn auch die Trüglichkeit solcher Beobachtungen zum vorsichtigen Gebrauche auffodert, so kann diesem Geberdenstudium doch nicht aller Werth abgesprochen werden [23]). A) Schon für den Inquirenten wird dasselbe bedeutend, a) indem richtige Beobachtung des Betragens häufig am meisten beiträgt, den Inquisiten kennen zu lernen, und darnach den Plan der Inquisition einzurichten, wenn z. B. aus dem ganzen Betragen auf natürliche Schüchternheit, oder bei einem andern auf Verschlagenheit geschlossen werden kann, oder bei einem Dritten durch die Rührung, die er bei gewissen Punkten in der Inquisition bezeigt, die Seite, auf welcher der Inculpat zugänglich ist, angedeutet wird. b) Dies Studium erleichtert häufig dem Inquirenten die große Kunst, den rechten Augenblick in der Untersuchung zu benutzen, und da, wo die Unruhe im Innern den höchsten Grad erreicht, wo die Geberden anzeigen, wie allmählig immer mehr der Inquisit in Verwirrung geräth, mit

23) Sehr bestimmt hat sich über den wahren Werth der Geberdenbemerkungen das bair. Strafgesetzbuch in art. 312. erklärt.

den ſchwerſten Waffen, die der gewandte Inquirent ſich ſorgfältig aufſpart, ihn anzugreifen. c) Es giebt endlich oft unmittelbaren Stoff zum Inquiriren, indem der Inquirent bei beſtimmten Geberden, die im Falle ſtarker Vorhaltungen die innere Bewegung verrathen, Gelegenheit bekommt, den Inculpaten auf dieſe Aeußerungen aufmerkſam zu machen, daraus eine neue Vorhaltung zu bilden, und den Verhörten in die Enge zu treiben. B) Noch mehr Werth haben gute Geberdenprotocolle für den beurtheilenden Richter; ſie geben a) den in den Vernehmungen enthaltenen Worten oft erſt Leben und Bedeutung, ſie geben Stoff, um die Glaubwürdigkeit der Ausſagen, ſowohl des Inculpaten, als eines Zeugen zu prüfen; b) ſie können einem ſchon vorhandenen wahren Verdachtsgrunde noch mehr Stärke geben, indem ſie zeigen, wie der Inquiſit bei der ihm gemachten Vorhaltung ſich benommen, und die Zeichen des Bewußtſeyns der Schuld (die zwar für ſich allein nicht verdächtig machen können), an den Tag gelegt hat; c) ſie können es dagegen dem Richter möglich machen, auf manche Rechtfertigungen des Inculpaten einen größeren Werth zu legen, wenn z. B. das Geberdenprotocoll angiebt, daß der Inculpat mit Anſtand ſie vorgebracht, und mit Ruhe ſich benommen hat; d) ſie tragen bei der Beurtheilung des beſchränkten Geſtändniſſes bei, der vom Inculpaten gelieferten Erklärung Nachdruck zu geben, ſie werden z. B. bei der Beurtheilung des Daſeyns von Mord oder Todtſchlag wichtig, indem ſie entweder die Zeichen der Leidenſchaft oder des Affectes andeuten; e) ſie liefern endlich Gründe, um die Strafe beſſer ausmeſſen zu können, da ſie das Betragen des Incul-

paten während der Untersuchung charakterisiren, und z. B. aus den Zeichen der Reue auf den geringern Grad der Verdorbenheit schließen lassen. Die Grundbedingung aber, wenn diese Protocolle Werth haben sollen, ist immer, daß richtige Menschenkenntniß und Unparteilichkeit den beobachtenden Richter leiten, und den beurtheilenden vor gewagten Schlußfolgerungen warnen.

XIII.

Daß sich die Urtheilssprecher in der Nothwendigkeit befinden können,

eine gesetzwidrige Strafe zu bestimmen, um ein gerechtes Urtheil zu sprechen:

durch einen vorgekommenen Fall erläutert

von

Herrn Hof- und Justizrath und geheimen Referendar Ritter

D. Carl August Tittmann

in Dresden.

Wenn Tyrannen die geringste Vernachläßigung der Ehrerbietungsbezeugungen mit dem Tode bedrohen, oder das Gesetz dem Diebe ohne Unterschied den Strang bestimmt; so ist die Todesstrafe, die zuerkannt wird, zwar gesetzlich, aber kein Mensch von gesundem Verstande kann sie für rechtlich erklären. Und so wie das Gesetzliche hier rechtswidrig ist, so kann auch umgekehrt, das Gesetzwidrige vollkommen rechtlich seyn. Dies bedarf jedoch keines Beweises. Der Unterschied zwischen rechtlich und gesetzlich, und rechts- und gesetzwidrig, ist schon längst anerkannt.

Die Mangelhaftigkeit der Staatseinrichtungen, und mehrere andere Verhältnisse, erforderten sonst die Drohung schwerer Strafen. Die Zeit und Verhält-

nisse änderten sich, aber die Gesetze blieben. Die Urtheilssprecher befanden sich deshalb fortwährend in Verlegenheit. Als Gesetzgelehrte und Diener des Gesetzes, mußten sie ihre Vernunft gefangen halten, als Rechtsgelehrte dagegen, das Vernunftgemäße geltend zu machen suchen. Wie war dies aber bei dem Fortbestehen der alten Gesetze anders möglich, als durch Verdrehung der Wahrheit? Es mußten zu dem Begriffe sowohl, als zu dem Beweise der Verbrechen Erfordernisse erfunden und für nothwendig erklärt werden, welche die Anwendung der Gesetze erschwerten. Man lese z. B. die Lehren von der Brandstiftung, dem Ehebruche, dem Kindermorde und der Nothzucht, und man findet Behauptungen aufgestellt, die man sich nach dem sonstigen Scharfblicke ihrer Urheber durchaus nicht erklären kann, wenn man sich nicht die Absicht denkt, Mittel und Wege aufzufinden, den zu harten Bestimmungen der Gesetze auszuweichen und das Recht geltend zu machen.

Natürlich aber muß dies Collisionen erzeugen und dem Fortschreiten in der Wissenschaft auf mancherlei Weise nachtheilig werden. Man findet dies bei vielen Lehren der Strafrechtswissenschaft bestätigt und kann bei dieser Erfahrung unmöglich der Behauptung beitreten, daß es noch nicht an der Zeit sey, Gesetzbücher zu schaffen.

Der nachstehende Fall kann einen Beleg für das Gesagte abgeben. Er betrifft das Verbrechen der Nothzucht und liefert ein Beispiel eines zwar gesetzwidrigen, aber dennoch gerechten Strafurtheils. Zugleich beweist er, daß bei der Bestimmung der Strafe für dieses Verbrechen mehr Rücksichten genommen

werden müssen, als die Gesetzbücher gewöhnlich zu nehmen pflegen, und daß insbesondere dem Urtheilsprecher eine größere Wahl unter den Strafen dafür zu lassen sey, als ihm die älteren Gesetze gestatten.

Um übrigens diesen Fall ganz in seiner wahren Beschaffenheit erkennen zu lassen, mögen hier die Erzählungen und Aussagen meist wörtlich so gegeben werden, wie sie in den Acten aufgezeichnet sind.

Am 24sten Juli 1807 kommt Christiane Kl. von N. in das Procuraturamt Meißen und zeigt an: Sie habe von dem Pfarrer und Gerichtsschöppen in Z. die Kirschen gepachtet und wache bei ihnen. Vergangenen Sonntag, am 19ten Juli, ungefähr halb zwölf Uhr in der Nacht, sey Gottfried T. aus G. an ihre Hütte gekommen und habe ein Mäßchen Kirschen verlangt, welches sie ihm gegeben. Nachdem er sie gegessen, habe er sie überwältigt, und weil er viel stärker und jünger als sie gewesen, genothzüchtigt. Bald darauf wäre er fortgegangen, aber schon in der folgenden Nacht wiedergekommen und habe wieder ein Mäßchen Kirschen verlangt, das sie ihm ebenfalls gegeben. Nachdem dieß geschehen, habe er von ihr verlangt, sie solle ihn in die Hütte einlassen. Sie hätte sich dessen geweigert, allein da sie krank gewesen sey; und in der Hütte an der Erde gelegen habe, so habe sie ihn nicht abhalten können. Er sey mit Gewalt eingedrungen und habe sie abermals genothzüchtigt. Wie sie nun Bezahlung für die Kirschen verlangt, er aber kein Geld bei sich gehabt habe, hätte sie ein Tuch von ihm zum Pfande gefordert, und er

habe ihr auch eins gegeben. In der Nacht von der Mittwoch zum Donnerstag sey er abermals zu ihr gekommen, und habe sie nochmals nothzüchtigen wollen. Da sie sich aber seitdem wieder etwas erholt gehabt, so hätte sie sich standhafter wehren können, und wäre endlich, als sie keine Kräfte mehr dazu gehabt, davon gelaufen. Sobald er dies gesehen, hätte er sie mit Steinen geworfen, und damit dermaaßen zugerichtet, daß sie genöthigt gewesen sey, sich zu einem Chirurgus in die Kur zu begeben (dessen Zeugniß über die Verwundungen auch zu den Acten gebracht worden). Als sie darauf wieder zur Hütte zurückgekommen, habe sie gefunden, daß er ihr zwei Hebekörbe mit Kirschen weggeschafft und zum Theil zertreten habe. Da sie nun alle diese Ungebührnisse zu dulden nicht gemeint sey, auch ihr Ehemann die Beleidigungen nicht ungerügt hingehen lassen wollte, so bitte sie um Bestrafung des T. und um Entschädigung.

Das Benehmen der Kl. ist, wie man sieht, ganz originell, aber dem Geiste armer Leute, die ihr Bißchen Eigenthum oft höher achten, als die wichtigsten persönlichen Güter, ganz angemessen. Nach der zweiten Nothzucht, ist sie noch auf Sicherung ihrer Forderung wegen der von T. genossenen und nicht bezahlten Kirschen bedacht, und läßt sich ein Pfand geben. Vielleicht hätte sie auch der dritte Anfall des T. allein noch nicht vermocht, die richterliche Hülfe anzugehen. Aber die weggeschafften und zertretenen zwei Körbe Kirschen bringen sie in Bewegung. Auch dem Ehemanne erscheint nun erst die Beleidigung so groß, daß er sie nicht ungerügt hingehen lassen zu können glaubt.

Indeſſen iſt die Denunciation, ſo wie ſie angebracht iſt, nicht unglaubwürdig.

T. damals 30 Jahr alt, und nach der in den Acten von ihm gegebenen Beſchreibung, ein ſtarker ſaftvoller und blutreicher Menſch, geſteht die Beſchuldigungen bei ſeiner Vernehmung unumwunden ein. Es ſey gegründet, ſagt er, daß er am Sonntage des Nachts zu der Kirſchpachterin Kl. gekommen, ſich Kirſchen geben laſſen und die Kl. darauf überwältigt, zu Boden geworfen und genothzüchtigt habe. Auch könne er nicht läugnen, in der darauf folgenden Nacht abermals zur Kl. gegangen zu ſeyn, wo er ſich ebenfalls wieder Kirſchen geben laſſen, und als er ſie gegeſſen, von der Kl. verlangt habe, ſie ſolle ihn mit in die Hütte nehmen. Da ſie ſich aber deſſen geweigert, ſo wäre er von ſelbſt in die Hütte gedrungen und habe die Kl. nochmals genothzüchtigt. Hierauf habe er die gegeſſenen Kirſchen bezahlen ſollen, allein da er kein Geld bei ſich gehabt, habe er ein Tuch zum Pfande da laſſen müſſen. Dieſes habe er in der Nacht von der Mittwoch zum Donnerstage holen wollen, allein, da er hierbei nochmals die Kl. niederzuwerfen geſucht habe, ſo habe ſie ihn geſchimpft. Darüber ſey er denn erbittert worden und habe ihr mehrere Ohrfeigen gegeben, auch einen Stein nach ihr geworfen. Er bejahte noch übrigens die gewöhnliche Frage: ob er ſein männliches Glied der Kl. in die Scham geſteckt und ſeinen Samen in ihren Leib laufen laſſen? und bat, ihn für dies Mal mit einer gelinden Strafe zu belegen.

Wenig Tage nach der Vernehmung, giebt der Vater des T. ein Schreiben bei dem Amte ein und

bittet, seinen Sohn lebenslang in das Zuchthaus zu bringen, denn er habe ihm Zeit seines Lebens Noth und Sorge gemacht. Er habe ihm (wie auch ein Zeugniß des Pastors bestätigt) eine gute Erziehung gegeben, aber von je her hätte er die boshaftesten Streiche ausgeübt, sich dem Trunke, Spiele, der Wollust und Dieberei ergeben, Leute auf öffentlichem Wege angefallen und gemißhandelt u. s. w. Er habe öfters von Feueranlegen gesprochen und gedroht, seinem Bruder, wenn er ihm noch ein Wort sagen werde, die Kehle abzuschneiden, auch habe er sich ganz liebslos gegen ihn betragen und geäußert: „wenn doch Vater und Mutter der Teufel holte, ich wollte gleich die Musicanten bestellen" u. dergl. m.

Alles dies gestand T. bei einer zweiten Vernehmung als wahr zu, bekannte auch noch, der Kl. aus Bosheit zwei Körbe mit Kirschen weggetragen und weggeschüttet zu haben.

Der Vertheidiger läugnete zuvörderst die Existenz einer Nothzucht. Denn zu dieser gehöre 1) wirkliche Gewalt: — die Kl. habe nicht angegeben, worin diese bestanden habe, und eine Mannsperson sey (nach Ammian Resp. ult. und Gölicke med. forens. spec. 7.) nicht im Stande, ein nüchternes Frauenzimmer zu nothzüchtigen. — 2) Daß die Weibsperson so laut wie möglich nach fremder Hülfe geschrien: — die Denunciantin habe gar nicht geschrien, sondern ihr Schicksal geduldig und mit Stillschweigen ertragen. — 3) Daß die genothzüchtigte Weibsperson die That dem Richter sofort angezeigt habe (Damhouder Pr. crim. C. 95. n. 9. Carpzov Libr. II. Qu. 75. n. 86. und in

den Defin. IV. C. 30. Def. ult. Mascard, de probat. Vol. III. Concl. 1409.): — die Kl. sey erst nach dem dritten Male, und nachdem ihr T. den Schaden an den Kirschen zugefügt, mit ihrer Beschwerde aufgetreten. Sie habe demnach, wie Carpzov, Qu. 75. n. 87. und in den Defin. eccles. II. Def. 238. nr. 13. behaupte, stillschweigend eingewilligt. Uebrigens müsse jedenfalls die Strafe gelinder seyn, weil die That nicht mit einer ledigen, sondern mit einer verheiratheten Weibsperson vollbracht worden wäre, und die Landesgesetze (als Const. 30. P. IV. und Kirchenordn. vom J. 1580 im Cod. Aug. Th. I. S. 125. und 542.) den etwa damit verbundenen Ehebruch nicht als einen Schärfungsgrund betrachteten.

Der Schöppenstuhl zu Leipzig erkannte hierauf im October 1807:

„Dieweil wenn auch das J. G. T. beigemessene „und fol. — eingeräumte Verbrechen für eine „wirkliche Nothzucht nicht geachtet werden kann, „gleichwohl solches, so wie die übrigen Begün„stigungen, so er in Abrede zu stellen nicht „vermocht, allerdings harte Ahndung verdie„nen; so ist er in ein Zuchthaus zu bringen und „daselbst ein Jahr lang zur Arbeit anzuhalten, „inmaaßen er auch die verursachten Kosten abzu„statten verbunden. Im übrigen ist vor dessen „Entlassung allerunterthänigster Bericht zu er„statten und solche allerhöchster Entschließung „anheim zu stellen."

Die Urtheilssprecher hatten nur die Bestimmungen der 30sten Sächsischen Constitution des IV. Theiles und

des

des 119. Art. der P. G. O., welche sie ihrer Entscheidung hier zum Grunde legen konnten. „Die gewaltsame Nothzucht — sagt die Sächsische Constitution — so einer an ehelichen oder „auch ledigen Weibspersonen begehet, „wird vermöge gemeiner und landüblicher Sächsischer Rechte mit dem Schwert „gestraft; wie denn auch die Sachsenrechte, da an einem gemeinen oder freyen „Weibe Nothzucht begangen, dieselbige „Gewalt mit solcher Schärfe strafen. Dabey Wir es auch bleiben lassen und wollen, daß Unsere Schöppenstühle und Gerichte sich dessen, wie bis anhero, im „Sprechen und Erkennen halten." Der 119te Art. der P. G. O. drückt sich ebenfalls so aus: „Item, so jemand einer unverleumten Ehefrau, Witwe oder Jungfrau, „mit Gewalt und wider ihren Willen ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre „nähme, der selbig Uebelthäter hat das „Leben verwirkt und soll auf Beklagung „der Benöthigten in Ausführung der „Missethat einem Räuber gleich mit dem „Schwert vom Leben zum Tode gerichtet „werden."

Keins dieser Gesetze nimmt also, wie man sieht, auf die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt Rücksicht, keins läßt dem Urtheilsprecher eine Wahl der Strafe nach dem mehreren oder minderen Schaden, den die Genothzüchtigte erlitten. Beide verlangen

Indeſſen iſt die Denunciation, ſo wie ſie angebracht iſt, nicht unglaubwürdig.

T. damals 30 Jahr alt, und nach der in den Acten von ihm gegebenen Beſchreibung, ein ſtarker ſaftvoller und blutreicher Menſch, geſteht die Beſchuldigungen bei ſeiner Vernehmung unumwunden ein. Es ſey gegründet, ſagt er, daß er am Sonntage des Nachts zu der Kirſchpachterin Kl. gekommen, ſich Kirſchen geben laſſen und die Kl. darauf überwältigt, zu Boden geworfen und genothzüchtigt habe. Auch könne er nicht läugnen, in der darauf folgenden Nacht abermals zur Kl. gegangen zu ſeyn, wo er ſich ebenfalls wieder Kirſchen geben laſſen, und als er ſie gegeſſen, von der Kl. verlangt habe, ſie ſolle ihn mit in die Hütte nehmen. Da ſie ſich aber deſſen geweigert, ſo wäre er von ſelbſt in die Hütte gedrungen und habe die Kl. nochmals genothzüchtigt. Hierauf habe er die gegeſſenen Kirſchen bezahlen ſollen, allein da er kein Geld bei ſich gehabt, habe er ein Tuch zum Pfande da laſſen müſſen. Dieſes habe er in der Nacht von der Mittwoch zum Donnerstage holen wollen, allein, da er hierbei nochmals die Kl. niederzuwerfen geſucht habe, ſo habe ſie ihn geſchimpft. Darüber ſey er denn erbittert worden und habe ihr mehrere Ohrfeigen gegeben, auch einen Stein nach ihr geworfen. Er bejahte noch übrigens die gewöhnliche Frage: ob er ſein männliches Glied der Kl. in die Scham geſteckt und ſeinen Samen in ihren Leib laufen laſſen? und bat, ihn für dies Mal mit einer gelinden Strafe zu belegen.

Wenig Tage nach der Vernehmung, giebt der Vater des T. ein Schreiben bei dem Amte ein und

bittet, seinen Sohn lebenslang in das Zuchthaus zu bringen, denn er habe ihm Zeit seines Lebens Noth und Sorge gemacht. Er habe ihm (wie auch ein Zeugniß des Pastors bestätigt) eine gute Erziehung gegeben, aber von je her hätte er die boshaftesten Streiche ausgeübt, sich dem Trunke, Spiele, der Wollust und Dieberei ergeben, Leute auf öffentlichem Wege angefallen und gemißhandelt u. s. w. Er habe öfters von Feueranlegen gesprochen und gedroht, seinem Bruder, wenn er ihm noch ein Wort sagen werde, die Kehle abzuschneiden, auch habe er sich ganz lieblos gegen ihn betragen und geäußert: „wenn doch Vater und Mutter der Teufel holte, ich wollte gleich die Musicanten bestellen" u. dergl. m.

Alles dies gestand T. bei einer zweiten Vernehmung als wahr zu, bekannte auch noch, der Kl. aus Bosheit zwei Körbe mit Kirschen weggetragen und weggeschüttet zu haben.

Der Vertheidiger läugnete zuvörderst die Existenz einer Nothzucht. Denn zu dieser gehöre 1) wirkliche Gewalt: — die Kl. habe nicht angegeben, worin diese bestanden habe, und eine Mannsperson sey (nach Ammian Resp. ult. und Gölicke med. forens. spec. 7.) nicht im Stande, ein nüchternes Frauenzimmer zu nothzüchtigen. — 2) Daß die Weibsperson so laut wie möglich nach fremder Hülfe geschrien: — die Denunciantin habe gar nicht geschrien, sondern ihr Schicksal geduldig und mit Stillschweigen ertragen. — 3) Daß die genothzüchtigte Weibsperson die That dem Richter sofort angezeigt habe (Damhouder Pr. crim. C. 95. n. 9. Carpzov Libr. II. Qu. 75. n. 86. und in

den Defin. IV. C. 30. Def. ult. Mascard, de probat. Vol. III. Concl. 1409.): — die Kl. sey erst nach dem dritten Male, und nachdem ihr T. den Schaden an den Kirschen zugefügt, mit ihrer Beschwerde aufgetreten. Sie habe demnach, wie Carpzov, Qu. 75. n. 87. und in den Defin. eccles. II. Def. 238. nr. 13. behaupte, stillschweigend eingewilligt. Uebrigens müsse jedenfalls die Strafe gelinder seyn, weil die That nicht mit einer ledigen, sondern mit einer verheiratheten Weibsperson vollbracht worden wäre, und die Landesgesetze (als Const. 30. P. IV. und Kirchenordn. vom J. 1580 im Cod. Aug. Th. I. S. 125. und 542.) den etwa damit verbundenen Ehebruch nicht als einen Schärfungsgrund betrachteten.

Der Schöppenstuhl zu Leipzig erkannte hierauf im October 1807:

„Dieweil wenn auch das J. G. T. beigemessene „und fol. — eingeräumte Verbrechen für eine „wirkliche Nothzucht nicht geachtet werden kann, „gleichwohl solches, so wie die übrigen Begün„stigungen, so er in Abrede zu stellen nicht „vermocht, allerdings harte Ahndung verdie„nen; so ist er in ein Zuchthaus zu bringen und „daselbst ein Jahr lang zur Arbeit anzuhalten, „inmaaßen er auch die verursachten Kosten abzu„statten verbunden. Im übrigen ist vor dessen „Entlassung allerunterthänigster Bericht zu er„statten und solche allerhöchster Entschließung „anheim zu stellen."

Die Urtheilssprecher hatten nur die Bestimmungen der 30sten Sächsischen Constitution des IV. Theiles und

des

XIV.

Andeutungen über Wesen und Reform der Criminal-Rechtspflege und Gesetzgebung.

Von

Herrn H. B. Weber,

k. W. Criminaltribunalsrathe zu Eßlingen.

1. Vorbemerkungen.

Schon sind mehrere Decennien verflossen, seitdem sich ein lebendiger und heller Sinn für die Cultur der Criminalrechtswissenschaft und die Verbesserung der Criminalgesetze in deutschen Landen vorzüglich zu regen begann. Vieles ist seitdem über dieses Fach gedacht, besprochen und geschrieben, manches in Wahrheit Treffliche für Theorie und Praxis auch geleistet worden; scharfsinnige Schriftsteller haben die Wissenschaft fester begründet und wesentlich fortgebildet, viele deutsche Criminalgerichte in ihre Entscheidungen die neuere Ausbeute der Wissenschaft aufgenommen und mehrere deutsche Regierungen ihre Criminalgesetzgebung selbst nach den Forderungen der Wissenschaft und des Zeitgeistes reformirt. Wem es indessen damit genug schiene, wer sanguinisch gutmüthig dafür hielte, das

nur einen durch Gewalt überhaupt erzwungenen Beiſchlaf, und ſetzen für dieſen ohne Unterſchied die Todesſtrafe feſt.

Die Vollbringung eines durch Gewalt erzwungenen Beiſchlafes, war hier ausgemacht. Die Kl. hatte behauptet, daß T. ſie zweimal überwältigt und genothzüchtigt habe. T. hatte dies mit dem Zuſatze eingeſtanden, daß er ſie zur Erde geworfen und den Beiſchlaf ſelbſt durch Einlaſſung des Samens vollzogen habe. Ein Grund, an der Wahrheit und Richtigkeit dieſer Behauptung und Ausſage zu zweifeln, war durchaus nicht vorhanden. Das Geſtändniß betraf eine Thatſache, die T. vollkommen beurtheilen konnte. T. war ein kräftiger junger Mann, die Kl. dagegen krank. Die Ueberwältigung war daher an ſich ſchon gar nicht unwahrſcheinlich. Der Begriff einer Gewalt erfordert nichts, als die Anwendung phyſiſcher Kräfte, und dieſe hatte T. eingeſtanden. Die Kl. hatte zwar nicht behaupten können, daß ſie geſchrien habe, allein dies ändert die Sache nicht im geringſten. Die Unterlaſſung des Rufens nach Hülfe, iſt kein Beweis der Einwilligung. Sie kann Schreck oder andere Urſachen zum Grunde haben und kann insbeſondere aus Ueberzeugung, daß das Rufen keinen Erfolg haben könne, geſchehen. In dieſem Falle war die Kl., weil ſie ſich in einer Wachhütte auf freiem Felde befand, von wo aus auch das lauteſte Rufen, zumal in der Nacht, von niemanden gehört worden ſeyn würde. — Bey dem Geſtändniſſe des T. kann übrigens auf die etwanige Verſpätigung der Anklage (die man obendrein hier nicht einmal anneh-

men kann), gar nichts ankommen *). Genug, die Ueberwältigung der Kl. bei Verübung des Beischlafes war klar, und T's. That gehörte demnach ganz unter die angegebenen Gesetze.

Allein wer fühlt es nicht, daß T., nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt, den Tod keineswegs verdient hatte, und daß die so generelle Androhung der Todesstrafe in den Gesetzen, durchaus nicht gerechtfertigt werden könne.

Die Nothzucht ist freilich unter allen Umständen ein sehr schweres Verbrechen. Sie ist, wie auch die P. G. O. sagt, zum wenigsten jedem Raube gleich. Das hier bedrohte Gut, das Eigenthum, ist sogar noch geringer, als die Persönlichkeit, welche bei der Nothzucht bedroht wird. Aber nicht jeder Räuber begeht ein todeswürdiges Verbrechen, und bei dem Nothzüchtiger ist derselbe Fall. Nur wenn die dabei verübte Gewalt in lebensgefährlichen Mißhandlungen oder Drohungen bestanden hat, läßt sich Todesstrafe rechtfertigen. In andern Fällen kann die Strafe nur Freiheitsberaubung in einem Zuchthause, vielleicht bis zu funfzehn Jahren, seyn.

Die von T. an der Kl. ausgeübte Gewalt, war keineswegs lebensgefährlich, das Verbrechen gehörte daher auch nicht zu den todeswürdigen. Sie hatte blos in Ueberwältigung durch physische Kraft bestanden, und der Schade, welchen T. angerichtet hatte, war, wie alle Umstände bezeugen, nicht von Bedeu-

*) Ueber alle dergleichen Umstände und ihren Einfluß bei der Beurtheilung einer Nothzucht, habe ich mich umständlicher in meinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft Th. II. §. 266. erklärt.

XIII.

Daß sich die Urtheilssprecher in der Nothwendigkeit befinden können, eine gesetzwidrige Strafe zu bestimmen, um ein gerechtes Urtheil zu sprechen:

durch einen vorgekommenen Fall erläutert

von

Herrn Hof- und Justizrath und geheimen Referendar Ritter
D. Carl August Tittmann
in Dresden.

Wenn Tyrannen die geringste Vernachlässigung der Ehrerbietungsbezeugungen mit dem Tode bedrohen, oder das Gesetz dem Diebe ohne Unterschied den Strang bestimmt; so ist die Todesstrafe, die zuerkannt wird, zwar gesetzlich, aber kein Mensch von gesundem Verstande kann sie für rechtlich erklären. Und so wie das Gesetzliche hier rechtswidrig ist, so kann auch umgekehrt, das Gesetzwidrige vollkommen rechtlich seyn. Dies bedarf jedoch keines Beweises. Der Unterschied zwischen rechtlich und gesetzlich, und rechts- und gesetzwidrig, ist schon längst anerkannt.

Die Mangelhaftigkeit der Staatseinrichtungen, und mehrere andere Verhältnisse, erforderten sonst die Drohung schwerer Strafen. Die Zeit und Verhält-

niſſe änderten ſich, aber die Geſetze blieben. Die Urtheilsſprecher befanden ſich deshalb fortwährend in Verlegenheit. Als Geſetzgelehrte und Diener des Geſetzes, mußten ſie ihre Vernunft gefangen halten, als Rechtsgelehrte dagegen, das Vernunftgemäße geltend zu machen ſuchen. Wie war dies aber bei dem Fortbeſtehen der alten Geſetze anders möglich, als durch Verdrehung der Wahrheit? Es mußten zu dem Begriffe ſowohl, als zu dem Beweiſe der Verbrechen Erforderniſſe erfunden und für nothwendig erklärt werden, welche die Anwendung der Geſetze erſchwerten. Man leſe z. B. die Lehren von der Brandſtiftung, dem Ehebruche, dem Kindermorde und der Nothzucht, und man findet Behauptungen aufgeſtellt, die man ſich nach dem ſonſtigen Scharfblicke ihrer Urheber durchaus nicht erklären kann, wenn man ſich nicht die Abſicht denkt, Mittel und Wege aufzufinden, den zu harten Beſtimmungen der Geſetze auszuweichen und das Recht geltend zu machen.

Natürlich aber muß dies Colliſionen erzeugen und dem Fortſchreiten in der Wiſſenſchaft auf mancherlei Weiſe nachtheilig werden. Man findet dies bei vielen Lehren der Strafrechtswiſſenſchaft beſtätigt und kann bei dieſer Erfahrung unmöglich der Behauptung beitreten, daß es noch nicht an der Zeit ſey, Geſetzbücher zu ſchaffen.

Der nachſtehende Fall kann einen Beleg für das Geſagte abgeben. Er betrifft das Verbrechen der Nothzucht und liefert ein Beiſpiel eines zwar geſetzwidrigen, aber dennoch gerechten Strafurtheils. Zugleich beweiſt er, daß bei der Beſtimmung der Strafe für dieſes Verbrechen mehr Rückſichten genommen

dung der Wissenschaft und Philosophie mit der Erfahrung zu Legislationsarbeiten besonders auch sich eignen, beifällig ansprechen.

2. Gebiet des Criminalrechtlichen.

Ueber den Begriff und die Sphäre des eigentlichen Criminellen ist bekanntlich schon viel gestritten und geschrieben worden. Wenn es sich nämlich fragt, welche Handlungen der Staatsbürger in dem Grade für illegal und schädlich angesehen werden müssen, daß sie mit dem Namen Verbrechen zu stempeln und als solche peinlich zu bestrafen seyen; so erwartet man eine Antwort hierauf gewöhnlich und zunächst aus dem Natur- oder überhaupt philosophischen Rechte. Auch fehlt es in der That wenigstens nicht an manchen Versuchen der Naturrechtslehrer, jene Frage a priori zu beantworten. Bald wollte man die Lösung der Aufgabe unmittelbar aus dem allgemeinen Rechtsbegriffe, bald wenigstens aus der Idee des Staats, oder dem Begriffe des Staatszwecks ableitend, bewerkstelligen. In letzterer Hinsicht wurde dann vorzüglich behauptet, daß das Criminelle im unmittelbaren Angriffe des Staatsorganismus liege, und nur da, wo dieser erkannt werde, ein wahres Crimen vorhanden sey (s. jurid. Archiv. 5. B. 1. St.).

Allein, wenn man auch zugiebt und zugeben muß, daß sich der Begriff illegaler Handlungen, die nicht blos rechtsungültig, sondern auch einer peinlichen Strafe unterworfen seyn müssen, d. i. der Begriff eines Verbrechens überhaupt, aus dem Rechtsbegriffe des Staats ableiten lasse; so ist damit doch der Inbegriff der einzelnen, als Verbrechen

peinlich zu bestrafenden Handlungen, noch keineswegs nachgewiesen und festgestellt.

Diese eigentlich schwierige und bestrittene Frage, welche unerlaubte Handlungen denn als wirkliche Verbrechen zu betrachten seyen? dürfte sich daher allein aus der philosophischen Rechtslehre niemals genügend beantworten lassen; sondern aus dieser Quelle kann nur der beiläufig und im Allgemeinen sprechende Satz fließen, daß besonders diejenigen gesetzwidrigen Handlungen, welche in einem höhern Grade die Sicherheit des Staats und die Rechte der Einzelnen verletzen, zu Androhung und Verhängung von Criminalstrafen auffordern müssen (vergl. die Einleitung in das Oesterreich. Gesetzb. über Verbrechen u. s. w.).

Die eigentliche Bestimmung der einzelnen Verbrechen muß somit dem wirklichen Staate selbst überlassen seyn; und nur, was dieser positiv als Verbrechen bezeichnet, ist ein solches. Von selbst versteht es sich aber dabei, daß der Staat mit seinem Verzeichniß der Verbrechen sparsam und besonnen zu Werke gehen und immerhin die leitenden Principien wenigstens aus einer ächten Rechtsphilosophie und Gesetzgebungswissenschaft — in Anwendung auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Nation — entlehnen müsse. Dieses vorausgesetzt, gilt dann als Verbrechen jede Handlung, welche der wirkliche Staat im Einzelnen oder im Ganzen für so schädlich hält, daß er ein besonderes Strafübel darauf gesetzt hat, um sie nach Möglichkeit zu verhüten. Der Staat hat somit die Befugniß und Pflicht, das Ge-

biet des Criminalrechtlichen zu bestimmen (s. Hugo's Naturrecht S. 465.).

Allein, je mehr ihm hierunter durchgreifende Gewalt eingeräumt ist, um so dringender erscheint auch die Anforderung an ihn, diese hohe Gewalt nur mit weiser Umsicht zu üben, und nur an der Hand der oben gedachten regulativen Principien das Was und Wie des Peinlich-Strafbaren möglichst genau festzusetzen. Ueberall kommt es hier mehr darauf an, daß die einzelnen, den Charakter eines Verbrechens wirklich habenden Handlungen als Verbrechen auch ausdrücklich bezeichnet und solche alsdann gewiß bestraft werden, als daß die Strafe selbst etwas härter oder gelinder sey.

Ueberhaupt aber wird und kann es sich ein Staat für keinen Vorzug anrechnen, wenn er in seinem Gesetzbuch, oder, was noch schlimmer ist, in der bloßen Praxis seiner Criminalgerichte eine lange Liste von Verbrechen aufführen und bekämpfen muß. Jeder Unbefangene wird darin mehr einen Vorwurf für diesen Staat — hinsichtlich seiner übrigen Verhältnisse und Verwaltung finden. Denn je besser die Administration in andern Theilen ist, je mehr Milde und Schonung das Abgabensystem bewährt, je mehr Güte die Civil-Justizverwaltung und insbesondere die Polizei in einem Staate hat, desto enger wird jederzeit das Gebiet der, wie Schlözer sagt, traurigen Kunst, von Staats wegen wehe zu thun, d. h. des Criminellen, abgesteckt werden können; desto milder und seltener wird die Criminal-Justiz ihr Amt üben dürfen. Namentlich ist und bleibt immer die Polizei die nächste Umgebung der Criminalgewalt und macht

deren Vorgängerin und Gehülfin; in höherer schönerer Bedeutung aber soll sie noch mehr thun und jene Gewalt selbst überflüssig machen (s. Globigs System der Gesetzgeb. I. Bd. Einleitung.). Aber auch die Civil-Justizpflege steht in nahen Berührungen mit der Criminal-Justiz und kann durch ihre Güte auch das Gebiet dieser wohlthätig beschränken.

Die Grenzen zwischen der Civil- und Criminal-Justiz und besonders die der letztern gegenüber — der Polizei- und Polizei-Strafgewalt — angemessen abzustecken, gehört überhaupt auch zu den feinern Aufgaben einer sorgfältigen Gesetzgebung. Was immer und wie weit indessen dasselbe aus dem Criminalrechte, wo es etwa bisher noch seinen Platz hatte, in das polizeiliche Strafgebiet zu überweisen sey; dies muß vorzüglich nach den eigenthümlichen Verhältnissen jedes Staats und der Cultur und dem äußern Wohlstande seiner Bewohner, welches alles hier am meisten Beachtung verdient, ermessen werden.

3. Zurechnung und Strafmaaß.

Es ist hier, wo nur leichte Andeutungen und Ideen überhaupt dargelegt werden sollen, nicht der Ort, ein Princip der rechtlichen Zurechnung und Strafverhältnisse schulgerecht aufzustellen, oder in eine Prüfung der bekannten verschiedenen Systeme hierüber eigends einzugehen. Jenes und dieses ward schon oft genug unternommen mit mehr oder weniger Glück und Geschicklichkeit; und wenn die bessern Criminalrechtsphilosophen neuerer Zeit sich wirklich unverkennbare Verdienste um diese Lehre erwarben, so fehlte es anderer Seits auch nicht an mancher dia-

lektischen Spielerei und Wortklauberei, an blos schimmernden Paradoxen und Behauptungen von praktischer Unhaltbarkeit. Nur einige Grundstriche über die Hauptgesichtspunkte in dieser Materie, und zwar in so weit sie zunächst die peinliche Rechtspraxis und Legislation interessiren, sollen hier versucht werden.

Das Object der Criminalstrafe, oder den Begriff von Verbrechen überhaupt, haben wir bereits oben bezeichnet. Warum straft nun aber der Staat, welches ist der durchgreifende Strafzweck? Der Staat straft ohne Zweifel nur darum, um seinen Rechtszustand in allen Beziehungen aufrecht zu erhalten und daher solche Handlungen, die diesen wesentlich stören und gefährden, zu verhüten. Verhütung der Verbrechen oder Sicherung vor denselben, auf diesen Punkt geht das nächste Streben der Criminal-Strafgewalt. „Die Zuvorkommung ähnlicher Uebertretungen der Gesetze, welche durch ein auf den Charakter des Volks wirksames öffentliches Beispiel erreicht wird, ist unstreitig die Hauptabsicht jedes Strafgesetzes, man mag sie Prävention, oder Abschreckung, oder Sicherungsmittel nennen" sagt Globig (in s. gediegenen Entwurf eines Maaßstabs der Zurechnung u. s. w. S. 16.). Das Strafrecht selbst ist, wie aus dem Obenbemerkten schon erhellt, allerdings aus dem philosophischen Rechte und namentlich aus dem Begriffe des Staats deducirbar. Aber nicht minder leuchtet ein, daß die Art und Grenzen der Ausübung dieses Rechts zu bestimmen, der Criminalpolitik (welche vielseitige Scienz freilich noch immer zu sehr im Hintergrunde gehalten und nicht

ganz nach Verdienst cultivirt worden) zunächst anheim fallen müsse. Diese Scienz nun — eine aus reiner Wissenschaft und Erfahrung zusammengesetzte und in ihre Combinationen vorzüglich die Verhältnisse des besondern Staats aufnehmende legislatorische Weisheitslehre — hat dem Staate seine näheren positiven Bestimmungen über die Sphäre des Criminellen sowohl, als der innerhalb dieser Sphäre geltenden speciellen Grundsätze über das Wie und Wieweit der Zurechnung und über die Strafarten und Proportionen an die Hand zu geben.

Die Strafen sollen den Verbrechen entgegenwirken und zuvor ausdrücklich angedrohet werden. Die Strafandrohungen (Strafgesetze) und die Strafvollziehungen gelten aber nur dem empirischen Menschen, als einem sinnlich vernünftigen Wesen. Auf diese seine empirische Doppel-Natur ist alles Criminelle einzig zu beziehen und zu berechnen. Wo also der Mensch nicht in und aus dieser seiner Doppel-Natur hervortrat und (bei einer That) wirklich handelte und handeln konnte, da kann überall keine Zurechnung zur Strafe Statt finden. Androhung, wie Vollziehung derselben, erscheinen unrechtlich und rein zwecklos, wo der Thäter nach blos thierischen oder mechanischen Bewegungskräften (ohne Freithätigkeit) wirksam gewesen; und wer aus reiner Freithätigkeit (Vernunft) nur handelt, bei dem ist ohnehin, so lange er also handelt, kein Verbrechen denkbar. Das äussere (an sich noch so illegale) Factum, kann daher juridisch nur dann und in so weit für ein Verbrechen gelten, als es die sinnlich vernünftige Natur des Thäters zur Quelle hat oder auf diese Na-

tur, als wirkliche Cauſalität, ſich bezieht. Dann und in ſo weit eben findet Zurechnung der That Statt. Willkürliches Handlungsvermögen oder pſychologiſche (nicht die rein moraliſche) Freiheit wird dabei als Conditio ſine qua non ſupponirt.

Auf die Beſchaffenheit des äußern Factum und zugleich auf die eben bemerkte innere Cauſalität (pſychologiſche Freiheit) und deren denkbare Arten und Grade, iſt ſomit die im Criminalgebiet ſtatthafte Zurechnung zu gründen. Dieſelbe hat daher überall die zwei Hauptgeſichtspunkte feſtzuhalten, den auf das äußerlich Gewirkte und den — auf den innern Entſtehungsgrund — auf des Handelnden Freithätigkeit. Wille und Erfolg ſind die beiden untrennbaren Faktoren, welche zuſammen nur die Zurechenbarkeit einer That beſtimmen. „Voluntas ſpectatur, non exitus, oder dolus pro facto accipitur.“ — Dieſer vorzüglich das römiſche Criminalrecht durchdringende Grundſatz iſt eben ſo einſeitig und praktiſch unhaltbar, als die in dem Geiſte der Strafgeſetze unſerer Carolina vorherrſchende Theſis, daß zunächſt in dem Erfolge das Sträfliche einer That liege (vergl. Almendingen über das culpoſe Verbrechen S. 234. f.). Denn während jener einſeitige Grundſatz nothwendig auf ungemeſſene Härte oder Gelindigkeit und Abirrung in das Gebiet des Moraliſchen führt, ſo verleitet dagegen die zweite Theſis, ſobald ſie folgerecht durchgeführt wird, zu einem rohen, blind zugreifenden, bloßer Racheübung nahe kommenden und die Menſchennatur nicht achtenden Verfahren. Freilich iſt die Aufgabe, in der Geſetzgebung und Praxis die beiden Geſichtspunkte auf gleicher Linie

nie überall festzuhalten, nicht leicht. Aber man hüte sich nur vor dem allzu feinen Analysiren der verschiedenen Momente für sich, besonders in Ansehung der innern Motive der That, wobei sich oft der psychologische Scharfsinn zu sehr gefällt und darüber die einfache Ansicht des Factum verrückt. Am wenigsten läßt sich ein allgemeines Strafsystem auf dergleichen specielle innere Triebfedern zu Verbrechen, da solche immerhin sehr relativ und individuell sind, mit Sicherheit gründen.

Nur der gemeine und gewöhnliche Reiz zu Verbrechen giebt einen allgemeinen haltbaren Grund für die Strafbestimmungen in Hinsicht auf den einen Faktor der Causalität an die Hand; da hingegen der bisweilen noch behauptete Grundsatz: daß jeder Verbrecher an seiner leidenschaftlichen Triebfeder zu strafen sey (ut quisque suo vitio, suo affectu puniatur, qui ad delinquendum impulit), ein unausführbares — ganz subjectives Strafsystem erzeugen müßte. Dergleichen nähere Rücksichten auf die individuellen Triebfedern und bösartigen Neigungen des Verbrechers können und sollen jedoch die Polizei-Behörden bei ihren Correctionsanstalten beachten.

Nur aber aus der Vereinigung der beiden Hauptgesichtspunkte, auf das äußere Factum und die innere Causalität, kann ein vollständiger Maaßstab der Strafen construirt werden. Wenn man daher früher (und gewiß nicht unpassend) sagte, die Strafe (nach Qualität und Quantität) solle im Geiste des Verbrechens liegen; so wollte man damit wohl nichts anders behaupten, als daß das Strafübel nach Intensität und Größe dem Thatübel, wie sich solches

in seiner äußern Tendenz und Wirkung und nach den gewöhnlichen Bestimmungsgründen dazu insgemein darstellt, möglichst entsprechen, möglichst analog seyn solle; ein Gegengewicht, möglichst abgemessen nach dem Gewichte des Reizes zur That und deren äußerer Wirkung.

Indessen war der Satz auf jene Art zu allgemein ausgesprochen, als daß er nicht manchem Mißverständnisse und schiefen Deutungen hätte ausgesetzt seyn sollen. Ein anderer Grundsatz, obschon dem eben bemerkten im Wesen ziemlich nahe kommend, möchte sich daher besser empfehlen und zu Begründung eines Strafsystems eher tauglich seyn. Hier meinen wir nun das Princip der analogen Wiedervergeltung des Thatübels (wovon auch der Verf. dieses schon früher im Criminal-Archiv VII. Bd. II. St. gesprochen), so wie solches nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste zu verstehen und neuerdings vorzüglich von Globig (in s. System der Gesetzgebung) klar und bündig und unter sachgemäßen Modificationen bestimmt und durchgeführt worden ist. Dieser Grundsatz befriedigt wohl am meisten die natürliche Ansicht des gemeinen Verstandes und zugleich die besonnenen Forderungen der Wissenschaft. Der Berechtigungsgrund zur Strafe liegt zwar nicht in diesem Princip selbst, sondern in dem höhern Begriffe des Staats; aber ein einfacher und sicherer Maaßstab der Strafen liegt in demselben. Auch dieses Princip weist sowohl auf das äußere Gewicht der That (in ihrer schädlichen Einwirkung auf den Rechtszustand), als und vorzüglich auch auf die psychologischen Ursachen hin, d. i. auf den gewöhnlichen

Reiz zum Verbrechen, um durch beide Punkte zusammen das angemessene Gegengewicht, die Strafe in ihrer Art und ihrem Maaß, für die einzelnen Uebelthaten auszumitteln. Ein analoger Gegenreiz wird so jedem Verbrechen in der Strafe vorgehalten und die einzelnen Strafen sind adäquat und dem Principe entsprechend, sobald sie nur dem Reize und Eindrucke der einzelnen Verbrechen insgemein und bei der Mehrzahl des Volks wenigstens, entgegen zu wirken vermögen.

So wie sich jedoch in der Gesetzgebung überhaupt nicht alles unbedingt aus einem Principe ableiten läßt, vielmehr die legislatorische Klugheit, vielseitige Umsicht und Berücksichtigung aller Staatsverhältnisse gebietet; so verstehet es sich auch, daß der obige Grundsatz in seiner Anwendung und Durchführung gewissen Beschränkungen unterliegen müsse. Diese Beschränkungen werden sich aber der Criminalpolitik in ihrem Erfassen der verschiedenen Verhältnisse unschwer ergeben, ohne daß sie dabei jenes leitende Princip selbst aus dem Auge zu verlieren braucht.

4. Verhältniß der Regenten-Gewalt zur Criminal-Justiz.

Unabhängigkeit der Justiz ist eine Forderung, die besonders in unserer neuesten Zeit des allgemeinen löblichen Ringens nach festen Staats-Constitutionen und Begründung aller staatsrechtlichen Verhältnisse, sich vorzüglich laut und stark vernehmen läßt. Gewiß auch mit allem Recht, sobald man nur mit dem Ausdrucke dieser Forderung zugleich deren rechten Sinn verbindet. Welches ist nun aber dieser? Ohne Zweifel will und soll die so sehr wichtige

und mit den Fundamenten des ganzen Staatsrechts innig zusammenhängende Anforderung der Independenz der Gerechtigkeitspflege so viel sagen: daß letztere sich in ihrer Sphäre selbstständig und frei von allen und jeden, ihre gesetzmäßigen Functionen irgend störenden Einwirkungen bewegen und behaupten müsse. Zu diesem Behuf soll aber die Rechtspflege eines Staats in ihren gesetzlichen Grundnormen, in der Organisation ihrer Gerichte und Gerichtsinstanzen, in der äußern gesicherten Lage und bewährten Redlichkeit ihrer Officianten, einen für sich abgeschlossenen festen und reinen Boden haben, worauf sie ihre selbstständige gesetzmäßige Wirksamkeit äußere, ohne Störung und willkürliche Eingriffe weder von Seiten der höchsten Staatsgewalt und oberen Staatsbehörden, noch durch rechtswidrige Einflüsse von Privaten, durch Bestechung, Drohung u. s. w.

Gegen die letzteren Einwirkungen fehlt es zwar auch nicht leicht an speciellen Prohibitiv-Verordnungen, die indessen immer eher gegeben, als durchgreifend gehandhabt werden mögen. Allein über den gleich wichtigen ersten Punkt, in Ansehung störender Einwirkungen der Staatsgewalt selbst, zeigen sich noch öfters Lücken und Unbestimmtheiten in der Gesetzgebung.

Früher schon und bestimmter, als die Criminal-Justiz, wußte sich fast allenthalben die bürgerliche Rechtspflege von dergleichen störenden Einflüssen los zu machen und ein abgeschlossenes Instanzensystem zu behaupten. Aber warum sollte sich nicht auch die so wichtige peinliche Rechtspflege ähnlicher Selbstständ-

digkeit und Freiheit innerhalb ihrer gesetzlichen Schranken erfreuen dürfen? Auch ihr gebührt ein eigener fester Boden, unzugänglich fremder Influenz und Gewalt; was um so mehr nöthig ist, als gerade ihr Gebiet nicht nur die wichtigsten Rechte der Privaten zu bewachen und zugleich zu beherrschen, sondern auch in der Bestrafung der Dienstvergehen der Staatsdiener selbst jeder Ungesetzmäßigkeit von dieser Seite mit unparteiischem Nachdrucke zu begegnen hat. Damit sie nun namentlich letzteres vermöge und kräftig thue, darf sie vorzüglich keiner imponirenden Einmischung oder irgend störenden Abhängigkeit von andern Staatsbehörden, welche für den angeschuldigten Beamten etwa Partei nehmen könnten, wirklich oder auch in der Meinung, die immer schon ihr Ansehen gefährdet, ausgesetzt seyn. Die in Constitutionen selbst ausgesprochene strenge Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, besonders von der höhern Classe, würde ohne jene Unabhängigkeit der Justiz häufig nur ein leerer Schall seyn; eben so wie anderer Seits dieser Punkt auch nur halb und unvollkommen besorgt wäre, sobald das etwa den Landständen zunächst eingeräumt werdende Anklagerecht gegen Amtsverbrechen der Staatsdiener keine nähere Gesetzgebung über diese Verbrechen selbst und die Form des Verfahrens dabei zur Basis erhielte (s. allg. Staatsverfassungs-Archiv I. Bd. II. St. S. 360 f.).

Wie verhält sich aber nach reinen Begriffen insbesondere der Regent als solcher zur Criminal-Justiz? — Der Standpunkt des höchsten Gewalthabers im Staate ist nothwendig über jede richterliche Function erhaben.

Die richtende Gewalt geht vom Regenten an die damit beauftragten Behörden aus; er selbst aber kann sie unmittelbar nicht ausüben. Ihm steht dafür, vermöge seiner anordnenden und oberaufsehenden Rechte und vermöge seiner (an den Beirath der Stände, wo sie existiren, mehr oder weniger gebundenen) Gesetzgebungsgewalt, die hohe Befugniß zu, das Gebiet und die Formen zu bestimmen, worauf und wonach die Richtergewalt sich bethätigen soll, die Beamten dieser Gewalt zu bestellen, und daß dieselben unparteiische und prompte Justiz administriren, jede angemessene Verfügung und Aufsicht eintreten zu lassen. Unmittelbar aber in den Gang der Untersuchung und Entscheidung einer peinlichen Sache selbst sich einzumischen, würde seiner Regentenwürde fremd seyn; und jeder Cabinetsausspruch in solchen Fällen, auch wenn er dem wirklichen Rechte völlig entspräche, würde doch immer von dem förmlichen Rechte, was nur die bestellten gerichtlichen Behörden festsetzen können, entfernt bleiben. Nur aber die Einhaltung und das Daseyn der Rechtsform giebt auch dem wirklichen Rechte seine äußere Vollgültigkeit — nach der Natur und Wesenheit der Rechtspflege im Staate.

Daß es indessen gewöhnlich ist, Straferkenntnisse von der wichtigern Gattung, bevor sie exequirt werden dürfen, dem Regenten zur Bestätigung vorzulegen, macht keine Abweichung von der vorgedachten Regel. Denn die Absicht des Regenten bei dieser angeordneten Vorlegung gewisser Criminal-Erkenntnisse der schwerern Art, geht nur dahin, um sowohl eigene Einsicht von dergleichen Aburtheilungen zu

erhalten, als auch und vorzüglich um nach Befinden sein Begnadigungsrecht ausüben zu können. Macht er sonach von letzterm keinen Gebrauch, so steht auch von seiner Seite der Rechtskraft und Vollstreckung des richterlichen Erkenntnisses, so wie es ausgesprochen worden, nichts im Wege.

Das Recht der Begnadigung aber gebührt mit allem Fug dem Regenten, und ist eines seiner erhabensten, schönsten Rechte. Nur darüber strittt und streitet noch jetzt die Theorie, ob dasselbe nicht an gewisse Bedingungen, und an welche, gebunden sey?

Nach dem bekannten Grundsatze des spätern römischen Rechts: quod principi placuit, legis habet vigorem (L. 1. ff. de const. princ.), oder nach der Formel der vormaligen Königl. Französischen Cabinetssprache: car tel est notre plaisir, müßte man freilich dem Regenten einen unbedingten, blos von seiner Willkür abhängenden Gebrauch des Begnadigungsrechts zugestehen. Aber von einer solchen Ansicht sind unsere neuern Regenten selbst entfernt. Sie haben selbst die Einsicht, daß die Ausübung dieses ihres Rechts, so wie jedes anderen, auf Gründen beruhen müsse, an gewisse Bedingungen geknüpft sey, die sich aus der Natur und dem Begriffe dieses Rechts ergeben. Die wesentliche Voraussetzung und Bedingung dabei ist aber wohl diese, daß Umstände vorliegen müssen, die, wenn sie bei der Abfassung des Gesetzes bereits bekannt und vorhanden gewesen wären, solches schon damals für den vorliegenden Fall angemessen beschränkt oder eine gesetzliche

Ausnahme davon bewirkt haben würden; und daß ferner die Rücksicht auf das Staatswohl im Vergleich zur vorliegenden Uebelthat — objectiv betrachtet, nicht aber blos zufällige und subjective Rücksichten entscheiden.

Der Regent, der nur unter solchen Voraussetzungen und Bedingungen begnadigt, emendirt dadurch die mangelhafte Gesetzgebung, oder entzieht den Fall dem für die besondern Umstände desselben nicht passenden strengen Buchstaben des Gesetzes. Je mehr sich daher aber die Criminalgesetzgebung selbst vervollkommnet, um so seltener werden die Fälle werden, wobei der Regent durch Begnadigung den Gesetzen nachzuhelfen nöthig erachten wird. Immer indessen wird dies zuletzt von seinem eigenen Ermessen abhängig bleiben, auch wenn die höhern Gerichte motivirte Anträge zur Begnadigung machen dürfen; und kann es der Natur der Sache nach nicht anders. Wenn jedoch die Wirksamkeit der Strafgesetze hauptsächlich von der Gewißheit ihrer durchaus geraden Vollstreckung abhängt; so rechtfertigt sich eben dadurch der Wunsch, daß auch der Regent in der Ausübung seines Begnadigungsrechts überhaupt sich möglichst selbst beschränken möge, zumal wo bereits eine umfassende neue Criminalgesetzgebung vorliegt.

Damit übrigens auch hier die Hoffnung auf Begnadigung in manchen Individuen die Furcht vor der im Gesetz gedroheten Strafe nicht zu sehr im voraus schwäche, verfährt derjenige Regent vielleicht am besten, der in seinem Criminalgesetzbuche schon ausdrücklich die sich selbst im Allgemeinen gesetzten Schranken seines Begnadigungsrechts und etwa auch

die Verbrechen bezeichnen läßt, die eine Begnadigung in der Regel ausschließen.

5. Hauptforderungen an eine Criminal-Legislation.

„Die Gesetzgebungswissenschaft, bemerkt Zachariä (in s. Wissenschaft der Gesetzgebung S. 32.) sehr richtig, gehört zu der Gattung der zusammengesetzten Wissenschaften; die Logik, die Redekunst, die Rechtswissenschaft, die Politik und so viele andere Wissenschaften sind die Quellen, aus welchen jene ihre Grundsätze entlehnt." Wer sich demnach diesem Fache widmen und legislatorischen Arbeiten mit Glück unterziehen will, muß überhaupt vorzüglich der Ideen und der Sprache mächtig seyn, um die verschiedenartigen Gesichtspunkte und Materialien erfassen, combiniren und auf bestimmte Resultate bringen, und diesen sodann den bündigsten und verständlichsten Ausdruck geben zu können. Ein den vielseitigen Stoff frei beherrschender Blick und ein besonders starkes Combinationsvermögen, das auch bei dem Fixiren und Verknüpfen der feinsten einzelnen Punkte nicht ermüdet, noch die Richtung aufs Ganze verliert, ein Kopf endlich, in welchem die seltene Verbindung von Philosophie und Erfahrungskenntnissen und die lebendige Durchdringung von beiden, die klare Einsicht in das Geschichtliche und noch dermalen Bestehende der Gesetzgebung, so wie in deren jetzt statthafte und ausführbare Verbesserungen und Fortschritte sich findet; diese Eigenschaften geziemen in vorzüglichem Grade jedem, welcher im Gesetzgebungsfache zweckmäßig und glücklich arbeiten will. Sie alle

ſetzt insbeſondere auch der wichtige Beruf zur Abfaſſung eines neuen Criminal-Geſetzbuchs voraus, und die Frage, welche man noch bisweilen aufwerfen hört, ob zu dieſer Arbeit eher bloße Juriſten und juriſtiſche Geſchäftsmänner, als bloße Philoſophen und Theoretiker geſchickt ſeyen, beantwortet ſich nach dem Obigen von ſelbſt. Aus dieſem geht nämlich hervor, daß nur die Vereinigung von Philoſophie und poſitiver Rechtskenntniß, von Theorie und praktiſcher Erfahrung die rechte Weihe zu einem ſolchen Berufe geben; und daß daher, in ſo fern ſich jene verſchiedenen Bedingungen in einem Manne nur ſelten vereinigen, dann mehrere, mit den einzelnen Eigenſchaften ausgerüſtete Arbeiter zuſammen das Werk völlig begründen und aufbauen mögen.

Schon Bacon, von dem wir noch heut zu Tage Manches lernen können, ſagte ja (in ſ. Werk de augmentis ſcientiarum): „philoſophi proponunt multa dictu pulchra, ſed ab uſu remota; juris conſulti autem ſuae quisque patriae legum vel etiam romanarum aut pontificiarum placitis obnoxii et addicti, judicis ſincero non utuntur, ſed *tanquam e vinculis fermocinantur.*" —

Die weſentlichen Anforderungen unſerer Zeit an ein vollſtändiges Criminalgeſetzbuch ſelbſt aber dürften folgende ſeyn. a) Die Sprache deſſelben ſoll, wie überhaupt in Geſetzen, ſich durch bündige Kürze, Präciſion und möglichſte Popularität auszeichnen. Nicht in ſchulgerechten Deductionen und Zergliederungen, ſondern in treffenden und umfaſſenden Beſtimmungen bewähre ſich hier der Denker.

b) Die Anordnung der einzelnen Partieen des Gesetzbuchs braucht nicht ängstlich abgemessen zu seyn, aber doch verlangt sie eine natürliche Aneinanderreihung und Verbindung, so daß (nach progressiver Methode) vom Allgemeinern zum Speciellern fortgegangen und das, was das Verständniß anderer Sätze vorbereitend erleichtert, jederzeit diesen vorausgeschickt werde. c) Belangend den Umfang des Criminalgesetzbuchs, wobei sich auf das bereits oben (bei 2.) Bemerkte zugleich bezogen wird; so hängt solcher wesentlich davon ab, ob ein ausführliches und vorzüglich auch den Richter leitendes peinliches Gesetzbuch, wovon aber immer die Polizeivergehen ausgeschieden werden, oder nur ein Strafcatechismus für das Volk bezweckt werde. Im ersten Falle — und dieser ist ohne Zweifel der gewöhnlichere und sachgemäßere — muß nun das Criminalgesetzbuch dergestalt in sich vollständig und zugleich begränzt seyn, daß es einer Seits alle criminelle Rechtsverletzungen und deren Strafen nach Vorausschickung der allgemeinen Regeln über Zurechnung und Strafverhältnisse, so wie die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen umfasse, und anderer Seits sich von der Sphäre des blos polizeilich Strafbaren, wie des blos Unmoralischen (Gewissensrichterei) bestimmt entfernt halte. d) Die formelle Güte eines Criminalgesetzbuchs liegt überhaupt wohl darin, daß Volk und Richter dadurch die gehörige Einsicht in das Wesen jedes Verbrechens und in die Art und Größe der darauf gesetzten Strafe und wie weit solche überall Anwendung finde, erhalten. Jene Güte bewährt sich aber weniger in der Breite der einzelnen Bestimmungen und

Unterscheidung von vielerlei Fällen (Casuistik), als in der Darlegung erschöpfender Begriffe und Regeln, die den Gegenstand im Ganzen und in seinen einzelnen Beziehungen beherrschen. Denn gerade sehr specielle Vorschriften (die etwa einem oder einigen unlängst gerade vorgekommenen Fällen ihr Daseyn verdanken) müssen bald Lücken bei Anwendung auf andere Fälle bemerklich machen. e) Der allgemeine Theil des peinlichen Gesetzbuchs macht ohne Zweifel den ersten Anspruch auf philosophische Schärfe, Umsicht und Tiefe. Er ist die Grundlage und der Schlüssel zum Ganzen. In dieser Hinsicht erwartet man zunächst in ihm die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen und Strafen, über Zurechnung und deren Abstufungen, über die verschiedenen anwendbaren Strafarten, dann über die Gradation der Strafanwendung nach Maaßgabe der vollen oder minder vollen Ausführung des Verbrechens, der verschiedenen Theilnahme, der gültigen allgemeinen Milderungs- oder Schärfungsgründe. Diese Grundsätze sollen dann hier so bestimmt und durchgreifend aufgestellt werden, daß ihre Anwendung auf die einzelnen Verbrechen möglichst leicht und die Willkür des Richters (selbst auch in ihrer reinern philosophirenden Tendenz) bestens beschränkt werde. In letzterer Beziehung besonders ist der also bearbeitete allgemeine Theil, der eben deshalb nicht allzu kurz seyn darf und kann, mehr eine Instruction für die Richter, als unmittelbar für das Volk gegeben; aus diesem Grunde aber auch — und nach der Natur seines Stoffs — einer vollen Popularität weder bedürftig, noch fähig. Genug, wenn er nur dem juristischen Geschäftsmanne verständ-

lich ist und zum sichern Leitfaden dient. f) Je vollständiger und bestimmter der allgemeine Theil ist, desto kürzer kann dann der *specielle* seyn, der die einzelnen Verbrechen und deren Strafen angiebt. Auf einer höhern Basis ruhend, werden dann auch seine Entwickelungen das Gepräge der Bündigkeit und des sichern Fortschreitens an sich tragen. Ihm liegen sonach folgende Bestimmungen ob: α) er hat den Begriff jedes Verbrechens und die Hauptseiten (Species) desselben, worin es sich gewöhnlich darstellt, genau zu bestimmen; β) die Gradation der Vollendung und Theilnahme und der blos unvorsätzlichen Schuld bey den einzelnen Verbrechen in so weit anzugeben, als dabei *Ausnahmen* von den Regeln des allgemeinen Theils begründet, oder in Ansehung ihrer Anwendung bei diesem oder jenem Verbrechen besondre Schwierigkeiten zu befürchten sind. γ) Unter denselben Voraussetzungen sind auch bei manchen Verbrechen die zulässigen *besondern* Schärfungs- und Milderungsgründe zu bemerken. Endlich δ) ist hier für jedes einzelne Verbrechen die nach dem oben (bey 3.) angedeuteten Princip der analogen Erwiederung der That (des mali actionis) sich ergebene Strafe (malum passionis) deutlich zu bezeichnen und damit noch die Bestimmung der nach Maaßgabe der Erhöhung oder Verminderung der Schuld sich verändernden Quantität oder auch Qualität der Strafe zu verbinden. g) Der für einen *besondern* Staat bestimmte Codex, namentlich in seinem theoretischen Theile und Strafsystem insbesondere, muß aber, neben den bemerkten allgemeinen Eigenschaften, noch eine *relative Güte* haben, d. i. den Besonderheiten dieses

Staats angemessen seyn. Zwar bilden immer die durch Criminal-Rechtsphilosophie und Criminal-Politik überhaupt gewonnenen Grundprincipien der Strafgesetzgebung die Hauptpfeiler und Grenzpunkte auch für die besondere Legislation. Allein die Anwendung dieser Principien auf das Einzelne wird und muß doch durch die eigenthümliche Beschaffenheit des besondern Staats, durch seine Regierungsform, Lage und Größe, die Religion, den äußern Wohlstand und die geistige und sittliche Bildungsstufe seines Volks in manchen Punkten modificirt werden. Alle diese Verhältnisse muß daher eine Criminalgesetzgebung, welche relativ und nationell gut seyn will, berücksichtigen; sie muß vorzüglich in der Wahl und Abmessung der verschiedenen Strafen — sogar manche gemeine Vorurtheile und die öffentliche Meinung überhaupt schonend beachten. Denn letztere giebt oft bei diesem Volke einer gewissen Strafe ein Gewicht, wovon ein anderes Volk noch kaum eine Idee hat. Nicht minder muß sich auch die neue Legislation nach der bisherigen Gesetzgebung und Praxis noch hier und da modificiren, damit keine zu große Sprünge geschehen, die der Einführung des neuen Werks ins wirkliche Leben hinderlich sind. Vielmehr soll auch hier das Neue, um Wurzeln und Bestand zu gewinnen, besonnen sich an das Alte anknüpfen, und so Herkommen und Fortkommen sich lebendig durchdringen. Dergleichen besondere Verhältnisse insgesammt dürfen jedoch die Kraft und Geltendmachung der bessern Grundprincipien und zeitgemäßen Forderungen der Wissenschaft nicht untergraben. Auch werden die Rücksichten auf die politi-

sche und religiöse Verfassung des Staats und die Cultur seiner Bewohner weniger bei Privatverbrechen von irgend bedeutender Art, als mehr nur bei Staats- und Religionsvergehen und bei der in das Publicum überhaupt mit unbestimmtem Effecte einwirkenden Rechtsverletzungen (die den Polizeivergehen solchergestalt nahe stehen), eine besondere Beachtung verdienen.

h) Bei der Criminal-Prozeßordnung muß das wesentliche Augenmerk dahin gehen, daß die Schuldigen schnell entdeckt und zur Strafe gezogen, der Schuldlose aber von dem ihn drückenden Verdachte baldigst freigesprochen werde. Das Interesse des Staats, jedes wirklich begangene Verbrechen an dem Thäter, so wie er es verdient, zu ahnden, darf und soll in seinem Eifer die bürgerliche Freiheit des Privaten so wenig als möglich einschränken; und Besonnenheit im Criminalverfahren, zumal bei dessen Beginnen, ist darum eben so wesentlich, als prompte Vorschreiten gegen den Schuldigen oder wirklich Verdächtigen. Die Hauptpunkte der Criminal-Prozeßordnung beziehen sich auf die Organisation der Criminalunterſuchungs- und Entscheidungsbehörden, auf das zur Ausmittelung der Schuld erforderliche Verfahren selbst, auf die Beweislehre und die zulässigen Rechtsmittel gegen das ausgesprochene Erkenntniß. Daß ein Staat abgesonderte Beamte zum Inquiriren und auch eigene Criminalgerichte zum Aburtheilen peinlicher Fälle bestellt, ist wohl sehr zweckmäßig, am meisten zunächst rücksichtlich der sog. Specialunterſuchung. Denn es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß besonders zu diesem Geschäft eine eigene Geschicklichkeit und Uebung gehört. Bei eben

diesem Punkt der Specialinquisition kommt es indessen auch wesentlich darauf an, die Grenzen zwischen ihr und der Generaluntersuchung angemessen abzustecken. Diese soll zunächst nur das äußerlich Geschehene erheben und die Spuren und Verdachtsgründe gegen den wahrscheinlichen Urheber sammeln, während auf diese Grundlage hin dann der Specialinquirent näher auf das Wie und Warum des Factum eingeht und alle einzelne Umstände, vorzüglich in Ansehung der Zurechnung, erforscht; die in thesi gültigen Grenzpunkte des beiderlei Verfahrens werden jedoch in hypothesi nothwendig öfters in einander laufen; und eben deshalb ist es auch nicht räthlich, in der Prozeßordnung diese Grenzen allzu ängstlich zu bestimmen. Ist der Generalinquirent und der Specialinquirent — wie hier angenommen wird — nicht in einer Behörde vereinigt und ersterer gewöhnlich der mit vielen andern Geschäften beladene Districtsbeamte überhaupt; so wird es dann ohne Zweifel um so nöthiger, eher der Specialinquisition, als der Generaluntersuchung eine weitere Sphäre, die wesentliche Grundlage des Generalverfahrens vorausgesetzt, einzuräumen. (s. besonders die gründliche Erörterung hierüber in Mittermaiers Handbuch des peinlichen Proz. I. B. S. 410 f.) Bei Normirung des Verfahrens zur Ausmittelung der Thatumstände und auch bei der Beweislehre ist besonders die Theorie von den Indicien möglichst zu fixiren, so wenig sich auch alle feinere Punkte dabei vorausbestimmen lassen. Aber doch, wie weit die gewöhnlich vorkommenden Anzeigen das criminelle Verfahren motiviren und welche Beweiskraft denselben beizulegen sey, muß die Prozeß-

ord-

ordnung feststellen; namentlich daher auch die in der Theorie noch immer etwas schwankende Lehre vom künstlichen Beweis und wiefern auf solchen die ordentliche Strafe gegründet werden könne.

Daß übrigens zur Erpressung der Wahrheit keine directen Zwangsmittel (als Schläge, härteres Gefängniß u. s. w.) mehr zulässig seyen, wird eine helle und humane Gesetzgebung neuerer Zeit ohnehin überall sanctioniren. Denn solche nur gelindere Torturmittel, die jedoch mit den Ungehorsamsrügen bei verstockten oder lügenhaften Inquisiten nicht eins sind, bringen die Wahrheit höchst selten oder immer unrein zu Tage, und sind im Ganzen weiter nichts, als Gemächlichkeitspolster für den Inquirenten, der auf anderm Wege nicht weiter forschen will oder dazu unfähig ist. Ein Hauptpunkt ist endlich die zweckmäßige Einrichtung von mehreren Gerichtsinstanzen und Gestattung von Rechtsmitteln gegen ausgesprochene Criminalerkenntnisse. Mehr, als zwey, über einander gestellte und gut organisirte Instanzen anzuordnen, dürfte der Regel nach in Criminalsachen deswegen nicht räthlich seyn, weil sonst der endliche Ausgang des Prozesses allzu sehr verzögert werden und so das Erforderniß möglichst prompter Bestrafung — bald nach der That, unrealisirt bleiben würde. Was aber die Rechtsmittel gegen Criminalurtheile betrifft, so läßt sich wohl, außer dem im ganzen Laufe des Prozesses schon statthaften Defensionalverfahren (dem etwa ein öffentlicher Ankläger oder Regierungsprocurator gegenüber stehen möchte) das Mittel der Appellation am ersten rechtfertigen; nur muß allerdings auch hier ein Grenzpunkt aufgestellt

werden. Nebst dem interessiren aber Criminalurtheile den Staat überhaupt so sehr, daß ihre Revision und etwa nöthige Reform nicht blos von dem Willen des Betheiligten, in so fern er appelliren mag oder nicht, abhängen darf. Daher die Nothwendigkeit einer Revision auch ex officio bei allen Fällen von wichtiger oder schwererer Art. Diese Revision und die Appellation können auch wohl neben einander statthaben, wenn nur die nähern Verhältnisse hierunter in der Prozeßordnung geregelt werden. Daß aber die höhere Instanz, spreche sie als Appellations- oder Revisionsbehörde, das Straferkenntniß der ersten Instanz nach Befinden auch schärfen könne, diesen aus der Natur der Criminalsachen unmittelbar fließenden Satz wird man wohl nicht mehr mit Erfolg bestreiten. i) Eine Criminallegislation, die sich auch noch so trefflich und vollständig durch ein umfassendes Gesetzbuch bewährt, darf indessen bei der Einführung desselben nun nicht lediglich stehen bleiben. Die fortschreitende Zeit mit ihren Entwickelungen gebietet auch hier wieder ein Fortschreiten der Legislation, eine allmählige Nachhülfe und Weiterbildung des Gesetzbuchs in den geeigneten Parthieen. Wodurch wird aber dies zunächst bedingt und bewirkt? — Das Hauptmittel dazu findet sich schon in mehreren Staaten durch eine permanente Gesetzcommission eigens festgestellt; und nur auf diesem Wege ist auch ein wahres zeitgemäßes und stufenweises Fortbilden der Gesetzgebung erreichbar. Die nothwendige Gehülfin einer solchen Commission bildet aber die Doctrin, ausgehend von Rechtstheoretikern und guten Geschäftsmännern, die das Gesetzbuch erläutern, seinen

Geist und seine Lücken offenbaren und namentlich auch durch Bekanntmachung wichtiger, nach dem Gesetzbuche entschiedener Criminalfälle den Gehalt und Standpunkt desselben nachweisen. Für die unmittelbare richtige Anwendung und Geltendmachung des Gesetzbuchs müssen aber die untersuchenden und erkennenden Richter einstehen. Von ihnen mögen daher jetzt noch einige Schlußworte folgen.

6. Der Inquirent und der erkennende Richter.

Beide verhalten sich in ihren wesentlichen Functionen ungefähr zu einander, wie der Geschichtensammler und der pragmatische Geschichtschreiber. So wie Letzterer das von dem Geschichtensammler ihm überlieferte Mannichfaltige mit prüfendem Blick zusammenfassen, nach dem Causalitätsgesetze ordnen, unter Hauptgesichtspunkte an einander reihen und würdigen muß; auf ähnliche Art muß auch der erkennende Richter (in seinen Relationen) den vom Inquirenten ihm vorgelegten factischen Stoff prüfend sichten, ordnen und nach den einschlägigen Gesetzen auf Hauptgesichtspunkte reduciren. Historische Treue, d. i. gewissenhafte Erfassung und Festhaltung des Geschehenen und so wie es geschehen, ist die erste Pflicht beider, des Inquirenten und des Richters. Zu diesem Behuf bedürfen sie beide ruhiger Unbefangenheit des Blicks, um von dem wirklich Geschehenen den reinen Eindruck zu erhalten; sie bedürfen aber auch beide eines hellen und scharfen Auges, um den gegebenen Eindruck zu verfolgen und alle Seiten und Richtungen des Factum zu durchdringen. Sie bedürfen ferner

beide in ausgezeichnetem Grade derjenigen Kraft, die nur die Natur giebt und nur die Uebung stärkt, der Beurtheilungskraft, um das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern und eben so leicht das Einzelne in und unter das Allgemeine zu stellen. So wie jedoch dem bloßen Erzähler und Sammler von Geschichten ein sorgfältiges Auffassen und Beobachten des Einzelnen, eine lebendige Gabe zu sehen und zu hören, ein gewisser Detailgeist mehr Noth thut, als dem eigentlichen Geschichtschreiber, dieser dagegen, sofern er wahrhaft pragmatisch ist, über dem gegebenen Mannichfaltigen mehr mit freiem Blicke schweben, mehr Auge und Scharfsinn für die höhern Verknüpfungen des Gegebenen haben muß; eben so geziemt dem Inquirenten mehr Beobachtung und Spürkraft für das Detail, wie hinwieder dem Decernenten (oder Referenten) ein mehr genereller Blick, ein größeres Abstractions- und Combinationsvermögen.

Anlangend die für beide wesentlichen Kenntnisse, so dürfen sich diese am wenigsten blos auf positives Recht beschränken; denn gerade der Criminalist, er sey nun untersuchender oder erkennender Richter, bewegt sich in einer durch sein positives Recht immer nur lax umschriebenen Sphäre. Der gute Criminalist muß daher überall mehr, als nur Jurist (im gewöhnlichen Sinne des Worts) seyn; er muß sich auch als Rechtsphilosoph bewähren, er muß vorzüglich auch in das innere und äußere Triebwerk des Menschenlebens, in die allgemeinen und besondern Verhältnisse des Staats und seiner Bewohner gereifte Einsichten haben; er muß, um es kurz zu sagen, nicht nur den Menschen (theoretisch), sondern auch die

Menschen (praktisch) kennen. Nothwendig ist ihm daher, wie auch längst anerkannt worden, besonders die Wissenschaft der Psychologie oder noch mehr (im umfassendern Verstande) der Anthropologie, als innerer und äußerer Menschenkunde überhaupt. Aber auch die Medicina forensis darf ihm nicht fremd seyn. Denn wenn er gleich diese Wissenschaft nicht in ihrem vollen Umfang und Gehalte sich leicht eigen zu machen vermag, noch braucht; so dürfen ihm doch die Hauptsätze derselben deshalb nicht unbekannt seyn, weil er die zur Frage kommenden Aufschlüsse aus dieser Doctrin den Aerzten abzufordern und somit vorläufig doch zu wissen nöthig hat, wann und wie diese Sachverständigen beigezogen und befragt werden sollen.

Was nun zunächst den Inquirenten betrifft, so wird außer dem bisher Bemerkten, sein praktisches Verdienst vorzüglich davon abhängen, daß er nicht nur überall bald ahndet und einsieht, worauf es bei Erhebung eines Verbrechens und Erforschung seiner einzelnen Umstände wesentlich ankomme, sondern daß er es auch verstehe, mit Sokratischem Geiste die Triebfedern und Entstehungsgründe der That aus der eigenen Seele des Inquisiten nicht durch Zwang herauszupressen, sondern frei nach und nach hervortreten zu lassen. In diesem Punkte besonders bewährt sich das feinere Talent des Inquisitors, scharf zu beobachten und die Wahrheit in ihren verborgensten Schlupfwinkeln aufzusuchen. Durch seinen überlegenen Verstand, durch den Nachdruck und die Gewandtheit seiner zum Ziel treffenden Instanzen, nicht aber durch Gewalt und Terrorism, muß er dem Inquisiten im-

poniren, so daß dieser endlich auch wider Willen der gefühlten Verstandes-Superiorität des Richters weicht und die Wahrheit blosgiebt. Der Inquirent wird daher, je nachdem der Angeschuldigte ein verhärteter Bösewicht oder nur ein Verbrecher im unbewachten Momente geworden ist, seine Untersuchung angemessen einleiten, um bald durch Ernst, bald durch Güte das Geständniß zu bewirken, indem er bei jenem vorzüglich das Gefühl seiner eigenen Verstandes-Inferiorität, dem Inquisitor gegenüber, bei dem andern das Gewissen als Hebel zur Hervorbringung der Wahrheit benutzt. (s. Feuerbachs treffende Anmerkung in s. Cr. Rechtsfällen II. B. S. 42.)

Das Hauptverdienst des erkennenden Richters aber liegt ohne Zweifel darin, daß er mit Klarheit und Kälte des Verstandes das Factum an das Gesetz hält, und jenes unter dieses, in so weit es hieher paßt, mit einer von keinem blos subjectiven Gefühl bestochener Unparteilichkeit subsumirt. Der Richter darf nur gerecht, nicht gnädig seyn, darf nur Rechtsgrundsätzen, nicht Mitleids- oder andern subjectiven Gemüthsstimmungen folgen; er darf das Gesetz (nach doctrinellen Principien, die übrigens eine neue Gesetzgebung im Allgemeinen begrenzen soll) zwar auslegen, aber nicht selbst emendiren, wie — aus Mangel zeitgemäßer Strafgesetze gleichwohl noch öfters geschieht.

Ein Criminalrichter, der mit Sorgfalt seine Relationen ausarbeitet, wird sich dabei den guten pragmatischen Geschichtschreiber zum Muster nehmen, der alles Geschehene von wahrer Bedeutenheit und in Beziehung auf das Ganze auffaßt, nach dem Causali-

thatsgesetze und dem entscheidenden Effect entwickelt und würdigt. Denn eben gerade darin dürfte die Kunst einer guten Criminalrelation bestehen, daß sie nicht blos das Factum an sich, sondern auch das Wie und Warum desselben, in welcher Art es wirklich geworden und auch vor Gericht zu Tage gefördert ward, in einem lichtvollen Zusammenhange darlege. Eine Criminalrelation ist eben deshalb auch anders, als eine Civilrelation zu bearbeiten; und die noch häufig debattirte Frage, ob jene, was den geschichtlichen Theil betrifft, mehr nur einen Actenauszug, als ein kurzes Factum enthalten solle, beantwortet sich nach dem Bisherigen leicht. Das Factische einer Criminalsache muß pragmatisch vorgetragen, d. i. eben in seiner historischen Entwickelung und Succession aufgezeigt werden. Dies nun ist häufig nur durch einen bündigen Acten-Extract möglich; ein solcher aber soll sich gleichwohl der reinen Geschichtserzählung möglichst annähern oder in solche selbst überall übergehen, wo es das Einfache oder Ausgemachte des Geschehenen erlaubt.

Diese kurzen Bemerkungen über die wesentlichen Eigenschaften des Inquirenten und erkennenden Richters, sollen indessen vorzüglich nur darauf aufs neue aufmerksam machen, daß die Wahl und Bestellung tüchtiger Criminal-Justizmänner, eine alle Sorgfalt des Staats erheischende Sache sey. Um aber wirklich gute Subjecte für dieses Fach zu gewinnen, muß auch durch theoretische und praktische Vorbereitung und Vorübung und eine für diese besondere Geschäftssphäre angemessen bestimmte Dienst-Carrière von Staats wegen gesorgt werden. In dieser Hin-

sicht scheint es überhaupt auch erforderlich
der Regel die Inquirenten zuvor einige Zeit b
gerichten gearbeitet oder wenigstens den Acc
die erkennenden Richter aber zuvor auch Inc
geführt haben; damit die einen, wie die a
praktische Einsicht, was und wie viel jeder
dem andern zu fordern und zu erwarten
worauf es überhaupt bei dem ganzen
komme, erlangen können.

XV.

Ueber den Krieg und seine Beziehungen auf das Criminalrecht;

von

Herrn Dr. von der Becke
zu München.

Mit Bemerkungen

von

Mittermaier.

Der Krieg, d. h. der Zustand dauernder Gewalt zwischen Völkern, wirkt in mehrfacher Beziehung, so wie auf das Leben, so auch auf die Gesetzgebung und insbesondere auf die peinliche ein. Seinen allgemeinsten Einfluß äußert er, in so fern er zwischen den Völkern, die sich befehden, in den Verhältnissen, worin sie sich als solche gegenüberstehen, den Rechtszustand aufhebt, jedoch mit Modificationen, welche durch die gesteigerte Cultur und Verfassung der europäischen Nationen erzeugt, als Ausprüche des uneigentlich sogenannten positiven Völkerrechts befolgt zu werden pflegen. In ältern Zeiten war die gegenseitige Rechtlosigkeit weit allgemeiner realisirt, als sie es in unsern Tagen ist. Denn in der neuern Zeit werden die Kriege weniger von den Nationen als ihren Stellvertretern, den Armeen, geführt; die Handhabung der

Selbsthülfe der Völker ist zur Bestimmung einer eignen Klasse von Unterthanen (der Soldaten) geworden, es wurden dabei Unterscheidungen und Einschränkungen nöthig und die rechtlichen Rücksichten bedeutend vermehrt. Die neuern Kriege erhielten so den Charakter, daß der Rechtszustand nur zwischen den kriegführenden Staaten als solchen, und den sich gegenüberstehenden Armeen aufgehoben wird, während der Rechtszustand der Bürger der einzelnen Staaten, sowohl in Bezug auf ihr Verhältniß zu dem einheimischen Staate, als auch in Ansehung der Privatrechtsverhältnisse, unangegriffen bleibt. Die Folge davon ist, daß die sonst in den Staaten geltenden Gesetze, und daher auch die Strafgesetze, in voller Wirksamkeit bleiben, und die Bürger rechtlich wie sonst verbinden. Dagegen giebt es viele Gesichtspunkte, welche, durch den Krieg bedingt, die Strafbarkeit rechtswidriger Handlungen begründen oder zerstören, herabsetzen oder erhöhen. Auf der einen Seite nämlich kann sich der Gesetzgeber bewogen finden, in Zeiten des Krieges einen strengern Gehorsam und zuverlässigere Ergebenheit von den Unterthanen zu verlangen und daher eine verschärfte Bestrafung der Uebertretung seiner Gebote anzuordnen; auf der andern Seite kann der Krieg Handlungen, welche sonst strafbar gewesen wären, völlig entschuldigen, oder ihre Bestrafung mindern, da sie sonst mit härterer Strafe geahndet worden wären. Der bedrängte Bürger kann durch den Zustand des Krieges zu übereilten Entschlüssen getrieben werden, deren verbrecherische Folgen er nicht in dem Maaße, wie sonst, zu verantworten und zu büßen hat. Eine in Friedenszeiten höchst strafbare

Handlung kann da, wo sie zur Rettung des bedrohten Vaterlandes abzweckt, straflos, erlaubt, oder sogar pflichtgemäß werden, und leichter entschuldigt das Criminalgesetz den Patrioten, welcher im Eifer seines entzündeten Gefühls die Schranken des Rechts überschritten hat. Ueberhaupt wird der in einem Lande geführte Krieg factisch als ein hohe Unsicherheit und außerordentliche Lagen herbeiführender Zustand bei der Beurtheilung verbrecherischer Handlung wichtig, und hat daher auch in so fern einen Einfluß, als die Strafgesetze dem Richter gebieten, auf solche durch den Krieg bewirkte Lagen bei Anwendung der Strafgesetze Rücksicht zu nehmen. Alle strafrechtliche Wirkungen des Krieges sind von zweierlei Natur; sie sind entweder 1) unmittelbare Wirkungen des aufgehobenen Rechtszustandes, wodurch objectiv der criminelle Charakter vieler Thaten verändert wird, z. B. die dem Soldaten gestattete Tödtung des Feindes; 2) andere sind nur mittelbare Wirkungen, in so fern durch den Krieg, als ein faktisches Ereigniß, die subjective Strafbarkeit des Thäters eigenthümlich bestimmt wird (z. B. eine Tödtung vom Bürger am feindlichen Soldaten aus Patriotismus oder im Stande der Nothwehr begangen), oder, wenn ja die That an sich einen andern strafrechtlichen Gesichtspunkt gewinnt, dieses nur die Folge eines durch den Krieg erzeugten gesetzgeberischen Beweggrundes ist (z. B. die Selbständigkeit der Militärverbrechen, die härtere Strafe des Diebstahls, der Brandstiftung, des Staatsverrathes in Kriegszeiten).

Erste Abtheilung.

Unmittelbare Wirkungen des aufgehobenen Rechtszustandes.

§. 1.

Verhältniß der sich feindlich gegenüberstehenden Militärpersonen zu einander in criminalistischer Hinsicht.

Die Militärpersonen sind es, durch welche, ihrer unmittelbaren Bestimmung nach, die zwischen Völkern eingetretene Gewalt ausgeübt wird. Als Regel muß also hier gelten, daß die Verletzung des Feindes erlaubt sey. Nun aber enthält 1) das Völkerrecht Bestimmungen, welche diesen Gewaltthätigkeiten gewisse Grenzen und Schranken vorschreiben, und es dringt sich die Frage auf, ob das Criminalgesetz zum Schutze dieser völkerrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sey. Eine unmittelbare Verletzung des Völkerrechts läßt sich nur durch einen Staat selbst denken, denn dasselbe besteht nur zwischen Staaten. Die Strafbarkeit völkerrechtswidriger Handlungen hängt demnach lediglich davon ab, ob und wie weit sie zugleich dem positiven Strafgesetz zuwiderlaufen. Wenn also ein Soldat, indem er seinen Feind verletzt, der europäischen Kriegessitte entgegenhandelt, so kann diese That höchstens disciplinarisch strafbar seyn, weil das positive Gesetz keine einschränkenden Bestimmungen in Hinsicht der Art, Krieg zu führen, enthält. 2) War hingegen ein ausdrückliches obrigkeitliches Verbot der Verletzung in Bezug auf die verletzte Person vorhanden (z. B. es war eigens verboten, eine

bestimmte Person im feindlichen Kriegsheer zu tödten), so ist der Ungehorsam wenigstens objectiv *) aus dem Grunde auch criminell strafbar, weil jede Gewalt eine Entbindung vom positiven Rechtsverbote erfordert **), und diese Entbindung so wie allgemein dem Soldaten verstattet, so auch speciell versagt werden kann. 3) Eine Ausnahme von der Strafbarkeit der Verletzung des Feindes macht ferner der Zustand der Kriegsgefangenschaft. Derselbe besteht nach europäischem Völkergebrauch aus Schutz und Gewalt zu gleicher Zeit. Einer Seits nämlich verzichten Sieger und Besiegter gegenseitig auf thätlich verletzendes Verfahren; anderer Seits ist der Gefangene, da er seiner Freiheit beraubt ist, noch immer ein Gegenstand der Gewalt. Allein außer dieser völkerrechtlichen Respektirung des Gefangenen kommt demselben auch eine positiv rechtliche Rücksicht zu Statten, wodurch er erst eigentlich unter den Schutz des Criminalgesetzes gelangt; die nämlich, daß durch den Act der Annahme zum Kriegsgefangenen, welchen der Sieger im Namen seiner Regierung vornimmt, und kraft dessen das Geschäft des Besiegten, als Vollstrecker feindlicher Gewalt, die allgemeine Bedingung seiner Verletzbarkeit, aufhört, derselbe in eine Art Unterthansverhältniß, wie jeder andere Fremde, zum überwindenden Staate kommt. Denn, da man in Europa keine Sklaverei kennt, und er nicht Gefangener

*) Denn es wird in ähnlichen Fällen dem Angeschuldigten selten an Vertheidigungsgründen mangeln.

**) Vorausgesetzt, daß dasselbe auf den fraglichen Fall, auch abgesehen von dem eingetretenen Kriegszustande, nach den allgemeinen Bestimmungen seiner Gültigkeit und Anwendung bezogen werden konnte.

dessen ist, an den er sich ergeben, sondern des Staates, welchem sein Sieger dient; so ist er offenbar der Gewaltthätigkeit des Einzelnen entzogen, welche an ihm ohne höhere Ermächtigung nicht mehr verübt werden darf. Dadurch wird denn auch ein wahres Privatverbrechen an ihm zu begehen möglich. 4) Die Verletzungen von Parlementären u. s. w. sind unter die oben aufgestellten Grundsätze zu subsumiren. Personen, welche zwar zum feindlichen Kriegsheer gehören, aber nicht selbst die Waffen führen, sind wie andere nichtmilitairische Fremde zu beurtheilen.

§. 2.

Verletzungen von nichtmilitärischen Bürgern an feindlichen Militärpersonen begangen.

Es ist allerdings philosophisch richtig, daß Strafgesetze nur zum Schutze der Unterthanen, oder solcher eigentlich gegeben sind, die vermöge ihrer Verbindlichkeiten als Unterthanen betrachtet werden können. So ist das Verbrechen am fremden Privatmann oder zur Friedenszeit am fremden Krieger eben so strafbar, als das am Inländer begangene, weil auch der Fremde dann den einheimischen Gesetzen unterworfen ist, und seine Handlungen nach diesen gerichtet, beurtheilt und bestraft werden. Der Soldat aber, welcher dem Staat und seinen Gesetzen feindlich entgegensteht, kann nie, auch nur als temporärer Unterthan erscheinen und als solcher ein Gegenstand rechtlichen Schutzes und strafbarer Verletzung seyn [1]). Der

1) Wäre die Behauptung gegründet, daß die von dem nichtmilitärischen Bürger verübte Tödtung des feind-

Grund der Aufrechthaltung des völkerrechtlichen Friedens, der vielleicht eine Strafbarkeit der Verbrechen an solchen nach sich ziehen konnte, welche den Gesetzen des strafenden Staates nicht unterworfen sind (z. B. fremde Gesandte und Ausländer, welche von einheimischen im Auslande verletzt wurden), fällt ebenfalls hier hinweg, und würde auch, so wie der allein noch übrige rechtliche Gesichtspunkt der zu bezweckenden Geltendmachung des Völkerrechts, in so fern dieses nichtmilitärische Personen vom Antheil am Kriege ausschließt, nur für eine positive Gesetzgebung passen, weil nach allgemeinen Grundsätzen nur das durch den Bürgervertrag garantirte Recht im Fall seiner Verletzung eine Strafe erfordert *).

Stellt man jedoch die Frage nach positivem Recht, so muß ihre Beantwortung anders ausfallen, weil sie sich dann auf den Punkt reducirt: ob das jedesmalige positive Gesetz hinsichtlich der Eigenschaft eines feindlichen Soldaten eine Ausnahme gestattet? Dieses aber bindet sich gewöhnlich nicht an die oben erwähnten philosophischen Beschränkungen. Es verpönt in der Regel alle Verbrechen seiner Unterthanen, sie mögen wo immer und an wem immer begangen

---

lichen Soldaten straflos sey, so käme man damit von dem speciellen Satze zu dem allgemeinen: daß von dem Bürger ungestraft jede Art von Verbrechen an feindlichen Soldaten verübt werden könnte; — der an den Effekten des feindlichen Offiziers verübte Diebstahl wäre dann eben so straflos, als die gewaltthätige wollüstige Schändung des feindlichen Soldaten. Zu solchen Behauptungen ist man doch wohl nicht gekommen. Mr.

*) Vergl. Feuerbachs peinliches Recht §. 40. 4te Aufl.

worden seyn, oder doch alle, welche innerhalb der Grenzen des Staats-Gebietes begangen wurden, ohne auf den Fall des Krieges Rücksicht zu nehmen. Das Strafgesetz aber ist, wie jedes andere, gültig durch sich selbst und seine Anwendung kann nicht erst von einer Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit oder Billigkeit abhängen. Da es nun die Unterthanen vor wie nach dem Beginnen des Krieges verpflichtet, die Entbindung von dem allgemeinen Verbote der Verletzung aber nur für den einheimischen Soldaten a), welchem feindseliges Verfahren zugleich Pflicht ist, besteht; so kann, so lange kein besonderer Befehl oder keine besondere Erlaubniß zur Gewaltthätigkeit berechtigt, die ob-

jek-

a) Die strenge aufzustellende Ansicht vom Kriege, daß durch ihn die Wirksamkeit der Gesetze nicht aufgehoben werde, wird durch die in neuester Zeit wieder bewirkte Bildung von Nationalgarden und Landwehren sehr gestört; auch der Bürger nimmt so an dem Kriege Theil, er ist dadurch gleichsam Soldat geworden, und die Befugnisse des Soldaten müssen auch ihm zukommen. Allein es möchte wohl nothwendig seyn, die verschiedenen Arten von Nationalgarden zu unterscheiden: a) Ist die Landwehr mit dem Kriegsheere über die Landesgränzen gezogen, so steht jeder Landwehrmann wie ein andrer Soldat dem Feinde gegenüber, und ist als Soldat zu betrachten. b) Dasselbe ist der Fall, wenn die Landwehr nur bestimmt ist, innerhalb der einheimischen Gränzen das Vaterland zu vertheidigen, sobald der Feind in das Land eingedrungen ist. c) Sind dagegen, wie an vielen Orten, Bürger nur als Nationalgarden organisirt, um in der Heimath Wachen zu beziehen, Gefangene zu transportiren ꝛc., ohne daß sie die Pflicht haben, an den Gefechten Theil zu nehmen, so wird auch eine, von einem obgleich bewaffneten und uniformirten Nationalgardisten, außer dem Falle der Nothwehr, oder der Dienstpflicht verübte Tödtung des feindlichen Soldaten strafbar seyn; der Nationalgardist wird in einem solchen Falle nicht als Soldat erscheinen.

Mr.

jective Strafbarkeit der in der Ueberschrift des §. bemerkten Handlungen nicht geläugnet werden, und jede Aufhebung oder Milderung der gesetzlich gedrohten Strafe muß mehr auf subjective Gründe, welche aber nicht minder aus dem Zustande des Kriegs resultiren können, bezogen werden, weshalb solche Thaten straflos zu werden vermögen, ohne daß ein Rechtsgrund zu ihrer Begehung existirt. Ueberdies scheint auch von Seiten der Criminalpolitik der Umstand, daß der Feind zur Rache gereizt und allen Bürgern Gefahr bereitet wird, die Gesetzgebung aufzufordern, diese Handlungen zu verpönen*). Tittmann**) behauptet, a) daß Verbrechen, von Privaten an feindlichen Militärpersonen begangen, nicht nach positiven Criminalgesetzen beurtheilt werden dürften, weil der feindliche Soldat, da er im Lande, in welches er eingedrungen, die fremde Macht repräsentire, in keiner Rücksicht auch nur temporärer Unterthan, mithin keine zu schützende Person sey. Allein dieser, wie oben bemerkt, allgemein criminalistisch vollkommen richtige Grund muß wenigstens bei solchen positiven Gesetzgebungen hinwegfallen, welche nicht nur alle innerhalb des Staatsgebietes verübten, sondern sogar alle Verbrechen ihrer Unterthanen, sie

*) Vergl. Aschenbrenner Abh., zu welcher Gattung unerlaubter Handlungen kann die Erschlagung feindl. Krieger gerechnet werden? im Archiv des C. R. Bd. IV. St. 3. S. 57. S. hierüber noch T. E. Pinder diss. an et quatenus cives ob caedem in hostes civitatis admiss puniri possint. Viteb. 1814. Einen merkw. Fall mit richtiger Entscheidung in K. J. Pratobevera Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in d. österr. Erbstaaten. Wien. 1814. im I. Bande.

**) Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten, Seite 32.

seyen wo und an wem immer begangen, für strafbar erkennen, indem dann die erwähnte Gattung von Handlungen wenigstens noch in die Kategorie der im Auslande an Ausländern verübten zu stehen kommen müßte. b) Im Gegentheil, heißt es a. a. O. *), müßten solche Thaten ganz nach den allgemeinen Principien über das Schutzrecht und nach den Grundsätzen über das Völkerrecht beurtheilt und geahndet werden. Allein man kann sich unmöglich überzeugen, daß ein Unterthan durch andere, als durch positive Gesetze verpflichtet werde, und daß insbesondere nach andern als nach positiven Gesetzen gestraft werden könne. Das Völkerrecht aber hat nichts weniger als positiven Charakter. Es bezieht sich seiner Natur nach nur auf den Staat selbst, und besteht, da dieser niemals eigentlich gebunden werden kann, nicht als wahres Gesetz, sondern als eine der Willkür unterworfene Sitte und wie eine Regel der Wohlanständigkeit; so zwar, daß nicht einmal immer mit Bestimmtheit angegeben werden kann, was ihm gemäß oder zuwider sey. Ferner gehört es unter die wesentlichen Bedingungen der Strafanwendung, daß das Uebel, welches zugefügt wird, zuvor vom Gesetze angedroht gewesen sey; wo aber droht das Völkerrecht eine Strafe, und wie kann es vernünftigerweise eine solche androhen?

Zur Ausmessung der Strafe in ähnlichen Fällen werden vorgeschlagen: die allgemeinen Grundsätze über die Unentbehrlichkeit der Größe einer Strafe zur künftigen Abschreckung; darnach aber wäre die Be-

*) Seite 33.

strafung der richterlichen Willkür überlassen; denn allgemeine Grundsätze sind philosophische, Philosopheme kann es aber bekanntlich so viele geben, als es Menschen giebt. Allein es würde der Existenz des positiven Rechts widersprechen, daß eine willkürliche Strafe zur Anwendung kommen könne, ohne durch das Gesetz für einen bestimmten Fall als zulässig statuirt worden zu seyn. Ferner bekennt sich nicht jede Gesetzgebung und jeder Richter zur Abschreckungstheorie; dadurch würde wenigstens die allgemeine Geltendmachung des angegebenen Maaßstabes unmöglich. Man könnte zwar einwenden, daß, wenn der Staat einmal die Verletzung irgend eines Menschen (wie dies mit dem feindlichen Soldaten der Fall ist) einigen seiner Unterthanen erlaube, und diese sogar dazu verbinde, er ihn dadurch für rechtlos erkläre, mithin dessen Verletzung durch einen andern, als den besonders berechtigten und verpflichteten, keine Rechtsverletzung, sondern nur ein unbefugtes Verfahren (Polizeiübertretung) sey, wovon Feuerbach *) den Fall als Beispiel anführt, wenn jemand einen schon zum Tode Verurtheilten tödten würde. Allein dieses Beispiel enthält keine ausgemachte Rechtswahrheit. Denn da dem Staate allein die Vollstreckung der erkannten Strafe zusteht und er diese jederzeit noch erlassen, mithin dem Verbrecher das durch den Ausspruch der Gesetze verwirkte Recht wiedergeben kann; so ist der Verurtheilte noch im Schutzverhältniß gegen alle Unterthanen, so lange die Strafe nicht in der Wirklichkeit vollzogen ist. Auch enthalten positive

*) L. B. d. peinl. R. 4te Aufl. §. 34.

Geſetze *) gerade die entgegengeſetzte Beſtimmung. Es ließe ſich auch daraus die Strafbarkeit der Verletzung feindlicher Krieger nach poſitivem Geſetz argumentiren 2).

§. 3.

Verhältniß der Soldaten zu Civilperſonen des feindlichen Staates in criminelle Hinſicht.

Der rechtliche Grund alles gewaltthätigen Verfahrens liegt für den Soldaten in dem Befehl oder der Erlaubniß ſeiner Regierung. Dieſe iſt in Bezug auf den feindlichen Krieger allgemein durch den eingetretenen Kriegszuſtand und den Stand des Handelnden gegeben. Sie pflegt gewöhnlich in Manifeſten, Proclamationen u. ſ. w. ausgeſprochen zu ſeyn; allein, wenn ſie dieſes auch nicht iſt, ſo iſt ſie im Willen der Regierung, daß Krieg ſey, enthalten, weil dieſer ſonſt nicht realiſirt werden könnte. Die Gewalt der Heere iſt zwar, wie unten ausgeführt iſt, faſt immer auch wider den Bürger des feindlichen Staates, nicht blos wider das feindliche Heer gerichtet. Allein da ſie in dieſer Richtung nicht allgemein und unbedingt zur Weſenheit des Krieges erforderlich iſt, ſo kann auch die Befugniß dazu nicht geradehin im eingetrete-

*) z. B. das bair. Strafgeſetzb. annott. zum 142ſten Artikel.

2) Dagegen möchte man wohl von Strafbarkeit ſolcher Handlungen in dem Falle nicht ſprechen, wenn auf dem Wege der Gewalt eine ganze Nation gegen den eindringenden Feind ſich empört, z. B. in Spanien; wenn alle Männer die Waffen ergreifen, und ein wahrer Nationalkrieg geführt wird: in ſolchen Fällen iſt wohl durch den Krieg der ganze Rechtszuſtand erſchüttert, hier iſt jeder Bürger auch Soldat, und die ſonſt geltenden Geſetze ſchweigen.

Air.

nen Kriegszustande liegen, sondern der Gehorsam gegen das positive Gesetz muß in der Regel als fortbestehend verpflichten, zur Anwendung irgend einer Gewalt aber eine specielle Berechtigung vorliegen. So wie demnach im Verhältniß der feindlich sich gegenüberstehenden Soldaten die Regel (oder vielmehr die allgemeine Ausnahme) Gewalt ist, so ist im Verhältniß des Soldaten zum Privatmann des feindlichen Volkes Gesetzmäßigkeit die Regel *), vorausgesetzt, daß letzterer nicht selbst als gewaltthätig aufgetreten sey, weil er sich dadurch in die Kategorie des feindlichen Soldaten drängt, welches insbesondere auch dann der Fall ist, wenn Landwehr und Landsturm organisirt ist, und dieser nicht blos die innere Sicherheit besorgt, sondern am Kriege selbst Theil nimmt. Von den Verletzungen und Beschädigungen von Militärpersonen im Kriege, an ihren nichtmilitärischen Mitbürgern begangen, rede ich hier nicht, weil auf ihre Strafbarkeit der Krieg keinen unmittelbaren veränderten Einfluß äußert, sondern die diesfalls rechtfertigenden, mildernden und erschwerenden Gesichtspunkte nur mittelbar auf den Krieg sich stützen, mithin in die zweite Abtheilung gehören.

§. 4.

Verhältniß der Einwohner eines occupirten Landes zu ihrer Regierung und zur feindlichen Macht.

Durch eine feindliche Occupation werden die Verbindlichkeiten des Unterthans gegen seine Regie-

*) Entsprechende Bestimmungen siehe in den bairischen Militär-Strafgesetzen art. 23—28.

rung an sich keineswegs verändert; denn dieses wäre nur durch einen rechtlichen Grund möglich, welcher hier gänzlich mangelt. Der Gehorsam, welchen der Unterthan dem Feinde leistet, ist nicht rechtlich begründet, sondern durch Zwang und Nothwendigkeit herbeigeführt, und eben dadurch auch entschuldigt *). Diese (Zwang und Nothwendigkeit) erlangen nämlich durch die Natur des Krieges eine eigene Bedeutung und ausgedehntere strafrechtliche Wirksamkeit. Denn, erwägt man die Lage des unbewehrten Bürgers, so

4) Hier geschieht es wohl nicht selten, daß Staatsbeamte und andere Bürger dem siegenden Feinde unmittelbaren Vorschub leisten, und Handlungen vornehmen müssen, welche geradezu gegen den einheimischen Staat gerichtet sind, und demselben große Nachtheile zufügen. Der feindliche Kommandirende fodert von dem Beamten einer Stadt die Angabe der angehäuften Vorräthe, die Mittheilung von wichtigen Urkunden ꝛc.: darf oder muß der befragte Beamte den Feind täuschen, oder handelt er strafbar, wenn er die Wahrheit sagt? Es ist mir ein hieher gehöriger wichtiger Fall bekannt. Im letzten Kriege wurde dem Feinde in einer Stadt ein Bürger genannt, welcher über die Stellung der am andern Ufer des Flusses stehenden Armee (also der Truppen des Staates, dessen Unterthan der Bürger war) und über die Möglichkeit, sie vortheilhaft anzugreifen, am besten Aufschluß geben könnte. Der befragte Bürger gab auch Einiges, aber unrichtig an; der Kommandirende schöpfte Verdacht, und nöthigte den Bürger, seine Aussage zu beschwören. Durfte der Bürger hier zum Nachtheile des Feindes, aber zum Vortheile seines Regenten falsch schwören? Die Antwort kann nur verneinend seyn: die Handlungen des Beamten oder des Bürgers sind hier durch den Zwang und die Noth gerechtfertigt; daß sie aber den Feind nicht betrügen dürfen, ergiebt sich daraus, weil jede Drohung des Feindes, wenn er betrogen wird, ernstlich gemeint ist, weil die Rache des Feindes, wenn er sich betrogen sieht, nicht blos den Betrüger, sondern gewöhnlich die ganze Stadt oder die Umgebung auf die fühlbarste Weise trifft. Unfehlbar würde hier ein unzeitiger Patriotismus dem Lande das größte Uebel bereite

Mr.

ist leicht ersichtlich, daß demselben manches schon wegen der bloßen Anwesenheit feindlicher bewaffneter Macht zu thun unvermeidlich ist, ohne daß gerade eine besondere Drohung nachzuweisen wäre, und daß eine Aeußerung, welche in Friedenszeiten gar nicht als Drohung angesehen werden dürfte, das Gewicht einer schweren Drohung durch den Umstand bekommen könne, daß sie von einem Feinde gemacht wird, der die unbeschränkteste Macht in Händen hat, seinem Willen Nachdruck zu verschaffen, weil er keine Strafe zu scheuen braucht. In demselben Maaße steigt die entschuldigende Kraft wirklich angewandten Zwanges.

Wichtig ist dieses besonders bei Vertheidigung gegen die Beschuldigung des Staatsverrathes, wo es darum zu thun ist, die Abwesenheit der verrätherischen Absicht zu beweisen. Wie oft wird z. B. ein Unterthan von feindlichen Truppen als Wegweiser benutzt. Hier ist der bloße Befehl für den Unbewehrten, welcher vom bewaffneten Krieger alles zu fürchten hat, hinlänglich, um den Thatbestand des Staatsverraths zu elidiren. *) Auf ähnliche Weise ist der Beamte von dem durch den Krieg erweiterten Gesichtspunkt des Zwangs und der Noth gegen den Vorwurf eines Verbrechens gedeckt, wenn er, entweder persönlich gezwungen, oder durch die Absicht geleitet, von seinen Untergebenen drohendes Unheil abzuwenden, Anstalten trifft, wodurch dem Feinde Vorschub geleistet wird; und so muß er oft zwar zunächst des Feindes Vortheil befördern, dient aber mittelbar doch wieder seinem Vaterlande, indem er so viel als mög-

*) Vergl. bair. Strafgesetzb. I. Th. art. 302.

lich die Sicherheit der Rechte aufrecht zu erhalten ſtrebt, und iſt dadurch gleichfalls gegen die Strafe entſchuldigt [5]).

Zweyte Abtheilung.

Mittelbare Wirkungen des Krieges auf die Veränderung der Strafbarkeit.

§. 1.

Militäriſche Strafgeſetze.

Der Geiſt militäriſcher Strenge und das Bedürfniß der Ordnung und des Gehorſams im Heere

5) Wohl verdient dieſer Fall eigene Würdigung. Oft wird eine Provinz mehr durch die Gewalt und Uebermacht, oder durch Betrug von dem Sieger dem rechtmäßigen Regenten entriſſen; der Eroberer handelt in dem occupirten Lande eben ſo, wie der Regent handeln könnte. Iſt hier jede Handlung des Unterthanen, welcher den bisherigen Regenten auch in der Ferne begünſtigt, für ihn wirbt, und die aufgedrungene Herrſchaft nicht anerkennen will, Empörung? Die richtige Entſcheidung mag hier wohl ſeyn: ſo bald der bisherige Regent durch eine förmliche Erklärung die Unterthanen von der Unterthanenpflicht entbunden hat, iſt jede Handlung gegen den neuen Regenten, wenn ſie auch zum Vortheile des bisherigen unternommen wird, ſtaatsverrätheriſch. So lange dagegen vom rechtmäßigen Regenten zum Vortheile des Eroberers, welcher das Land occupirt hält, nicht förmlich Verzicht geleiſtet iſt, ſo lange iſt das Land vom Sieger nicht erworben; der Unterthan iſt dem bisherigen Regenten Gehorſam ſchuldig, und muß dann erſt dem Sieger gehorchen, wenn derſelbe das Land erworben hat. (Vorzüglich gehört hieher eine treffliche Schrift: rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung und Erwerbung im Kriege mit Rückſicht auf die neueſten Zeitereigniſſe. 1814.) Der Unterthan kann daher gegen den occupirenden Sieger kein Staatsverbrechen begehen. Was kann der Unterthan in dem Zwiſchenzuſtande der Eroberung bis zur rechtmäßigen Erwerbung thun? — Schweigen, und gehorchen, wie man irgend einer Uebermacht ſich unterwirft. Nr.

pflegen eine strengere Bestrafung der Verbrechen von Soldaten überhaupt und besonders im Kriege zu veranlassen, weshalb sich militärische Strafgesetze durch die Schwere und größere Bestimmtheit der ausgesprochenen Strafen in Vergleichung mit den bürgerlichen gewöhnlich auszeichnen, und auch bei Bestrafung von nichtmilitärischen Verbrechen der Soldaten der disciplinäre Gesichtspunkt vor dem streng juridischen vorherrscht. Es ist gewissermaßen schon die Existenz eigner Militärverbrechen eine strafrechtliche Wirkung des Krieges, um so mehr, da sie (nur wenige ausgenommen) zu ihrem Begriff den eingetretenen Kriegszustand erfordern. Der strafrechtliche Einfluß bestehender Militärgesetze ist überhaupt folgender: 1) Auch Verbrechen von Civilpersonen begangen, werden dadurch oft der militärischen Untersuchung und Bestrafung unterworfen, entweder für beständig, wenn die militärische Beziehung in der Handlung selbst liegt (z. B. bei Spionerie, Falschwerberei, Versteckung von Deserteurs), oder nur auf gewisse Zeit, wenn dieselbe durch dringende und kritische Umstände, wie durch Erklärung einer Stadt in Belagerungsstand *), begründet wird. 2) Hinsichtlich der Verbrechen der Soldaten selbst sind folgende Unterscheidungen zu machen: a) Einige Verbrechen derselben sind rein disciplinar, wie z. B. das Einschlafen auf dem Posten, Nichtachtung der Ordre, Desertion nach Hause, einfache Insubordination. b) Andere können zwar unter dem Namen, welchen sie tragen, nur von Soldaten verübt werden, schließen aber ein bürgerliches Verbrechen in

*) Dadurch wird z. B. nach bair. Gesetzen für alle Staatsverbrechen das Militärforum competent.

sich, z. B. die Desertion zum Feinde den Staatsverrath, das Marodiren den Diebstahl oder Raub. c) Noch andere sind rein bürgerliche Verbrechen, nur durch eine militärische Beziehung einer eignen Strafbestimmung unterworfen, z. B. Diebstahl an Mitsoldaten, Brandstiftung, Plünderung u. s. w.

§. 2.

Verbrechen der Soldaten an Civilpersonen des feindlichen Staates.

Die Bestrafung solcher Thaten hat nicht sowohl den directen Zweck, Civilpersonen bei ihren Rechten zu schützen, denn dieser ist nur selten selbständig und militärischen Rücksichten ohnehin untergeordnet, sondern vielmehr den der Verhinderung alles eigenmächtigen, vorzüglich gewaltthätigen Verfahrens, weil alle Gewalt im Kriege nur nach der Absicht und dem Maaße, welches der Befehlshaber bestimmt, ausgeübt werden soll *). Vom Gesetzgeber sowohl, als vom Richter verdient bemerkt zu werden: 1) daß für den Soldaten im Kriege die im bürgerlichen Leben (wenigstens in strafrechtlicher Beziehung) so feste Grenzlinie zwischen Recht und Unrecht weit mehr unsicher und veränderlich wird, weil Verbrechen und Pflicht in der Form einer und derselben That zusammentreffen können, indem oft blos der Befehl des Kommandirenden,

*) Daraus ist erklärlich, warum z. B. nach dem bairischen Militärstrafgesetz das einfache Marodiren (Diebstahl an Victualien mittelst Einschleichen verübt) mit bloßer Degradirung oder körperlichen Züchtigung, das gewaltthätige und truppweise Marodiren aber mit der Todesstrafe geahndet, und der Unterschied, ob der einheimische oder feindliche Bürger verletzt ist, gar nicht beachtet wird. Bair. Regierungs-Bl.

jective Strafbarkeit der in der Ueberschrift des §. bemerkten Handlungen nicht geläugnet werden, und jede Aufhebung oder Milderung der gesetzlich gedrohten Strafe muß mehr auf subjective Gründe, welche aber nicht minder aus dem Zustande des Kriegs resultiren können, bezogen werden, weshalb solche Thaten straflos zu werden vermögen, ohne daß ein Rechtsgrund zu ihrer Begehung existirt. Ueberdies scheint auch von Seiten der Criminalpolitik der Umstand, daß der Feind zur Rache gereizt und allen Bürgern Gefahr bereitet wird, die Gesetzgebung aufzufordern, diese Handlungen zu verpönen*). Tittmann**) behauptet, a) daß Verbrechen, von Privaten an feindlichen Militärpersonen begangen, nicht nach positiven Criminalgesetzen beurtheilt werden dürften, weil der feindliche Soldat, da er im Lande, in welches er eingedrungen, die fremde Macht repräsentire, in keiner Rücksicht auch nur temporärer Unterthan, mithin keine zu schützende Person sey. Allein dieser, wie oben bemerkt, allgemein criminalistisch vollkommen richtige Grund muß wenigstens bei solchen positiven Gesetzgebungen hinwegfallen, welche nicht nur alle innerhalb des Staatsgebietes verübten, sondern sogar alle Verbrechen ihrer Unterthanen, sie

*) Vergl. Aschenbrenner Abh., zu welcher Gattung unerlaubter Handlungen kann die Erschlagung feindl. Krieger gerechnet werden? im Archiv des C. R. Bd. IV. St. 3. S. 57. S. hierüber noch T. E. Pinder diss. an et quatenus cives ob caedem in hostes civitatis admiss puniri possint. Viteb. 1814. Einen merkw. Fall mit richtiger Entscheidung in K. J. Pratobevera Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in d. österr. Erbstaaten. Wien. 1814. im I. Bande.

**) Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten, Seite 32.

nießt weder factisch noch rechtlich wahre Sicherheit und wahren Schutz. Denn nicht nur wird der Rechtszustand schon durch die bloße Anwesenheit einer großen Menge zur Gewalt gerüsteter und darin gewohnter Menschen factisch unsicherer, sondern es können durch den Befehl des Kommandirenden sogar an sich verbrecherische Thaten, z. B. Brandstiftungen, Hinwegnahme von Lebensmitteln, Vergiftungen von Weiden und Brunnen, gerechtfertigt werden, und es kann nicht einmal der Widerstand einheimischer Bürger gegen solche militärisch nothwendige Beschädigungen als rechtmäßig angesehen werden. Die Rechtfertigung der genannten Maaßregeln beruht auf der vom Souverain übertragenen und durch die Stufenleiter militärischer Unterordnung fortgepflanzten Pflicht und Erlaubniß, alles nach militärischen Zwecken anzuordnen und vorzunehmen. Sind solche Thaten daher ohne Ermächtigung von Soldaten, Bürgern oder Beamten verübt oder veranstaltet, so sind sie durch die Absicht des Thäters, dem Feinde zu schaden, noch keineswegs geradehin entschuldigt. Wer aber den Befehl dazu geben dürfe, läßt sich allgemein nicht näher bestimmen, als daß es derjenige seyn müsse, der an einem Orte militärisch rechtmäßig befiehlt, ein bürgerlicher Beamter daher nicht, ohne besondere höhere Ermächtigung *)! Im übrigen bleibt natürlich das rechtliche Verhältniß zwischen den militärischen und nichtmilitärischen Mitgliedern desselben Staats im Kriege

*) Nach bair. Militair-Strafgesetzen ist zu ähnlichen Maaßregeln ein schriftlicher Befehl des Vorgesetzten für den vollziehenden militärisch Untergebenen erforderlich. art. 28. B. R. Bl.

das nämliche, wie es in Friedenszeit bestand; im Gegentheil könnte es als ein Grund erhöhter Strafbarkeit betrachtet werden, wenn der Soldat denjenigen verletzt, zu dessen Schutz er bestimmt ist. Andere Umstände, welche aus dem Grunde des Krieges in diesem Verhältniß strafrechtliche Wirkung haben, sind größtentheils analog mit den im vorigen §. angeführten.

§. 4.

Verbrechen der Soldaten an ihren Mitsoldaten.

Diese erhalten vom gesetzgeberischen Standpunkte betrachtet, überhaupt schon durch den Krieg eine strafbarere Seite, weil das nöthige Zusammenwirken der einzelnen Krieger zum beabsichtigten Erfolg, und gegen gemeinschaftliche Gefahr, ein stärkeres Band der Eintracht und verdoppelter Treue unter ihnen selbst erfordert. Einzelne Verbrechen sind, nach Partikulargesetzen, außerdem noch durch den Grund einer besondern Gelegenheit und des unglücklichen hülflosen Zustandes des Verletzten ausgezeichnet *). Die Ausplünderungen todter Mitsoldaten heißen nur mit Unrecht Räubereien, und gehören offenbar in die Klasse

*) So wird nach bair. Gesetzen jeder Diebstahl des Soldaten an seinen Kameraden mit 6jähriger, und an einem kranken im Lazarethe verübt, mit zehnjähriger Schanzarbeit bestraft, das Berauben eines hülflosen verwundeten auf dem Schlachtfelde mit 10jähriger, und eines todten mit 5jähriger Schanzarbeit, die Verstümmelung oder Tödtung eines verwundeten in räuberischer Absicht, mit der Todesstrafe belegt. Der Begriff der 3 letzten Verbrechen ist auch auf feindliche Todte oder Verwundete ausgedehnt. art. 28. 29. R. Bl.

der Diebstähle. Nach römischem Recht ist es eigentlich das crimen haereditatis expilatae, weil der Todte weder beraubt noch bestohlen werden kann, sondern seine Effecten eine haereditas jacens bilden. Gründe, welche nach Beschaffenheit der Umstände und des Gesetzes dem Vertheidiger in solchen Fällen dienen könnten, dürften nachstehende seyn. 1) Der Umstand, daß oft z. B. bei einem eilfertigen Rückzug die Verlassenschaft der Todten ohnehin dem Feinde und jedem Hinzutretenden Preis gegeben ist, der Mitsoldat aber sich fast wie einen nicht unberechtigten Erben ansieht, der sie eben so gut in Besitz nehmen als verloren geben dürfe *). 2) Die Einrede des Thäters, daß er die Sachen nur in Verwahrung genommen, also ohne die Absicht, sie sich zuzueignen, gehandelt habe, gewinnt in solchen dringenden Fällen an Wahrscheinlichkeit, und er wird durch den Kriegszustand 3) leichter entschuldigt wider die bei Vermeidung der Strafe des Diebstahls nach positiven Gesetzen etwa gesetzte Frist zum Anzeigen gefundener oder zu sich genommener fremder Effecten. Auch bei Tödtungen, von Kriegern an ihren Kameraden verübt, können Umstände, durch den Krieg herbeigeführt, die Strafbarkeit in ein verändertes und zweifelhaftes Licht setzen. Ein Soldat z. B. macht dem Leben eines hoffnungslos Verwundeten entweder auf dessen Verlangen, oder doch aus bloßem Mitleiden ein Ende. Das Eigenthümliche ist hier, daß nicht nur überhaupt der That ein an sich zu entschuldigendes Motiv unterlag,

*) Daher ist auch im bair. Gesetz das Ausziehen der Todten nicht unbedingt, sondern nur dann für ein Verbrechen erklärt, wenn es ohne Befehl geschieht.

sondern auch der Handelnde gar nicht die Absicht hatte, insbesondere dem Verletzten zu schaden, vielmehr ihm eine Wohlthat zu erweisen glaubte, indem er den Tod in Vergleichung mit dem Zustand des hoffnungslos Verwundeten um so weniger als ein Uebel betrachtet, da er ohnehin schon gewohnt ist, denselben in minder fürchterlicher Gestalt zu sehen. Aus dem Grunde des Verzichts kann nun einmal eine solche That, im Fall sie vom später Getödteten ausdrücklich verstattet worden wäre, nicht entschuldigt seyn, weil das Recht auf Leben und körperliche Integrität nicht der freien Verfügung unterworfen ist. Nach der von Tittmann *) aufgestellten Behauptung kann aber in Fällen, wo der Thäter bei seiner übrigens vorsätzlichen Tödtung nicht die Absicht zu schaden hatte, oder gar eine ihm ausdrücklich verstattete Verletzung begeht, wegen Mangel der feindseligen Absicht, nicht das Gesetz vom Mord und Todtschlag angewandt werden, sondern nur eine Polizeistrafe eintreten. Allein dieser Mangel einer feindseligen Absicht scheint außerhalb der eigentlichen Sphäre des Rechtsgebietes zu liegen und der moralischen Beurtheilung anzugehören; es ist nicht einzusehen, warum eine Tödtung, welche als rechtswidriger Erfolg beabsichtigt war, nicht unter dem Begriff von Mord und Todtschlag subsumirt, sogar als ein eigentliches Verbrechen betrachtet werden sollte. Der Schwärmer, welcher sein Kind tödtet, um es vor den Gefahren der Verführung zu sichern und ihm den Himmel zu erwerben, hat eine wohlthätige Absicht für dasselbe. Sollte er deswegen

*) Vorträge über merkwürdige Straffälle aus Acten, S. 39.

blos polizeilich strafbar seyn? Kann eine Absicht nicht moralisch zu entschuldigen, vielleicht edel, und doch rechtswidrig seyn? Die gegentheilige Meinung ist übrigens eine Consequenz der Präventionstheorie, welche die Strafe auf die Gefährlichkeit des Willens baut und nach ihr abmißt; sie beruht in so fern auf dem Werth und Unwerth derselben *). Aber ungeachtet solche Thaten den juristischen Charakter des Verbrechens der Tödtung an sich tragen, kann es unbeschadet dessen, der Humanität positiver Gesetzgebungen anheim gestellt seyn, wegen der durch außerordentliche Verhältnisse und Bestimmungsgründe entschuldigten Willenseigenschaft des Verbrechers eine mildere Strafe auszusprechen, oder auf Milderung aus Gnade den Anspruch zu gestatten. Und auf diese Rücksicht werden gewiß die erwähnten Tödtungen hoffnungslos Verwundeter am füglichsten bezogen **).

§. 5.

Verletzungen von Civilpersonen an feindlichen Militärpersonen verübt.

Wenn gleich, wie oben erwähnt wurde, die Strafbarkeit dieser Handlungen durch die Allgemeinheit des Ausspruches positiver Gesetze aufrecht erhalten worden, und die Verletzung feindlicher Krieger nicht absolut und an sich straflos ist; so treten dabei doch Be-

*) Der Tittmannische Entwurf eines Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, §. 582. vermuthet bei Tödtungen auf dem Schlachtfelde liegengebliebener Menschen die gutgemeinte Absicht des Thäters. Allein es ist bereits oben gezeigt worden, daß dieselbe streng juridisch keine Folge habe, und selbst neben dem Dolus bestehen könne.

**) Vergl. bair. Strafgesetzbuch art. 96.

Beziehungen ein, welche die wesentlichen und von jeder Gesetzgebung angenommenen Bedingungen der Strafbarkeit modificiren, und selbst vernichten können. Der europäische Krieg läßt zwar das reine Privatverhältniß zwischen den nichtmilitärischen Bürgern der kriegführenden Staaten unverändert bestehen; das Verhältniß aber zwischen den Dienern feindlicher Gewalt und den Unterthanen des bekriegten Staats ist, wie dies wohl häufig behauptet wird, kein rein friedlich rechtliches. So wie nämlich die Bürger in ihrem Verhalten zum Feinde nach positiven Gesetzen beurtheilt werden, so darf auch die Maaßregel des Feindes, vermöge welcher er mit den einheimischen Civilpersonen in Berührung kommt, sein Eindringen und Besitznehmen, nicht anders angesehen werden, als so, wie sie nach positivem Gesetze erscheinen würde, wenn ihr Urheber ein Unterthan wäre, weil sonst die rechtliche Gleichheit gestört, und dem Bürger mehr Verbindlichkeit gegen den Feind auferlegt würde, als er gegen seine eignen Mitbürger zu beobachten hat. Denn in Hinsicht auf das positive Gesetz begründet so wenig die völkerrechtliche Befugniß ein Recht, als das blos völkerrechtliche Verbot eine Strafe. Die feindliche Gewalt ist aber offenbar von dem Standpunkt des Gesetzes, welchem der Bürger gehorcht, betrachtet, eine rechtswidrige, gegen welche, wenn der obrigkeitliche Schutz nicht hinreicht, demjenigen, den sie trifft, die Privatvertheidigung gestattet seyn muß. Gegen den Bürger aber ist sie schon durch das bloße Eindringen auf seinen vaterländischen Boden gerichtet; um wie viel mehr erscheinen auferlegte Lieferungen, das Fouragiren, Brandschatzungen, Einquartierun-

gen, welche sich jeder Feind erlaubt, als wahre Rechtsverletzung des Bürgers, und diesem muß demnach mindestens so zu verfahren erlaubt seyn, wie er sich gegen Landfriedensbrecher, Erpresser u. s. w., zu schützen berechtigt ist, und zwar auch dann, wenn etwa die Leistungen an den Feind ihm von seiner Obrigkeit aufgetragen werden; denn letztere macht dadurch die Forderung nicht rechtmäßig, sondern sie handelt nur als Werkzeug des Feindes, da ihr diese Verfügungen, welche sonst staatsverrätherisch wären, durch Drohungen, und die Furcht vor größerem Unglück abgenöthigt sind; der Bürger kann daher wohl des polizeilichen Ungehorsams, oder, wenn dieser so weit ausartet, auch des Verbrechens der Widersetzung gegen seine Obrigkeit schuldig werden, aber am Feinde begeht er kein Verbrechen, wenn er dessen Erpressungen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt *). Die so begründete Befugniß **) selbstschützender Gewalt wird

*) Z. B. der Feind bricht über die Grenze herein, und droht die von ihm besetzte Stadt in Asche zu verwandeln, wenn ihm nicht auf der Stelle Lieferungen gemacht würden: der Magistrat versteht sich dazu, und ordnet sie an; indessen bewaffnen sich die Bürger, und sind so glücklich, die Feinde zu verjagen. Sind nun die Bürger, von deren Hand feindliche Soldaten blieben, als Todtschläger zu bestrafen, weil die Lieferung von der Obrigkeit anbefohlen war? Gewiß nicht!

6) Es scheint zwar nicht zu billigen, wenn dem Bürger hier das Recht des Widerstandes eingeräumt wird; es scheint vielmehr, wenn der Feind einrückt, und die einheimische Oberbehörde den Foderungen des Feindes nachgiebt und den Bürgern befiehlt, der Bürger auch unbedingt den Befehlen der Oberbehörde unterworfen zu bleiben, ohne ein Recht zu haben, über die Zweck- und Rechtmäßigkeit der Befehle streiten zu dürfen. Ein Aufruhr gegen den Feind scheint daher auch Widersetzung gegen die einheimische

noch mehr bestätigt, wenn man bedenkt, daß selbst die Schonung, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts dem Bürger zu Theil wird, nur sehr unsicher und prekär ist; ein friedlich rechtliches Verhältniß kann nicht auf den Grund einer der Willkür unterworfenen Sitte gebaut werden, und ist da nicht vorhanden, wo ein Schonender einem blos Verschonten gegenüber steht. Selbst die gelindeste Behandlung ist doch nur immer gemäßigte Gewalt, gewöhnlich sogar nur Politik, um die Hülfsquellen des eingenommenen Landes systematischer benutzen zu können; und wer bürgt dem Einwohner dafür, daß sie nicht stündlich in die schrecklichste Mißhandlung und grellste Grausamkeit sich verwandele, sobald das Interesse wegfällt, sie aufrecht zu erhalten, oder daß nicht seine heiligsten Rechte einem unbedeutenden taktischen Vortheil aufgeopfert werden? Das Gesetz, welches ihn **verbindet**, schützt ihn nicht mehr aus eigener Kraft, sondern nur so weit der Feind es zugiebt, und oft wird selbst das feindliche Commando außer Stand gesetzt, den untergebenen Soldaten zu bändigen.

Von diesem allem ist eine freiere Befugniß zur Erhaltung seiner Rechte die juristische Folge, und da

Obrigkeit zu seyn, indem, wenn auch die Obrigkeit gezwungen ist, dieser Zwang die Bande des Gehorsams der Bürger nicht lösen kann. Allein in solchen Lagen kann der Bürger es nicht vergessen, daß seine Obrigkeit gezwungen ist; in der Lage der Verzweiflung fühlt er nur den ungerechten Druck, und kümmert sich um kein Gesetz, er fühlt sich im **Nothstande**, und wird entschuldigt durch denselben. Freilich wird hier, wie in so vielen ähnlichen Fällen, der **Ausgang** entscheiden, ob bei dem glücklichen Erfolge die rebellirenden Bürger **Bewunderung** oder im entgegengesetzten Falle **Strafe** erhalten.

Mr.

ferner jeder unmittelbar auch nicht Betheiligte, einem andern, der sich in rechter Nothwehr befindet, beistehen darf, so sind Bürger, welche sich bewaffnet vereinigen, um Mißhandlungen abzuwehren, oder ihr geraubtes oder erpreßtes Eigenthum wieder zu erlangen, oder auch nur, um sich dem vordringenden Feind entgegenzusetzen, so lange durch den Gesichtspunkt der Nothwehr gerechtfertiget, als ihr Verfahren nur gegen die auf sie bezügliche feindliche Gewalt gewendet ist, und nicht zu verbrecherischen Zwecken, sondern nur zur eignen Sicherstellung und Erhaltung dienen soll. Hingegen bleiben solche Verbrechen, welche mit wahrhaft rechtswidriger Absicht am feindlichen Soldaten verübt sind, billig der ordentlichen Strafe unterworfen, z. B. Raubmord, Diebstahl an einquartierten Soldaten. Aber auch dann, wenn Nothwehr[7]) nicht entschuldigt, oder ihr Maaß überschritten ist, können Affecten, welche der Krieg erzeugt, wichtige und entscheidende Momente des Grades der Strafbarkeit und der Strafbestimmung seyn. Es ist eine gewöhnliche Folge des Kriegs, daß er den unbewehrten Einwohner in einen ängstlichen und verwirrten

7) Besonders wichtig ist hier der Gesichtspunkt, daß durch den Krieg die Gränzen der Nothwehr ausgedehnt werden. Die Furcht ist hier übermächtiger, und rechtfertigt außerordentliche vorbeugende Maaßregeln. Die Hoffnung, von der sonst competenten Obrigkeit Schutz zu erhalten, schwindet da, wo ein überlegener Feind in dem Lande tyranniſirt. Wo sonst im Frieden die Nothwehr zu voreilig und daher schuldhaft genannt werden müßte, ist sie entschuldigt, wenn im ähnlichen Falle während des Krieges sie vordeugend früher beginnt; und was sonst strafbare Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr heißt, ist straflos im Kriege. Nach diesem Gesichtspunkte muß auch der in Tittmanu Vorträgen sub Nr. II. erzählte Criminalfall beurtheilt werden. Mr.

Gemüthszustand versetzt. Die natürlichste aller Neigungen, der Trieb nach Selbsterhaltung, belebt durch den Anblick tausendfältiger Gefahr, der patriotische Haß gegen feindliche Krieger, vermehrt vielleicht durch den gerechten Unwillen erlittener Schmach und Bedrückung, muß auch eine excentrische Handlungsweise veranlassen, und vermag die Phantasie auf eine Art zu exaltiren, welche die Verantwortlichkeit verübter Verbrechen schwächt, oder, wo eine völlige Verwirrung der Sinne des Handelnden eingetreten ist, sogar aufhebt.

§. 6.

Verbrechen der Privatpersonen gegen einander.

Der außerordentliche und ungewöhnliche Zustand des Krieges bringt auch in dem Leben der Privatleute, deren Gegend sein Schauplatz ist, Veränderungen und eigenthümliche Situationen hervor. Durch die öffentliche Verwirrung (wenigstens häufig im Gefolge des Kriegs), und durch die Unsicherheit obrigkeitlicher Hülfe besonders dann, wenn das Interesse des Feindes im Spiele ist, erlangt auch die Privatgewalt der Bürger gegen Bürger bei drohenden Verletzungen eine ausgedehntere Sphäre [8]). Denn diese

8) Zur Erläuterung des im §. Bemerkten ist besonders nachstehender Criminalfall geeignet. Ein fremder Colonist F., welcher im Dorfe A. ein dem Freiherrn von M. gehöriges Gut gepachtet hatte, aber schon 1808 wegen schlechter Zahlung und Liederlichkeit abziehen mußte, glaubte Forderungen an die Gutsherrschaft zu haben, deren Ungrund jedoch bei näherer Untersuchung sich ergab. Im J. 1809 wurde das Dorf A. und dessen Umgebungen der Schauplatz einer blutigen Schlacht zwischen Franzosen und Oesterrei-

Privatverbrechen bezogen. Dieses ist der allgemeinste und für sich schwächste Schärfungsgrund, weil er nicht unmittelbar, sondern nur auf eine sehr mittelbare und abstracte Weise aus der Handlung resultirt *). Von ungleich größerer Bedeutung ist aber der Einfluß des Kriegs b) auf die Pflicht der Unterthanstreue, mithin speciell bezogen auf das öffentliche Verhältniß. Die Verletzung der Treue, welche das Bestehen des Staats selbst gefährdet, wird in dem Grade und der Wichtigkeit ihrer Strafbarkeit ganz vorzüglich gesteigert, wenn sie zu Gunsten eines Staats geschah, der in feindseliger Stellung zu des Verbrechers Vaterland stand, oder sie sogar den Krieg herbeiführte, oder herbeizuführen strebte. In diese Kategorie gehören Verbindungen mit feindlichen Mächten gegen das Vaterland, Herbeiführung des Kriegs durch Aufforderung auswärtiger Staaten, verrätherische Uebergabe von Festungen, Pässen u. s. w., Spionerie für den Feind, kurz jede Gattung von Verrath an denselben. Der Krieg macht ad 3) den Verbrecher strafbarer, welcher den Zustand öffentlicher Noth zur Befriedigung seines rechtswidrigen Eigennutzes gebraucht, oder eine That verübt hat, deren Strafbarkeit durch den Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit motivirt ist, weil diese begreiflich durch das Daseyn des Krieges vermehrt wird. Daher ist besonders nach solchen Gesetzgebungen, deren Grundsatz der abschreckende oder sichernde ist, eine höhere Strafe festgesetzt; a) bei Diebstählen in Kriegszeiten wegen größerer Unsicherheit des Eigenthums, eben so b) bei Brandstiftungen,

*) Nach bairischen Gesetzen würde er unter art. 92. nr. 1. zu stellen seyn.

weil bei gemeiner Noth der Zerstörung nicht so leicht vorgebeugt und Einhalt gethan werden kann.

Die durch den Krieg bestimmten mildernden und schärfenden Rücksichten werden sich zwar in so fern weniger durchkreuzen, als staatsverrätherische, gemeingefährliche und aus Habsucht begangene Verbrechen sich seltener aus dem Grund des Nothstandes oder des Affectes entschuldigt denken lassen; indessen wird auch bei wirklichen Collisionen die Ausmessung der Strafe nicht schwieriger. Denn alle aus dem Kriege sich ergebenden Gründe verminderter oder aufgehobener Strafbarkeit sind a) solche, welche die That an sich rechtfertigen (Nothwehr) oder die Zurechnung verhindern (z. B. völlige Sinnesverwirrung durch überhandnehmende Affecten), oder b) solche, welche blos als mildernde Umstände bei relativ-unbestimmten Strafgesetzen Einfluß äußern. Eben so sind die Ursachen erhöhter Strafbarkeit von zweierlei Natur, nämlich a) solche, welche den Gesetzgeber zur Androhung einer eignen strengeren Strafe vermochten, z. B. gegen die wegen dringender Kriegsgefahren ausgezeichneten Verbrechen des Diebstahls und der Brandstiftung, dann der Strafen nach Militärgesetzen; — b) solche, die blos als erschwerend bei Ausmessung relativ unbestimmter Strafen vorkommen. Wo nur immer ein Entschuldigungsgrund der ersten Art eintritt, da ist ohnehin klar, daß jede Strafbarkeit aufgehoben sey. Collidirt hingegen eine mildernde Rücksicht der zweiten Art mit einer verschärfenden der ersten Art *), so fällt ihre Wirkung, wenn die Strafe

*) Z. B. ein durch Plünderung in drückende Bedürftigkeit versetzter Bürger bestiehlt einen andern, indem er die als

der Diebstähle. Nach römischem Recht ist es eigentlich das crimen haereditatis expilatae, weil der Todte weder beraubt noch bestohlen werden kann, sondern seine Effecten eine haereditas jacens bilden. Gründe, welche nach Beschaffenheit der Umstände und des Gesetzes dem Vertheidiger in solchen Fällen dienen könnten, dürften nachstehende seyn. 1) Der Umstand, daß oft z. B. bei einem eilfertigen Rückzug die Verlassenschaft der Todten ohnehin dem Feinde und jedem Hinzutretenden Preis gegeben ist, der Mitsoldat aber sich fast wie einen nicht unberechtigten Erben ansieht, der sie eben so gut in Besitz nehmen als verloren geben dürfe *). 2) Die Einrede des Thäters, daß er die Sachen nur in Verwahrung genommen, also ohne die Absicht, sie sich zuzueignen, gehandelt habe, gewinnt in solchen dringenden Fällen an Wahrscheinlichkeit, und er wird durch den Kriegszustand 3) leichter entschuldigt wider die bei Vermeidung der Strafe des Diebstahls nach positiven Gesetzen etwa gesetzte Frist zum Anzeigen gefundener oder zu sich genommener fremder Effecten. Auch bei Tödtungen, von Kriegern an ihren Kameraden verübt, können Umstände, durch den Krieg herbeigeführt, die Strafbarkeit in ein verändertes und zweifelhaftes Licht setzen. Ein Soldat z. B. macht dem Leben eines hoffnungslos Verwundeten entweder auf dessen Verlangen, oder doch aus bloßem Mitleiden ein Ende. Das Eigenthümliche ist hier, daß nicht nur überhaupt der That ein an sich zu entschuldigendes Motiv unterlag,

*) Daher ist auch im bair. Gesetz das Ausziehen der Todten nicht unbedingt, sondern nur dann für ein Verbrechen erklärt, wenn es ohne Befehl geschieht.

nige Oberamt, wo der Criminalrath seinen Sitz hat, zur Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeiten und Kosten, auch die Execution zu besorgen hat. Das zur letztern hiernach berufene Oberamt soll dann den Delinquenten, unter Beigebung einer hinlänglichen, aus Polizeidienern oder Gensd'armes bestehenden Wache, nicht nur in eine helle und geräumige Arreststube bringen, und in Ansehung seiner Fesseln möglichst erleichtern, sondern ihm auch eine bessere Kost, wozu namentlich auch der tägliche Genuß von Wein, in mäßiger Portion, gehörig verabreichen lassen. Uebrigens ist aber nicht zu gestatten, daß des Inquisiten Verwandte, Bekannte oder andere Personen, denselben mit Speisen und Getränken überladen.

§. 3. Das Oberamt hat nun zugleich dafür zu sorgen, daß der Delinquent durch einen von ihm selbst erwählten, oder im Entstehungsfalle vom Oberamt berufenen Geistlichen von der Confession des Inquisiten, gehörig zum Tode vorbereitet werde. Diesem Geistlichen steht es alsdann frei, den Delinquenten zu jeder Stunde zu besuchen, und seine Besuche nach Gutbefinden andauern zu lassen.

§. 4. Andern Personen wird überhaupt der Zutritt zu dem Delinquenten nicht mehr gestattet, sie müßten denn durch besondere Verhältnisse und Angelegenheiten dazu berechtigt seyn, und in diesem Falle einen oberamtlichen Erlaubnißschein eigends erhalten haben. Eine solche Erlaubniß ist indessen besonders den nahen Verwandten und genauen Bekannten des Verurtheilten, ohne wichtige Gründe, nie zu erschweren. Eine nachdrückliche Ahndung haben dafür jederzeit diejenigen Gefängnißdiener oder Wächter zu erwarten, wel-

blos polizeilich strafbar seyn? Kann eine Absicht nicht moralisch zu entschuldigen, vielleicht edel, und doch rechtswidrig seyn? Die gegentheilige Meinung ist übrigens eine Consequenz der Präventionstheorie, welche die Strafe auf die Gefährlichkeit des Willens baut und nach ihr abmißt; sie beruht in so fern auf dem Werth und Unwerth derselben *). Aber ungeachtet solche Thaten den juristischen Charakter des Verbrechens der Tödtung an sich tragen, kann es unbeschadet dessen, der Humanität positiver Gesetzgebungen anheim gestellt seyn, wegen der durch außerordentliche Verhältnisse und Bestimmungsgründe entschuldigten Willenseigenschaft des Verbrechers eine mildere Strafe auszusprechen, oder auf Milderung aus Gnade den Anspruch zu gestatten. Und auf diese Rücksicht werden gewiß die erwähnten Tödtungen hoffnungslos Verwundeter am füglichsten bezogen **).

§. 5.

Verletzungen von Civilpersonen an feindlichen Militärpersonen verübt.

Wenn gleich, wie oben erwähnt wurde, die Strafbarkeit dieser Handlungen durch die Allgemeinheit des Ausspruches positiver Gesetze aufrecht erhalten worden, und die Verletzung feindlicher Krieger nicht absolut und an sich straflos ist; so treten dabei doch Be-

*) Der Tittmannische Entwurf eines Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, §. 582. vermuthet bei Tödtungen auf dem Schlachtfelde liegengebliebener Menschen die gutgemeinte Absicht des Thäters. Allein es ist bereits oben gezeigt worden, daß dieselbe streng juridisch keine Folge habe, und selbst neben dem Dolus bestehen könne.

**) Vergl. bair. Strafgesetzbuch art. 96.

Beziehungen ein, welche die wesentlichen und von jeder Gesetzgebung angenommenen Bedingungen der Strafbarkeit modificiren, und selbst vernichten können. Der europäische Krieg läßt zwar das reine Privatverhältniß zwischen den nichtmilitärischen Bürgern der kriegführenden Staaten unverändert bestehen; das Verhältniß aber zwischen den Dienern feindlicher Gewalt und den Unterthanen des bekriegten Staats ist, wie dies wohl häufig behauptet wird, kein rein friedlich rechtliches. So wie nämlich die Bürger in ihrem Verhalten zum Feinde nach positiven Gesetzen beurtheilt werden, so darf auch die Maaßregel des Feindes, vermöge welcher er mit den einheimischen Civilpersonen in Berührung kommt, sein Eindringen und Besitznehmen, nicht anders angesehen werden, als so, wie sie nach positivem Gesetze erscheinen würde, wenn ihr Urheber ein Unterthan wäre, weil sonst die rechtliche Gleichheit gestört, und dem Bürger mehr Verbindlichkeit gegen den Feind auferlegt würde, als er gegen seine eignen Mitbürger zu beobachten hat. Denn in Hinsicht auf das positive Gesetz begründet so wenig die völkerrechtliche Befugniß ein Recht, als das blos völkerrechtliche Verbot eine Strafe. Die feindliche Gewalt ist aber offenbar von dem Standpunkt des Gesetzes, welchem der Bürger gehorcht, betrachtet, eine rechtswidrige, gegen welche, wenn der obrigkeitliche Schutz nicht hinreicht, demjenigen, den sie trifft, die Privatvertheidigung gestattet seyn muß. Gegen den Bürger aber ist sie schon durch das bloße Eindringen auf seinen vaterländischen Boden gerichtet; um wie viel mehr erscheinen auferlegte Lieferungen, das Fouragiren, Brandschatzungen, Einquartierun-

gen, welche sich jeder Feind erlaubt, als wahre Rechtsverletzung des Bürgers, und diesem muß demnach mindestens so zu verfahren erlaubt seyn, wie er sich gegen Landfriedensbrecher, Erpresser u. s. w., zu schützen berechtigt ist, und zwar auch dann, wenn etwa die Leistungen an den Feind ihm von seiner Obrigkeit aufgetragen werden; denn letztere macht dadurch die Forderung nicht rechtmäßig, sondern sie handelt nur als Werkzeug des Feindes, da ihr diese Verfügungen, welche sonst staatsverrätherisch wären, durch Drohungen, und die Furcht vor größerem Unglück abgenöthigt sind; der Bürger kann daher wohl des polizeilichen Ungehorsams, oder, wenn dieser so weit ausartet, auch des Verbrechens der Widersetzung gegen seine Obrigkeit schuldig werden, aber am Feinde begeht er kein Verbrechen, wenn er dessen Erpressungen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt *). Die so begründete Befugniß b) selbstschützender Gewalt wird

*) Z. B. der Feind bricht über die Grenze herein, und droht die von ihm besetzte Stadt in Asche zu verwandeln, wenn ihm nicht auf der Stelle Lieferungen gemacht würden: der Magistrat versteht sich dazu, und ordnet sie an; indessen bewaffnen sich die Bürger, und sind so glücklich, die Feinde zu verjagen. Sind nun die Bürger, von deren Hand feindliche Soldaten blieben, als Todtschläger zu bestrafen, weil die Lieferung von der Obrigkeit anbefohlen war? Gewiß nicht!

b) Es scheint zwar nicht zu billigen, wenn dem Bürger hier das Recht des Widerstandes eingeräumt wird; es scheint vielmehr, wenn der Feind einrückt, und die einheimische Oberbehörde den Foderungen des Feindes nachgiebt und den Bürgern befiehlt, der Bürger auch unbedingt den Befehlen der Oberbehörde unterworfen zu bleiben, ohne ein Recht zu haben, über die Zweck- und Rechtmäßigkeit der Befehle streiten zu dürfen. Ein Auftritt gegen den Feind scheint daher auch Widersetzung gegen die einheimische

ergebenden Bedürfnisses, außerdem auch jederzeit dem Zuge nachfolgen) ausnahmsweise erfordern. Er wird begleitet von zwei Geistlichen seiner Confession, von dem Nachrichter und dessen Gehülfen, so wie von einem auf beiden Seiten vertheilten Commando von Gensd'armes zu Fuß.

Den Zug schließt endlich eine Abtheilung von Polizeidienern zu Fuß und von Gensd'armes.

§. 10. Die Handhabung der Ordnung auf dem Richtplatze selbst erfordert, daß sich der Polizeicommissär schon vor dem Executions-Acte mit dem nöthigen Polizei-Personale daselbst einfinde, und daß der Platz selbst, der übrigens durch das Landvogtei- und Oberamt unter Zuziehung einiger Magistratsglieder schicklich erwählt worden seyn muß, in einem gehörigen Umfange mit hölzernen Schranken, oder wenigstens mit einem an Pfosten befestigtem Seile umgeben sey, auch innerhalb des Kreises Niemand, als wer von Amtswegen der Execution beizuwohnen, oder aus besondern Gründen oberamtliche Erlaubniß hiezu erhalten hat, zugelassen werde. Letzteres ist insbesondere auch in Ansehung des Zugangs auf das Blutgerüste, genau zu beobachten.

§. 11. Ist nun der Zug auf dem Richtplatz, dessen Zugänge sofort von den Gensd'armes und Polizeidienern zu besetzen sind, angelangt, so besteigt der Delinquent, nach einem zuvor noch mit den begleitenden Geistlichen verrichteten kurzen Gebet, das Schaffot, oder begiebt sich, in sofern kein solches entweder nach der Beschaffenheit der zu vollziehenden Todesstrafe, wie bei der einfachen Enthauptung, oder auch nach Maaßgabe des Lokals, besonders aufzurichten, nö-

ferner jeder unmittelbar auch nicht Betheiligte, einem andern, der sich in rechter Nothwehr befindet, beistehen darf, so sind Bürger, welche sich bewaffnet vereinigen, um Mißhandlungen abzuwehren, oder ihr geraubtes oder erpreßtes Eigenthum wieder zu erlangen, oder auch nur, um sich dem vordringenden Feind entgegenzusetzen, so lange durch den Gesichtspunkt der Nothwehr gerechtfertiget, als ihr Verfahren nur gegen die auf sie bezügliche feindliche Gewalt gewendet ist, und nicht zu verbrecherischen Zwecken, sondern nur zur eignen Sicherstellung und Erhaltung dienen soll. Hingegen bleiben solche Verbrechen, welche mit wahrhaft rechtswidriger Absicht am feindlichen Soldaten verübt sind, billig der ordentlichen Strafe unterworfen, z. B. Raubmord, Diebstahl an einquartierten Soldaten. Aber auch dann, wenn Nothwehr[7]) nicht entschuldigt, oder ihr Maaß überschritten ist, können Affecten, welche der Krieg erzeugt, wichtige und entscheidende Momente des Grades der Strafbarkeit und der Strafbestimmung seyn. Es ist eine gewöhnliche Folge des Kriegs, daß er den unbewehrten Einwohner in einen ängstlichen und verwirrten

7) Besonders wichtig ist hier der Gesichtspunkt, daß durch den Krieg die Gränzen der Nothwehr ausgedehnt werden. Die Furcht ist hier übermächtiger, und rechtfertigt außerordentliche vorbeugende Maaßregeln. Die Hoffnung, von der sonst competenten Obrigkeit Schutz zu erhalten, schwindet da, wo ein überlegener Feind in dem Lande tyrannisirt. Wo sonst im Frieden die Nothwehr zu voreilig und daher schuldhaft genannt werden müßte, ist sie entschuldigt, wenn im ähnlichen Falle während des Krieges sie vorbeugend früher beginnt, und was sonst strafbare Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr heißt, ist straflos im Kriege. Nach diesem Gesichtspunkte muß auch der in Tittmanns Vorträgen sub Nr. II. erzählte Criminalfall beurtheilt werden. Mr.

des Hinrichtungsacts, die Thore und öffentlichen Gebäude der Stadt, wie auch diejenigen Plätze, wohin die Volksmenge vorzüglich hinströmt, mit starken Wachen besetzt, und die erforderlichen Patrouillen auf den Straßen angeordnet werden; auch ist darüber zu halten, daß an dem Executionstage, wenigstens so lange der Hinrichtungsact nicht gänzlich beendiget ist, öffentliche Lustbarkeiten, als Tanzmusik u. s. w., in der Stadt unterbleiben.

Endlich soll die vom Criminalamt verfaßte Geschichtserzählung nebst dem Todesurtheil in Druck gegeben, und am Tage der Hinrichtung unter das Volk ausgegeben werden [8]).

Gegeben, Stuttgard im königl. Staatsministerium, den 1sten Mai 1816.

---

8) Noch sollte eine Vorschrift über die Beerdigung der Hingerichteten gegeben seyn. Inhuman ist die gewöhnliche Sitte, dem Leichname des Hingerichteten das Begräbniß im Gottesacker zu versagen. S. hierüber Justiz- und Polizeifama 1813. Nr. 104. Der §. 17. der baierischen Instruction befiehlt, daß der Leichnam in der Stille auf den Gottesacker gebracht und daselbst ohne alles Gepränge beerdigt werde.

findet ihre rechtliche Urſache blos in der Unmöglichkeit ordentlicher Hülfe durch die Obrigkeit, und ſo muß mit dem Umfang des Grundes auch das aus ihm folgende Recht ſich erweitern. Wer demnach Anſtalten macht, den Feind zu Gewaltthätigkeiten gegen ſeine Mitbürger zu reizen, oder verbrecheriſche Forderungen durch Drohungen unterſtützt, die er mit Hülfe feindlicher Macht leicht realiſiren kann, der berechtigt den gefährdeten Theil zu viel gewaltthätigern Sicherungsmitteln, als ſie in Friedenszeiten zuläſſig geweſen wären. Z. B. es unterſtützt jemand eine Erpreſſung mit der Drohung, daß er der feindlichen Macht eine That anzeigen wolle, weshalb der Bedrohte deſſen volle Rache zu erwarten hat. Die Gefahr iſt hier zwar unbeſtimmt; allein der Zuſtand des Kriegs macht auch das äußerſte wahrſcheinlich. Das Rettungsmittel, welches in ähnlichen Fällen oft nur

chern. Napoleon ſelbſt kommandirte in der Nähe von A. Der Verwalter hatte bewirkt, daß ihm zum Schutze des Schloſſes in A. zwei Soldaten als Sauvegarden gegeben wurden. Noch am Tage der Schlacht, wo ſich alles noch in höchſter Verwirrung befand, kam der Coloniſt F. mit vier franzöſiſchen Soldaten, die er ſich zugeſellt hatte, in das Dorf A., foderte von dem Verwalter die ſchleunige Bezahlung der Summe, welche ihm die Gutsherrſchaft ſchuldig ſey, drohte, daß wenn die Summe nicht gegeben würde, er den Verwalter wegen ſeiner Schimpfreden gegen Napoleon bei dem Kaiſer ſogleich anklagen, und das Dorf in Brand ſtecken würde. Gütliche Unterhandlungen waren fruchtlos, F. wiederholte ſeine Drohungen, und bezog ſich auf die mitgebrachten Soldaten. In dieſem wahren Nothſtande, in einer Zeit, wo Napoleon nicht lange unterſuchte, foderte der Verwalter von den Sauvegarden Schutz, und trug ihnen auf, den gefährlichen Feind aus dem Wege zu ſchaffen. Es kam zu Thätlichkeiten, und die Sauvegarden erſchoſſen den Coloniſten F. Gewiß liefert für die Beurtheilung dieſes Falles der Krieg den richtigen Geſichtspunkt.

Nir

dige Menschen das Geschrei des Kindes, ehe dasselbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden, deutlich gehört zu haben versichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinstimmt.

Wenn nämlich eine Person lange Zeit mit dem Geburtsgeschäft zubringt, so daß bei mangelnden oder schwachen sparsamen Wehen nach dem Ablaufen des Schafwassers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebährmutter geführt wird, so kann bei günstiger Lage des Kindes die in den Zwischenräumen der eingebrachten Hand eindringende Luft Athemholen und Schreien veranlassen; noch leichter aber kann dies geschehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermund getreten ist, und der übrige Körper erst von dem Hebarzt oder der Hebamme entwickelt werden muß. Es sind also Bedingungen zu jenem vagitus uterinus erforderlich, die nur selten, und wie besonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manualhülfe geleistet wird. Daher ist diese Erscheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschehen. Hier kommt das Kind erst zum Athmen, nachdem es geboren worden, und der Richter wird durch jenes Phänomen bei seiner Beurtheilung: ob ein Kind nach der Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können.

Durch dies letztere ist aber auch die zweite Frage zur Genüge beantwortet. In jedem Fall schneller, heimlicher, d. h. in der Einsamkeit abgemachten Geburt, ist das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzusehen. Sollte dem Richter aber ein Fall

findet ihre rechtli[illegible] der allgemeinste
keit ordentlicher [illegible]grund, weil er nicht
mit dem Umf[illegible] eine sehr mittelbare
folgende Rech[illegible] Handlung resultirt *).
ten macht, [illegible]deutung ist aber der Einfluß
seine Mitb[illegible] Pflicht der Unterthanstreue,
derungen [illegible] auf das öffentliche Verhältniß.
Hülfe fe[illegible] Treue, welche das Bestehen des
rechtig[illegible] gefährdet, wird in dem Grade und der
Sich[illegible] Strafbarkeit ganz vorzüglich gestei-
gew[illegible] zu Gunsten eines Staats geschah, der
pre[illegible] Stellung zu des Verbrechers Vaterland
[illegible] sie sogar den Krieg herbeiführte, oder
[illegible]führen strebte. In diese Kategorie gehören
[illegible]ungen mit feindlichen Mächten gegen das Va-
terland, Herbeiführung des Kriegs durch Aufforde-
rung auswärtiger Staaten, verrätherische Uebergabe
von Festungen, Pässen u. s. w., Spionerie für den
Feind, kurz jede Gattung von Verrath an denselben.
Der Krieg macht ad 3) den Verbrecher strafbarer,
welcher den Zustand öffentlicher Noth zur Befriedi-
gung seines rechtswidrigen Eigennutzes gebraucht, oder
eine That verübt hat, deren Strafbarkeit durch den
Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit motivirt ist,
weil diese begreiflich durch das Daseyn des Krieges
vermehrt wird. Daher ist besonders nach solchen Ge-
setzgebungen, deren Grundsatz der abschreckende oder
sichernde ist, eine höhere Strafe festgesetzt, a) bei
Diebstählen in Kriegszeiten wegen größerer Unsicher-
heit des Eigenthums, eben so b) bei Brandstiftungen,

*) Nach bairischen Gesetzen würde er unter art. 92. nr. 1. zu stellen seyn.

weil bei gemeiner Noth der Zerstörung nicht so leicht vorgebeugt und Einhalt gethan werden kann.

Die durch den Krieg bestimmten mildernden und schärfenden Rücksichten werden sich zwar in so fern weniger durchkreuzen, als staatsverrätherische, gemeingefährliche und aus Habsucht begangene Verbrechen sich seltener aus dem Grund des Nothstandes oder des Affectes entschuldigt denken lassen; indessen wird auch bei wirklichen Collisionen die Ausmessung der Strafe nicht schwieriger. Denn alle aus dem Kriege sich ergebenden Gründe verminderter oder aufgehobener Strafbarkeit sind a) solche, welche die That an sich rechtfertigen (Nothwehr) oder die Zurechnung verhindern (z. B. völlige Sinnesverwirrung durch überhandnehmende Affecten), oder b) solche, welche blos als mildernde Umstände bei relativ-unbestimmten Strafgesetzen Einfluß äußern. Eben so sind die Ursachen erhöhter Strafbarkeit von zweierlei Natur, nämlich a) solche, welche den Gesetzgeber zur Androhung einer eignen strengeren Strafe vermochten, z. B. gegen die wegen dringender Kriegsgefahren ausgezeichneten Verbrechen des Diebstahls und der Brandstiftung, dann der Strafen nach Militärgesetzen; — b) solche, die blos als erschwerend bei Ausmessung relativ unbestimmter Strafen vorkommen. Wo nur immer ein Entschuldigungsgrund der ersten Art eintritt, da ist ohnehin klar, daß jede Strafbarkeit aufgehoben sey. Collidirt hingegen eine mildernde Rücksicht der zweiten Art mit einer verschärfenden der ersten Art *), so fällt ihre Wirkung, wenn die Strafe

*) Z. B. ein durch Plünderung in drückende Bedürftigkeit versetzter Bürger bestiehlt einen andern, indem er die

blos polizeilich strafbar seyn? Kann eine Absicht nicht moralisch zu entschuldigen, vielleicht edel, und doch rechtswidrig seyn? Die gegentheilige Meinung ist übrigens eine Consequenz der Präventionstheorie, welche die Strafe auf die Gefährlichkeit des Willens baut und nach ihr abmißt; sie beruht in so fern auf dem Werth und Unwerth derselben *). Aber ungeachtet solche Thaten den juristischen Charakter des Verbrechens der Tödtung an sich tragen, kann es unbeschadet dessen, der Humanität positiver Gesetzgebungen anheim gestellt seyn, wegen der durch außerordentliche Verhältnisse und Bestimmungsgründe entschuldigten Willenseigenschaft des Verbrechers eine mildere Strafe auszusprechen, oder auf Milderung aus Gnade den Anspruch zu gestatten. Und auf diese Rücksicht werden gewiß die erwähnten Tödtungen hoffnungslos Verwundeter am füglichsten bezogen **).

§. 5.

Verletzungen von Civilpersonen an feindlichen Militärpersonen verübt.

Wenn gleich, wie oben erwähnt wurde, die Strafbarkeit dieser Handlungen durch die Allgemeinheit des Ausspruches positiver Gesetze aufrecht erhalten worden, und die Verletzung feindlicher Krieger nicht absolut und an sich straflos ist; so treten dabei doch Be-

*) Der Tittmannische Entwurf eines Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, §. 582. vermuthet bei Tödtungen auf dem Schlachtfelde liegengebliebener Menschen die gutgemeinte Absicht des Thäters. Allein es ist bereits oben gezeigt worden, daß dieselbe streng juridisch keine Folge habe, und selbst neben dem Dolus bestehen könne.

**) Vergl. bair. Strafgesetzbuch art. 96.

Beziehungen ein, welche die wesentlichen und von jeder Gesetzgebung angenommenen Bedingungen der Strafbarkeit modificiren, und selbst vernichten können. Der europäische Krieg läßt zwar das reine Privatverhältniß zwischen den nichtmilitärischen Bürgern der kriegführenden Staaten unverändert bestehen; das Verhältniß aber zwischen den Dienern feindlicher Gewalt und den Unterthanen des bekriegten Staats ist, wie dies wohl häufig behauptet wird, kein rein friedlich rechtliches. So wie nämlich die Bürger in ihrem Verhalten zum Feinde nach positiven Gesetzen beurtheilt werden, so darf auch die Maaßregel des Feindes, vermöge welcher er mit den einheimischen Civilpersonen in Berührung kommt, sein Eindringen und Besitznehmen, nicht anders angesehen werden, als so, wie sie nach positivem Gesetze erscheinen würde, wenn ihr Urheber ein Unterthan wäre, weil sonst die rechtliche Gleichheit gestört, und dem Bürger mehr Verbindlichkeit gegen den Feind auferlegt würde, als er gegen seine eignen Mitbürger zu beobachten hat. Denn in Hinsicht auf das positive Gesetz begründet so wenig die völkerrechtliche Befugniß ein Recht, als das blos völkerrechtliche Verbot eine Strafe. Die feindliche Gewalt ist aber offenbar von dem Standpunkt des Gesetzes, welchem der Bürger gehorcht, betrachtet, eine rechtswidrige, gegen welche, wenn der obrigkeitliche Schutz nicht hinreicht, demjenigen, den sie trifft, die Privatvertheidigung gestattet seyn muß. Gegen den Bürger aber ist sie schon durch das bloße Eindringen auf seinen vaterländischen Boden gerichtet; um wie viel mehr erscheinen auferlegte Lieferungen, das Fouragiren, Brandschatzungen, Einquartierun-

gen, welche sich jeder Feind erlaubt, als wahre Rechtsverletzung des Bürgers, und diesem muß demnach mindestens so zu verfahren erlaubt seyn, wie er sich gegen Landfriedensbrecher, Erpresser u. s. w., zu schützen berechtigt ist, und zwar auch dann, wenn etwa die Leistungen an den Feind ihm von seiner Obrigkeit aufgetragen werden; denn letztere macht dadurch die Forderung nicht rechtmäßig, sondern sie handelt nur als Werkzeug des Feindes, da ihr diese Verfügungen, welche sonst staatsverrätherisch wären, durch Drohungen, und die Furcht vor größerem Unglück abgenöthigt sind; der Bürger kann daher wohl des polizeilichen Ungehorsams, oder, wenn dieser so weit ausartet, auch des Verbrechens der Widersetzung gegen seine Obrigkeit schuldig werden, aber am Feinde begeht er kein Verbrechen, wenn er dessen Erpressungen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt *). Die so begründete Befugniß 6) selbstschützender Gewalt wird

*) Z. B. der Feind bricht über die Grenze herein, und droht die von ihm besetzte Stadt in Asche zu verwandeln, wenn ihm nicht auf der Stelle Lieferungen gemacht würden: der Magistrat versteht sich dazu, und ordnet sie an; indessen bewaffnen sich die Bürger, und sind so glücklich, die Feinde zu verjagen. Sind nun die Bürger, von deren Hand feindliche Soldaten blieben, als Todtschläger zu bestrafen, weil die Lieferung von der Obrigkeit anbefohlen war? Gewiß nicht!

6) Es scheint zwar nicht zu billigen, wenn dem Bürger hier das Recht des Widerstandes eingeräumt wird; es scheint vielmehr, wenn der Feind einrückt, und die einheimische Oberbehörde den Foderungen des Feindes nachgiebt und den Bürgern befiehlt, der Bürger auch unbedingt den Befehlen der Oberbehörde unterworfen zu bleiben, ohne ein Recht zu haben, über die Zweck- und Rechtmäßigkeit der Befehle streiten zu dürfen. Ein Auftrag gegen den Feind scheint daher auch Widersetzung gegen die einheimische

aber die Erfahrung gelehrt, daß in manchen Fällen, die zur Einholung gerichtlich-medicinischer Gutachten Anlaß gaben, weder die Gerichtspersonen noch die Aerzte sich deutlich bewußt waren, auf was es bei der Untersuchung eigentlich ankomme. Einseitige, oder unrichtig abgefaßte Fragen auf der einen, und falsche, irreleitende, oder doch unzulängliche, der Sache nicht angemessene Gutachten von der andern Seite waren die Folgen davon.

Die nicht selten mühsamen und weitschichtigen Untersuchungen, die man über die Tödtlichkeit der Verletzungen, über Kindermord, Vergiftungen, Gemüthskrankheiten geführt hat, können die Beweise für die obige Behauptung geben. Wie oft hat man sich bemüht zu beweisen, daß eine zugefügte Verletzung nicht (in abstracto) nothwendig tödtlich könne genannt werden, während es doch hauptsächlich nur darauf ankommt, ob die Verletzung (in concreto) den Tod als physische Ursache hervorbrachte, oder nicht.

Nicht selten haben Richter und Gerichtsarzt den Kindermord als völlig erwiesen angesehn, wenn die Anzeigen, die aus Verhehlung der Schwangerschaft und Geburt fließen, mit Spuren erlittener Gewalt an dem Körper des Kindes zusammentrafen. Die Möglichkeit, daß eine Schwangere wegen ihrer Schwangerschaft, oder wegen der nahe bevorstehenden Geburt sich in völliger Unwissenheit befinden, und daß die am Körper befindlichen Verletzungen ohne Schuld und Zuthun der Mutter entstanden, und lediglich durch den Vorgang der Geburt veranlaßt seyn konnten, wurde dabei übersehen, oder nicht genug beachtet. — Es sind Fälle vorgekommen, wo der

ferner jeder unmittelbar auch nicht Betheiligte, einem andern, der sich in rechter Nothwehr befindet, beistehen darf, so sind Bürger, welche sich bewaffnet vereinigen, um Mißhandlungen abzuwehren, oder ihr geraubtes oder erpreßtes Eigenthum wieder zu erlangen, oder auch nur, um sich dem vordringenden Feind entgegenzusetzen, so lange durch den Gesichtspunkt der Nothwehr gerechtfertiget, als ihr Verfahren nur gegen die auf sie bezügliche feindliche Gewalt gewendet ist, und nicht zu verbrecherischen Zwecken, sondern nur zur eignen Sicherstellung und Erhaltung dienen soll. Hingegen bleiben solche Verbrechen, welche mit wahrhaft rechtswidriger Absicht am feindlichen Soldaten verübt sind, billig der ordentlichen Strafe unterworfen, z. B. Raubmord, Diebstahl an einquartierten Soldaten. Aber auch dann, wenn Nothwehr[7]) nicht entschuldigt, oder ihr Maaß überschritten ist, können Affecten, welche der Krieg erzeugt, wichtige und entscheidende Momente des Grades der Strafbarkeit und der Strafbestimmung seyn. Es ist eine gewöhnliche Folge des Kriegs, daß er den unbewehrten Einwohner in einen ängstlichen und verwirrten

7) Besonders wichtig ist hier der Gesichtspunkt, daß durch den Krieg die Gränzen der Nothwehr ausgedehnt werden. Die Furcht ist hier übermächtiger, und rechtfertigt außerordentliche vorbeugende Maaßregeln. Die Hoffnung, von der sonst competenten Obrigkeit Schutz zu erhalten, schwindet da, wo ein überlegener Feind in dem Lande tyrannisirt. Wo sonst im Frieden die Nothwehr zu voreilig und daher schuldhaft genannt werden müßte, ist sie entschuldigt, wenn im ähnlichen Falle während des Krieges sie vorbeugend früher beginnt, und was sonst strafbare Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr heißt, ist straflos im Kriege. Nach diesem Gesichtspunkte muß auch der in Tittmann Vorträgen sub Nr. II. erzählte Criminalfall beurtheilt werden. Anm.

Gemüthszustand versetzt. Die natürlichste aller Neigungen, der Trieb nach Selbsterhaltung, belebt durch den Anblick tausendfältiger Gefahr, der patriotische Haß gegen feindliche Krieger, vermehrt vielleicht durch den gerechten Unwillen erlittener Schmach und Bedrückung, muß auch eine excentrische Handlungsweise veranlassen, und vermag die Phantasie auf eine Art zu exaltiren, welche die Verantwortlichkeit verübter Verbrechen schwächt, oder, wo eine völlige Verwirrung der Sinne des Handelnden eingetreten ist, sogar aufhebt.

§. 6.

Verbrechen der Privatpersonen gegen einander.

Der außerordentliche und ungewöhnliche Zustand des Krieges bringt auch in dem Leben der Privatleute, deren Gegend sein Schauplatz ist, Veränderungen und eigenthümliche Situationen hervor. Durch die öffentliche Verwirrung (wenigstens häufig im Gefolge des Kriegs), und durch die Unsicherheit obrigkeitlicher Hülfe besonders dann, wenn das Interesse des Feindes im Spiele ist, erlangt auch die Privatgewalt der Bürger gegen Bürger bei drohenden Verletzungen eine ausgedehntere Sphäre [8]). Denn diese

8) Zur Erläuterung des im §. Bemerkten ist besonders nachstehender Criminalfall geeignet. Ein fremder Colonist F., welcher im Dorfe A. ein dem Freiherrn von N. gehöriges Gut gepachtet hatte, aber schon 1808 wegen schlechter Zahlung und Liederlichkeit abziehen mußte, glaubte Forderungen an die Gutsherrschaft zu haben, deren Ungrund jedoch bei näherer Untersuchung sich ergab. Im J. 1809 wurde das Dorf A. und dessen Umgebungen der Schauplatz einer blutigen Schlacht zwischen Franzosen und Oesterreis

findet ihre rechtliche Ursache blos in der Unmöglichkeit ordentlicher Hülfe durch die Obrigkeit, und so muß mit dem Umfang des Grundes auch das aus ihm folgende Recht sich erweitern. Wer demnach Anstalten macht, den Feind zu Gewaltthätigkeiten gegen seine Mitbürger zu reizen, oder verbrecherische Forderungen durch Drohungen unterstützt, die er mit Hülfe feindlicher Macht leicht realisiren kann, der berechtigt den gefährdeten Theil zu viel gewaltthätigern Sicherungsmitteln, als sie in Friedenszeiten zulässig gewesen wären. Z. B. es unterstützt jemand eine Erpressung mit der Drohung, daß er der feindlichen Macht eine That anzeigen wolle, weshalb der Bedrohte dessen volle Rache zu erwarten hat. Die Gefahr ist hier zwar unbestimmt; allein der Zustand des Kriegs macht auch das äußerste wahrscheinlich. Das Rettungsmittel, welches in ähnlichen Fällen oft nur

chern. Napoleon selbst kommandirte in der Nähe von A. Der Verwalter hatte bewirkt, daß ihm zum Schutze des Schlosses in A. zwei Soldaten als Sauvegarden gegeben wurden. Noch am Tage der Schlacht, wo sich alles noch in höchster Verwirrung befand, kam der Colonist F. mit vier französischen Soldaten, die er sich zugesellt hatte, in das Dorf A., foderte von dem Verwalter die schleunige Bezahlung der Summe, welche ihm die Gutsherrschaft schuldig sey, drohte, daß wenn die Summe nicht gegeben würde, er den Verwalter wegen seiner Schimpfreden gegen Napoleon bei dem Kaiser sogleich anklagen, und das Dorf in Brand stecken würde. Gütliche Unterhandlungen waren fruchtlos, F. wiederholte seine Drohungen, und bezog sich auf die mitgebrachten Soldaten. In diesem wahren Nothstande, in einer Zeit, wo Napoleon nicht lange untersuchte, foderte der Verwalter von den Sauvegarden Schutz, und trug ihnen auf, den gefährlichen Feind aus dem Wege zu schaffen. Es kam zu Thätlichkeiten, und die Sauvegarden erschossen den Colonisten F. Gewiß liefert für die Beurtheilung dieses Falles der Krieg den richtigen Gesichtspunkt.

Wir

dieſer Partei gehörten vorzüglich Mauchart [2]), Büttner [3]), von Haller [4]), Metzger [5]), Loder [6]), Brendel [7]), Plenk [8]), Pyl [9]), Bucholz [10]) u. A. m. II) Die zweite Partei behauptete dagegen, daß nur zwei Grade oder Klaſſen der tödtlichen Verletzungen in foro unterſchieden werden dürften, nämlich unbedingt und zufällig tödtliche. Alle zu dieſer Partei gehörenden Aerzte, namentlich Eſchenbach [11]), J. E. Hebenſtreit [12]), Ludwig [13]), Börner [14]), Plouc-

2) Burchard David Mauchart Diſſ. de lethalitate per accidens. Tubing 1750. reſp. Ph. Sigism. Palm (Schlegel collectio opusculor. ſelector. ad Med. forenſ. ſpectant. Vol. IV. No. 25. §. 5.).

3) Aufrichtiger Unterricht über die Tödtlichkeit der Wunden. S. 50.

4) Vorleſungen über die gerichtliche Arzneiw. Bd. II. Th. I. S. 361.

5) Kurzgef. Syſtem der gerichtl. Arzneiw. 1ſte Ausg. §. 71. 4te von Gruner beſorgte Ausg. §. 76.

6) Medicin. Anthropologie und Staatsarzneik. 2te Ausg. §. 541.

7) Medicina legal. Edit. Maieri, pag. 52. 160.

8) Anfangsgründe der gerichtl. Medicin. S. 28.

9) An verſchiednen Orten ſeiner Sammlungen; im Magazin, im neuen Magazin, in den Aufſätzen der Beobachtungen.

10) Vergl. ſeine Beiträge zur gerichtl. Arzneigelahrtheit und med. Polizei.

11) Medicina legal. breviſſimis theſibus comprehenſa. Sect. III. §. 101 — 105.

12) Anthropologia forenſ. Sect. II. Membr. II. Cap. II. Art. I. §. 6.

13) Inſtitution. medicin. forenſ. edit. I. §. 208 et ſq.

14) Inſtit. medicin. legal. §. 164.

Privatverbrechen bezogen. Dieses ist der allgemeinste und für sich schwächste Schärfungsgrund, weil er nicht unmittelbar, sondern nur auf eine sehr mittelbare und abstracte Weise aus der Handlung resultirt *). Von ungleich größerer Bedeutung ist aber der Einfluß des Kriegs b) auf die Pflicht der Unterthanstreue, mithin speciell bezogen auf das öffentliche Verhältniß. Die Verletzung der Treue, welche das Bestehen des Staats selbst gefährdet, wird in dem Grade und der Wichtigkeit ihrer Strafbarkeit ganz vorzüglich gesteigert, wenn sie zu Gunsten eines Staats geschah, der in feindseliger Stellung zu des Verbrechers Vaterland stand, oder sie sogar den Krieg herbeiführte, oder herbeizuführen strebte. In diese Kategorie gehören Verbindungen mit feindlichen Mächten gegen das Vaterland, Herbeiführung des Kriegs durch Aufforderung auswärtiger Staaten, verrätherische Uebergabe von Festungen, Päßen u. s. w., Spionerie für den Feind, kurz jede Gattung von Verrath an denselben. Der Krieg macht ad 3) den Verbrecher strafbarer, welcher den Zustand öffentlicher Noth zur Befriedigung seines rechtswidrigen Eigennutzes gebraucht, oder eine That verübt hat, deren Strafbarkeit durch den Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit motivirt ist, weil diese begreiflich durch das Daseyn des Krieges vermehrt wird. Daher ist besonders nach solchen Gesetzgebungen, deren Grundsatz der abschreckende oder sichernde ist, eine höhere Strafe festgesetzt; a) bei Diebstählen in Kriegszeiten wegen größerer Unsicherheit des Eigenthums, eben so b) bei Brandstiftungen,

*) Nach bairischen Gesetzen würde er unter art. 92. nr. 1. zu stellen seyn.

Beispiel vorhanden sey, daß eine solche Wunde oder Verletzung jemals geheilt wurde. Namentlich hat dieses Eschenbach behauptet, dem noch Einige beigetreten sind. C. Wieder ein anderer Theil dieser Aerzte überzeugte sich, daß mit der bloßen Unterscheidung der zwei Hauptklassen von unbedingt und zufällig tödtlichen Verletzungen, so richtig diese Eintheilung auch ist, dem rechtlichen Zwecke der Untersuchung nicht genügt werde. Demnach versuchte man, durch weiter ausgeführte Unterabtheilungen der beiden Hauptklassen tödtlicher Verletzungen, die noch obwaltenden Schwierigkeiten zu heben. An der Spitze dieser Männer, welche das Ziel am richtigsten ins Auge gefaßt hatten, wenn gleich nicht alle den richtigen Weg einschlugen, steht W. G. Ploucquet. Dieser [23]) suchte folgende Eintheilung der tödtlichen Verletzungen in der gerichtlichen Medicin einzuführen. Die Verletzungen sind entweder tödtlich, oder nicht tödtlich. Die tödtlichen sind nothwendig tödtliche, oder nicht nothwendig (zufällig) tödtliche (laesiones necessario lethales — vel non). Die ersten zerfallen wieder in allgemein nothwendig und individuell nothwendig tödtliche (laes. universaliter — individualiter — necessario lethales), d. h. in solche, die alle Menschen, auch bei vollkommen regelmäßiger Körperbeschaffenheit, tödten, und in solche, die nur bei Einzelnen, wegen unregelmäßiger Körperbeschaffenheit einen tödtlichen Ausgang nehmen. Zu bemerken ist bei dieser Eintheilung Ploucquet's, daß die von ihm zuerst

23) Commentar. medic. Cap. III. §§. 17. 18. 22.

absolut bestimmt ist, hinweg und findet nur bei relativ unbestimmter Platz. Stehen sich aber verschärfende und mildernde der zweiten Art entgegen, so gleichen sie sich gegenseitig aus, nach ihrer Zahl und ihrer Wichtigkeit. Doch ist dabei immer erforderlich: 1) daß die Beachtung mildernder oder erschwerender Umstände, gemäß dem Ausspruch des Gesetzes, nach welchem gestraft wird, zulässig ist; 2) daß nicht etwas als Milderungsgrund in Anschlag gebracht werde, weshalb ein Verbrechen eben mit ausgezeichneter Strafe belegt ist, wenn man z. B. beim Diebstahl in Kriegsnöthen, der eben wegen der Gelegenheit zu stehlen ausgezeichnet ist, auf den Umstand Werth legen wollte, daß sich dem Thäter eine besonders verführerische Gelegenheit dargeboten habe.

---

gemeine Verwirrung benutzt; oder ein Soldat steckt in der Hitze des Sturms ein dem Feinde abgenommenes Dorf seines eignen Staates, ohne dazu den Befehl zu haben, in Brand.

len. Es scheint hier der rechte Ort zu seyn, dieselben kurz zusammen zu stellen und sie den Lesern auf einmal zur vergleichenden Uebersicht vorzuführen.

Hr. Med.-Rath Kausch [26]) nimmt nur zwei Hauptklassen der Tödtlichkeit an, nämlich absolute und accidentelle. Die accidentell-lethalen Verletzungen aber theilt er in mehrere Unterarten, die nach ihm deswegen zu unterscheiden sind, weil sie auf den Grad der Strafwürdigkeit des Thäters Bezug zu haben scheinen. 1) Individuell tödtliche Verletzungen, oder alle solche, welche durch eine kränkliche oder ungewöhnliche Beschaffenheit des Subjectes, wohin auch die sichtbare Schwangerschaft zu rechnen ist, den Tod nach sich ziehen. 2) Lethal aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (Accidens). 3) Lethal durch Hinzutritt einer äußern Schädlichkeit.

Hr. Med.-Rath Gebel [27]) schlug folgende Eintheilung vor. Alle Verletzungen sind entweder tödtlich oder nicht. A. Die tödtlichen sind es entweder bedingt oder unbedingt. a) Unbedingt tödtlich sind diejenigen, die an einem gesunden Körper allein den Tod unvermeidlich nach sich ziehen. b) Bedingt tödtlich sind dieje-

26) Med. u. chirurgische Erfahrungen, in Briefen. S. 563 u. ff. und dessen Geist u. Kritik der med. u. chirurg. Zeitschriften 9ter Th. Bd. I. S. 197.

27) Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtl. med. Hinsicht, in Knape's u. Hecker's kritischen Jahrbüchern der Staats-Arzeneik. Bd. I. Th. 2. S. 294 ff. auch im Archiv des Criminalrechts Bd. VI. St. 4. S. 80.

gen, welche sich jeder Feind erlaubt, als wahre Rechtsverletzung des Bürgers, und diesem muß demnach mindestens so zu verfahren erlaubt seyn, wie er sich gegen Landfriedensbrecher, Erpresser u. s. w., zu schützen berechtigt ist, und zwar auch dann, wenn etwa die Leistungen an den Feind ihm von seiner Obrigkeit aufgetragen werden; denn letztere macht dadurch die Forderung nicht rechtmäßig, sondern sie handelt nur als Werkzeug des Feindes, da ihr diese Verfügungen, welche sonst staatsverrätherisch wären, durch Drohungen, und die Furcht vor größerem Unglück abgenöthigt sind; der Bürger kann daher wohl des polizeilichen Ungehorsams, oder, wenn dieser so weit ausartet, auch des Verbrechens der Widersetzung gegen seine Obrigkeit schuldig werden, aber am Feinde begeht er kein Verbrechen, wenn er dessen Erpressungen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt *). Die so begründete Befugniß b) selbstschützender Gewalt wird

*) Z. B. der Feind bricht über die Grenze herein, und droht die von ihm besetzte Stadt in Asche zu verwandeln, wenn ihm nicht auf der Stelle Lieferungen gemacht würden: der Magistrat versteht sich dazu, und ordnet sie an; indessen bewaffnen sich die Bürger, und sind so glücklich, die Feinde zu verjagen. Sind nun die Bürger, von deren Hand feindliche Soldaten blieben, als Todtschläger zu bestrafen, weil die Lieferung von der Obrigkeit anbefohlen war? Gewiß nicht!

b) Es scheint zwar nicht zu billigen, wenn dem Bürger hier das Recht des Widerstandes eingeräumt wird; es scheint vielmehr, wenn der Feind einrückt, und die einheimische Oberbehörde den Foderungen des Feindes nachgiebt und den Bürgern befiehlt, der Bürger auch unbedingt den Befehlen der Oberbehörde unterworfen zu bleiben, ohne ein Recht zu haben, über die Zweck- und Rechtmäßigkeit der Befehle streiten zu dürfen. Ein Auftreten gegen den Feind scheint daher auch Widersetzung gegen die einheimische

Alle einem Körper gewaltsam zugefügte Verletzungen

sind

entweder tödtlich (lethales),	oder nicht-tödtlich (non lethales).

Die tödtlichen sind

entweder unbedingt-tödtlich (absolute lethales),	oder bedingt, zufällig tödtlich (per accidens lethales).

Diese sind

entweder durch ein Hinzukommen gewisser im Körper des Verletzten liegenden Umstände tödtlich (per accidens inquilinum lethales),	oder durch ein Hinzukommen äußerer Umstände tödtlich (per accidens extraneum lethales)

die

entweder schon vor der Verletzung im Körper waren,	oder während der Verletzung hinzu kamen,	oder nach der Verletzung hinzu kamen,

und zwar

entweder durch Jemandes	oder ohne Jemandes

Schuld

entweder des Thäters,	oder des Verletzten selbst,	oder anderer Menschen.

Herr Professor Bernt[29]) theilt die tödtlichen Verletzungen in 1) unbedingt, 2) bedingt tödtliche. Die unbedingt tödtlichen sollen unterschieden werden in a) allgemein, b) speciell, c) individuell tödtliche. Alle bewirken den unvermeid-

29) Systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. Wien 1815. §. 452 ff.

ferner jeder unmittelbar auch nicht Betheiligte, einem andern, der sich in rechter Nothwehr befindet, beistehen darf, so sind Bürger, welche sich bewaffnet vereinigen, um Mißhandlungen abzuwehren, oder ihr geraubtes oder erpreßtes Eigenthum wieder zu erlangen, oder auch nur, um sich dem vordringenden Feind entgegenzusetzen, so lange durch den Gesichtspunkt der Nothwehr gerechtfertiget, als ihr Verfahren nur gegen die auf sie bezügliche feindliche Gewalt gewendet ist, und nicht zu verbrecherischen Zwecken, sondern nur zur eignen Sicherstellung und Erhaltung dienen soll. Hingegen bleiben solche Verbrechen, welche mit wahrhaft rechtswidriger Absicht am feindlichen Soldaten verübt sind, billig der ordentlichen Strafe unterworfen, z. B. Raubmord, Diebstahl an einquartierten Soldaten. Aber auch dann, wenn Nothwehr[7]) nicht entschuldigt, oder ihr Maaß überschritten ist, können Affecten, welche der Krieg erzeugt, wichtige und entscheidende Momente des Grades der Strafbarkeit und der Strafbestimmung seyn. Es ist eine gewöhnliche Folge des Kriegs, daß er den unbewehrten Einwohner in einen ängstlichen und verwirrten

7) Besonders wichtig ist hier der Gesichtspunkt, daß durch den Krieg die Gränzen der Nothwehr ausgedehnt werden. Die Furcht ist hier übermächtiger, und rechtfertigt außerordentliche vorbeugende Maaßregeln. Die Hoffnung, von der sonst competenten Obrigkeit Schutz zu erhalten, schwindet da, wo ein überlegener Feind in dem Lande tyrannisirt. Wo sonst im Frieden die Nothwehr zu voreilig und daher schuldhaft genannt werden müßte, ist sie entschuldigt, wenn im ähnlichen Falle während des Krieges sie vorbeugend früher beginnt, und was sonst strafbare Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr heißt, ist straflos im Kriege. Nach diesem Gesichtspunkte muß auch der in Tittmann Vorträgen. Sub Nr. II. erzählte Criminalfall beurtheilt werden. Anm.

Herr Professor Lucä [31]) stellt folgende Eintheilung auf: 1) Unmittelbar oder primär tödtliche Verletzungen. Sie betreffen einen nach den speciellen Beziehungen seiner Individualität gesunden Organismus, und vernichten in demselben eine oder die andere Hauptbedingung seines individuellen Lebens und seiner Organisation. 2) Mittelbar oder sekundär tödtliche Verletzungen. Sie bringen in dem vorhin bezeichneten Organismus nur eine solche Störung seiner regelmäßigen Organisation hervor, auf welche, ohne Zuthun äußerer Umstände, eine den Tod bedingende krankhafte Anomalie im Körper erfolgt. 3) Individuell tödtliche Verletzungen treffen einen krankhaften Organismus und tödten durch Vermehrung oder Abänderung der krankhaften Beschaffenheit des Individuums, die dem Leben schädlich ist. 4) Zufällig tödtliche Verletzungen sind solche, in welchem das den Tod einer nicht nothwendig tödtlichen Verletzung bewirkende Moment nicht in dem Organismus selbst, sondern in einer äußern Schädlichkeit liegt.

Herr Dr. Lietzau suchte in einer eignen Schrift [32]) zu erweisen, daß die Verwirrung in der Lehre von der Lethalität der Verletzungen besonders

31) Einige Bemerkungen über das Verhältniß des menschlichen Organismus zu äußern Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Heidelberg 1814.

32) Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen: zur Erläuterung des 169sten Paragraphs der K. Preuß. Criminalordnung. Berlin 1811.

findet ihre rechtliche Ursache blos in der Unmöglichkeit ordentlicher Hülfe durch die Obrigkeit, und so muß mit dem Umfang des Grundes auch das aus ihm folgende Recht sich erweitern. Wer demnach Anstalten macht, den Feind zu Gewaltthätigkeiten gegen seine Mitbürger zu reizen, oder verbrecherische Forderungen durch Drohungen unterstützt, die er mit Hülfe feindlicher Macht leicht realisiren kann, der berechtigt den gefährdeten Theil zu viel gewaltthätigern Sicherungsmitteln, als sie in Friedenszeiten zulässig gewesen wären. Z. B. es unterstützt jemand eine Erpressung mit der Drohung, daß er der feindlichen Macht eine That anzeigen wolle, weshalb der Bedrohte dessen volle Rache zu erwarten hat. Die Gefahr ist hier zwar unbestimmt; allein der Zustand des Kriegs macht auch das äußerste wahrscheinlich. Das Rettungsmittel, welches in ähnlichen Fällen oft nur

chern. Napoleon selbst kommandirte in der Nähe von A. Der Verwalter hatte bewirkt, daß ihm zum Schutze des Schlosses in A. zwei Soldaten als Sauvegarden gegeben wurden. Noch am Tage der Schlacht, wo sich alles noch in höchster Verwirrung befand, kam der Colonist F. mit vier französischen Soldaten, die er sich zugesellt hatte, in das Dorf A., foderte von dem Verwalter die schleunige Bezahlung der Summe, welche ihm die Gutsherrschaft schuldig sey, drohte, daß wenn die Summe nicht gegeben würde, er den Verwalter wegen seiner Schimpfreden gegen Napoleon bei dem Kaiser sogleich anklagen, und das Dorf in Brand stecken würde. Gütliche Unterhandlungen waren fruchtlos, F. wiederholte seine Drohungen, und bezog sich auf die mitgebrachten Soldaten. In diesem wahren Nothstande, in einer Zeit, wo Napoleon nicht lange untersuchte, foderte der Verwalter von den Sauvegarden Schutz, und trug ihnen auf, den gefährlichen Feind aus dem Wege zu schaffen. Es kam zu Thätlichkeiten, und die Sauvegarden erschossen den Colonisten F. Gewiß liefert für die Beurtheilung dieses Falles der Krieg den richtigen Gesichtspunkt.

Wir

mit Recht folgern, daß man zur deutlichen Erkenntniß deſſen, worauf es bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung von tödtlichen Körperverletzungen für den Zweck der Rechtspflege ankomme, immer noch nicht gelangt ſey. Bei den vielfachen Bemühungen, welche ſo viele verdiente Männer dieſer Aufgabe gewidmet haben, iſt es auffallend, noch ſo mancherlei Widerſprüche und Mißverſtändniſſe obwalten zu ſehen.

(Die Fortſetzung im nächſten Hefte.)

findet ihre [illegible] ist der allgemeinste
keit ordentl[illegible]grund, weil er nicht
mit dem [illegible] auf eine sehr mittelbare
folgende [illegible] der Handlung resultirt *).
ten ma[illegible] Bedeutung ist aber der Einfluß
seine [illegible] b) auf die Pflicht der Unterthanstreue,
derur[illegible] bezogen auf das öffentliche Verhältniß.
Hül[illegible] Verletzung der Treue, welche das Bestehen des
rec[illegible] Staats selbst gefährdet, wird in dem Grade und der
[illegible] Wichtigkeit ihrer Strafbarkeit ganz vorzüglich gestei-
gert, wenn sie zu Gunsten eines Staats geschah, der
in feindseliger Stellung zu des Verbrechers Vaterland
stand, oder sie sogar den Krieg herbeiführte, oder
herbeizuführen strebte. In diese Kategorie gehören
Verbindungen mit feindlichen Mächten gegen das Va-
terland, Herbeiführung des Kriegs durch Aufforde-
rung auswärtiger Staaten, verrätherische Uebergabe
von Festungen, Pässen u. s. w., Spionerie für den
Feind, kurz jede Gattung von Verrath an denselben.
Der Krieg macht ad 3) den Verbrecher strafbarer,
welcher den Zustand öffentlicher Noth zur Befriedi-
gung seines rechtswidrigen Eigennutzes gebraucht, oder
eine That verübt hat, deren Strafbarkeit durch den
Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit motivirt ist,
weil diese begreiflich durch das Daseyn des Krieges
vermehrt wird. Daher ist besonders nach solchen Ge-
setzgebungen, deren Grundsatz der abschreckende oder
sichernde ist, eine höhere Strafe festgesetzt; a) bei
Diebstählen in Kriegszeiten wegen größerer Unsicher-
heit des Eigenthums, eben so b) bei Brandstiftungen,

*) Nach bairischen Gesetzen würde er unter art. 92. nr. 1. zu stellen seyn.

Wahrheit — trage ich ein paar freundschaftliche — gleich freundliche — Worte nach, zur Vertheidigung meines Lehrsatzes.

§. 1.

Wohl hat die Lex Cornelia de Sicariis einerlei Strafe auf Homicidien und auf Versuche derselben verordnet. Sogar auf die entferntesten! Und die Lex Pompeja de Parricidiis ist ihr hierin nachgefolgt. Sehr weise! Denn die Strafe war ohnedies gelinder, als unser heutiges Zuchthaus. Und die Entfernung auch des Mordversuchers war dringendes und unabwendbares Bedürfniß.

§. 2.

Aber nimmermehr kann ich mich überzeugen, daß, als im neuern Römischen Recht die Strafe der wirklichen Homicidien wieder bis zur Todesstrafe erhöhet worden, eben dieselbe auch auf bloße Attentate einer Tödtung bezogen seyn sollte. Dies widerspricht mir schon der tief im Römischen Recht begründeten allgemeinen Rechtsphilosophie. Und ich nehme an, daß jener widernatürliche Rechtssatz durchaus mit ausdrücklichen Worten hätte ausgesprochen werden müssen, in so fern man ihn je mit innerer Wahrheit behaupten wollte.

§. 3.

Das ist aber keinesweges der Gedanke der l. 3. §. 5. D. ad L. Corn. de sicariis et veneficiis (XLVIII. 8.) Dieses Marcianische Fragment sagt mir das gerade Gegentheil; denn die Worte: „sed solent hodie capite puniri" beziehen sich ausschließlich auf das vorausgegangene Wort: *Sicarii*. Wir

blos polizeilich strafbar seyn? Kann eine Absicht nicht moralisch zu entschuldigen, vielleicht edel, und doch rechtswidrig seyn? Die gegentheilige Meinung ist übrigens eine Consequenz der Präventionstheorie, welche die Strafe auf die Gefährlichkeit des Willens baut und nach ihr abmißt; sie beruht in so fern auf dem Werth und Unwerth derselben *). Aber ungeachtet solche Thaten den juristischen Charakter des Verbrechens der Tödtung an sich tragen, kann es unbeschadet dessen, der Humanität positiver Gesetzgebungen anheim gestellt seyn, wegen der durch außerordentliche Verhältnisse und Bestimmungsgründe entschuldigten Willenseigenschaft des Verbrechers eine mildere Strafe auszusprechen, oder auf Milderung aus Gnade den Anspruch zu gestatten. Und auf diese Rücksicht werden gewiß die erwähnten Tödtungen hoffnungslos Verwundeter am füglichsten bezogen **).

§. 5.

Verletzungen von Civilpersonen an feindlichen Militärpersonen verübt.

Wenn gleich, wie oben erwähnt wurde, die Strafbarkeit dieser Handlungen durch die Allgemeinheit des Ausspruches positiver Gesetze aufrecht erhalten worden, und die Verletzung feindlicher Krieger nicht absolut und an sich straflos ist; so treten dabei doch Be-

*) Der Tittmannische Entwurf eines Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, §. 582. vermuthet bei Tödtungen auf dem Schlachtfelde liegengebliebener Menschen die gutgemeinte Absicht des Thäters. Allein es ist bereits oben gezeigt worden, daß dieselbe streng juridisch keine Folge habe, und selbst neben dem Dolus bestehen könne.

**) Vergl. bair. Strafgesetzbuch art. 96.

§. 5.

Das Römische Recht ist das consequenteste System in sich selbst. So lange also mit ausdrücklichen Worten in andern und gleichartigen Fällen auf das vollzogene Verbrechen Todesstrafe gestellt ist, und gelindere auf den Versuch: so lange dürfen wir nie und nirgends ein entgegengesetztes Princip annehmen, ohne entgegengesetzte, gerade und ausdrückliche Erklärung des neuern Römischen Rechtes. Jenes Princip ist aber noch im neuesten Römischen Rechte ausdrücklich ausgesprochen, L. 1. pr. und §. 2. D. de extraord. crim. (XLVII. 11.), und zwar bei Gelegenheit der Knabenschänderei. Ein wahrer moralischer Mord! und noch etwas Schändlicheres, als der physische! Welches Widersprechende, in dem moralischen Mord der Knabenschänderei ausdrücklich den Versuch keinesweges mit der Todesstrafe zu belegen; wohl aber die Vollendung. Und im physischen Mord angeblich Beides: Versuch und Vollendung, mit gleicher Todesstrafe. Eben so haben die Römer sich zu deutlich über ihr inneres System ausgesprochen, wenn die „Sollicitatio alienarum nuptiarum" als außerordentliches Vergehen dem „Adulterio" entgegengestellt wird, um je an eine Aequiparation der versuchten und der vollendeten Homicidien und Parricidien glauben zu können.

§. 6.

Meine Beispiele der nicht mit dem Tode bestraften Parricidienversuche bleiben immer entscheidend, weil zwar keines hinter Konstantins Zeitalter

gen, welche sich jeder Feind erlaubt, als wahre Rechtsverletzung des Bürgers, und diesem muß demnach mindestens so zu verfahren erlaubt seyn, wie er sich gegen Landfriedensbrecher, Erpresser u. s. w., zu schützen berechtigt ist, und zwar auch dann, wenn etwa die Leistungen an den Feind ihm von seiner Obrigkeit aufgetragen werden; denn letztere macht dadurch die Forderung nicht rechtmäßig, sondern sie handelt nur als Werkzeug des Feindes, da ihr diese Verfügungen, welche sonst staatsverrätherisch wären, durch Drohungen, und die Furcht vor größerem Unglück abgenöthigt sind; der Bürger kann daher wohl des polizeilichen Ungehorsams, oder, wenn dieser so weit ausartet, auch des Verbrechens der Widersetzung gegen seine Obrigkeit schuldig werden, aber am Feinde begeht er kein Verbrechen, wenn er dessen Erpressungen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt *). Die so begründete Befugniß b) selbstschützender Gewalt wird

*) Z. B. der Feind bricht über die Grenze herein, und droht die von ihm besetzte Stadt in Asche zu verwandeln, wenn ihm nicht auf der Stelle Lieferungen gemacht würden: der Magistrat versteht sich dazu, und ordnet sie an; indessen bewaffnen sich die Bürger, und sind so glücklich, die Feinde zu verjagen. Sind nun die Bürger, von deren Hand feindliche Soldaten blieben, als Todtschläger zu bestrafen, weil die Lieferung von der Obrigkeit anbefohlen war? Gewiß nicht!

b) Es scheint zwar nicht zu billigen, wenn dem Bürger hier das Recht des Widerstandes eingeräumt wird; es scheint vielmehr, wenn der Feind einrückt, und die einheimische Oberbehörde den Foderungen des Feindes nachgiebt und den Bürgern befiehlt, der Bürger auch unbedingt den Befehlen der Oberbehörde unterworfen zu bleiben, ohne ein Recht zu haben, über die Zweck- und Rechtmäßigkeit der Befehle streiten zu dürfen. Ein Auftrag gegen den Feind scheint daher auch Widersetzung gegen die einheimische

müſſe ein Geſetzbuch, das auf die Grundſätze der Gerechtigkeit gebauet ſey, die Theilnehmer der zuletzt genannten Art von den übrigen wohl unterſcheiden, und ſie nur wie Vertragsgehülfen beurtheilen. Wenn man dieſem berühmten Rechtslehrer aber auch zugeben muß, daß die Handlung der bloßen Theilnehmer mit dem erfolgten Verbrechen nicht in ſo innigem Zuſammenhange ſtehe, als die der Rädelsführer und Anſtifter des Komplotts, auch weit mehr Bosheit dazu gehöre, ein Komplott anzuzetteln und anzuführen oder die That mit eignen Kräften ſelbſt auszuführen, als ſich in einen ſolchen verbrecheriſchen Bund mit zu verwickeln, um nachher bei der Ausführung irgend eine andre Rolle neben der Hauptthat zu übernehmen; ſo dürfen auf der andern Seite doch nicht die objectiven Gründe der Strafbarkeit überſehen werden. Nach dieſen, nach der Extenſität der Gefahr, welche doch immer die wichtigſte Rückſicht verdient, ſind alle Verbündete, ohne auf ihre verſchiedenartige Wirkſamkeit zu ſehen, gleich ſtrafbar. In der neueſten Ausgabe ſeines Lehrbuchs [13]) äußert Feuerbach, daß jeder Mitverbündete, in Anſehung deſſen die Erwartung der übrigen bis zu vollendeter That fortdauerte, als intellectueller Urheber des vollendeten Verbrechens zu betrachten ſey, wiewohl er ſonſt an deſſen Ausführung keinen thätigen Antheil genommen habe. Dieſe Behauptung widerſpricht aber ſowohl dem oben näher beſtimmten Begriffe des Komplotts, als den poſitiven Geſetzen. Die Erwartung des Beiſtandes, woran Feuerbach alles knüpft, macht allein für ſich noch nicht

[13]) §. 46 b.

ferner jeder unmittelbar auch nicht Betheiligte, einem andern, der sich in rechter Nothwehr befindet, beistehen darf, so sind Bürger, welche sich bewaffnet vereinigen, um Mißhandlungen abzuwehren, oder ihr geraubtes oder erpreßtes Eigenthum wieder zu erlangen, oder auch nur, um sich dem vordringenden Feind entgegenzusetzen, so lange durch den Gesichtspunkt der Nothwehr gerechtfertiget, als ihr Verfahren nur gegen die auf sie bezügliche feindliche Gewalt gewendet ist, und nicht zu verbrecherischen Zwecken, sondern nur zur eignen Sicherstellung und Erhaltung dienen soll. Hingegen bleiben solche Verbrechen, welche mit wahrhaft rechtswidriger Absicht am feindlichen Soldaten verübt sind, billig der ordentlichen Strafe unterworfen, z. B. Raubmord, Diebstahl an einquartierten Soldaten. Aber auch dann, wenn Nothwehr[7]) nicht entschuldigt, oder ihr Maaß überschritten ist, können Affecten, welche der Krieg erzeugt, wichtige und entscheidende Momente des Grades der Strafbarkeit und der Strafbestimmung seyn. Es ist eine gewöhnliche Folge des Kriegs, daß er den unbewehrten Einwohner in einen ängstlichen und verwirrten

7) Besonders wichtig ist hier der Gesichtspunkt, daß durch den Krieg die Gränzen der Nothwehr ausgedehnt werden. Die Furcht ist hier übermächtiger, und rechtfertigt außerordentliche vorbeugende Maaßregeln. Die Hoffnung, von der sonst competenten Obrigkeit Schutz zu erhalten, schwindet da, wo ein überlegener Feind in dem Lande tyranniſirt. Wo sonst im Frieden die Nothwehr zu voreilig und daher schuldhaft genannt werden müßte, ist sie entschuldigt, wenn im ähnlichen Falle während des Krieges sie vorbeugend früher beginnt, und was sonst strafbare Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr heißt, ist straflos im Kriege. Nach diesem Gesichtspunkte muß auch der in Tittmanns Vorträgen sub Nr. II. erzählte Criminalfall beurtheilt werden. Nr.

niae communis. Editio V. Göttingae 1812. Von diesen drei Lehrbüchern c. d. e. hat besonders das zweite durch die zweite Ausgabe sehr bedeutend gewonnen.

3. Schriften über das ganze Criminalrecht oder mehrere Theile zusammen.

a) System einer vollständigen Criminal-, Civil- und Polizeigesetzgebung von H. E. v. G. 1. Theil. Criminalcodex. Dresden 1809. Enthält sehr viel Gutes und für die wirkliche Welt Anwendbares. — b) J. M. V. Burkardt Urgesetze des Staats und seiner nothwendigen Majestätrechte. 1. Th. 2. Heft. Metaphysik der Criminalgesetzgebung im Staate. Erlangen 1807. (Unerheblich) — c) Gedanken und Vorschläge eines Menschenfreundes zur Entwerfung eines Criminalgesetzbuchs. Nebst einem Anhange über Corrections- und Arbeitshäuser überhaupt. Breslau 1804. Im Ganzen gut und empfehlenswerth. — d) K. Schildener zwei philosophisch-juristische Abhandlungen, nr 2. über die Grundsätze der Criminalgesetzgebung. Berlin 1807. Hierin sind interessante Bemerkungen enthalten. — e) B. F. Pfitzer Beiträge zum Behuf einer neuen Criminalgesetzgebung. Tübingen 1810. Man findet hier viele schon bekannte Grundsätze, doch sind sie gut dargestellt: besonders gut sind die Aeußerungen des Verf. über culpose Verbrechen. — f) Ideen für Criminalgesetzgebung mit kritischer Hinsicht auf den Entwurf eines neuen peinlichen Gesetzbuchs für Baiern. 2 Bändchen. Regensburg 1805 — 6. Sehr scharfsinnige Untersuchungen über den ganzen Umfang und das Detail der Criminalgesetzgebung. — g) Gemeinnützige Beiträge zur

findet ihre rechtliche Urſache blos in der Unmöglichkeit ordentlicher Hülfe durch die Obrigkeit, und ſo muß mit dem Umfang des Grundes auch das aus ihm folgende Recht ſich erweitern. Wer demnach Anſtalten macht, den Feind zu Gewaltthätigkeiten gegen ſeine Mitbürger zu reizen, oder verbrecheriſche Forderungen durch Drohungen unterſtützt, die er mit Hülfe feindlicher Macht leicht realiſiren kann, der berechtigt den gefährdeten Theil zu viel gewaltthätigern Sicherungsmitteln, als ſie in Friedenszeiten zuläſſig geweſen wären. Z. B. es unterſtützt jemand eine Erpreſſung mit der Drohung, daß er der feindlichen Macht eine That anzeigen wolle, weshalb der Bedrohte deſſen volle Rache zu erwarten hat. Die Gefahr iſt hier zwar unbeſtimmt; allein der Zuſtand des Kriegs macht auch das äußerſte wahrſcheinlich. Das Rettungsmittel, welches in ähnlichen Fällen oft nur

chern. Napoleon ſelbſt kommandirte in der Nähe von A. Der Verwalter hatte bewirkt, daß ihm zum Schutze des Schloſſes in A. zwei Soldaten als Sauvegarden gegeben wurden. Noch am Tage der Schlacht, wo ſich alles noch in höchſter Verwirrung befand, kam der Coloniſt F. mit vier franzöſiſchen Soldaten, die er ſich zugeſellt hatte, in das Dorf A., foderte von dem Verwalter die ſchleunige Bezahlung der Summe, welche ihm die Gutsherrſchaft ſchuldig ſey, drohte, daß wenn die Summe nicht gegeben würde, er den Verwalter wegen ſeiner Schimpfreden gegen Napoleon bei dem Kaiſer ſogleich anklagen, und das Dorf in Brand ſtecken würde. Gütliche Unterhandlungen waren fruchtlos, F. wiederholte ſeine Drohungen, und bezog ſich auf die mitgebrachten Soldaten. In dieſem wahren Nothſtande, in einer Zeit, wo Napoleon nicht lange unterſuchte, foderte der Verwalter von den Sauvegarden Schutz, und trug ihnen auf, den gefährlichen Feind aus dem Wege zu ſchaffen. Es kam zu Thätlichkeiten, und die Sauvegarden erſchoſſen den Coloniſten F. Gewiß liefert für die Beurtheilung dieſes Falles der Krieg den richtigen Geſichtspunkt.

Nur

XXIV.

Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen,

von

Herrn Dr. Adolph Henke,
Hofrath und Professor der Medicin zu Erlangen.

(Beschluß.)

Es verlohnt sich daher wohl der Mühe, die Quellen namhaft zu machen, aus welchen so lange dauernde Irrungen geflossen sind. Es sind die folgenden:

1) Die meisten gerichtlichen Aerzte haben unrichtige Vorstellungen von dem Verhältniß der gerichtlichen Medicin zum Criminalrecht überhaupt; von ihrer eignen Zuständigkeit; von dem was bei den Untersuchungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen der Richter eigentlich zu wissen verlangt, und was ihm zu wissen nöthig ist; von dem, was der Arzt in solchen Fällen allein zu beurtheilen hat, und was dem Urtheile des Richters allein vorbehalten bleiben muß.

Durchgeführte Erörterungen über diese und die folgenden Quellen der obwaltenden Mißverständnisse habe ich an andern Orten [54]) gegeben, auf welche ich

54) S. meine Abhandll. aus d. Gebiet d. gerichtl. Medicin Bd. I. S. 133. u. f. u. Kopp's Jahrbuch der Staats-Arzneik. Bd. VI. S. 124.

findet ihre
keit ordent
mit dem
folgende
ten ma
seine
derur
Hül
rec
C

[illegible] ist der allgemeinste [illegible]grund, weil er nicht [illegible] auf eine sehr mittelbare [illegible] der Handlung resultirt *). [illegible] Bedeutung ist aber der Einfluß [illegible] b) auf die Pflicht der Unterthanstreue, [illegible] bezogen auf das öffentliche Verhältniß. [illegible] Verletzung der Treue, welche das Bestehen des Staats selbst gefährdet, wird in dem Grade und der Wichtigkeit ihrer Strafbarkeit ganz vorzüglich gesteigert, wenn sie zu Gunsten eines Staats geschah, der in feindseliger Stellung zu des Verbrechers Vaterland stand, oder sie sogar den Krieg herbeiführte, oder herbeizuführen strebte. In diese Kategorie gehören Verbindungen mit feindlichen Mächten gegen das Vaterland, Herbeiführung des Kriegs durch Aufforderung auswärtiger Staaten, verrätherische Uebergabe von Festungen, Pässen u. s. w., Spionerie für den Feind, kurz jede Gattung von Verrath an denselben. Der Krieg macht ad 3) den Verbrecher strafbarer, welcher den Zustand öffentlicher Noth zur Befriedigung seines rechtswidrigen Eigennutzes gebraucht, oder eine That verübt hat, deren Strafbarkeit durch den Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit motivirt ist, weil diese begreiflich durch das Daseyn des Krieges vermehrt wird. Daher ist besonders nach solchen Gesetzgebungen, deren Grundsatz der abschreckende oder sichernde ist, eine höhere Strafe festgesetzt; a) bei Diebstählen in Kriegszeiten wegen größerer Unsicherheit des Eigenthums, eben so b) bei Brandstiftungen,

*) Nach bairischen Gesetzen würde er unter art. 92. nr. 1. zu stellen seyn.

gen über Zurechnung, Strafzweck und Culpa, deren weitere Ausführung der Verf. verspricht. — k) Ueber das Verhältniß der Philosophie zum Criminalrechte als Kritik der vorzüglichsten neuern Philosopheme über Criminalrecht von Bayl, im Archive B. VI. St. 2. Nr. 1. (s. oben lit. d. Nr. 5.). — l) Bezin, etwas zur Beherzigung derjenigen, welche an der Reform der Criminalgesetze arbeiten, im Archive VI. B. 4. St. Nr. 6. Gute Bemerkungen über Organisation der peinlichen Gerichte und den Maaßstab der Strafen. — m) Einleitung in die Wissenschaft Verbrecher zu entdecken, und den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern. Frankfurt und Leipzig 1806. (Unbedeutend). — n) W. J. A. Vogel, Reflexionen und Memorabilien für die Criminaljustiz in Beziehung auf die Aetiologie der Verirrungen und Verbrechen überhaupt, so wie auf das Sinken der Cultur und Moralität unter den Menschen im Staate, in der Gesellschaft und im häuslichen Leben, insbesondere nach physischen Principien und Erfahrungen freimüthig beleuchtet, nebst Winken zur Verhütung der Delicte als das Ziel edler Regenten und ihrer Minister. Pirna 1804. Wenn man von dieser Schrift dasjenige, was nicht hieher gehört, und die leeren Declamationen abzieht, so wird wenig übrig bleiben. — o) Kleinschrod über den Einfluß der veränderten Staatsverfassung Teutschlands aufs Criminalrecht. Im Archive VII. Bd. 3. St. Nr. 3. — p) von Feuerbach über die Collision verschiedner in demselben Staatsgebiete geltender Strafgesetzgebungen. In dessen Themis Nr. 6. Eine sehr gründliche Entwicklung dieses Gegenstandes.

blos polizeilich strafbar seyn? Kann eine Absicht nicht moralisch zu entschuldigen, vielleicht edel, und doch rechtswidrig seyn? Die gegentheilige Meinung ist übrigens eine Consequenz der Präventionstheorie, welche die Strafe auf die Gefährlichkeit des Willens baut und nach ihr abmißt; sie beruht in so fern auf dem Werth und Unwerth derselben *). Aber ungeachtet solche Thaten den juristischen Charakter des Verbrechens der Tödtung an sich tragen, kann es unbeschadet dessen, der Humanität positiver Gesetzgebungen anheim gestellt seyn, wegen der durch außerordentliche Verhältnisse und Bestimmungsgründe entschuldigten Willenseigenschaft des Verbrechers eine mildere Strafe auszusprechen, oder auf Milderung aus Gnade den Anspruch zu gestatten. Und auf diese Rücksicht werden gewiß die erwähnten Tödtungen hoffnungslos Verwundeter am füglichsten bezogen **).

§. 5.

Verletzungen von Civilpersonen an feindlichen Militärpersonen verübt.

Wenn gleich, wie oben erwähnt wurde, die Strafbarkeit dieser Handlungen durch die Allgemeinheit des Ausspruches positiver Gesetze aufrecht erhalten worden, und die Verletzung feindlicher Krieger nicht absolut und an sich straflos ist; so treten dabei doch Be-

*) Der Tittmannische Entwurf eines Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, §. 582. vermuthet bei Tödtungen auf dem Schlachtfelde liegengebliebener Menschen die gutgemeinte Absicht des Thäters. Allein es ist bereits oben gezeigt worden, daß dieselbe streng juridisch keine Folge habe, und selbst neben dem Dolus bestehen könne.

**) Vergl. bair. Strafgesetzbuch art. 96.

Beziehungen ein, welche die wesentlichen und von jeder Gesetzgebung angenommenen Bedingungen der Strafbarkeit modificiren, und selbst vernichten können. Der europäische Krieg läßt zwar das reine Privatverhältniß zwischen den nichtmilitärischen Bürgern der kriegführenden Staaten unverändert bestehen; das Verhältniß aber zwischen den Dienern feindlicher Gewalt und den Unterthanen des bekriegten Staats ist, wie dies wohl häufig behauptet wird, kein rein friedlich rechtliches. So wie nämlich die Bürger in ihrem Verhalten zum Feinde nach positiven Gesetzen beurtheilt werden, so darf auch die Maaßregel des Feindes, vermöge welcher er mit den einheimischen Civilpersonen in Berührung kommt, sein Eindringen und Besitznehmen, nicht anders angesehen werden, als so, wie sie nach positivem Gesetze erscheinen würde, wenn ihr Urheber ein Unterthan wäre, weil sonst die rechtliche Gleichheit gestört, und dem Bürger mehr Verbindlichkeit gegen den Feind auferlegt würde, als er gegen seine eignen Mitbürger zu beobachten hat. Denn in Hinsicht auf das positive Gesetz begründet so wenig die völkerrechtliche Befugniß ein Recht, als das blos völkerrechtliche Verbot eine Strafe. Die feindliche Gewalt ist aber offenbar von dem Standpunkt des Gesetzes, welchem der Bürger gehorcht, betrachtet, eine rechtswidrige, gegen welche, wenn der obrigkeitliche Schutz nicht hinreicht, demjenigen, den sie trifft, die Privatvertheidigung gestattet seyn muß. Gegen den Bürger aber ist sie schon durch das bloße Eindringen auf seinen vaterländischen Boden gerichtet; um wie viel mehr erscheinen auferlegte Lieferungen, das Fouragiren, Brandschatzungen, Einquartierun-

tungen u. s. w. gar nicht zu fassen ist. Eine solche Kenntniß ist auch von beiden Seiten recht wohl zu erwerben, ohne daß der Rechtsgelehrte Gerichtsarzt, oder der Arzt Criminalist werden müßte. Eben so wenig wird dadurch, von Seiten der Gerichtspersonen oder des Arztes, ein Hinübergreifen in das Gebiet des Andern und ein Ueberschreiten der eignen Zuständigkeit nöthig werden. Jeder wird vielmehr um so eher sich innerhalb der ihm zukommenden Gränzen halten können, wenn ihm klar geworden ist, auf welcher Gränzlinie er dem andern begegnen müsse. Nachtheile könnte nur Unverstand oder übler Wille veranlassen.

Doch ich endige diese Bemerkungen, deren Ausführlichkeit die Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldigen möge. Ich wende mich zu der Darstellung der Berichtigungen, welche die neuere Zeit in mehrern wichtigen Lehren der gerichtlichen Medicin bereits bewirkt hat, und ergreife diese Gelegenheit, um die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift auch auf diejenigen Reformen zu lenken, welche nach meiner Ueberzeugung der gegenwärtige Stand des Criminalrechts in der gerichtlichen Medicin unerläßlich erheischt.

Erster Abschnitt.

Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen.

Nach dem Vorgange der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl's V. haben alle neueren Gesetzgebungen eine genaue, nach gesetzlichen Formen vollzogene, Leichenöffnung der nach Körperverletzungen Verstorbe-

len, wo die Absicht des Thäters, zu tödten, nach einem aus der Handlung selbst zu ziehenden Schlusse ermessen werden soll, wird der Richter eine unrichtige Folgerung ziehen müssen, wenn der Arzt die Art des Causalzusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode unrichtig aufgefaßt und den sog. Grad der Tödtlichkeit falsch bezeichnet hat.

Hätten nun die Gerichtsärzte bisher ihr Verhältniß bei Beurtheilung tödtlicher Verletzungen zu dem Richter sich klar gemacht, die beiden Aufgaben, welche sie lösen sollen, wie sie hier entwickelt sind, immer vor Augen gehabt; so hätten unmöglich so viele Mißverständnisse und Streitigkeiten entstehen können, und es würde einsichtigen Männern nicht schwer gefallen seyn, die Gutachten dem Zwecke der Rechtspflege völlig entsprechend abzufassen. Unbekannt aber mit dem Unterschiede zwischen Imputatio facti und Imputatio juris, wußten dieselben beide Aufgaben, die eben bezeichnet sind, nicht gehörig zu scheiden, und der Wahn, daß die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit direkt auch die Schuld und Strafe bestimme, gab zu der endlosen Verwirrung Anlaß, die bis auf die neueste Zeit geherrscht hat.

---

2) Eine zweite Quelle der Mißhelligkeiten und Irrungen bei Beurtheilung der tödtlichen Verletzungen war der theils schwankende, theils unrichtige Sprachgebrauch, der in Bezug der gerichtsärztlichen Kunstwörter (tödtlich, nicht-tödtlich — absolut, an sich, zufällig-tödtlich) Statt fand.

hauptung alle Gründe, welche zu deren Beweiſe dienen, zuſammengeſtellt. — b) J. G. Gebhard, wie weit die moraliſche Schätzung bei der Feſtſetzung und Anwendung eines Strafgeſetzes in Anwendung kommen darf. Berlin 1804. Der Vf. zeigt ſehr gut, daß die moraliſche Zurechnung bei Verbrechen nicht ſtatt finden könne. — c) J. C. Hoffbauer die Pſychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Geſichtspunkten der Geſetzgebung. Halle 1808. Ein ſehr intereſſantes Werk, worin die verſchiedenen Krankheiten und außerordentlichen Zuſtände der Seele vollſtändig und vollkommen befriedigend behandelt, und die Grade der Zurechnung dabei in Hinſicht der Civil- und Criminalgeſchäfte angegeben werden. — d) Entwurf eines Maaßſtabs der geſetzlichen Zurechnung und der Strafverhältniſſe Ein letzter Verſuch zur Gründung des Criminalrechts von H. E. v. G. Dresden 1808. Im erſten Abſchnitte werden die verſchiedenen Grade der Zurechnung nach Beſchaffenheit der unerlaubten Handlungen und ihren ſpeciellen Modificationen ſehr vollſtändig und gründlich dargeſtellt, und im zweiten Abſchnitte ſehr gute Grundſätze über den Maaßſtab der Strafen zu den Verbrechen geliefert. — e) E. F. Klein über den Unterſchied des phyſiſchen und geiſtigen Charakters des Menſchen, im Archive VII. Bd. 1. St. Nr. 1. Dieſer Unterſchied nebſt deſſen praktiſchen Folgen iſt recht gut aus einander geſetzt. — f) Derſelbe über die Frage: in wie fern darf man Andere über ihre Geſinnungen zur Rede ſtellen? mit Rückſicht auf die rechtliche Zurechnung überhaupt und die Lehre von Injurien insbeſondere. Ebendaſelbſt

St. 3.

„ist aber ein ganz falscher Sprachgebrauch, der „noch überdies zu den Irrungen, deren sich die Cri„minalisten in der Lehre von dem Thatbestande der „Tödtung schuldig gemacht, Veranlassung gege„ben." —

In einer noch andern Bedeutung bedient man sich des Ausdrucks: tödtliche Verletzung, in der Lehre von dem Thatbestande der Tödtung. Da bei diesem Verbrechen auf den Erfolg gesehen und zur Vollkommenheit des Thatbestandes erfordert wird, daß die Verletzung den Tod zur Folge gehabt habe; so versteht man in den Gesetzen unter einer tödtlichen Verletzung diejenige, in welcher die Ursache nicht blos der Lebensgefahr, sondern auch der wirklichen Tödtung, oder wenigstens der frühern Tödtung des Todes liegt. Ist aber auf eine noch so lebensgefährliche Verletzung der Tod des Verletzten nicht erfolgt, so gehört dieselbe immer zu den nicht-tödtlichen.

Feuerbach rügt ebenfalls die höchst schwankende Begriffsbestimmung der Ausdrücke: tödtliche und nicht-tödtliche Verletzung. Es sagt derselbe (Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 205. in der Anmerkung, wo von der Erörterung der Frage die Rede ist: ob die Verletzung die wirkende Ursache des Todes war: „Die Criminalisten würden für ihre Wissenschaft gut sorgen, wenn sie sich hier der ärztlichen Terminologien so viel wie möglich enthielten, weil fast jeder Arzt bei demselben Worte an etwas Anderes denkt, und sehr viele (zum Theil durch Rechtsgelehrte selbst irre geführt) nicht wissen, was der Rechtsgelehrte, wenn er den Arzt um die Tödtlichkeit der Verletzung

frägt,

über Strafen. Im Archive VI. Bd. 2. St. Nr. 5. Unbedeutend. — c) K. G. A. Gruner de poenis romanorum privatis earumque uſu hodierno. Lipſiae 1805.

9) Strafrecht und deſſen Princip.

a) J. N. Borſt Verſuch einer neuen rein rechtlichen Darſtellung des Strafrechts und der Strafbarkeit als Probe einer neuen rechtlichen Darſtellung des Völkerrechts. Nürnberg 1811. Eine intereſſante Deduction des Princips der Wiedervergeltung aus neuen Anſichten, dem Begriffe des Rechts überhaupt, welches eigentlich nicht gebietet, ſondern erlaubt, aus dem durch das Recht entſtehenden Gleichheitscharakter, und der Begründung einer ſtrengen Reciprocität alles äußern Handelns unter den Menſchen und dem römiſchen Grundſatze, quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem utatur. — b) G. Hänſel über das Princip des Strafrechts. Leipzig 1811. Weder vorzügliche noch gut geordnete Ideen. — c) E. C. G. Schneider noch einige Worte über das Princip des Strafrechts nebſt einer daraus abgeleiteten Theorie der Strafgeſetzgebung in ihren Grundzügen. Dresden und Leipzig 1806. Der Vf. deducirt das Strafrecht aus dem Erſtatfungsrechte, welches mit der Kleinſchen Genugthuungstheorie im Weſentlichen übereinſtimmt. — d) N. T. Gönner über das Princip des Strafrechts. In deſſen Archiv für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums II. Bd. 1. H. Nr. 2. und 2. H. Nr. 11. — e) Das juriſtiſche Archiv von Tübingen enthält im 4. Bd. 4. H., 5. Bd. 1. H. eine ſehr gründliche und

scharfsinnige Prüfung und Kritik der vorzüglichsten Theorien über das Strafrecht. — f) E. Henke über den Streit der Strafrechtstheorien. Ein Versuch zu ihrer Versöhnung. Regensburg 1811. Der Vorschlag zur Versöhnung ist, das Princip der moralischen Vergeltung und moralischen Besserung im Strafrechte aufzunehmen. Dieser Vorschlag wird wahrscheinlich nicht dazu dienen, eine Versöhnung zu stiften. — g) Bertram de ratione juris puniendi. Lipsiae 1803.

10) Ausmessung der Strafen.

a) F. X. Reindl über Schärfung und Milderung der Strafen. Landshut 1811. Wenn der Vf. sagt, Milderung oder Schärfung bestehe darin, daß man leichter oder schwerer straft, als es der Grad der Verschuldung in concreto und der Geist des Gesetzes zuläßt, so hat er vollkommen Recht, daß es im rechtlichen Sinne keine Milderung oder Schärfung gebe. Aber gegen die Richtigkeit dieser Begriffe läßt sich sehr Vieles einwenden. — b) F. Ziegler die Theorie der Strafschärfung. Helmstädt 1806. Diese Lehre ist hier gut dargestellt. — c) E. F. Klein über Verschärfung der Strafe wegen überhand genommener Gewohnheit, gewisse Verbrechen zu begehen. Im Archive VI. B. 1. St. Nr. 6. Der Vf. glaubt, daß diese Gewohnheit für den Richter kein Grund sey, die gesetzliche Strafe zu schärfen. — d) Derselbe über Geschicklichkeit des Verbrechers als Grund zur Milderung der Strafe. Im Archive VI. B. 4. St. Nr. 9. Diese Geschicklichkeit wird hier mit Recht als Milderungsgrund verworfen. Was hier gegen mich gesagt

lich, wo die Unverbrüchlichkeit des Beichtsiegels bloß allein an der Sanctität der Beichthandlung, als ihrem einzigen Nothfaden hängt, springt es von selbst und sprechend in die Augen; daß es mit der so hoch gepriesenen Wirkung jener Sanctität nicht ernstlich gemeint seyn könne; denn ob ihr durch den Bruch des Siegels zu nahe getreten, und etwas entzogen werde, beantwortet sich dadurch auf das bestimmteste, daß wir uns ohne Bedenken, wenigstens in einem Falle, von der regelmäßigen Pflicht, zu schweigen, entbunden erachten, sobald uns nämlich der Beichtiger selbst dazu autorisirt.. Woher aber hat wohl dieser sündige Mensch die Kraft, das Heilige unheilsam zu machen? und wenn er sie hätte, hinge nicht sein Wollen dazu immer oder doch in den meisten Fällen vom Willen und der Gewandtheit des Beichtvaters ab?.. Es thut, wenn man nichts Arges im Herzen hat, wehe, auf Fragen dieser Art unwillkührlich verlegen zu werden; denn man kann sich, sind sie einmal gegeben, der Ueberzeugung kaum erwehren, daß mit heiligen Worten zuweilen ein sophistisches Spiel getrieben werde, an dem nichts Achtbares ist, als eben die Worte, die man mißbraucht! Wahr, das ganze Bußgeschäft, nach allen seinen Bestandtheilen, hat den Charakter entschiedener Sanctität; aber wo ist der Beweis, daß selbiges durch den Bruch des Beichtsiegels entheiliget werde? und wie läßt sichs erweisen, daß seiner Sanctität willen das Siegel nicht gebrochen werden dürfe? und wenn es erwiesen wäre, warum räumt man einen Fall ein, in welchem es doch soll gebrochen werden dürfen? Eben dadurch, daß der Beichtiger den Gewissensrath ermächtiget,

denberg de poenis capitalibus. Greifswalde 1804. — d) N. Fokema de poenis capitalibus simplicibus. Groening. 1807. — e) A. A. Ganderheyden segmentum 1. tentaminum jurisprudentiae criminalis praesertim legislatoriae de poena ergastuli, qua disseritur de poenis universe. Groening. 1806. — f) Stelzer über die Knute, eine russische Criminalstrafe. Im Archive. VII. Bd. 3. St. Nr. 4. Dieser Aufsatz ist sehr wohl dazu geeignet, viele bisher irrige Begriffe über diese Strafe zu berichtigen. — g) Dehler gegenwärtiger Zustand des Zuchthauses zu Würzburg. Im Archive VII. Bd. 1. St. Nr. 3. Ein lesens- und beherzigenswerther Aufsatz über die vorzüglich gute Einrichtung des Zuchthauses zu Würzburg.

III. Die Lehre von Verbrechen und Strafen insbesondere.

A. Im Ganzen.

Salchow Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen nach gemeinen Rechten, nebst einer Einleitung über Strafen und Verbrechen überhaupt, ihre Bedingungen und ihre Zurechnung. Ein Handbuch für ausübende Rechtsgelehrte. 2 Bände. Jena 1804 — 1805. Eine gute Zusammenstellung der bisherigen Lehren und Grundsätze mit wenigen neuen Ansichten.

B. Einzelne Verbrechen insbesondre.

1) Majestätverbrechen.

a) H. W. E. Henke de vera criminis laesae majestatis secundum leges positivas indole ac

poena. Helmst. 1806. — b) I. C. F. van Riemsdyck de crimine, quod vulgo laesae majestatis in specie dicitur. Utrecht 1807.

2) Bestechung der Staatsdiener.

von Feuerbach über Bestechung der Staatsbeamten. In dessen Themis Nr. 4. Interessante Bemerkungen über die bisherigen Gesetze hierüber nebst zweckmäßigen Vorschlägen zur Verbesserung derselben.

3) Brand.

C. W. Harz de crimine incendii. Lipsiae 1810.

4) Todtschlag und Mord.

a) W. Remer zur Erklärung des Art. 149. C. C. C. Im Archive VI. Bd. 4. St. Nr. 4. Ein guter Beitrag zur Lehre von gerichtlichen Besichtigungen des Leichnams bei Todtschlägen und Vergiftungen. — b) G. Göbel Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. Ebendaselbst Nr. 5. Der Verf. theilt die Wunden in tödtliche und nicht tödtliche, die ersten in bedingt und unbedingt tödtliche, die zweiten in schwere und leichte. — c) Donndorf de quaestoribus parricidii. Greifswalde 1806. — Gewissermaaßen gehört auch hieher d) C. G. Schmidt de delictis militum hostilium et in milites hostiles. Wittenb. 1811. — e) Exners Tod, ein merkwürdiger Criminalfall. Erkenntniß des Criminalsenats in Glogau wider den Müller

J. G. Meſchter, mit einem Vorworte und einigen Anmerkungen herausgegeben von K. W. Grattenauer. Breslau 1806. Dieſe Schrift enthält eine recht gute und vollſtändige Darſtellung der Theorie der Nothwehr und derſelben Beweis. — f) F. A. van der Maesen de juſta ſui defenſione cum caede aggreſſoris injuſti. Utrecht 1807.

5) Kindermord.

a) C. G. Büttner vollſtändige Anweiſung, wie durch anzuſtellende Beſichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln ſey, mit beigefügten eignen Obductionszeugniſſen zum Nutzen neu angehender Aerzte und Wundärzte aufs Neue herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von J. D. Metzger. Königsberg 1804. Dieſes Werk war einer neuen Ausgabe wohl würdig. — b) J. F. Schnauffer Skizze über den Kindermord. Bayreuth 1804. Nicht bedeutend. — c) Der Kindermord und die Mittel dagegen in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht. Mannheim 1804. Verſchiedne brauchbare Vorſchläge zur Verhütung der Unzucht und des Kindermords, von welchen die meiſten ſchon bekannt ſind. — d) C. F. von Dacheröden über die Strafe des Kindermords. Erfurt 1809. Eine Vorleſung vor der Akademie der Wiſſenſchaften in Erfurt, worin die bekannten Gründe gegen die Todesſtrafe gegen Kindermord zuſammengeſtellt ſind. — e) F. Trittermann Mittel und Vorſchläge, wodurch dem in unſern Tagen ſo ſehr überhandnehmenden Verbrechen des Kindermords vorgebeugt und die Begehung deſſelben möglichſt erſchwert werden kann. Düſſeldorf 1806. Auch dieſe

Vorschläge sind beinahe alle schon bekannt, doch sind sie vollständig und gut zusammengestellt. — f) Barz über die Strafbarkeit verheimlichter Schwangerschaft und Geburt. Im Archive VI. Bd. 2. St. Nr. 3. Der Vf. zeigt sehr gut, daß diese Handlungen an sich nach dem gemeinen Rechte nicht strafbar seyen. — g) C. F. Müller diss. sistens nonnulla ad art. 131. C. C. C. adversus recentiorum juris interpretum sententias. Jenae 1805. — h) Gruner de stupore mentis infanticidam non excusante. Jenae 1805.

6) Duell.

a) M. Aschenbrenner über das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfs. Würzburg und Bamberg 1804. Der Verf. erklärt den Zweikampf als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens und Verletzung der Staatskräfte in doppelter Hinsicht als strafbar, und schlägt gegen die erste strafbare Seite die Verbannung aus dem Staate, gegen die zweite Entziehung eines Theils des Vermögens zur Strafe vor. Die Gründe dieser Meinung sind recht gut durchgeführt, doch möchte gegen dieselbe noch manches zu erinnern seyn. — b) E. F. Klein über Verbrechen gegen den Staat, besonders den Zweikampf in Beziehung auf Aschenbrenners Schrift über das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfs. Im Archive VI. Bd. 2. St. Nr. 6. Der Vf. ist im Ganzen mit A. einverstanden, er macht jedoch noch einige weitere Vorschläge zur Bestrafung des Zweikampfs.

7) Diebs-

7) Diebſtahl.

a) C. Klien Reviſion der Grundſätze über das Verbrechen des Diebſtahls, das bei deſſen Unterſuchung zu beobachtende Verfahren und deſſen Beſtrafung nach gemeinen in Teutſchland geltenden inſonderheit churſächſiſchen Rechten. 1. Theil. Nordhauſen 1806. Ein vorzügliches Werk, worin die Lehre vom Diebſtahle eben ſo gründlich als vollſtändig behandelt wird. Es iſt nur zu bedauern, daß die Fortſetzung deſſelben ſeit ſo langer Zeit unterblieben iſt. — b) Salchow ſyſtematiſche Entwickelung des Verbrechens der Entwendung nach den gemeingültigen Strafgeſetzen Teutſchlands. Erfurt 1806. Eine gute Zuſammenſtellung der Grundſätze dieſer Lehre, jedoch weniger wichtig als Kliens Werk. — c) Dabelow über den ſogenannten Directariat der Römer und die heutige Anwendbarkeit der über directarios in der Juſtinianiſchen Geſetzgebung enthaltnen Beſtimmungen gegen die bisherigen Theorien. Halle 1804. — d) Groſſe über den Begriff des Directariats. Eine criminaliſtiſche Abhandlung. Göttingen 1805. Dieſe beiden Abhandlungen ſind gegen die Feuerbachiſche Behandlung dieſer Lehre gerichtet, die erſte derſelben iſt aber ungleich beſſer als die zweite. — e) Ueber die Diebshehlerei als ein beſonderes Verbrechen; im Archive VII. B. 2. St. Nr. 3. Der Vf. hält die Diebshehlerei als Gewerbe für ein viel ſchädlicheres Verbrechen, als den Diebſtahl ſelbſt, und will ihn als eignes Verbrechen ſchwer beſtraft wiſſen. — f) Erhard de furti notione per leges conſtituta accuratius definienda. Lipſiae 1806. — g) L. W. Bek de vera furti conſummati notione. Lipſiae

daher entstanden sey, daß die gerichtlichen Aerzte bisher nur die Tödtlichkeit der Verletzungen beurtheilt hätten, da sie doch zum Behuf des Criminalrechts eine Beurtheilung der Tödtlichkeit der (verletzenden) Handlung hätten liefern sollen. Nach der Ansicht dieses Arztes sind die verletzenden Handlungen entweder die zureichende oder die unzureichende Ursache des Todes, und im letzten Falle entweder die Haupt-, Mit-, oder Hülfsursache. Indem derselbe nun, in Bezug auf die Imputation einer verletzenden Handlung, auf welche der Tod erfolgte, die Größe der freien Willkür bei der Ausübung der Handlung mit der Größe der Causalität in Bezug auf den erfolgten Tod in Verbindung setzt, stellt er 27 oder auch 33 Grade der Tödtung auf. Er ist der Meinung, daß jeder vorkommende Fall auf einen der genannten Grade reducirt werden müsse, bevor der Richter über die Zurechnungsfähigkeit entscheiden und das Urtheil abfassen könne!

Ich schließe diese Uebersicht der Lehrmeinungen der gerichtlichen Aerzte über diesen Gegenstand, und bemerke nur noch, daß Herr Criminalrath Meister ganz neuerlich wieder für die Eintheilung der Verletzungen in drei Hauptklassen (absolut- an und für sich- und zufällig tödtliche) sich erklärt hat [33]). An Uebereinstimmung der Ansichten, an gemeinsames Einverständniß ist also in Bezug auf die Beurtheilung der Verletzungen noch nicht zu denken. Daraus läßt sich

33) In Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde, VIII. Jahrg. nr. 124.

selbe Gründlichkeit, welche alle Schriften dieses Vfs. auszeichnet, herrscht auch hier.

15) Unzucht.

Ueber das Verbr. der Unzucht und die Straflosigkeit desselben. München 1812.

14) Ehebruch.

H. L. Thilo de crimine adulterii ejusque poena. Lipsiae 1810.

XIX.

Ein paar Worte

zur Vertheidigung meines Lehrsatzes,

daß das Römische Recht auf Attentate der Homicidien und der Parricidien keine Todesstrafe verordne.

Von

Herrn Criminalrath und Professor Meister
in Breslau.

Herr Dr. Fr. Cropp hat mich in Betreff der in der Inschrift gegebnen Behauptung, allein um Wahrheit bekümmert, der Person freundschaftlich, auf eine so humane Weise angegriffen und widerlegt, daß ich mir nie einen andern Gegner wünsche; in Friderici Cropp. J. V. D. Commentatio de Praeceptis Juris Romani circa puniendum conatum delinquendi. In certamine literario Civium Academiae Ruperto-Carolinae die XXII. Nov. MDCCCXII. ab illustri JCtorum ordine praemio ornata. Heidelbergae 1813. Besonders Sect. II. Lib. IV. Tit. III. p. 83 — 98. In gleicher Gemüthsstimmung — nicht für mich, der ich eine solche Aeußerung stehen oder fallen lassen könnte, ohne mir etwas zu vergeben; sondern aus reinem Interesse für

Neues Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Gallus Aloys Kleinschrod,
Hofrath und Prof. in Würzburg.
Christian Gottlieb Konopak,
Consistorialrath und Prof. der Rechte zu Rostock.
und
C. J. A. Mittermaier,
Hofrath und Professor zu Landshut.

Ersten Bandes viertes Stück.

Halle
bei Hemmerde und Schwetschke
1817.

§. 5.

Das Römische Recht ist das consequenteste System in sich selbst. So lange also mit ausdrücklichen Worten in andern und gleichartigen Fällen auf das vollzogene Verbrechen Todesstrafe gestellt ist, und gelindere auf den Versuch: so lange dürfen wir nie und nirgends ein entgegengesetztes Princip annehmen, ohne entgegengesetzte, gerade und ausdrückliche Erklärung des neuern Römischen Rechtes. Jenes Princip ist aber noch im neuesten Römischen Rechte ausdrücklich ausgesprochen, l. 1. pr. und §. 2. D. de extraord. crim. (XLVII. 11.), und zwar bei Gelegenheit der Knabenschänderei. Ein wahrer moralischer Mord! und noch etwas Schändlicheres, als der physische! Welches Widersprechende, in dem moralischen Mord der Knabenschänderei ausdrücklich den Versuch keinesweges mit der Todesstrafe zu belegen; wohl aber die Vollendung. Und im physischen Mord angeblich Beides: Versuch und Vollendung, mit gleicher Todesstrafe. Eben so haben die Römer sich zu deutlich über ihr inneres System ausgesprochen, wenn die „Sollicitatio alienarum nuptiarum" als außerordentliches Vergehen dem „Adulterio" entgegengestellt wird, um je an eine Aequiparation der versuchten und der vollendeten Homicidien und Parricidien glauben zu können.

§. 6.

Meine Beispiele der nicht mit dem Tode bestraften Parricidienversuche bleiben immer entscheidend, weil zwar keines hinter Konstantins Zeitalter

Verdachts eine Person als Angeschuldigter einer drückenden Criminaluntersuchung unterworfen wird, bis wieder ein Zufall die Entdeckung herbeiführt, daß der bisher nach den Zeugenaussagen in den verdächtigen Zusammenhang mit dem Angeschuldigten gesetzte Gegenstand gar nicht der wahre sey. Solche Täuschung und Ungerechtigkeit [1]) herbeiführenden Fälle haben ihren Grund in der Voreiligkeit mancher Inquirenten, welche, ohne Zweifel zu hegen, den nächsten im Laufe der Untersuchung irgendwo aufgefundenen Gegenstand

1) Es ist dem Verf. noch ein merkwürdiger Fall bekannt. Ein Mädchen wurde in dem Städtchen A. wegen Kindermordes zur Untersuchung gezogen, gestand auch, daß sie ihr neugebohrnes Kind in das Wasser geworfen habe, mit der Versicherung, daß das Kind todt gebohren gewesen sey. Die Leiche des Kindes konnte in den ersten Tagen nicht gefunden werden, einige Tage später entdeckte man aber eine Kindesleiche am Ufer des Flusses hinter dem Gesträuche verborgen. Die Leiche wurde, da ohnehin kein Zweifel zu seyn schien, dem Mädchen nicht vorgelegt, die Section gab aber das Resultat, daß das Kind lebendig gebohren war, und bedeutende Spuren von Mißhandlungen am Kopfe habe. Die Versicherung der Inquisitinn, daß das Kind todtgebohren war, wurde nun für eine gewöhnliche Ausflucht gehalten, der Inquirent hielt der Mutter die Widersprüche ihrer Aussage mit den Resultaten des Augenscheins vor, und so gestand die Inquisitinn nach langem Zureden, daß es nach dem, was man gefunden, freilich wohl so seyn müsse, daß das Kind gelebt habe, sie müsse in ihrer Verwirrung das Leben nicht bemerkt haben — Drei Wochen später fiel auf ein anderes Mädchen in dem nämlichen Städtchen der Verdacht des Kindermords; diese zweite Inquisitinn gestand den Mord, das Leben des Kindes und ihre zugefügten Mißhandlungen, und bezeichnete den Ort, wo sie ihr Kind verbarg, als denjenigen, an welchem man die Kindesleiche gefunden hatte. Eine wiederholt veranstaltete Nachsuchung bewirkte, daß man nun noch eine Kindesleiche fand, welche die erste Inquisitinn als die ihres Kindes recognoscirte, und wo die befragten Aerzte dahin entschieden, daß das zweite aufgefundene Kind ein todtgebohrnes war.

als Gegenstand des Verbrechens, oder eine Person, auf welche einzelne Merkmale in den Aussagen passen, als Thäter betrachten, und alle nachfolgende Aussagen darauf beziehen. Sorgfältige Criminalisten [2]) haben, um diesen Fehler der Voreiligkeit zu vermeiden, die Recognition von Personen, welche eine sichernde Erklärung abgeben können, zu erhalten gesucht, und neuere Gesetzgebungen [3]) schreiben die Anwendung eines hierauf abzweckenden Verfahrens den Richtern ausdrücklich vor. Dies Verfahren besteht darin, daß der Richter gewissen Personen, welche über die Beschaffenheit des Gegenstandes, worüber sie aussagen, aus eigener Erfahrung Aufschluß geben können, einen Gegenstand oder eine Person vorlegt oder vorstellt, mit der Auffoderung, über die Identität des vorgelegten Gegenstandes oder der vorgestellten Person mit dem Gegenstande oder der Person, welche sie bei ihren Aussagen im Sinne hatten, Zeugniß abzulegen: die Erklärung dieser aufgefoderten Personen über die Beschaffenheit, Identität oder Aechtheit der vorgelegten oder vorgestellten Gegenstände ist dann die Re-

---

2) Kästner de recognit. personarum et rerum per testes. Lipf. 1767. Quistorp Grundf. des p. R. II. Th. §. 704. Kleinschrod Abhandlungen I. Theil Nr. 3. S. 122. Bauer Grundsätze des Criminalproz. §. 138. Tittmanns Handbuch des peinl. R. IV. Bd. S. 675. Stübel das Criminalverf. in den deutschen Gerichten VI. Bd. § 2053. 2082

3) Oesterreich. Gesetzbuch über Verbrechen (1803) §. 380. Hiezu s. Jenull das österreich. Criminalrecht nach seinen Gründen u. seinem Geiste ꝛc. III. Theil S. 385. Preußische Criminalordnung, §. 161. u. 340. Hiezu Paalzow's Commentar über die Crim. Ordn. I. Th. S. 199. II Th. S. 41. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, Art. 75. 154. 177. 215. 225. 240.

tzer System des Criminalrechts nach den neuern von den bisherigen abweichenden Ansichten und Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf den französischen und königl. bairischen Criminalcodex und sonstige Verordnungen. 1. Band. Bamberg und Würzburg 1812. Dieser erste Theil umfaßt jene Lehren, welche gewöhnlich im allgemeinen Theile des Criminalrechts aufgestellt werden. Die Fortsetzung dieses Werks ist eben nicht zu wünschen, da die Cultur der Wissenschaft dadurch nicht besonders befördert wird. — c) J. E. von Quistorp Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. Sechste rechtmäßige Auflage, nach des Verf Tode mit vielen Verbesserungen, Anmerkungen und Zusätzen herausgegeben von E. F. Klein. Rostock 1809.

2. Compendien.

a) K. S. Zachariä Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Mit einem Anhange über die juristische Vertheidigungskunst. Leipzig 1805. Dieser Schrift liegt das System der absoluten Strafgerechtigkeit und das Princip der Wiedervergeltung zum Grunde. Das Ganze ist mit dem, dem Verf. eignen, Scharfsinn durchgeführt. — b) Dabelow Lehrbuch des teutschen-gemeinen peinlichen Rechts. Halle 1807. Dies Lehrbuch gehört nach meiner Ansicht zwar nicht unter die besten, jedoch zu den bessern Werken dieser Gattung. c) von Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. Fünfte verbesserte Auflage. Gießen 1812. — d) C. Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Zweite ganz umgearbeitete Auflage. Gießen 1805. — e) G. J. F. Meister principia juris criminalis Germa-

niae communis. Editio V. Göttingae 1812. Von diesen drei Lehrbüchern c. d. e. hat besonders das zweite durch die zweite Ausgabe sehr bedeutend gewonnen.

3. Schriften über das ganze Criminalrecht oder mehrere Theile zusammen.

a) System einer vollständigen Criminal-, Civil- und Polizeigesetzgebung von H. E. v. G. 1. Theil. Criminalcodex. Dresden 1809. Enthält sehr viel Gutes und für die wirkliche Welt Anwendbares. — b) J. M. V. Burkardt Urgesetze des Staats und seiner nothwendigen Majestätrechte. 1. Th. 2. Heft. Metaphysik der Criminalgesetzgebung im Staate. Erlangen 1807. (Unerheblich) — c) Gedanken und Vorschläge eines Menschenfreundes zur Entwerfung eines Criminalgesetzbuchs. Nebst einem Anhange über Corrections- und Arbeitshäuser überhaupt. Breslau 1804. Im Ganzen gut und empfehlenswerth. — d) K. Schildener zwei philosophisch-juristische Abhandlungen, nr 2. über die Grundsätze der Criminalgesetzgebung. Berlin 1807. Hierin sind interessante Bemerkungen enthalten. — e) V. F. Pfitzer Beiträge zum Behuf einer neuen Criminalgesetzgebung. Tübingen 1810. Man findet hier viele schon bekannte Grundsätze, doch sind sie gut dargestellt: besonders gut sind die Aeußerungen des Verf. über culpose Verbrechen. — f) Ideen für Criminalgesetzgebung mit kritischer Hinsicht auf den Entwurf eines neuen peinlichen Gesetzbuchs für Baiern. 2 Bändchen. Regensburg 1805 — 6. Sehr scharfsinnige Untersuchungen über den ganzen Umfang und das Detail der Criminalgesetzgebung. — g) Gemeinnützige Beiträge zur

peinlichen Geſetzgebung von C. Beck. Fürth 1807. Unbedeutend. — h) W. G. Tafinger über die Idee einer Criminalgeſetzgebung in Beziehung auf die Wiſſenſchaft ſowohl als das praktiſche Leben. Tübingen 1811. Zuerſt liefert der Verf. eine ſehr gute hiſtoriſche Entwicklung über die Ausbildung des peinlichen Rechts und der Criminalgeſetzgebung: dann werden eben ſo gute Ideen über die Criminalgeſetzgebung ſowohl nach ihrer innern Ueberſicht, als nach ihrem Verhältniſſe zur Polizeigeſetzgebung dargeſtellt. — i) W. J. Behr, welchen Hauptanfoderungen muß ein Strafgeſetzbuch genügen, um als befriedigend anerkannt werden zu können? Hierbei vorzüglich von der legislativen Unterſcheidung zwiſchen Verbrechen und Polizeivergehen und dem Maaßſtabe der Strafandrohung. Würzburg 1813. Die hier angezeigten Lehren ſind mit der bekannten Gründlichkeit des Verf. bearbeitet.

4. Vermiſchte Schriften über das Strafrecht.

a) Von der Bibliothek des peinlichen Rechts der peinl. Geſetzgebung und Geſetzkunde von K. H. von Almendingen, P. J. A. von Feuerbach und C. Grolman. Gießen 1804., gehören hieher die beiden letzten Bände, deren einzelnen Inhalt, ſo weit er hieher gehört, ich an den gehörigen Orten angeben werde. — b) J. R. Groſſe Magazin des Criminalrechts. 1. Heft. Marburg 1804. Enthält: 1) Erörterung der Frage: läßt ſich ein Todtſchlag aus dolus indirectus gedenken? 2) Etwas über die Methode in Beziehung auf die Quellenkunde. 3) Recenſionen und Miscellen. Die Fortſetzung dieſes Ma-

fallender Gegenstand, welcher vorgelegt oder vorgestellt werden kann, vorhanden seyn; 2) es müssen sich darauf bereits actenmäßige Aussagen des Angeschuldigten, oder der Zeugen beziehen, indem z. B. das Mädchen den Mord ihres Kindes gesteht, oder der Zeuge von einer Person spricht, welche gestohlen haben soll; es muß 3) der Richter einen Gegenstand, auf welchen die in den Aussagen angegebenen Merkmahle zu passen scheinen, aufgefunden haben, er muß z. B. eine Kindesleiche gefunden, oder eine Person entdeckt haben, die gerade so aussieht, wie der Damnificat den Dieb beschreibt; 4) es muß von der individuellen Beschaffenheit dieses Gegenstandes etwas abhängen, so daß wenn dieser aufgefundene Gegenstand nicht der ächte ist, die ganze Untersuchung eine andere Wendung erhält, z. B. ob an der Leiche Spuren von Mißhandlungen und gewisse Wunden sich finden; 5) der zu recognoscirende Gegenstand muß im Criminalprozesse einen Hauptpunkt der Untersuchung, welcher auf das Urtheil wesentlichen Einfluß hat, betreffen; es kann entweder a) der Thäter selbst, oder b) der Gegenstand, an welchem das Verbrechen verübt seyn soll, oder c) eine zum Thatbestande gehörige, wegen der abzuleitenden Verdachtsgründe wichtige Sache recognoscirt werden. 6) Es muß ein Zweifel darüber da seyn, ob der Gegenstand, auf welchen der Richter bisher seine Untersuchung richtete, wirklich derjenige sey, auf welchen sich die actenmäßigen Aussagen beziehn; und 7) die Person, welcher der Gegenstand zur Recognition vorgelegt wird, muß aus eigener Erfahrung über die noch im Zweifel schwebende Beschaffenheit des Gegenstandes aussagen können.

1806. Hierin kommen vor: 1) Vertheidigungsſchrift für den Brudermörder L. v. Olshauſen; 2) Geſchichte dieſes Criminalprozeſſes; 3) Bemerkungen über Strafgeſetze von Suard, aus dem Franzöſiſchen. Der hier erzählte Rechtsfall iſt etwas ſpäter von Hrn. v. Feuerbach ungleich beſſer dargeſtellt worden; die Betrachtungen von Suard ſind nicht erheblich. — f) E. Henke criminaliſtiſche Verſuche. 1. Band. Berlin 1807. Der Verf. hat 1) die Lehre von den Gränzen der richterlichen Willkür bei Beſtimmung arbiträrer Strafen, 2) Fragmente über den Ehebruch recht gut ausgeführt. — g) E. Henke Beiträge zur Criminalgeſetzgebung in einer vergleichenden Ueberſicht der neueſten Strafgeſetzbücher und Entwürfe. Regensburg 1813. Auf eine leſenswürdige Einleitung über die höchſten Principien der Criminalgeſetzgebung folgt eine recht gut durchgeführte Vergleichung der neueſten Strafgeſetzgebungen Baierns, Oeſtreichs und Preußens, wie auch des Entwurfs eines peinlichen Geſetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Hollſtein. — h) B. von Wewelt freimüthige Gedanken über die Verminderung der Criminalverbrechen. München 1810. Dieſe empfehlenswürdige Schrift enthält noch zur Zeit den erſten der in der Vorrede angegebenen beiden Punkte, nämlich von der zweckmäßigen Execution der andictirten Criminalſtrafen in den Criminalſtrafgefängniſſen, worin ſehr beherzenswerthe Bemerkungen und Verbeſſerungsvorſchläge über dieſe Strafanſtalten vorkommen. — i) Stelzer einige Ausſtellungen für die Kritik des Criminalrechts, im Archive Bd. VI. St. 1. Nr. 2. und St. 2. Nr. 4. Einige gute Bemerkun-

Inculpat, wenn er schuldig ist, erst völlig auf seinem Läugnen beharrt, den gekränkten Unschuldigen spielt, und dem Richter die Inquisition vereitelt. Solchen Nachtheilen wird durch das vorausgehende Recognitionsverfahren vorgebeugt. 3) Noch ist bekannt, daß es zu den vorzüglichsten Kunstgriffen gewandter Gauner gehöre, ihren wahren Namen abzuläugnen, und einen andern erdichteten anzunehmen. Durch dies Mittel bewirken sie, daß der Inquirent von der wahren Spur ganz abgeleitet wird, indem alle Verdachtsgründe und Zeugenaussagen, welche sich auf den Inquisiten (mit seinem wahren Namen) beziehen, nicht mehr auf denjenigen passen, als welchen sich der Inculpat ausgiebt, und von demselben durch die lakonische Erklärung niedergeschlagen werden, daß der Richter sich in der Person irre. In solchen Fällen muß der Inquirent die Identität der Person als einen wahren Präjudizialpunkt und die Gewißheit, daß kein Irrthum in der Person obwalte, herstellen, und dann den Inquisiten zu dem nothwendigsten Geständnisse seines wahren Namens bringen. Hiezu führt die Recognition des Inculpaten durch Personen, welche denselben vorher an verschiedenen Orten gekannt, und daher über die Identität mit Zuverlässigkeit aussagen können [5]).

---

5) S. Pfisters actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains. (Heidelb. 1812) S. 16. So war auch (Seite 19. bei Pfister) die Recognition deswegen nothwendig, weil man mehrere der in Heidelberg inhaftirten Räuber in Verdacht hatte, daß sie mit der Bande des Schinderhannes, Hessel, in Verbindung gestanden seyn möchten.

5. Geſchichte des peinlichen Rechts.

a) E. Henke Grundriß einer Geſchichte des teutſchen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswiſſenſchaft. 2 Theile. Sulzbach 1809. Unläugbar das beſte und vollſtändigſte Werk, welches wir über die Geſchichte dieſes Rechtstheils haben, worin die Materialien mit großem Fleiße geſammelt und ſehr zweckmäßig bearbeitet ſind. — b) Derſelbe über den gegenwärtigen Standpunkt der Criminalrechtswiſſenſchaft. Als Anhang zur Geſchichte des teutſchen peinlichen Rechts. Landshut 1810. Eine mitunter bittere Kritik der verſchiednen Syſteme der abſoluten und relativen Strafgerechtigkeit, welche in unſern Tagen aufgeſtellt worden ſind. — c) G. J. Stein Geſchichte des peinlichen Rechts und der Criminalverfaſſung Teutſchlands, nebſt einem Anhange über die Begründung des Strafrechts, vom Zwecke der Strafen und der Imputation der Verbrechen. Heilbronn 1807. Nicht erheblich.

6) Litteratur des peinlichen Rechts.

C. L. Brunner Handbuch der Litteratur der Criminalrechtswiſſenſchaft. 1. Band. Bayreuth 1804. Dies vorzügliche, mit einem großen Aufwande von Fleiß geſchriebene Werk befriedigt ein Bedürfniß, welches bisher in unſerer Wiſſenſchaft beſtand. Der Vf. hat nicht nur dieſe Litteratur mit großer Vollſtändigkeit bearbeitet, ſondern auch meiſtens bei den angeführten Werken entweder ſelbſt ſein Urtheil beigeſetzt, oder die Schriften angegeben, worin dieſelben beurtheilt ſind. Dieſer erſte Band umfaßt den allgemeinen Theil des peinlichen Rechts. Die Fortſetzung iſt ſehr zu wünſchen.

werden kann. Auch in Fällen, wo z. B. die Leiche schon sehr von Fäulniß angegriffen ist, soll die Recognition vorgenommen werden, sobald nur irgend eine Hoffnung da ist, daß ein Wiedererkennen möglich sey. — 3) In Fällen, wo eine Leiche gefunden wird, die dem Gerichte unbekannt ist, muß der Inquirent durch öffentliche Auffoderung in Zeitungen Nachrichten über den Todten zu erhalten suchen, und den Zeugen die Leiche vorlegen, weil erst im Falle, wenn man den Todten kennt, eine Nachforschung und eine Entdeckung von Verdachtsgründen möglich wird. 4) Bei Diebstählen, wo es auf das Wiederauffinden gestohlner Sachen ankommt, muß jede der gegebenen Beschreibung ähnliche zu Gericht gebrachte Sache zuerst dem Bestohlenen vorgelegt werden. 5) Wenn an dem Orte des verübten Verbrechens, z. B. bei der Leiche, Instrumente, Ringe, Kleidungsstücke ꝛc. gefunden werden, ist eine zweifache Recognition nothwendig; zuerst muß das Vorgefundene den Verwandten und Bekannten des Verstorbenen vorgelegt werden, um zu erfahren, ob es Eigenthum desselben im Leben gewesen sey, und im verneinenden Falle muß der Inquirent die gefundene Sache solchen Personen, von welchen er Aufschlüsse zu erhalten hoffen kann, vorlegen, um zu erfahren, wem sie gehöre; findet sich in den Aussagen eine Spur, welche einer gewisse Person als Eigenthümer angiebt, so ist erst eine mit aller Vorsicht und Strenge zu veranstaltende weitere Recognition nothwendig. 6) Eben so ist dann, wenn bei der in der Wohnung des Verdächtigen vorgenommenen Haussuchung Gegenstände vorgefunden werden, oft eine stückweise höchst detaillirte Vorlegung jeder vorge-

eines abſolut nothwendigen Rechtsverhältniſſes. Er zeigt ſodann den Unterſchied beider Klaſſen in Hinſicht der Gerichtsbarkeit und Beſtrafung. — b) O. A. Hannamann über die Gränzlinie von Verbrechen und Vergehen. Wien 1805. — c) G. B. A. Hacnſel de natura delictorum obſervationes. Lipſiae 1810.

2) Verſuch des Verbrechens.

a) F. Cropp commentatio de praeceptis juris romani circa puniendum conatum delinquendi, in certamine litterario — — — praemio ornata. Heidelbergae 1813. In dieſer vorzüglichen Abh. ſind die Grundſätze des römiſchen Rechts über den Verſuch des Verbrechens ſowohl überhaupt als bei den einzelnen Miſſethaten ſehr gut zuſammengeſtellt und ausführlich entwickelt. — b) C. Witzel kurze Erörterung des Unterſchieds zwiſchen unterſtandenen, angefangenen und vollendeten Verbrechen und deren Strafen. Jena 1808. Nicht erheblich.

3) Dolus und culpa.

a) N. T. Gönner Reviſion des Begriffs und der Eintheilung des Dolus. Landshut 1810. In dieſer gründlichen Abh. wird zuerſt mit Widerlegung der neuern Theorie die Nettelbladtiſche vom dolus indirectus in Schutz genommen, und dann gezeigt, daß dem k. öſterreichiſchen Strafgeſetzbuche richtige Grundſätze vom dolus zum Grunde liegen. — b) Stein de dolo praeſumto. Roſtock 1812. — c) L. H. von Almendingen über das culpoſe Verbrechen. Gießen 1804. Auch in der Bibliothek des peinlichen Rechts 1804. 1. Theil. Die Hauptten-

stehen [7]). In allen diesen Fällen ist die Recognition ein zweckmäßiges, nicht leicht zu versäumendes Mittel der Untersuchung.

§. 6. Zweckmäßige Vornahme der Recognition.

Soll diese bisher beschriebene Recognition ein sicheres brauchbares Resultat geben, so ist es gar nicht gleichgültig, wie sie veranstaltet wird; eine einzige Unvorsichtigkeit des Richters kann hier Alles verderben; es ist dabei um so größere Gefahr zu befürchten, als das Resultat der wirklichen Anerkennung vom Richter als Gewißheit angenommen, und dann darauf fortgebaut wird, und als zugleich die Erfahrung lehrt, daß die anerkennenden Zeugen nur zu oft den ersten Eindrücken sich überlassen, entweder aus Schüchternheit oder Achtung vor dem Gerichte nicht widersprechen, oder aus Leidenschaft oder aus Leichtsinn bei zufällig ähnlichen Merkmalen stehen bleiben. Die Recognition muß daher so vorgenommen werden, daß der Richter dadurch den möglichst höchsten Grad der

7) Auf der Landstraße des Dorfes A. bis nach B. wurde die Leiche eines verabschiedeten englischen Soldaten D. gefunden, und so, daß die Ermordung nicht zweifelhaft war. Da war die Nacht vor dem Morde im Wirthshause zu A. und zeigte da den Anwesenden englisches Geld. Bei der Leiche fand man nur noch zwei Stücke von dem englischen Gelde. Nun sorgte der treffliche Inquirent, daß in allen Wirthshäusern in der ganzen Umgebung ein englisches Geldstück den Wirthsleuten zur Recognition vorgezeigt wurde, mit dem Auftrage, anzugeben, ob Niemand der Durchreisenden ein solches Geldstück habe wechseln lassen; dieser Weg führte zum Ziele; ein Wirth erkannte das Geldstück, und nannte einen gewissen M. (welcher schon am Abende vor der That sich verdächtig betrug) als denjenigen, der das Geld habe wechseln lassen.

hauptung alle Gründe, welche zu deren Beweiſe dienen, zuſammengeſtellt. — b) J. G. Gebhard, wie weit die moraliſche Schätzung bei der Feſtſetzung und Anwendung eines Strafgeſetzes in Anwendung kommen darf. Berlin 1804. Der Vf. zeigt ſehr gut, daß die moraliſche Zurechnung bei Verbrechen nicht ſtatt finden könne. — c) J. C. Hofbauer die Pſychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Geſichtspunkten der Geſetzgebung. Halle 1808. Ein ſehr intereſſantes Werk, worin die verſchiedenen Krankheiten und außerordentlichen Zuſtände der Seele vollſtändig und vollkommen befriedigend behandelt, und die Grade der Zurechnung dabei in Hinſicht der Civil- und Criminalgeſchäfte angegeben werden. — d) Entwurf eines Maaßſtabs der geſetzlichen Zurechnuug und der Strafverhältniſſe Ein letzter Verſuch zur Gründung des Criminalrechts von H. E. v. G. Dresden 1808. Im erſten Abſchnitte werden die verſchiedenen Grade der Zurechnung nach Beſchaffenheit der unerlaubten Handlungen und ihren ſpeciellen Modificationen ſehr vollſtändig und gründlich dargeſtellt, und im zweiten Abſchnitte ſehr gute Grundſätze über den Maaßſtab der Strafen zu den Verbrechen geliefert. — e) E. F. Klein über den Unterſchied des phyſiſchen und geiſtigen Charakters des Menſchen, im Archive VII. Bd. 1. St. Nr. 1. Dieſer Unterſchied nebſt deſſen praktiſchen Folgen iſt recht gut aus einander geſetzt. — f) Derſelbe über die Frage: in wie fern darf man Andere über ihre Geſinnungen zur Rede ſtellen? mit Rückſicht auf die rechtliche Zurechnung überhaupt und die Lehre von Injurien insbeſondere. Ebendaſelbſt

St. 3.

ständliches Verhör mit dem recognoscirenden Zeugen vorgenommen werden, in welchem derselbe genau die Kennzeichen der Person oder Sache, an welchen er sie zu erkennen hofft, anzugeben, z. B. die Gesichtszüge, die Kleidung des Angeschuldigten zu beschreiben hat; je umständlicher dies geschieht, desto mehr Gründe erhält der Inquirent, um die Beobachtungsgabe des Zeugen zu beurtheilen. III. Auch bei dem Recognitionsacte darf man sich nicht begnügen, daß der Recognoscirende einfach nur seine Anerkennung ausspreche, er muß vielmehr aufgefodert werden, den Gegenstand genau zu beobachten, ihn zu vergleichen mit den zuvor anzugebenen Merkmalen, und selbst die besondern Zeichen

---

den, von welchen jede zwei Zoll breit war. Nahe am Orte der That fand man ein dem F. gehöriges Messer, dessen Klinge zwei Zoll breit war. F. läugnete die That. Der Defensor erklärte in der öffentlichen Sitzung, daß das Messer zur Recognition den Zeugen vorgelegt werden müßte, nahm auch dies Messer, dessen Klinge er halb mit der Hand bedeckte, und zeigte das Messer den Zeugen vor, welche (da das Messer des F. gerade wie das vorgewiesene einen Griff von rothem Holze hatte) das vorgewiesene als das Messer des F. recognoscirten. Nun trug der Defensor darauf an, daß das Kleid des B., durch welche das verwundende Messer gehen mußte, gebracht wurde, und begann die Defension mit dem Beweise der Unmöglichkeit, daß F. die That verübt haben könne, indem die Klinge des Messers, welches als Eigenthum des F. recognoscirt wäre, nicht einmal einen Zoll breit, und die Wunde zwei Zolle breit sey; es könne daher die Wunde mit diesem Messer nicht zugefügt worden seyn. — Die überraschten Geschwornen votirten, und F. wurde losgesprochen, obwohl ein allgemein in der Gegend verbreitetes Gerücht erklärte, daß der Defensor das bei Gericht aufbewahrte Messer mit einem andern verwechselt, eine weniger breite Klinge habe hineinsetzen lassen, und so das Gericht getäuscht habe. — Einen ähnlichen Fall, wo man bei einem Criminalgerichte eine Pistole verwechselte, und recognoscirten ließ, könnte der Verfasser noch anführen.

über Strafen. Im Archive VI. Bd. 2. St. Nr. 5. Unbedeutend. — c) K. G. A. Gruner de poenis romanorum privatis earumque uſu hodierno. Lipſiae 1805.

9) Strafrecht und deſſen Princip.

a) J. N. Borſt Verſuch einer neuen rein rechtlichen Darſtellung des Strafrechts und der Strafbarkeit als Probe einer neuen rechtlichen Darſtellung des Völkerrechts. Nürnberg 1811. Eine intereſſante Deduction des Princips der Wiedervergeltung aus neuen Anſichten, dem Begriffe des Rechts überhaupt, welches eigentlich nicht gebietet, ſondern erlaubt, aus dem durch das Recht entſtehenden Gleichheitscharakter, und der Begründung einer ſtrengen Reciprocität alles äußern Handelns unter den Menſchen und dem römiſchen Grundſatze, quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem utatur. — b) G. Hänſel über das Princip des Strafrechts. Leipzig 1811. Weder vorzügliche noch gut geordnete Ideen. — c) E. C. G. Schneider noch einige Worte über das Princip des Strafrechts nebſt einer daraus abgeleiteten Theorie der Strafgeſetzgebung in ihren Grundzügen. Dresden und Leipzig 1806. Der Vf. deducirt das Strafrecht aus dem Erſtattungsrechte, welches mit der Kleinſchen Genugthuungstheorie im Weſentlichen übereinſtimmt. — d) N. T. Gönner über das Princip des Strafrechts. In deſſen Archiv für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums II. Bd. 1. H. Nr. 2. und 2. H. Nr. 11. — e) Das juriſtiſche Archiv von Tübingen enthält im 4. Bd. 4. H., 5. Bd. 1. H. eine ſehr gründliche und

obachtung z. B. durch Verbergen oder Abwenden des Kopfes, durch Verzerrung der Gesichtszüge, durch Veränderung des Ganges oder der Sprache zu erschweren suchen. Der Gerichtsdiener muß in solchen Fällen die nöthigen strengen Aufträge erhalten. VII. Um den Zeugen zu einer schärfern Beobachtung anzuhalten, ist es immer rathsam, mehrere dem zu recognoscirenden ähnliche Gegenstände vorzustellen, z. B. mehrere Gefangene vorführen zu lassen, oder ähnliche Messer vorzuzeigen. Sehr zweckmäßig ist es, wenn man zuerst ähnliche Gegenstände, dann erst den zu recognoscirenden, und vielleicht in manchen Fällen darnach wieder einen ähnlichen vorlegt, besonders wenn Gegenstände zu recognosciren sind, welche ohnehin nicht leicht von ähnlichen unterschieden werden können, z. B. Messer, Schlüssel ꝛc. Bei jedem muß der Zeuge angeben, warum er diesen Gegenstand nicht als den ächten anerkenne, und warum er dagegen es bei dem andern thue? VIII. Bei diesem Vorlegen mehrerer Gegenstände muß sich aber der Richter hüten, daß er sich nicht verrathe und den Zeugen auf den wahren Gegenstand, auf dessen Recognition eigentlich gerechnet ist, aufmerksam mache; dies kann oft durch Mienen, oft durch eine schlecht verstellte Neugierde, oft durch schlechte Gerichtsformen geschehen[11]). IX. Was

11) In einem Dorfe in den Rheingegenden wurde in einem Keller ein Weindiebstahl verübt. Im Keller blieben zwei Bütten stehen. Ein Zeuge bemerkte, daß sie den N***schen Eheleuten gehörten; nun ließ der Richter andere Zeugen vorrufen, und fragte, ob diese Bütten den N***schen Eheleuten gehörten. Die Zeugen bejahten es; (es ist begreiflich, da alle Bütten sich gleich sehen, und die N***schen Eheleute wegen ihrer Zurückgezogenheit und besondern Frömmelei im Dorfe nicht geliebt waren). Der Richter zog

wird, beruht auf einem dieſen Mißverſtande, wie ſich leicht zeigen ließe, wenn hier der Ort dazu wäre — e) Derſelbe über außerordentliche Strafen wegen unvollſtändigen Beweiſes, und über Sicherheitsanſtalten. Berlin 1805., auch in dieſen Annalen B. 23. Nr. 11. Gründliche Bemerkungen gegen ſolche Strafen und über die Mängel der Sicherheitsanſtalten. — f) J. Lewe de ingeniosa hominum in poenis crudelitate. Gröning. 1805. — g) J. F. Ziegler de delictis nonnisi ad laesi querelam coercendis. Götting. 1806.

11) Begnadigung.

a) Ueber die neuern Anſichten des Begnadigungsrechts. Im Archive VI. Bd. 3. St. Nr. 4. (in den Beiträgen von Bayl). — b) E. F. Klein über das Begnadigungs- und natürliche Strafrecht. Im Archive VI. Bd. 4. St. Nr. 1. Sehr gute Ideen über beide Gegenſtände.

12) Einzelne Strafen insbeſondere.

a) B. Barkhauſen Bemerkungen über die Todesſtrafen und einige damit verwandte Materien. Herausgegeben von H. L. W. Barkhauſen. Halle und Leipzig 1805. Es iſt nicht ohne Intereſſe, die Gründe des heftigſten Gegners der Todesſtrafen durch eine neue Ausgabe wieder ins Andenken zu bringen. — b) J. A. Werner prüfende Gedanken über das Recht der Todesſtrafen. Landshut 1810. Auch dieſe Schrift, welche ſich meiſtens mit der Widerlegung der gegenſeitigen Meinung beſchäftigt, iſt gegen die Rechtsmäßigkeit der Todesſtrafen gerichtet. — c) P. Lin-

huc vivo in partu ancipite retinenda an rejicienda; Landishuti 1815.) dürfen den Juriſten nicht bewegen, da die trefflichſten Aerzte, beſonders jene, welche ihre Praxis ſchon in die traurige Nothwendigkeit verſetzt hat, die Perforation vorzunehmen, dieſelbe als rechtmäßig anerkennen.

Es giebt gewiſſe Lagen im Leben, welche mit dem gewöhnlichen Maaßſtabe nicht gemeſſen werden dürfen. Zu dieſen gehört die Lage des Geburtshelfers in Fällen, in welchen die Perforation indicirt iſt. Die Lage des Geburtshelfers muß hier als die eines wahren Nothſtandes betrachtet werden; er ſieht voraus, daß, wenn er die Perforation nicht vornimmt, Mutter und Kind verloren ſind, daß wenigſtens ein ſieches elendes Leben das traurige Loos einer nützlichen Hausmutter ſeyn wird, während im Falle der Perforation das Kind, bei welchem die Möglichkeit fortzuleben ohnehin erſt zweifelhaft iſt, zwar ſchnell getödtet, die Mutter aber ſicher gerettet wird. Will man dieſe Zwangslage des zur Rettung berufenen Arztes nicht anerkennen, ſo darf man doch nicht vergeſſen, daß die Mutter, deren Rettung es gilt, die ihr Leben verloren ſieht, wenn das Mittel der Perforation nicht angewendet wird, in dieſem Nothzuſtande ſich befindet. Welch ein pedantiſches Geſetz kann in dieſer Zwangslage, wo der Geburtshelfer die Wahl zwiſchen zwei Uebeln hat, den Arzt, wenn er die Mutter rettet, verurtheilen? welch ein ſeelenloſer Richter kann hier vom Thatbeſtande der Tödtung ſprechen?

Möge dieſe Anfrage bald den gewünſchten Erfolg haben, und eine umfaſſende gründliche Erörterung der oben angeregten Frage veranlaſſen!

poena. Helmſt. 1806. — b) I. C. F. van Riemsdyck de crimine, quod vulgo laeſae majeſtatis in ſpecie dicitur. Utrecht 1807.

2) Beſtechung der Staatsdiener.

von Feuerbach über Beſtechung der Staatsbeamten. In deſſen Themis Nr. 4. Intereſſante Bemerkungen über die bisherigen Geſetze hierüber nebſt zweckmäßigen Vorſchlägen zur Verbeſſerung derſelben.

3) Brand.

C. W. Harz de crimine incendii. Lipſiae 1810.

4) Todtſchlag und Mord.

a) W. Remer zur Erklärung des Art. 149. C. C. C. Im Archive VI. Bd. 4. St. Nr. 4. Ein guter Beitrag zur Lehre von gerichtlichen Beſichtigungen des Leichnams bei Todtſchlägen und Vergiftungen. — b) G. Göbel Verſuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Hinſicht. Ebendaſelbſt Nr. 5. Der Verf. theilt die Wunden in tödtliche und nicht tödtliche, die erſten in bedingt und unbedingt tödtliche, die zweiten in ſchwere und leichte. — c) Donndorf de quaeſtoribus parricidii. Greifswalde 1806. — Gewiſſermaaßen gehört auch hieher d) C. G. Schmidt de delictis militum hoſtilium et in milites hoſtiles. Wittenb. 1811. — e) Exners Tod, ein merkwürdiger Criminalfall. Erkenntniß des Criminalſenats in Slogau wider den Müller

ten Verbrecher Verschworne zu nennen, weil dieser letzte Ausdruck zu einem unrichtigen Nebenbegriffe führt.

Die Lehre von der Beurtheilung des Komplotts gehört zu denen, worüber die Lehrer der peinlichen Rechte verschiedene Ansichten haben. Am tiefsten ist unstreitig Stübel [2]) in das Wesen des Komplotts eingedrungen. So scharfsinnig er dasselbe aber auch entwickelt hat, so hat doch die Wissenschaft mehrere Einwendungen gegen die von ihm aufgestellten Grundsätze. Das Komplott ist die Verbündung mehrerer zu einem gemeinschaftlich bezweckten und durch die Aeußerung gemeinschaftlicher Thätigkeit hervorzubringenden Verbrechen. Die Auflösung des hier aufgestellten Begriffs in seine Bestandtheile giebt uns folgende Merkmale als wesentlich an.

1. Die verbrecherische Verbündung ist ohne einen ausdrücklichen Vertrag nicht denkbar. Einige Criminalisten, namentlich Böhmer [3]) und Quistorp [4]), haben auch eine stillschweigende Verbündung angenommen. Allein so wie eine Gesellschaft sich ohne Vertrag der Hineintretenden nicht bildet, so entsteht auch kein Komplott, auf welches man nur den Begriff einer Gesellschaft, die ein Verbrechen zum Zweck hat, anwenden kann, ohne erklärte Einwilligung der Verbündeten. Der Wille aller mußte übereinstimmend seyn, allen dieselbe Kenntniß von dem Gegenstande

2) C. C. Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben u. s. w. §. 61. ff.
3) Boehmeri Meditat. ad G. G. G. ad art. 143. §. 1.
4) J. L. Quistorps Grundsätze des d. peinl. Rechts 1r Theil. §. 251. u. f.

führenden Conduit- und Strafprotocolle aufzuführen. Sollte der Strafhausverwaltung eine größere Züchtigung mit Streichen, oder eine andere ſchärfere Strafe nothwendig ſcheinen, ſo iſt die Anzeige davon dem Strafhaus-Referenten zu machen, welcher, im Falle er dieſelbe nothwendig fände, ohne vorläufige Anzeige bei dem Gubernio (der Regierung) 15 Stockſtreiche ertheilen zu laſſen befugt iſt, dieſe Strafverhängung aber jedesmal dem Gubernio in der nächſten Rathsſitzung anzuzeigen hat. Schärfere Beſtrafungen gehören nicht mehr in den Wirkungskreis dieſer Strafanſtalt. Wenn ſich jedoch ein Fall dazu eignete, ſo muß darüber von der Verwaltung der Thatbeſtand, und ein Protocoll mit dem zu Züchtigenden über die Veranlaſſung zu ſeiner That, auch ſeine Entſchuldigungsgründe aufgenommen, und dem Gubernio mit dem Gutachten der Verwaltung vorgelegt werden, welches nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ein Erkenntniß ſchöpfet, oder eine weitere Unterſuchung und Beſtrafung durch andere Gerichtsbehörden einleitet [6]).

4. Religionsunterricht. Das Strafhaus hat ſeinen eigenen, aus dem Religions-Fonds beſoldeten Seelſorger, deſſen Pflichten im Allgemeinen in einer beſondern Inſtruction [7]) ausgeſprochen ſind.

6) Dieſe Vorſchriften über die Beſtrafung der Züchtlinge die nach der bekannt gewordenen Einrichtung des Linzer Strafhauſes weniger Beſtimmtheit und Zweckmäßigkeit haben, ſind hier nach den neueſten Verbeſſerungen mitgetheilt, mit welchen ſie in Inner-Oeſterreich feſtgeſetzt wurden. (Aus der Inſtruction über die Einrichtung des Grätzer Strafhauſes v. 2. März 1816. §. 24.)

7) Beſonders trefflich ſind die §. §. 10 bis 15. dieſer Inſtruction. — §. 10. Da die Vergehen der Menſchen entweder aus abſoluter Unwiſſenheit des Geſetzes, oder aus verderb-

fortdauernden Verletzung derselben vereinigt, nicht bloß der augenblickliche Impuls der Sinnlichkeit, das Gewerbe, sich an fremden Rechten zu vergreifen, das zu unaufhörlichen Anfällen gegen die rechtlichen Bürger und gegen den Staat selbst geknüpfte Band treibt sie mächtig an, den Damm zu zersprengen, den die Criminalgesetzgebung zum Schutz der Rechte aufgeworfen hat. Diese Banden unterscheiden sich wieder. Einige haben sich nur die Begehung einer Gattung von Verbrechen zum Ziel gesetzt. Diebstahl, Münzfälschung, Verfertigung falschen Papiergeldes, andere Fälschungen und Betrügereien, Menschenraub, den sonst die mit dem unpassenden Namen von Seelenverkäufern belegten Banden in großen Handelsstädten trieben, sind der ausschließende Gegenstand des Komplotts. So bilden die Spindlers in London eine förmliche Zunft, und Stelzer erzählt von einem Kupplers-Komptoir, wo man seine Bestellungen machte, und von welchem hiernächst die einzelnen Genossen der Bande beordert wurden, für Verführung und Gelegenheit des Genusses zu sorgen. Noch gefährlicher ist indeß die Bande, welche zur Verübung aller möglichen Verbrechen in unbestimmter Anzahl zusammengetreten ist, die sich eben so leicht zu einem Raub und einer Brandstiftung, als zu andern kleinern Vergehungen bestimmt. Wenn jene verbündeten Verbrecher den Staat nur von Einer Seite angreifen, so hat diese Bande die Tendenz, den ganzen Zweck desselben, allgemeine Sicherheit, aufzuheben.

3. Das Verbrechen, welches den Gegenstand des Komplotts ausmacht, ist der Zweck aller Verbündeten. Dadurch, daß sie sich zur Hervorbringung ei-

nes rechtswidrigen Effects vereinigten, wird die Realisirung deſſelben Object des Intereſſe jedes Einzelnen. Der erklärte Wille macht den gemeinſchaftlichen Zweck, die Begehung des Verbrechens, zum Zweck aller, und daher iſt die Geſellſchaft eine durchaus gleiche. Es giebt darin keine Haupt- und Nebenrollen, jeder iſt Hauptperſon, er mag ſich zur Ausführung der Handlung verpflichten, welche das Verbrechen vollendet, oder nur ein Nebengeſchäft, wie z. B. die Herbeiſchaffung der erforderlichen Werkzeuge oder Waffen, übernehmen. Dies unmittelbare Intereſſe an der Vollbringung der gemeinſchaftlichen That unterſcheidet den Verbündeten von dem bloß durch Vertrag mit dem Urheber verbundenen Gehülfen, socius ex compacto. Dieſer befördert durch ſeine vertragsmäßige Verbindung die Hervorbringung des Verbrechens wie jener; wie jener erregt er in denen, die die That gemeinſchaftlich beſchloſſen haben, die Erwartung ſeines Beiſtandes. Allein darin weicht der durch Vertrag mit dem Urheber verknüpfte Gehülfe, inſofern er nicht durch Theilnahme an dem das Verbrechen ſelbſt vollendeten Hauptakt phyſiſcher Miturheber wird, von dem Mitverbündeten ab; daß ſeine Abſicht zunächſt auf die Beförderung der Cauſalität eines Andern gerichtet iſt, daß er nicht das unmittelbare Intereſſe an der Realiſirung der That nimmt, welches den Verbündeten charakteriſirt. Wenn man die Verbündeten, wenn gleich unrichtig, socii aequales, gleiche Theilnehmer, nennt, weil das Verbrechen allen gleich zugerechnet wird; ſo kann der socius ex compacto, socius inaequalis heißen.

4. Dieser Gegenstand des gemeinschaftlichen Interesse soll durch die Aeußerung gemeinschaftlicher Thätigkeit realisirt werden. Die Art der Thätigkeit kommt nicht in Betracht. Jeder ist als Urheber anzusehen, der auf irgend eine Weise nahe oder entfernt zur Existenz des Verbrechens beitrug, der sich, nachdem er dem Komplott beigetreten, wirksam bezeigte. Da der Vertrag überhaupt nur auf gemeinschaftliche, nicht aber auf gleiche Kraftanwendung gerichtet seyn kann, letztere gar nicht einmal möglich ist; so kann, wie Tittmann [6]) richtig bemerkt, das mehr oder weniger wirksam seyn gar nicht in Anschlag gebracht werden. Die Gefährlichkeit und höhere Strafbarkeit des Komplotts beruht darauf, daß durch die Zusage der versprochenen Mitwirkung jedem Einzelnen eine Festigkeit der rechtswidrigen Triebfeder, eine Kühnheit gegeben wird, die ihm sonst nicht eigen seyn würde, daß die Erwartung des Beistandes der Mitverbündeten denjenigen, der sonst seinen Entschluß vielleicht bereuete, und auf dem Wege zu der beschlossenen That, sey es aus Furcht oder aus einem besseren Bewegungsgrunde, noch umkehren könnte, in seinem bösen Vorsatze bestärkt, daß das gemeinschaftliche Verbrechen, welches nun nicht mehr der Willkühr jedes Einzelnen angehört, durch den geknüpften Bund einen besondern Grad von Heftigkeit, Gewalt und oft auch Grausamkeit erhält, indem es die Genossen der That weiter reißt, als jeder Einzelne für sich gehandelt haben würde. Zwar fordert Kleinschrod [7]), daß jeder Verbündete wesentlichen An-

6) a. a. O. 1r Theil. §. 114.
7) Kleinschrod systemat. Entwickelung. 1r Th. §. 179.

theil an der Vollendung der Haupthandlung genommen habe. Allein mit Recht lehren andre Criminalisten, Carpzov, Böhmer, Quistorp, Feuerbach, Tittmann u. a. m., daß es gleichgültig sey, ob ein Mitverbündeter selbst Hand angelegt oder nicht, und im ersten Falle, ob er viel oder wenig geholfen habe, daß auch der Theilnehmer des Komplotts, welcher während des Verbrechens Wache gehalten, oder auf der Lauer gestanden, als Miturheber anzusehen sey. Mit Stübel [8]) unterscheide ich, ob ein Mitverbündeter sich zu einer bestimmten Hülfe anheischig gemacht hat, oder nicht, und in jenem Fall, ob diese Hülfe vor, bei oder nach der That hat geleistet werden sollen. Allein in der Beurtheilung dieser verschiedenen Fälle weiche ich ganz von diesem Rechtslehrer ab. Er nimmt an, daß, wenn das, was jemand beitragen wollen, gar nicht bestimmt sey, derselbe die andern Mitverbündeten nicht eher zur That determinirt habe, als bis er wirklich Hand angelegt oder auf irgend eine andre Art mitgewirkt, oder wenigstens dazu seine Bereitwilligkeit bewiesen habe. Hiernach würde die zugesagte unbestimmte Hülfe als minder strafbar erscheinen. Allein ich behaupte, daß diese gerade die gefährlichste sey. Wenn der Miturheber eines Verbrechens bei einer zugesagten bestimmten Mitwirkung nur auf diese Rechnung macht, so steigert dagegen das unbestimmte Versprechen des Beistandes des Verbündeten seine Erwartung auf die höchste Stufe. Den psychologischen Gesetzen gemäß verspricht er sich nun, wenn es erforderlich, die kräftigste Unter-

8) a. a. O. §. 69 u. f.

stützung bei dem Hauptakt des Verbrechens, und schöpft daraus neuen Muth. Wegen dieser in dem Mitverbündeten erregten Erwartung muß man denjenigen, der unbestimmt Hülfe verhieß, sobald er bei der Begehung der That nur gegenwärtig war, für den Miturheber derselben halten, wenn er dabei auch nicht die geringste Thätigkeit geäußert hat. Seine bloße Gegenwart war hinreichend, den physischen Urheber des Verbrechens zur Begehung desselben zu bestimmen, und dieser hatte bis zur Vollbringung die Erwartung jedes möglichen Beistandes von dem vertragsmäßigen Zeugen seiner Handlung. Nur wenn der unbestimmt verbundene Theilnehmer des Komplotts überall nicht erschien, noch das Verbrechen begehen sah, kann man annehmen, daß der Wille des physischen Urhebers durch ihn nicht determinirt sey, und daher steht die Wirksamkeit jenes nur auf der Stufe des Conats.

Bei der Beurtheilung der versprochenen bestimmten Hülfe kann die bis zur Vollendung der Missethat verheißene und geleistete nicht, wie Stübel es gethan hat, dem nach derselben geschehenen Beistande gleichgestellt werden. Man muß sorgfältig die nach der That begangenen Handlungen von der vor und während derselben geäußerten Wirksamkeit der Mitverbündeten unterscheiden. Derjenige, der das Verbrechen vorbereitete, der die Begehung desselben durch Herbeischaffung von Hülfsmitteln oder Werkzeugen z. B. Stricken zum Binden, oder Brennmaterialien bei Brandstiftungen, erleichtert hat, macht sich durch die Leistung dieses bestimmten vertragsmäßigen Beistandes zum Miturheber des Verbrechens. Er ist so zu betrachten, wenn er auch selbst nicht bei der Voll-

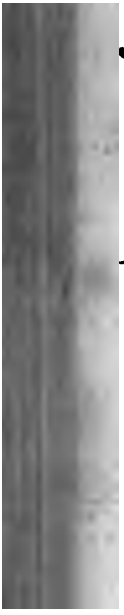

früher begründete Erwartung seiner Unterstützung auf. Hier findet seiner Seits nur ein Conat Statt. Diese aus allgemeinen Grundsätzen folgenden Bestimmungen werden auch von den positiven Gesetzen bestätigt. So heißt es in dem analogisch angewendeten 148sten Artikel der P. G. O.: „So etliche Personen Jemanden „böslich zu ermorden, einander Hülfe und Beistand „thun" u. s. w. Hülfe und Beistand leistet der aber doch nicht, der unthätiger Zeuge eines Verbrechens ist, welches er durch eine bestimmte Art der Wirksamkeit zu befördern versprach.

Ganz anders, wie die vor und bei der That geleistete Hülfe des Verbündeten, ist der Fall zu beurtheilen, wenn Jemand sich nach vollendetem Verbrechen zu einer Theilnahme an demselben verbunden hat. Diesen bloßen Begünstiger in eine Klasse mit dem verbündeten Urheber oder Beförderer des gemeinschaftlich beschlossenen Verbrechens setzen, hieße mit Stübel die wesentliche Gränzlinie zwischen dem auctor und fautor delicti verwischen. Ja Stübel [9]) geht so weit, daß er, wenn die Vollbringung des Verbrechens, so wie das Komplott, noch eher entdeckt werden sollte, als die nach der That versprochene Hülfe geleistet werden konnte, denjenigen, der sie verhieß, als Miturheber betrachtet, ihm die begangene That selbst in dem Fall als Miturheber zurechnet, wenn er auch nach derselben die Erfüllung seines Versprechens verweigert, und z. B. die Räuber oder ihre Sachen nicht aufnimmt. Die Strafbarkeit und das Wesen des Komplotts liegen in dem Vertrage zur Hervorbrin-

9) a. a. O. §. 65.

XXX. Beurtheilung der neueſten criminaliſtiſchen Schriften.

1) Merkwürdige Criminalfälle mit beſonderer Rückſicht auf die Unterſuchungsführung dargeſtellt von Dr. Pfiſter, Stadtdirector in Heidelberg. Zweiter Bd. Heidelberg bei Engelmann. 1816. 615 S. S. 671

2) Dr. C. A. Stecher über kaptiöſe Fragen im Criminalprozeſſe. München 1816. — 676

3) Handbuch der Literatur des Criminalrechts in ſeinen allgemeinen Beziehungen, mit beſonderer Rückſicht auf Criminalpolitik nebſt wiſſenſchaftlichen Bemerkungen von Dr. W. Böhmer. Göttingen, in der Dieterichſchen Buchhandlung. 1816. XLVIII. u. 888 S. — 678

4) Ueber Mord und Todtſchlag nach allgemeinen und beſondern Rechtsprincipien, von Dr. M. A. Egger. Landshut, bei Thomann. 1816. 72 S. — 679

5) Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rückſicht mit beſonderer Beziehung auf die deutſchen Bundesſtaaten. Von Dr. C. A. Tittmann, königl. ſ. Hof- und Juſtizrathe und Referendar. Dresden, bei Hilſcher. 1817. 49 S. — 680

6) J. F. M. Birnbaum über das von Mehreren begangene Homicidium, als exegetiſche Erklärung des 148ſten Artikels der peinlichen Gerichtsordnung. Würzburg 1816. — 683

gern bei sich aufnehmen. Die versprochene Begünstigung, die nie so zu der That determinirt, wie die Verbündung zu einem durch gemeinschaftliche Kraftanwendung hervorzubringenden Verbrechen, macht daher keinen Theil des Komplotts selbst aus. Es wäre zu wünschen, daß die Hehlerei, wie dies in einigen Ländern geschehen ist, von der Gesetzgebung überall als ein besonderes Verbrechen hervorgehoben und mit Strafen bedroht würde, wobei denn diese auf die vertragsmäßige Theilnahme an den Vortheilen einer verbotenen Handlung besonders Rücksicht nehmen wird. Wo keine solchen bestimmten Gesetze vorhanden sind, ist derjenige, der den verbündeten Urhebern eines Verbrechens seine nachherige Unterstützung zugesagt hat, nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Doch hat die versprochene Begünstigung eines bestimmten Verbrechens immer eine höhere Strafbarkeit, als diejenige, der kein solcher Vertrag voranging. Dieser von Stübel abweichenden Ansicht der versprochenen Theilnahme an einem Verbrechen nach vollendeter That, stehen auch die deutlichen Worte des oft angezogenen 148sten Artikels der Caroline zur Seite. Dieser redet nur von Personen, die Jemanden böslich zu ermorden, einander Hülfe und Beistand thun, beschränkt die gleiche Strafbarkeit der Theilnehmer des Komplotts auf diejenigen, die den eigentlichen Gegenstand desselben realisiren und das Verbrechen durch vereinte Thätigkeit zur Existenz bringen.

Aus dem oben begründeten Satze, daß jeder Verbündete, der einen nahen oder entfernten Antheil an dem verabredeten Verbrechen nimmt, als Urheber desselben anzusehen ist, folgt nothwendig, daß die

Verdachts eine Person als Angeschuldigter einer drückenden Criminalunterſuchung unterworfen wird, bis wieder ein Zufall die Entdeckung herbeiführt, daß der bisher nach den Zeugenausſagen in den verdächtigen Zuſammenhang mit dem Angeſchuldigten geſetzte Gegenſtand gar nicht der wahre ſey. Solche Täuſchung und Ungerechtigkeit [1]) herbeiführenden Fälle haben ihren Grund in der Voreiligkeit mancher Inquirenten, welche, ohne Zweifel zu hegen, den nächſten im Laufe der Unterſuchung irgendwo aufgefundenen Gegenſtand

1) Es iſt dem Verf. noch ein merkwürdiger Fall bekannt. Ein Mädchen wurde in dem Städtchen A. wegen Kindermordes zur Unterſuchung gezogen, geſtand auch, daß ſie ihr neugebohrnes Kind in das Waſſer geworfen habe, mit der Verſicherung, daß das Kind todt gebohren geweſen ſey. Die Leiche des Kindes konnte in den erſten Tagen nicht gefunden werden, einige Tage ſpäter entdeckte man aber eine Kindesleiche am Ufer des Fluſſes hinter dem Geſträuche verborgen. Die Leiche wurde, da ohnehin kein Zweifel zu ſeyn ſchien, dem Mädchen nicht vorgelegt, die Section gab aber das Reſultat, daß das Kind lebendig gebohren war, und bedeutende Spuren von Mißhandlungen am Kopfe habe. Die Verſicherung der Inquiſitinn, daß das Kind todtgebohren war, wurde nun für eine gewöhnliche Ausflucht gehalten, der Inquirent hielt der Mutter die Widerſprüche ihrer Ausſage mit den Reſultaten des Augenſcheins vor, und ſo geſtand die Inquiſitinn nach langem Zureden, daß es nach dem, was man gefunden, freilich wohl ſo ſeyn müſſe, daß das Kind gelebt habe, ſie müſſe in ihrer Verwirrung das Leben nicht bemerkt haben — Drei Wochen ſpäter fiel auf ein anderes Mädchen in dem nämlichen Städtchen der Verdacht des Kindermords; dieſe zweite Inquiſitinn geſtand den Mord, das Leben des Kindes und ihre zugefügten Mißhandlungen, und bezeichnete den Ort, wo ſie ihr Kind verbarg, als denjenigen, an welchem man die Kindesleiche gefunden hatte. Eine wiederholt veranſtaltete Nachſuchung bewirkte, daß man nun noch eine Kindesleiche fand, welche die erſte Inquiſitinn als die ihres Kindes recognoſcirte, und wo die befragten Aerzte dahin entſchieden, daß das zweite aufgefundene Kind ein todtgebohrnes war.

Sollte sie aber auch einer Abstufung bei den Verbündeten fähig seyn, die als Coauctoren alle gleich schuldig sind, so würde der eingegangene Vertrag allerdings Gründe darbieten, bei einem solchen Verbrechen eine größere Strafbarkeit anzunehmen, als bei einem ohne vorhergehende Verabredung ausgeführten. Die Größe der Gefahr ist der Maaßstab für die bürgerliche Strafbarkeit. Nun begründet aber die Totalität der zur Hervorbringung eines Verbrechens vereinigten Kräfte eine Gefahr für den rechtlichen Zustand, wie sie kein Einzelner, selbst nicht der bösartiggesinnteste droht. Alle Mitglieder des Komplotts bilden gewissermaaßen im Staate einen Staat wider den Staat. Die gemeinschaftliche Kraft eines solchen zu einer Einheit verbundenen rechtswidrigen Begehrens überwindet alle Hindernisse leicht. Es entspringt daraus eine Gefahr für die rechtliche Ordnung, welcher die Criminalgesetzgebung nur dadurch begegnen kann, daß sie alle diejenigen, welche sich aus gemeinschaftlichem Interesse an dem Verbrechen zur Begehung desselben durch vereinte Kräfte verbündeten, als Miturheber behandelt, ohne in der Strafbarkeit der verschiedenen Theilnehmer am Komplott Unterschiede eintreten zu lassen. Früher bestritt auch Feuerbach [12]) den Satz, daß alle Mitverbündete, sie mögen die Haupthandlung selbst mit vollbracht haben, oder nicht, mit der ordentlichen Strafe zu belegen seyn. Er behauptete, daß diejenigen, die weder selbst unmittelbar die That vollbracht hätten, noch Rädelsführer und Urheber des Komplotts wären, in jeder Rücksicht weniger strafbar erscheinen; daher

12) Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs ꝛc. S. 137. f.

cognition. Im weitern Sinne bedient man ſich dieſes Ausdrucks im Criminalprozeſſe auch dann, wenn einem Zeugen ein gewiſſer Gegenſtand vorgelegt wird, mit der Auffoderung, eine auf dieſen Gegenſtand ſich beziehende Ausſage zu leiſten.

§. 2. Zweck.

Der nicht mit den möglichen Nebenzwecken zu verwechſelnde Hauptzweck dieſes Recognitionsverfahrens geht dahin, einen aufgefundenen, auf die Criminalunterſuchung ſich beziehenden Gegenſtand näher kennen zu lernen, oder im Falle, wenn ſchon actenmäßige Ausſagen in Bezug auf einen ſolchen Gegenſtand vorhanden ſind, die Gewißheit zu erhalten, daß der Gegenſtand, auf welchen der Richter ſeine Unterſuchung gelenkt hat, gerade derjenige ſey, welchen die ausſagenden Perſonen im Sinne hatten, um daraus die Identität oder Aechtheit der Gegenſtände herzuſtellen. — Würde der Richter im Falle, wenn ein des Mordes Beſchuldigter in Unterſuchung ſich befindet, eine im Laufe dieſer Unterſuchung entdeckte Leiche ſogleich und ohne begründete Gewißheit für die Leiche desjenigen halten, welchen der Inquiſit gemordet haben ſoll, ſo muß er fürchten, daß (wie im Falle in not. 1. oben) ein irriger Weiſe angenommener Gegenſtand einen unrichtigen Thatbeſtand liefere, oder daß ein Widerſpruch zwiſchen Gegenſtand und Thatbeſtand entſtehe. — Sagt der Damnificat aus, daß ihn ein gewiſſer A. beſtohlen habe, und entdeckt nun der Richter eine Perſon, auf welche die angegebenen Merkmale zu paſſen ſcheinen, ſo iſt doch immer zu befürchten, daß Aehnlichkeit der Perſonen den Richter getäuſcht

das Wesen einer verbrecherischen Verbündung aus. Sie ist, vereinigt mit der daraus entspringenden größeren Verwegenheit und Wildheit der Urheber des Verbrechens, der Grund, weshalb die Gesetzgebung alle Theilnehmer des Komplotts auf eine gleiche Stufe der Strafbarkeit stellt. Allein zu dieser Erwartung der Mitwirkung aller übrigen muß auch noch irgend eine Thätigkeit des Mitverbündeten hinzukommen. Der bloße Vertrag allein begründet nur einen Conat, macht noch keinen zum Urheber des Verbrechens. Gesetzt, A. B. C. D. vereinigten sich zur gemeinschaftlichen Vollführung eines Raubs oder Diebstahls. A. findet sich zur bestimmten Stunde an dem verabredeten Orte ein, B. C. D. bleiben aber aus, sey es durch Reue oder durch äußere Hindernisse abgehalten. Nun begeht A. allein das gemeinschaftlich beschlossene Verbrechen. Da B. C. D. ihn nicht von ihrem veränderten Entschluß benachrichtigt haben, seine Erwartung ihres Beistandes also bis zur vollendeten That fortdauerte, müßten sie hiernach als Miturheber mit der ordentlichen Strafe des Raubes oder Diebstahls belegt werden. Eine solche Beurtheilung verschiedener Schuld möchte die Gerechtigkeit verwunden. Der Erfolg lehrte in dem hier aufgestellten Falle, daß A. für sich allein Kühnheit und Festigkeit genug hatte, das Verbrechen zu begehen, daß er sich nicht erst durch die Mitwirkung seiner drei Bundesgenossen und die Hoffnung ihres Beistandes zu der That bestimmen ließ. B. C. und D. sind daher nur des Versuchs zu einem Raub oder Diebstahl durch Verbündung schuldig. Stübel, Tittmann, Quistorp und andere Criminalisten nehmen hier ebenfalls nur einen

Conat an. So erkannte die Leipziger Juriſten-Facultät, wie Tittmann anführt, in einem von ihr entſchiedenen Criminalrechtsfalle wegen Berathſchlagung über Verübung eines Mordes, auf eine vierjährige Zuchthausſtrafe. Die Carolina erfordert ja auch ausdrücklich in dem 148ſten Artikel, daß ſich die Verbündeten einander Hülfe und Beiſtand thun. —

So wie die peinl. Gerichtsordnung keine allgemeinen Grundſätze über das Komplott aufſtellt, ſondern deſſen nur beiläufig beim Morde gedenkt, ſo berückſichtigt die neue franzöſiſche Criminalgeſetzgebung daſſelbe nur bei der Bedrohung der Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats. Verſuch und Komplott werden hier einander gleichgeſtellt, und beide mit dem Tode und der Einziehung der Güter beſtraft. Ein Komplott iſt nach dem 89ſten Artikel des Code pénal vorhanden, ſobald der Entſchluß zu handeln unter zwei oder mehreren Conſpiranten abgeredet und beſchloſſen iſt, obſchon kein Unternehmen Statt gefunden hat. Es läßt ſich vorausſehen, daß dieſer Artikel eben ſo mannigfaltige Deutungen und Auslegungen finden wird, als der 148ſte der Carolina gefunden hat. Indeſſen geht der Code pénal einen Schritt weiter, als dieſe, die außer der Verabredung noch eine äußere Wirkſamkeit des Verbündeten verlangt. Nach den angezogenen Worten des franzöſiſchen Straf-Codex wird das Komplott gegen das Leben des Regenten, und überall gegen die innere Sicherheit des Staats, wenn auch noch kein Attentat Statt gefunden hat, mit der ſchwerſten Strafe belegt. Dieſer Artikel ſcheint nicht, wie der 148ſte Artikel der

P. G. O., einer analogischen Anwendung fähig zu seyn, noch auf andere nicht gegen die innere Sicherheit des Staats gerichtete Verbrechen gehen zu können, bei deren Beurtheilung also auch in Frankreich die hier entwickelten allgemeinen Grundsätze vom Komplott in Betrachtung kommen. —

§. 4. Recognition der Personen.

Die Hauptfälle, in welchen die Recognition der Personen nothwendig wird, möchten drei seyn: 1) wenn Zeugen gegen eine bestimmte Person als den Thäter aussagen, wenn z. B. der Damnificat beschreibt, wer ihn bestohlen oder beraubt habe, oder wenn Zeugen angeben, daß eine bestimmte Person ein Verbrechen verübt habe. Gesteht der Inculpat die That ein, und ist sonst kein Widerspruch da, so bedarf es wohl keiner Recognition, die dagegen nie zu unterlassen ist, wenn der Inculpat, welchen der Richter für verdächtig hält, seinen Antheil läugnet. Hier muß der Verdächtige von dem Zeugen recognoscirt werden, damit der Zweifel gehoben werde, und im Falle, wenn der Zeuge darauf beharrt, daß der ihm Vorgestellte auch die wahre Person sey, die Untersuchung nachdrücklicher gegen ihn eingeleitet, oder im Falle der Nichtanerkennung der Schuldlose sogleich entlassen werden könne. 2) Besonders darf nicht früher zur Confrontation zwischen dem Inculpaten und einem Zeugen geschritten werden, bevor nicht der Inquisit dem Zeugen vorgestellt, und recognoscirt worden ist; dies ist theils deswegen nothwendig, weil die Confrontation selbst überflüssig wird, wenn der Zeuge nicht bestimmt den Inculpaten als denjenigen anerkennt, dem er bei der Confrontation Vorhaltungen zu machen hat, theils wichtig, weil die Erfahrung lehrt, daß in dem Falle, wenn einem Inculpaten ein Zeuge zur Confrontation vorgestellt wird, welcher sogleich beim Eintritt erklärt, daß er den ihm Vorgestellten gar nicht kenne, und daß daher ein Irrthum obwalten müsse, der

verweisen muß, wenn einige kurze Andeutungen hier nicht genügend scheinen sollten.

Der Richter fordert das Gutachten des Gerichtsarztes über die Tödtlichkeit von Verletzungen in zwei Fällen. A. Bei Lebzeiten des Verletzten, um nämlich, im Fall der Arzt einen tödtlichen Ausgang voraussagt, die Vorschriften des Gesetzes gegen den Thäter in Anwendung zu bringen, sich seiner Person zu versichern u. s. f. Ist in einem solchen Falle die Prognose schwierig und zweifelhaft (wie sie sehr häufig seyn muß, sobald die Verletzung nicht allgemein nothwendig tödtlich ist), so reicht es völlig zu, die Verletzung für (mehr oder weniger) gefährlich zu erklären. In diesen Fällen hat ein falscher Ehrgeiz die Gerichtsärzte aber oft verführt, das Urtheil über die Tödtlichkeit einer Verletzung ohne Anstand auszusprechen, und Metzger[35]) wollte eben für diese Fälle den Mittelgrad der an und für sich tödtlichen Verletzungen beibehalten wissen, damit dem Arzt eine Hinterthür offen bleibe, im Fall die tödtlich genannte Verletzung dennoch geheilt würde. Alle diese Winkelzüge sind aber verwerflich und überflüssig. Jeder vernünftige Richter muß ja einsehen, daß es Fälle geben kann, wo auch der trefflichste Arzt und Wundarzt keine völlig sichere Voraussagung geben kann. Tödtlich sollten überhaupt in der gerichtlichen Medicin nur diejenigen Verletzungen genannt werden, auf welche der Tod wirklich erfolgt ist.

Das Urtheil des Gerichtsarztes über die Tödtlichkeit der Verletzungen wird ferner verlangt: B. nach erfolgtem Tode eines Verletzten.

35) Kurzgef. System der ger. A. W. 4te Ausg. §. 78.

§. 4. Recognition der Sachen.

Die Hauptfälle, in welche[illegible] welche nicht Perso[illegible] Personen nothwendig wird, wenn Zeugen gegen eine P[illegible] rozesse oft zur Recogni[illegible] Thäter aussagen, wenn [illegible]) Dies ist vorzüglich bei schreibt, wer ihn bes[illegible]elche Beweisstücke sind, und wenn Zeugen angeb[illegible]eller zur Anerkennung der Aechtheit Verbrechen verüb[illegible]n; die Lehre von dieser recogni- That ein, und [illegible]um soll jedoch in einem spätern Hefte es wohl keine[illegible]erden. 2) Ein anderer Fall ist, wo lassen ist, [illegible]ssen Gegenstand das Verbrechen, z. B. für verd[illegible]erübt worden ist. Die Recognition ist hier muß d[illegible]n Seiten des Angeschuldigten, theils von Seiden [illegible]Zeugen nothwendig; es ist sehr zu tadeln, daß me[illegible]Inquirenten die erste Art der Recognition ganz p[illegible]unterlassen, wodurch oft die für die ganze Untersuchung nothwendige Grundlage fehlt. Wenn der Inquirent auch gar nicht auf die Erreichung des Nebenzweckes, ein Geständniß eher herbeizuführen, rechnet, so muß er schon recognosciren lassen, um jeder, einen Irrthum vorschützenden, Einwendung zu begegnen, um aus der Beschaffenheit des wahren Gegenstandes oft Verdachtsgründe abzuleiten, und Gelegenheit zu erhalten, das Geständniß genau mit dem Thatbestande vergleichen zu können. Freilich werden oft Fälle vorkommen, wo z. B. einer Kindesmörderinn, welche in der Dunkelheit ihr neugebohrnes Kind mordete und in Betäubung ohne das Kind anzusehen, in Lumpen hüllte, und verbarg, bei der Recognition die Aussage, daß das vorgezeigte ihr Kind sey, nicht möglich ist; aber auch in diesem Falle muß der Inquirent doch die Recognition vornehmen, weil ein Nebenzweck doch erreicht

lichkeit zugefügter Verletzungen damit beendigt ist, wenn er diese erste Aufgabe gelöst und die Verletzungen für tödtlich oder nicht-tödtlich erklärt hat. Ist nämlich bei dem Urheber der zugefügten Körperverletzung die Absicht zu tödten (durch Geständniß oder andere direkte Beweise) bereits außer Zweifel gesetzt, so hat der Arzt dem Richter alle die Aufschlüsse, deren derselbe in diesem Falle bedarf, schon dadurch verschafft, daß er die Tödtlichkeit oder Nicht-Tödtlichkeit der Verletzung in seinem Gutachten darthut [36]). Dieser Fall ist aber der seltnere.

Weit häufiger ist nämlich der Richter in dem Falle, keine direkten Beweise über des Thäters Absicht, den Verletzten zu tödten, vor sich zu haben, und befindet sich dann in der Nothwendigkeit, aus der Handlung selbst, nach allgemeinen Grundsätzen, auf die Absicht des Verletzenden zurückschließen zu müssen. Alsdann liegt dem Gerichtsarzte die Lösung einer zweiten Aufgabe ob, die für den Richter sehr wichtig und von großem Einflusse auf die Zurechnung und Bestimmung der Strafe ist. Diese Aufgabe ist

b) Beurtheilung der Beschaffenheit der Verletzung in Bezug auf den ursäch-

36) In dem amtlichen Kommentar zum Strafgesetzbuch für das KR. Baiern (Anmerkungen zum Straf-Gesetzbuch; München 1813—14. III Bände) heißt es in den Erläuterungen über den Art. 143. unter Nr. 7. „Wenn die Absicht zu tödten außer Zweifel ist, so beschränkt sich das „Amt der Sachverständigen bei der ärztlichen Beurtheilung lediglich auf die Frage: ob die Beschädigung „oder Verwundung in gegenwärtigem Falle „als wirkende Ursache den erfolgten Tod des „Beschädigten hervorgebracht habe?"

lichen Zusammenhang zwischen ihr und dem erfolgten Tode.

Der Richter will in dieser Beziehung von dem Arzte erfahren: ob die verletzende Handlung und Verletzung von der Beschaffenheit waren, daß ein unmittelbarer, nothwendiger, oder nur ein mittelbarer, nicht nothwendiger, entfernter Zusammenhang zwischen derselben und dem erfolgten Tode Statt fand? Im erstern Falle nämlich konnte die tödtliche Wirkung der Verletzung dem Thäter nach allgemein bekannter Erfahrung nicht entgehen, und der Richter schließt auf den Dolus. Ein mittelbarer entfernter Zusammenhang hingegen berechtigt zu der Vermuthung, daß der Thäter die Absicht zu tödten nicht hatte.

Diese Aufgabe, die in der gerichtsärztlichen Schulsprache die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit der Verletzungen genannt wird, ist sonach allerdings sehr wichtig. Die Aussage des Arztes über die Beschaffenheit der Verletzung in dieser Beziehung hat einen sehr bedeutenden Einfluß auf die richterliche Bestimmung der Zurechnung zur Schuld und Strafe. Es läßt sich also in einem gewissen Sinne allerdings mit Recht sagen, daß das ärztliche Gutachten über den sogenannten Grad der Tödtlichkeit die Grundlage des Rechtsspruches über Schuld und Strafe werde [37]). Nur dürfen die Gerichtsärzte sich

57) Die baierische Strafgesetzgebung spricht dieses bestimmt aus, wenn sie (a. a. O.) sagt: „so nothwendig es einer„seits war, die Tödtlichkeit der Verletzung in Beziehung „auf den Thatbestand nur nach der wirkenden Ursache des „Todes beurtheilen zu lassen, so wenig konnte andererseits mißkannt werden, daß die Beschaffenheit

niemals damit befassen, über Schuld und Strafe selbst in ihrem Gutachten ein Urtheil zu fällen, was ja lediglich Sache des Richters ist, noch überhaupt vergessen, daß ihre Aussage über die Beschaffenheit der Verletzung niemals die Schuld und Strafe des Thäters direkt bestimmen könne. Die Aussage des Arztes giebt nur einen Wiedersatz, aus welchem der Richter zusammengenommen mit andern (die theils die allgemeinen Bedingungen der Imputativität, nämlich die individuelle Geistesfähigkeit und die Gemüthsstimmung des Thäters zur Zeit der That, theils aber Zeit und Ort, Werkzeug der Verletzung, Gebrauchsart desselben u. s. w. betreffen) den Rechtsspruch über Schuld und Strafe des Thäters als Folgerung ableitet.

In dieser Beziehung, und für die Ausmittlung der Schuld, ist also das gerichtsärztliche Urtheil: ob die Verletzung eine nothwendig tödtliche, oder eine nicht nothwendig tödtliche — und wiederum ob die nothwendige Tödtlichkeit allgemein oder nur individuell war — ob der Tod unmittelbar oder mittelbar (durch Zwischenursachen) erfolgte — ob die Zwischenursachen von der Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt wurden, oder rein zufällige waren? — von großer Wichtigkeit, und die richtige Classification der zu beurtheilenden Verletzung von großem Interesse für das Criminalrecht. Denn in allen den Fäl-

„der Verletzung auf die Beurtheilung der Absicht „des Handelnden, auf die Zurechnung zur „Schuld in jenen Fällen einen wesentlichen Einfluß habe, wo es weder durch Geständniß, noch andre direkte „Beweise hergestellt ist, daß der Handelnde die Absicht zu „tödten hatte."

Verdachts eine Perſon als Angeſchuldigter einer drückenden Criminalunterſuchung unterworfen wird, bis wieder ein Zufall die Entdeckung herbeiführt, daß der bisher nach den Zeugenausſagen in den verdächtigen Zuſammenhang mit dem Angeſchuldigten geſetzte Gegenſtand gar nicht der wahre ſey. Solche Täuſchung und Ungerechtigkeit [1]) herbeiführenden Fälle haben ihren Grund in der Voreiligkeit mancher Inquirenten, welche, ohne Zweifel zu hegen, den nächſten im Laufe der Unterſuchung irgendwo aufgefundenen Gegenſtand

1) Es iſt dem Verf. noch ein merkwürdiger Fall bekannt. Ein Mädchen wurde in dem Städtchen A. wegen Kindermordes zur Unterſuchung gezogen, geſtand auch, daß ſie ihr neugebohrnes Kind in das Waſſer geworfen habe, mit der Verſicherung, daß das Kind todt gebohren geweſen ſey. Die Leiche des Kindes konnte in den erſten Tagen nicht gefunden werden, einige Tage ſpäter entdeckte man aber eine Kindesleiche am Ufer des Fluſſes hinter dem Geſträuche verborgen. Die Leiche wurde, da ohnehin kein Zweifel zu ſeyn ſchien, dem Mädchen nicht vorgelegt, die Section gab aber das Reſultat, daß das Kind lebendig gebohren war, und bedeutende Spuren von Mißhandlungen am Kopfe habe. Die Verſicherung der Inquiſitinn, daß das Kind todtgebohren war, wurde nun für eine gewöhnliche Ausflucht gehalten, der Inquirent hielt der Mutter die Widerſprüche ihrer Ausſage mit den Reſultaten des Augenſcheins vor, und ſo geſtand die Inquiſitinn nach langem Zureden, daß es nach dem, was man gefunden, freilich wohl ſo ſeyn müſſe, daß das Kind gelebt habe, ſie müſſe in ihrer Verwirrung das Leben nicht bemerkt haben — Drei Wochen ſpäter fiel auf ein anderes Mädchen in dem nämlichen Städtchen der Verdacht des Kindermords; dieſe zweite Inquiſitinn geſtand den Mord, das Leben des Kindes und ihre zugefügten Mißhandlungen, und bezeichnete den Ort, wo ſie ihr Kind verbarg, als denjenigen, an welchem man die Kindesleiche gefunden hatte. Eine wiederholt veranſtaltete Nachſuchung bewirkte, daß man nun noch eine Kindesleiche fand, welche die erſte Inquiſitinn als die ihres Kindes recognoſcirte, und wo die befragten Aerzte dahin entſchieden, daß das zweite aufgefundene Kind ein todtgebohrnes war.

Ich übergehe hier die Nachweisungen, die ich an andern Orten [38]) bereits darüber gegeben habe, und lasse hier nur zwei berühmte Criminalisten als Zeugen reden.

„Der Begriff einer tödtlichen Verletzung," sagt Stübel [39]), „ist von jeher ein Stein des Anstoßes „gewesen. Der Ausdruck kommt allerdings in ver„schiedenem Sinne vor. Die Aerzte verstehen unter „tödtlichen Verletzungen schon solche, die, sich selbst „überlassen, durch die Heilkraft der Natur nicht ge„heilt werden und ohne ärztliche Hülfe den Tod nach „sich zu ziehen pflegen, mithin den Menschen in Le„bensgefahr versetzen. Tödtlich ist ihnen also eben „so viel, als lebensgefährlich, so wie die Juristen „tödtliche Waffen sagen. — Die Criminalisten, „welche überhaupt an der Eintheilung der körperli„chen Verletzungen sich sehr versündigt haben, und „mit denselben die Lehrer der gerichtlichen Arzneiwis„senschaft, gehen noch weiter, und zählen sogar sol„che körperliche Verletzungen unter die tödtlichen, auf „welche der Tod bloß der Zeit nach erfolgt, und die „übrigens gar nicht als Ursachen von demselben an„gesehen werden können. Wenn z. B. Jemand dem „Andern auf eine solche Weise das Bein zerbrochen, „daß solches leicht geheilt werden können, der Chirurg „aber so zweckwidrige Mittel angewendet und es da„durch so weit gebracht, daß der Brand entstanden „und der Verletzte gestorben ist, so pflegt man allge„mein den Beinbruch zufällig tödtlich zu nennen. Das

38) Abhandlungen I. S. 142 u. Kopp's Jahrb. VI. S. 145.
39) Ueber den Thatbestand der Verbrechen besonders in Rücksicht der Tödtung; Wittenberg 1805. S. 146.

„ist aber ein ganz falscher Sprachgebrauch, der „noch überdies zu den Irrungen, deren sich die Cri„minalisten in der Lehre von dem Thatbestande der „Tödtung schuldig gemacht, Veranlassung gege„ben.“

In einer noch andern Bedeutung bedient man sich des Ausdrucks: tödtliche Verletzung, in der Lehre von dem Thatbestande der Tödtung. Da bei diesem Verbrechen auf den Erfolg gesehen und zur Vollkommenheit des Thatbestandes erfordert wird, daß die Verletzung den Tod zur Folge gehabt habe; so versteht man in den Gerichten unter einer tödtlichen Verletzung diejenige, in welcher die Ursache nicht bloß der Lebensgefahr, sondern auch der wirklichen Existenz, oder wenigstens der frühern Existenz des Todes liegt. Ist aber auf eine noch so lebensgefährliche Verletzung der Tod des Verletzten nicht erfolgt, so gehört dieselbe immer zu den nicht-tödtlichen.

Feuerbach rügt ebenfalls die höchst schwankende Begriffsbestimmung der Ausdrücke: tödtliche und nicht-tödtliche Verletzung. Es sagt derselbe (Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 208. in der Anmerkung), wo von der Erörterung der Frage die Rede ist: ob die Verletzung die wirkende Ursache des Todes war: „Die Criminalisten würden für ihre Wissenschaft gut sorgen, wenn sie sich hier der ärztlichen Terminologien so viel wie möglich enthielten, weil fast jeder Arzt bei demselben Worte an etwas Anderes denkt, und sehr viele (zum Theil durch Rechtsgelehrte selbst irre geführt) nicht wissen, was der Rechtsgelehrte, wenn er den Arzt um die Tödtlichkeit der Verletzung fragt,

fragt, von ihm wissen will. Daher sollte der Richter in jedem besondern Falle einer Legalsection, dem Gerichtsarzte die juristische Frage bestimmt vorlegen und erklären, die sein Parere beantworten soll; anders kann das Gericht nie sicher seyn, ob nicht der Arzt, wenn sein Gutachten für die Nicht-Tödtlichkeit entscheidet, blos die unheilbare Wunde, oder die schlechterdings-tödtliche, oder die allgemein tödtliche, oder die unmittelbar tödtliche in Gedanken gehabt, und auf diese Art dem Mörder eine Dispensation ausgestellt habe."

Die hier angezogenen Zeugnisse sprechen deutlich aus, welche Verwirrung und Unsicherheit der Begriffe sowohl unter den Gerichtsärzten als unter den Criminalisten in Betracht der Ausdrücke tödtliche und nicht-tödtliche Verletzung herrschte. Daher fand sich die K. Baierische Strafgesetzgebung bewogen, im Strafgesetzbuch den Artikeln, welche die auf vorsätzliche Tödtung gesetzten Strafen aussprechen, die Bestimmung des Begriffs der tödtlichen Verletzung vorauszusenden. Der 143ste Artikel des Gesetzbuches besagt daher ausdrücklich:

„Um eine Beschädigung oder Verwundung im „rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird „mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe „im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe."

Diese Bestimmung wird hinfort als Norm in der gerichtlichen Medicin gelten müssen, da in einer gerichtlich-ärztlichen Untersuchung, die lediglich zu rechtlichem Zwecke unternommen wird, die Festse-

tung der leitenden Begriffe nicht aus der Medicin, sondern aus der Rechtswissenschaft entlehnt werden muß.

---

3) Sehr viele Irrungen und Mißverständnisse sind ferner dadurch entstanden, daß die Gerichtsärzte die Tödtlichkeit der Verletzungen stets in abstracto beurtheilten, während in foro doch immer nur die Tödtlichkeit in concreto beurtheilt werden darf.

Man hatte dabei völlig übersehen, daß die gerichtliche Medicin einen ganz andern Standpunkt hat, als die Chirurgie, in der allerdings die Lethalität der Verletzungen in abstracto beurtheilt werden mag. Die Folge der irrigen Ansicht war, daß man als nothwendig (absolut) tödtliche Verletzungen nur diejenigen betrachtete, die bei allen Menschen ohne Ausnahme den Tod bewirken; daß man alle in der Körperindividualität liegenden Momente, die eine Verletzung in concreto tödtlich machten, für accidentia erklärte und die individuell tödtlichen Verletzungen von den nothwendig tödtlichen ganz ausschloß, und solche zufällig tödtliche oder höchstens an und für sich tödtliche nannte.

Wo aber der Gerichtsarzt die Tödtlichkeit der Verletzungen zu begutachten aufgefordert wird, will der Richter nicht wissen: ob eine Verletzung im Allgemeinen, in abstracto tödtlich zu seyn pflege? sondern ob solche in concreto, bei einer gegebenen Person, mit bestimmter Körperindividualität, den Tod hervorgebracht habe?

fallender Gegenstand, welcher vorgelegt oder vorgestellt werden kann, vorhanden seyn; 2) es müssen sich darauf bereits actenmäßige Aussagen des Angeschuldigten, oder der Zeugen beziehen, indem z. B. das Mädchen den Mord ihres Kindes gesteht, oder der Zeuge von einer Person spricht, welche gestohlen haben soll; es muß 3) der Richter einen Gegenstand, auf welchen die in den Aussagen angegebenen Merkmahle zu passen scheinen, aufgefunden haben, er muß z. B. eine Kindesleiche gefunden, oder eine Person entdeckt haben, die gerade so aussieht, wie der Damnificat den Dieb beschreibt; 4) es muß von der individuellen Beschaffenheit dieses Gegenstandes etwas abhängen, so daß wenn dieser aufgefundene Gegenstand nicht der ächte ist, die ganze Untersuchung eine andere Wendung erhält, z. B. ob an der Leiche Spuren von Mißhandlungen und gewisse Wunden sich finden; 5) der zu recognoscirende Gegenstand muß im Criminalprozesse einen Hauptpunkt der Untersuchung, welcher auf das Urtheil wesentlichen Einfluß hat, betreffen; es kann entweder a) der Thäter selbst, oder b) der Gegenstand, an welchem das Verbrechen verübt seyn soll, oder c) eine zum Thatbestande gehörige, wegen der abzuleitenden Verdachtsgründe wichtige Sache recognoscirt werden. 6) Es muß ein Zweifel darüber da seyn, ob der Gegenstand, auf welchen der Richter bisher seine Untersuchung richtete, wirklich derjenige sey, auf welchen sich die actenmäßigen Aussagen beziehen; und 7) die Person, welcher der Gegenstand zur Recognition vorgelegt wird, muß aus eigener Erfahrung über die noch im Zweifel schwebende Beschaffenheit des Gegenstandes aussagen können.

„wendig tödtliche, oder solche Verletzung dem Getödteten zugefügt worden, welche sich ohne den Tod „des Verletzten nicht denken läßt. Ich würde zu viel „sagen und der Wahrheit nicht treu bleiben, wenn „ich vorgeben wollte, daß diese Meinung in Zweifel „gezogen würde und streitig wäre. Sie ist vielmehr „heut zu Tage (1805) ganz allgemein angenommen „und hat sich sogar in den Gerichten eingeschlichen. „Wie oft werden nicht darüber medicinische Gutachten „eingeholt: ob in einem gewissen Falle die „Verletzung, an welcher Jemand verstorben, absolut tödtlich gewesen sey? — „Es ist diese Lehre nicht nur ein Schandfleck der wissenschaftlichen Bearbeitung des Criminalrechts, sondern auch für die öffentliche Sicherheit, und noch „dazu gerade in Ansehung eines der größten Verbrechen, von den wichtigsten Folgen. Sie ist ein „wahres Asyl der Mörder."

Ueber die nachtheiligen Folgen dieses Grundsatzes für die ärztliche Ansicht bei Beurtheilung tödtlicher Verletzungen kann ich nur wiederholen, was ich bereits in meinen Abhandlungen gesagt habe. Die Richter traten dadurch ihr Richtamt eigentlich an die Aerzte ab und machten diese zu Schiedsrichtern über Leben und Tod. Es mußte sich nothwendig der Wahn bei den Gerichtsärzten festsetzen, der noch heute bei so Vielen herrscht, daß der ärztliche Ausspruch über den Grad der Lethalität direkt und unmittelbar die Zurechnung zur Schuld und das Maaß der Strafe bestimme. Man sah ja täglich die Gerichte bei Fällen von offenbarem und eingestandnem Todtschlag und Mord Gutachten darüber fordern: ob die zugefügte

Wunde oder Verletzung auch absolut-tödtlich gewesen sey? und den Verbrecher mit einer gelindern Strafe belegen, wenn die Verletzung nicht für absolut-tödtlich erklärt wurde. Dieses Verfahren schmeichelte dem Stolze ehrgeiziger Aerzte und machte gutmeinende und gewissenhafte Männer sehr besorgt und ängstlich, wenn sie in irgend zweifelhaften oder schwierigen Fällen ihr Gutachten abgeben sollten. Der Gedanke, daß hier ein Menschenleben auf dem Spiele stehe; die laute Aeußerung der Criminalisten, daß die bestehenden Strafgesetze zu streng seyen; der Drang einer rühmlichen, aber irre geleiteten Humanität; die Befriedigung des innern Gefühls von Billigkeit und Recht, wenn bei culposer Tödtung der Thäter durch ärztlichen Ausspruch von der drohenden Lebensstrafe gerettet wurde; endlich die Sanction, welche die Rechtsgelehrten dem Verfahren der gerichtlichen Aerzte durch Anerkennung und Befolgung solcher Gutachten ertheilten; — das Alles mußte nothwendig dazu beitragen, die irrigen Ansichten über Lethalität der Verletzungen und ihre Klassen und Grade aufrecht zu erhalten.

In den vorstehenden Erörterungen sind die Zweifel, Widersprüche und Mißverständnisse, die in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen so lange Zeit herrschten, und die Quellen, aus denen sie flossen, wie ich glaube genügend nachgewiesen. Das Ergebniß ist, daß die Schuld wohl im gleichen Maße die Criminalisten wie die Aerzte trifft, wenn man bis jetzt nicht zu feststehenden und einmüthig anerkannten Grundsä-

gen über einen für die Strafrechtspflege so wichtigen Gegenstand gelangen konnte.

Eine Reform dieser Lehre, die man in dem letzten Jahrzehend als dringendes Bedürfniß erkannte, mußte daher gemeinsam sowohl die criminalistischen Grundsätze über das Verbrechen der Tödtung, als die Ansichten der Aerzte über die Tödtlichkeit der Verletzungen, umfassen.

Im Criminalrecht ist diese Berichtigung durch die Bemühungen Stübel's, Kleinschrod's, Feuerbach's, Grolman's u. A. bereits zu Stande gebracht; in der gerichtlichen Medicin muß die Reform erst noch durchgeführt werden.

Es ist eine auch für die Rechtspflege nicht unwichtige Frage: auf welche Weise die unumgänglich nöthige Berichtigung der Grundsätze, welche den Gerichtsarzt bei seinem Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen leiten sollen, zu Stande zu bringen sey? Folgende drei Methoden sind in neuerer Zeit zu diesem Zwecke in Vorschlag oder auch in Anwendung gebracht.

1) Feuerbach [42]) hatte den Gedanken geäußert, den Aerzten in jedem einzelnen Falle diejenigen Fragen durch die Gerichte zur Beantwortung vorlegen zu lassen, welche die Individualität des Falles erfordern. Auch sollte dabei, zur Feststellung des richtigen Gesichtspunktes, die Rechtsfrage den Aerzten erklärt werden, deren Entscheidung der vorliegende Fall eigentlich erheische.

42) S. die oben S. 542. 543. mitgetheilte Stelle aus dessen Lehrbuch des p. Rechts.

Dieser Vorschlag ist aber, wenigstens nicht überall, ausführbar, indem die Legalsectionen gewöhnlich zu Anfang der Criminaluntersuchung angestellt werden müssen, wo die Gerichte meistens noch nicht im Stande sind, die Individualität des Falles ganz zu überblicken und darnach die Fragen einzurichten.

2) Mehrere gerichtliche Aerzte glaubten, durch die von ihnen vorgeschlagenen Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen könne der Zweck völlig erreicht werden. Die oben mitgetheilten Classificationen von Kausch, Gebel, Wildberg, Klose, Bernt, Lucä, Lietzau hatten die Bestimmung, als allgemeine Norm gebraucht zu werden. Die Urheber derselben glaubten, daß durch genaue Befolgung dieser Eintheilungen und Unterordnung des gegebnen Falles von Verletzung unter eine der aufgestellten Klassen, der Richter jedesmal die nöthigen Aufschlüsse erhalten würde. Daß aber alle diese Eintheilungen für den rechtlichen Zweck unzulänglich sind, die obwaltenden Schwierigkeiten nicht heben und daher sich nicht eigneten, als allgemeine Norm bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung tödtlicher Verletzungen eingeführt zu werden, habe ich in meinen Schriften [43]) gezeigt und mit Gründen erwiesen. Auch geht die Unzulänglichkeit derselben im Allgemeinen schon daraus hervor, daß keine dieser Eintheilungen weder unter den Gerichtsärzten noch unter den Criminalisten allgemeine Zustimmung erhielt. Endlich hat eine ausgezeichnete neue deutsche Strafgesetzgebung einen ganz andern

43) Abhandlungen Bd. I. S. 180 u. ff. Vergl. Kopp's Jahrbuch der St. A. K. VI. S. 154 u. ff.

Weg eingeschlagen, um den Zweck zu erreichen, und sich ausdrücklich gegen die im Umlauf befindlichen ärztlichen Classificationen erklärt [44]).

3) Eine dritte Methode ist in neuerer Zeit von den Gesetzgebungen zweier großen deutschen Staaten befolgt worden. Diese besteht nämlich in der Aufstellung solcher allgemeinen Fragen, deren jedesmalige Beantwortung durch den Gerichtsarzt dem Richter die in jedem Falle nöthigen Aufschlüsse über die Tödtlichkeit der Verletzungen verschafft.

In der K. Preußischen Criminalordnung (publicirt 1806.) wurden, auf Veranlassung des Hn. Med.-Rath Kausch [45]), folgende drei Fragen den Gerichtsärzten zur Beantwortung vorgeschrieben.

1) „Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß „sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge „haben müsse?"

2) „Ob die Verletzung, in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Beschaffenheit für „sich allein den Tod zur Folge haben müsse?"

3) „Ob sie in dem Alter des Verletzten, entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen „Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?"

Welche Abänderungen von diesen Fragen der K. Preußischen Criminalordnung (die im Grunde nichts

44) Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern zu dem Art. 145.

45) Vergl. Kopp's Jahrbuch der Staats-Arzneik. III. S. 205 ff.

anderes fragen, als: war die Verletzung allgemein nothwendig — oder individuell nothwendig — oder zufällig-tödtlich?) noch als zweckmäßig zu wünschen seyn dürften, habe ich im Jahre 1812 bereits gezeigt. (Vergl. Kopp's Jahrbuch der St. A. K. VI. S. 179.)

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (publicirt 1813) schreibt Th. II. Art. 245. folgende Fragen zur bestimmten Beantwortung vor:

I. „ob die untersuchte Person eines gewaltsa„men Todes, und zwar an den bemerkten Verletzun„gen oder Mißhandlungen gestorben sey? oder im Ge„gentheil: ob aus besondern Umständen als gewiß „oder wahrscheinlich angenommen werden könne, „entweder daß sie schon vor entstandener Verle„tzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den „nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekom„menen Ursache gestorben sey?"

„Wenn über die erste Hauptfrage bejahend „entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. „von welcher Natur und Beschaffenheit die „tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? „nämlich: 1) ob dieselben nothwendig-tödtlich sind, „oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen? „2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den „Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle „wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Be„schädigten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände, „Ursache des Todes gewesen sind? 3) ob die Ver„letzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenur„sache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt „worden, den Tod verursacht habe?"

Gewißheit erhält, daß a) der Anerkennende selbst nicht getäuscht worden sey, und b) nicht Andere täusche. Dies ist nur dann möglich, wenn durch die Veranstaltung der Recognition die Gewißheit begründet wird, daß der Anerkennende nicht blos wegen flüchtiger Beobachtung des vorgelegten Gegenstandes denselben anerkenne, sondern genöthigt werde, seine auf eine bekannte Vergleichung aller Merkmale gegründete Ueberzeugung, welche den wahren Gegenstand von allen verwandten ähnlichen trennt, an den Tag zu legen. Vorzüglich wird dann noch Sicherheit da seyn, wenn der Inquirent sogar vom Anerkennenden selbst Gründe geliefert erhält, welche ihn in den Stand setzen, a) die Gründe, welche bei der Recognition den Anerkennenden leiteten, und b) die Unterscheidungs- und Beurtheilungskraft des Recognoscirenden zu prüfen.

§. 7. Nähere Bestimmung der Regel.

I. Eine besondere Sorgfalt hat der Inquirent darauf zu wenden, daß die zu recognoscirenden Gegenstände nicht verwechselt werden. Der Leichtsinn, mit welchem manche Inquirenten die sogenannten Corpora delicti, z. B. Kleider, Messer ꝛc. frei und unversperrt in einem Jedem zugänglichen Zimmer liegen lassen, begünstigt eine solche oft aus Bosheit und Chicane, oft aus Nachlässigkeit bewirkte Verwechselung [a]). II. Vor der Recognition muß ein un-

a) Zur Warnung mag nachstehender Fall dienen, welcher in einem Lande vorfiel, wo Geschwornennachrichte bestanden. Ein gewisser F. wurde der Ermordung des B. beschuldigt. An der Leiche des B. zeigten sich mehrere Wun-

Fragen passen nur, nachdem die Verletzung schon als tödtlich erklärt wurde. Das baierische Strafgesetzbuch stellt aber die auf den Thatbestand sich beziehende Frage: war die Verletzung tödtlich oder nicht? — deshalb zweckmäßig vorauf, weil die Entscheidung über die Nicht-Tödtlichkeit einer Verletzung nicht überall so leicht ist, als es beim ersten Blicke scheinen möchte. Daher giebt die Frage unter L. auch die beiden Hauptfälle an, in welchen Verletzungen, die als Todesursache erscheinen könnten, dennoch nicht als tödtlich im rechtlichen Sinne betrachtet werden können. Diese beiden Fälle sind a) wenn der zu untersuchende Mensch vor entstandener Verletzung schon todt war, oder b) wenn derselbe an einer, zu der nicht gefährlichen Verletzung später hinzugekommenen, Ursache (positiv schädlicher Behandlung, Ausschlagung der Heilmittel) stirbt. Wie es mir scheint, könnte aber auch ein nicht erwähnter dritter Fall eintreten, nämlich c) wenn der Verletzte an einer zur Zeit der Beschädigung schon vorhandnen, und von der letzten nicht erst in Wirksamkeit versetzten Ursache stirbt (z. B. wenn ein wegen Alter, Körperschwäche oder Krankheit bereits Sterbender verletzt würde). Denn auch in diesem Falle würde es an dem Thatbestande der Tödtung fehlen, wenn gleich die Verletzungen so beschaffen waren, daß sie den Tod hätten bewirken können. Dabei wird aber ausdrücklich vorausgesetzt, daß die außer der Verletzung gelegne Ursache des Todes von jener nicht erst in Wirksamkeit versetzt wurde, da das Strafrecht auch die Verletzung eines unheilbar Kranken, eines abgelebten Greises, eines lebensschwachen, aber zeitigen, neugebornen Kindes für

zu nennen, an welchen er ihn gerade wieder als den ächten erkennt. IV. Die Recognition eines Inculpaten muß so veranstaltet werden, daß der Inculpat den ihn recognoscirenden Zeugen nicht sehen könne, und überhaupt gar nicht erfahre, daß er recognoscirt wird. Man wählt hiezu gewöhnlich zwei an einander anstoßende Zimmer, welche durch eine Thüre, in welcher sich eine künstlich angebrachte Spalte oder Ritze befindet, geschieden sind. In einem dieser Zimmer befindet sich der Inculpat, in dem andern der Zeuge mit dem Richter; durch diese Spalte beobachtet dann der Zeuge den Inquisiten [9]). V. Es ist zu veranstalten, daß Alles entfernt werde, wodurch der recognoscirende Zeuge getäuscht werden könnte; oft ist die Wiedererkennung blos deswegen nicht mehr möglich, weil der Inculpat, welchen der Zeuge seit einem Jahre nicht mehr gesehen hat, durch die Kerkerkleidung, durch den langen Bart so sehr entstellt ist; solche entstellenden Zeichen der Gefangenschaft müssen entfernt werden [10]). VI. Auf gleiche Weise ist auch der Sitte mancher schlauen Inquisiten vorzubeugen, welche, wenn sie merken, daß sie recognoscirt werden sollen, dem Zeugen, dessen Nähe sie wohl merken, seine Be-

ob-

9) In den meisten Fällen wird der Inquisit sich ruhig zu verhalten haben, und nichts sprechen dürfen; in Fällen aber, wo z. B. der Zeuge sagt, daß er den Inquisiten besonders an der Sprache wieder zu erkennen hoffe, muß der Richter dafür sorgen, daß der Inculpat z. B. von dem Gerichtsdiener, der ihn in das Zimmer führt, in ein Gespräch verwickelt werde.

10) Dies ist auch deswegen nothwendig, weil andere Zeugen, wenn sie nur einen die Zeichen der Gefangenschaft, z. B. Ketten an sich tragenden Inquisiten sehen, sogleich ihn für den wahren recognosciren, weil diese Merkmale täuschen.

folgung derselben angehalten werden. Zweitens, daß die Lehrer der gerichtlichen Medicin diese Grundsätze durch Wort und Schrift unter den angehenden Aerzten verbreiten. Denn bloß durch Gesetze ist richtige Einsicht nicht zu erzwingen, und ohne diese wird der Zweck der Strafgesetzgebung bei der Einholung ärztlicher Gutachten über tödtliche Verletzungen immer nur sehr unvollkommen erreicht werden.

die Zeit betrifft, in welcher die Recognition zu veranstalten ist, so ist keine allgemeine Regel möglich; nur ist nicht zu vergessen, daß die Vorschrift eines gewissen neuen Gesetzbuchs, sogleich den Verdächtigen zum Leichnam zu führen, und die Recognition zu fodern, zu einer starken, oft sogar gefährlichen Suggestion führt, und im Widerspruche mit der ängstlichen Beschränkung des summarischen Verhöres steht. Bei einer Tödtung wird übrigens, aus begreiflichen Ursachen, die Recognition der Leiche nicht lange verschoben werden können. Es wird auch wohl darauf ankommen, ob der Inquisit eingestanden habe oder nicht, oder in wie fern der Inquirent auf ein baldiges Geständniß rechnen darf? X. Der Richter muß aber auch die Ausdrücke, mit welchen der Zeuge recognoscirt, genau prüfen; nicht selten enthält die Aussage nur ein bloßes Glauben, was nicht hinreichen kann. Nur eine umständliche, mit Angabe aller Merkmale verbundene, innige Ueberzeugung des Recognoscirenden aussprechende, Erklärung berechtigt den Richter, Gewißheit anzunehmen.

---

hierauf die N***schen Eheleute zur Untersuchung, da die Bütten sie verdächtig machten. Der Defensor bemerkte, daß die Recognition nicht gut vorgenommen worden sey, und trug darauf an, daß man mehrere ähnliche Bütten den Zeugen vorsetzte. Es geschah, der Richter ließ 6 Bütten hinstellen, in deren Mitte die zwei gefundenen verdächtigen, aber beide (damit der Richter sie erkenne) oben mit dem großen Gerichtssiegel versehen. Nun wurde an die Zeugen wieder die Frage gestellt: welche von diesen Bütten den N***schen Eheleuten gehörten? — Alle Zeugen deuteten (was leicht wieder begreiflich ist) auf die zwei besiegelten Bütten. Die N***schen Eheleute wurden, ungeachtet der standhaften Erklärung ihrer Unschuld, von den Geschwornen verurtheilt.

ward Recht und Gesetz [1]); und seitdem steht in der Schule [2]) wie bei Gerichte [3]) der Grundsatz fest: daß vom Beichtvater in Ansehung dessen, was im Beichtstuhle oder auch sub sigillo jedoch, außer demselben geoffenbart wird, ewiges Stillschweigen beobachtet werden müsse.

Diese Forderung auf den ersten Blick liquid, hat beim Fortbestand der Privatbeichte, wie es scheint, den vollbürtigen Charakter absoluter Nothwendigkeit. Daher kommt es vielleicht auch, daß sie, obgleich in der Steigerung so wichtig als delicat, nur wenige, und gegen das hohe Alter der Ohrenbeichte spät erst, Schriftsteller gewonnen hat, welche ihren echten Gehalt und Umfang mit erhöheter Aufmerksamkeit beleuchten mochten [4]); und — was bemerkenswerth ist, selbst diese wenigen und späten Forscher schritten nicht alle ohne Dazwischenkunft fremdartigen Aergernisses zu Werke; sie mußten zuvor durch irgend etwas

1) C. 2. Dist. VI. de poenitentia. Cap. 2. X. de officio judic. ordin. Cap. 12. X. de poenitentiis. Cap. 15. X. de excess. praelat.

2) Den Beweis findet man bei allen Canonisten, Casuisten, Moralisten und Pastoralisten, welche vom Buß- und Beicht-Geschäfte sprechen. Ich verweise bloß auf S. H. Boehmer Jus Eccles. Protest. V. 58. Collet Instit. Theol. mor. V. pag. 288. und M. de Schenkl Theol. pastor. Systema (Ingolst. 1815.) pag. 512.

3) Derselbe Boehmer, Leyser, Carpzov, Wernher, Gail, Hommel u. a. m.

4) H. Harts de Sigillo confessionis Col. 1691. A. Beier de Sigillo confessionis. Jenae 1707. B. Tylesius de Sig. conf. Regiom. 1707. J. G. Pertsch vom Rechte der Beichtstühle. Wolfenb. 1758. — und der neueste Versuch e. theologisch-juridischen Abhandlung über d. Wesen und d. Unterschied des katholischen und protestantischen Beichtsiegels etc. Bamberg 1815.

fallen möge, die wichtige Frage gründlich zu erörtern: In wie fern Fehler, welche der Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer in ſeiner Behandlung machte, zur Beurtheilung des Criminalrichters ſich eignen? Die Beſtimmungen des Art. 134. C. C. C. ſind eben ſo unbeſtimmt, als die Vorſchriften des baier. Geſetzbuches art. 67. Was in den Schriften von G. Kl. Waldſchmid, an medicis impune occidere liceat? Kil. 1704. — T. J. Reinharth de eo, quod circa homicid. medici ejusque poena juſtum eſt, Erford. 1728. vorkommt, iſt unbedeutend.

Was den oben erzählten Fall betrifft, ſo iſt die dadurch veranlaßte Frage wirklich höchſt wichtig: ob im Falle der Geburt, wenn das Kind nicht geboh-ren werden kann, die vom Geburtshelfer vorgenommene Perforation des noch lebenden Kindes als Tödtung zu betrachten ſey? Von den Criminaliſten hat unſers Wiſſens bisher nur Erhard in dem Entwurfe eines Geſetzbuches über Verbrechen und Strafen für das Königr. Sachſen, Gera und Leipzig 1816, Notiz davon genommen und im §. 623. als Geſetz der Beſtimmung vorgeſchlagen: „Wenn ein Geburtshelfer ein Kind während der Entbindung im Mutterleibe tödtet, um das Leben der Mutter zu retten, ſo kann er deshalb nicht beſtraft werden.“

Die Verſchiedenheiten der Anſichten der Aerzte (ſ. Fr. B. Oſianders Denkwürdigk. für die Heilk. u. Geburtshülfe. Götting. 1794; G. v. Stein Annalen der Geburtshülfe 2r Bd. 3s St. S. 128. Chr. Klein in Siebold's Lucina V. Bd. 2s u. 3s St., und Sieboldś Bemerkungen hiezu S. 187. und J. Braun, quaeſt. de perforatione cranii foetu ad-

ständnisse, Offenbarung fremder Gebrechen und Sünden!

Ich beichte, denkt sich der Katholik, nach dem Buchstaben der Decretale [6]), nicht einem Menschen, sondern Gott; der Protestant beichtet — der Belehrung, des Rathes, der Erleichterung willen, oder auch — zum Beweise wahrer Reue! Und was in dieser Stimmung, bei jenem Glauben, unter vier Augen eröffnet wird, ohne Arg, ohne Hehl, ohne Gefahr, so zutraulich, so treuherzig, das — sollte weiter gesagt werden dürfen? Der ganze Mensch kommt darüber in Aufruhr!

Daher darf — schließt man mit Nachdruck und Ernst — von dem, was sub sigillo zur Kenntniß kommt, a) nicht das Mindeste, weder durch Worte, noch sonstige Zeichen, oder auf welche Art immer, angedeutet, verrathen, bekannt gemacht werden [7]); b) selbst Verbrechen und zwar ohne Rücksicht und Unterschied, ob sie bereits begangen, oder erst zukünftig sind, haben gegründeten Anspruch auf gänzliche Verschwiegenheit des Beichtvaters; folglich kann er auch c) zur Ablegung eines Zeugnisses über dieselben weder zugelassen, noch gezwungen werden; vielmehr soll von ihm d) sogar die bloße Vermuthung, ein möglicher Verdacht „dies oder jenes durch die Beichte erfahren zu haben," selbst mit Gefahr und Opferung seines Lebens entkräftet werden müssen [8]).

6) Cap. 2. X. de off. jud. ord.

7) „Caveat, ne verbo, aut signo, aut alio quovis modo." Cap. 12. X. de poenit.

8) Der Spießgeselle einer Bande, mit welcher ich von ungefähr zusammentreffe, und den Weg durch einen Wald zu machen habe, eröffnet mir beichtend, es sey be-

XXIII.

Entwickelung der Lehre vom Komplott,

von

Herrn Wilhelm von Schirach,
Etats- und Obergerichtsrath zu Glückstadt.

In den mehresten Lehrbüchern und auch zum Theil in den Entwürfen zu Strafgesetzbüchern kommt das Komplott unter dem Namen der Verschwörung vor. Stelzer [1]) hat wider diesen Kunstausdruck die gegründete Erinnerung gemacht, daß er an sich unrichtig sey und in der Ausübung schädlich seyn könne. Der verbündete Verbrecher, über Verschwörung befragt, würde immer verneinend antworten, weil er die Ueberzeugung hat, keinen Bundesschwur geleistet zu haben. Bei großen Räuberbanden, bei Vereinigungen zu Thronrevolutionen mögen die Verbündeten wohl bisweilen ihren verbrecherischen Bund durch einen Eidschwur besiegelt haben. Allein gewiß ist der Fall selten. Gewöhnlich wird die societas delinquendi ohne Entweihung der Heiligkeit des Eides eingegangen. Es ist also unzweckmäßig, die verbünde-

1) C. J. L. Stelzer's Kritik über des Freiherrn von Eggers Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs. 1811. S. 65.

nach Beschaffenheit der Umstände mit angegeben werden [12]).

Bis hieher die Schule, das Gericht und die Pastoralpraxis. Das Ganze spricht unläugbar in einigen Momenten sehr freundlich an; stückweise aber, wie es dies- und jenseits genehmiget wird, weist es mehrere Blößen auf, welche der Sache ein äußerst widerliches Ansehen geben. Im Zwecke dieses Aufsatzes liegt es jedoch nicht, nur das Letztere zur Schau zu bringen, vielmehr hat man bei folgenden Bemerkungen die unverhohlene Absicht, das Haltbare am Beichtsiegel mit dem nämlichen Interesse zu bestärken, mit welchem die mehrfällige Unstatthaftigkeit desselben nachgewiesen werden wird. Eines wie das Andere, Eines mit dem Anderen; Beides sagt der Schule und der Gesetzgebung gleicher Maßen zu; Eines und das Andere thut Beiden gleich Noth. — Jedoch wollen wir uns, um am Ende ein Schlußwort zu ersparen, im voraus hier schon gegen den möglichen Schein verwahren, als solle unserer Meinung nach das ganze Beichtsiegelwesen durch das, was folgt, für erschöpft und berichtiget gehalten werden können. Nicht doch! die nachstehenden paar Bemerkungen, so wahr und gut gemeint übrigens sie immer seyn mögen, sind nur Bruchstücke von dem *Vielen*, was sich gegen das *unbedingte* Beichtgeheimniß aufführen läßt; und — für *bestimmte* Absichten mehr zu sagen, als gerade nothwendig ist, um sie kenntlich zu machen, wäre nach unserer Denk- und Sprachweise zweckwidrig, daher auch überflüssig.

12) Leyser u. A.

II. Bemerkungen über die gangbare Theorie vom Beichtsiegel.

I. Es fällt auf, daß Katholiken und Protestanten, der dogmatischen Verschiedenheit ihrer Beichten ungeachtet, das Siegel derselben, in der Regel, mit gleichem Recht und Nachdruck sollen ansprechen dürfen! 1) Nach der Lehre der Katholiken gehört eine specifische und umständliche Vorzählung seiner schweren Sünden zur Wesenheit der Beichte. Der katholische Beichtiger muß sich daher ganz bloßgeben; darf nichts verhehlen; selbst Schwachheiten, deren Geständniß oft noch mehr beschämet, als die Entdeckung bedeutender Vergehungen, soll er, sofern sie zum gröbern Sündenstande gehören, unbefangen offenbaren, will er anders wieder zur innern Ruhe gelangen, losgesprochen, und mit seinem Gott versöhnt werden [13]). Unläugbar eine harte Bedingung, in die sich auch der gewandteste Psycholog nicht leicht finden wird, und doch entdeckt der reuige Sünder dem Beichtvater seine verborgensten Sünden, mit dem Troste: Alles soll er wissen, Alles darf er wissen, Er, Einer der drei Unschädlichen, welche gegenwärtig in Betracht kommen; ich nämlich, Er, und durch ihn Gott; der Hülfebedürftige, der Helfende, das Organ Gottes! — Alle übrige Welt ist von der Theilnahme auf immer ausgeschlossen, weil Ich — ihr nicht entdecken muß, was ich beichtete; auch nicht rückfällig werden, und Schaden und Unbilde, mei-

13) Conc. Trident. Seff. XIV. cap. 1. de neceff. et inſtit. Sacram. Poenit. can. 1. 3. 6. de S. S. Poenit. — Cap. 3. 5. ibid. — can. 4. 7. 8. ibid.

nem Nächsten verursacht, wieder gut machen will; der Beichtvater — vergißt, was er hörte, und stirbt darüber weg; und von Gott — erwarte ich ohnehin mit Zuversicht, daß er sogar am jüngsten Gerichtstage meiner schonen werde, eröffnend der Welt nur das Verdienstliche, wegen dessen ich einer seligern Fortdauer werth gehalten werde.

Wahrlich! die Stellung eines katholischen Beichtkindes ist Ehrfurcht erregend; je länger man hinschaut, desto fühlbarer drängt die Versuchung, zu glauben, es throne in ihr eine natürliche Kraft, auf ewig verstummen zu machen. Wenigstens bietet sich uns in derselben gewiß ein würdiges Gegenstück zu dem schönen Siege dar, welchen die Humanität über die Strafgerechtigkeit in so fern errungen hat, daß ein zu Galgen und Rad Verdammter, eh' er den Strick um den Hals, oder den Gnadenstoß aufs Herz empfängt, Verbrechen und Urtheil vom Rabensteine herab nicht selbst vorlesen muß; und doch wäre das noch immer nicht ein Detail, wie es der katholische Beichtiger zu liefern hat, und welches vielleicht um der ewigen Seligkeit willen, außer unmittelbar vor dem Tode, und nicht einmal dann mitgetheilt würde von jedem, wenn es nicht ewig verschwiegen bleiben müßte.

Drei Stücke also — a) das Detail im ausgedehntesten Sinne; b) der feste Glaube an die ewige Verschwiegenheit des statt Gottes vorhandenen und besprochenen Beichtvaters; c) die sichere Hoffnung, für die Ewigkeit entsündiget zu werden, ohne sich der Strafe des Verbrechens für die zeitliche Welt unterziehen zu dürfen — sind es eigentlich, die dem katholischen Beichtwesen einen ganz besondern Cha-

nes rechtswidrigen Effects vereinigten, wird die Realisirung desselben Object des Interesse jedes Einzelnen. Der erklärte Wille macht den gemeinschaftlichen Zweck, die Begehung des Verbrechens, zum Zweck aller, und daher ist die Gesellschaft eine durchaus gleiche. Es giebt darin keine Haupt- und Nebenrollen, jeder ist Hauptperson, er mag sich zur Ausführung der Handlung verpflichten, welche das Verbrechen vollendet, oder nur ein Nebengeschäft, wie z. B. die Herbeischaffung der erforderlichen Werkzeuge oder Waffen, übernehmen. Dies unmittelbare Interesse an der Vollbringung der gemeinschaftlichen That unterscheidet den Verbündeten von dem bloß durch Vertrag mit dem Urheber verbundenen Gehülfen, socius ex compacto. Dieser befördert durch seine vertragsmäßige Verbündung die Hervorbringung des Verbrechens wie jener; wie jener erregt er in denen, die die That gemeinschaftlich beschlossen haben, die Erwartung seines Beistandes. Allein darin weicht der durch Vertrag mit dem Urheber verknüpfte Gehülfe, insofern er nicht durch Theilnahme an dem das Verbrechen selbst vollendeten Hauptakt physischer Miturheber wird, von dem Mitverbündeten ab, daß seine Absicht zunächst auf die Beförderung der Causalität eines Andern gerichtet ist, daß er nicht das unmittelbare Interesse an der Realisirung der That nimmt, welches den Verbündeten charakterisirt. Wenn man die Verbündeten, wenn gleich unrichtig, socii aequales, gleiche Theilnehmer, nennt, weil das Verbrechen allen gleich zugerechnet wird, so kann der socius ex compacto, socius inaequalis heißen.

Spiel setzt, der Protestant hingegen Nichts, oder nur so viel er will; der katholische Beichtiger steht in Gefahr, morgen oder vielleicht heute noch vom averheten Criminalrichter in Verhaft genommen zu werden; der Protestant geht leicht, sicher und ruhig aus dem Beichtstuhle; den Katholiken bringt seine katholische Beichte an Galgen und auf Rad, ohne daß er dafür Etwas mehr zum Besten hätte, als die ertheilte Absolution; der Protestant nimmt fürlieb mit der verkündeten Lossprechung, und bleibt bei Leben und Ehren! u. s. w.

II. Zwar scheinen die Unebenen der Schale im wirklichen Leben stillschweigend einigermaßen dadurch wieder ausgeglichen zu werden, daß man katholischer Seits die Ausnahmen, deren oben Erwähnung geschah, auf den Eintretungsfall, sämmtlich unbedingt und gern von den Protestanten schon im voraus genehmigen läßt; da hingegen wir nur Eine davon oder — bei überfließender Nächstenliebe — ihrer zwei für achtbar und zulässig erkennen, jene nämlich, welche gleichfalls oben unter den Buchstaben c. und b. aufgeführt worden sind.

Aber hierbei dürfte, Verlust und Gewinn gegen einander gehalten, der erste sich leicht als überwiegend darthun. Denn bei einem aufmerksamen Beobachter muß gegen die Haltbarkeit des Beichtsiegels nothwendig ein gegründeter Verdacht entstehen, wenn er uns, die, so lang es vortheilhaft war, mit den übrigen christlichen Parteien parallel liefen, dann, wo es unserer Consequenz gilt, mit einem Male von der Linie abspringen, und einen Weg einschlagen sieht, auf dem — kein Heil zu finden ist. Eben hier näm-

theil an der Vollendung der Haupthandlung genommen habe. Allein mit Recht lehren andre Criminalisten, Carpzov, Böhmer, Quistorp, Feuerbach, Tittmann u. a. m., daß es gleichgültig sey, ob ein Mitverbündeter selbst Hand angelegt oder nicht, und im ersten Falle, ob er viel oder wenig geholfen habe, daß auch der Theilnehmer des Komplotts, welcher während des Verbrechens Wache gehalten, oder auf der Lauer gestanden, als Miturheber anzusehen sey. Mit Stübel [8]) unterscheide ich, ob ein Mitverbündeter sich zu einer bestimmten Hülfe anheischig gemacht hat, oder nicht, und in jenem Fall, ob diese Hülfe vor, bei oder nach der That hat geleistet werden sollen. Allein in der Beurtheilung dieser verschiedenen Fälle weiche ich ganz von diesem Rechtslehrer ab. Er nimmt an, daß, wenn das, was jemand beitragen wollen, gar nicht bestimmt sey, derselbe die andern Mitverbündeten nicht eher zur That determinirt habe, als bis er wirklich Hand angelegt oder auf irgend eine andre Art mitgewirkt, oder wenigstens dazu seine Bereitwilligkeit bewiesen habe. Hiernach würde die zugesagte unbestimmte Hülfe als minder strafbar erscheinen. Allein ich behaupte, daß diese gerade die gefährlichste sey. Wenn der Miturheber eines Verbrechens bei einer zugesagten bestimmten Mitwirkung nur auf diese Rechnung macht, so steigert dagegen das unbestimmte Versprechen des Beistandes des Verbündeten seine Erwartung auf die höchste Stufe. Den psychologischen Gesetzen gemäß verspricht er sich nun, wenn es erforderlich, die kräftigste Unter-

8) a. a. O. §. 62 u. f.

von seinen Geständnissen geeigneten Gebrauch zu machen, wird dem Beichtakte die Krone errungen, der von nun an erst mit einer Ehrwürdigkeit da steht, unvergleichbar nach allen Richtungen. Die wahre Reue des Sünders liegt offen vor, seine Besserung hat bereits begonnen; was wir sonst nur gutmüthig glauben, deß sind wir hier gewiß; die Religion hat vollständig obgesiegt, der Sünder ist ein Heiliger geworden! Wer darf es wagen, ihn dem Gerichte zu überliefern, auch wenn er es wollte?.. Wir treten ehrerbietig zurück, und verstummen auf ewig, theils aus Furcht, des Menschseyns unwerth befunden zu werden, theils aus religiösem Drange, das wahrhaft Heilige mit frommem Sinne in Ehren zu halten.

Gerade das Gegentheil also von dem, was die Schule für statthaft anerkennet, dürfte bei einer zarteren Prüfung die Oberhand gewinnen! — Und so — wäre denn wenigstens der Wunsch gerechtfertiget, daß diese Schwäche am Beichtsiegel nicht sichtbar seyn möchte. — Zugleich geht aber auch, was wir anfangs behaupteten, unverkennbar mit hervor, daß in der Praxis jener dogmatischen Verschiedenheit nicht nachgeholfen werde, welche die Theorie an der katholischen und protestantischen Beichte unbeachtet zu lassen pflegt.

III. Ueberhaupt — weil wir denn doch bereits veranlaßt sind, von den Gründen zu sprechen, wodurch man die gangbare Lehre vom Beichtsiegel zu unterstützen sucht — dem Gesetze sind sie alle fremd, sammt und sonders, so viel ihrer der Reihe nach aufgeführt werden!

bringung deſſelben gegenwärtig geweſen ſeyn ſollte. Eben ſo iſt jeder zu beurtheilen, der bei und während der That irgend eine Wirkſamkeit für die Exiſtenz derſelben äußert. Die geringſte Theilnahme iſt in dieſer ſocietate delinquendi plene aequali der größten völlig gleichzuſetzen. Daher macht, wie ſchon bemerkt iſt, das bloße Wachehalten der Mitverbündeten ſo gut zum Miturheber des Verbrechens, als eine andere in näherer Beziehung zur Hervorbringung deſſelben ſtehende Wirkſamkeit. Iſt die beſtimmte vertragsmäßige Hülfe dem Verſprechen gemäß wirklich geleiſtet, ſo leidet die Zurechnung derſelben zur vollen Schuld als Miturheber keinen Zweifel. Aber auch in dem Fall, wenn der Verbündete vor, bei und während der That nicht auf die verſprochene Weiſe thätig geweſen iſt, allein ſtatt des beſtimmten Beiſtandes eine andre Wirkſamkeit geäußert hat, wozu er ſich nicht anheiſchig gemacht hatte, iſt er, wie mir unleugbar ſcheint, als Miturheber des begangenen Verbrechens zu betrachten. Spielte er gleich die übernommene Rolle nicht, ſo erfüllte er doch auf andre Weiſe die vertragsmäßige Erwartung ſeines Beiſtandes, und beſtimmte dadurch die Mitverbündeten zur muthigeren Begehung der That. Und hierauf kommt es doch allein an. Die bloße Gegenwart allein ohne alle Thätigkeit ſtempelt indeß den, der ſich zu einer beſtimmten Hülfe anheiſchig machte, noch nicht zum Miturheber des vor ſeinen Augen vollbrachten Verbrechens. Sie kann den übrigen keine größere Kühnheit einflößen; vielmehr hebt ſie, indem der Verbündete ſeine Zuſage nicht erfüllt und ſich jeder Wirkſamkeit vor und bei der That enthält, die in den Mitverbündeten

cuſatore ſiat [21]); 2) der Homo am judex [22]) darf bei dieſem nicht klagbar auftreten [23]); und würde er es dennoch wagen, 3) epiſcopo ſoli non creditur [24]). — Zwar ſind wir des Verbrechens gewiß, wir wiſſen es, nach dem Ausdrucke des Papſtes, wie [25]) Gott; aber dadurch wird der vorgelegte Fall um nichts früher zur Sentenz reif, quoniam, 4) nihil probari poteſt [26]), und weil, ſo fern ſich's dabei um Excommunication handelt, dieſe 5) nur hinſichtlich jener eintreten ſoll, quorum facinora aut ita nota ſunt, ut probatione non egeant, aut quae confeſſione evidenti manifeſta ſunt, aut judiciario ordine publicata, aut ſufficientibus teſtimoniis comprobata [27]).

Das erſte Glied des Decretalgrundes alſo: „quia non ut judex ſcit", möchte, wenn wir nicht irren, durch das bisher Geſagte ſattſam erläutert und gerechtfertiget ſeyn. Der Nachſatz „ſed ut deus" der eigentliche Stein des Anſtoßes, wird ſich wohl auch berichtigen laſſen, ſobald wir der Schule entſagen, und mit eigenen Augen ſehen wollen. Das Ganze hängt nämlich, wie es ſcheint, am Wörtchen „ut". Laſſen wir in der Ueberſetzung „wie" dafür gelten; ſo bleibt dem Papſte die Ehre, das Muſter, nach welchem ſich der Beichtprieſter bilden ſoll, wirk-

21) c. 4. C. II. q. 1.
22) Chriſt und Bürger.
23) „Quis enim ſibi utrumque audeat aſſumere, ut cuiquam ipſe ſit et accuſator et judex?". c. 18. C. II. q. 1.
24) c. 3. C. VI. q. 2.
25) nicht: als!
26) c. 2. C. VI. q. 2.
27) IVO epiſt. 97.

kinete [34]); und „qui per *judicium* auferri non possunt, tolerentur potius [35])."

Zwar gestehen wir gern ein, Christus gegen Judas, als Vorbild ist — wenn es anders mit dem Beichtsiegel seine volle Richtigkeit hat — nicht glücklich gewählt! jedoch schon lange vor Alexander hat man sich, wie Er, desselben Beispiels in der Absicht bedient, um das Verhalten der Beichtpriester gegen die Beichtiger dadurch genauer zu bezeichnen [36]). Aber eben darum wächst auch die Versuchung nur noch mehr, zu glauben, bis auf ihn herab müsse in Ansehung des Beichtsiegels eine ganz andere Meinung im Gange gewesen seyn [37]), als nachmals aus der Schule der Thomisten und Scotisten hervortrat; denn in der Darstellung jenes Vorbildes selbst, wie Alexander und seine Vormänner sie geben, liegt es corollarienmäßig enthalten, daß von dem, was man durch die Beichte erfährt, sogar dann, wenn es bereits begangenen Verbrechen gilt [38]), deren Charakter noch überdieß nicht einmal von der gröbsten Art seyn darf [39]), allerdings Gebrauch gemacht werden könne [40])!

Man wird daher, anderer Folgerungen zu geschweigen, das Capit. 2. X. de offic. jud. ord., von welcher Seite wir dasselbe auch immer betrachten mö-

34) c. 6. C. II. q. 1.
35) c. 18. ibidem.
36) vergl. c. 4. 6. 17. C. II. q. 1.
37) vergl. cap. 5. X. de adulteriis.
38) „*reus* alicujus criminis" — „damnum *illatum*."
39) „Si ille — — *petierit* justitium." Todtschlag, Raubmord, Hochverrath u. d. m. sind darunter wohl noch nicht begriffen!
40) „potest arguere — excommunicare." —

mögen, zu Gunsten des Beichtsiegels nach dessen zeitheriger Ausdehnung, wie uns dünkt, nimmermehr benützen können.

Das scheint Innocenz III. gefühlt zu haben; Er, dem Nichts entging, was zuträglich war; der im Neuen das Alte, in der Gegenwart die Vergangenheit geltend zu machen wußte; dessen Scharfblick, Umsicht und Legislation und Gewandtheit als unerreichbar noch jetzt angestaunt werden! Innocenz legt dem Beichtvater gleichfalls strenges Stillschweigen auf, schärft die alte [41]) Regel aufs neue ein, und verpönt, wie billig, den Bruch des Siegels [42]); ohne jedoch ein ut Deus dazwischen zu schieben, oder dem judiciären Unvermögen des Ordinarius für gewisse Fälle mit der Licenz „indeterminate arguendi und excommunicandi" nachzuhelfen, und überhaupt ohne den Casuisten die Möglichkeit einzuräumen, auch Ihn bloß zu stellen, wie Alexander einen seiner ehrwürdigen Vorgänger!

Innocenz spricht durch ein allgemeines Concil [43]) unzweideutig, und im klassischen Tone. Er faßt Beichtvater und Beichtkind zugleich ins Auge, er greift das Beichtwesen in Masse auf, enthält sich von einseitigen Beschauungen, und behandelt den zarten Stoff im Ganzen genau so, wie nach Grundsätzen bei Feststellung einer Regel verfahren werden muß. Das konnte man auch jetzt, wo eine beschränkende Prozeßform nicht mehr im Wege stand, wo der Beichtpriester freiere Hände hatte, und sogar die Möglich-

41) c. 2. D. VI. de poenitentia.
42) cap. 12. X. de poenitentia.
43) Lateran. IV. vom Jahre 1215.

keit „dessen Wissen mit dem Wissen Gottes zu vergleichen" durch Gesetze bereits außer Curs gebracht war [44]). In den Tagen Alexanders durfte beim Mangel eines Accusators, trotz des Wissens wie Gott, nicht procediret werden, weshalb er auch seine Beichtpriester auf engere Grenzen beschränken mußte; Innocenz dagegen, nachdem er neben dem accusatorischen Processe auch den inquisitorischen eingeführt hatte, konnte die judicielle Qualität des Beichtvaters füglich ganz außer Augen lassen, und dafür dessen übriges Verhalten gegen das Beichtkind desto schärfer ins Auge nehmen! Wenn daher Innocenz vom Beichtgeheimnisse spricht, so nehmen wir seine Satzung gern für das, was sie seyn soll, und wissen uns zu bescheiden; denn es ist klar, daß er die Beichtpflicht auf einer, und das Benehmen des Beichtpriesters auf der andern Seite im Allgemeinen regeln wollte. Wenn dagegen sein Vorgänger nur allein den Judex berücksichtiget, und dabei durchaus nichts vorbringt, nichts verfügt, was nicht ebenfalls nur allein demselben Judex gälte; so wird man sich's wohl nicht leicht in den Sinn kommen lassen mögen, „der Verordnung Alexanders — für einen ganz besondern Fall gegeben, durch Einseitigkeit beschränkt, zur extensiven Interpretation nicht geeignet, nach Wort und Beispiel nur in der Einzelnheit anwendbar — neben dem Statute der allgemeinen Synode im Lateran einen Platz, und beiden gleiche Beweiskraft für das Beichtsiegel einzuräumen." — Alexander dachte beim

44) cap. un. X. ut eccles. benef. — cap. 24. X. de accusat.

Sollte sie aber auch einer Abstufung bei den Verbündeten fähig seyn, die als Coauctoren alle gleich schuldig sind, so würde der eingegangene Vertrag allerdings Gründe darbieten, bei einem solchen Verbrechen eine größere Strafbarkeit anzunehmen, als bei einem ohne vorhergehende Verabredung ausgeführten. Die Größe der Gefahr ist der Maaßstab für die bürgerliche Strafbarkeit. Nun begründet aber die Totalität der zur Hervorbringung eines Verbrechens vereinigten Kräfte eine Gefahr für den rechtlichen Zustand, wie sie kein Einzelner, selbst nicht der bösartiggesinnteste droht. Alle Mitglieder des Komplotts bilden gewissermaaßen im Staate einen Staat wider den Staat. Die gemeinschaftliche Kraft eines solchen zu einer Einheit verbundenen rechtswidrigen Begehrens überwindet alle Hindernisse leicht. Es entspringt daraus eine Gefahr für die rechtliche Ordnung, welcher die Criminalgesetzgebung nur dadurch begegnen kann, daß sie alle diejenigen, welche sich aus gemeinschaftlichem Interesse an dem Verbrechen zur Begehung desselben durch vereinte Kräfte verbündeten, als Miturheber behandelt, ohne in der Strafbarkeit der verschiedenen Theilnehmer am Komplott Unterschiede eintreten zu lassen. Früher bestritt auch Feuerbach [12]) den Satz, daß alle Mitverbündete, sie mögen die Haupthandlung selbst mit vollbracht haben, oder nicht, mit der ordentlichen Strafe zu belegen seyn. Er behauptete, daß diejenigen, die weder selbst unmittelbar die That vollbracht hätten, noch Rädelsführer und Urheber des Komplotts wären, in jeder Rücksicht weniger strafbar erscheinen; daher

12) Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs ꝛc. S. 157. f.

ein Unding erklärt[1]), aber nicht das irrende Gewiſſen, von dem vorher die Rede war. Denn er ſelbſt ſagt: „in dem objectiven Urtheile, ob etwas Pflicht ſey, könne man wohl bisweilen irren" u. ſ. w. Aber um dieſen, und die ihm ähnlichen Irrthümer über die Sittlichkeit eigener Handlungen hat man Irrthümer des Gewiſſens genannt, und nur in Rückſicht auf ihn von einem irrenden Gewiſſen geredet. Ich komme jetzt zu der Frage, um derentwillen ich, wenigſtens einiger Leſer wegen, mich der vorhergehenden Bemerkungen, denen der unbefangene Kenner keinen höheren Werth als ich ſelbſt beilegen wird, nicht überheben durfte. Denn jener Leſer wegen werden am wenigſten ihm ſolche, übrigens geringfügige, Bemerkungen unnöthig ſcheinen.

Die Frage iſt:

I. Was ſind Gelüſte der Schwangern?

Am beſten iſt es hier unſtreitig, daß wir zuerſt von dem negativen Theile der Antwort ausgehen, und bemerken, daß wir unter den Gelüſten der Schwangern nicht alle und jede Gelüſte derſelben, die jede Andere, beſonders jede ihres Geſchlechts haben kann, ſondern nur diejenigen verſtehen, die durch die Schwangerſchaft ſelbſt wenigſtens veranlaßt, d. h. nur unter gewiſſen zufälligen Umſtänden verurſacht werden. Denn wer weiß nicht, daß das weibliche Geſchlecht viel lüſterner als das männliche iſt? Beſonders wird die Lüſternheit der Weiber durch Dinge erregt, die für ſie nicht leicht zu haben ſind; am meiſten durch ihre Wißbegierde, oder richtiger Neugier. Dieſes letzte ſchließe ich un-

[1]) Tugendlehre S. 58.

ist ihre Einrichtung im Wesentlichen durch die nämlichen Vorschriften bestimmt, die das Gesetz zu diesem Zwecke über die Untersuchungsgefängnisse in Vereinigung mit der gesetzlichen Natur des Kerkers ertheilt. (s. I. Th. d. österr. Strafg. §. 308–309. u. 11 — 15.) Eben so ist die Beschaffenheit des Kerkers in Beziehung auf seine Strenge im Allgemeinen aus der gesetzlichen Vorschrift (s. §. 11 — 22. des I. Th. dieses Strafg.), und seiner näheren Bestimmung durch Urtheil zu entnehmen. Jedoch haben Seine Majestät in diesem Stücke durch Hof-Decret v. 21 Octbr. 1815 folgende Modificationen festgesetzt: a) In Beziehung auf Kleidung soll für die Sträflinge nicht nur eine Winter-, sondern auch eine Sommerkleidung beigeschafft werden. b) In Beziehung auf Lagerstätte sollen dieselben mit Strohsäcken, Leintüchern, und Strohpolstern versehen werden. c) In Beziehung auf Nahrung sollen sie an Sonntagen eine Fleischbrühe mit ¼ Pfd. Fleisch nebst einer Mehlspeise erhalten. Auch soll ihnen die Woche drei Mal eine Mehlspeise mit Milch, und täglich Ein Pfund Brot abgereicht werden. — In wie weit ein Sträfling sein Loos noch durch besondern Fleiß verbessern könne, wird später bemerkt werden.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften sind noch besondere Ordnungen über die Einrichtung der Provincial-Strafhäuser vorhanden, welche zu Lemberg für Pohlen, zu Prag und Eger für Böhmen, zu Brünn für Mähren, zu Linz für Oesterreich ob der Ens, zu Wien für Nieder-Oesterreich, zu Grätz für Steiermark, zu Klagenfurth für Kärnthen, und zu Laibach für Krain be-

benennen, was zunächst der Seele angehört. Ist die Frage, was denn der Seele, und was dem Körper angehöre; so ist die Antwort leicht. Der Seele nämlich gehört das zunächst an, was wir nur im Selbstbewußtseyn wahrnehmen, oder nur aus diesem schließen können. Das Gefühl des Hungers ist in der Seele so gut als das Gefühl der Freude, der Wehmuth und andere, die niemanden der Seele abzusprechen eingefallen ist. Denn dieses Gefühl an einem Andern können wir nicht im eigentlichen Sinne wahrnehmen; ob wir gleich aus äußern Zeichen, in welchen es sich an dem Körper des Andern offenbart, es richtig erkennen können.

Die körperlichen sowohl als die psychischen Gelüste sind Begierden, die uns widersinnig scheinen; entweder in Ansehung des Gegenstandes, auf den sie gehen, oder in Ansehung ihrer Stärke. Scheinen sage ich. Denn was widersinniger Weise begehrt wird, wird zwar, so weit die Begierde sinnlich ist, auch widernatürlich begehrt; widernatürlich können aber viele Gelüste der Schwangern, besonders die körperlichen, keineswegs genannt werden, da sie nichts anders als Regungen des wohlthätigsten Instinkts, des Sanitäts-Instinkts sind, der in dem außerordentlichen Zustande der Schwangerschaft sehr laut sich ausspricht. Wenn der körperliche Zustand, der den Sanitäts-Instinkt in der Krankheit aufregt, gleich widernatürlich oder krankhaft ist; so ist es doch keineswegs die Regung des Instinkts und der Begierde, die aus ihm hervorgeht, da diese jenen widernatürlichen Zustand zu entfernen strebt. Dieses gilt selbst, wenn

Die Vorschriften über Einrichtung der Strafhäuser beziehen sich: A. auf die angemessene Benutzung des Gebäudes; B. auf die verschiedenen Sicherheitsmaaßregeln; C. auf die Behandlung der Sträflinge; D. auf die Verwaltung, und E. auf den Fremdenbesuch.

A. Auf die Benutzung des Gebäudes[4].

In dieser Rücksicht gelten folgende Grundsätze: 1) Die Sträflinge müssen jeder Zeit nach den verschiedenen Geschlechtern abgesondert bleiben[5]. 2) Die Arbeitskammern müssen von den Schlafkammern getrennt seyn; es muß eigene Kranken- und Schulzimmer, einen besondern einsamen Arrest für störrische Sträflinge, und eine eigene Hauskapelle geben. Selbst in dieser sind nicht nur beiden Geschlechtern verschiedene Plätze anzuweisen, sondern ist auch dafür zu sorgen, daß sie von einander nicht gesehen werden. 3) Es muß eine Küche für den Ausspeiser, eine eigene Waschküche mit Ofen sammt Trockenkammer, und eine Todtenkammer geben. 4) Ueberdies sind die erforderlichen Wohnungen für das Verwaltungs- und Wachpersonale dem Zwecke der Aufsicht gemäß zu bestimmen, und ist dafür Sorge zu tragen, daß es zur Unterbringung der verschiedenen Bedürfnisse des Hau-

---

Joseph Hofbauer, Verwalter des k. k. Provincial-Strafhauses zu Linz in Oesterreich ob der Ens. Linz, 1814 bei Cajetan Haslinger.

4) Die angemessene Wahl, oder der passende Bau des Gebäudes wird hier vorausgesetzt.

5) Es ist überdies zu wünschen, daß die gefährlichste Gattung von Sträflingen (Mitglieder von Räuber- und Diebsbanden, Diebshehler ꝛc.) von den minder verdorbenen geschieden, und getrennt erhalten werde.

ses an den angemessenen Behältnissen nicht gebreche. 5) Insbesondere muß das Haus auch mit zwei wohlverwahrten, für die verschiedenen Geschlechter abgesonderten Hofräumen versehen seyn, wo die Sträflinge zur bestimmten Zeit frische Luft schöpfen können.

B. Sicherheitsmaaßregeln.

Diese beziehen sich: a) auf die Verwahrung des Hauses; b) auf die Wachen; c) auf die Beleuchtung, und d) auf die Feuerlöschanstalten.

Was a) die Maaßregeln zur Verwahrung des Hauses, der Gefangenkammern und der Hofräume betrifft, so werden sie zum Theil durch die Localität bestimmt, und es läßt sich im Allgemeinen nur so viel bemerken, daß diese gesund, und dem Zwecke, die Entweichung zu verhindern, entsprechend seyn müssen. Die besonderen Vorschriften darüber sind, wie schon Eingangs bemerkt worden, aus diesem Strafgesetze (I. Th. §. 308. 309. u. 11 — 15.) und den, das Oertliche näher bestimmenden, Instructionen zu entnehmen. b) Die Wachmannschaft besteht aus einer Militair- und aus einer eigenen Strafhauswache. Jene besteht aus einem angemessenen Hülfs-Detachement von der jedesmaligen Hauptwache, und hat überhaupt den äußern Wachdienst des Hauses zu verrichten. Diese besteht im ausschließlichen Dienste des Strafhauses, hat dabei oder darin Wohnung, und versieht den innern Wachdienst. Für diese Wachmannschaft bestehen eigene Instructionen. c) Die Beleuchtung, welche bei einbrechender Dämmerung nothwendig wird, um den aufgestellten Wachposten es möglich zu machen, alles genau zu beobachten, geschieht mit Unschlittkerzen und mit Oellampen.

Die erstere beginnt mit einbrechender Dämmerung, und dauert bis acht Uhr, um welche Stunde die Sträflinge eingesperrt werden; fängt dann morgens um 5 Uhr wieder an, und dauert bis zur vollen Tageshelle. Dieses versteht sich jedoch nur von jenen Jahreszeiten, zu welchen um diese Stunden es an der Tageshelle gebricht. Nach 8 Uhr Abends fängt die Beleuchtung mit Oellampen an, und dauert bis 5 Uhr Morgens. Der Reinlichkeit und Gesundheit wegen wird bloß Baumöl gebrannt. d) In Betreff der Feuerlöschanstalten sind die Strafhäuser mit den erforderlichen Spritzen, und den übrigen nöthigen Löschgeräthschaften dotirt. Auch sind vorläufig die allgemeinen Maaßregeln getroffen, um im Falle eines Feuers die schnellste und zweckmäßigste Hülfe bereit zu haben. Gegen Elementarzufälle des Blitzes sind diese Häuser mit Ableitern versehen.

C. Behandlung der Sträflinge.

Die Vorschriften darüber beziehen sich: 1) auf die Aufnahme der Sträflinge; 2) auf ihre Verpflegung; 3) auf ihre Arbeiten, Belohnungen und Strafen; 4) auf Religionsunterricht; 5) Schule; 6) auf die Begräbnißanstalt, und 7) auf die Entlassung nach überstandener Strafe.

1) Aufnahme der Sträflinge. Der Sträfling wird bei seiner Ankunft im Hause vor allem genau untersucht, und was er von Effecten oder Werkzeugen bei sich hat, ihm abgenommen. Hierauf wird er in die Waschküche gebracht, wo ihm, wenn er zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt ist, stets, sonst aber in dem Falle die Haare abgeschnitten werden, wenn er nicht über 50 Jahre alt, und zu einem län-

geren, als Einjährigen Kerker verurtheilt ist (Hof-Decr. v. 5. Decbr. 1791). Dann wird er gereiniget, gebadet und gewaschen, und von der Anstalt mit reiner Wäsche und Hauskleidung versehen. Seine eigene Wäsche und Kleidung wird im Ofen gereinigt und ordnungsmäßig aufbewahrt. Hierauf wird er in die Kanzellei geführt, in das Stammbuch sein Tauf- und Zuname, Geburtsort, seine Aufführung, seine Kerkerstrafe (dem Grade und den allfälligen Verschärfungen nach) und sein Eintritts- und Entlassungstag eingetragen. Sein Verbrechen, dessen Strafe, so wie überhaupt seine moralische Beschaffenheit ersieht die Verwaltung aus der zugleich mitkommenden Tabelle des Criminalgerichts. Nach diesem wird dem Sträflinge die Vorschrift über das Verhalten im Hause vorgelesen, worauf er dem im Hause angestellten Seelsorger zur Vorbereitung auf seine Strafe in moralischer Hinsicht vorgestellt wird. Nach diesen Vorkehrungen wird er dann nach Verschiedenheit des Geschlechtes durch den Schließer oder dessen Weib, in Gegenwart des Adjuncten, bei den männlichen oder weiblichen Sträflingen eingeführt.

2. Verpflegung. Die Gegenstände der Verpflegung beziehen sich auf Kleidung, Lagerstätte, Kost und Krankenversorgung. — Die Strafhauskleidung besteht bey Männern aus einer Jacke und langen Beinkleidern, welche letztere für den Sommer aus Leinwand, für den Winter aus weißem Bauerntuche verfertiget sind, aus einem Paar Schuhen, und einer Kappe von Tuch. Weibspersonen erhalten ein Winter- und ein Sommermieder, einen Rock, eine Schürze, ein Paar zwir-

nene Strümpfe, und ein Paar Pantoffeln. — Jeden Sonntag erhält der Sträfling ein reines Hemd, und im Sommer der männliche eine reine Gattie; jeden Sonntag werden auch reine Handtücher abgegeben. — Die Lagerstätte besteht aus einer Britsche mit einer Kotze für den Winter, und einer leichteren Decke für den Sommer, wozu noch (nach obgedachtem Hof-Decr. v. 21. Octob. 1815.) ein Leintuch, Strohsack und ein mit Stroh gefüllter Kopfpolster gehört. Das Stroh sammt der Bettwäsche wird alle 6 Wochen gewechselt. Die Reinigung der Wäsche, so wie die Ausbesserung und neue Verfertigung derselben wird unter gehöriger Aufsicht und Leitung durch die Weibspersonen besorgt. Die übrige Reinigung des Hauses geschieht in der männlichen Abtheilung durch Männer, in der weiblichen durch Weibspersonen. — Die Kost ist im Allgemeinen durch die gesetzliche Vorschrift über den Kerker bestimmt (§. 12. bis 15. und §. 21. des I. Theils des Strafges.). Jedoch sind hierbei, in so weit der Kerker nicht durch Fasten verschärft ist, jene Modificationen zu bemerken, die, wie schon früher angezeigt worden, in Folge Hof-Decretes v. 21. Octbr. 1815 getroffen wurden. Die Bereitung der Speisen geschieht durch den im Hause angestellten Speisewirth. Die Sträflinge erhalten nur Ein Mal des Tages, und zwar um 11 Uhr, ihre Nahrung, das Brot ausgenommen, welches ihnen Morgens um 7 Uhr abgereichet wird. Nur den Wäscherinnen wird an Waschtagen auch am Abend eine Portion Suppe abgereicht. Zur Erzielung des gleichen Maaßes sind irdene Töpfe, welche Ein großes Seidel fassen, bei-

geschafft. Jeder Sträfling erhält zwei solcher Töpfe, in deren einem ihm seine Portion Suppe, und in dem andern seine sonstige Speise abgereicht wird. — Erkrankt ein Sträfling, so trifft die Krankenversorgung ein. Zu diesem Ende ist das Strafhaus mit eigenen, für die verschiedenen Geschlechter abgesonderten, Krankenzimmern versehen; es hat einen eigenen Arzt und Wundarzt in Bestallung. An die Stelle der gewöhnlichen Strafhauskost tritt die Krankennahrung, die nach dem ärztlich erkannten Bedürfnisse des Kranken eingerichtet, und insgemein drei Mal des Tages abgereicht wird. Die Medicamente werden aus einer bürgerlichen Apotheke beigeschafft.

3. Arbeiten, Belohnungen und Strafen. Die Grundlage jeder fruchtbaren Thätigkeit ist eine zweckmäßige Zeiteintheilung. Darauf muß in diesen Häusern streng bestanden werden. Die Art dieser Vertheilung ist aus der bereits angezogenen Beilage §. 7 u. f. zu ersehen, woraus erhellet, daß die zum Schlafen, zum Speisen, und zur Erholung im Freien erforderliche Zeit abgerechnet, die übrige mit Arbeit zuzubringen ist. Die Arten der Arbeit lassen sich im Allgemeinen wegen Mangels an gleicher Gelegenheit und der beschränkten Wahl in denselben, nicht gleichförmig bestimmen. Insgemein bestehen sie in Wollkämmen und Spinnen. Jene Sträflinge, die wegen Brustgebrechen, Augenübeln und dergl. hierzu nicht tauglich sind, werden zu anderen inneren Hausarbeiten verwendet. Weil die Thätigkeit im Strafhause im Allgemeinen nicht willkürlich seyn kann, so wird nebst der Art auch das Quan-

tum der auf jeden Fall zu leistenden Arbeit bestimmt. Um aber den Fleiß zu spornen, wird darin ein solches pflichtmäßiges Maximum festgesetzt, wobei es dem sehr Emsigen möglich bleibt, noch mehr zu leisten. Dadurch wird für den Fleißigen ein eigener Verdienst (eine Art Belohnung, Ueberverdienst genannt) möglich, den er zwar während der Strafzeit niemals in Geld auf die Hand erhalten darf, wovon aber die eine Hälfte in der Haus-Kasse bis zu seiner Entlassung aufbewahrt, nach dieser aber ihm gegeben, die andere aber dazu bestimmt wird, ihm auf seine Bitte dagegen einen Unterhaltsbeitrag an Brot, Bier oder wärmer Suppe abzureichen (s. Hof-Decr. vom 21sten Oct. 1815). — Strafen der Züchtlinge, welche sich gegen die Haus-Polizei vergehen, und die von der Verwaltung nach Befinden selbst verhängt werden dürfen, sind: a) Ermahnungen sowohl unter vier Augen, als vor der Versammlung der Beamten, der Gefangenwärter und Mitsträflinge. b) Verweigerung der Erholung mit den übrigen Sträflingen im Freyen (in den Hofräumen). c) Abgesonderter 24stündiger Arrest, oder eintägige Fasten bei Wasser und Brot. d) Sechsstündiges Krummschließen. e) Bei achtzehnjährigen oder älteren Mannspersonen Züchtigung mit 6 — 8 Stockstreichen, bei jüngeren Mannspersonen, und bei Weibspersonen überhaupt Züchtigung mit 6 — 8 Ruthenstreichen. Jedoch hat die Verwaltung im Falle dieser Bestrafung mit Streichen das Verfügte sogleich mit Anführung der Umstände dem Strafhaus-Referenten (einem jeweiligen Regierungs- oder Gubernialrathe) anzuzeigen. Ueberdies ist die Strafe in dem eigens zu

führenden Conduit- und Strafprotocolle aufzuführen. Sollte der Strafhausverwaltung eine größere Züchtigung mit Streichen, oder eine andere schärfere Strafe nothwendig scheinen, so ist die Anzeige davon dem Strafhaus-Referenten zu machen, welcher, im Falle er dieselbe nothwendig fände, ohne vorläufige Anzeige bei dem Gubernio (der Regierung) 15 Stockstreiche ertheilen zu lassen befugt ist, diese Strafverhängung aber jedesmal dem Gubernio in der nächsten Rathssitzung anzuzeigen hat. Schärfere Bestrafungen gehören nicht mehr in den Wirkungskreis dieser Strafanstalt. Wenn sich jedoch ein Fall dazu eignete, so muß darüber von der Verwaltung der Thatbestand, und ein Protocoll mit dem zu Züchtigenden über die Veranlassung zu seiner That, auch seine Entschuldigungsgründe aufgenommen, und dem Gubernio mit dem Gutachten der Verwaltung vorgelegt werden, welches nach Beschaffenheit der Umstände entweder ein Erkenntniß schöpfet, oder eine weitere Untersuchung und Bestrafung durch andere Gerichtsbehörden einleitet [6]).

4. Religionsunterricht. Das Strafhaus hat seinen eigenen, aus dem Religions-Fonds besoldeten Seelsorger, dessen Pflichten im Allgemeinen in einer besondern Instruction [7]) ausgesprochen sind.

6) Diese Vorschriften über die Bestrafung der Züchtlinge, die nach der bekannt gewordenen Einrichtung des Linzer Strafhauses weniger Bestimmtheit und Zweckmäßigkeit haben, sind hier nach den neuesten Verbesserungen mitgetheilt, mit welchen sie in Inner-Oesterreich festgesetzt wurden. (Aus der Instruction über die Einrichtung des Grätzer Strafhauses v. 2. März 1816. §. 24.)

7) Besonders trefflich sind die §. §. 10 bis 15. dieser Instruction. — §. 10. Da die Vergehen der Menschen entweder aus absoluter Unwissenheit des Gesetzes, oder aus verderb-

Die Religionsverrichtungen des Seelsorgers theilen sich in die ordentlichen und außerordentlichen. Zu jenen gehört die Abhaltung des Gottesdienstes, und Ertheilung des Religionsunterrichts an den gesetzlich (durch die Instruction) bestimmten Zeitpunkten. Auch soll durch geistlichen Unterricht

---

ten Neigungen, welche den Verstand zur Aufstellung irriger Principien verleiten, ihren Ursprung nehmen; so muß der Seelsorger 1) die verschiedenen Gattungen von Criminalverbrechen, die er sich aus dem ersten Theile des Strafgesetzbuches bekannt zu machen hat, nebst den darauf gelegten schweren Strafen den Gefangenen faßlich zu erklären, und ihnen zu zeigen suchen, daß diese Verbrechen auch nach den Geboten Gottes verboten sind. Hierbei muß er diejenigen Verbrechen, die bei dem rohen Volke am häufigsten gäng und gebe sind, und wovon es die große Strafbarkeit und den Unterschied derselben nicht einsieht, als: Brandlegung, Raub, Diebstahl, Kindesmord, falscher Schwur u. d. gl. am besten behandeln. — §. 11. Er muß 2) allen jenen Ausflüchten entgegen arbeiten, durch welche der Verbrecher seine Fehltritte zu entschuldigen sucht, und jene irrigen Grundsätze umzustoßen und auszurotten trachten, auf welche der Entschluß zur Ausführung des Verbrechens gewöhnlich gegründet ist. — §. 12. Er muß 3) die vorzüglichsten Quellen der meisten Verbrechen, nämlich: Faulheit und Hang zur Trunkenheit, in ihrer Abscheulichkeit und Schädlichkeit den Gefangenen darstellen, und ihren Entschluß zur Vermeidung derselben zu erwecken und zu bestärken suchen. — §. 13. Er muß 4) die natürlichen Empfindungen des Rechts und Unrechts durch die sinnlichsten Darstellungen in dem meistens noch rohen Herzen der Verbrecher mit allem Fleiße zu erregen, und den Grundsatz: Was du nicht willst, daß dir Andere thun, das thue auch ihnen nicht, recht faßlich und eindringlich ihnen zu machen sich bemühen, und auf diese natürlichen Gefühle die höheren Empfindungen des Christenthums fest zu pflanzen trachten. Er muß die Arrestanten dadurch dahin bringen, daß sie einsehen, ihre zeitliche Strafe allein könnte ihre Schuld noch nicht tilgen, sondern es sey überdies ihre innige Umänderung nothwendig. — §. 14. Er muß sie durch diesen Unterricht 5) dahin führen, daß sie von inniger, wahrer Reue über

(nicht durch Zwang) dafür gesorgt werden, daß die Sträflinge alle 3 Monate sich der Beichte unterziehen, und die damit verbundenen Sacramente empfangen. Zu diesem gehört: a) daß der Seelsorger den Sträfling sowohl bei seinem Eintritte in das Strafhaus, um ihn auf die Strafe in moralischer Hinsicht vorzubereiten, als bey seinem Austritte aus demselben besuche, um ihn für die Zukunft zu warnen. b) Der Besuch der Kranken-Sträflinge. c) Besuche, die der Seelsorger in den Arbeits- und Wohnzimmern der Sträflinge gelegenheitlich vornimmt, um guten moralischen Samen auszustreuen. d) Zusprüche bei einzelnen Sträflingen, die theils vom Seelsorger aus eigenem Antriebe bei vorkommenden Anlässen, theils auf Verlangen des Verwalters vorgenommen werden. Für den Religions-Cultus der Akatholiken wird durch öftere Besuche eines Pastors gesorgt.

5) Schule. Da die Sträflinge Zwangsarbeit zu verrichten haben, so gehört eine Schule zunächst nicht in den Wirkungskreis eines solchen Hauses. Aber es wäre unnatürlich, wenn man den Keim des Guten ersticken, und dem besser Gesinnten die Gelegenheit versagen wollte, in den freien Zeitpunkten etwas Nützliches zu erlernen. Zu diesem Ende ist eine

---

ihre Fehltritte durchdrungen werden, und ihnen dabei die wirksamsten Mittel gegen künftigen Rückfall an die Hand geben. — §. 15. Dabei ist es seine vorzüglichste Pflicht, ihnen oft einzuschärfen, daß es ihre Schuldigkeit sey, die Beschwerden des Kerkers und die ihnen aufgelegte Strafe geduldig zu ertragen, damit das verursachte Uebel und Aergerniß gut gemacht werde; daß sie im Gefängnisse Zucht und Ordnung auf das Genaueste beobachten müssen, um nicht schlechter, sondern gebessert in die Welt zurückzutreten, in der sie nach ausgestandener Strafe wieder die allgemeinen Rechte genießen werden.

eine Sonntagsschule eingeführt, worin den Sträflingen, so weit sie aus freiem Antriebe daran Theil nehmen wollen, im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht gegeben wird. Diesem Unterrichte sind zwei Stunden gewidmet, vor Mittags von 9 bis 10 Uhr für Mannspersonen, nach Mittags von 2 bis 3 Uhr für Weibspersonen. Der Unterricht wird von dem Seelsorger des Hauses und dem Verwalter gegeben.

6) Begräbnißanstalt. Ist ein Sträfling gestorben, so wird dem Entseelten ein neu gewaschenes Hemd angezogen, das ihm von der Anstalt in das Grab mitgegeben wird; hierauf wird er in die Todtenkammer gebracht, wo er 48 Stunden hindurch liegen bleibt. Die Einleitung zu dem hierauf folgenden Begräbniß wird durch den Conduits-Procurator der Stadt gemacht, dem von der Verwaltung das Nationale des Sträflings, die Art seiner Krankheit, und Tag und Stunde seines Todes schriftlich mitgetheilt wird. Der Entseelte wird an dem gewöhnlichen Gottesacker beerdiget.

7) Entlassung nach überstandener Strafe. Ist ein Individuum, weil es die Strafe überstanden hat, oder ihm ein Theil derselben nachgesehen wurde, zu entlassen, so hat die Verwaltung die Einleitung dazu nach jener Tabelle zu beurtheilen, welche sie von dem Untersuchungsgerichte bei der Einlieferung des Sträflings empfangen hat. Im Wesentlichen bestimmen sich ihre Pflichten nach den neuesten Anordnungen (Hofkanzlei-Decret für Nieder-Oesterreich vom 17ten October 1811, für Inner-Oesterreich vom 15ten October 1813.) durch Folgendes: Die Polizei-Direction muß genaue Kenntniß

von allen jenen Personen erhalten, welche in der Provinz, über die sie zu wachen hat, aus der Strafe entlassen werden. Zu diesem Ende muß ihr von jedem, aus der Strafe zu entlassenden, Subjecte wenigstens vierzehn Tage vor dessen Austritt aus der Strafe mittelst der vorgedachten Tabelle die Anzeige gemacht werden, in welcher die achte Rubrik durch die Strafhausverwaltung vorläufig ausgefüllt wird. Nach Verlauf dieser Zeit wird dann der zu Entlassende, nachdem er vorläufig dem Seelsorger zu einer heilsamen Ermahnung vorgestellt, ihm sein aufbewahrter Ueberverdienst gegen Quittung eingehändiget worden, und er mit seiner eigenthümlichen Kleidung angezogen ist, der Polizei-Direction der Provincial-Hauptstadt übergeben, die, wenn er im Orte zu verbleiben hat, über ihn die Aufsicht zu tragen und für dessen Unterkunft zu sorgen, wenn er aber zu verschieben ist, den Schub-Paß auszufertigen, und die Person zur weiteren Beförderung an ihren Bestimmungsort dem nächsten Criminal-Gerichte zu übergeben hat.

D. Strafhausverwaltung.

Das eigentliche Verwaltungs-Personale besteht aus dem Verwalter und Adjuncten. Auch der Spinnmeister oder die Spinnmeisterin werden, wo solche, wie im Linzer Strafhause, eigens angestellt sind, zum Beamten-Personale gerechnet. Der Schließer nebst seinem Weibe werden zur Kategorie des Dienst-Personals gezählt. Die Pflichten des Verwalters bestehen im Wesentlichen: a) in der Verrechnung der Arbeitslöhnungen; b) in der Verrechnung der zwei Arten des Ueberver-

dienstes; c) in der gehörigen Besorgung der nöthigen Ausweise und Vormerkungen, so wie in der Führung der Protocolle, Journale und Hauptbücher; d) in der Besorgung der Oekonomie des Hauses.

Die Leitung und Aufsicht über das Ganze der Strafhausanstalt liegt der Landesstelle (dem Gubernio der Regierung) ob, bei welcher zu diesem Ende ein Strafhaus-Referent angestellt ist. Von da geht der weitere Geschäftszug an die Hofkanzlei. Zur Realisirung dieser Aufsicht und Leitung liegt der Verwaltung insbesondere ob: 1) bei der Landesstelle alle Monate einen Ausweis über alle im folgenden Monate nöthigen Bedürfnisse einzureichen, worauf nach erfolgter Adjustirung der Buchhalterei die Geldanweisung gemacht wird. 2) Hat selbe alle Vierteljahre einen Ausweis über den wirklichen Stand aller Sträflinge der Landesstelle zu überreichen. 3) Ueber jeden neu zuwachsenden Sträfling hat sie eine an die Landesstelle zu überreichende Consignation zu verfassen, in welcher sein Name, Nationale, Verbrechen, Tag des Urtheils, Dauer der Strafzeit enthalten ist. Eben so ist auch jeder Todesfall und jede Entlassung anzuzeigen, und die Landesstelle sowohl, als die Buchhaltung in steter Kenntniß des Zuwachses und Abganges der Sträflinge zu erhalten. 4) Mit Ende jeden Jahres hat sie über alle Empfänge und Ausgaben eine documentirte Verpflegungsrechnung zu verfassen, und der Landesstelle zu überreichen, damit durch diese die buchhalterische Revision eingeleitet, und der Verwaltung, wenn die Rechnung richtig befunden wird, zu ihrer Bedeckung das Absolutorium hinausgegeben werde.

Um den Gang der Anstalt in steter Beobachtung zu erhalten, und alles Zweckdienliche von Zeit zu Zeit einzuleiten, wird überdies mit Ende jeden Monates eine commissionelle Zusammentretung gehalten, deren ordentliche Glieder aus dem Strafhaus-Referenten, dem Verwalter und Adjuncten bestehen. Nach Umständen ist auch der Arzt, der Seelsorger, und wenn es sich um Buchhaltungs- oder Baugegenstände handelt, in jenem Falle ein Beamter von der Buchhalterei, in diesem von der Bau-Direction beizuziehen. Bei solchen Gelegenheiten vernimmt der Strafhaus-Referent auch die Sträflinge, welche ihn allein oder öffentlich sprechen wollen, und leitet diejenigen Vorkehrungen ein, die nach Umständen nothwendig werden.

E. Fremdenbesuch.

Die Vorschriften, unter welchen dieser gestattet ist, sind durch die Instruction der Verwaltung bestimmt[8]).

8) §. 17. Was insbesondere den Fremdenbesuch betrifft, hierüber erhält der Verwalter folgende Vorschrift: Der Fremdenbesuch kann unter gewissen Einschränkungen manches Gute bewirken, daher er nicht zu sehr erschwert werden darf. Er verbreitet Heiterkeit und Thätigkeit unter den Gefangenen, bringt Abwechslung in ihre einförmige Lebensart, einiges Leben in ihre Einsamkeit und Absonderung von Menschen, giebt selbst zu mancher Verbesserung der Anstalt Anlaß, nicht nur in so fern er die Aufseher auf diese oder jene Mängel aufmerksam macht, sondern auch schon dadurch, daß er diese lehrt, das Institut als einen Gegenstand der Aufmerksamkeit des Publikums, und sich selbst als wichtig anzusehen. Damit aber dieses Gute in seinem ganzen Umfange erreicht werde, so wird a) müßigen neugierigen Leuten geringen Standes der Zutritt und das Besehen der Anstalt ein für allemal versperrt. b) Jedem andern zu einer etwas höheren Klasse gehöri

Doch vermisset man vielleicht die Bestimmung der Fonds, aus welchen die sämmtlichen Auslagen des Hauses bestritten werden. Allein hierüber ist im Allgemeinen keine gleichförmige Bestimmung möglich. Nur so viel trifft überhaupt zu, daß ein ansehnlicher Theil der Auslagen aus dem Arbeitsertrage der Sträflinge, aus dem Kameral-Fonds und den Beiträgen der Landgerichtsobrigkeiten der Provinz bestritten wird. Die übrigen Zuflüsse werden hier übergangen, weil sie in den verschiedenen Provinzen verschieden sind.

---

gen wird der Eintritt gegen ein von dem in Zuchthaussachen referirenden Hrn. Regierungsrathe auszustellendes Eintrittszettel gestattet; auch dürfen c) die Anverwandten eines Züchtlings in das Haus mit Erlaubniß des Verwalters gelassen werden. Diesen ist jedoch die Anstalt selbst nicht zu zeigen, sondern ihnen blos eine Unterredung mit ihrem verwandten Züchtling in der Wohnung des Schließers, und in Gegenwart des Schließers und einer Wache zu gestatten. Wenn daher ein zum Besuch geeigneter Fremder eintritt, so ist er d) immer von dem Verwalter zu begleiten, welcher zu sorgen hat, daß e) die Züchtlinge nicht durch beißende und hämische Fragen gekränkt, oder auf irgend eine Art insultirt werden. Die von den Besuchenden gestellten Fragen hat f) der ihn begleitende Hausofficiant mit Wahrheit, Bescheidenheit und Anstand zu beantworten; aber auch gegenseitig mit Strenge darüber zu wachen, daß g) die Züchtlinge sich ja nicht unterfangen, den Fremden mit Betteln zu belästigen, oder wohl gar ihn mit Lachen oder schnöden Antworten zu begegnen, oder während des Besuches die Arbeit niederzulegen. Sollte der Fremde den Gefangenen ein kleines Geschenk machen wollen, so wird dies in die bei der Verwaltung anzubewahrende verschlossene Büchse gesteckt, welche sodann bei den monatlichen Commissionen geöffnet, und das darin vorfindige Geld zu den Arbeits-Remunerationen der Züchtlinge gelegt wird. Endlich ist h) ein ordentliches Hausbuch vorzurichten, und alle das Zuchthaus besuchenden verständigen Leute nach eingesehener Anstalt zu bit-

daß es in der oben angenommenen Bedeutung noch kein Gelüste zu nennen wäre. Allein es können hier noch psychisch wirkende Ursachen hinzukommen, die ihr die erforderliche Stärke geben. Solche Ursachen sind: Neugier, Schwierigkeit die gewünschte Sache zu haben, Eitelkeit, die sich in Gesellschaften Andern, an denen die Sache nur zu haben wäre, gerecht sieht u. d. m.

In Fällen dieser Art ist es oft schwer auszumachen, ob das Gelüste in der oben angegebenen Bedeutung für rein physisch, oder rein psychisch, oder ob es für ein zusammengesetztes Gelüste zu halten sey, wenn ich mit diesem Namen die Gelüste belegen darf, die nicht blos körperlich oder blos psychisch, sondern beides sind. Denn die Gründe, die psychisch zu demselben mitwirkten, entziehen sich dem Untersuchen sehr leicht, wenn sie ihm absichtlich verheimlichet werden. Nur Scharfsicht in der Bemerkung einzelner gegebener Umstände, die die Menschenkenntniß des Untersuchers zu benutzen versteht, kann ihm in vielen Fällen eine sichere Spur angeben, der er zu folgen vermögen wird.

Statt aller Regeln, die hier angegeben werden könnten, will ich lieber einen einzelnen, gleichviel ob wahren oder erdichteten, Fall setzen. Eine schwangere Frau sehe also an einem üppigen Weinstock in einem Garten eine treffliche Traube, die köstlichste Frucht — wenigstens nach dem Pfirsich in unsern nördlichen Klima — prangen; die Ermattung, die in ihrem Zustande nur zu natürlich ist, lasse ihr von dem Genusse der Traube, neue Belebung, oder was mit Einem Worte dasselbe sagt, Erquickung hoffen: so ist

Verbrechen beleidigten, allerhöchsten Schöpfer zu versöhnen.

§. 3. So wie ihnen bei gutem sittlichen Betragen von Seiten ihrer Vorgesetzten zwar mit Ernst und Würde, jedoch immer mit Anstand und Schonung begegnet werden wird, so haben sie sich auch immer ruhig, sittlich und verträglich zu benehmen, vorzüglich in den Arbeitsstunden ein strenges Stillschweigen zu beobachten, sich nie ein, die Einsamkeit störendes, Scherzen oder unanständiges lautes Lachen zu erlauben, sich von allen unzüchtigen Gesprächen oder Erzählungen der verübten Schandthaten, oder anderen schmutzigen Geschichten zu enthalten, vorzüglich aber allen Zank und Widerspänstigkeit zu vermeiden, widrigenfalls der Herr Verwalter befugt ist, die Schuldigen das Erstemal zu ermahnen, sie aber bei anhaltender Unverbesserlichkeit mit Fasten, mit Versperrung in ein einsames Behältniß, und endlich auch durch Züchtigung mit Schlägen zurecht zu weisen.

§. 4. Da der Müßiggang größtentheils die Hauptursache und der Anfang aller Laster, und gewiß bei den meisten der Züchtlinge die Veranlassung zu ihren später begangenen Verbrechen war; so ist Arbeitsamkeit eine ihrer ersten Pflichten, und das zweckmäßigste Mittel, sie an Ordnung, Fleiß und Beschäftigung zu gewöhnen, wodurch sie sich nach der Zeit ihrer Entlassung ihr Brod wieder auf rechtlichem Wege erwerben können. Sie haben daher in den weiter unten bezeichneten Arbeitsstunden sich der größtmöglichsten Arbeitsamkeit zu befleißen, wozu sie auch im Erforderungsfalle mit der größten Strenge werden ange-

Aus dem Bisherigen erhellet leicht, daß die Frage, ob ein Gelüste einer Schwangern körperlich oder psychisch, oder aus beiden zusammengesetzt sey, zu beantworten nur da schwierig seyn könne, wo sein Gegenstand eine Sache ist, die möglicher Weise den Sanitäts-Instinkt aufregen kann. Wo die Frage rechtlich zur Sprache kommt, giebt hierüber oft ein sehr einfacher Umstand leicht Aufschluß. Rechtlich zur Sprache kann nämlich ein Gelüste wohl nicht leicht anders kommen, als wo es in widerrechtliche Handlungen ausgebrochen ist. Ist eine solche widerrechtliche Handlung ganz vollführet, und nicht als Ernst unterbrochen; so wird die Thäterin sich in den Besitz der Sache gesetzt haben, auf welche das Gelüste ging. Hier wird sich dann zeigen, ob ihr mehr an dem Besitze, oder dem eigentlichen Genusse der Sache gelegen ist. Ist das erste, so ist das Gelüste wenigstens zum Theil psychisch; ist das letzte, so wird das Gelüste um so mehr körperlich seyn, je gieriger der Genuß ist. Man lasse in dem vorhin angenommenen Falle eine Schwangere aus Lüsternheit eine Weintraube entwenden; so wird sie, wenn ihr Gelüste wirklich körperlich und aus dem Gefühle der Ermattung hervorgegangen ist, die Traube begierig verzehren; hingegen wenn es psychisch wenigstens zum größten Theil war, sich kaum entschließen können, einzelne Beeren von der schönen Traube zu naschen. Sie wird vielleicht selbst schon in dem bloßen Besitze derselben sich befriedigt sehen. Dieses läßt sich aus der Natur des Instinkts, aus welchem alle körperliche Gelüste hervorgehen, erwarten. Denn der Instinkt, als eine Anlage zu einer blos sinnlichen Begierde, geht nicht auf

ten Zwecke verwenden, vorausgesetzt, daß er der häuslichen Ordnung angemessen erkannt wird. Den weiblichen Sträflingen wird ebenfalls jenes, was sie über ihre festgesetzte Zahl spinnen oder stricken, nach dem bestimmten Fabrikpreis bezahlt, und die Art der Verwendung eben so, wie bei den Männern gehalten.

§. 5. Auch wird ihnen Reinlichkeit am Körper und Kleidung zur wesentlichen Pflicht gemacht. Dies sind nun ihre allgemeinen Pflichten. Ihre besondern theilen sich in jene bei ihrer Ankunft, bei ihrem Aufenthalte im Strafhause, und bei ihrer Entlassung.

§. 6. Bei seiner Ankunft wird jeder Züchtling genau visitirt, ihm alles bei sich habende Geld, Messer, oder andere Effecten, so wie auch alle Kleidungsstücke abgenommen, welche bis zu seiner Entlassung aufbewahret, und ihm dann unverletzt zurückgestellt werden; sodann wird er gereiniget, ihm die Haare abgeschnitten, und mit Wäsche und Kleidung vom Hause versehen, wo er sohin in das Stammbuch mit Tauf- und Zunamen eingetragen, und dann dem Zuchtmeister übergeben, und den übrigen Züchtlingen beigesellt wird.

§. 7. Während des Aufenthaltes im Strafhause ist folgende Tagesordnung vorgeschrieben: Früh um 5 Uhr werden die Sträflinge aufgeweckt, sie stehen auf, betten ihr Bett, öffnen die Fenster, wo sogleich mit Wachholder-Rauch die Luft gereinigt wird, dann werden sie in die für sie bestimmte Abtheilung des Hofes geführt, wo sie sich unter Aufsicht der Wache, bei dem dort befindlichen Brunnen zu rei-

nigen und zu waschen haben. — Um ¼ auf 6 Uhr verrichten sie mitsammen laut ihr Morgengebet, und gehen dann mitsammen zur Arbeit. Die zur gewöhnlichen Arbeit nicht Fähigen, kehren die Schlafkammern, Gänge, andere Arreste, Stiegen, und die beiden Höfe aus. — Um 7 Uhr früh bekommt ein jeder, Kranke oder in Strafe gezogene ausgenommen, das für den ganzen Tag bestimmte 1½ Pf. Brot. — Um 11 Uhr Mittags gehen sie wieder in ihre Schlafkammern, beten alldort gemeinschaftlich und laut ihr Tischgebet, holen sich dann ihr Essen, und haben Ruhestunde bis 12 Uhr; ersparen sie zwischen 11 und 12 Uhr einige Zeit, so können sie selbe im Hofe in der freien Luft, zur nöthigen Leibesbewegung benutzen. — Um 12 Uhr fängt die Arbeit wieder an, und dauert bis 7 Uhr Abends; ist aber der darauf folgende Tag ein gebotener Feiertag, so wird um eine Stunde früher von der Arbeit aufgehört. — Im Winter wird um ¼ auf 8 Uhr, im Sommer um eine Stunde später nach verrichtetem Abendgebet zu Bette gegangen. — Der Zwischenraum wird zur Bewegung im Hofe benutzt. — Wenn sie sich schlafen gelegt; werden sie visitirt, und die Schlafkammern versperrt. — Am Sonnabend wird nur bis Mittag gearbeitet; Nachmittags werden die Arbeitsstuben ausgeputzt, die Wolle zusammengerichtet, abgeliefert, und frische Wäsche ausgetheilt, dann werden ihre etwa zerrissenen Hauskleidungen durch eigens dazu bestimmte Sträflinge ausgebessert. — Am Sonn- oder gebotenen Feiertage werden die Züchtlinge um 6 Uhr aufgeweckt, beten um ¼ auf 7 Uhr das Morgengebet, um 8 Uhr ist in der Hauskapelle die heilige Messe,

nebst einer geistlichen Anrede. Nach der Messe bekommen sie das gewöhnliche 1½ Pfund Brot. — Um 9 Uhr fängt sich die Sonntagsschule für die männlichen Sträflinge an, deren Besuch jedem freisteht, wo sie im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht empfangen. Von 10 bis 11 Uhr aber müssen sie sich im Hofe Bewegung machen. — Um 11 Uhr wird gebetet und gegessen. Um 1 Uhr Nachmittags haben sie dem von dem Hausgeistlichen abzuhaltenden katholischen Unterrichte beizuwohnen. — Von 2 bis 3 Uhr ist Sonntagsschule für die weiblichen Sträflinge. — Dann dürfen sie im Winter bis 5 Uhr, und im Sommer bis 8 Uhr im Hofe bleiben. — Welche Vorschrift zu ihrer vollen Legalisirung von der Landesstelle unterzeichnet wird.

Linz, am 1sten Mai 1813.

Christian Graf von Aicholt,
k. k. Regierungs-Präsident.

August Graf von Auersperg.
k. k. Regierungs-Rath.

XXVII.

Ueber die Gelüste, besonders der Schwangern und ihren Einfluß auf die rechtliche Zurechnung; auch ein Beitrag zur Criminalpsychologie

von dem
Professor Hoffbauer
zu Halle.

Bei der Frage, die der folgende Aufsatz betrifft, ist die rechtliche und moralische Zurechnung genau zu unterscheiden, wenn wir uns nicht in Widersprüche verirren wollen. Eine Handlung kann in gewisser Rücksicht moralisch gut, vielleicht mehr als gut seyn; wenn gut hier nicht mehr als untadelig in gewisser Rücksicht bedeuten soll: dabei kann aber ihr Urheber rechtlich sehr verantwortlich seyn. Zugestandener als diese Behauptung, ist die, „daß rechtlich eine That untadelig seyn könne, die doch moralisch höchst verwerflich ist." Denn, um rechtlich untadelig zu seyn, braucht eine Handlung nur Niemandes Recht zu verletzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie nicht übrigens irgend einer Pflicht, die ihr Urheber gegen sich selbst, oder sonst jemanden hat, zuwider; noch weniger, aus welcher Gesinnung sie geflossen,

oder vielmehr, ob sie aus irgend einer, oder gar keiner Gesinnung geflossen ist. Wer den beschlossenen nächtlichen Diebstahl blos deshalb versäumt hat, weil er die Zeit dazu verschlafen, ist rechtlich nicht zur Verantwortung zu ziehen; vorausgesetzt, daß nicht andere Umstände hier eintreten, die ihn rechtlich verantwortlich machen. Dergleichen wäre z. B., wenn er Andere, die ihn hätten in seinem widerrechtlichen Unternehmen unterstützen sollen, in sein Interesse gezogen, und diese deshalb widerrechtlich gehandelt hätten. Eben so ist der rechtlich untadelig, der einen ihm vielleicht nachtheiligen Vertrag pünktlich erfüllt hätte, weil die Klugheit ihm dieses geboten, und ihm zur rechten Zeit den goldnen Spruch in's Andenken gebracht hätte: „Ehrlich währt am längsten"; wenn er auch sonst ohne Gefahr für den gegenwärtigen Fall, sich der Erfüllung des Vertrags hätte entziehen können.

Wozu dieses? Ich antworte: Weil man nur zu leicht die rechtliche mit der moralischen Zurechnung verwechselt, wenn von Bestrafung gesetzwidriger Handlungen die Rede ist; zwar nicht sowohl in der Strafgesetzgebung, als in der Anwendung der Strafgesetze auf einzelne Fälle. Der Gesetzgeber weiß es sehr gut, daß sein erster Zweck es seyn müsse, Anreizen zu gesetzwidrigen Handlungen zu begegnen, oder wenn es möglich ist, sie ganz niederzuschlagen; er will daher der Gelegenheit, die den schwachen Menschen nur zu leicht zu einer gesetzwidrigen Handlung, zu der er sich sonst schon versucht fühlt, hinreißt, durch die Schärfe der Strafe, womit er die gesetzwidrige Handlung bestraft wissen will, ihre verführende Gewalt nehmen.

Dieſes weiß Jeder; allein eben ſo bekannt iſt es, daß man bei vorkommenden Fällen nur zu geneigt iſt, in der Gelegenheit, die um ſo verführeriſcher ſeyn mußte, je mehr ſie die Vollführung einer geſetzwidrigen That begünſtigte, einen Milderungsgrund zu finden. Hier iſt unſtreitig eine Verwechſelung der moraliſchen und der rechtlichen Zurechnung. Denn die Schwäche der menſchlichen Natur hat unſtreitig eine Entſchuldigung in dem mächtigen Anreitze einer Gelegenheit; wenn Entſchuldigung nur Minderung, nicht Aufhebung der Schuld iſt. Allein dieſe Entſchuldigung gilt nur vor dem Richterſtuhle der Moral; wenigſtens nicht ſo uneingeſchränkt vor dem Richterſtuhle des Rechts. Denn jene Entſchuldigung könnte doch nur darin liegen, daß der Menſch, der nur durch den Reitz der Gelegenheit ſich zu einer geſetzwidrigen That hat hinreißen laſſen, uns moraliſch betrachtet nicht ſo verdammlich ſcheint, als ein Anderer, der unter übrigens gleichen Umſtänden, auch ohne durch eine ſolche Gelegenheit verführt zu ſeyn, dieſelbe That verübt hätte.

Dieſen Grundſatz kann die Strafgeſetzgebung, wenigſtens nicht ſo uneingeſchränkt, zum Grunde legen, ohne ſich in Widerſprüche zu verwickeln. Denn ihm zufolge würde der Menſch, der ſich zum Diebſtahle einiger Groſchen herabgelaſſen hätte, unſtreitig ſtrafbarer ſeyn, als ein anderer der unter denſelben Umſtänden hundert oder tauſend Thaler entwandt hätte. Denn der letzte hätte eine größere, der erſte hingegen nur eine ſehr kleine Verſuchung zu überwinden gehabt, um ſich ſchuldlos zu erhalten.

Ich bin keineswegs der Meinung, daß bei der Beſtrafung der Verbrechen und bei der Strafgeſetz-

gebung ganz und gar nicht die Unmoralität des Verbrechens in Anschlag zu nehmen sey; sondern meine Behauptung geht lediglich nur dahin, daß die rechtliche und moralische Gesetzgebung genau von einander zu unterscheiden ist: wenn wir nicht in der Moral zum Pharisäismus, der mit der bloßen Legalität, gegen welche Christus so sehr eiferte, alles abgemacht zu haben glaubte, verfallen; oder im bürgerlichen Leben zu einer unauflöslichen Verwirrung verdammt seyn sollen.

Aus diesem Grunde glaube ich in der nachfolgenden Abhandlung

I. mich zuerst über die Gelüste der Schwangern erklären; dann

II. den Unterschied rechtlicher von der moralischen Zurechnung angeben zu müssen, um mich

III. über die Frage, wiefern die Gelüste der Schwangern die Zurechnungsfähigkeit der daraus geflossenen Handlungen aufheben, erklären zu können.

Doch, ehe ich hierzu fortschreite, muß ich noch auf eine oben aufgestellte Behauptung, die Diesen oder Jenen befremden könnte, zurückkommen. Denn auffallen mag es allerdings, wenn ich behaupte, eine Handlung könne in gewisser Hinsicht moralisch mehr als untadelhaft, und doch ihr Urheber dafür verantwortlich seyn.

Genau genommen kann freilich eine Handlung nicht mehr als moralisch untadelhaft seyn. Denn niemand kann moralisch genommen mehr als seine Pflicht thun. Thut er was die Pflicht in seinem Falle

fordert, und thut er es, weil er es als Pflicht erkennt; so handelt er gut. Was hierüber hinausgeht, ist entweder die erlaubte Befriedigung einer Neigung, oder ein Uebermaaß, welches dem sittlichen Werthe seiner Handlung immer einigen Abbruch thut. Die aufopfernde uneigennützigste Wohlthätigkeit, die wir mit Recht um so inniger bewundern, je mehr sie bei dem Menschen aus dem Eifer für seine Pflicht entspringt, kann vielleicht deshalb nicht ganz moralisch fehlerfrei seyn, weil sie zur Unzeit, oder da aufopfert, wo sie sich mäßigen sollte, um für andere Fälle, wo die Wohlthat angebrachter wäre, Kräfte zum Wohlthun zu behalten. Wir nennen gleichwohl diese Wohlthätigkeit verdienstlich, in so weit wir sie selten auch bei den bessern Menschen finden. Wir nennen es aus gleichem Grunde verdienstlich, wenn jemand mehr zum Besten Anderer thut, als wozu er von Rechts wegen angehalten werden kann. Hier und dort reden wir, genau genommen, nur in der Verallgemeinerung, in welcher man den weniger Armen reicher als den Aermern, und den Wohlhabenden ärmer als den Reichen nennt.

Hieraus erhellet, daß eine Handlung moralisch betrachtet in gewisser Hinsicht mehr als gut seyn, und doch ihren Urheber rechtlich verantwortlich machen könne. Denn wem sind nicht Verbrechen bekannt, die aus einem irrenden Gewissen geflossen? — Verbrechen, bei welchen der Irrthum nicht blos die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung betraf, sondern wo der unglückliche Verbrecher so handeln mußte, weil er so zu handeln für Pflicht hielt. Er war vielleicht noch

in

in einem unglücklichern Falle, als der gutmüthige Schuster Crispinus, der dem reichen Gerber das Leder stahl, um die Armen beschenken zu können; er verübte vielleicht ein Verbrechen, das ihm eine schwere Selbstüberwindung kostete. Selbstüberwindung aus Achtung vor der Pflicht ist immer in dem eben angegebenen Sinne verdienstlich; gleichviel, ob sie einer wahren oder nur vermeinten Pflicht gilt. Denn in den Augen des Irrenden ist sein Irrthum Wahrheit. Wenn er seiner vermeinten Pflicht ein Opfer bringt, das ihm einen harten Kampf kostete; so steht er in diesem Punkte demjenigen, der so nach richtigem Gewissen handelte, nicht nach. Ob sein Fehler ihm moralisch zuzurechnen sey, hängt lediglich davon ab, ob ihm der Irrthum seines Gewissens moralisch zuzurechnen ist. Wer kann das wissen? Kein Sterblicher; nur der Allwissende weiß es. Sollte gleichwohl bei einem Verbrechen aus irrendem Gewissen, den Thäter seine Achtung vor der Pflicht vor dem Richterstuhle des Rechts außer Verantwortung setzen; sollten wir uns jede Verletzung unsers Rechts, seines irrenden Gewissens halben, gefallen zu lassen verbunden seyn; sollten wir ihr gar nicht eigentliche Gewalt entgegensetzen, oder ihr nicht durch die Furcht vor Strafen, die darauf gesetzt sind, psychologisch entgegen wirken dürfen: so sagt, was daraus und selbst für die Möglichkeit, unsere Pflicht zu erfüllen erfolgen würde. Denn das ist doch wohl ausgemacht, daß wir nur durch Ausübung unserer Rechte unsere Pflichten zu erfüllen fähig sind, wenn gleich eben so unstreitig eines Jeden Recht weiter als seine Pflicht geht. Ich weiß zwar, daß Kant das irrende Gewissen für

ein Unding erklärt[1]), aber nicht das irrende Gewissen, von dem vorher die Rede war. Denn er selbst sagt: „in dem objectiven Urtheile, ob etwas Pflicht sey, könne man wohl bisweilen irren" u. s. w. Aber nur diesen, und die ihm ähnlichen Irrthümer über die Sittlichkeit eigener Handlungen hat man Irrthümer des Gewissens genannt, und nur in Rücksicht auf ihn von einem irrenden Gewissen geredet. Ich komme jetzt zu der Frage, um derentwillen ich, wenigstens einiger Leser wegen, mich der vorhergehenden Bemerkungen, denen der unbefangene Kenner keinen höheren Werth als ich selbst beilegen wird, nicht überheben durfte. Denn jener Leser wegen werden am wenigsten ihm solche, übrigens geringfügige, Bemerkungen unnöthig scheinen.

Die Frage ist:

I. Was sind Gelüste der Schwangern?

Am besten ist es hier unstreitig, daß wir zuerst von dem negativen Theile der Antwort ausgehen, und bemerken, daß wir unter den Gelüsten der Schwangern nicht alle und jede Gelüste derselben, die jeder Andere, besonders jede ihres Geschlechts haben könnte, sondern nur diejenigen verstehen, die durch die Schwangerschaft selbst wenigstens veranlaßt, d. h. nur unter gewissen zufälligen Umständen verursacht werden. Denn wer weiß nicht, daß das weibliche Geschlecht viel lüsterner als das männliche ist? Besonders wird die Lüsternheit der Weiber durch Dinge erregt, die für sie nicht leicht zu haben sind; am meisten durch ihre Wißbegierde, oder richtiger Neugier. Dieses letzte schließe ich aus

1) Tugendlehre S. 58.

besondere aus dem Gebrauche, der von dem Worte „lüstern" im Niederdeutschen Dialekt gemacht wird. „Mich lüstet" — um das Wort (gelüstet) wie es in jenem Dialekte ausgesprochen wird, beizubehalten — „was da herauskommen wird" habe ich in Westphalen öfter gehört; aber gewiß zehn Mal aus einem weiblichen gegen Ein Mal aus einem männlichen Munde. In Obersachsen, wo ich den größten Theil meines Lebens verlebt, habe ich jenen Ausdruck nie, auch nicht aus einem weiblichen Munde gehört, vielleicht weil man hier schon weniger naiv als dort, und aufmerksamer auf sich selbst ist, um eine solche Neugier zu verrathen.

Die Gelüste der Schwangern scheinen sich unter zwei Klassen bringen zu lassen. Denn einige haben ihren Grund zunächst in dem Körper; andere in der Seele. Die ersten will ich körperliche, die zweiten psychische nennen. Nicht darum, weil nicht jedes Gelüste in einem andern Sinne psychisch wäre, oder der Seele als Seele, wie jede andere Begierde, angehörte; sondern vielmehr aus dem angegebenen Grunde, weil einige Gelüste unmittelbar aus Zuständen des Körpers, und andere aus Zuständen der Seele hervorgehen. Denn es ist bekannt, daß man eben so körperliche und geistige Gefühle unterscheidet, und daß jene von körperlichen Zuständen, wie es bei dem Gefühle des Hungers und Durstes der Fall ist, und diese, wie das Gefühl der Freude oder der Traurigkeit, von vorhergehenden Vorstellungen der Seele abhängen. Allein jedes Gefühl, es hänge zunächst von dieser oder jener Ursache ab, ist psychisch in dem Sinne, in welchem wir mit diesem Namen dasjenige

benennen, was zunächst der Seele angehört. Ist die Frage, was denn der Seele, und was dem Körper angehöre; so ist die Antwort leicht. Der Seele nämlich gehört das zunächst an, was wir nur im Selbstbewußtseyn wahrnehmen, oder nur aus diesem schließen können. Das Gefühl des Hungers ist in der Seele so gut als das Gefühl der Freude, der Wehmuth und andere, die niemanden der Seele abzusprechen eingefallen ist. Denn dieses Gefühl an einem Andern können wir nicht im eigentlichen Sinne wahrnehmen; ob wir gleich aus äußern Zeichen, in welchen es sich an dem Körper des Andern offenbart, es richtig erkennen können.

Die körperlichen sowohl als die psychischen Gelüste sind Begierden, die uns widersinnig scheinen; entweder in Ansehung des Gegenstandes, auf den sie gehen, oder in Ansehung ihrer Stärke. Scheinen sage ich. Denn was widersinniger Weise begehrt wird, wird zwar, so weit die Begierde sinnlich ist, auch widernatürlich begehrt; widernatürlich können aber viele Gelüste der Schwangern, besonders die körperlichen, keineswegs genannt werden, da sie nichts anders als Regungen des wohlthätigsten Instinkts, des Sanitäts-Instinkts sind, der in dem außerordentlichen Zustande der Schwangerschaft sehr laut sich ausspricht. Wenn der körperliche Zustand, der den Sanitäts-Instinkt in der Krankheit aufregt, gleich widernatürlich oder krankhaft ist; so ist es doch keineswegs die Regung des Instinkts und der Begierde, die aus ihm hervorgeht, da diese jenen widernatürlichen Zustand zu entfernen strebt. Dieses gilt selbst, wenn

das Gelüste zu der unbezwingbarsten Begierde heranwachsen sollte. — Doch hierüber unten mehr.

Die psychischen Gelüste hingegen sind insgesammt widernatürlich, weil die Vernunft bei ihnen die Herrschaft über die nicht instinktartige sinnliche Begierde verloren hat. Denn diese, die nichtinstinktartigen Begierden, kann die Vernunft bei dem gesunden Menschen unterdrücken und schon dadurch, daß sie ihm den Entschluß diktirt, die Begierde unbefriedigt zu lassen. Ueber die instinktartigen Begierden hat die Vernunft, auch bei dem gesunden Menschen, diese Gewalt nicht. Er kann zwar allerdings sich die Befriedigung der Begierde für jetzt versagen, vielleicht selbst den Entschluß fassen, die Begierde unbefriedigt zu lassen: allein die Begierde wird unablässig ihre Ansprüche wieder bei ihm erneuern, bis entweder der Instinkt abgestorben ist, oder die Begierde ihre Befriedigung gefunden hat. Der Instinkt ist nämlich die fortwährende Anlage zu einer sinnlichen Begierde; diese, die sinnliche Begierde selbst, geht aus ihm nur durch Veranlassungen hervor, die außer ihm liegen. Der Instinkt des Hungers und Durstes dauert auch bei dem jetzt gesättigten Menschen fort, der jetzt an nichts weniger als an das Essen oder Trinken denkt; nur, wenn der Körper neuer Nahrung bedarf, geht aus diesem Bedürfniß die wirkliche instinktartige Begierde des Hungers wieder hervor. Die Befriedigung der vielleicht heftigen Eßlust kann der sehr Hungrige sich vielleicht jetzt versagen, aber sie dadurch zu unterdrücken, gestattet ihm die Gewalt des Instinkts nicht. Denn dieser kann ihn selbst wider seinen Wil-

len hinreißen, durch eine zu gierige Stillung des Hungers sich den augenblicklichen Tod zu holen.

Die psychischen Gelüste nenne ich aus dem angegebenen Grunde widernatürlich und krankhaft. Wenn die Frage ist, unter welche Klasse von Krankheiten der Seele, zu welchen doch widernatürliche Begierden zu zählen seyn möchten, sie zu bringen seyn; so würde ich mich in einer kleinen Verlegenheit befinden. Nicht zwar um den Namen der Krankheit; sondern darum, ob ich ihn hersetzen solle. Denn auffallen möchte es allerdings, daß ich die psychischen Gelüste, wenn sie einen ausnehmendern Grad der Unwiderstehlichkeit erreichen, zu den Tollheiten rechne. Denn der Charakter der Tollheit überhaupt, die, wie ich anderswärts [a]) glaube dargethan zu haben, nicht mit der Manie, die nur eine Art derselben ist, und noch weniger mit dem Wahnsinn, wenn dieser auch mit ihr complicirt seyn kann, verwechselt werden darf; der Charakter dieser Tollheit besteht in dem krankhaften Mißverhältnisse des Begehrungsvermögens zur Vernunft, welche ihre Herrschaft über dasselbe verloren hat. Ich befinde mich, wie gesagt, in einer kleinen Verlegenheit, die psychischen Gelüste mit ihrem rechten Namen zu benennen, weil ich weiß, daß man hier nur zu gewohnt ist, die mildernsten Namen zu gebrauchen. Niemand kann mehr als ich die Schonung billigen, ja selbst ehren, welche die Weisheit des Arztes hierin gegen einen unglücklichen Kranken und die oft noch unglücklicheren Angehörigen desselben, etwa in

a) Untersuchungen über den Wahnsinn S. 505. Vergl. die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege §. 122 u. f.

einem von ihm erforderten Gutachten, beweiset; allein die Theorie kann sich nicht von der Verbindlichkeit losſprechen, die Sache mit ihrem rechten Namen zu benennen, wenn sie nicht ihre erste Pflicht, nach deutlichen Begriffen zu streben, vergessen will.

Wenn die Frage ist, ob in einem vorhandenen Falle ein Gelüste zu den körperlichen oder psychischen zu rechnen sey; so ist, bis auf eine weiter unten anzugebende Ausnahme, die Antwort leicht. Denn körperliche Gelüste werden immer auf Dinge gehen, die einem Bedürfnisse des Körpers, das sich in einem unangenehmen und körperlichen Gefühle ausspricht, abhelfen sollen; psychische hingegen werden auf ganz andere Dinge gehen, denen im gelindesten Falle nur die Phantasie einen Werth geben kann.

Eine Frau in Amsterdam hatte, wie Unzer [5]) nach Blancard erzählt, jedes Mal, wenn sie schwanger war, eine große Begierde zu stehlen; und nicht gerade Dinge, die einem Bedürfnisse der zuerst erwähnten Art abhelfen sollten. Denn sie hatte mehrmals von einem Kaufmanne einige Stoffe holen lassen, dieser aber jedes Mal an jedem der zurückgeschickten Stücke einige Ellen vermißt. Der Kaufmann ging zu ihr und brachte sie durch hartes Zureden zu dem Geständnisse, daß sie jedes Mal, wenn sie schwanger sey, dem Laster des Diebstahls ergeben sey, und erhielt einen reichlichen Ersatz seines Schadens. — Gesetzt, daß die gute Frau diesen Hang zum Diebstahle blos wenn sie schwanger gewesen, und sonst nie, empfunden habe: so hätten wir hier ein psychisches

5) Der Arzt, 105. Stück.

Gelüste; es sey nun zu den Stoffen, oder zum Diebstahl, als Diebstahl. — Ein Gelüste zu einem schönen Stoffe wird niemand auffallen; aber ein Gelüste zu stehlen? — dieses wird Vielen, ja den Meisten nur als ein Vorwand erscheinen, der zur Entschuldigung eines Diebstahls gebraucht wird; und sie hätten unstreitig recht, wenn nicht jeder Diebstahl mehr oder minder List, Verschmitztheit, und so etwas erforderte, was Weiber lieber als Männer spielen lassen, wenn auch nur um darin einen unmittelbaren Genuß eines vermeinten Talents zu haben. Ich meines Theils bin weit davon entfernt, jedem Vorgeben eines unwiderstehlichen Triebes zu stehlen, den eine Frau während der Schwangerschaft, und nur dann zu fühlen vorschützt, Glauben beizumessen; allein eben so wenig kann ich es leugnen, daß ein solcher Trieb, der auf das Stehlen, als Stehlen, gerichtet ist, bei einer Schwangern zufolge eines psychischen Gelüstes nicht unmöglich sey. Noch weniger unmöglich ist es, daß eine sonst ehrliche Frau sich durch ein psychisches Gelüste zum Diebstahle in der Schwangerschaft könne hinreißen lassen; allerdings weniger in den höhern, gesittetern, als in den andern Ständen. Denn in jenen arbeiten von Jugend auf eingesogene Begriffe von Ehre der Versuchung zu stehlen zu mächtig entgegen.

Die psychischen Gelüste erklären sich wie die Unarten und Ansprüche verzärtelter Kinder. Wie ein verzärteltes Kind im festen Vertrauen auf die Nachsicht und unweise Liebe seiner Aeltern alles von ihnen glaubt ertrotzen zu können, und für jede seiner Unarten sich Verzeihung verspricht; so thut es auch leicht, und

Ablemehr noch leichter eine Schwangere von der zärtlichen jetzt verdoppelten Aufmerksamkeit ihres Gatten. Ihre von ihrem körperlichen Zustande abhängigen Verstimmungen und Launen verdienen nicht allein Nachsicht, sondern haben auf jene Aufmerksamkeit die gerechtesten Ansprüche; allein wie groß die Versuchung für die weibliche Eitelkeit und Lüsternheit, von der ich im Allgemeinen schon oben (S. 608) geredet habe; sey, diese Ansprüche über ihre Grenzen in den launenhaftesten und grillenhaftesten Wünschen, die bald in ein heftiges Verlangen übergehen, auszudehnen, bedarf kaum bemerkt zu werden. Am leichtesten wird dieses der Fall seyn, wenn der Mann mit aller Liebe, die er für die Frau hegt, nicht jene Gesetztheit und Festigkeit des Charakters verbindet, die ihm am ersten die dauernde Gegenliebe seiner Gattin zusichert, weil er bei seiner, auch der zärtlichsten, Aufmerksamkeit seine Selbständigkeit nicht verleugnet. Noch leichter werden die weibliche Eitelkeit und Lüsternheit während der Schwangerschaft in Gelüste übergehen, wenn die Frau in ihrer Erziehung verzärtelt ist, und vielleicht der arme Mann sich in einer unglücklichen Abhängigkeit von ihren noch lebenden Aeltern befindet. Hat es mit der Bemerkung seine Richtigkeit, daß sich Beispiele von phantastischen Gelüsten der Schwangern selten bei den ärmern in den niedrigern Ständen, und noch seltener bei verführten Mädchen, sondern am meisten in den wohlhabendern, aber nicht vornehmern Bürgerstande, oder in dem Bauerstande finden: so würde sie eine Bestätigung des Gesagten seyn. Der Aermere hat dringendere Sorgen, die der Lüsternheit wenig Raum lassen; und das arme gefallene Mäd-

chen muß die Nachsicht Anderer zu sehr suchen, als daß es ihm einfallen könnte, sie durch phantastische Begierden zu verscherzen.

Ob ein Gelüste körperlich oder psychisch ist, wie ich beide Arten oben unterschieden habe, ist zuweilen schwer zu entscheiden; und diese Entscheidung ist doch, wie sich unten ergeben wird, in manchen Fällen höchst wichtig, so leicht sie auch scheinen mag. Denn körperliche Gelüste, wie man leicht sieht, werden immer auf Dinge gehen, die in der eigentlichsten Bedeutung unter die Sinne fallen; und zwar unter diejenigen Sinne, die nur auf den Sanitäts-Instinkt am nächsten wirken. Diese Sinne sind der des Geschmacks, des Geruchs und des Gefühls im eigentlichsten Sinne, das man mit und nach dem unvergeßlichen Reil das Gemeingefühl, wiewohl nicht ganz schicklich, genannt hat [4]). — Auch die körperlichsten Dinge können den Instinkt nicht wecken, wenn sie nicht auf einen dieser Sinne wirken, oder vorher darauf gewirkt haben. In dem letzten Falle thun sie es vermittelst der Einbildungskraft, die ehemalige Empfindungsvorstellungen erneuert, und in so fern die reproductive genannt wird.

Hieraus folgt, daß, wo so wenig das eine als das andere der Fall ist, wo der in einem auch noch so geringen Gelüste begehrte Gegenstand dem Lüsternen nicht schon aus eigener Erfahrung bekannt ist, oder nicht jetzt einen der vorgenannten Sinne an-

4) Bei dem Aristoteles hatte „κοινη αισθησις" eine ganz andere Bedeutung, als was die „Coenesthesis" das „Gemeingefühl" der Neuern sagt. S. Tennemann Geschichte der Phil. Th. 5. S. 192.

spricht, das Gelüste nicht körperlich sondern psychisch ist, und wäre es auch auf die körperlichste Sache gerichtet. Es ist sehr möglich, daß eine Schwangere, wie in Shakespeare's „Gleiches mit Gleichem" (II. Aufz. 2. Auftr.) nach gebackenen Pflaumen lüstern, und daß dieses Gelüste körperlich und ganz instinktartig wäre. Allein wenn eine verzärtelte Frau, die nie eine Ananas auch nur gesehen hätte, sondern sie nur aus Hörensagen kennte, danach lüstern wäre; so würde das Gelüste nicht körperlich, sondern psychisch seyn. Diese Gelüste werden leicht um so stärker werden, je schwieriger ihre Befriedigung ist, wenn diese nicht als ganz unmöglich erkannt wird. Hieraus nur werden manche widernatürliche Gelüste, wie Papageyen- oder Menschenfleisch zu essen, und ihnen ähnliche, bei verzärtelten Personen begreiflich. Das eben angeführte Beispiel eines Gelüstes nach Menschenfleisch habe ich nicht etwa aus dem menschenfresserischen Nukahiva [5]), sondern unstreitig aus unserm gesitteten Europa, und von einem berühmten medicinischen Schriftsteller [6]) entlehnt.

Oft kann ein Gelüste bei Schwangern in seinem Entstehen ganz körperlich seyn, dabei aus dem Sanitäts-Instinkte hervorgehen, einen ganz natürlichen Gegenstand haben, und noch nicht zu einer unbezwinglichen Begierde herangewachsen zu seyn; so

5) S. v. Krusenstern und von Langsdorf Reise.

6) de Sauvages Nosol. meth. Cl. VIII. ord. VII. spec. 3. „Talis (malacia), sind seine Worte, erat morbus ejus foeminae, quae pistoris humerum manducare ita vehementer ardebat, ut quovis pretio maritus coactus fuerit ab illo pistore obtenire, ut conjux duobus morbis sibi satisfaceret."

stahl nur aus einem Diebsgelüste, nicht da, wo er aus einem auch außer der Schwangerschaft, aber dort leichter zu bezähmenden widerrechtlichen Verlangen nach fremdem Eigenthum entspringt.

Da ich schon oben die Kennzeichen der körperlichen und psychischen Gelüste angegeben habe; so schließe ich mit der Bemerkung, daß eine zu große Nachsicht der Gesetzgebung gegen die Gelüste der öffentlichen Sicherheit, besonders des Eigenthums, um so gefährlicher seyn würde, da jeder Diebstahl einer Schwangern dann Schutz, nicht allein gegen die Gesetze, sondern auch, was noch fürchterlicher ist, gegen die öffentliche Meinung finden würde. Zehn Diebstähle würden vielleicht unternommen, und neun glücklich vollführt, weil die Thäterin dabei mit einer Entschlossenheit verführe, die dem furchtsamen Diebe sonst nicht eigen ist. Daß die Thäterin schwanger sey, würde leicht auszumitteln seyn; allein, ob das Gelüste, durch welches sie sich nur gegen Strafe, Schimpf und Schande schützen könnte, als ein wahres vorhanden oder nur ein vorgeschütztes sey, wer könnte das ausmitteln? Die Sucht zu stehlen würde hier bei dem diebisch gesinnten Pöbel leicht die Erfindsamkeit zeigen, von der wir noch ohnlängst in England ein trauriges Beispiel gesehen haben. Hier wurden Kinder zum Diebstahle gemißbraucht. Wo es auch seyn möchte, daß man den Gelüsten der Schwangern in den Gesetzen zu viel Nachsicht einräumte, würden schwangere — Weiber oder Mädchen würde hier gleichviel gelten — nicht allein sich zu dem Diebstahl verführt sehen, sondern auch dazu leicht gemißbraucht werden. Wären es nur Trauben oder Kirschen oder andere

die Begierde nach der herrlichen Traube bei ihr ganz körperlich, nicht psychisch, wenn wir den vorhin zwischen körperlichen und psychischen Gelüsten gemachten Unterschied, wie es doch wohl geschehen kann, auf die sinnlichen Begierden überhaupt ausdehnen dürfen. Laßt die Begierde bis zu dem Grade steigen, daß die Frau, wenn eine solche liebliche Traube sonst nicht zu haben wäre, sie zu stehlen sich hingerissen fühlte; so hätte sie ein Gelüste nach der Traube, und ein körperliches. Ließe sie sich wirklich zum Diebstahl hinreissen, weil entweder eine so schöne Traube gar nicht an ihrem Orte zu haben wäre, oder wenn sie auch auf rechtlichem Wege zu haben wäre, die Frau doch ihrer Armuth wegen nicht dazu gelangen könnte; so wäre der Diebstahl aus einem rein körperlichen Gelüste erfolgt. Allein wir wollen denselben Fall, nur mit einer kleinen Abänderung, setzen, und jene Behauptung würde ihre Wahrheit verlieren. Die Traube also hänge in dem Garten eines reichen Mannes, durch dessen Gefälligkeit die lüsterne Frau sich geehrt sehen würde, von ihm aber die schöne Traube um so weniger zu erwarten ist, weil ihm als einem leidenschaftlichen Gartenfreund ihr Anblick am Stocke eine ergötzende Augenweide gewährt; die Frau sey ferner bemittelt, und es fehle ihr nicht an Gelegenheit, ihr Traubengelüste auch an den feinsten Trauben, die zu verkaufen sind, sofort zu befriedigen; allein sie sey auf die schöne Traube um so erpichter, je schwerer gerade diese Traube zu haben ist: so ist ihr Gelüsten mehr psychisch als körperlich. Ein Diebstahl, zu dem sie sich hinreissen ließe, wäre nicht aus einem körperlichen, sondern aus einem psychischen Gelüste geflossen.

Aus dem Bisherigen erhellet leicht, daß die Frage, ob ein Gelüste einer Schwangern körperlich oder psychisch, oder aus beiden zusammengesetzt sey, zu beantworten nur da schwierig seyn könne, wo sein Gegenstand eine Sache ist, die möglicher Weise den Sanitäts-Instinkt aufregen kann. Wo die Frage rechtlich zur Sprache kommt, giebt hierüber oft ein sehr einfacher Umstand leicht Aufschluß. Rechtlich zur Sprache kann nämlich ein Gelüste wohl nicht leicht anders kommen, als wo es in widerrechtliche Handlungen ausgebrochen ist. Ist eine solche widerrechtliche Handlung ganz vollführt, und nicht als Conat unterbrochen; so wird die Thäterin sich in den Besitz der Sache gesetzt haben, auf welche das Gelüste ging. Hier wird sich dann zeigen, ob ihr mehr an dem Besitze, oder dem eigentlichen Genusse der Sache gelegen ist. Ist das erste, so ist das Gelüste wenigstens zum Theil psychisch; ist das letzte, so wird das Gelüste um so mehr körperlich seyn, je gieriger der Genuß ist. Man lasse in dem vorhin angenommenen Falle eine Schwangere aus Lüsternheit eine Weintraube entwenden; so wird sie, wenn ihr Gelüste wirklich körperlich und aus dem Gefühle der Ermattung hervorgegangen ist, die Traube begierig verzehren; hingegen wenn es psychisch wenigstens zum größten Theil war, sich kaum entschließen können, einzelne Beeren von der schönen Traube zu naschen. Sie wird vielleicht selbst schon in dem bloßen Besitze derselben sich befriedigt sehen. Dieses läßt sich aus der Natur des Instinkts, aus welchem alle körperliche Gelüste hervorgehen, erwarten. Denn der Instinkt, als eine Anlage zu einer blos sinnlichen Begierde, geht nicht auf

den bloßen Besitz, sondern auf den Genuß seines Gegenstandes.

Hierin liegt der gute Grund der Regel, daß man auch dem Sanitäts-Instinkte nicht unbedingt folgen dürfe. Denn die mit der Befriedigung eines Instinkts verbundene Lust, welche wir schon in der Befreiung von einer Unlust empfinden, führt uns leicht über das Ziel hinaus, zu welchem nach dem Willen der Natur der Instinkt uns führen soll. Der Instinkt leitet uns, zuerst den dringendsten Bedürfnissen, die wir fühlen, abzuhelfen. Hier kann er, wenn er sich selbst überlassen ist, auf eine verderbliche Art uns über sein Ziel hinaus verführen, so, daß er zerstört, wo er zu unserer Erhaltung wirken sollte. Der ermattete Trunkenbold trinkt, um sich des lästigen Gefühls seiner kraftlosen Schwäche zu erwehren. Dieses kehrt aber bald mit verdoppelter Macht wieder, bis alle seine Kräfte verbraucht sind.

Diese Bemerkungen würden außer meinem Wege liegen, wenn sie mir nicht selbst durch die weise Vorschrift der Aerzte, die dem verderblichen Vorurtheile, Schwangere dürfen essen und trinken, was sie gelüstet, widersprechen, bestätigt zu werden schienen. Noch schädlicher, wie jenes Vorurtheil in diätetischer Hinsicht, ist die Meinung, daß man Schwangere ihre Gelüste zu befriedigen nicht versagen dürfe, die mit jenem Vorurtheile zugleich widerlegt ist, und in rechtlicher Hinsicht verderblicher als in diätetischer, für die ganze Gesellschaft werden könnte, wie sich unten ergeben wird [7]).

7) Schmidtmüller's Handbuch der medicinischen Geburtshülfe. 1. Theil §. 170.

II. Ueber den Unterschied der rechtlichen und moralischen Zurechnung.

Hierüber glaube ich mich um so kürzer fassen zu können, da ich vieles schon in der Einleitung zu diesem Aufsatze anticipirt habe; und noch mehr, weil einer der allgemein verehrten Herausgeber dieses Archivs, nach meiner Ueberzeugung, über die Zurechnung in criminalrechtlicher Hinsicht, in dieser Zeitschrift den einen Punkt der gegenwärtigen Frage auf eine Art erörtert hat, die wenig zu wünschen übrig läßt [8]).

Die moralische, oder wenn man den griechischen Ausdruck lieber will, als den völlig gleichbedeutenden lateinischen: die ethische Zurechnung, hat zwey Punkte, nach welchen sie eine von dem Willen abhängige Handlung würdigt: 1) die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der Handlung, d. h. ob ihr Urheber so gehandelt habe, wie die Pflicht insbesondere in seinem Falle es fordert; und 2) die Rücksicht, die ihr Urheber dabei auf das Sittengesetz genommen, oder zu nehmen wenigstens vergessen hat. Der letzte ist der Hauptpunkt, da die sittlich gesetzmäßigste Handlung, wenn sie blos das Produkt einer sich selbst überlassenen Neigung ist, auf sittlichen Werth keinen Anspruch hat, hingegen selbst Verirrungen, die aus einem Irrthume des Gewissens, das fälschlich etwas für Pflicht hielt, was mit ihr vielleicht im Widerspruche ist, selbst in dem vorhin angegebenen Sinne verdienstlich seyn können.

Die

8) Neues Archiv des Criminalrechts. 1. B. 1. St. Grundzüge der Lehre von Zurechnung der Verbrechen, von Kleinschrod.

Die rechtliche Zurechnung hingegen hat es nur damit zu thun, ob die Handlung, ohne, bis auf eine einzige Ausnahme, darauf zu sehen, aus welchen Bewegungsgrunde sie geflossen ist, widerrechtlich ist oder nicht. So glaube ich mich ausdrücken zu müssen, da ihr Gegenstand nur rechtlich unerlaubte Handlungen sind, in so fern daraus für ihren Urheber Verbindlichkeiten entspringen, oder allgemeiner, er für sie verantwortlich ist, d. h. diese Verbindlichkeiten da für ihn entstehen, wo sie nicht durch Gründe, welche ausserhalb der Handlung im Allgemeinen betrachtet liegen, aber durch die äußern Sinne erkennbar sind, aufgehoben werden.

Diese Zurechnung hat, wenigstens im Staate, einen zweifachen Zweck; sie geschieht entweder, um den Thäter, durch dessen Handlung das Recht eines Andern verletzt ist, zur Ersetzung des diesem zugefügten Schadens zu bestimmen, oder ihn mit der Strafe, die nach den Gesetzen aus ihr erfolgt, zu belegen. Die erste Zurechnung will ich die privat-, und die letzte die strafrechtliche nennen.

Die strafrechtliche Zurechnung fällt weg, wenn die That, als eine gesetzwidrige Handlung, in dem Zustande, in welchem sie verübt wurde, von der Willkühr des Handelnden nicht abhing, und der Thäter nicht für diesen Zustand, wenn ihn seine willkührlichen Handlungen herbei geführt haben, in Rücksicht der rechtswidrigen Handlungen, die dieser Zustand veranlassen möchte, rechtlich verantwortlich ist. Handlungen, die in dem Zustande, worin der Thäter sich, indem er sie verübte, befand, nicht mehr von seiner Willkühr abhängig waren, werden dadurch nicht un-

sen, immer die Gewissenhaftigkeit, auch desjenigen ehren wird, der sich dadurch zu Handlungen hat hinreißen lassen, welche gegen das Recht eines Andern laufen, Entschuldigungen des irrenden Gewissens Gehör geben. Der Richter wird dem armen Schuster Crispin, wenn der reiche Gerber Schadenersatz fordert, dazu verurtheilen müssen; nicht minder als wenn Crispin für sich, nicht aus einer irre geführten Wohlthätigkeit, das Leder gestohlen hätte.

III. Heben Gelüste der Schwangern die Zurechnungsfähigkeit aus ihnen geflossener Handlungen auf?

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß Gelüste an sich kein Gegenstand der Zurechnung sind. Nur Handlungen, die aus ihnen hervorgehen, können es werden; und nur da, wo sie rechtswidrig sind. Denn wegen der Befriedigung eines Gelüstes auf rechtlich erlaubtem Wege kann niemand in Anspruch genommen werden. Jede widerrechtliche, aus einem Gelüste hervorgegangene Handlung wird so zurechnungsfähig seyn, als jede ihr übrigens gleiche Handlung, wenn das Gelüste nicht den Grad der Stärke erreicht hat, daß es die Schwangere der Herrschaft über ihre Handlungen beraubt. Dieses ist unstreitig, so lange man nicht die moralische mit der rechtlichen Zurechnung verwechselt. Denn moralisch betrachtet käme der Schwangern es zu statten, daß sie in der Herrschaft über ihre Begierden sehr beschränkt ist; vor dem Richterstuhle des Rechts kann diese Entschuldigung nicht Gehör finden, so lange die Schwangere der Herrschaft über ihre Handlungen nicht in dem

dieser Art angerichteten Schaden zu ersetzen weigern wollte, es sich müssen gefallen lassen, unter öffentliche Aufsicht gesetzt zu werden, bis nach dem Urtheil des Arztes, als eines Sachverständigen, kein neuer Anfall seiner Krankheit, der die Rechte Anderer gefährden könnte, zu erwarten wäre. Warum ich mich auch auf die privatrechtliche Zurechnung hier eingelassen habe, wird sich weiter unten ergeben. Hier bemerke ich, nur um der Aerzte, nicht um der Rechtsgelehrten willen, denen dieser Aufsatz in die Hände fallen könnte: daß meine Behauptungen in dem Zweck der rechtlichen Zurechnung, von der hier nur die Rede ist, ihren Grund haben. Denn dieser geht auf nichts anders, als Jedem sein Recht zu sichern, und die bürgerliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grunde kann sie auf das irrende Gewissen nur sehr eingeschränkte Rücksicht nehmen: die privatrechtliche gar keine; die strafrechtliche nur da, wo die Strafgesetzgebung mit ihrem wesentlichen und Hauptzwecke andere, aber nur zufällig damit zu verbindende, vereinigen will.

Der wesentliche Zweck der Strafgesetzgebung ist die Verhütung der Verbrechen, durch die Strafen, die als Uebel daraus erfolgen. Sie will durch die Furcht vor diesen Strafen nicht bloß den Verbrecher von der Wiederholung seiner Missethat, sondern auch jeden Andern von der gesetzwidrigen Handlung abschrecken. Diesen Zweck nenne ich den wesentlichen, weil er bei allen Verbrechen zur Verhütung derselben, wenn auch nicht in jedem Falle erreicht, doch vernünftiger Weise beabsichtigt werden kann. Anders ist es mit den zufälligen Strafzwecken, diese

nig verschont werden, als ein Anderer, der den Rechten seiner Mitmenschen gefährlich seyn würde, wenn man ihn sich selbst überließe, weil er unfähig ist, für sich einzustehen.

Man wende nicht ein, daß diese Maaßregel die Ehrliebe des unschuldigen Mannes kränken werde. Denn, zu geschweigen, daß dieses Argument viel zu viel bewiese, indem es in tausend Fällen die Hand der Justiz lähmen würde; so würde die Furcht vor dieser Maaßregel durch die weibliche Eitelkeit die Lüsternheit der Weiber hier wirksamer im Zaume halten, als es vielleicht sonst auch die zweckmäßigsten Strafen es können. Nur wenn die Frau, die einer widerrechtlichen Handlung wegen, zu der sie durch ein Gelüste gerissen wäre, in ihrer Schwangerschaft unter Aufsicht gesetzt wäre, und bei einer nächstfolgenden Schwangerschaft unter einer ähnlichen Aufsicht keine Spur solcher widernatürlichen Gelüste gezeigt hätte, würde sie weiterhin damit verschont werden können.

Auch wird man nicht einwenden, daß eine solche Maaßregel dem Fötus schaden könne. Denn wenn dieses auch wäre; so wäre es ein unvermeidliches Uebel, da das ungebohrne Kind wohl schwerlich mehr Rechte haben kann, als die schon als Bürger lebenden Menschen. Doch jenen möchten Aerzte eben sosehr widersprechen, als dem schon oben (S. 621.) erwähnten verderblichen Vorurtheile, daß Schwangere genießen dürfen, was sie gelüstet, und dem noch schädlichern, daß man, ohne ihnen und der Frucht zu schaden, ihren Gelüsten sich nicht widersetzen dürfe.

Wo der wesentliche Zweck der Strafgesetzgebung nicht erreicht werden kann, oder der Verüber einer gesetzwidrigen That gar keiner Abschreckung physisch fähig ist, hört alle Strafälligkeit auf, weil Strafe hier unsinnige zwecklose Zufügung eines Uebels, oder eine blinde Rache seyn würde. Hier findet also keine Zurechnung in criminalrechtlicher Hinsicht Statt. Allein hieraus folgt keineswegs, daß dem Thäter nicht anderweitige Uebel treffen können, die ihm vielleicht empfindlicher fallen, als die eigentliche Strafe. Denn wer physisch unfähig ist, für seine Handlungen, durch welche er Anderer Rechte kränken und die öffentliche Ordnung stören könnte, einzustehen, der kann nur dadurch, daß man ihn seiner physischen Freiheit beraubt, oder diese so weit beschränkt, als es nöthig ist sich vor ihm zu sichern, für die Rechte Anderer und die öffentliche Ordnung unschädlich gemacht werden. Unrecht geschieht ihm hierdurch nicht, da Jeder im Staate nur so weit auf seine physische Freiheit Ansprüche hat, als er für den widerrechtlichen Mißbrauch derselben verantwortlich werden kann.

Es erhellet von selbst: daß das irrende Gewissen auch denjenigen, den es zur Uebertretung der Gesetze durch einen unüberwindlichen Antrieb zu einer gesetzwidrigen Handlung getrieben, vor jenen Folgen nicht schützen könne; und daß, wenn der Antrieb desselben nicht psychologisch unüberwindlich war, in einem übrigens gleichen Falle die Strafbarkeit der Handlung keineswegs aufhöre.

Noch weniger kann der Staat, der in dem redlich, d. i. nicht blos aus Egoismus, irrenden Gewis-

ſtahl nur aus einem Diebsgelüſte, nicht da, wo er aus einem auch außer der Schwangerſchaft, aber dort leichter zu bezähmenden widerrechtlichen Verlangen nach fremdem Eigenthum entſpringt.

Da ich ſchon oben die Kennzeichen der körperlichen und pſychiſchen Gelüſte angegeben habe; ſo ſchließe ich mit der Bemerkung, daß eine zu große Nachſicht der Geſetzgebung gegen die Gelüſte der öffentlichen Sicherheit, beſonders des Eigenthums, um ſo gefährlicher ſeyn würde, da jeder Diebſtahl einer Schwangern dann Schutz, nicht allein gegen die Geſetze, ſondern auch, was noch fürchterlicher iſt, gegen die öffentliche Meinung finden würde. Zehn Diebſtähle würden vielleicht unternommen, und neun glücklich vollführt, weil die Thäterin dabei mit einer Entſchloſſenheit verführe, die dem furchtſamen Diebe ſonſt nicht eigen iſt. Daß die Thäterin ſchwanger ſey, würde leicht auszumitteln ſeyn; allein, ob das Gelüſte, durch welches ſie ſich nur gegen Strafe, Schimpf und Schande ſchützen könnte, als ein wahres vorhanden oder nur ein vorgeſchütztes ſey, wer könnte das ausmitteln? Die Sucht zu ſtehlen würde hier bei dem diebiſch geſinnten Pöbel leicht die Erfindſamkeit zeigen, von der wir noch ohnlängſt in England ein trauriges Beiſpiel geſehen haben. Hier wurden Kinder zum Diebſtahle gemißbraucht. Wo es auch ſeyn möchte, daß man den Gelüſten der Schwangern in den Geſetzen zu viel Nachſicht einräumte, würden ſchwangere — Weiber oder Mädchen würde hier gleichviel gelten — nicht allein ſich zu dem Diebſtahl verführt ſehen, ſondern auch dazu leicht gemißbraucht werden. Wären es nur Trauben oder Kirſchen oder andere

Grade beraubt ist, daß die Furcht vor Strafen, welche auf die widerrechtlichen Handlungen gesetzt sind, nach welchen ihr Gelüste strebt, nichts über sie vermöge. Ist hingegen das Gelüste so stark, daß die Furcht vor den Strafen, die auf die widerrechtlichen Handlungen gehen, nach welchen das Gelüste strebt, nichts dagegen vermag; so fällt die Zurechnungsfähigkeit jener aus ihm hervorgegangenen Handlungen weg, gesetzt auch daß moralisch der Schwangern die Stärke ihres Gelüstes in so fern zuzurechnen wäre, als bei einem vorher geführten sittlichern Leben ihre Gelüste vielleicht gar nicht entstanden, oder nicht zu der unüberwindlichen Stärke herangewachsen wären. Hierin hat die Schwangere bei ihren Gelüsten vor den Tollen oder Wahnsinnigen, deren Krankheit sie der Herrschaft über ihre Handlungen ganz beraubt hat, wenn ihnen eines vorher geführten unordentlichen Lebenswandels wegen, ihre unglückliche Krankheit moralisch zuzurechnen seyn sollte, nichts voraus. Denn die nunmehr wirklichen traurigen Folgen seines ehemaligen unmoralischen Lebens konnte der Tolle, wie er noch seiner mächtig war, nicht voraus sehen, und es nicht möglicher Weise voraus wissen, daß diese ihn zu der gewaltsamsten Rechtsverletzung, vielleicht zum Todtschlage, hinreißen könnten.

Im Falle eine Schwangere durch ein Gelüste, das sie der Herrschaft über sich beraubt, widerrechtlich gehandelt hätte, würde sie zwar keineswegs gestraft werden können; allein mit der ihr empfindlichern Maaßregel, in der gegenwärtigen und wenigstens in der etwanigen nächsten Schwangerschaft unter öffentliche Aufsicht gestellt zu werden, könnte sie so we-

nig verschont werden, als ein Anderer, der den Rechten seiner Mitmenschen gefährlich seyn würde, wenn man ihn sich selbst überließe, weil er unfähig ist, für sich einzustehen.

Man wende nicht ein, daß diese Maaßregel die Ehrliebe des unschuldigen Mannes kränken werde. Denn, zu geschweigen, daß dieses Argument viel zu viel bewiese, indem es in tausend Fällen die Hand der Justiz lähmen würde; so würde die Furcht vor dieser Maaßregel durch die weibliche Eitelkeit die Lüsternheit der Weiber hier wirksamer im Zaume halten, als es vielleicht sonst auch die zweckmäßigsten Strafen es können. Nur wenn die Frau, die einer widerrechtlichen Handlung wegen, zu der sie durch ein Gelüste gerissen wäre, in ihrer Schwangerschaft unter Aufsicht gesetzt wäre, und bei einer nächstfolgenden Schwangerschaft unter einer ähnlichen Aufsicht keine Spur solcher widernatürlichen Gelüste gezeigt hätte, würde sie weiterhin damit verschont werden können.

Auch wird man nicht einwenden, daß eine solche Maaßregel dem Fötus schaden könne. Denn wenn dieses auch wäre; so wäre es ein unvermeidliches Uebel, da das ungebohrne Kind wohl schwerlich mehr Rechte haben kann, als die schon als Bürger lebenden Menschen. Doch jenen möchten Aerzte eben sosehr widersprechen, als dem schon oben (S. 621.) erwähnten verderblichen Vorurtheile, daß Schwangere genießen dürfen, was sie gelüstet, und dem noch schädlichern, daß man, ohne ihnen und der Frucht zu schaden, ihren Gelüsten sich nicht widersetzen dürfe.

Doch diese Vorschläge betrafen vielleicht mehr die Gesetzgebung, wenn diese hierüber noch nichts bestimmt haben sollte. Zu meinem Zwecke ist die Frage wichtiger: woran kann man denn erkennen, ob ein Gelüste zu der ungeheuren Stärke angewachsen sey, daß es die Strafbarkeit der aus ihm hervorgegangenen gesetzwidrigen Handlungen aufhebt? Nur dieser Frage wegen habe ich im zweiten Abschnitte zwischen den körperlichen, psychischen und den zusammengesetzten Gelüsten unterschieden. Aus dem daselbst Gesagten erhellet, daß in der Regel nur die körperlichen Gelüste zu der Unbezwinglichkeit heranwachsen können, die alle Furcht vor Strafen entkräften; die andern wachsen bis dahin unstreitig höchst selten; sie sind vielmehr ein leichter Anfall einer Tollheit, die nur in ihren höhern Graden die Zurechnung zur Strafe aufhebt, wie ich anderwärts [11]) gezeigt habe. Die Versuchung einer Schwangern, zu stehlen, wird, wenn sie anders nur in einem Diebesgelüste, wie ich es nennen will, ihren Grund hat, niedergeschlagen, wenn sie befürchten muß, daß Rücksichten auf ihre Schwangerschaft sie nicht vor der Schande, die dem Diebstahle folgt, schützen werden. Nur in diesen Rücksichten sieht sie im Falle der Entdeckung ihre Sicherheit. Dieselbe psychische Reitzbarkeit, die sie aus dem oben angegebenen Grunde zum Diebstahle lockt, wird bei dem Gedanken an die Schande, die ihrer wartete, wenn sie entdeckt würde, ihre Versuchung noch kräftiger niederschlagen. Dieses ist wenigstens da der Fall, wo der Dieb-

11) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. S. 180. u. f.

begelüste nennen würde, entstehen könne, läßt sich vielleicht aus dem oben Gesagten begreifen. Hier glaube ich nur bemerken zu müssen, daß andere eben so widernatürliche Gelüste, die, wenn sie bei einem Menschen habituell geworden sind, den Namen der Suchten erhalten (wie Spielsucht, Mordsucht u. a.), sich eben so leicht erklären lassen, wenn man dabei nur einen Umstand nicht aus der Acht läßt; ja, daß sie sich oft aus einer ganz unschuldigen Veranlassung entwickeln.

Ich will mit Fleiß das schrecklichste Beispiel, die Mordsucht, nehmen. Der Bemerkung, welche Michaelis (Mos. Recht. Th. 3. §. 164.) macht, daß man öfter von Mordthaten, die Fleischer, als andere wohlhabende ansässige Bürger verübt haben, höre, wird nicht leicht Jemand widersprechen, und es für eine übertriebene Vorsicht der Englischen Gesetze halten, die den Fleischer, wegen seiner so häufigen hartherzigen Unempfindlichkeit gegen Menschenleben, von dem Gerichte der Geschwornen ausschließen. Denn diese Unempfindlichkeit bringt seine Lebensart nur zu leicht mit sich. Hiervon ist freilich noch in einem ungeheuern Abstande die Mordlust und noch mehr Mordsucht entfernt; allein wie leicht wird sie nicht durch anderweitige Umstände vorbereitet? Der Fleischer treibt meistens ein auf ihn vererbtes Handwerk, zu dem er schon in seiner Jugend vor seinem Jünglingsalter angehalten wurde. Hand an das Abschlachten eines Thieres zu legen, machte ihm schon als Knaben Vergnügen, nicht allein weil es ihm bei seiner Rohheit ein Gefühl seiner Kräfte gewährte, da er für ein feineres Gefühl dieser Art schwerlich Sinn haben konnte,

Dinge, welche die Naschhaftigkeit reitzen; so wäre dieses nicht so gefährlich. Allein Stoffe, Uhren Ringe und andere Dinge von großem Werthe würden die Gelüste gewaltiger reitzen. Nichts ist jener so gefährlichen Nachsicht günstiger, als eine Verwechselung der moralischen mit der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Aus diesem Grunde habe ich auch über den Unterschied zwischen dieser und jener Zurechnungsfähigkeit ausführlicher erklärt, als es sonst nöthig gewesen wäre.

Nachtrag [12].

Es ist beinahe auffallend, daß die Psychologen den Begriff des Gelüstes überhaupt fast ganz umgehen, da sie bei einiger Aufmerksamkeit auf die Sprache, und selbst die Sprache des gemeinen Lebens, sich schon zur Entwickelung dieses Begriffs hätten veranlaßt sehen können.

Das Wort Gelüste hat, so wie das Wort Lust, zwei, oder richtiger zweierlei Bedeutungen. Das letztere Wort bezeichnet einmal ein gewisses Ge-

12) Einer der verehrlichen Herausgeber des neuen Archivs u. s. w., Herr Hofrath Mittermaier, von dem ich zu diesem Aufsatze veranlaßt bin, wünschte vor dem Abdrucke desselben, daß ich mich über einige Punkte, die ihm nicht hinlänglich erörtert schienen, näher erklären möchte. Ich folge dieser Aufforderung um so lieber, in diesem Nachtrage, je mehr ich mich in jener Veranlassung geehrt sehe, und erkläre mich so gut ich kann über jene Punkte; vielleicht zu ausführlich, vielleicht auch zu kurz für diesen Ort.

fühl, in dem Sinne, in welchem wir die Gefühle von den Vorstellungen und dem Begehren unterscheiden; und dann auch ein gewisses Begehren selbst. Brauchen wir jenes Wort in der ersten Bedeutung, so sagen wir, daß wir Lust an etwas, und wenn wir es in der letzten brauchen, daß wir zu etwas Lust haben. In jener ersten Bedeutung bezeichnet dieses Wort in seinem allgemeinsten Sinne, das Gefühl des Angenehmen überhaupt; in der zweiten ein hieraus entspringendes Begehren. Jenes Gefühl so wenig, als dieses Begehren, ist an sich schon ein Gegenstand der Zurechnung, da jenes Gefühl ganz unwillkührlich in uns entsteht, und diese Begierde ganz unwillkührlich aus ihr nach einer Naturnothwendigkeit hervorgeht. In der Empfänglichkeit für die Lust, als ein Gefühl, liegt vielmehr eine für den Menschen wohlthätige Erregbarkeit zur Thätigkeit, die alle seine Kräfte ausbilden, und ihn zu seiner Selbsterhaltung und zur Erhaltung seiner Gattung leiten soll. Allein hieraus folgt keineswegs, daß nicht die Unterhaltung jener Lust, als eines Gefühls, oder der Begierde, die sie wenigstens anregt, unzurechnungsfähig seyn sollte; noch weniger folgt, daß die Handlungen, die ein Mensch sich zur Befriedigung einer solchen Begierde erlaubt, keiner Zurechnung unterworfen seyn sollten. Denn so sehr unabhängig von unserer Willkühr auch uns ein Gefühl der Lust anwandelt, und aus ihr die Begierde hervorgeht; so steht es doch wenigstens in der Regel in unserer Gewalt, sie zu unterdrücken; geschieht dieses gleichwohl da nicht, wo wir uns bewußt sind, sie unterdrücken zu sollen; so hegen wir ein Gelüste. Dieses Wort bedeutet also

einmal eine auf die beschriebene Art unterhaltene Lust an etwas; und dann auch eine so unterhaltene Lust zu etwas, oder eine Begierde.

Daß, wie ich beiläufig bemerke, ein öfters unterhaltenes Gelüste in eine Neigung, und die Neigung in einen unbezwinglichen Hang übergehen könne, ist psychologisch begreiflich und längst erklärt. Auffallender ist es, daß wir, wenigstens hier und da, einen solchen Hang zu den widernatürlichsten Dingen, wie dem Morden, Menschen ohne Noth zu quälen u. dgl. sehen. Widernatürlich nenne ich so einen Hang, weil er den Menschen zu Handlungen hinreißt, zu deren Gegentheil er von Natur geneigt ist. Von einem berühmten und auch achtungswürdigen Geistlichen erzählt man, daß er dem Hange, Dinge, die ihm gefallen, heimlich zu sich nehmen, nicht habe widerstehen können, daß er z. B. oft silberne Löffel aus einer Gesellschaft mit sich genommen; allein nicht in der Absicht sich zu bereichern oder einen Andern zu beschädigen. Denn was er so mit sich genommen hatte, stellte er unaufgefordert, und oft mit der beschämenden Entschuldigung, daß jene Unart ihm zur andern Natur geworden, dem Eigenthümer jedes Mal wieder zu. Denn bei seinen Freunden, die die Schwachheit des würdigen Mannes kannten, bedurfte es dieser Entschuldigung nicht. Widernatürlich war dieser Hang, da in den gesitteten Ständen der, wenn auch nur augenblicklich ungegründete, Verdacht des Diebstahls äußerst kränkend ist. —

Wie insbesondere ein Gelüste, oder vielmehr ein Hang, etwas zu entwenden, das ich wenigstens in einem Falle, wie der gegenwärtige, nicht ein Die-

desgelüste nennen würde, entstehen könne, läßt sich vielleicht aus dem oben Gesagten begreifen. Hier glaube ich nur bemerken zu müssen, daß andere eben so widernatürliche Gelüste, die, wenn sie bei einem Menschen habituell geworden sind, den Namen der Suchten erhalten (wie Spielsucht, Mordsucht u. a.), sich eben so leicht erklären lassen, wenn man dabei nur einen Umstand nicht aus der Acht läßt; ja, daß sie sich oft aus einer ganz unschuldigen Veranlassung entwickeln.

Ich will mit Fleiß das schrecklichste Beispiel, die Mordsucht, nehmen. Der Bemerkung, welche Michaelis (Mos. Recht. Th. 3. §. 164.) macht, daß man öfter von Mordthaten, die Fleischer, als andere wohlhabende ansässige Bürger verübt haben, höre, wird nicht leicht Jemand widersprechen, und es für eine übertriebene Vorsicht der Englischen Gesetze halten, die den Fleischer, wegen seiner so häufigen hartherzigen Unempfindlichkeit gegen Menschenleben, von dem Gerichte der Geschwornen ausschließen. Denn diese Unempfindlichkeit bringt seine Lebensart nur zu leicht mit sich. Hiervon ist freilich noch in einem ungeheuern Abstande die Mordlust und noch mehr Mordsucht entfernt; allein wie leicht wird sie nicht durch anderweitige Umstände vorbereitet? Der Fleischer treibt meistens ein auf ihn vererbtes Handwerk, zu dem er schon in seiner Jugend vor seinem Jünglingsalter angehalten wurde. Hand an das Abschlachten eines Thieres zu legen, machte ihm schon als Knaben Vergnügen, nicht allein weil es ihm bei seiner Rohheit ein Gefühl seiner Kräfte gewährte, da er für ein feineres Gefühl dieser Art schwerlich Sinn haben konnte,

sondern vielmehr noch weil er sich hierdurch seinen Aeltern gefällig machte. Der erste Grund ist wenigstens unschuldig, der zweite nicht unlöblich. Eine natürliche Dreistigkeit und Herzhaftigkeit, die er bei seinem Handwerke als Lehrling zeigt, zeichnet ihn unter seines Gleichen aus. Alles dieses vereinigt sich, ihm das Metzeln und Tödten der Thiere angenehm zu machen. Alles dieses sind zufällige Veranlassungen, die unter andern Verhältnissen ganz andere Neigungen bei ihm hätten erregen können, wie die Neigung in den Krieg zu ziehn, zur Schifffahrt oder was sonst für eine es seyn mag. Dieser Mensch gerathe in moralischer Hinsicht so weit auf Abwege, daß er das Eigenthum Anderer nicht mehr respectirt; so wird er sich leichter zum frechsten wildesten Raube, als zum Diebstahl entschließen. Wenn dieser Räuber ohne Noth mordet, d. h. auch da, wo er auch ohne Mord seines Raubes sicher wäre; so wundern wir uns nicht. Wir dürfen uns vielleicht nicht wundern, wenn dieser Raubmörder selbst mordsüchtig wird, wenn er seine Mordsucht auch nur bei seinen Räubereien auslassen kann.

Der oben erwähnte Umstand, der einen so widernatürlichen Hang zu gewissen Handlungen uns um so befremdlicher macht, liegt wohl darin, daß wir jenen Handlungen immer nur dasselbe nächste Motiv zum Grunde legen, so daß sie, nach unserm freilich nicht klar gedachten Urtheile, aus keinen andern erfolgen können. Der Dieb, denkt man, könne nur stehlen, um das Eigenthum Anderer an sich zu reißen, der Spieler nur auf das Spiel erpicht seyn, um sich aus dem Vermögen Anderer zu bereichern. Allein,

wenn dieses auch die natürlichen nächsten Anreizungen zum Diebstahl oder Spiele sind; so sind es doch nicht die einzigen. Kein Diebstahl, oder welche andere, gleichviel ob erlaubte oder unerlaubte, Handlung es sey, wird in rerum natura, so wie wir sie in abstracto denken, ausgeübt. Jede individuelle Handlung hat außer den allgemeinen Bestimmungen, die ihr mit jeder andern Handlung ihrer Art gemein sind, noch besondere ihr eigenthümliche, die in dem allgemeinen Begriffe jener Art noch nicht gedacht werden, und in so fern zufällige Bestimmungen jener Art von Handlungen sind. Ob der Dieb, wie es meistens der Fall ist, aus Gewinnsucht, oder ob er aus einem irre geführten Mitleiden stiehlt, keins liegt in dem Begriffe des Diebstahls; das eine sowohl als das andere ist an sich zufällig. Solche zufällige Bestimmungen einer Handlung, deren Möglichkeit wir um so mehr aus der Acht zu lassen geneigt sind, je zufälliger sie sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, bringen oft, zuerst Gelüste, dann Neigungen, weiterhin einen unwiderstehlichen Hang zu einer Handlung hervor, die uns nur deshalb in Erstaunen setzt, weil jene Umstände uns unbekannt sind, und wir an ihre Möglichkeit zu denken uns nicht einmal einfallen lassen.

Denn psychologisch ist nichts begreiflicher, als daß eine Neigung immer stärker wird, je öfter wir ihr nachgeben; d. h., je öfter sie bei uns in Begierden, deren Befriedigung wir uns nicht versagen, übergeht. Denn jede Befriedigung einer Begierde, als solche, macht uns Vergnügen. Ist die Be-

gier-

gierde nicht auf den Besitz Einer Sache beschränkt, sondern geht sie auf Dinge einer Art überhaupt; so wird die wiederholte Befriedigung derselben die Neigung, aus der sie erwachsen ist, sie immer noch mehr verstärken, in dem wir uns von der folgenden Befriedigung derselben das nämliche Vergnügen versprechen, das wir bei der vorhergehenden fanden. Der Gegenstand scheint uns immer deshalb wünschenswerther. Aus diesen Gründen, werden wir Sklaven der Gewohnheit, oder richtiger der Angewohnheit, durch welche uns selbst Dinge unentbehrlich werden, die uns anfänglich widerlich waren. Auf einer Schul- und Erziehungsanstalt, an welche ich, als ihr ehemaliger Zögling, nur mit Dankbarkeit zurückdenken kann, wurde kein Gesetz der häuslichen Polizei mehr übertreten, als ein Verbot, welches das Tabaksrauchen den Zöglingen untersagte. Fast jeder lernte, und oft schon im zwölften Jahre, rauchen. Weil das Ding doch sehr männlich aussah, ließ niemand sich durch die Anstrengung und den natürlichen Widerwillen gegen den Tabak abhalten. Jeder rauchte sein Pfeifchen meist bei verschlossenen Thüren, weil zu rauchen verboten, und der verbotene Genuß daher um so süßer war. Es war nicht der Tabak an sich, dessen Genuß so einladend war, sondern nur jene zufälligen Umstände gaben seinem Genusse einen Werth, den die Zeit immer erhöhete. Späterhin ist unstreitig den jungen Rauchern der Tabak auch als ein leichtes Reizmittel annehmlich geworden. Allein diese Annehmlichkeit gewährt doch wohl nur der Rauch des Tabaks selbst, nicht etwa der Rauch von Bast, den ein leidenschaftlicher Raucher in der größten Tabaksnoth in

die Pfeife stopft [13]). Hier konnten also wohl nur solche zufällige Umstände dem Rauchen eine Annehmlichkeit geben, die, wo kein Tabak zu haben ist, ihn mit dem elendesten Surrogat desselben vorlieb nehmen läßt.

Solche Umstände können selbst bei Begierden mitwirken, die in einer krankhaften Stimmung des Körpers ihren Grund haben, wie bei der Tanzsucht, oder dem sogenanten Tarantismus, wie ich anderwärts [14]) gezeigt habe.

Auch glaube ich daselbst dargethan zu haben, daß solche widernatürlich scheinende Begierden nicht immer selbst für eine Krankheit zu halten sind, wenn ihnen gleich eine Krankheit zum Grunde liegt. In ihnen kann vielmehr ein wohlthätiger Nisus der Natur liegen, eine Krankheit zu entfernen.

Doch hierauf scheint in rechtlicher Hinsicht wenig anzukommen; sondern die Frage kann vielmehr wohl nur seyn, ob die Vernunft über solche Begierden ihre Herrschaft in dem Grade verloren habe, daß der damit Behaftete für seine Handlungen nicht mehr einstehen kann. Denn widrigenfalls scheint zu folgen, daß wir unsere rechtliche Sicherheit den Krankheiten Anderer aufzuopfern haben.

Wie körperliche oder psychische Gelüste in Krankheiten, insbesondere des Körpers, gegründet seyn können, darüber glaube ich auch a. a. O. wenigstens einige Vermuthungen geäußert zu haben, wenn ich des

---

13) Aug. Wilh. v. Schlözer (öffentliches und Privatleben S. 21.) erzählt dieses von einem Passagier, dem auf einer Seereise der Tabak ausgegangen war.

14) Untersuchungen über die Krankheiten der Seele. 2. Th. S. 518.

elbst auch nicht auf die Gelüste der Schwangern beson-
dere Rücksicht genommen habe. Vielleicht findet man
hierüber Belehrung in den Schriften der Aerzte. Ich
gestehe aufrichtig, mich in ihnen und noch weniger in
den Schriften der Psychologen darnach eigentlich um-
gesehen zu haben. Der Physiolog ist meistens zu we-
nig Psycholog, der Psycholog meistens zu wenig Phy-
siolog, um uns über das Wie und Warum bei einem
Punkte zu belehren, bei welchem es auf eine nähere
Kenntniß der gegenseitigen Abhängigkeit der Seele und
des Körpers von einander ankommt, und hierin liegt,
um es beiläufig zu bemerken, der Grund, warum die-
ser gemeinschaftliche Rain der Physiologie und Psycho-
logie, die Lehre von jener gegenseitigen Abhängigkeit
zwischen Körper und Seele, bis jetzt noch so wenig
bearbeitet ist. Den Leser, der indeß in den Schriften
der Aerzte, besonders den Monographien über die
Gelüste der Schwangern, über die obige Frage Be-
lehrung sucht, glaube ich unter andern auf Herrn
v. Siebold [15]) verweisen zu dürfen.

15) Handbuch zur Erkenntniß und Heilung der Frauenzim-
merkrankheiten. Frankf. am M. 1815. S. 20—24.

nalcollegii zu ihrer Erholung eine Entfernung von den Geschäften auf höchstens zwey Monathe in jedem Jahre vergönnt. Längere Entfernungen und alle Reisen außerhalb Landes bedürfen eines bey der Regierung nachzusuchenden Urlaubs. Von den Criminalrichtern müssen zur Zeit stets zwey anwesend und in Function seyn, und das verreisende Mitglied hat zuvor, mit Bemerkung des Standes einer jeden ihm obliegenden Untersuchung, alle Acten und Officialpapiere abzuliefern, auch den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen. Keiner von den Richtern darf ohne Vereinbarung mit den andern, so wie keiner der übrigen Gerichtsverwandten ohne Erlaubniß des Directors abwesend seyn, oder die bestimmte Zeit überschreiten. Die Arbeiten des solchergestalt Abwesenden, oder auch durch Krankheit Behinderten, werden, ohne daß derselbe zur Nachholung verbunden ist, gleichmäßig vertheilt [2]). (§. 31.)

Reisen auf Kosten der Kasse, Kassenangelegenheiten, Signaturen, Curialien. (§§. 32 — 35.)

A) III. Das Criminalcollegium steht in allen seine collegialischen Verhältnisse betreffenden, nicht zur eigentlichen Rechtsverwaltung gehörigen Dienstangelegenheiten unmittelbar unter der Regierung, als Gericht aber in allen und jeden Rechtsangelegenheiten, mit Vorbehalt der landesherrlichen durch die Regierung zu verwaltenden Oberaufsicht, unter dem Obergerichte. Es soll jedoch nie vermöge dieser Oberauf-

2) Nicht unbillig gegen die Uebrigen, welchen in gleichem Falle gleiche Begünstigung zu Theil wird, und sehr weise, weil so der zurückgekehrte oder Genesene nicht mit einer übergroßen Menge von Geschäften, zur höchst nachtheiligen Verzögerung derselben, beladen wird.

Verschiedne theils den Wirkungskreis dieses Instituts, theils die zur Unterhaltung desselben zu liefernden Beyträge betreffende Verordnungen will ich, auf ihr Daseyn bloß hindeutend, hier übergehen.

Ein zweyter sehr wichtiger Schritt zur Erreichung des oben genannten Zwecks ist in gegenwärtigem Jahre geschehen. Durch eine Verordnung vom 31sten Januar ist eine Criminalgerichtsordnung für das Großherzogliche Criminalcollegium zu Bützow publicirt worden, welche, vom 14ten April an gerechnet, allgemein verbindliche Gesetzeskraft haben soll.

Ich glaube, dem Publikum eine Mittheilung des Wesentlichen ihres Inhalts, besonders soweit dieser ihr eigenthümlich ist, schuldig zu seyn.

Sie besteht aus zwey Theilen, deren jeder seine Unterabtheilungen erhalten hat. Folgende Tabelle gewährt eine Uebersicht des Ganzen:

A) Erster Theil.
Criminalanstalt überhaupt.
I. Einrichtung der Anstalt.
II. Geschäftsbetrieb.
III. Aeußerliche Verhältnisse.

B) Zweyter Theil.
Criminalgerichtsordnung.
I. Wirkungskreis des Criminalcollegii.
II. Verfahren bey Untersuchungssachen.
III. Verfahren in besondern Sachen.
IV. Verhältnisse des Criminalcollegii zum Obergerichte und andern Behörden.
V. Landesherrliche Oberaufsicht.
VI. Schlußbestimmungen.

4) Injurien, Schlägereyen und Raufereyen, in so fern sie nicht in thätliche Beleidigung constituirter öffentlicher Behörden, oder in der Amtsfunction begriffener Staatsdiener, oder in lebensgefährliche Verwundungen, auch Tödtungen, oder in Aufstand oder Aufruhr ausarten. Es sind auch hierher zu rechnen die Duelle, in so fern nicht die ordentlichen Gerichte dabey auf Hingebung an das Criminalcollegium aus besondern Gründen erkennen, da alsdann die Vorschrift des §. 7. zur Anwendung kommt.

5) Steuer-, Zoll-, Postdefraudationen und alle gesetzwidrige Handlungen, welche in der Regel nur mit einer Geldstrafe belegt sind, namentlich Wucher, Hazardspiel u. s. w.

6. Alle Disciplinarangelegenheiten, besonders die Vergehen der Geistlichen, betreffend ihre Lehre, Leben und Wandel, die Uebertretungen der akademischen und Schulgesetze, Vergehen der Officianten, als solcher, gegen die ihnen vorgesetzten Behörden, der Sachwälde gegen die Gerichte, bey welchen sie ihr Amt verwalten, und alle Dienstvergehen, so lange das Verfahren nicht zur besondern criminellen Untersuchung kommt [4]).

7) Alle Uebertretungen bloßer Policeyverordnungen, wohin in dieser Rücksicht auch die Beahndung des Selbstmordes gerechnet werden soll.

8) Alle bloß inchoirte, nicht aber consummirte, sonst zur Competenz des Criminalcollegii gehörige Verbrechen, in so fern deren Anfang noch keine Spuren

4) V. vom 5ten Jun. 1784, erneuert und erweitert durch V. vom 51sten März 1813, abermahls erweitert durch V. vom 51sten Jan. 1817.

Pedellen (§. 22.), der Gefangenwärter (§. 23.), des Pförtners oder Schließers. (§. 24.)

Sonstige beym Institut nöthige Personen. (§. 25.)

Militairwache und Beystand. (§§. 26, 27.)

A) II. Alle Gegenstände und Vorkommenheiten, welche Bezug auf das Criminalcollegium oder auf dieß Institut im Ganzen oder Einzelnen haben, werden von den sämmtlichen Mitgliedern, also durchaus collegialisch behandelt, und versammelt sich dasselbe, so oft es nöthig ist, zu den vom Director zu bestimmenden Zeiten, um der Regel nach durch mündliches Votiren die erforderlichen Beschlüsse zu nehmen. Bey Leitung der einzelnen Untersuchungssachen bleibt aber jedem damit beauftragten Richter das Verfahren überlassen, so lange nicht wichtige Vorkommenheiten collegialische Berathung erfordern. Es soll indessen, damit jedes Mitglied in gehöriger Kenntniß von dem Stande gesammter Untersuchungssachen bleibe, für diesen Zweck alle vier Wochen eine besondre von dem Director zu bestimmende Session gehalten und in derselben von jedem der Richter über den Stand der zu seinem Betriebe stehenden Untersuchungen, so wie über das Wesentlichste seit der letzten Session zu deren Fortrückung Geschehene, mündlich referirt, dabey auch auf etwaniges Erfordern der übrigen Mitglieder von dem Inquirenten nähere Auskunft gegeben werden. Das Resultat dieser Verhandlungen ist kürzlich in der Tabelle zu den Quartalberichten zu bemerken. (§§. 28, 29.)

Stimmengleichheit und Verschiedenheit. (§. 30.)

Regelmäßige Ferien finden nicht Statt. Doch bleibt den Mitgliedern und Angehörigen des Crimi-

nalcollegii zu ihrer Erholung eine Entfernung von den Geschäften auf höchstens zwey Monathe in jedem Jahre vergönnt. Längere Entfernungen und alle Reisen außerhalb Landes bedürfen eines bey der Regierung nachzusuchenden Urlaubs. Von den Criminalrichtern müssen zur Zeit stets zwey anwesend und in Function seyn, und das verreisende Mitglied hat zuvor, mit Bemerkung des Standes einer jeden ihm obliegenden Untersuchung, alle Acten und Officialpapiere abzuliefern, auch den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen. Keiner von den Richtern darf ohne Vereinbarung mit den andern, so wie keiner der übrigen Gerichtsverwandten ohne Erlaubniß des Directors abwesend seyn, oder die bestimmte Zeit überschreiten. Die Arbeiten des solchergestalt Abwesenden, oder auch durch Krankheit Behinderten, werden, ohne daß derselbe zur Nachholung verbunden ist, gleichmäßig vertheilt [2]). (§. 31.)

Reisen auf Kosten der Kasse, Kassenangelegenheiten, Signaturen, Curialien. (§§. 32 — 35.)

A) III. Das Criminalcollegium steht in allen seine collegialischen Verhältnisse betreffenden, nicht zur eigentlichen Rechtsverwaltung gehörigen Dienstangelegenheiten unmittelbar unter der Regierung, als Gericht aber in allen und jeden Rechtsangelegenheiten, mit Vorbehalt der landesherrlichen durch die Regierung zu verwaltenden Oberaufsicht, unter dem Obergerichte. Es soll jedoch nie vermöge dieser Oberauf-

2) Nicht unbillig gegen die Uebrigen, welchen in gleichem Falle gleiche Begünstigung zu Theil wird, und sehr weise, weil so der zurückgekehrte oder Genesene nicht mit einer übergroßen Menge von Geschäften, zur höchst nachtheiligen Verzögerung derselben, beladen wird.

ſicht den Criminalrichtern oder dem Obergerichte, auf welche Art ſie rechtlich zu verfahren haben, vorgeſchrieben, noch durch Avocationen und Inhibitionen unnöthiger Aufenthalt gemacht werden, vielmehr ſolches deren Eiden und Pflichten überlaſſen bleiben. Das Criminalcollegium hat in allen Unterſuchungsſachen den Vorſchriften des Obergerichts unbedingte Folge zu leiſten, muß aber die Unterſuchungen ohne weitere Anfrage und Belehrungsgeſuche bis zum Actenſchluſſe fortführen und nach eignem rechtlichen Ermeſſen bis zum Erkenntniſſe befördern. Nur bey eintretenden Zweifeln und Bedenklichkeiten iſt es Beſtimmungen des Obergerichts einzuholen befugt. (§§. 36 bis 38.)

Gerichtsſtand der Mitglieder und Gerichtsverwandten, ſonſtige Vorzüge, Ruheſtand, Dimiſſion. (§§. 39.—41.)

B) I. Competent iſt das Criminalcollegium durch geſammte Großherzogliche Lande für alle nicht beſonders ausgenommene Verbrechen. Ausgenommen ſind aber folgende:

1) Alle nicht qualificiete furta prima, ſo wie auch diejenigen nicht qualificirten Diebſtähle, deren Werth die Summe von 50 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ nicht erreicht [3]).

2) Die nur auf Anzeige des beſchwerten Theils geſetzlich zu beſtrafenden Vergehen.

3) Mit Ausſchluß der Nothzucht, Blutſchande, Sodomie, Verkuppelung und gewaltſamen Entführung die delicta carnis.

3) Hiernach ſind alſo unter den nicht qualificirten Diebſtählen die erſten ohne Unterſchied des Werths, die wiederholten nur dann ausgenommen, wenn ſie den Werth von 50 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ nicht erreichen.

wegen anderer Verbrechen der Ueberführten Statt finden, wenn nicht dieß zur Entdeckung von Complicen, oder zur Aufklärung von Thatumständen, wobey andere Personen in Beziehung kommen, geschieht. (§. 13.)

Die bisherigen Criminalbehörden bleiben berechtigt und sind schuldig, den Verbrechen nachzuforschen, die Beweise zu sammeln, mit den Inculpaten die ersten Verhöre abzuhalten, die nöthigen Sicherheitsverfügungen zu treffen, und die weitere Untersuchung in den geeigneten Fällen an das Criminalcollegium abzugeben, auch an dasselbe in solchen Fällen stets gleich nach der Captur eine vorläufige Anzeige des Verbrechens und des Thäters gelangen zu lassen. (§. 14.)

Beschränkt soll aber die Thätigkeit dieser Behörden auf dasjenige seyn, was gleich Anfangs am Wesentlichsten ist und keinen Aufschub leidet, oder im Verfolge der Untersuchung zu deren nothwendigen Förderung nur in foris delicti aut domicilii vorgenommen werden kann. Sie haben daher

1) vor Abgabe der Untersuchung den Thatbestand des Verbrechens durch summarische Vernehmung der Zeugen und der Inculpaten, so wie nach Beschaffenheit der Sachen durch Haus- und Ortsdurchsuchung, Einnehmung des Augenscheins, Aufnahme von Ichnographien, Obductionen und sonstige die Spuren des Verbrechens beurkundende, auch das künftige Verfahren sichernde Maßregeln festzustellen,

2) nach der Abgabe auf Erfordern des Criminalcollegii die an Ort und Stelle angemessenen und ausführbaren Verfügungen zu treffen und dagegen die

Erstattung der Kosten aus der Criminalgerichtskasse nach der für das Criminalcollegium normirenden Taxe zu gewärtigen. Sobald nun die präparatorische Untersuchung nach obigen Bestimmungen bis dahin geführt worden, daß darnach eine rechtliche Beurtheilung darüber eintreten kann, ob die Sache zum fernern Criminalverfahren, und der Inculpat zur Ablieferung an das Criminalcollegium geeignet sey, so giebt das Gericht vor Absendung desselben dieser Behörde, unter Anschließung aller Acten, Kenntniß von der Sache, und rechtfertigt in irgend zweifelhaften Fällen das Ansinnen um Annahme und weitere Fortführung der Untersuchung durch kurze Darstellung seiner Gründe. (§§. 15, 16.)

Prüfung von Seiten des Criminalcollegii in Betreff seiner Competenz, des präparatorischen Verfahrens und in wie fern es desfalls noch Requisitionen an das Gericht zu erlassen habe. Transport der Verbrecher nach Bützow. Bis zu diesem Augenblick fallen dem die Untersuchung abgebenden Gerichte die Kosten zur Last [5]). Vorschriften für den Fall, wenn das Criminalcollegium seine Competenz nicht begründet findet. (§§. 17, 18.)

---

5) Wenn nun aber bey dem Inculpaten Geld oder Geldeswerth gefunden wird, woran auch wohl gar kein durch das Verbrechen Benachtheiligter Anspruch zu machen hat, darf dieses Gericht sich nicht seiner Kosten halber daran erholen? Es giebt ja keine Beyträge zur Unterhaltung des Criminalcollegii, wozu die Verbindlichkeit eben darauf gegründet ist, das dieß Collegium es der Untersuchung überhebt. So weit es sie also noch selbst rührt, dürfte jene Frage zu bejahen, auf jeden Fall eine Bestimmung hierüber wünschenswerth seyn.

Ein Richter, als Inquirent, ein Beysitzer und ein Actuarius sind in der Regel genügend zur Bildung des peinlichen Gerichts, welche dem Criminalkollegio gleich, wenn die Untersuchung an dasselbe gelangt ist, obliegt. Nur beym artikulirten Verhör ist die Gegenwart zweyer Beysitzer erforderlich. (§§. 19, 20.)

Jenachdem nun der Inquirent die Sache reif zum Spruche findet, oder nicht, hat er sie entweder zur weitern Verfügung des Collegii wegen einzuholenden Erkenntnisses zu stellen, oder weiter zu untersuchen. Die von ihm zum Behufe des artikulirten Verhörs, das nur mit Genehmigung des Obergerichts, aus besondern Gründen unterbleiben darf, zu entwerfenden Artikel müssen von den übrigen Mitgliedern genehmigt und signirt werden. (§§. 21—23.)

Bandenfreye Stellung des Inquisiten vor Gericht ist Regel. Wird er wegen Unbändigkeit oder mehrmaliger Ausbrüche stark geschlossen oder eingeschmiedet aufbewahrt, so kann er, nach dem Ermessen des Criminalcollegii, in Banden verhört werden. (§. 24.)

Eine Züchtigung des Inquisiten während des Verhörs darf, ohne Zustimmung der übrigen Criminalrichter, über 15 Rohrhiebe hinaus von dem Inquirenten nicht verfügt [6]), und kein Verhör bis zur

6) Der Rechtsgrund zur Züchtigung, was sehr zu bedauern ist, ist hier unbestimmt geblieben. Vielfache Erfahrungen, woran es auch bey uns nicht fehlt, haben gelehrt, daß die Gränzen dieserhalb dem Inquirenten nicht genau genug gezeichnet werden können. In Ansehung der Quantität der Züchtigung ist zwar der Inquirent gehörig beschränkt, aber nicht das Criminalcollegium.

Ermattung und Erschöpfung des erstern ausgedehnt werden. (§§. 25, 26.)

Vortritt des Inquisiten außerhalb der Verhöre. Unzulässigkeit persönlichen Vergreifens an dem Inquisiten. (§§. 27, 28.)

Unmittelbare Vorladung der Zeugen. Ladungen an kanzleysässige Personen. Ungehorsam der Zeugen und Zwangsmittel gegen sie [7]). Kosten der Zeugen. (§§. 29 — 33.)

Hat der Inquirent unter Zustimmung der beiden andern Richter die Sache für spruchreif erkannt, so sind die Acten an das Spruchcollegium zu senden, welches der Regel nach keine auswärtige Facultät seyn darf; vielmehr sind die in der Regel erkennenden Behörden die Landesgerichte und die Juristenfacultät zu Rostock, so, daß das Criminalobergericht stets das letzte Erkenntniß fällt. (§§. 34 — 37.)

Gegen eine dieser Behörden steht beym ersten Erkenntnisse, mit Ausnahme des Obergerichts, eine Exception frey, da dann das Criminalcollegium eine der übrigen wählt. Im Falle weiterer Defension kann der Inquisit oder dessen Vertheidiger von den

7) Sehr zu wünschen wären hier auch Bestimmungen über die Confrontationen der Zeugen, theils unter einander, theils mit den Inculpaten gewesen. Confrontationen werden, richtig geleitet, immer ein sehr wichtiges Mittel bleiben, die Wahrheit an den Tag zu bringen, und es sollte dabey kein Ansehen der Person gelten. Wie kann, wenn von der Erreichung eines so wichtigen Zwecks die Rede ist, Jemand es vernünftiger Weise seiner Ehre nachtheilig halten, mit einem andern Zeugen, wer dieser auch sey, oder mit dem Inculpaten confrontirt zu werden? Solche kleinliche Ansichten und die darauf gegründeten Weigerungen müßten, als der Beförderung des gemeinen Wohls entgegenstrebend, gar nicht beachtet werden.

Behörden, welche nicht gesprochen haben, eine auserwählen. (§. 38.)

Das dritte Erkenntniß ist in der Regel das letzte und im Augenblicke der Publication rechtskräftig. (§. 39.)

Gleiche Vertheilung bey Auswahl des Spruchcollegii. Form der Urtheile. Nothwendigkeit der Urtheilsgründe. Publication, bey welcher der Verurtheilte zu befragen ist, ob er Vertheidigung gegen das Erkenntniß einwenden wolle. Gemeinkündigmachung des Urtheils. (§§. 40—44.)

Defension, materielle, die in jeden Beziehungen dem Inquirenten und dem Criminalcollegio von Amts wegen obliegt. (§§. 45—47.)

Defension, förmliche. Sie soll überall nur zur Abwendung, oder Minderung der Strafe, mithin gegen keinen Act im Criminalverfahren, welcher der Definitiventscheidung voraufgeht, Statt finden, folglich auch nicht zur Abwendung der Haft, der Confrontation, der weitern Untersuchung, der Specialinquisition u. s. w. Des Endes sollen auch alle mit diesen Handlungen etwa sonst in Rücksicht der Ehre und des Rufs verbundene Nachtheile gänzlich aufgehoben seyn. (§. 48.) [8])

Hingegen soll die förmliche Defension

1.) bey Verbrechen, worauf in thesi Todesstrafe steht, allemahl, auch wenn nicht darauf angetragen worden, vor Einholung des ersten Erkenntnisses ex officio angeordnet, die zweyte auf Verlangen gestattet, die dritte aber nicht anders zugelassen wer-

8) Gewiß sehr zweckmäßige und zur Nachahmung anzuempfehlende Bestimmungen.

werden, als wenn solche Thatumstände dargelegt werden können, welche nicht schon in den Acten hinlänglich erforscht, und so relevant sind, daß eine neue Untersuchung deshalb eingeleitet werden muß.

2) In andern peinlichen Fällen findet die Defension vor dem ersten Definitivurtheil unter keinen Umständen, gegen dasselbe auf Verlangen allemahl, gegen das zweyte Definitivurtheil aber nicht anders Statt, als wenn die erkannte Strafe eine Geldbuße über 50 Thlr., oder eine über drey Monathe hinaus gehende Gefangenschaft [9]) oder auch eine solche körperliche Strafe ist, welche nach den bürgerlichen Verhältnissen des Condemnirten auf dessen Ehre oder Fortkommen einen besonders nachtheiligen Einfluß haben würde.

Liegt die Zulässigkeit der Defension nicht ganz klar vor Augen, so entscheidet allein das Obergericht, wobey jedoch dem Inquisiten der Recurs an die Landesregierung vorbehalten ist. (§§. 49, 50)

Defensor. Rücksprache desselben mit dem defendendus auch ohne Beyseyn einer Gerichtsperson. Verpflichtung desselben, wenn er nicht der Inculpat selbst, oder nicht von diesem gewählt worden ist, durch einen schriftlich zu vollziehenden Eid dahin,

daß er sich die Förderung und zweckmäßige Führung der Defension angelegen seyn lassen, nur das Recht und die Unschuld vertheidigen, hin-

9) Ist hier bloßes Gefängniß, oder sind auch Zuchthaus, Festung zu verstehen, oder darf man die letztern unter den körperlichen Strafen — denn es ist ja nicht gerade bloß von poenis corporis afflictivis die Rede — begreifen, deren unmittelbar darauf Erwähnung geschieht? Eine genauere Bestimmung wäre ihr wünschenswerth gewesen.

an das Obergericht einzusenden, und daher Verhaltungsbefehle zu erwarten [12]). (§. 65.)

Hochnothpeinliches Halsgericht. Scharfrichter. Antretung der Strafe. (§§. 66—68.)

B) III. Concurrenz criminneller Sachen, 1) unter einander, 2) mit bürgerlichen, 3) mit Polizeysachen. (§§. 69—73.)

Vagabunden und Verfahren mit denselben. Hier eine Ausnahme von demjenigen, was §. 3. sub B. I. bestimmt ist, indem, wenn durch die Untersuchung der Vagabund eines besondern Verbrechens schuldig befunden wird, die Competenz des Criminalcollegii ohne alle Hinsicht auf die Beschaffenheit des Verbrechens eintritt. (§§. 74—78.)

Wenn Jemand beym Criminalcollegio in Untersuchung gerathen und als Verbrecher weder geständig noch überführt, gleichwohl aber durch die Untersuchung so viel eruirt worden ist, daß er früher einen verdächtigen, erwerbloſen, schlechten Lebenswandel geführt, mit schlechten, verdächtigen Subjecten auch in Verbindung gestanden, oder wenn naher Verdacht eines oder mehrerer Verbrechen wider ihn begründet worden, und er überall, sey es aus allgemeinem Ruf,

12) Unstreitig ist hierbey ein von neuen Gründen unterstützter Widerruf gemeint. Zwar könnte das Wörtchen indessen und dessen grammatikalischer Zusammenhang mit dem Uebrigen einen Zweifelsgrund abgeben. Allein theils erledigt sich dieser schon durch die Natur der Sache, indem es des Richters unwürdig seyn würde, dem Inquisiten bey Hegung des peinlichen Gerichts zu erklären, sein Widerruf auf der Richtstätte werde unbeachtet bleiben und dennoch, wenn dieser dazu schreitet, den Widerruf wirklich zu beachten; theils ist auch noch §. 66. allgemein und ausdrücklich bestimmt, daß etwanige Widerrufe nicht weiter berückchsitigt werden sollen.

sicht der Acten, die Unterredung mit dem Inculpaten. Gerichtsstand des Defensors, als eines solchen, unter dem Criminalcollegio. Strafe wegen entdeckter Collusionen oder Mißbrauchs der Acten. (§§. 51—57.)

Vollziehung der Erkenntnisse. Landesherrliche Bestätigung derselben, wenn sie auf Todesstrafe gerichtet sind. Ort der Vollziehung, in der Regel der Ort, wo das Criminalcollegium seinen Sitz hat. Vollständiges öffentliches Signalement derjenigen, welche Landes verwiesen werden sollen. Landesverweisung gegen Einheimische darf nie, weder als Strafe noch als Sicherheitsmaßregel eintreten. (§§. 58—64.)

Einige Tage vor Vollstreckung des Todesurtheils wird dem Delinquenten, und zwar vor vollständig versammeltem Criminalcollegio, und in Beysein des Defensors oder seines Substituten, ein kurzer Auszug der Verbrechensgeschichte und das vollständige Todesurtheil vorgelesen. Bringt er hierbey keinen von neuen Gründen unterstützten Widerruf vor, so wird er mit der Bedeutung zurückgeführt, daß sein Widerruf auf der Richtstätte unbeachtet bleiben werde. Widerruft indessen derselbe, so sind die Acten schleunigst

viele Bogen zu füllen. Ermüdende Weitschweifigkeit, Wiederholungen, ein Schwall von nichts sagenden Dingen, sind die Geburten jener Mutter, und machen das Lesen solcher Schriften zu einem unerträglichen Geschäffte. Wie ertödtend muß nicht nothwendiger Weise der Vortrag seyn, wenn, um ein Beyspiel aus ganz frischer Erinnerung zu wählen, ein Defensor heut zu Tage in einem Lande, wo längst auch der Gerichtsbrauch über das Ungeheuer der Tortur den Sieg erfochten hat, auf 147, sage ein Hundert und sieben und vierzig Folioseiten darthut, der Fall eigne sich nicht zu einem Erkenntnisse auf Tortur.

fort nachzuholen. Findet eine erkennende Behörde vor Abfassung des Erkenntnisses annoch die Einholung eines medicinischen Erachtens, oder eines sonstigen Elogii nöthig, so hat sie solches unmittelbar einzufordern und die Kosten von dem Criminalcollegio wahrzunehmen. (§. 87.)

B) V. Beym Schlusse eines jeden Quartals muß das Criminalcollegium über die aufbewahrten Gefangenen und den Stand einer jeden Untersuchung an die Landesregierung berichten, außerdem auch derselben von allen merkwürdigen Ereignissen sofortige Anzeige machen. (§. 91.)

Das Criminalcollegium soll einer jährlichen Visitation durch einen Deputirten des Obergerichts unterworfen werden. Gegenstände der Visitation sind das Allgemeine aller Geschäftsangelegenheiten und die Revision des Instituts in allen seinen Zweigen, wobey, soweit sie sich auf die Criminalgerichtskasse erstreckt, auch ein ständischer Deputirter mitwirkend ist. Der erstere hat bey dieser Visitation auch Beschwerden einzelner Gefangnen zu berücksichtigen. (§§. 92 — 94.)

Protokoll über die bey der Visitation nöthig befundenen Erinnerungen; Erledigung dieser letztern; Berichtserstattung des Deputirten über dieselben an das Obergericht. (§§. 95, 96.)

B) VI. Eine Veränderung dieser Criminalgerichtsordnung wird nur unter landesverfassungsmäßiger Beystimmung der Stände Statt haben. — Eintritt ihrer Gesetzeskraft. (§§. 97, 98.)

oder durch sein Betragen während der Untersuchung, als ein Mensch erscheint, welchem man verbrecherische Neigungen zutrauen kann; so hat das erkennende Gericht, im Fall ein solches Subject entweder ganz, oder ab instantia von dem, oder den zur Untersuchung gekommenen Verbrechen rechtlich absolvirt würde, deshalb vor Absendung des Urtheils mit Vorlegung der Acten, allemahl aber, und wenn auch auf Strafe erkannt würde, nach Absendung des Urtheils bey der Landesregierung gerichtliche Anzeige zu machen. (§. 79.)

Güterverwaltung. Privatgenugthuung. Kosten. Gebührentaxe. (§§. 80—84.)

B) IV. Die Bestimmungen über diesen Gegenstand sind in den §§. 85—90. enthalten. Ich hebe nur folgende aus:

Jedes der bestimmten Spruchcollegien hat die ihm zum Erkenntnisse zugesandten Criminalsachen vor allen übrigen zu fördern [15]) und nicht ohne dringende Nothwendigkeit mit dem Definitiverkenntnisse Anstand zu nehmen. Sollte aber den Rechten nach auf weitere Erörterung oder Nachholung einiger Umstände erkannt werden müssen, so ist dieses Erkenntniß mit den Acten von den Landesgerichten mittelst bloßen Rescripts, von der Facultät zu Rostock aber mittelst P. M. dem Criminalcollegio zuzufertigen, und hat letzteres sodann das Erforderte ohne Einwendungen so-

15) Was geschehen solle, wenn ein Spruchcollegium dennoch die Sache verzögert, ist nicht bestimmt worden. Inzwischen wird die Landesregierung durch die nachher zu nennenden Quartalberichte von einer solchen Zögerung unterrichtet und in Stand gesetzt, die nöthigen Verfügungen zur Beförderung der Sache zu treffen.

ſtes. Göttingen 1812. Dieſes Lehrbuch zeichnet ſich durch Vollſtändigkeit der Materien und einen großen Reichthum an Literatur aus: nur wäre demſelben mehr Ausführlichkeit zu wünſchen, da die meiſten Grundſätze und Regeln mehr angedeutet als wirklich dargeſtellt ſind, weswegen der größte Theil des Werks mehr zur Ueberſicht als zur Belehrung geeignet ſeyn dürfte. — e) Klein über den Vorzug des inquiſitoriſchen Criminalprozeſſes vor dem accuſatoriſchen. Im Archive VI. Bd. 4. St. Nr. 7. Eine gute, aber das Ganze nicht erſchöpfende Darſtellung dieſer Lehre. — f) von Krauſe Skizzen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Verfahrungsart bei Criminaluntersuchungen und der Criminalverfaſſung überhaupt nebſt Beiſpielen und Erfahrungen. Osnabrück 1804. Sehr gründliche und eben ſo praktiſche Bemerkungen über verſchiedene Theile des peinlichen Prozeſſes, z. B. die Ausmittelung des Thatbeſtands, das Verfahren gegen generell Beſchuldigte und ſolche, welche wegen wirklicher Verbrechen überführt, und mehrerer verdächtig ſind, Verfahren bei verwickelten Unterſuchungen, und Criminalpolizei. Das Ganze würde noch mehr gewonnen haben, wenn eine beſſere Anordnung der Materien wäre gewählt worden.

B. Schriften über einzelne Lehren.

1) Peinliche Gerichtsbarkeit.

G. A. Kleinſchrod vollſtändige Einleitung in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsſtande. Frankfurt 1812.

2) Peinliche Gerichte.

a) von Feuerbach Betrachtungen über die Geſchwornen-Gerichte Landshut 1813. Ueber dies gehaltvolle Werk befindet ſich eine gründliche Recenſion in der Halliſchen allgemeinen Literatur-Zeitung 1813 Nr. 167—69, 178 — 80, mit welcher ich ganz übereinſtimme. — b) von Almendingen der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens iſt der einzig competente. In der Bibliothek für peinliche Rechtswiſſenſchaft. 3ter B. 1ſtes St.

Nr. 3. Es wird hier vorzüglich ausgeführt, daß der Gerichtsstand der Deprehension in der teutschen Gesetzgebung keinen Grund habe. Durch die Veränderung der teutschen Staatsverfassung hat diese ganze Lehre ihre praktische Brauchbarkeit verloren. — c) W. Schweitzer de judicio criminali Wimarienſi. Jenae 1811.

5) Begriff der Criminalſachen.

C. C. Stübel de variis cauſarum criminalium notionibus. Vit. 1808.

4) Thatbeſtand der Verbrechen.

C. C. Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen, die Urheber deſſelben, und die zu einem verdammenden Urtheile erforderliche Gewißheit des erſtern beſonders in Rückſicht der Tödtung nach gemeinen in Teutſchland geltenden und churſächſiſchen Rechten. Wittenberg 1805. Noch nie iſt die Lehre vom Thatbeſtande der Verbrechen ſo umfaſſend unterſucht, und in ihrem ganzen Umfange ſo gründlich behandelt worden, als in dieſem ausgezeichneten Werke geſchehen iſt.

5) Verhör des Beſchuldigten.

a) A. Parſt über Suggeſtionen und deren Gefährlichkeit im Criminalprozeſſe. Landshut 1811. Der Vf. ſagt ſehr viel Gutes und Brauchbares über dieſen Gegenſtand. — b) J. C. M. Preu nonnulla capita de ſuggeſtionibus in proceſſu criminali obvenientibus. Altorf 1804. Auch dieſe Schrift enthält manches Gute, aber ſie erſchöpft ihr Object nicht. Die zuvor angezeigte Schrift iſt ungleich beſſer als dieſe. — c) C. C. Stübel de interrogationibus ſuggeſtivis et captioſis in quaeſtionibus criminum comment. I. II. Vit. 1811.

6) Beweis und Beweismittel.

a) H. F. von Globig Verſuch einer Theorie der Wahrſcheinlichkeit zur Gründung des hiſtoriſchen und gerichtlichen Beweiſes. 2 Theile. Regensburg 1806. Ein ganz vorzügliches Werk über dieſe Lehre, welches für den Criminaliſten von höchſter Brauchbarkeit iſt, indem darin

alle Quellen des Beweiſes und der Wahrſcheinlichkeit mit vollkommen befriedigender Genauigkeit unterſucht und behandelt ſind. — b) J. Mittermaier Theorie des Beweiſes im peinlichen Prozeſſe nach den gemeinen poſitiven Geſetzen und den Beſtimmungen der franzöſiſchen Criminalgeſetzgebung. 2 Theile. Mannheim 1809. Ebenfalls ein vorzügliches Werk, worin dieſe Lehre nach ihrem ganzen Umfange vollſtändig und ganz befriedigend behandelt iſt. — c) E. F. Klein über den juriſtiſchen Beweis; in deſſen Annalen 26ſter Bd. Nr. 2. Gute und gründliche Ideen hierüber, wozu das oben a angezeigte Werk die Veranlaſſung gab. — d) C. A. Tittmann über Geſtändniß und Widerruf in Strafſachen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Halle 1810. Die bekannte Gründlichkeit des Vfs. ſpricht ſich auch hier aus. — e) G. A. Kleinſchrod über den Beweis durch Augenſchein und Kunſtverſtändige; im Archive 6ter B. 1ſtes St. Nr. 1. — f) J. T. Werner über den Eid insbeſondre die rechtliche Zuläſſigkeit des Erfüllungs- und Reinigungseides; im Archive ebendaſelbſt Nr. 3. Verſchiedene gute Ideen, welche aber mehr ins Civilrecht gehören. — g) G. A. Kleinſchrod über den Beweis durch Zeugen in peinlichen Sachen; im Archive 6ter B. 3tes St. Nr. 2. und 7ter B. 2 St. Nr. 1. — h) von Feuerbach die Aufhebung der Folter in Baiern; in deſſen Themis Nr. 5. Eine ſehr leſenswerthe Geſchichte der Aufhebung der Folter in den meiſten europäiſchen Staaten.

7) Vertheidigung.

a) L. H. von Almendingen über das Schutzverfahren; in der Bibliothek für die peinl. Rechtswiſſenſchaft 2ter B. 3tes St. Nr. 2. Sehr gute Vorſchläge zur Verbeſſerung der peinlichen Vertheidigung, welche alle Beherzigung verdienen, obgleich ihrer Ausführbarkeit vieles entgegenſtehen mag. — Einwendungen dagegen hat vorgebracht b) C. J. L. Stelzer über ein im Criminalunterſuchungsprozeſſe einzuleitendes Schutzverfahren. Gegen Hrn. von Almendingen. Im Archive 6ter B. 3tes St. Nr. 3. — c) A. C. Wolters ein Wort über Defenſio-

nen. Nebst einigen Bemerkungen über Rusaus Criminalfall, und einem drei gerichtliche Vertheidigungen enthaltenden Anhange. Hamburg 1805. Kein vorzüglicher Beitrag zu dieser Lehre. — d) Kuppelmann Sammlung auserlesener Vertheidigungsschriften aus neuerlich ergangnen Untersuchungsacten, mit einer Vorrede von Erhard. 1ster Theil. Leipzig 1806. Einige derselben können allerdings als Muster dienen.

8) Peinliche Urtheile.

a) von Sonnenfels über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheilen. Zweite sorgfältig übersehene, durch zahlreiche Erörterungen, wie auch durch Aufnahme und Beantwortung der erschienenen Beurtheilungen und Einwürfe vermehrte Auflage. Wien 1808. — b) Pfotenhauer num contra delicti capitalis suspectum, qui ad ergastulum tam diu, donec idonea innocentiae argumenta attulerit, subeundum condemnatus fuerat, poena ordinaria tuae decerni queat, si probatione innocentiae frustra tentata delictum antea negatum confessus sit. Wittenberg. 1804. — c) R. A. Feer de reo indiciis convicto condemnando. Heidelberg. 1810.

9) Rechtsmittel gegen peinliche Urtheile.

a) G. M. Weber über die Appellation in Criminalsachen. Bamberg und Würzburg 1805. Eine sehr gründliche und vollständige Darstellung dieser Lehre. — b) C. L. Bauritel Bemerkungen über die Berufung in Strafsachen und Stimmeneinheit bei Criminalurtheilen. Mannheim 1806. Nicht bedeutend.

10) Nichtigkeiten im peinlichen Prozesse.

J. Mittermaier de nullitatibus in causis criminalibus. Observ. Spec. I. Heidelberg. 1809. Die verschiedenen Arten der Nichtigkeiten und deren Folgen sind sehr gut dargestellt.

11) Criminalkosten.

M. A. Lichtwer de finibus expensarum criminalium inter dominum jurisdictionis eidemque subdi-

tos patissimum ex jure saxonico regundis. Lipsiae 1806.

12) Verjährung.

A. P. W. Payſen über die Verjährung in peinlichen Sachen aus dem Geſichtspunkte der Rechtsphiloſophie und älterer und neuerer poſitiven Geſetzgebungen. Altona 1811. Eine ſehr gute und befriedigende Behandlung dieſer Lehre.

13) Rechtsfälle.

a) P. J. A. von Feuerbach merkwürdige Criminalrechtsfälle. 2 Theile. Gießen 1805—11. — b) J. C. F. Meiſter Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Strafſachen. Frankfurt a. d. O. 1808. In dieſen beiden Werken ſind mehrere durchaus intereſſante Rechtsfälle meiſterhaft vorgetragen. — c) W. v. Schirach Criminalrechtsfälle. Altona 1813. Auch hier ſind einige Fälle recht gut dargeſtellt, aber in Hinſicht der Bearbeitung derſelben und des Intereſſanten ſteht dieſes Werk den beiden vorigen nach. — d) In E. F. Kleins Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den Preuß. Staaten Band 26. kommt ein ſehr gut dargeſtellter peinlicher Fall vor. — e) So ſind auch im Archive des Criminalrechts V. Bd. 4. St. Nr. 2. 4. VI. Bd. 1. St. Nr. 7., 3. St. Nr. 5., 4. St. Nr. 8. VII. Bd. 1. St. Nr. 2. 4. verſchiedene recht gut bearbeitete Criminalfälle enthalten. — f) J. M. Becker der Meuchelmord von Wallhauſen. Kiel 1805. — g) Eberhard Hang, Thereſe und Nannette Vorrath von Wallhauſen. Eine merkwürdige Criminalgeſchichte nach den Acten bearbeitet. Coblenz 1805. Dieſe beiden Schriften erzählen den nämlichen intereſſanten Rechtsfall auf eine befriedigende Weiſe. — h) Meuchelmord des Banquiers Cotentin in Paris. Eine Criminalgeſchichte nach den Acten dargeſtellt. Koblenz 1811. Weniger gehören hieher ſolche Criminalgeſchichten, welche entweder zur belehrenden Unterhaltung oder zur Beförderung der Kenntniß des Menſchen bearbeitet ſind, alſo weniger juriſtiſches Intereſſe haben. Dahin ſind zu rechnen: — i) C. Mül-

lers merkwürdige Criminalgeschichten. Berlin 1812. — k) J. H. Spieß neue Criminalgeschichten voll Abenteuer und Wunder und doch strenge der Wahrheit gemäß. Zwei Bändchen. Hamburg. — l) J. Cramer Beiträge zur nähern Kenntniß des Menschen in Lebensbeschreibungen hingerichteter Missethäter. 3 Theile. Zürch 1804.

14) Schriften über ganze Banden von Verbrechern.

a) Actenmäßige Geschichte der Bande des Schinderhannes, der Moselbande, der Brabantischen, Holländischen, Mersener, Crepelder, Neuwieder und Westphälischen Bande. 2 Theile. Kölln 1804. — b) Pfister actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains im Spessart und Odenwalde. Heidelberg 1812. Nebst einem etwas später erschienenen Nachtrage. — c) A. v. Grolmann actenmäßige Geschichten der Räuberbanden des Vogelbergs und der Wetterau nebst Signalements der noch nicht verhafteten Verbrecher. Gießen 1803. Diese vorzüglichen Werke haben für praktische Criminalisten in aller Rücksicht ein hohes Interesse. — d) Damian Hessel und seine Raubgenossen. Actenmäßige Nachrichten über einige gefährliche Räuberbanden, ihre Taktik und ihre Schlupfwinkel nebst Angabe der Mittel, sie zu verfolgen und zu zerstören. Mainz 1811. Es werden hier den Criminalrichtern sehr gute praktische Bemerkungen und Rathschläge bei verwickelten Untersuchungen gegeben.

V. Peinliche Gesetzgebung verschiedner Staaten in alphabetischer Ordnung.

1) Baiern.

a) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. München 1813. — b) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, aus den Protocollen des königl. geheimen Raths. 3 Theile. München 1813. — c) Sammlung der wichtigsten Rescripte in Beziehung aufs Strafgesetzbuch. Ebend. Ueber meinen Entwurf eines peinlichen

Geſetzbuchs für Baiern ſind in dem Zeitraume, wovon hier die Rede iſt, noch folgende Kritiken erſchienen: d) v. Feuerbachs Kritik des Kleinſchrodiſchen Entwurfs zu einem peinlichen Geſetzbuche u. ſ. w. 3 Theile. Gießen 1804. — e) Kritik des Kleinſchr. Entwurfs u. ſ. w. von H. E. v. S. Regensburg 1805. — f) Salchow Beiträge zur Kritik des Kleinſchr. Entwurfs u. ſ. w. Jena 1804. Ueber die erſte und dritte dieſer Kritiken und mehrere andere habe ich bereits meine Meinung eröffnet in der g) Reviſion der Kritiken über meinen Entwurf zum peinlichen Geſetzbuche. Erlangen 1805. Ueber einige Punkte der Feuerbachiſchen Kritik iſt erſchienen h) J. T. Werner Metakritik über Feuerbachs Kritik des Kleinſchr. Entwurfs u. ſ. w. Frankfurt und Leipzig 1808.

2) Frankreich.

a) Code d'inſtruction criminelle. Edition conforme à l'édition originale du bulletin des loix. à Paris 1809. — Teutſche Ueberſetzungen: b) Geſetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Criminalſachen, überſetzt von einer Geſellſchaft; Kölln 1809. c) Ueberſetzung von Flaxland; Strasburg 1809. d) Von Daniels; Kölln 1809. e) Von einem Ungenannten; Strasburg 1813. — f) Officielle Ueberſetzung fürs Großherzogthum Berg 1813. g) G. S. Müller Handbuch des franzöſiſchen Criminalprozeſſes vor den Aſſiſengerichten mit Formularen auf einen wirklichen Criminalfall angewandt. Hamburg 1812. — h) E. F. Klein über die Veränderungen, welche der franzöſiſchen Criminalverfaſſung bevorſtehen. Im Archive V. Bd. 4. St. Nr. 3. — i) Code penal. Edition conforme à l'édition originale du bulletin des loix. Paris 1810. — Teutſche Ueberſetzungen. k) Von Birnbaum; Trier 1810. l) Von Daniels; Kölln 1810. m) Von Hartleben; Frankfurt 1810. n) Von Hundrich; Magdeburg 1811. o) Von Blanchard; Kölln 1813. p) Von einem Ungenannten; Strasburg 1813. q) Die officielle fürs Großherzogthum Berg; Düſſeldorf 1813.

5) Oesterreich.

a) G. J. Wenzel Darstellung der Größe der Missethaten, auf welche das neue Gesetzbuch die Todesstrafe verhängt. Wien 1804. — b) J. Luzac Anwendung des Strafgesetzes über Verbrechen nach seinem ganzen Umfange, zum Behufe jener, die sich in den k. k. Staaten dem Criminalunterſuchungsfache widmen. 5 Bde. Wien 1811. — c) Jenull das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt. 3 Theile. Grätz 1807. — d) E. F. Klein Nachricht vom österreichischen Gesetzbuche von Verbrechen. Im Archive V. Bd. 4. St. Nr. 1. — e) Kleinschrod Bemerkungen über das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Wien 1803. Im Archive VI. Bd. 4. St. Nr. 2. — f) N. T. Gönner Geist der österreichischen Strafgesetzgebung. In dessen Archiv 1. Bd. 1. H. Nr. 3.

4) Preußen.

a) Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten. 1r Theil. Criminalordnung. Berlin 1806. — b) Register zur Criminalordnung nebst einem Anhange, welcher jene Verordnungen und Gesetze enthält, auf welche entweder ausdrücklich in der Criminalordnung Bezug genommen wird, oder dieselbe erläutern. Berlin 1807. — c) Paalzow Commentar zur Criminalordnung in den Preußischen Staaten. 1. 2. Theil. Berlin 1807.

5) Sachsen.

C. A. Tittmann Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen. 2 Theile. Meißen 1813.

6) Schleswig Holstein.

a) C. U. D. Fr. v. Eggers Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kiel 1808. — b) von Schirach Kritik des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1811. — c) C. J. L. Stelzer Kritik über des Freiherrn v. Eggers Ent-

wurf u. ſ. w. mit eingewebten Urtheilen über verſchiedene Materien des Criminalrechts. Altona 1811. — d) N. T. Gönner über den Entwurf eines peinlichen Geſetzbuchs für Schleswig und Holſtein. In deſſen Archive II. Bd. 3. H. Nr. 22.

7) Weſtphalen.

G. B. v. Bülow erläuternde Bemerkungen über das Verfahren in Strafſachen nach weſtphäliſchen Geſetzen. Ein Commentar über die drei Strafprozeßordnungen des (ehemaligen) Königreichs Weſtphalen 1. 2. 3. Bd. Braunſchweig 1811.

XXX.

Beurtheilung der neueſten criminaliſtiſchen Schriften.

1. Merkwürdige Criminalfälle mit beſonderer Rückſicht auf die Unterſuchungsführung. Dargeſtellt von Dr. Pfiſter, Stadtdirector in Heidelberg. Zweiter Band. Heidelberg, bei Joſeph Engelmann. 1816. in gr. 8. — 615 S. u. 4 S. Vorrede, nebſt Inhaltsanzeige.

Im Jahr 1814 erſchien bekanntlich der erſte Band dieſer Schrift, zu deren Fortſetzung uns der Vf. Hoffnung machte. Wir freuen uns, daß der allgemeine Beifall, womit jener aufgenommen wurde, unſre Hoffnung ſobald in Erfüllung brachte. Der zweite Band enthält, gleich dem erſten, ſieben verſchiedene Criminalfälle, — intereſſant ohne Ausnahme durch Stoff ſowohl als Behandlung. Des Vfs. glückliche Manier zu belehren und zu unterhalten, dürfen wir als bekannt vorausſetzen. Wir beſchränken uns daher auf eine nähere Anzeige der gedachten Fälle. I. Verwundung und darauf erfolgter Tod des Bäckermeiſters M. zu N. 39 Seiten. Schlecht war die erſte Unterſuchung geführt, wurde aber durch einen anderen Inquirenten verbeſſert, und Inquiſit Ulrich H. endlich losgeſprochen. Wir finden hier ein beachtungswerthes Beiſpiel, wie viel an einem guten Inquirenten gelegen iſt, und wie dagegen ein geringer durch Umſtände erzeugter Verdacht bloß durch nachläſſiges und verkehrtes Benehmen des Unterſuchungsrichters zum Nachtheil eines Unſchuldigen ſich vergrößern kann. Wir machen deshalb beſonders auf die Anmerkungen des Vfs. S. 27. u. 28. aufmerkſam. Sie

enthalten zwar nichts, was nicht schon von Anderen gesagt und gesagt worden wäre, aber nützliche Wahrheiten, die nicht genug wiederholt, nicht tief genug eingeprägt werden können, weil die traurige Erfahrung lehrt, daß sie noch täglich in der Praxis verabsäumt werden. — Die Behauptung des Ulrich H.: er habe sich, als er mit Adam Sch. den verwundeten M. aufgehoben und zum Verbinden auf einen Stuhl gebracht, an diesem selbst so blutig gemacht, wurde von allen, welche zugegen waren und besonders von Isaac K., welcher dabei mit geholfen hatte, bestätigt, und so der von daher gegen Ulrich H. erregte Verdacht beseitigt. — Wir vermissen übrigens bei diesem Fall, daß der Bürgermeister, in dessen Gegenwart S. 5. der Stadtchirurg E. die S. 37. näher, jedoch nicht hinreichend, beschriebenen Haare von dem Wasserstein abgelöst haben will, — über diesen Umstand weder von dem ersten noch von dem zweiten Inquirenten, wie, um der Sache besser auf dem Grund zu kommen, geschehen mußte, ist vernommen worden, wenigstens der Vf. solches anzuführen oder zu rügen unterlassen hat. — II. Angriff der herrschaftlichen Casse und Unterschlagung anvertrauter Habe durch den Accisor Z. zu H. 65 Seiten. Der Fall ist zwar nicht verwickelt und die Untersuchung war an sich nicht schwierig, allein in psychologischer Hinsicht ist er wichtig, und liefert ein abschreckendes Beispiel, wie weit Lotto und Lotteriewuth gehen und wozu sie führen können. Dabei fehlt es nicht an Unterhaltung und Belehrung, besonders für solche Inquirenten, welchen die Constatirung von Cassendefecten und Inquisiten vom Stand und einiger Bildung selten vorkommen. Auch Cassenbeamte und höhere Staatsbehörden werden verschiedenes, besonders S. 44 — 60. bemerkenswerth darin finden. — III. Joseph K. Falschmünzer und Todtschläger. 79 Seiten. Wir finden zwar auch hier keine große Verwickelung und puncto falsae monetae nichts Merkwürdiges, dagegen aber viel psychologisches Interesse und ein Beispiel, wie ein Weib dahin gebracht werden kann, ihren Mann durch eigne Denunciation auf das Blutgerüst zu bringen. Ueberdies ist der Fall hinsichtlich des homicidii durch Um-

tände und Motive der Handlung ungewöhnlich, und die Eruirung derſelben iſt es auch, was die Unterſuchung hauptſächlich erſchwerte, obgleich, weil ſolche gleich von Anfang mit Energie und Umſicht angegriffen wurde, ſowohl das Geſtändniß der That als ihre möglichſte Conſtatirung, bei Zeiten erfolgte. Hauptſächlich aber wird die im Ganzen gut geführte Unterſuchung unterrichtend durch des Vfs. lichtvolle Zergliederung, und deſſen eingeſtreute, auch mitunter rügende, Bemerkungen. Möchte, dies wünſchen wir, beſonders das, was der Vf. in den Noten S. 67. 70. 71. 72. 103. 104. 120. 122. 139. richtig und mit Scharfſinn ſagt, überall wo es Noth thut, beherzigt werden, und auch das, was in dem Text S. 133. bemerkt iſt, höhere Staatsbehörden und Juſtizſtellen hin und wieder zum Nachdenken führen, damit es nicht nöthig würde, weitere Gloſſen zu dieſem Text zu machen. — Ungern vermiſſen wir indeſſen S. 73. eine Rüge darüber, daß die Größe des gefundenen Körpers anzugeben unterlaſſen worden. — IV. Carl Grandiſſon. Am ausführlichſten unter allen, auf 254 Seiten behandelt. Romanhaft anziehend iſt die Geſchichte dieſes berüchtigten Glücksritters, der ſich vorzüglich durch Poſtwägen, Diebſtähle ein anſehnliches Vermögen und eine ausgezeichnete Exiſtenz erwarb; äußerſt belehrend die von dem Vf. eingeleitete und größtentheils ſelbſt geführte, ſchwierige Unterſuchung Sie liefert einen merkwürdigen Beweis: wie viel ein Inquirent zu leiſten vermag, ſelbſt wenn ihm die Umſtände ungünſtig ſind, — wenn er nur will, keine Mühe ſcheut, und die Sache verſteht und recht angreift. Schade, daß ſich der Held dieſer romanhaften Geſchichte gleich nach der Arretirung zu Berlin erhenkte. Welche merkwürdige weitere Entdeckungen würden wir ſonſt nicht den zweckmäßigen Bemühungen des Vfs. zu verdanken haben? Deſſen ungeachtet iſt die Geſchichte ſo über alle Maßen reichhaltig, daß niemand, der auch bloß Befriedigung der Neugierde und Unterhaltung ſucht, ſie geleſen zu haben bereuen wird, — wiewohl vielleicht mancher Leſer den uns gelieferten Verhandlungen über den Nachlaß des Inquiſiten, eine größere Kürze wünſchen wird. — Traurig, wahr aber und beherzigungs-

werth für Administrativ- und höhere Justiz-Stellen ist, was der Verf. S. 196 u. f. über Kleinigkeitsjagd und Knickerei hinsichtlich der Criminalkosten sagt, und über die unbillige Behandlung, welche Untersuchungsrichter zum Dank für den Aufwand ihrer Kräfte, Zeit und Gesundheit, in dieser Hinsicht gewöhnlich zu erfahren haben. — V. Verwundung des Johannes G. von K. Nur 19 Seiten, aber dessen ungeachtet sehr lesenswerth. Der Vf. tadelt darin nicht nur die Fehler des Amtes Y., das den Denunciaten St., welcher am Ende losgesprochen werden mußte, wider Gebühr arretirte, und förmlich, wiewohl ordnungswidrig, ohne vorherige gehörige Information in Untersuchung zog, — sondern er rügt auch mit Freimüthigkeit einige bedeutende Mißgriffe, welche die urtheilende Behörde beging. Wir können dem, was der Vf. desfalls in Note S. 417. sagt, unsern Beifall nicht versagen. — VI. Betrügereien und Meineid von David L. und Consorten aus E. 102 Seiten. Interessant durch mannichfaltige Verwickelung, durch die nothwendige Eigenthümlichkeit des Verfahrens, und durch dessen mit vieler Umsicht von dem Inquirenten geschehenen Ausführung. Wäre der Vortrag etwas weniger gedehnt ausgefallen, welches der Belehrung ohnbeschadet, wie uns däuchtet, geschehen konnte; so wäre die Aufmerksamkeit des Lesers dadurch auf leichtere Weise gefesselt worden. — VII. Der Meuchelmörder Cajetan B. 95 Seiten. Ein seltener und in vieler Rücksicht merkwürdiger Fall, eben so unterhaltend als belehrend vorgetragen. Der Inquisit, ein Regierungs-Registratur-Accessist, ermordet mit großer Besonnenheit öffentlich seine Vielgeliebte, weil sie ihm, wie er glaubte, auf Veranlassung ihrer Eltern und eines Andern, der ihre Gunst zu gewinnen suchte, einige Zeit vorher den Liebeshandel aufgekündigt hatte, und er ihren Besitz keinem Andern gönnte; dann rief er der tödtlich Verwundeten einen Beichtvater, stellte sich ohnverweilt und von freyen Stücken in das Gefängniß, und bekannte dort sogleich seine That in der Absicht, durch Verbüßung der verdienten Strafe recht bald nach dem Tode mit ihr vereinigt zu seyn; ein Wunsch, der am Ende der Untersuchung wieder erfüllt

Freilich hätte nun dieſe weder hinſichtlich des Geſtändniſſes, noch des Thatbeſtandes, einige Schwierigkeit, deſſen ungeachtet machte nicht nur die Eigenheit und Wichtigkeit des Falls, ſondern auch des Inquiſiten ungewöhnlicher Ideengang und Gemüthsſtimmung ſo manche Umſicht nöthig, daß, ſo ſehr auch des Inquirenten Verfahren von nicht gemeiner Kenntniß, von Fleiß und Gewiſſenhaftigkeit zeuget, dennoch unſerm Vf. Stoff genug zu Belehrungen und Rügen übrig blieb, die er zwar reichlich, doch kurz und unterhaltend zu ſpenden nicht unterlaſſen hat. Das hohe pſychologiſche Intereſſe dieſes Falls, deſſen Nüancen man bei dem Vf. leſen muß, — die gleiche Wichtigkeit deſſelben für Defenſor, unterſuchenden und beurtheilenden Richter, ja ſelbſt für die mit dem Vortrag an den Regenten in ſolchen Capitalfällen beauftragten höchſten Landesſtellen, ſind durchaus nicht zu verkennen. Der trefflichen, herrlichen Einſtreuungen des Vfs. ſind dabei ſo viele, daß wir bedauern müſſen, wegen ihrer Menge nicht einige, ohne eine unverantwortliche Zurückſetzung der andern zu begehen, beſonders anzeigen oder ausheben zu können. Die Leſer werden es aber nicht bereuen, wenn ſie ſich den ganzen Fall von dem Vf. ſelbſt vortragen laſſen. Bei dem allen dürfen wir doch nicht bergen, daß wir unter des Vfs. Bemerkungen einige fanden, worin er die Kritik unſrer Meinung nach etwas zu weit getrieben und mitunter Dinge getadelt hat, die wir wohl in Schuz nehmen möchten. Dahin zählen wir die Bemerkungen S. 552. Z. 16 fg. Z. 20 fg. ebend., S. 593. Note *** und folgende, S. 594. Note **, S. 595. Note * und †††, endlich S. 604. Note *** und †. Zwar ſind wir überzeugt, daß des Vfs. Meinung mit der unſrigen übereinkommen würde, wenn wir uns wechſelſeitig verſtändigen wollen. Wir halten indeſſen dafür, der Vf. hätte auf jeden Fall an einigen anderen Stellen ſeiner Schrift, wo er geſchwiegen, mehr als an obigen Orten Veranlaſſung zu kritiſiren gehabt. Einige Beiſpiele der Art ſind von uns bereits bei den vorderen Fällen angegeben. Um noch einige anzuführen, bemerken wir: der Vf. hätte unſeres Erachtens S. 9. Z. 8. u. 13. wohl: Auf welche Art? und Z. 12. ebend. Warum?

fragen und S. 14. Note ** wenigſtens nicht ohne Beweis ſagen ſollen: „Es war Pflicht des Stadtrathes, auch ohne dieſen Befehl, den H. früher zu arretiren.“ Wir ſind hier wirklich anderer Meinung, und vermiſſen daher ſehr ungern die Gründe des Vfs. — Immer gehört die Frage: Ob und wann ein Verdächtiger zu arretiren? zu den ſchwerſten, delicateſten Problemen in der Praxis. Darum hätte ſolche in einem Falle, wie der, wovon die Rede war, wo der Inquirent ſchon bei dem erſten Informativ-Verfahren Fehler beging, und die Sache ohnehin immer zweifelhaft war, der Inquiſit auch am Ende als unſchuldig losgeſprochen wurde, — wenigſtens nicht durch einen Machtſpruch entſchieden werden ſollen. Möge uns der geehrte Vf. den dritten Band ſeines gehaltreichen Werks, wozu er uns in der Vorrede des gegenwärtigen Hoffnung macht, recht bald liefern, und ſtets darin bei allen Bemerkungen ſich ſelbſt gleich bleiben.

2. Dr. C. A. Stecher über kaptiöſe Fragen im Criminalprozeſſe. Eine Inaugural-Diſſertation. München. 1816. 8.

Der Verf. geht S. 12. von der richtigen Anſicht aus, daß ohne eine gewiſſe Planmäßigkeit, welche der Inquirent in den Verhören zu beobachten ſuche, keine zweckmäßige Inquiſition möglich ſey, daß in dieſer Planmäßigkeit ſelbſt Klugheit des Richters liege, daß ſo ein Verſteckt handeln, eine Liſt der Aufgabe des Inquirenten nicht unbedingt widerſpreche, daß beſonders die Individualität der Fälle hier entſcheide. Nachdem der Verf. von den nicht ganz erlaubten Fragen handelt, giebt er S. 23. den Begriff einer kaptiöſen Frage an, und nennt ſie eine Frage, welche ſo geſtellt iſt, daß der Gefragte dadurch verleitet wird, eine Antwort zu geben, welche gegen ſeinen Willen ein ſtillſchweigendes Geſtändniß des Verbrechens zu enthalten ſcheint. Nach einer nähern Zergliederung der Merkmale bemerkt er, daß wohl die ganze Unterſuchung im Zuſammenhange gedacht kaptiös ſeyn kann, ohne daß deswegen eine einzelne Frage es iſt, unterſcheidet dann S. 27.

die kaptiöſen Fragen von Suggeſtionen, und von andern ſchlecht geſtellten Fragen, durchgeht S. 31 — 39. die Vorſtellungsarten der Schriftſteller, und der verſchiedenen Geſetzgebungen; richtig behauptet der Vf. S. 41., die Unerlaubtheit und Gefährlichkeit kaptiöſer Fragen beſtimme ſich 1) nach Verſchiedenheit des Objects, je nachdem weſentliche oder unbedeutende Umſtände dadurch erforſcht werden; 2) nach Verſchiedenheit des Subjects und nach der Individualität des Befragten. Für gefährlicher hält der Vf. ſolche Fragen dann, wenn ſie 1) zur Ausmittelung des Dolus beſtimmt ſind; 2) wenn ſie Gegenſtände betreffen, welche der Verhörte nach ſeinen Geiſteskräften nicht genau einſieht; und 3) wenn mehrere ſolche Fragen ſchnell auf einander folgen. Am gefährlichſten ſcheinen dem Vf. S. 47 — 51. die kaptiöſen Fragen, wenn ſie an Zeugen geſtellt werden. Uebrigens ſcheint es ihm unmöglich oder doch ſehr ſchwierig, daß die Geſetzgebung allgemein durchgreifende Regeln über die zu ſtellenden Fragen dem Richter gebe; er zeigt S. 55 bis 63., daß weder nach der Natur der Sache, noch nach den poſitiven Geſetzgebungen die kaptiöſen Fragen unbedingt verboten ſeyen, oder daß ſie ſelbſt Nichtigkeit nach ſich zögen; endlich beweiſt er, daß die auf eine kaptiöſe Frage gegebene Antwort immer nur als ſtillſchweigendes Geſtändniß und als ſolches nicht vollkommenen Beweis begründend, entſcheide. Ungern bemerkt man, daß der Vf., welcher, wie dieſe Anzeige lehrt, ſeinen Gegenſtand mit Fleiß und Gründlichkeit umfaßt hat, gerade da, wo er vom ſtillſchweigenden Geſtändniſſe ſpricht, ſchnell abbricht, während hier erſt von den verſchiedenen Wirkungen kaptiöſer Fragen gehandelt werden ſollte. Sollte man nicht auch auf den Inquirenten analogiſch anwenden dürfen, was cap. 1. Diſt. VI. de poenit. dem Beichtvater geſtattet: „diligens inquiſitor et ſubtilis inveſtigator ſapienter et quaſi *aſtute* interroget a peccatore, quod forſitan ignorat?"

3. Handbuch der Literatur des Criminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf Criminalpolitik nebst wissenschaftlichen Bemerkungen von Dr. W. Böhmer. 1816. XLVIII. 888 S. Göttingen, in der Dieterichschen Buchhandlung.

Wenn wir den Verf. der vorliegenden Schrift auch nicht völlig von den Vorwürfen lossprechen können, welche ihm in der gehaltvollen Recension in der Jenaischen Lit. Zeit. 1816. October Nr. 178. gemacht worden sind; so müssen wir doch auch die Vorzüge anerkennen, welche die Schrift auszeichnen. Man muß dem Verf. danken, daß er ein lange schon gefühltes Bedürfniß, ein vollständiges bis zur neuesten Zeit fortgeführtes Handbuch der Literatur des Criminalrechts zu erhalten, befriedigt hat. Vollständigkeit, die Haupttugend eines solchen literarischen Handbuchs, muß auch als rühmlicher Vorzug dieser Schrift zuerst gerühmt werden. Nicht weniger lobenswerth ist es, daß der Verf. viele sonst weniger bekannte biographische und bibliographische Notizen liefert, vorzüglich über die Werke der französischen Criminalpolitiker, und über die Geschichte der französischen Criminalgesetzgebung (S. 205 — 249. und S. 437 — 449.); über die Enthauptung und den in neuester Zeit angeregten Streit über die Fortdauer des Bewußtseyns nach der Enthauptung (S. 704 — 707.); über die Einrichtung der Zucht- und Werkhausstrafe (S. 718 bis 729.) Nicht selten hat der Verf. auf wichtige Schriften, in welchen man nach dem Titel die Lehre nicht suchen würde, enthaltene Bemerkungen über interessante Lehren des Criminalrechts aufmerksam gemacht, z. B. auf die wohl zu beachtenden Bemerkungen Rehbergs über das empörende selbst in den neuesten deutschen Strafgesetzgebungen vorkommende Institut des bürgerlichen Todes, in Rehbergs Schreiben über den Code Napoleon. (S. 750.) Auch in den eigenen vom Verf herrührenden eingestreuten Bemerkungen findet man viel Wahres, was oft trefflich geeignet ist, den wissenschaftlichen Zustand einer gewissen Lehre, oder den Werth einer angeführten Schrift zu bezeichnen. —

Es iſt daher ſehr zu wünſchen, daß der Verf. bald den weiten Theil, und vorzüglich die Literatur des Criminalprozeſſes bearbeitet herausgebe; nur muß man dann auch wünſchen, daß der Verf. einige Fehler vermeide, welche man ihm mit Recht bei dieſem erſten Theile vorwerfen kann. Jeder, welcher ein literariſches Handbuch braucht, will dadurch in den Stand geſetzt werden, ſchnell ohne viel nachſchlagen zu müſſen, das Bedürfende zu finden; am beſten iſt es daher, wenn der Verf. eines ſolchen Handbuchs der Ordnung eines allgemeinen bekannten Lehrbuchs im Fache folgt. Der Verf. hat dies aber nicht gethan, hat ſich ſelbſt einen Plan gewählt, in welchem wir wenig Syſtem finden können; in §. 91. von den möglichen Subjecten eines Verbrechens kommt ein langes Verzeichniß von Hofleuten, Soldaten, Gelehrten, Handwerkern, Aerzten, Abgelebten, Betrunkenen ꝛc. vor; bei jeder dieſer Arten wird angegeben, in wie fern eine ſolche Perſon Verbrechen begehe; bei den Strafen wird ſogleich nach der Todesſtrafe vom Rechte zur außerordentlichen Strafe §. 110, vom Sicherungsrechte §. 111, und im §. 112. von der Nothwehr gehandelt. Auch hat der Verf. nicht ſtrenge die Schriften geprüft, welche er anführt, er hat ſich zu oft blos von dem Titel irre führen laſſen, und führt ſo Schriften an, in welchen von dem gar nichts vorkommt, was ſie nach der Rubrik enthalten ſollten, unter die ſie geſtellt ſind. Vorzüglich tadelnswerth iſt es, daß der Verf. oft die Literatur von Lehren behandelt, die gar nicht herein gehören, z. B. die Literatur des Naturrechts, der Logik, und ſelbſt der Grammatik. Dadurch iſt das Buch unnöthig ausgedehnt und vertheuert worden. (Preis iſt 3 Thlr. 4 gr.) Wir wünſchen bald den zweiten Theil zu erhalten, bei deſſen Herausgabe der Verf. hoffentlich die gut gemeinten Bemerkungen benutzen wird.

4. Ueber Mord und Todtſchlag nach allgemeinen und beſonderen Rechtsprincipien, von D. M. A. Egger. 1816. 72 S. Landshut b. Thomann.

Wie ſelten man den wichtigen Unterſchied zwiſchen Mord und Todtſchlag richtig auffaßt, beweiſen die neueſten

Anmerkungen zu dem baierſchen Strafgeſetzbuche II. Theil, S. 25., wo ohne alle Rückſicht darauf, was Maaß in ſeinen Schriften (über die Leidenſchaften, Halle 1805, und über die Gefühle, Halle 1811) ſo trefflich unterſchieden hat, zu dem Todtſchlage gefodert wird, daß er in der Hitze der Leidenſchaften zugleich beſchloſſen und ausgeführt wird. Nur dann wenn man genau Leidenſchaft vom Affecte trennt, wird man einen ſichern Unterſchied zwiſchen Mord, der mit Leidenſchaft und Todtſchlag, welcher im Affecte verübt wird, auffinden. Der Verf. dieſer kleinen akademiſchen Probeſchrift hat dieſen Unterſchied gut aufgefaßt, und zeigt, daß der Richter, wenn er den einzelnen Fall richtig beſtimmen will, ſehen müſſe 1) auf die Art der Seelenſtimmung des Verbrechers, 2) auf die Zwecke, welche er ſich vorſetzte, 3) auf die Zeit zwiſchen Entſchluß und Ausführung, 4) auf die Art der Ausführung ſelbſt, 5) auf das Benehmen des Inculpaten nach der That. Die ganze Abhandlung zeigt von dem Fleiße des Vfs. und einer rühmlichen Benutzung der criminaliſtiſchen Literatur; der Plan iſt gut, und bemerkenswerth iſt beſonders die Widerlegung der im öſterreichiſchen Geſetzbuche aufgeſtellten Anſicht vom Morde und Todtſchlage, wo nach §. 123. das Verbrechen ein Todtſchlag genannt wird, wenn die Handlung, wodurch ein Menſch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entſchluſſe ihn zu tödten, aber doch in anderer feindſeliger Abſicht ausgeübt wird. Nicht glücklich gewählt iſt der Ausdruck auf dem Titelblatte: nach allgemeinen und beſonderen Rechtsprincipien.

5. Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rückſicht mit beſonderer Beziehung auf die teutſchen Bundesſtaaten, von Dr. C. A. Tittmann, k. ſ. Hof- und Juſtizrath, und geheimen Referendar, Ritter des Verdienſtordens. Dresden, bei P. G. Hilſcher. 1817. 49 S.

Es iſt eine erfreuliche Erſcheinung, daß dieſer wichtige noch ſelten gehörig erörterte Gegenſtand von einem unſerer geiſtreichſten Criminaliſten zur Sprache gebracht worden iſt. Das völkerrechtliche Verhältniß mehrerer Staaten bei Ausübung

übung der Criminaljuſtiz kommt in Frage, I. wenn die That in dem Staate verübt worden iſt, von deſſen Strafgewalt die Rede ſeyn ſoll. Der Verf. zeigt (S. 11—17), daß das Subject, welches die That verübte, keinen Unterſchied mache, daß auch der Fremde ſtrafbar ſey im Lande, in welchem er Verbrechen beging, und daß nur gegen Geſandte, und gegen Perſonen, welche ſich als feindliche Soldaten im Staate befinden, das Strafrecht keine Anwendung leide. Es ſoll aber auch gleichgültig ſeyn, an wem das Verbrechen verübt werde, nur ſollen Verletzungen feindlicher Soldaten keine Gegenſtände der Strafgewalt ſeyn, da dieſe Perſonen nicht unter dem Schutze des Staates ſtünden. — Recenſ. ſtimmt hier dem Verf. nicht bei, und verweiſt auf den hieher gehörigen, im neuen Archive des Criminalrechts 1ſter Bd. 3tes Heft Nr. XV. S. 407. abgedruckten Aufſatz. — Auch, wenn der Verletzte außerhalb des Staatsgebietes ſich befand, z. B. wenn ein Sachſe einen baieriſchen Kaufmann betröge, ſoll der Staat, z. B. Sachſen, den Bürger ſtrafen dürfen (S. 15.), weil der Staat die Aufrechthaltung der Bedingungen berückſichtigen müſſe, unter welchen ſeine Exiſtenz neben andern Staaten möglich ſeyn könne. Der Grund der Beſtrafung liegt nach des Recenſ. Meinung darin, weil in dem Lande die Handlung verübt, und nur die Wirkung im Auslande eingetreten iſt. II. Bei Verbrechen, welche im Auslande und nicht in dem Staate verübt ſind, von deſſen Strafgewalt die Rede ſeyn ſoll, ſoll das Strafrecht, wenn das Verbrechen gegen den Staat, deſſen Regenten oder Unterthanen gerichtet iſt, außer allem Zweifel ſeyn! (S. 17.) Darnach müßte der baieriſche Bürger, welcher in Baiern an einem Sachſen ein Verbrechen verübt, z. B. ihn beſtiehlt, ſtrafbar in Sachſen ſeyn, wenn er einmal dahin kommt. Recenſ. kann ſich von dieſem Satze nicht überzeugen, da a) dieſe Behauptung der Strafbarkeit vorausſetzte, daß der Verbrecher ſtrenge das Bewußtſeyn gehabt habe, welchem Staate der Verletzte als Bürger angehöre; da b) der Staat ſchon in Verlegenheit kommt über die Frage: nach welchen Geſetzen er ſtrafen dürfe, da er die ausländiſchen nicht handhaben darf, und die einheimiſchen nicht übertreten worden ſind; da c) dies

zur Ungerechtigkeit führt, indem die Gesetze der verschiedenen Länder in dem Strafquantum sehr abweichen; d) da es oft geschehen kann, daß im fremden Staate, wo das Verbrechen verübt wurde, die Handlung kein Verbrechen ist, obwohl sie es im andern Staate ist, dessen Bürger verletzt wurde; da e) dadurch ein zweifaches Strafrecht im nämlichen Falle sanctionirt würde, indem dem Staate, in dessen Gebiet das Verbrechen verübt wurde, doch das Strafrecht gegen seinen eigenen Unterthan nicht abzusprechen ist. — Wurde im Auslande ein Verbrechen gegen fremde Staaten, oder dessen Unterthanen verübt, z. B. in Baiern an einem baierischen Bürger, und ist der Verbrecher z. B. ein Sachse, so giebt der Verf. S. 22. auch Sachsen das Recht, den sächsischen Bürger zu strafen, wenn Privatverbrechen oder Staatsverbrechen im Auslande verübt wurden, welche den Thäter als gemeingefährlich erkennen lassen. Recens. findet diese Unterscheidung nicht ganz bestimmt; auch steht das Völkerrecht der Meinung des Verf. nicht zur Seite. (Schmalz, das europäische Völkerrecht. (Berlin 1817.) S. 157.) Wenn der Verbrecher kein Unterthan des Staates ist, in dessen Gebiet er sich begeben hat, so darf nach dem Verf. S. 24. dieser Staat den Ausländer nicht strafen, er muß aber den Verbrecher ausliefern, wenn dies verlangt wird (s. a. Feuerbach in Themis, oder in Beiträgen zur Gesetzgebung Nr. VIII. beſ. S. 327. — In Ansehung der Frage: nach welchen Gesetzen die Bestrafung geschehen müsse, zeigt der Verf. S. 33., daß die an Ausländern oder an Inländern wegen der im Inlande, oder gegen Ausländer im In- und Auslande verübter Verbrechen zu vollziehenden Strafen keine andern seyn können, als nur die in dem Staate gesetzlich vorgeschriebenen, von dessen Strafrechtspflege die Rede ist. Mit welchem Rechte, fragt Recens., kann darnach Sachsen, wenn ein Preuße, welcher in Preußen einen sächsischen Bürger verwundete, nach Sachsen kommt, nach sächsischen Gesetzen strafen? Recens. meint, daß hier durchaus nur die Rücksicht der Gesetzesübertretung entscheiden darf. Vorzügliche Berücksichtigung verdient, was der Verf. S. 35. über die in den deutschen Bundesstaaten zu bestimmenden

Verabredungen ſagt; und ſehr zu wünſchen iſt, daß wirklich auf dem Bundestage die Grundſätze in ernſte Berathung gezogen werden, welche der Verf. S. 42 — 49. aufſtellt. — Wohl verdient hier auch bemerkt zu werden, was Schmalz in ſeinem Völkerrechte, S. 159. ſagt: „Wer im Eifer für Gerechtigkeit wünſchen möchte, daß die Pflicht der Auslieferung, ſolcher Verbrecher, welche die gemeine Sicherheit ſtören, allgemein anerkannt werden möge, der bedenke auch, daß deſpotiſche Ungerechtigkeit dann auch unſchuldig verfolgte Männer aus ihren Zufluchtsorten reißen könnte, und ſo der Freiheit und Unſchuld das letzte traurige Mittel geraubt würde — die Flucht."

6. J. F. M. Birnbaum, über das von Mehreren begangene Homicidium, als exegetiſche Erklärung des 148ſten Artikels der p. G. O. Karls V. und der I. 11. D. ad leg. aquil. — Eine Inauguralabhandlung. Würzburg 1816. in 8.

Die Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen. I. Ueber das homicidium im Allgemeinen. II. Ueber das von Mehreren begangene homicidium. Die erſte Abtheilung enthält mehrere ſchon bekannte Anſichten über den Begriff der Tödtung, über Mord und Todtſchlag, über die Stellung des homicidii in der Reihe der Verbrechen, über Vollendung des Verbrechens und über Lethalität der Wunden. Recenſent ſieht nicht ein, warum der Verf. ſo überflüſſig weit ausgeholt hat; dagegen ſteht er nicht an, die zweite Abtheilung trefflich gearbeitet zu nennen. Der Vf. trennt zuerſt den Fall der Concurrenz phyſiſcher Urheber mit intellectuellen beim homicidio vom Falle der Concurrenz mehrerer phyſiſchen Urheber mit phyſiſchen; beſtimmt dann den Fall §. 10. S. 34., wo das homicidium Folge mehrerer Verletzungen iſt, deren jede den Tod hervorbringen mußte, als denjenigen, auf welchen es bei Erklärung des Art. 148. ankomme. S. 37. zergliedert er jetzt den viel beſtrittenen Artikel, in die Sätze: 1) Karl V. ſetzte voraus, daß es erwieſen ſey, welche den Verwundeten tödtlich verletzten, und ſpricht nur von einer Ungewißheit in Anſehung deſſen, der durch ſeine Verletzung den Tod wirklich hervorbrachte.
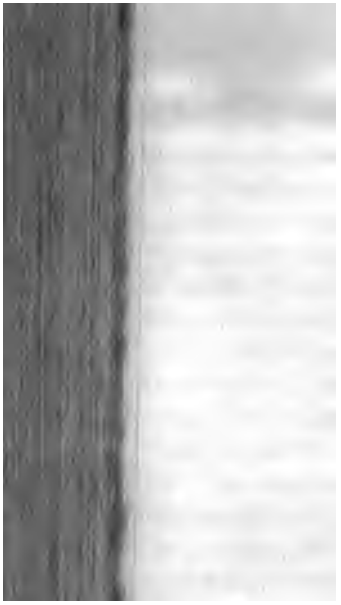
2) Bei einer Gewißheit in Anſehung der Frage, von weſſen ſonderlicher Hand und That der Verwundete geſtorben, hatte Karl den Fall der ſucceſſiven, 3) bei der Ungewißheit über dieſen Punkt auch den einer gleichzeitigen Verwundung im Sinne. 4) Die Worte: „von weſſen ſonderlicher Hand" ſind blos vom ultimo vulneranti zu verſtehen, von demjenigen, bei deſſen Verletzung der Verwundete noch lebte, bei der er aber das Leben wirklich verlor. 5) Jedoch iſt der ultimus vulnerans nur in dem Falle, wenn der Verwundete bei ſeiner Wunde ſogleich und noch im Gefechte geſtorben iſt, der einzige wahre Todtſchläger. 6) Im Falle des durch mehrere ſucceſſive Verwundungen erfolgten Todes ſind bei einer Ungewißheit, welcher zuletzt der tödtlich Verletzende war, Alle, dagegen iſt 7) bei einer Gewißheit über dieſen Umſtand nur dieſer zuletzt Verwundende Todtſchläger. Den Beweis der Richtigkeit dieſer Exegeſe und des Ungrundes der entgegengeſetzten Meinung ſucht nun der Vf. zu liefern, und ſchließt mit einer ziemlich vollſtändigen Zergliederung der hier möglichen Fälle. — Recenſ. glaubt, daß man bei der Behandlung dieſer Streitfrage in die größten Widerſprüche mit den Grundſätzen über Tödtlichkeit der Wunden komme; vorzüglich iſt dies der Fall, wenn man unbedingt den ultimus vulnerans als Todtſchläger betrachtet. Die Salchow'ſche Meinung hat für ſich immer die Autorität des Sprachgebrauchs des Worts: ſonderlich, und iſt am meiſten noch mit der objectiven Anſicht der Strafbarkeit zu vereinigen. Abgeſehen davon hält Recenſ. die Abhandlung des Vfs. für einen intereſſanten Beitrag zur Erklärung der C. C. C. und empfiehlt ſie um ſo lieber dem Praktiker, als der Verf. durch ſorgfältige Zergliederung der verſchiedenen Fälle, und ihre Entſcheidung das Urtheilen erleichtert hat.